3.germ.150 f

Sammlung

4°

Digitized by Google

<36626001790019

<36626001790019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1862.

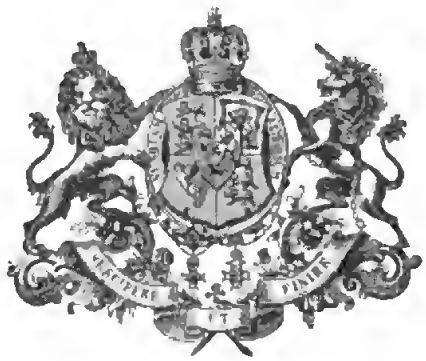

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius.
1862.

105 -

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Allgemeines chronologisches Verzeichniß

der

Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

1862.

Datum der Gesetze u. s. w. 1862.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Januar 4.	Ministerium des Innern.	Königreich.	Bekanntmachung, die Anwendung der im §. 6 № 1 des Gesetzes über die Weggeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. December 1834 zugestandenen Befreiung vom Weggelde auf Sachenfuhren betreffend.	1	1	1	1
— 10.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Benutzung des herrschaftlichen Liege- und Löschplatzes zu Eitze an der Aller betreffend.	3	1	1	1
— 15.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, die Verlegung der Zollgrenze gegen den Freihafenbezirk Geestemünde und den Bremerhaven-District, sowie die in Folge dieser Verlegung und der Eröffnung des Betriebs auf der Bremen-Geeste-Bahn und der Bremerhavener Zweigbahn eintretenden Veränderungen in der Einrichtung und den Befugnissen verschiedener Zollstellen, imgleichen die zu diesen Zollstellen führenden Zollstraßen betreffend.	1	2	2	3
— 16.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Abänderung des §. 18 der statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. Februar 1844 betreffend.	1	3	3	7

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1862.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Januar 22.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Treiben von Stieren durch Städte und geschlossene Orte betreffend.	3	1	2	4
— 28.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, die Feststellung des Plans zu der 139sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.	1	4	4	9
Februar 6.	Justiz-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, den Diensteid der Gerichtsvögte für den Außendienst betreffend.	2	1	1	1
— 13.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Ermächtigung des Hauptzollamts zu Bremen und des Nebenzollamts I. zu Burgdamm zum Begleitscheinwechsel betreffend.	1	5	6	12
März 9.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, die Anwendung verschiedener zollgesetzlicher Bestimmungen, insonderheit des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes, im Freihafenbezirke Geestemünde betreffend.	1	5	5	11
— 11.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Einrichtung der Butterfässer im Amte Aschendorf und in der Stadt Papenburg betreffend.	3	2	3	5
— 21.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, die Einrichtung und Eröffnung einer freien Niederlage zu Leer betreffend.	1	6	7	13
— 22.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, die Aufhebung und Errichtung verschiedener Postanstalten betreffend.	1	6	8	17
— 22.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.	1	7	9	19
— 24.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Annahme der Kronen bei den Königlichen Cassen betreffend.	1	7	10	20
— 25.	— —	— —	Bekanntmachung, die der Steuer-Receptur zu Lauterberg beigelegte Befugniß zur Ausstellung von Declarationsscheinen betreffend.	1	8	11	23
— 26.	— —	— —	Bekanntmachung, die Befugniß des Hauptzollamts zu Bremen und des Nebenzollamts I. zu Brunshausen zum Begleitscheinwechsel betreffend.	1	8	12	24

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1862.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abth.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
April 1.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Gisborn betreffend.	1	9	14	25
— 2.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Competenzerweiterung des zollvereinsländischen Hauptzollamts in Bremen betreffend.	1	8	13	24
— 14.	des Königs Majestät.	— —	Verordnung, den evangelisch-lutherischen Katechismus betreffend.	1	10	15	27
— 14.	Cultus-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, den evangelisch-lutherischen Katechismus betreffend.	1	10	16	29
— 15.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, den Bau einer Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf an der Elbe betreffend.	1	11	17	31
— 15.	des Königs Majestät.	— —	Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgischen Landestheile.	1	12	18	33
— 28.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, den Plan der 130sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.	1	12	19	75
Mai 6.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus dem Hannoverschen Eichsfelde in einer öffentlichen inländischen Irrenanstalt betreffend.	1	13	20	77
— 6.	— —	— —	Verordnung, die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betreffend.	1	14	23	95
— 9.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Visirung der Pässe zur Reise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.	1	13	21	79
— 11.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Freistaate Paraguay unterm 1. August 1860 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend.	1	14	22	81
15.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die der Steuer-Receptur zu Hagen beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. betreffend.	1	14	24	96

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1862.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 16.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes bei Burgdamm betreffend.	3	3	4	7
— 19.	General-Direction der Wasserzölle.	Königreich.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. August 1850 wegen Nichterhebung des Brunshäuser Zolls für die aus See nach Harburg geführten und dort ausgeladenen Güter betreffend.	1	15	25	97
— 26.	Ministerium des Innern.	— —	Ausschreiben, die Schonung der Denkmale der Vorzeit betreffend.	2	2	2	3
— 31.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, die Errichtung einer Postspedition zu Hittfeld, Amts Harburg, betreffend.	1	16	26	99
Junius 12.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Entbehrlichkeit der Declarationsschein-Controle bei den Gütern und Passagier-Effecten, welche mittelst der Staatsposten durch Bremen oder Vegesack, oder unmittelbar auf der Eisenbahn durch Bremen hindurchgeführt werden.	1	17	27	101
— 12.	Ministerium des Innern.	sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben, die allgemeine Landesvermessung, im Besondern die Anweisung der Hoheitsgrenzen behuf derselben betreffend.	2	3	3	5
— 17.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt betreffend.	1	18	28	103
— 17.	— —	— —	Gesetz, die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt betreffend.	1	18	29	183
— 17.	— —	— —	Gesetz, die Gebühren für gerichtliche Geschäfte in Theilungs- und Verkoppelungssachen betreffend.	1	19	30	185
— 17.	— —	— —	Gesetz, die Gebührenfreiheit bei gerichtlicher Hinterlegung fremdländischer Werthpapiere zur Sicherstellung der Rechte Dritter an Ablösungs-Capitalien betreffend.	1	19	31	186
— 17.	— —	— —	Gesetz, die Gebührentaxe in Verwaltungssachen betreffend.	1	20	34	189
— 19.	— —	— —	Gesetz, die Aufhebung verschiedener Gräflich-Bentheimschen Verordnungen über die gerichtliche Errichtung bezw. Bestätigung von Rechtsgeschäften betreffend.	1	19	32	187

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1862.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abtht.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Junius 19.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, die Bezirkseintheilung der Amtsgerichte betreffend.	1	19	33	188
— 23.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.	1	21	35	205
— 23.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, die Errichtung von Postspeditionen zu Freiburg und Hermannsburg, sowie eines Relais zu Drochtersen betreffend.	1	21	36	208
— 27.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Forterhebung der Steuern und Zölle während der Zeit vom 1. Julius 1862 bis dahin 1864 betreffend.	1	22	37	209
— 28.	— —	— —	Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Brunshausen, des Nebenzollamts I. zu Grohn a. T. und des Nebenzollamts I. zu Altenbruch betreffend.	1	23	38	211
— 30.	Ministerium des Innern.	die oberen Verwaltungs-Behörden, Obrigkeiten und Theilungs-Commissionen.	Ausschreiben, das Verfahren bei Theilung ꝛc. von Grundflächen, welche von der Landesgrenze durchschnitten werden, betreffend.	2	4	4	7
Julius 2.	— —	Königreich.	Bekanntmachung, die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse ꝛc. betreffend.	1	23	39	212
— 3.	— —	— —	Bekanntmachung, die Aufnahme der Landstraße von Uelzen über Dannenberg auf Dömitz unter die Landes-Chausseen betreffend.	1	23	40	212
— 4.	— —	— —	Bekanntmachung, die Aufnahme der Landstraße von Aschendorf auf Bellingwolde unter die Landes-Chausseen betreffend.	1	23	41	213
— 7.	— —	— —	Bekanntmachung, die Ausführung der Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile vom 15. April 1862 betreffend.	1	24	42	215
— 16.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, die für die Bequartierung und Verpflegung der Truppen zu leistenden Vergütungen betreffend.	1	25	43	229

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1862	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Julius 16.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft betreffend.	1	26	45	233
— 16.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, die Errichtung einer Postspedition zu Winsen a. d. Aller, Amts Celle, betreffend.	1	25	44	231
— 27.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. Freiburg betreffend.	1	27	47	307
— 28.	Kriegs-Ministerium.	— —	Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 16. Julius 1862 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und über die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft betreffend.	1	26	46	285
— 31.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Feststellung des Plans zu der 140sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.	1	27	48	308
August 8.	des Königs Majestät.	— —	Post-Tax-Gesetz.	1	28	49	311
— 8.	— —	— —	Königliches Patent, die zwischen dem Königreiche Hannover und dem Königreiche Belgien geschlossene Übereinkunft über die Besteuerung der Handelsreisenden betreffend.	1	29	51	335
— 8.	— —	— —	Königliches Patent, den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 10. October 1860 zwischen dem Königreiche Preußen und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Übereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betreffend.	1	29	52	344
— 12.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Ausführung des Post-Tax-Gesetzes vom 8. August 1862 betreffend.	1	28	50	320
— 15.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Verlegung des Amtssitzes von Lüne nach Lüneburg betreffend.	3	4	5	11

Datum der Gesetze u. s. w. 1862	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
August 19.	des Königs Majestät.	Königreich.	Verordnung, den evangelisch-lutherischen Katechismus betreffend.	1	30	53	349
— 21.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Verkehr mit amerikanischem Steinöl (Petroleum) betreffend.	3	4	6	11
— 22.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, den Verkehr mit amerikanischem Steinöl (Petroleum) betreffend.	3	4	7	13
— 26.	des Königs Majestät.	Königreich.	Königliches Patent, die Abänderung der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte vom 3. September 1857 betreffend.	1	31	54	351
— 26.	— —	— —	Gesetz, die Ausdehnung der Wirksamkeit der ständischen Eisenbahn-Commissarien auf die Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf an der Elbe betreffend.	1	32	55	353
— 26.	— —	— —	Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Stadt Hannover betreffend.	1	33	56	355
— 30.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Bezeichnung der Emsflußschiffe mit Nummern und Ortsnamen betreffend.	3	4	8	14
— 30.	Landdrostei zu Osnabrück.	— —	Bekanntmachung, die Bezeichnung der Emsflußschiffe mit Nummern und Ortsnamen betreffend.	3	5	9	15
— 31.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	Königreich.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Transport-Controle für Vieh in einem Theile des Hauptzollamtsbezirks Hitzacker betreffend.	1	34	57	357
Septbr. 5.	— —	— —	Bekanntmachung, die Declarationsschein-Controle bei den nach der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen bestimmten Gütern betreffend.	1	34	58	358
— 9.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Gebühren der Landes-Oeconomie-Beamten betreffend.	1	35	59	359
— 10.	— —	— —	Bekanntmachung, die Aufhebung des gesandtschaftlichen Visa's für Hannoversche, zur Reise nach Österreich ausgestellte Pässe betreffend.	1	35	60	364
— 17.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, betreffend den §. 6 des Gesetzes vom 16. December 1843 wegen Anmeldung, Eintragung und Bestätigung von Contracten.	1	36	61	365

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1862.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Septbr. 17.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, betreffend den §. 51 des Gesetzes vom 8. November 1850, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.	1	36	62	366
— 17.	— —	— —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der die Veräußerung von Bürgergütern bezielenden Verordnungen.	1	36	63	367
— 24.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Benutzung des herrschaftlichen Ein- und Ausladeplatzes bei Bodenfelde betreffend.	3	5	10	16
— 25.	Ministerien des Innern und der Justiz.	Königreich.	Bekanntmachung, die mit der Königlich-Preußischen Regierung getroffene Übereinkunft wegen Gleichstellung der Preußischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. gegen Mißbrauch und Verfälschung mit den diesseitigen Unterthanen betreffend.	1	37	64	369
— 26.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die Ausführung der mit dem Königreiche Belgien über die Besteuerung der Handelsreisenden getroffenen Übereinkunft vom 17. Februar 1861 betreffend.	1	37	65	370
— 27.	— —	— —	Bekanntmachung, den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 10. October 1860 zwischen dem Königreiche Preußen und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Übereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betreffend.	1	37	66	371
October 6.	— —	— —	Bekanntmachung, den Plan zu der 131sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.	1	38	67	373
Novbr. 8.	Landdrostei zu Lüneburg.	Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks.	Ausschreiben, die Meisterstücke der in die Handwerks-Zünfte eintretenden Stadtmeister betreffend.	3	6	11	19
— 10.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Königreich.	Bekanntmachung, die mit der freien und Hansestadt Bremen abgeschlossene Übereinkunft wegen der Erweiterung des Bremerhaven-Districts betreffend.	2	5	5	9

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1862.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
December 3.	Ministerien des Innern und der Justiz.	Königreich.	Bekanntmachung, die mit der Königlich-Würtembergischen Regierung getroffene Übereinkunft wegen Gleichstellung der Würtembergischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. gegen Mißbrauch und Verfälschung mit den diesseitigen Unterthanen betreffend.	1	39	68	375
— 5.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die erweiterten Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Grohn am Tief und die zu demselben führenden neuen Zollstraßen betreffend.	1	39	69	376
— 6.	Ober-Zoll-Collegium.	— —	Bekanntmachung, die Zollbegünstigung für den auf vereinsländischen Reismühlen verarbeiteten Reis betreffend.	1	40	70	379
— 9.	Ministerien des Innern und der Justiz.	— —	Bekanntmachung, das Gefangenen-Transportwesen betreffend.	2	6	6	27
— 12.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Gebühren für die innere telegraphische Correspondenz betreffend.	1	41	71	383
— 12.	— —	— —	Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.	1	41	72	384
— 18.	des Königs Majestät.	— —	Königliches Patent, die Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim und Gildehaus nach der Niederländischen Grenze in der Richtung über Hengelo nach Almelo betreffend.	1	44	76	393
— 20.	Ministerium der Finanzen und des Handels.	— —	Bekanntmachung, die nach dem Hauptzollamte Geestemünde und den zu demselben gehörenden Zollstellen führenden Zollstraßen betreffend.	1	42	73	387
— 22.	General-Post-Directorium.	— —	Bekanntmachung, die Errichtung einer Postspedition zu Farge, Aufhebung des Relais zu Lesum und Einrichtung eines solchen zu Blumenthal betreffend.	1	42	74	388
— 28.	des Königs Majestät.	— —	Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus den Königlichen Ämtern Lingen und Freren in eine öffentliche inländische Irrenanstalt betreffend.	1	45	77	413

Digitized by Google

Datum der Gesetze u. s. w. 1862.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Gesetze u. s. w.	Abthl.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Decbr. 28.	des Königs Majestät.	Königreich.	Gesetz, das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen, bei Abstellung markenrichterlicher, holzgraflicher und markenherrlicher Berechtigungen, sowie bei Abstellung von Weiderechten im Landdrosteibezirke Osnabrück betreffend.	1	45	78	415
— 28.	— —	— —	Verordnung, die Gemeinheits- und Markentheilungen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, den Grafschaften Bentheim und Lingen und der Vogtei Emsbüren betreffend.	1	45	79	416
— 28.	— —	— —	Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Stadt Harburg betreffend.	1	45	80	418
— 28.	— —	— —	Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Lüchow betreffend.	1	45	81	419
— 28.	— —	— —	Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Goslar betreffend.	1	45	82	421
— 29.	Ministerium des Innern.	— —	Bekanntmachung, die Formulare der Hannoverschen Reisepässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine betreffend.	1	43	75	389

Digitized by Google

Allgemeines
Real-Register
der
Gesetz-Sammlung.

1862.

	Seite	Abthl.	№
A.			
Almelo. Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzbergen nach Almelo. .	393	1	76
Altenbruch. Nebenzollamt I. Erweiterung der Befugnisse	211	1	38
Amerikanisches Steinöl (Petroleum). Verkehrs-Vorschriften:			
Landdrostei Hannover	11	3	6
» Osnabrück	13	3	7
Amtsgerichte. Bezirkseintheilung . .	188	1	33
Amtssitz zu Lüne. Verlegung nach Lüneburg	11	3	5
Arenberg-Meppen. S. Gemeinheits- und Markentheilungen	416	1	79
Arsenik und Strychnin. Deren Verwendung zur Vertilgung von Feldmäusen ꝛc.	212	1	39
Arzneitaxe. Änderungen	19		9
	205	1	35
	384		72
Aschendorf. Einrichtung der Butterfässer	5	3	3
B.			
Begleitscheine. Befugniß der Steuerreceptur Hagen zur Erledigung von Begleitscheinen II.	96	1	24
Begleitscheinwechsel. Desfallsige Ermächtigung des vereinsländischen Hauptzollamts zu Bremen und des Nebenzollamts I. zu Burgdamm . .	12	1	6
Hauptzollamts zu Bremen und des Nebenzollamts I. zu Brunshausen . .	24	1	12
Belgien. S. Handelsreisende . . .	335	1	51
	370		65
Bentheim. Aufhebung verschiedener Gräflich-Bentheimschen Verordnungen über die gerichtliche Errichtung bezw. Bestätigung von Rechtsgeschäften	187	1	32
— S. Gemeinheits- und Markentheilungen	416	1	79
Bequartierung und **Verpflegung** der Truppen. Dafür zu leistende Vergütungen	229	1	43
Besteuerung. S. Handelsreisende . .	335		51
	344	1	52
	370		65
	371		66

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	№
Blumenthal. Einrichtung eines Postrelais	388	1	74
Bodenfelde. Benutzung des herrschaftlichen Ein- und Ausladeplatzes	16	3	10
Brandversicherungsanstalt. Calenberg-Grubenhagensche	103	1	28
Theilnahme des Oberharzes an derselben	183	1	29
Bremen. S. Zollämter	12 24	1	6 12.13
Bremensche Ritterschaft. Abänderung des §. 18 der statutarischen Bestimmungen derselben vom 12. Februar 1844	7	1	3
Bremerhaven-District. Verlegung der Zollgrenze	3	1	2
— Übereinkunft mit Bremen wegen dessen Erweiterung	9	2	5
Brunshausen. S. Zollämter	24 211	1	12 38
Brunshäuser Zoll. Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. August 1850 wegen Nichterhebung des Brunshäuser Zolls für die aus See nach Harburg geführten und dort ausgeladenen Güter	97	1	25
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Declaration des §. 51 des Gesetzes vom 8. November 1850, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.	366	1	62
Bürgergüter. Aufhebung der die Veräußerung von Bürgergütern bezielenden Verordnungen	367	1	63
Burgdamm. S. Zollämter	12	1	6
S. Lade- und Löschplatz	7	3	4
Butterfässer. Deren Einrichtung im Amte Aschendorf und in der Stadt Papenburg	5	3	3

C.

Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt	103	1	28
Theilnahme des Oberharzes an derselben	183	1	29
Contracte. Declaration des §. 6 des Gesetzes vom 16. December 1843 wegen Anmeldung, Eintragung und Bestätigung von Contracten	365	1	61

D.

Declarationsschein-Controle. Deren Entbehrlichkeit bei den Gütern und Passagier-Effecten, welche mittelst der Staatsposten durch Bremen oder Vegesack, oder unmittelbar auf der Eisenbahn durch Bremen hindurchgeführt werden	101	1	27
— bei den nach der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen bestimmten Gütern	358	1	58
Declarationsscheine. Befugniß der Steuerreceptur Lauterberg zu deren Ausstellung	23	1	11
Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile	33	1	18
Ausführungs-Vorschriften	215	1	42
Denkmale der Vorzeit. Vorschriften wegen deren Schonung	3	2	2
Diensteid der Gerichtsvögte für den Außendienst	1	2	1
Drochtersen. Errichtung eines Postrelais daselbst	208	1	36

E.

Eichsfeld. Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus dem Hannoverschen Eichsfelde in einer öffentlichen inländischen Irrenanstalt	77	1	20
Ein- und Ausladeplatz bei Bodenfelde, herrschaftlicher, dessen Benutzung	16	3	10
Eisenbahn. Bau einer Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf an der Elbe	31	1	17
— Ausdehnung der Wirksamkeit der ständischen Eisenbahn-Commissarien auf dieselbe	353	1	55
— Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim und Gildehaus nach der Niederländischen Grenze in der Richtung über Hengelo nach Almelo	393	1	76

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	№
Eitze an der Aller. S. Liege- und Löschplatz	1	3	1
Emsbüren. S. Gemeinheits- und Markentheilung	416	1	79
Emsflußschiffe. Deren Bezeichnung mit Nummern und Ortsnamen:			
Landdrostei Aurich	14	3	8
» Osnabrück	15	3	9
F.			
Farge. Errichtung einer Postexpedition	388	1	74
Freiburg. Desgleichen	208	1	36
— Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. daselbst	307	1	47
Freie Niederlage zu Leer. Deren Einrichtung und Eröffnung nebst Gebührentarif	13	1	7
Freren. S. Irrenanstalten	413	1	77
G.			
Gebühren für gerichtliche Geschäfte in Theilungs- und Verkoppelungssachen	185	1	30
— der Landes-Oeconomie-Beamte	359	1	59
— für die innere telegraphische Correspondenz	383	1	71
— Declaration des §. 51 des Gesetzes vom 8. November 1850, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend	366	1	62
Gebührenfreiheit bei gerichtlicher Hinterlegung fremdländischer Werthpapiere zur Sicherstellung der Rechte Dritter an Ablösungs-Capitalien	186	1	31
Gebührentaxe in Verwaltungssachen	189	1	34
Geestemünde, Freihafenbezirk. Verlegung der Zollgrenze	3	1	2
— — Anwendung verschiedener zollgesetzlicher Bestimmungen	11	1	5
— Die nach dem Hauptzollamte Geestemünde und den zu demselben gehörenden Zollstellen führenden Zollstraßen	387	1	73
Gefangenen-Transportwesen	27	2	6
Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen. Vorschriften über das Verfahren bei Theilungen ꝛc. von Grundflächen, welche von der Landesgrenze durchschnitten oder berührt werden	7	2	4
Gemeinheits- und Markentheilungen. Abstellung markenrichterlicher, holzgräflicher und markenherrlicher Berechtigungen, sowie Abstellung von Widerrechten. Desfallsiges Verfahren im Landdrosteibezirke Osnabrück	415	1	78
— — in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, den Grafschaften Bentheim und Lingen und der Vogtei Emsbüren. Vorschriften zur Ergänzung und Abänderung der Verordnungen vom 12. August 1835 bezw. 27. Oktober 1838	416	1	79
Gemüthskranke. S. Irrenanstalten	77 413	1	20 77
Gerichtsvögte für den Außendienst. Deren Dienstbezirk	1	2	1
Gewerbesteuer. S. Handelsreisende	344 371	1	52 66
Gewerbliche Waarenbezeichnungen. S. Waarenbezeichnungen	369 375	1	64 68
Gifhorn. S. Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen	25	1	14
Goslar. Ziehezeiten und Kündigungsfristen	421	1	82
Grohn am Tief. S. Zollämter	211 376	1	38 69
H.			
Hagen, Steuerrecepturbezirk, deren Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.	96	1	24
Hannover. Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen	355	1	56
Handelsreisende. Übereinkunft zwischen dem Königreiche Hannover und dem Königreiche Belgien wegen deren Besteurung	335	1	51
Ausführungs-Bestimmungen	370		65

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	№
Handelsreisende. Beitritt des Königreichs Hannover zu dem zwischen dem Königreiche Preußen und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Übereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer	344	1	52
Ausführungs-Bestimmungen	371		66
Handels-, Freundschafts- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Freistaate Paraguay	81	1	22
Harburg. Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen	418	1	80
Hauptzollamt, zollvereinsländisches zu Bremen. Ermächtigung zum Begleitscheinwechsel mit			
dem Nebenzollamt I. zu Burgdamm	12	1	6
» » I. » Brunshausen	24	1	12
— — — Competenzerweiterung	24	1	13
— Geestemünde. Die zu demselben und den zu demselben gehörenden Zollstellen führenden Zollstraßen	387	1	73
Hauptzollamtsbezirk Hitzacker. Aufhebung der Transport-Controle für Vieh in einem Theile desselben	357	1	57
Hermannsburg. Errichtung einer Postspedition daselbst	208	1	36
Hittfeld. Desgleichen	99	1	26
Hoheitsgrenzen. Deren Anweisung behuf allgemeiner Landesvermessung	5	2	3
Hohnstorf a. d. Elbe. S. Eisenbahn	31 353	1	17 55

J.

Irrenanstalten. Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus dem Hannoverschen Eichsfelde in einer öffentlichen inländischen Irrenanstalt	77	1	20
— Desgleichen aus den Ämtern Lingen und Freren	413	1	77

K.

Katechismus, evangelisch-lutherischer	27 29 349	1	15 16 53
Kronen, deren Annahme bei den Königlichen Cassen	20	1	10
Kündigungsfristen und Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in Gifhorn	25	1	14
— Desgleichen in Lüchow	419	1	81
— » » Goslar	421	1	82

L.

Lade- und Löschplatz, herrschaftlicher, bei Burgdamm. Dessen Benutzung	7	3	4
Landesgrenze. S. Gemeinheitstheilungen	7	2	4
Landes-Ökonomie-Beamte. Deren Gebühren	359	1	59
Landesvermessung. Anweisung der Hoheitsgrenzen behuf derselben	5	2	3
Landstraßen — Landeschausseen. Aufnahme der Landstraße:			
von Uelzen über Dannenberg auf Dömitz	212	1	40
» Aschendorf auf Bellingwolde unter die Landeschausseen.	213		41
Lauterberg. Befugniß der dasigen Steuerreceptur zu Ausstellung von Declarationsscheinen	23	1	11
Leer. Einrichtung und Eröffnung einer freien Niederlage daselbst	13	1	7
Legitimationsscheine — Reisepässe — Wanderbücher, Hannoversche; Formulare	389	1	75
Lesum. Aufhebung des Postrelais	388	1	74
Liege- und Löschplatz zu Eitze a. d. Aller, herrschaftlicher, dessen Benutzung	1	3	1
Lingen. S. Irrenanstalten	413	1	77
— Gemeinheits- und Markentheilungen	416	1	79

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	№
Lotterie. Plan zu der . . {139. 140.} Hannoverschen	9 / 308	1	4 / 48
{130. 131.} Osnabrückschen	75 / 373		19 / 67
Lüchow. Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen und Kündigungsfristen	419	1	81
Lüneburg. Bau einer Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf a. d. Elbe .	31	1	17
— Ausdehnung der Wirksamkeit der ständischen Eisenbahn-Commissarien auf dieselbe	353	1	55
— und vormals Lauenburgsche Landestheile. Deich- und Sielordnung . .	33	1	18
Ausführungs-Vorschriften . . .	215	1	42
— Verlegung des Amtssitzes von Lüne nach Lüneburg	11	3	5

M.

Markentheilnngen. S. Gemeinheitstheilungen	{415 / 416}	1	78 / 79
Militair. Die für Bequartierung und Verpflegung der Truppen zu leistenden Vergütungen	229	1	43
— Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft	233	1	45
Ausführungs-Vorschriften . . .	285	1	46
Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Stadtmeister	19	3	11

N.

Nebenzollamt I. zu Burgdamm. Ermächtigung zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamt zu Bremen	12	1	6
— I. zu Brunshausen. Desgl. . . .	24	1	12
— Erweiterung der Befugnisse der Nebenzollämter I. zu Brunshausen, Grohn a. T. und Altenbruch	211	1	38
— — — des Nebenzollamts I. zu Freiburg	307	1	47
Nebenzollamt. Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Grohn a. T. und die dahin führenden neuen Zollstraßen	376	1	69
Nordamerika. Visirung der Pässe zur Reise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika	79	1	21

O.

Oberharz. Dessen Theilnahme an der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt	183	1	29
Österreich. S. Pässe	364	1	60
Osnabrück. S. Gemeinheits- und Markentheilungen	415	1	78

P.

Pässe. Visirung zur Reise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika .	79	1	21
— Aufhebung des gesandtschaftlichen Visas für Hannoversche, zur Reise nach Österreich ausgestellte Pässe	364	1	60
— Formulare der Hannoverschen Reisepässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine	389	1	75
Papenburg. S. Butterfässer . . .	5	3	3
Paraguay, Freistaat. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit den Zollvereinsstaaten	81	1	22
Postanstalten. Aufhebung und Errichtung verschiedener	17	1	8
Postrelais. Errichtung in Drochtersen	208	1	36
— Aufhebung in Lesum und Ereichtung in Blumenthal	388	1	74
Postspedition. Errichtung in Hittfeld .	99	1	26
Errichtung in Freiburg u. Hermannsburg	208	1	36
» » Winsen a. d. Aller . .	231	1	44
» » Farge	388	1	74
Post-Tax-Gesetz	311	1	49
Ausführungs-Bekanntmachung . .	320	1	50

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	№
Preußen. S. Handelsreisende . . .	344 371	1	52 66
Gewerbliche Waarenbezeichnungen .	369	1	64
R.			
Reis. S. Zollbegünstigung	379	1	70
Reisepässe, Wanderbücher, Legitimationsscheine, Hannoversche. Formulare . .	389	1	75
S.			
Salzbergen. S. Eisenbahn	393	1	76
Schweiz. S. Handelsreisende . . .	344 371	1	52 66
Sielordnung. S. Deichordnung . .	33 215	1	18 42
Stadtmeister. Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Stadtmeister	19	3	11
Ständische Eisenbahn-Commissarien. Ausdehnung deren Wirksamkeit auf die Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf an der Elbe	353	1	55
Statutarische Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. Februar 1844, Abänderung des §. 18	7	1	3
Steuerreceptur zu Lauterberg. Befugniß zur Ausstellung von Declarationsscheinen	23	1	11
— Hagen. Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.	96	1	24
Steuern und Zölle. Deren Forterhebung während der Zeit vom 1. Julius 1862 bis dahin 1864	209	1	37
Stiere. Treiben derselben durch Städte und geschlossene Orte	4	3	2
Strychnin und Arsenik. Verwendung zur Vertilgung von Feldmäusen ꝛc. .	212	1	39
T.			
Telegraphische Correspondenz, innere. Gebühren	383	1	71
Theilungs- und Verkoppelungssachen. Gebühren für gerichtliche Geschäfte in denselben	185	1	30
Transport-Controle für Vieh. Deren Aufhebung in einem Theile des Hauptzollamtsbezirks Hitzacker	357	1	57
V.			
Verwaltungsbehörden, untere. Bezirke.	95	1	23
Verwaltungssachen. Gebührentaxe. .	189	1	34
W.			
Waarenbezeichnungen, gewerbliche. Übereinkunft mit der Königlich-Preußischen Regierung wegen Gleichstellung der Preußischen Unterthanen mit den diesseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. gegen Mißbrauch und Verfälschung	369	1	64
— Desgl. mit der K. Würtembergischen Regierung	375	1	68
Wanderbücher, Reisepässe und Legitimationsscheine, Hannoversche. Formulare.	389	1	75
Weggeld. Anwendung der im §. 6 № 1 des Gesetzes über die Weggeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. December 1834 zugestandenen Befreiung vom Weggelde auf Sachenfuhren	1	1	1
Weiderechte. S. Gemeinheits- und Markentheilungen	415	1	78
Weser-Schifffahrts-Additional-Acte, deren Abänderung	351	1	54
Winsen an der Aller. Errichtung einer Postspedition	231	1	44

Digitized by Google

	Seite	Abthl.	№
3.			
Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen und Kündigungsfristen			
in Gifhorn	25	1	14
in Lüchow	419	1	81
in Goslar	421	1	82
in Hannover	355	1	56
in Harburg	418	1	80
Zölle und Steuern. Deren Forterhebung während der Zeit vom 1. Julius 1862 bis dahin 1864	209	1	37
Zoll, Brunshäuser. Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. August 1850 wegen Nichterhebung des Brunshäuser Zolls für die aus See nach Harburg geführten und dort ausgeladenen Güter	97	1	25
Zollämter. Ermächtigung zum Begleitscheinwechsel des Hauptzollamts zu Bremen und des Nebenzollamts I. zu Burgdamm	12	1	6
— — — — und des Nebenzollamts I. zu Brunshausen	24	1	12
— Competenz-Erweiterung des Hauptzollamts zu Bremen	24	1	13
— Erweiterung der Befugnisse der Nebenzollämter I. zu Brunshausen, Grohn a. T. und Altenbruch	211	1	38
Zollämter. Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Freiburg . .	307	1	47
— Aufhebung der Transport-Controle für Vieh in einem Theile des Hauptzollamtsbezirks Hitzacker	357	1	57
— Erweiterte Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Grohn a. T. und die zu demselben führenden neuen Zollstraßen	376	1	69
— Die nach dem Hauptzollamte Geestemünde und den zu demselben gehörenden Zollstellen führenden Zollstraßen .	387	1	73
Zollbegünstigung für den auf vereinsländischen Reismühlen verarbeiteten Reis .	379	1	70
Zollgesetzliche Bestimmungen im Freihafenbezirke Geestemünde	11	1	5
Zollgrenze gegen den Freihafenbezirk Geestemünde und den Bremerhaven-District. Deren Verlegung	3	1	2
Zollstellen. Veränderungen in der Einrichtung und den Befugnissen verschiedener Zollstellen in Folge der Verlegung der Zollgrenze gegen den Freihafenbezirk Geestemünde und den Bremerhaven-District	3	1	2
Zollvereinsstaaten. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Freistaate Paraguay	81	1	22

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1862.

Erste Abtheilung.

Heft 1—45.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Anwendung der im §. 6 № 1 des Gesetzes über die Weggeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. December 1834 zugestandenen Befreiung vom Weggelde auf Sachenfuhren betreffend.

(1.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Anwendung der im §. 6 № 1 des Gesetzes über die Weggeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. December 1834 zugestandenen Befreiung vom Weggelde auf Sachenfuhren betreffend.** Hannover, den 4. Januar 1862.

Die Uns unterstellten Behörden und Angestellten, welche die Weggeldhebung auf Chausseen und Landstraßen wahrzunehmen, beziehungsweise zu beaufsichtigen haben, werden hiedurch angewiesen, die im §. 6 № 1 des Gesetzes über die Weggeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. December 1834 (§. 64 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851) bestimmte Befreiung von der Zahlung des Weggeldes nicht allein auf Personenfuhren zu beschränken, sondern auch bei Sachenfuhren zur Anwendung zu bringen.

Hannover, den 4. Januar 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Gr. v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. Januar 1862.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verlegung der Zollgrenze gegen den Freihafenbezirk Geestemünde ꝛc. betreffend.

(2.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Verlegung der Zollgrenze gegen den Freihafenbezirk Geestemünde und den Bremerhaven-District, sowie die in Folge dieser Verlegung und der Eröffnung des Betriebs auf der Bremen-Geeste-Bahn und der Bremerhavener Zweigbahn eintretenden Veränderungen in der Einrichtung und den Befugnissen verschiedener Zollstellen, imgleichen die zu diesen Zollstellen führenden Zollstraßen betreffend.** Hannover, den 15. Januar 1862.

Mit Rücksicht auf die mit den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen wegen Änderung der Zollgrenzen gegen den Freihafenbezirk Geestemünde und den Bremerhaven-District, und in Veranlassung der Eröffnung des Betriebs auf der Bremen-Geeste-Bahn und auf der Bremerhavener Zweigbahn treffen Wir die nachfolgenden Bestimmungen, und verfügen, daß diese Bestimmungen vom 23. d. M. ab und gleichzeitig mit der Eröffnung der gedachten Bahnstrecken in Kraft treten.

§. 1.

Der Lauf der jetzigen Zollgrenze gegen den Freihafenbezirk Geestemünde und gegen den Bremerhavener District ist in der Weise geändert, wie solches örtlich und allgemein kenntlich näher bezeichnet ist.

§. 2.

Der Ansageposten und das Nebenzollamt II. vor Geestemünde, sowie die Zollstraße, welche

[Ausgegeben zu Hannover am 20. Januar 1862.]

Digitized by Google

von dem Geeſteſluſſe ab in die bisherige Kunſtſtraße zwiſchen Geeſtendorf und Lehe mündet, ſind aufgehoben.

§. 3.

Das Hauptzollamt Geeſtemünde iſt in das Hauptgebäude auf dem Bahnhofe zu Geeſtemünde verlegt.

Zu dem Hauptzollamte Geeſtemünde gehören die folgenden Abfertigungsſtellen, welche mit den Befugniſſen des Hauptzollamts ſelbſt verſehen die nachbemerkte Bezeichnung führen, als

1) Hauptzollamt Geeſtemünde, Abfertigungsſtelle im Landgüterſchoppen und
2) Hauptzollamt Geeſtemünde, Abfertigungsſtelle am Quai.

§. 4.

Als Zollſtraßen nach dem Hauptzollamte Geeſtemünde und nach den zu demſelben gehörenden Zollſtellen dienen:

1) für die mittelſt der Eiſenbahn transportirten Güter und Effecten
   a. der Eiſenbahnſtrang von den Speichern am Hafenbaſſin im Freihafenbezirk Geeſtemünde nach dem Vereinsgebiete,
   b. die Bremerhavener Zweigbahn;
2) für die nicht mittelſt der Eiſenbahn transportirten Güter und Effecten
   a. diejenige Straße, welche aus dem Freihafengebiete Geeſtemünde nach den im Vereinsgebiete am Bahnhofe zu Geeſtemünde belegenen Zollſtellen führt,
   b. die aus dem genannten Freihafengebiete nach der am Quai errichteten Abfertigungsſtelle führende Straße.

§. 5.

Das Nebenzollamt I. zu Lehe iſt mit der neuen Zollgrenze weiter nach Norden verlegt und hat außer dem Verkehr auf der Bremerhaven-Lehe-Chauſſee auch den Verkehr auf dem Geeſteſluſſe beim Ein- und Ausgange zollamtlich zu behandeln.

Für den letztgedachten Verkehr iſt der Geeſteſluß von ſeinem Eintritte in das Vereinsgebiet bis zu dem Nebenzollamte I. zu Lehe Zollſtraße.

§. 6.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf dem Geeſteſluſſe ſind die Nebenzollämter I. zu Lehe und zu Otterndorfer Schleuſe zum Begleitſchein-Wechſel unter einander ermächtigt.

§. 7.

Als Zollſtraße nach dem Nebenzollamte I. zu Burgdamm darf die Eiſenbahn nur behuf des Eiſenbahnverkehrs benutzt werden.

Digitized by Google

§. 8.

Zur zollamtlichen Abfertigung der auf der Bremen-Geeste-Bahn und auf der Bremerhavener Zweigbahn ein- und ausgehenden Güter (cf. §. 5 der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 21. December 1853, das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Gesetzbestimmungen betreffend) sind befugt

1) das Hauptzollamt Geestemünde,
2) die Abfertigungsstelle desselben im Landgüterschoppen, und
3) das Nebenzollamt I. zu Burgdamm,

letzteres jedoch nur rücksichtlich desjenigen Eisenbahnverkehrs, welcher von oder nach den zwischen dem Lesum-Flusse und der Stadt Bremen belegenen Bremenschen Gebietstheilen, oder nach oder von der nicht im Vereinsgebiete gelegenen Strecke des Lesum-Flusses stattfindet.

§. 9

Insoweit nicht im Vorstehenden Änderungen vorgeschrieben sind, bleiben die bisherigen Befugnisse der sämmtlichen erwähnten Ämter und die dahin führenden Zollstraßen unverändert bestehen.

§. 10.

Rücksichtlich der nach Eröffnung der Seitenbahn von dem Bahnhofe zu Burg-Lesum nach dem Bahnhofe bei Vegesack eintretenden Änderungen sollen demnächst die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Indessen werden schon gegenwärtig das vereinsländische Hauptzollamt zu Bremen und das Nebenzollamt I. zu Grohn a/x. (bei Vegesack) zum Begleitschein-Wechsel unter einander ermächtigt.

Hannover, den 15. Januar 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Verordnung, die Abänderung der statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen betreffend.

(3.) **Verordnung, die Abänderung des §. 18 der statutarischen Bestimmungen der Ritterschaft des Herzogthums Bremen vom 12. Februar 1844 betreffend.** Herrenhausen, den 16. Januar 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Unserer getreuen Ritterschaft des Herzogthums Bremen beschlossen ist, den zweiten Satz des §. 18 ihrer Statuten vom 12. Februar 1844 dahin zu ändern:

> „Der Präsident und die Landräthe dürfen nicht im activen Königlichen Dienste oder auf Wartegeld stehen, auch nur solche Königliche Pensionen beziehen, welche sie vor Antritt ihres ständischen Amts bereits erworben hatten oder in unmittelbarer Folge des mit dem Antritte dieses Amts in Verbindung stehenden Austrittes aus dem Königlichen Dienste erlangen würden.“

und dieselbe sodann um die landesherrliche Bestätigung dieses Beschlusses geziemend nachgesucht hat,

Wir auch diesem Antrage Statt zu geben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben,

[Ausgegeben zu Hannover am 30. Januar 1862.]

Digitized by Google

so ertheilen Wir hierdurch der vorbezeichneten Änderung des §. 18 der Statuten der Ritterschaft des Herzogthums Bremen Unsere landesherrliche Bestätigung.

Gegeben Herrenhausen, den 16. Januar 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 16. Januar 1862.

Roscher,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Feststellung des Plans zu der 139sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.

(4.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Feststellung des Plans zu der 139sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.** Hannover, den 28. Januar 1862.

Nachdem der nachstehende Plan zu der demnächst zu eröffnenden 139sten Hannoverschen Landes-Lotterie von Uns genehmigt ist, wird derselbe hiermit vorschriftsmäßig veröffentlicht und zugleich hinzugefügt, daß bei Ausführung dieses Lotterie-Plans dieselben Bedingungen in Anwendung kommen werden, welche für die 138ste Lotterie nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 2. August 1861 und der darin angezogenen in der Gesetzsammlung vom Jahre 1849 Pag. 23—26 enthaltenen Bekanntmachung festgestellt sind.

Hannover, den 28. Januar 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 5. Februar 1862.]

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenzstadt Hannover errichteten
Hundert Neun und Dreißigsten Landes-Lotterie
von 14000 Loosen und 7900 Gewinnen und einer Prämie.

1ste Classe à 4 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 26. Mai 1862.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1000
1 » »	—	400
2 » »	200 ℛ	400
3 » »	100 »	300
8 » »	50 »	400
10 » »	30 »	300
25 » »	20 »	500
650 » »	14 »	9100
700 Gewinne	—	12,400

2te Classe à 7 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 23. Junius 1862.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1000
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 ℛ	400
5 » »	100 »	500
10 » »	50 »	500
30 » »	30 »	900
650 » »	22 »	14,300
700 Gewinne	—	18,500

3te Classe à 7 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 21. Julius 1862.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1200
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 ℛ	400
8 » »	100 »	800
12 » »	50 »	600
25 » »	40 »	1000
650 » »	28 »	18,200
700 Gewinne	—	23,100

4te Classe à 5 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 18. August 1862.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1200
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 ℛ	400
8 » »	100 »	800
12 » »	50 »	600
25 » »	40 »	1000
650 » »	34 »	22,100
700 Gewinne	—	27,000

5te Classe à 5 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 15. bis 27. Sept. 1862.		Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —		**36,000**
1 Prämie	—	24,000
Die zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 24,000 ℛ: 1 Gewinn à	—	12,000
1 » »	—	6000
1 » »	—	4000
1 » »	—	3000
1 » »	—	2000
20 » »	1000 ℛ	20,000
25 » »	400 »	10,000
40 » »	200 »	8000
131 » »	100 »	13,100
178 » »	50 »	8900
4700 » »	34 »	159,800
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —		1000
5100 Gewinne u. 1 Prämie		271,800

BALANCE.

Einnahme.		Thlr.	Ausgabe.		Thlr.
1ste Classe 14,000 Loose — à 4 ℛ —		56,000	700 Gewinne 1ster Classe	— —	12,400
2te - 13,300 - — - 7 - —		93,100	700 - 2ter -	— —	18,500
3te - 12,600 - — - 7 - —		88,200	700 - 3ter -	— —	23,100
4te - 11,900 - — - 5 - —		59,500	700 - 4ter -	— —	27,000
5te - 11,200 - — - 5 - —		56,000	5100 - u. 1 Prämie 5ter Classe	—	271,800
Summa à 28 ℛ —		352,800	7900 Gewinne und 1 Prämie	— —	352,800

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Anwendung verschiedener zollgesetzlicher Bestimmungen im Freihafenbezirke Geestemünde betreffend.
Bekanntmachung, die Ermächtigung des Hauptzollamts zu Bremen und des Nebenzollamts I. zu Burgdamm zum Begleitscheinwechsel betreffend.

(5.) **Gesetz, die Anwendung verschiedener zollgesetzlicher Bestimmungen, insonderheit des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und des Zollstrafgesetzes, im Freihafenbezirke Geestemünde betreffend.** Herrenhausen, den 9. März 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachfolgende Gesetz:

Wer Waaren oder Effecten bei dem Hauptzollamte Geestemünde oder den zu demselben gehörigen, zum Theil im Zollvereins-Auslande belegenen, Zollstellen behuf der Zollabfertigung zum Eingange nach dem Zollvereinsgebiete oder zum Durchgange durch dasselbe anmeldet, soll, auch wenn die Waaren und Effecten sich zur Zeit der Anmeldung noch im Vereinsauslande befinden, so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite und daher insonderheit in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen den hiernach Anwendung

[Ausgegeben zu Hannover am 20. März 1862.]

Digitized by Google

findenden gesetzlichen Bestimmungen, vornehmlich des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereinszolltarifs und des Zollstrafgesetzes, unterworfen sein.

Gegeben Herrenhausen, den 9. März 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 9. März 1862.

F. Heise,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

(6.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Ermächtigung des Hauptzollamts zu Bremen und des Nebenzollamts I. zu Burgdamm zum Begleitscheinwechsel betreffend.** Hannover, den 13. Februar 1862.

Das vereinsländische Hauptzollamt zu Bremen und das Nebenzollamt I. zu Burgdamm sind zum Begleitscheinwechsel unter einander ermächtigt worden.

Hannover, den 13. Februar 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einrichtung und Eröffnung einer freien Niederlage zu Leer betreffend.
— die Aufhebung und Errichtung verschiedener Postanstalten betreffend.

(7.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Einrichtung und Eröffnung einer freien Niederlage zu Leer betreffend.** Hannover, den 21. März 1862.

Nachdem zu Leer in dem am Bahnhofsbassin neu errichteten Gebäude und den dazu gehörigen vom Zollgebiete durch sichernde Umschließungen abgeschiedenen Räumen eine freie Niederlage errichtet ist, haben Wir beschlossen, für dieselbe das mittelst der Königlichen Verordnung vom 3. October 1854 verkündigte Regulativ für freie Niederlagen vom 1. April d. J. an unter folgenden näheren Bestimmungen in Anwendung treten zu lassen:

§. 1.

Die Aus- und Einladung derjenigen Güter, welche in die freie Niederlage aufgenommen oder aus derselben entfernt werden sollen, erfolgt in der Regel an den Ladestellen, welche innerhalb der im Eingange erwähnten, vom Zollgebiete durch sichernde Umschließungen abgeschiedenen Räume sich befinden.

Das Nämliche findet Statt, wenn Güter, welche für die freie Niederlage bestimmt sind, mit solchen, welche eine andere Bestimmung haben, eine gemischte Ladung bilden. (cfr. jedoch §. 8.)

§. 2.

Die in der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Zollcollegiums vom 7. Januar 1856, das Zollabfertigungsverfahren im Hafen zu Leer betreffend, enthaltenen Vorschriften finden, soweit nicht das Regulativ für freie Niederlagen und die gegenwärtige Bekanntmachung entgegenstehen, auch

[Ausgegeben zu Hannover am 25. März 1862.]

Digitized by Google

auf diejenigen Schiffe Anwendung, welche an den im §. 1 bezeichneten Ladeſtellen ent- oder beladen werden ſollen. Insbeſondere muß auch über die ohne weitere zollamtliche Bezettelung als die bei dem Anmeldepoſten auf dem Emswachtſchiffe gelöſeten Anſage- und Anmeldeſcheine aus dem Zollvereinsauslande ankommenden Schiffsladungen, welche nur zum Theil für die freie Niederlage beſtimmt ſind, die zollordnungsmäßige Waaren-Eingangs-Declaration von dem Waarenführer übergeben werden.

Auch können die innerhalb dieſer Räume befindlichen Schiffe und ſonſtigen Transportmittel, wenn es für nöthig gehalten wird, unter zollamtlichen Verſchluß oder, falls ſolcher nicht anwendbar iſt, auf Koſten der Waarenführer unter Perſonalbewachung geſtellt werden.

§. 3.

Die nach §. 12 des Regulativs von dem Niederleger zweifach auszufertigende Anmeldung, beziehungsweiſe die nach dem vorſtehenden §. von dem Waarenführer auszuſtellende Waaren-Eingangs-Declaration, muß dem Hauptzollamte ſpäteſtens binnen 48 Stunden nach der Ankunft der Waaren bei Vermeidung der im §. 44 des Regulativs und §. 18 des Zollſtrafgeſetzes angedroheten Ordnungsſtrafe übergeben werden.

§. 4.

Das Lagergeld (§. 33 des Regulativs) ſoll bis auf Weiteres nach dem anliegenden Tarif erhoben werden.

§. 5.

Obgleich die Dauer der Lagerung in den freien Niederlagen regelmäßig nicht beſchränkt iſt, ſo ſteht doch der Verwaltung der freien Niederlage zu Leer das Recht zu, aus dringenden, von ihr zu ermeſſenden Gründen, nach vorgängiger vierwöchiger Kündigung, die Entfernung von Gegenſtänden aus der Niederlage zu verlangen.

§. 6.

Sollen Waaren aus der Niederlage über den Anmeldepoſten auf dem Emswachtſchiffe unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden, ſo vertritt die zweifach zu überreichende Abmeldung aus der freien Niederlage die Stelle des Begleitſcheins.

Die Abmeldung iſt dann von dem begleitenden Beamten und von dem Anmeldepoſten mit der Beſcheinigung des Ausgangs zu verſehen.

§. 7.

Die Beladung und Entladung der Schiffe und ſonſtigen Transportmittel mit Gütern, welche aus der freien Niederlage kommen oder für dieſelbe beſtimmt ſind, geſchieht unter zollamtlicher Aufſicht.

Die aus der Niederlage ausgehenden Waaren müſſen ſofort aus der Niederlage in das Schiff oder auf das ſonſtige Transportmittel, und die zum Eingange in die Niederlage beſtimmten Waaren ſofort aus dem Schiffe oder von dem ſonſtigen Transportmittel in die Niederlage geſchafft werden.

Digitized by Google

§. 8.

Insofern die Aus- und Abladung der zur Aufnahme in die Niederlage bestimmten oder die Verladung der aus derselben entnommenen Güter etwa ausnahmsweise an anderen, als den im §. 1 erwähnten Ladestellen gestattet wird, müssen dieselben unter zollamtlicher Begleitung oder in zollamtlich verschlossenen Wagen unmittelbar nach der Aus- oder Abladung zur Niederlage, beziehungsweise aus der Niederlage zur Ladestelle gebracht und dort sofort unter zollamtlicher Aufsicht in das Schiff oder auf das sonstige Transportmittel verladen werden. Zugleich ist letzteres bis zum Ausgange unter Verschluß oder Personalbewachung zu halten.

§. 9.

Den Mannschaften der im Niederlagebassin liegenden Schiffe ist vom Untergang bis Aufgang der Sonne nicht gestattet, ihre Fahrzeuge anders als mit Erlaubniß der wachehabenden Zollcontrole-Beamten zu verlassen.

§. 10.

Vom Tage der Eröffnung der freien Niederlage an, geht sowohl die öffentliche Niederlage in der Stadt Leer, als die provisorische öffentliche Niederlage am Bahnhofsquai ein und sind die zu den genannten beiden Niederlagen bis zu jenem Tage angebrachten Waaren, insofern nicht anderweit darüber verfügt wird, spätestens bis zum 1. Mai c. zur Aufnahme in die freie Niederlage anzumelden.

Für fremdländische Weine wird dagegen unter den im §. 60 der Zollordnung, a linea 3, enthaltenen Voraussetzungen eine öffentliche Niederlage in den dazu hergerichteten und reservirten Kellerräumen des Hauptamtsgebäudes am Bahnhofe gestattet.

Hannover, den 21. März 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

Tarif

für die an der freien Niederlage in Leer zu erhebenden Gebühren.

	I. Es wird erhoben: an	vom Zollcentner Brutto-Gewicht
1	**Krahngeld**, für die Benutzung der zum Ein- und Ausladen am Bahnhofs-Baſſin in und bei den Niederlage-Localen getroffenen Vorrichtungen, als: Quaimauer und Hofraum, Krähne, Winden und ſonſtigen Auf- und Ablade-Utenſilien ꝛc. für den Eingang und Abgang zuſammen	4 Pf.
2	**Wagegeld**,	
	a. ſobald die Verwiegung lediglich auf Grund des Niederlage-Regulativs und der Zollabfertigung wegen eintritt	nichts
	b. in allen übrigen Fällen	2 Pf.
3	**Lagergeld**, vom Tage der Einbringung in die Niederlageräume angerechnet, für jeden Monat von Datum zu Datum gerechnet	½ Gr.

II. Beſondere Beſtimmungen wegen der Erhebung dieſer Gebühren.

1) Colli, welche weniger als einen Centner wiegen, werden bei der Erhebung der Gebühren wie Colli von einem Centner gerechnet. Überſchießende Pfunde werden nicht berechnet, wenn ſie weniger als einen halben Centner betragen; betragen ſie einen halben Centner oder mehr, ſo werden ſie für einen vollen Centner gerechnet.

2) Die Gebühren werden von den Leerer Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten allmonatlich bei Zuſtellung einer Berechnung erhoben. Bei dieſer Berechnung ſoll jedoch das Geſammtgewicht der für jeden einzelnen Contribuenten ein- oder abgegangenen Waarenpoſten, ſoweit dieſe demſelben Tarifſatze unterliegen (vergl. № 5), zuſammengerechnet werden.

3) Für die nicht erhobenen Gebühren haften bis zu deren Einzahlung die jedesmal auf dem Lager vorhandenen Waaren des betreffenden Niederlegers, ohne Unterſchied ob die rückſtändigen Gefälle für die noch lagernden oder für andere bereits abgelaſſene Waaren erwachſen ſind.

4) Das Lagergeld ſchließt das Krahn- und Wagegeld nicht mit ein. Es iſt daher neben dem Lagergelde ſtets auch das Krahngeld und das Wagegeld zu erheben, ſofern daſſelbe nach dem Tarife gefordert werden kann. Die Erhebung des Lagergeldes tritt in allen Fällen ein, in welchen die Waaren über 24 Stunden nach Beendigung der Aus- und Abladung und der zollamtlichen Abfertigung innerhalb der Niederlageräume mit Einſchluß des Hofraums verbleiben.

Digitized by Google

5) Bis auf weitere Verfügung findet eine Ermäßigung des Lagergeldes Statt, und zwar bei den Waaren, welche von einem und demſelben Niederleger gleichzeitig in Quantitäten von wenigſtens 200 Centnern zur Niederlage gebracht werden, auf die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, alſo auf 1/4 Gr. für den Monat und den Centner, bei Eiſen aber und groben Eiſenwaaren, ſowie bei allen außerhalb des Gebäudes im Freien gelagerten Waaren auf ein Viertel des tarifmäßigen Satzes, alſo auf 1 1/4 Pfennig für den Monat und Centner.

(8.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Poſt-Directoriums, die Aufhebung und Errichtung verſchiedener Poſtanſtalten betreffend.** Hannover, den 22ſten März 1862.

Mit dem 1. April 1862 werden aufgehoben:

die Poſtſpeditionen

zu Dorfhagen, Amts Hagen,
» Geeſtendorf, » Lehe,
» Kuhſtedt, » Bremervörde,
und » Scharmbeck, » Oſterholz,

ſowie die Poſt-Relais

zu Dorfhagen, Kuhſtedt und Scharmbeck.

Vom nämlichen Zeitpuncte ab werden errichtet:

ein Poſtamt zu Geeſtemünde, Amts Lehe,

Poſtſpeditionen:

zu Borſtel, Amts Nienburg,
» Hagen, » Hagen,
» Hankensbüttel, » Iſenhagen,
» Loxſtedt, » Lehe, und
» Stubben, » Hagen

und Poſt-Relais:

zu Hagen, Amts Hagen,
» Nordſtemmen, » Gronau,
und » Stubben, » Hagen.

Digitized by Google

Die Entfernung der letztgenannten drei Post-Relais nach den benachbarten Relais-Orten ist bestimmt:

für Hagen

nach Geestemünde (Geestendorf)	auf	— 3 Meilen.
„ Lesum	„	— 3½ „
„ Stubben	„	— 1½ „

für Nordstemmen

nach Elze	auf	— 1 „
„ Hildesheim	„	— 2 „
„ Pattensen	„	— 2 „
„ Springe direct	„	— 3 „
über Calenberg	„	— 3½ „

für Stubben

nach Bederkesa	auf	— 4 „
„ Bremervörde	„	— 4 „
„ Geestemünde (Geestendorf)	„	— 3¼ „
„ Hagen	„	— 1½ „
„ Lesum	„	— 4½ „

Gegenwärtige mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels erlassene Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 22. März 1862.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

v. Brandis.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 7.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.
— die Annahme der Kronen bei den Königlichen Caſſen betreffend.

(9.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Arzneitaxe betreffend.** Hannover, den 22. März 1862.

Die nachſtehenden Änderungen in den Preiſen der Chininſalze ſind vom 1. April d. J. an zur Anwendung zu bringen.

Hannover, den 22. März 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Gr. v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 26. März 1862.]

Digitized by Google

Preis-Veränderungen der Chininsalze in der Arzneitaxe, vom 1. April 1862 an.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		gr	ß	gr	ß
Chininum	1 Gran	1	2	1	—
"	1 Scrupel	20	—	16	—
"	1 Drachme	50	—	40	—
" hydrochloratum	1 Gran	1	—	—	8
" "	1 Scrupel	16	—	13	—
" "	1 Drachme	40	—	33	—
" sulphuricum	1 Gran	—	7	—	6
" "	1 Scrupel	12	—	9	4
" "	1 Drachme	30	—	24	—
" valerianicum	1 Gran	1	2	1	—
" "	1 Scrupel	20	—	16	—
" "	1 Drachme	50	—	40	—

(10.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, die Annahme der Kronen bei den Königlichen Caſſen betreffend.** Hannover, den 24. März 1862.

Auf Grund des §. 31 des Münzgeſetzes vom 3. Junius 1857 bringen Wir zur öffentlichen Kunde, daß der Werth, zu welchem die von den Staaten des Münzvereins ausgeprägten Kronen bei den auf Geſetz und Herkommen beruhenden auf Courant lautenden Zahlungen in den Königlichen Caſſen vom 1. k. M. an bis auf Weiteres angenommen werden ſollen,

für jede Krone zu = 9 ℔ 7 gr — ₰ Courant beſtimmt iſt, und daß bei Erfüllung aller

Digitized by Google

auf Contracten beruhenden in Courant oder in anderen Silbergeldsorten ausgedrückten Zahlungsversprechen die Annahme der Kronen, wie bisher, ausgeschlossen bleibt.

In Gemäßheit der §§. 34 und 37 des Münzgesetzes vom 3. Junius 1857 ist der Werthabzug für jedes an dem Normalgewichte der Kronen fehlende $^1/_{10000}$ des Pfundes ($14/_{100}$ Aß) auf . . . . . 1 gr 2 ₰

und der Werthabzug für die Umprägungskosten für jede zu leicht befundene Krone auf 1 gr 3 ₰ Cour. festgesetzt.

In Gemäßheit des Separat-Artikels XII. zu dem Artikel 12 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 wird vom 1. k. M. an ein Cassen-Cours für Pistolen nicht ferner bestehen.

Hannover, den 24. März 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 8.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die der Steuer-Receptur zu Lauterberg beigelegte Befugniß zur Ausstellung von Declarationsscheinen betreffend.

— die Befugniß des Hauptzollamts zu Bremen und des Nebenzollamts I. zu Brunshausen zum Begleitscheinwechsel betreffend.

— die Competenzerweiterung des Hauptzollamts in Bremen betreffend.

(11.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die der Steuer-Receptur zu Lauterberg beigelegte Befugniß zur Ausstellung von Declarationsscheinen betreffend. Hannover, den 25. März 1862.

Der Steuer-Receptur zu Lauterberg ist die Befugniß zur Ausstellung von Declarationsscheinen beigelegt worden.

Hannover, den 25. März 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 8. April 1862.]

Digitized by Google

(12.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Befugniß des Hauptzollamts zu Bremen und des Nebenzollamts I. zu Brunshausen zum Begleitscheinwechsel betreffend.** Hannover, den 26. März 1862.

Das vereinsländische Hauptzollamt zu Bremen und das Nebenzollamt I. zu Brunshausen sind zum Begleitscheinwechsel unter einander ermächtigt worden.

Hannover, den 26. März 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

(13.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Competenzerweiterung des zollvereinsländischen Hauptzollamts in Bremen betreffend.** Hannover, den 2. April 1862.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im zweiten Absatze Unserer Bekanntmachung vom 20. December 1859, betreffend die Eröffnung der Zollvereinsniederlage in Bremen ꝛc., der betreffenden Directivbehörde überwiesene Entscheidung über die übergangsabgabenfreie Zurückbringung der in der Zollvereinsniederlage in Bremen gelagerten übergangsabgabenpflichtigen Gegenstände in den nämlichen Übergangsabgabenverband, dem zollvereinsländischen Hauptzollamt in Bremen mit der Beschränkung auf Wein, Taback und Tabacksfabrikate und mit der Anweisung übertragen ist, die übergangsabgabenfreie Zurückbringung dieser Gegenstände nur unter der Voraussetzung zu gestatten, daß keine Zweifel über die Identität der Abstammung aus dem nämlichen Übergangsabgabenverbande bestehen, zu welchem der Ort der Bestimmung gehört, daß bei dem etwa durch Auffüllen bearbeiteten Wein das Auffüllen mit Wein aus demselben Übergangsabgabenverbande geschehen ist und daß, sofern vor der Aufnahme der fraglichen Gegenstände in die Niederlage eine Ausfuhrvergütung geleistet sein sollte, diese vorher zurückgezahlt wird.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 2. April 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 9.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Gifhorn betreffend.

(14.) **Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Gifhorn betreffend.** Herrenhausen, den 1. April 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem für die Stadt Gifhorn eine Feststellung der jetzt unbestimmten Fristen für Räumung und Kündigung der Miethwohnungen (Ziehe- und Kündigungszeiten) sich als erforderlich dargestellt hat, und zu dem desfallsigen, von der städtischen Vertretung ordnungsmäßig gefaßten, nachstehenden Beschlusse Unsere landesherrliche Bestätigung nachgesucht ist:

Für die Stadt Gifhorn wird, wenn nicht contractlich ein Anderes verabredet ist, Folgendes bestimmt:

1) die Oster-Ziehezeit auf die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zum folgenden Sonnabend einschließlich; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Montage des Monats April bis zum nächsten Sonnabend einschließlich;
2) die Michaelis-Ziehezeit auf die Zeit vom ersten Montage des Monats October bis zu dem folgenden Sonnabend einschließlich;

[Ausgegeben zu Hannover am 15. April 1862.]

Digitized by Google

3) die Johannis- und Weihnachts-Ziehezeit auf die Zeit vom 1. Julius, beziehungsweise 2. Januar, bis zum 6. Julius, beziehungsweise 7. Januar einschließlich;
4) Wohnungs-Miethverträge werden als auf ein Vierteljahr eingegangen angenommen und verlängern sich stillschweigend auf gleiche Zeiträume, bis Kündigung erfolgt;
5) die Kündigung kann nur auf eins der sogenannten Quartalfeste angebracht werden und muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, vorhergeht;
6) außerdem kann beim Einzuge in eine Wohnung die Kündigung sowohl vom Vermiether wie vom Miether noch bis zu Ende der Ziehezeit erfolgen;

und dieser Beschluß von Uns gebilligt ist:

so ertheilen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung dazu und wollen, daß diese dergestalt bestätigten Bestimmungen, wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten hat, erstmalig für die Johannis-Ziehezeit dieses Jahrs, sowie für die zu Johannis dieses Jahrs vorzunehmende Kündigung Anwendung finden sollen.

Gegeben Herrenhausen, den 1. April 1862.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 1. April 1862.

A. Küster,
Generalsecretair des Königlichen Cultus-Ministeriums.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 10.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Verordnung, den evangelisch-lutherischen Katechismus betreffend.
Bekanntmachung, desgleichen.

(15.) Verordnung, den evangelisch-lutherischen Katechismus betreffend. Herrenhausen, den 14. April 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir durch Gottes Gnade nicht allein zu dem Amte weltlicher Regierung, sondern auch dazu berufen sind, bei Unseren evangelischen Unterthanen die rechte Erkenntniß und den wahrhaftigen Dienst Gottes befördern zu helfen, und Wir ein Hauptstück der somit Uns befohlenen Sorge für Unsere lieben, getreuen Unterthanen darin setzen, daß die Jugend in der Furcht Gottes heilsam unterwiesen werde: haben Wir durch die zahlreichen und gewichtigen Stimmen, welche seit Jahren dahin laut geworden sind, daß statt des jetzigen lutherischen Landeskatechismus der Kleine Katechismus Dr. Martin Luther's bei dem Pfarr- und Schul-Unterrichte wieder unmittelbar zu Grunde gelegt werden möge, Uns gedrungen fühlen müssen, reiflich prüfen zu lassen, was hierin das Beste sei.

Es ist daher auf Unsern Befehl diese Angelegenheit von gottesfürchtigen und sachkundigen Männern in gründliche Erwägung und Arbeit genommen und daraus ein Buch, »Doctor Martin Luther's Kleiner Katechismus mit Erklärung«, hervorgegangen, welches auch von Unseren Consi-

[Ausgegeben zu Hannover am 22. April 1862.]

Digitized by Google

storien und Unserer theologischen Facultät zu Göttingen nach sorgfältiger Prüfung und Mitarbeit einstimmig für geeignet erkannt ist, an die Stelle des bisherigen Landeskatechismus gesetzt zu werden.

Mit Dank gegen Gott, daß Er dies Werk, welches Wir von ganzem Herzen billigen, hat vollenden lassen und nach Seiner Barmherzigkeit Uns, hierin Ihm zu dienen, verliehen hat, verordnen Wir nunmehr, daß das genannte Buch

»Doctor Martin Luther's Kleiner Katechismus mit Erklärung«

in allen evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen Unseres Königreichs von Lehrenden und Lernenden gebraucht und der Religionsunterricht danach ertheilt werde.

Da hiemit ein theures Kleinod und symbolisches Buch Unserer Kirche, Luther's Kleiner Katechismus, wiederum zur unmittelbaren Grundlage des Unterrichts gemacht wird, auch die hinzugefügte »Erklärung« an ein Vorbild von anerkanntem Werthe, des weiland Generalsuperintendenten Walther zu Celle Erklärung des Lutherschen Katechismus, eng sich anschließt, ein Werk, in welchem seiner Zeit Unsere Lüneburgschen Landestheile ein besonderes, auch in weiteren Kreisen gewürdigtes und benutztes Geschenk göttlicher Gnade zu erkennen gehabt haben; so bitten Wir um so freudiger und vertrauensvoller, daß der dreieinige Gott, was zu Seines Namens Ehre hier verordnet wird, mit Seinem Segen begleiten wolle.

Gegeben Herrenhausen, den 14. April 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 14. April 1862.

A. Küster,
Generalsecretair des Königlichen Cultus-Ministeriums.

Digitized by Google

(16.) Bekanntmachung des Königlichen Cultus-Miniſteriums, den evangeliſch-lutheriſchen Katechismus betreffend. Hannover, den 14. April 1862.

Der durch die Königliche Verordnung vom heutigen Tage eingeführte evangeliſch-lutheriſche Katechismus erſcheint hieſelbſt im Verlage der Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft (zum Beſten der landſchaftlichen Waiſenanſtalt), ſowie zu Lüneburg im von Sternſchen Verlage, und koſtet $2\frac{1}{2}$ Groſchen (in Pappband $4\frac{1}{2}$ Groſchen).

Wegen des Näheren der Einführung, auch wegen Verſorgung bedürftiger Schulkinder mit Frei-Exemplaren, ſind die Anordnungen der Kirchen- und Schulbehörden zu erwarten.

Hannover, den 14. April 1862.

Königlich-Hannoverſches Cultus-Miniſterium.

v. Bar.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 11.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Bau einer Eiſenbahn von Lüneburg nach Hohnſtorf an der Elbe betreffend.

(17.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, den Bau einer Eiſenbahn von Lüneburg nach Hohnſtorf an der Elbe betreffend.** Hannover, den 15. April 1862.

Seine Majeſtät der König haben, unter Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs, Allerhöchſt zu beſchließen geruht, daß eine Eiſenbahn von Lüneburg nach Hohnſtorf auf Koſten des Landes erbaut und durch eine in Gemeinſchaft mit den Verwaltungen der Berlin-Hamburger und der Lübeck-Büchener Eiſenbahnen anzulegende Elb-Traject-Anſtalt zwiſchen Hohnſtorf und Lauenburg mit den rechtselbiſchen Eiſenbahnen in Verbindung geſetzt werde.

Der Plan für den Bau der Eiſenbahn iſt mit Allerhöchſter Genehmigung wie folgt feſtgeſtellt:

Die Bahnlinie zweigt unmittelbar nördlich vom Bahnhofe zu Lüneburg von der Lehrte-Harburger Eiſenbahn in nordöſtlicher Richtung ab, führt öſtlich an der Domaine Lüne und dem Dorfe Adendorf vorbei, wendet ſich darauf in einer ſchwachen Curve öſtlich, läßt das Dorf Echem weſtlich und nimmt dicht vor der Elbe eine nördliche Richtung an, um zwiſchen den Dörfern Saſſendorf und Hohnſtorf — Lauenburg gegenüber — den Elbdeich zu erreichen, neben welchem der Endbahnhof angelegt werden wird. Die Bahnlinie berührt demnach die Feldmarken Lüneburg, Lüne, Erbſtorf, Adendorf, Scharnebeck, Echem, Saſſendorf und Hohnſtorf in der angegebenen Reihenfolge.

In Gemäßheit des Artikels 2 im Geſetze vom 8. September 1840, betreffend die Veräußerungsverpflichtung behuf Eiſenbahnanlagen, wird Vorſtehendes hiedurch bekannt gemacht.

[Ausgegeben zu Hannover am 23. April 1862.]

Digitized by Google

Es ſind demnach die in dem gedachten Geſetze über Abtretung, Benutzung oder Belaſtung des Grundeigenthums oder anderer Rechte enthaltenen Vorſchriften, einſchließlich der Zuſatzbeſtimmungen im Geſetze vom 6. Auguſt 1844, behuf planmäßiger Ausführung der oben beſchriebenen Eiſenbahn und der dazu gehörigen Werke und Anlagen anwendbar.

Sämmtliche Behörden haben innerhalb des Kreiſes ihrer Zuſtändigkeit die Ausführung der Bauten bereitwilligſt zu fördern.

Hannover, den 15. April 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Gr. v. Borries.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 12.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgischen Landestheile.
Bekanntmachung, den Plan der 130sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.

(18.) Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgischen Landestheile. Herrenhausen, den 15. April 1862.

Übersicht des Inhalts.

I. Deichordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen . . . . §. 1—3.
2. Anlegung, Erhaltung und Veränderung der Deiche . . . . . §. 4—18.
3. Deicherde . . . . . §. 19—28.
4. Deichlast:
   a. Umfang und Eintheilung . . . §. 29—32.
   b. Ordentliche Deichlast . . . . §. 33—38.
   c. Außerordentliche Deichlast . . . §. 39—51.
   d. Deichvertheidigung und Nothhülfe . §. 52—61.
5. Benutzung der Deiche . . . . . §. 62—71.

II. Sielordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen . . . . §. 72—74.
2. Anlegung, Erhaltung und Veränderung der Sielanstalten . . . . . §. 75—87.
3. Siellast:
   a. Umfang und Eintheilung . . . §. 88—91.
   b. Allgemeine Siellast . . . . . §. 92—105.
   c. Besondere Siellast . . . . . §. 106—108.
4. Benutzung der Sielanstalten . . . §. 109—113.
5. Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung u. s. w. auf die Sielanstalten . . . §. 114—117.
6. Anwendung der Sielordnung auf die nicht durch Siele in den Hauptdeichen abwässernden Niederungen . . . . §. 118—122.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Verwaltung des Deich- und Sielwesens:
   a. Behörden . . . . . §. 123.
   b. Deich- und Sielverbände . . . §. 124—145.
   c. Angestellte aus der Mitte der Betheiligten . . . . . §. 146—152.
   d. Deich- und Sielschauungen . . . §. 153.
   e. Deich- und Wetterrollen, sowie Beitragsverzeichnisse . . . . . §. 154—159.
2. Sicherung der Deich- und Siellasten . §. 160—165.
3. Enteignung zu Deich- und Sielanlagen §. 166—167.
4. Polizeistrafen in Bezug auf Deich- und Sielanstalten . . . . . §. 168—171.
5. Schlußbestimmungen . . . . . §. 172—173.

[Ausgegeben zu Hannover am 6. Mai 1862.]

Digitized by Google

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Lüneburgischen Landschaft die folgende Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgischen Landestheile:

I. Deichordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Deichordnung betrifft:

1) die Hauptdeiche an der Elbe und ihren Nebenflüssen, soweit der Wasserstand in diesen durch denjenigen der Elbe mit bedingt wird, sowie die Zubehörungen der Hauptdeiche;

2) in sinngemäßer Anwendung auch die Sommerdeiche in dem Fürstenthume Lüneburg und den vormals Lauenburgischen Landestheilen, wenn und soweit Unser Ministerium des Innern diese Anwendung verfügt. (Vergl. §. 2 a. E.)

§. 2.

Hauptdeiche sind diejenigen Deiche, welche das hinterliegende Land gegen das Übertreten des höchsten Außenwassers schützen, und zu dem Zwecke unter öffentlicher Schau stehen oder darunter gestellt werden.

Die Anwendung dieser Deichordnung auf Deiche, welche bislang unter öffentlicher Schau nicht gestanden haben, erfordert die Zustimmung der Hälfte der betheiligten Grundbesitzer, berechnet nach den Grundsätzen des §. 17 № 1.

Die gleiche Zustimmung ist zur sinngemäßen Anwendung der Deichordnung auf Sommerdeiche erforderlich.

§. 3.

Zubehörungen der Hauptdeiche sind:

die Binnenberme einschließlich der s. g. Fußdeiche und des Binnengrabens;

die Außenberme nebst Außengraben;

die Kuverdeiche (Qualmdeiche) und die an der innern Deichseite liegenden Bracke (Kölke), soweit jene zur Sicherung der Deiche dienen;

die Flügeldeiche zum Abhalten der Strömung und des Eises von den Hauptdeichen;

und sonstige Werke zur Sicherung des Deichgrundes, der Bermen und des Vorlandes durch Vorbaue jeder Art (Schutzwerke).

Digitized by Google

2. Anlegung, Erhaltung und Veränderung der Deiche.

§. 4.

Das Profil der Deiche (Höhe, Kappenbreite und Abdachung), imgleichen die Zubehörungen der Deiche, sind nach Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde herzustellen und zu erhalten.

Es gelten hiefür namentlich die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 5.

Die Höhe der Deiche soll in der Regel 2 Fuß über den höchsten eisfreien Außen-Wasserstand betragen. Für Deichstrecken, welche zu ihrer Sicherung einer größern Höhe bedürfen, kann diese im Verwaltungswege nach Anhörung des Deichverbandes oder seiner Vertreter vorgeschrieben werden. (Vergl. §. 134 im Eing.)

§. 6.

Wo ein regelmäßiger Fahrweg auf der Deichkappe liegt, soll diese wenigstens 16 Fuß Breite haben, und, wo es daran fehlt, nach und nach darauf gebracht werden.

Übrigens soll die Kappenbreite bei Elbdeichen wenigstens 10 Fuß betragen. Bei den Deichen an den Nebenflüssen kann eine geringere Kappenbreite, jedoch nicht weniger als 6 Fuß, zugelassen werden.

§. 7.

Die Abdachung der Deiche soll nach Maßgabe ihrer Lage und der Beschaffenheit des Deichmaterials

1) an der Außenseite

zwei- bis fünffüßig,

2) an der Binnenseite

ein einhalb- bis zweifüßig,

sein (so viel Fuß horizontale Auslage auf jeden Fuß Höhe halten) und diese Abdachung, wo es daran mangelt, nach und nach hergestellt werden.

Ausnahmen für besondere Fälle kann die zuständige Verwaltungsbehörde gestatten.

§. 8.

Längs dem innern Deichfuße ist, soweit solches zur Sicherung des Deichs erforderlich und nach der Örtlichkeit thunlich ist, eine Binnenberme bis zu 20 Fuß Breite einzurichten, und, soweit nicht ein auf dieser Berme hergehender Fahrweg solches behindert, stets in Rasendecke zu erhalten.

Wo sich Bracke am innern Deichfuße befinden, ist die Binnenberme oder auch ein s. g. Fußdeich in der zur Sicherung des Deiches und zur Verhütung von Durchstau nöthigen Art anzulegen.

Auch sind erforderlichen Falls die durchstauenden Bracke mit Kuverdeichen einzuschließen. (Vergl. §. 134 i. E.)

Digitized by Google

§. 9.

Längs dem äußern Deichfuße soll, vorbehältlich einzelner Ausnahmen in geeigneten Fällen, eine Außenberme von 20 Fuß Breite, wo so viel Vorland vorhanden ist, eingerichtet und stets in Rasendecke erhalten, auch gegen Abbruch und Abtreibung geschützt werden.

Niederungen des Vorlandes im Bereiche der Außenberme, welche die Sicherheit des Deiches nicht beeinträchtigen, können bestehen bleiben.

§. 10.

Die zu den Bermen erforderliche Grundfläche ist jeder Eigenthümer, nach seiner Wahl entweder zum Eigenthum oder zur servitutischen Benutzung für die Zwecke des Deiches, abzutreten verpflichtet.

§. 11.

Die Trennung der Bermen von dem angrenzenden Lande durch Gräben oder eine andere Befriedigung kann, wo es nöthig ist, vorgeschrieben oder untersagt werden.

Die Kosten der Anlegung solcher Vorrichtungen sind von den Deichpflichtigen zu tragen. Die Unterhaltung fällt, wo nicht ein Anderes feststeht, bei Gräben zur Hälfte, bei anderen Befriedigungen ganz dem angrenzenden Grundbesitzer zur Last.

§. 12.

Schutzwerke (§. 3 a. E.) sollen angelegt werden, sobald und wo sie zur Sicherung des Deiches und Zubehör nothwendig sind, jedenfalls aber wenn der Abbruch sich dem Fuße der Elbdeiche bis auf 4 Ruthen, der Deiche an den Nebenflüssen aber bis auf 2 Ruthen genähert hat, und eine günstige Veränderung mit Wahrscheinlichkeit nicht zu hoffen ist. (Vergl. §. 134 i. E.)

§. 13.

Die in Folge von Schutzwerken entstehende Anlandung soll in Ermangelung besonderer Vereinbarung dem gehören, welcher die Werke anlegt und unterhält. Doch soll davon den Deichpflichtigen die zur Abdachung der Deiche und zur Einrichtung der Außenberme erforderliche Grundfläche, letztere zur servitutischen Benutzung für die Zwecke des Deiches, ohne Entschädigung zufallen, auch den Anwohnern die nöthige Verbindung mit dem Wasser unentgeltlich gestattet und von der Deichaufsicht angewiesen werden.

Dienen die Schutzwerke nicht ausschließlich zur Sicherung des Deiches und sind sie daher nur zum Theil auf Kosten des Deichverbandes hergestellt, so soll letzterm auch nur ein dem Kostenbeitrage entsprechender Verhältnißtheil der Anlandung zufallen.

Durch Übernahme der Hälfte der Kosten der Anlage und der Unterhaltung des Uferbaues vor Ausführung desselben können die Vorlandsbesitzer sich die Anlandung erhalten, sofern ihnen dieselbe, wenn sie ohne künstliches Zuthun entstanden wäre, nach dem bisherigen Rechte zugefallen sein würde.

Die Vertheilung und Zuweisung der in Folge von Schutzwerken entstandenen Anlandungen soll unter Ausschluß des Rechtsweges nach Anhörung der Betheiligten im Verwaltungswege erfolgen.

Digitized by Google

§. 14.

Die Vorlandsbesitzer haben nicht nur die Anlegung von Deichschutzwerken, sondern auch den hiezu wie zur Unterhaltung dieser Werke nöthigen Verkehr auf dem Vorlande zu dulden.

In der Benutzung des durch solche Werke gedeckten Vorlandes und der Anlandungen sind deren Besitzer den deichpolizeilichen Anordnungen unterworfen.

§. 15.

Veränderungen in der Lage und Ausdehnung der Deiche, sowie ihrer Zubehörungen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§. 16.

Die Verlegung einer Deichstrecke kann bei Bedeichung von Grundbrüchen mit Rücksicht auf die zeitige Herstellung und nöthige Sicherheit des neuen Deiches verfügt werden. Ebenso können nothwendige Verlängerungen der Deiche angeordnet werden. (Vergl. §. 134 i. E.)

§. 17.

Eine Deichverlegung zu landwirthschaftlichen Zwecken (Ein- oder Ausdeichung von Grundstücken) kann mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde von den Betheiligten beschlossen werden. Es gelten dafür die nachstehenden näheren Bestimmungen:

1) Die Deichverlegung ist als beschlossen anzusehen, wenn

a. die Grundstücke des oder der für die Deichverlegung stimmenden Grundbesitzer, nach der in der Grundsteuer-Mutterrolle angegebenen Größe berechnet, mindestens die Hälfte des Flächeninhalts der ein- oder auszudeichenden Grundstücke betragen, und

b. mindestens die Hälfte des in der Grundsteuer-Mutterrolle verzeichneten Steuercapitals der fraglichen Grundstücke auf diese Grundbesitzer fällt.

Die Bestimmungen der Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke finden dabei sinngemäße Anwendung.

2) Die mit der Deichverlegung nicht einverstandenen betheiligten Grundbesitzer können eine Untersuchung darüber verlangen, ob die Verlegung einen ihre Nachtheile überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewährt. Wird dieses verneint, so fällt der Zwang zur Ein- oder Ausdeichung weg. Findet ein solcher Zwang aber Statt, so sind die Grundbesitzer, welche die Deichverlegung beschlossen haben, verpflichtet, diejenigen Grundbesitzer, welche gegen diese Deichverlegung sich erklärt und erweislich von dieser Maßregel Nachtheil haben, wegen dieses Nachtheils zu entschädigen.

3) Die Zustimmung des Deichverbandes ist erforderlich.

Eintretenden Falls kann dieselbe nach Anhörung der betreffenden Amtsversammlung oder Amtsversammlungen, bezw. Behörden der Städte, durch Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde ergänzt werden.

4) Über die Tragung der ordentlichen Deichlast muß eine Übereinkunft zwischen den Kabelinhabern des alten Deiches und den Besitzern der ein- oder auszudeichenden Grundstücke getroffen werden.

Digitized by Google

Es kann hierüber, von den letzteren nach Maßgabe der № 1, von den Kabelinhabern durch Stimmenmehrheit, berechnet nach der Länge der Kabeln, beschlossen werden.

Das a linea 2 der № 3 gilt auch hier.

5) Die Kosten der Deichverlegung sind von den Besitzern der ein- oder auszudeichenden Grundfläche, vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung derselben, nach der Grundsteuer zu tragen.

§. 18.

Die Bestimmungen des §. 17 sollen auch für ganz neue Eindeichungen, soweit sie darauf Anwendung finden können, Gültigkeit haben.

3. Deicherde.

§. 19.

Der Bedarf an Erde und Soden zu den Deichen und ihren Zubehörungen, die Deicherde, darf im Gefahrzustande von jedem Grundstücke, wo dieselbe am tauglichsten und mit dem geringsten Zeitverluste zu bekommen ist, entnommen werden.

§. 20.

Auch zu allen Zwecken der außerordentlichen Deichlast (§. 31), imgleichen für den in §. 38 bezeichneten Fall der ordentlichen Deichlast, kann die Deicherde nach Anweisung der Deichaufsicht da abgegraben werden, wo sie in tauglicher Beschaffenheit mit den wenigsten Kosten zu bekommen ist; jedoch muß hiezu immer zunächst das Vorland benutzt werden. In den Fällen des §. 31 № 3, 4 und 5 soll jedoch das Interesse der betreffenden Grundbesitzer daneben thunlichst berücksichtigt werden.

§. 21.

Fehlt dem Deichkabelinhaber die nöthige Deicherde gänzlich, oder liegt selbige weiter als 1000 Ruthen vom Deiche ab, oder verliert das Binnenland der Kabelinhaber durch weitere Abgrabung die Abwässerung, ohne daß in allen diesen Fällen die Kabelinhaber ein Verschulden trifft, so soll denselben auf ihren Antrag eine dem Bedürfnisse entsprechende Grundfläche an geeigneter Stelle, vorzugsweise im Vorlande, zur Abgrabung der Deicherde von der Deichaufsicht angewiesen werden.

§. 22.

Für die solchergestalt in Nothfällen entnommene Deicherde von allen mit deren Abgabe nicht belasteten Grundstücken, wie für die zu besonderen Zwecken eigends angewiesene, ist bezw. vom Deichverbande oder von dessen Unterabtheilung (§. 43) oder von den betreffenden Deichkabelinhabern Entschädigung zu leisten.

§. 23.

Zur Besandung der Deichkappe darf der Sand aus den nicht begrünten oder bestickten Sandfeldern im Flußbette nach Anweisung der Deichaufsicht ohne Entschädigung entnommen werden. Ausgenommen davon sind solche Sandfelder und Anlandungen, deren Erhaltung zum Schutze des Ufers oder Deiches erforderlich ist.

Digitized by Google

§. 24.

Im Übrigen hat für die Deicherde zu Zwecken der ordentlichen Deichlaſt jeder Kabelinhaber ſelbſt zu ſorgen.

Beſtehende Rechte und Pflichten in dieſer Beziehung bleiben ungeändert.

§. 25.

Bei Theilungen und Verkoppelungen ſoll für taugliche Deicherde, thunlichſt aus dem Vorlande, entweder durch Ausweiſung dazu beſtimmter nicht zu entfernt belegener Plätze zu gemeinſchaftlichem Gebrauche der betheiligten Kabelinhaber, oder auch dadurch geſorgt werden, daß jedem Kabelinhaber Land in der Nähe ſeiner Deichkabel zugetheilt wird. Die Abgrabung der Deicherde von den gemeinſchaftlichen Plätzen kann durch beſondere Vorſchriften von der Deichaufſicht geregelt werden.

§. 26.

Von Abgrabung der Deicherde ſoll das Vorland auf 3 Ruthen, das Binnenland auf 5 Ruthen Abſtand von der Deichberme, oder, wo ſolche nicht vorhanden, vom Deichfuße ab, ausgeſchloſſen bleiben.

Eine Einſchränkung dieſer unverſehrt zu erhaltenden Vor- und Binnenlandsbreite kann die zuſtändige Verwaltungsbehörde ausnahmsweiſe an ſolchen Stellen und in der Maße eintreten laſſen, wo und ſoweit die Sicherheit und Dichtigkeit des Deiches durch die demſelben näher kommende Erdabgrabung nicht beeinträchtigt wird.

Ebenſo bleibt derſelben aber auch vorbehalten, die Abgrabung der Deicherde Binnenlands in einem größern als dem vorhin bezeichneten Abſtande von der Deichberme bezw. vom Deichfuße dann zu unterſagen, wenn dies die Sicherung eines gefährlich belegenen Deiches oder auch die Verhinderung eines zu ſtarken Durchſtaues nöthig machen.

§. 27.

Außerhalb des nach den vorhergehenden Paragraphen der Deicherde-Abgrabung entzogenen Vorlandsbereiches darf dieſelbe aber auch nur in der Art geſchehen, daß dadurch weder Abbruch noch Abtreibung des Vorlandes herbeigeführt oder befördert wird; weshalb die Deichpflichtigen für Zulandung der Pütten (Erdgruben) gehörig zu ſorgen haben. Sie müſſen den hierauf gerichteten, nöthigenfalls die weitere Abgrabung gänzlich unterſagenden Anordnungen der Deichaufſicht Folge leiſten. Sofern es aber hienach den Deichpflichtigen an Erde und Soden fehlen würde, iſt dieſem Bedürfniſſe auf dem in den §§. 20 und 21 vorgeſchriebenen Wege abzuhelfen.

§. 28.

Jede Erdabgrabung beiderſeits des Deiches, auch da, wo ſie zu Deichzwecken geſtattet iſt, kann zu allen anderen Zwecken von der Deichaufſicht verboten werden, ſobald aus ſolcher Abgrabung Nachtheil für die Erhaltung des Deiches und ſeiner Zubehörungen, Vermehrung der Deich-Durchkuverung und Mangel an der nöthigen Deicherde entſtehen würde.

Digitized by Google

4. Deichlaſt.

a. Umfang und Eintheilung.

§. 29.

Die Deichlaſt begreift alle zur Anlegung, Unterhaltung und Sicherung der Hauptdeiche und ihrer Zubehörungen erforderlichen Leiſtungen, ſowie die Verwaltungskoſten der Deichverbände. Zu den von den Deichverbänden zu tragenden Verwaltungskoſten gehören jedoch nicht:

1) die Koſten der Oberaufſicht, und namentlich die Koſten für Königliche Angeſtellte, ſoweit ſolche nicht ſchon bisher von den Deichintereſſenten getragen ſind; und

2) die Koſten der Errichtung der Deichverbände, insbeſondere der erſten Herſtellung der nach §. 154 anzufertigenden Verzeichniſſe.

Die Deichlaſt wird in ordentliche und außerordentliche eingetheilt.

§. 30.

Die ordentliche Deichlaſt befaßt alle Leiſtungen, die nicht nach dem nächſten Paragraphen zur außerordentlichen gehören.

§. 31.

Zu der außerordentlichen Deichlaſt ſoll gerechnet werden:

1) die Herſtellung des ſchaufreien Zuſtandes ſolcher Deichſtrecken nebſt Zubehörungen, welche durchbrochen und dabei tiefer unter die Kappe als auf ein Drittheil der bis zum Maifelde (dem urſprünglichen vor Anlage der Deiche vorhandenen Boden) zu rechnenden Deichhöhe weggeſpült ſind, mit Ausſchluß der den Kabelinhabern nach §. 38 vorab obliegenden Leiſtung;

2) die nach §. 16 vorzunehmende Verlegung einer Deichſtrecke, wie Verlängerung in den Anſchlüſſen vorhandener Deiche, und die Unterhaltung der dadurch vergrößerten Deichſtrecke nebſt Zubehörungen;

3) die Unterhaltung herrenloſer Deichkabeln;

4) die Unterhaltung der ausſchließlich zur Sicherung des Deiches und ſeiner Zubehörungen vorgerichteten Schutzwerke, ſowie die Anlegung und Unterhaltung der ferner vorzurichtenden Schutzwerke (vergl. die §§. 46—48);

5) die Anlegung und Unterhaltung der Flügeldeiche und Kuverdeiche;

6) die Koſten der Vertheidigung und Bewachung der Deiche nach näherer Beſtimmung im §. 53;

7) die mit den vorſtehend angeführten Leiſtungen verbundenen Nebenkoſten (Entſchädigungen, Unterſuchungs- und Aufſichtskoſten ꝛc.);

8) die den Deichverbänden nach den §§. 60, 61, 66 und 69 obliegenden Verpflichtungen;

9) die Koſten für Verwaltung der Deichverbände.

Zweifel über die Anwendung dieſer Beſtimmungen ſind von der zuſtändigen Verwaltungsbehörde unter Ausſchluß des Rechtsweges zu entſcheiden. Der Kreis der zur außerordentlichen

Digitized by Google

Deichlaſt zu rechnenden Leiſtungen kann durch Beſchluß des Verbandes mit Genehmigung der zuſtändigen Verwaltungsbehörde erweitert, insbeſondere kann auf dieſem Wege beſtimmt werden, daß die erſtmalige Herſtellung der Vermen und die Erhöhung und Verſtärkung der Deiche zur außerordentlichen Deichlaſt gehören ſollen.

§. 32.

Die Beſtimmungen der §§. 30 und 31 finden keine Anwendung:

1) auf die dem Domanium zuſtehenden Deichkabeln nebſt Zubehörungen, wenn über eine Ausſchließung dieſer Kabeln von dem Deichverbande eine Übereinkunft zwiſchen dem Domanium und der Mehrheit der übrigen Deichverbandsgenoſſen getroffen wird;

2) unter gleicher Vorausſetzung und mit Genehmigung der zuſtändigen Verwaltungsbehörde auf die, anderen Grundbeſitzern zuſtehenden, Deichkabeln nebſt Zubehörungen;

3) auf die Sieldeiche, d. h. auf diejenigen Deichſtrecken, welche auf und neben den Sielen liegen und zu dieſen gehören, bevor nicht durch Vereinbarung zwiſchen den Betheiligten mit Genehmigung der zuſtändigen Verwaltungsbehörde der Sieldeich in den Deichverband aufgenommen iſt.

Iſt danach der Eintritt in den Deichverband nicht erfolgt, ſo liegt dem Domanium und den Deich- resp. Sieldeichpflichtigen die ganze Deichlaſt ob, auch bei Deichbrüchen die alleinige Herſtellung des Deiches und zwar, wenn der Durchbruch über den betreffenden Deich hinausgeht, nach dem Verhältniß der Länge der durchbrochenen Deichſtrecken.

b. Ordentliche Deichlaſt.

§. 33.

Die ordentliche Deichlaſt ſoll wie bisher von den dazu jetzt Verpflichteten getragen werden.

§. 34.

Die Eintheilung des Deiches in Kabeln wird beibehalten. Eine Vereinbarung über Communiondeichung bleibt jedoch den Kabelinhabern des ganzen Deichverbandes oder einer beſtimmten Deichſtrecke unbenommen.

Wenn Deichkabeln ſo klein ſind, daß die daran vorzunehmenden Arbeiten nach Entſcheidung der zuſtändigen Verwaltungsbehörde nicht in tüchtiger Art ausgeführt werden können, ſo ſollen dieſe mit einer oder mehreren der benachbarten Kabeln ſoweit zuſammengelegt werden, daß der alsdann gemeinſchaftlich zu unterhaltende Deichtheil mindeſtens 1 Ruthe Länge hält.

§. 35.

Die Grenzen der Deichkabeln ſind nach Vorſchrift der Deichaufſicht an der Deichkappe zu bezeichnen.

Die ſo bezeichnete Grenze zwiſchen zwei Deichkabeln ſoll, wenn nicht ein Anderes feſtſteht, ſenkrecht auf die Richtung der Deichkappe (in Krümmungen ſenkrecht auf die Tangente der Curve) über den Deich und die Vermen gehen.

Digitized by Google

Entstehen Zweifel über diese Richtung, so ist bis nach erfolgter Festlegung der letztern das streitige Stück von den Inhabern beider Kabeln zu gleichen Theilen, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, zu unterhalten.

§. 36.

Eine Umlegung (neue Eintheilung) aller Kabeln eines Deichverbandes oder einer Unterabtheilung (§. 43) oder der Deichinteressenten aus einer Gemeinde, soweit deren Deichkabeln in einer Reihenfolge liegen, kann mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde dann eintreten, wenn diese Maßregel von der nach Kabellänge zu berechnenden Mehrheit der betreffenden Kabelinhaber beschlossen wird.

Bei ungleichartigen Deichen (nach Lage, Abdachung, Beschaffenheit des Erdreichs) kann nach Anhörung der Betheiligten eine Eintheilung der Kabeln nach Strecken von der zuständigen Verwaltungsbehörde verfügt und den Pflichtigen in jeder Strecke eine Kabel zugetheilt werden, vorausgesetzt daß dadurch nicht mehrere Kabeln weniger als 1 Ruthe Länge bekommen.

Den Maßstab der neuen Vertheilung ergiebt der Betrag der bisherigen ordentlichen Deichlast eines jeden Pflichtigen, welcher nöthigenfalls durch Abschätzung festzustellen ist.

§. 37.

Nach diesem Verhältnisse müssen auch bei einer nothwendigen Verlegung von Deichstrecken (§. 16) die Kabelinhaber des verlassenen Deiches die Übertragung ihrer Kabeln auf den neuen Deich sich gefallen lassen.

Ist in Folge einer solchen neuen Anlage die ordentliche Deichlast vermehrt, so soll die vermehrte Last vom Deichverbande getragen und demselben dafür eine entsprechende Kabel überwiesen werden.

§. 38.

Zur Bedeichung von Durchbrüchen soll von jedem Kabelinhaber des durchbrochenen Deiches (Bracksmann), außer der ihm als Deichverbandsgenossen obliegenden Leistung, ein Beitrag vorab geleistet werden.

Dieser Beitrag soll dem Kostenbetrage gleichkommen, welchen die Aufführung des obern Theils des neuen Deiches in einem Drittheil der bis auf das Maifeld zu berechnenden Höhe desselben, und zwar in der Länge der durchbrochenen Kabel (oder des durchbrochenen Theils derselben) erfordert.

Die Deichaufsicht hat den Beitrag hiernach im einzelnen Falle festzustellen.

c. Außerordentliche Deichlast.

§. 39.

Für die außerordentliche Deichlast sollen für jetzt die nachfolgend benannten Deichverbände nach Maßgabe der dabei bezeichneten Deichstrecken gebildet werden:

Digitized by Google

1) Gartower Deichverband.

Deiche:

a. der Alanddeich hebt bei Gummern an der Preußiſchen Grenze an und erſtreckt ſich abwärts bis zur Elbe bei Schnackenburg;

b. der Elbdeich geht von Schnackenburg längs der Elbe abwärts bis zur Geeſthöhe bei Peveſtorf;

c. der Seegedeich erſtreckt ſich von der Anhöhe bei Vietz längs der Seege aufwärts bis neben Kapern.

2) Der Meetſchow-Gorlebener Deichverband.

Deiche:

a. der Seegedeich abwärts von oberhalb Meetſchow bis zur Elbe;

b. der Elbdeich von hier abwärts bis zum Anſchluß an die Geeſthöhe unweit Gorleben.

3) Pretzetzer Deichverband.

Deiche:

Der Deich hebt oberhalb der Schäferei Politz an und erſtreckt ſich längs der Elbe abwärts bis zum Dorfe Grippel von Anhöhe zu Anhöhe.

4) Dannenberger Deichverband.

Deiche:

a. der Elbdeich hebt bei Langendorf an der Geeſthöhe an und erſtreckt ſich längs der Elbe abwärts bis zum Dorfe Predöhl, jedoch mit einer Unterbrechung durch die zum Vorwerk Kaltenhof gehörende Deichſtrecke;

b. der Jeetzeldeich geht von Predöhl aufwärts längs der Jeetzel bis oberhalb Splietau.

5) Neuhauſer Deichverband.

Deiche:

a. der Elbdeich hebt an bei den Wehninger Dühnen und erſtreckt ſich abwärts längs der Elbe bis zur Mecklenburgiſchen Grenze am ſ. g. Bleckeder Holze;

b. der Krainekendeich erſtreckt ſich von der Mecklenburgiſchen Grenze bei dem Vorwerk Gölze längs des linken Krainekenufers aufwärts bis in die Gegend bei Haar, mit einigen Unterbrechungen durch hohes Terrain;

c. der Schaafdamm.

6) Artlenburger Deichverband.

Deiche:

a. der Elbdeich hebt an oberhalb Bleckede bei Alt-Wendiſchthun und geht längs der Elbe bis unweit Haue;

b. der Ihlaudeich geht von Laßrönne längs der Ihlau aufwärts bis Eichholz.

Digitized by Google

7) Neulander Deichverband.

Deiche:

Der Verband iſt von dem Elbdeiche, Luhedeiche, Seevedeiche und dem Deiche zwiſchen Luhe und Seeve (dem ſ. g. Achterdeiche) gänzlich eingeſchloſſen.

8) Harburger Deichverband.

Deiche:

a. der Elbdeich hebt oberhalb Over an und erſtreckt ſich abwärts längs der Elbe bis zur Hamburgiſchen Grenze bei Lauenbruch;

b. der Seevedeich geht längs des Seeveflusſes von Over aufwärts — mit Ausſchluß des Junkernfeldes — bis zum Ausgange des Seevecanals.

9) Wilhelmsburger Deichverband.

Deiche:

Der die Inſel umſchließende Deich an der Norder- und Süder-Elbe und dem Reiherſtiege, mit Ausſchluß des Hamburger Theils.

10) Altenwerderſcher Deichverband.

Der Deich umſchließt den eingedeichten Theil der Inſel Altenwerder gänzlich.

11) Finkenwerderſcher Deichverband.

Die Deiche um die Inſel Finkenwerder Hannoverſchen Theils.

§. 40.

Eine Theilung oder Zuſammenlegung dieſer Deichverbände ſoll eintreten, wenn die zu denſelben gehörigen Grundſtücke in Folge von Naturereigniſſen oder neuen Anlagen (Durchleitung von bedeichten offenen Canälen, Verſchließung und Ableitung von Flüſſen ꝛc.) nicht mehr im Schutze derſelben zuſammenhängenden Deichſtrecke liegen.

In ſolchen Fällen iſt aus jedem abgetrennten Verbandstheile oder aus den zuſammengezogenen Verbänden ein neuer Deichverband zu bilden. Auch kann eine Zuſammenlegung dieſer Deichverbände von den betheiligten Deichverbänden mit Genehmigung der zuſtändigen Verwaltungsbehörde beſchloſſen werden.

§. 41.

Die außerordentliche Deichlaſt ſoll in jedem Deichverbande von allen denjenigen Grundſtücken in Communion getragen werden, welche durch die Deiche gegen das jährlich im Durchſchnitt eintretende, alſo mittlere, eisfreie Hochwaſſer geſchützt werden und grundſteuerpflichtig ſind.

Als mittlerer eisfreier Hochwaſſerſtand der Elbe ſoll der in den verſchiedenen Stromſtrecken zwiſchen $3\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{2}$ Fuß unter dem höchſten eisfreien Waſſerſtande liegende angeſehen und innerhalb der bezeichneten Grenzen für die Stromſtrecken der verſchiedenen Deichverbände genauer ermittelt und dauernd feſtgeſtellt werden.

Digitized by Google

Auch die hiernach im Deichschutze belegenen Gebäude, sowie die dazu gehörenden Höfe und der Grundsteuer gesetzlich nicht unterworfenen Flächen können nach Beschluß des Deichverbandes und nach Anhörung der betreffenden Besitzer mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur außerordentlichen Deichlast herangezogen werden.

Bei der Heranziehung ist die Beitragsquote festzustellen, welche jedoch nicht mehr als das Dreifache derjenigen Quote betragen darf, die auf das bebauete und unbebauete Areal fallen würde, wenn dasselbe nach der höchsten im Deichverbande vorkommenden Grundsteuerclasse zur Grundsteuer beschrieben und hiernach heranzuziehen wäre.

Sind nach §. 32 № 1 und 2 die Deichkabeln des Domaniums bezw. anderer Grundbesitzer vom Deichverbande ausgeschlossen, so finden die vorstehenden Bestimmungen auf die Grundstücke des Domaniums bezw. der anderen Grundbesitzer keine Anwendung.

§. 42.

Zweifel über die Ausdehnung der nach diesen Bestimmungen zu einem Deichverbande pflichtigen Grundstücke sind unter Ausschluß des Rechtsweges nach Einziehung des Gutachtens unbetheiligter Sachverständiger und nach Anhörung von Vertretern der Betheiligten im Verwaltungswege zu entscheiden.

§. 43.

Innerhalb dieser Verbände können nach Beschluß des Deichverbandes mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde Abtheilungen für besondere Deichstrecken gebildet werden, welche dann für ihren Bezirk folgende Arten der außerordentlichen Deichlast zu tragen haben:

1) die Unterhaltung des bei Verlegung von Deichstrecken entstehenden Übermaßes;
2) die Unterhaltung herrenloser Deichkabeln;
3) die Unterhaltung der Kuverdeiche und Flügeldeiche;
4) die Kosten der Vertheidigung und Bewachung der Deiche nach §. 53;
5) die Vergütung wegen geleisteter Nothhülfe nach §. 61;
6) die mit den vorstehenden Leistungen verbundenen Nebenkosten und Verwaltungskosten.

Eine Erweiterung oder Einschränkung der den Unterabtheilungen zuzuweisenden Lasten durch Beschluß des Deichverbandes und der betreffenden Unterabtheilung mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde ist zulässig.

§. 44.

Der Beitragsfuß für die pflichtigen Grundstücke soll sich nach dem Betrage der Grundsteuer unter Absatz der Wasserbaukosten bis dahin richten, daß ein anderer Fuß durch Beschluß des Deichverbandes mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeführt, oder, wo der Grundsteuerfuß als unzureichend erscheint, von letzterer nach Verhandlung mit dem Deichverbande, und in Ermangelung einer Zustimmung desselben nach Anhörung der Amtsversammlung oder der Amtsversammlungen bezw. der städtischen Behörden festgesetzt sein wird.

Digitized by Google

§. 45.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 41 und 44 treten, besonderer Verhältnisse wegen, für den Pretzetzer und den Artlenburger Deichverband in folgender Maße ein:

1) Im Pretzetzer Deichverbande soll die Beitragspflicht auf die unter dem Schutze des Elbdeiches belegenen Grundstücke nur soweit sich erstrecken, als letztere nicht den Überschwemmungen durch das in die Jeetzel eintretende und aus dieser weiter aufwärts gegen das obere Elbthal aufsteigende höchste Rückstauwasser der untern Elbe ausgesetzt sind. Die nähere Ausmittelung der hiernach beitragspflichtigen Grundstücke geschieht auf dem im §. 42 vorgeschriebenen Wege.

2) Im Artlenburger Deichverbande soll die Ausdehnung der Beitragspflicht über die an dessen unterm Ende belegenen, durch Bedeichung nicht vollständig gegen das Außenwasser geschützten, Grundstücke, nach Maßgabe des Schutzes, den ihnen der Verbandsdeich gewährt, wie der nach eben diesem Verhältnisse und mit Rücksicht auf die bestehende Beitragsleistung zu bemessende Beitragsfuß, auf Grund vorgängiger genauer Untersuchungen und nach Vernehmung der Betheiligten von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt werden.

§. 46.

Strombauwerke dürfen in Verbindung mit vorhandenen oder anzulegenden Deichschutzwerken ausgeführt werden.

§. 47.

Dem Deichverbande kann ein Beitrag zu den Kosten derselben nur dann angesonnen werden, wenn ohne deren Anlage Schutzwerke behuf Sicherung des Deiches und Zubehörungen nothwendig gewesen wären. Der Beitrag soll in solchem Falle ein verhältnißmäßiger sein, jedoch höchstens die Hälfte der Anlagekosten betragen.

Die Unterhaltung solcher gemeinschaftlichen Werke soll in Ermangelung einer Vereinbarung dem Deichverbande nur pro rata seines Beitrags zu den Anlagekosten zufallen.

§. 48.

Der Deichverband ist über die Anlegung solcher gemeinschaftlichen Werke und über den dazu sowie zu deren Unterhaltung von ihm zu leistenden Beitrag ordnungsmäßig zu hören (vergl. §. 134 i. F.). Demselben soll auch auf etwaigen Antrag Gelegenheit zu dem Nachweise gegeben werden, daß die Sicherung des Deiches nebst Zubehör die Anlage von Schutzwerken nicht erfordere.

§. 49.

Verpflichtungen zur Tragung der außerordentlichen Deichlast, welche lediglich auf dem bisherigen allgemeinen Deichrechte beruhen, werden, soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, aufgehoben.

Auch der für die außerordentliche Deichlast etwa bestehende Beitragsfuß unterliegt den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Änderungen.

Digitized by Google

§. 50.

Soweit aber Jemand aus Gründen, welche auf einem besondern Rechtstitel (Vertrag, Verjährung ꝛc.) beruhen, verpflichtet war, die außerordentliche Deichlast für Andere zu tragen, können letztere verlangen, daß der Verpflichtete ihnen die auf sie fallenden Beiträge zu dieser Last erstatte. Erstreckt sich jene Verpflichtung nur auf einen Theil der außerordentlichen Deichlast, z. B. Lieferung von Materialien ꝛc., so ist der Beitrag nur insoweit zu erstatten, als er für diesen Theil aufgebracht werden muß.

§. 51.

Die Verpflichtung der Deichverbände zur Tragung der außerordentlichen Deichlast, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, beginnt mit der im §. 155 bestimmten Auslegung der ersten Beitragsverzeichnisse.

Für Grundstücke, die dann noch nicht zur Grundsteuer veranlagt sind, tritt die Beitragspflicht mit der Steuerzahlung ein.

d. Deichvertheidigung und Nothhülfe.

§. 52.

Die Sicherung des Deiches gegen Beschädigung durch Strömung, Eisgang und Wellenschlag bei hohen Wasserständen liegt jedem Kabelinhaber für seine Kabeln ob, und hat derselbe das Material dazu zeitig herbeizuschaffen und bereit zu halten.

Bestehende Verpflichtungen Anderer zu desfallsigen Leistungen werden durch diese Bestimmung nicht aufgehoben.

§. 53.

Die Bewachung der Deiche bei Eisgang und Hochwasser, die Stellung der Deichwachen, Haltung der Wachräume und Materialiengebäude, Lieferung der nöthigen Materialien und Geräthschaften ꝛc. soll den dazu Verpflichteten in dem bisherigen Maße ferner obliegen.

In den Fällen wo die Bewachung als unzureichend, oder eine Erweiterung der Schutzmaßregeln (Zulegung von gemeinschaftlichen Vorräthen und Vorrathsräumen, Anschaffung von Geräthschaften ꝛc.) als nothwendig erkannt wird, kann die zuständige Verwaltungsbehörde das Erforderliche auf Kosten des Deichverbandes anordnen. (Vergl. §. 134 i. E.)

§. 54.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sollen die Obliegenheiten hinsichtlich der Deichbewachung und Deichvertheidigung in jedem Verbande im Einzelnen erforderlichen Falls näher bestimmt werden.

Auch kann die zuständige Verwaltungsbehörde das Verfahren bei der Deichbewachung und Deichvertheidigung durch besondere Vorschriften ordnen.

§. 55.

Außer dieser Bewachung und Vertheidigung des Deiches zur Zeit des Hochwassers ist die

Digitized by Google

Nothhülfe zu leiſten, wenn ein Deichbruch drohet oder eingetreten iſt, oder wenn ſich andere Umſtände zutragen, welche das Binnenland der Gefahr der Überſchwemmung durch Flußwaſſer ausſetzen (außerordentliche Hochfluthen, Eisſtopfungen ꝛc.).

§. 56.

Zu deren Leiſtungen ſind, vorbehältlich der Beſtimmungen des §. 52, ſchuldig:

1) zunächſt die Deichpflichtigen und dann alle arbeitsfähigen Bewohner der Gemeinde, in welcher der gefährdete oder gebrochene Deich liegt; wenn aber deren Kräfte nicht genügen,

2) die Deichpflichtigen und dann alle arbeitsfähigen Bewohner der angrenzenden Gemeinden, nöthigenfalls des ganzen Deichverbandes, außer inſoweit ihre Kräfte durch Notharbeiten an ihren eigenen oder ihnen näher belegenen Deichſtrecken in Anſpruch genommen ſind;

3) die Bewohner der ſonſtigen Umgegend.

§. 57.

Die zur Leiſtung der Nothhülfe zunächſt Verpflichteten (§. 56, 1) haben ſich ſobald ſie von der Gefahr Nachricht bekommen, die übrigen Verpflichteten (§. 56, 2 und 3) aber ſobald ſie von der Obrigkeit, einem Waſſerbaubeamten oder Deichgeſchwornen ꝛc. aufgefordert werden, unverzüglich an die Stelle der Gefahr zu begeben.

Dabei müſſen ſie alle ihnen zu Gebote ſtehenden Arbeitskräfte, Geräthſchaften und Fahrzeuge für die Notharbeit zur Verfügung ſtellen.

§. 58.

Der erſte Zweck der Nothhülfe iſt, den Deich zu erhalten, oder, wenn dieſes nicht zu erreichen geweſen iſt, die entſtandene Öffnung wieder zu verſchließen, ſo ſchleunig und ſo weit dieſes während des Gefahrſtandes geſchehen kann.

Falls es jedoch an Arbeitskräften gegen angemeſſene Bezahlung mangelt, ſo kann die zuſtändige Verwaltungsbehörde verfügen, daß die Nothhülfe fortgeſetzt werde:

1) bis entweder der gebrochene Deich bis zu einer das Sommerhochwaſſer abhaltenden Höhe wieder geſchloſſen oder der Deichbruch durch einen Nothdeich von dieſer Höhe und hinlänglicher Stärke abgefangen iſt; oder ſelbſt

2) bis zur völlig wehrbaren Inſtandſetzung der Deiche noch vor dem Eintreten der Winterzeit das Nöthige geſchehen iſt.

Kann die Nothhülfe nicht auf einmal eingeſtellt werden, ſo ſind die dazu Aufgebotenen in umgekehrter Reihefolge, wie die Aufforderung nach §. 56 geſchehen muß, davon zu entlaſſen.

§. 59.

Auf Anordnung der Deichaufſicht oder der mit örtlicher Leitung und Beaufſichtigung der Deichvertheidigung beauftragten Perſonen dürfen im Falle der Gefahr alle zur Abwendung oder Beſchränkung derſelben nöthigen und brauchbaren Gegenſtände überall, wo ſie am leichteſten zu bekommen ſind, genommen werden.

Digitized by Google

§. 60.

Bei drohendem oder eingetretenem Deichbruche kann zur Abwendung dringender Gefahr, bezw. zur Erniedrigung der Binnen-Überschwemmung und Erhaltung der unteren Deichstrecken, die Durchstechung des Deiches an geeigneter Stelle von der Deichaufsicht angeordnet werden. In solchem Falle hat der Deichverband den durchstochenen Deich allein wieder herzustellen und für den sonst entstandenen Nachtheil (Auskolkung, Versandung ꝛc.) Entschädigung zu leisten.

§. 61.

Für die nach den Bestimmungen sub № 1 und 2 im §. 58 fortgesetzte Nothhülfe, wie für die in Nothfällen nach §. 59 gelieferten oder genommenen Materialien, soll vom Deichverbande Vergütung geleistet, von diesem aber außerdem den nicht ansässigen Lohnarbeitern jede Art der Nothhülfe bezahlt werden.

Im Übrigen findet eine Vergütung für Nothhülfe nicht Statt.

In Streitfällen soll über die Pflicht und den Betrag der nach obigen Bestimmungen eintretenden Vergütung für Nothhülfe, sowie der nach §. 60 zu leistenden Entschädigung, ausschießlich im Verwaltungswege entschieden werden.

5. Benutzung der Deiche.

§. 62.

Jede dem Zwecke eines Deiches und seiner Zubehörungen widerstreitende, oder die Erhaltung und Sicherstellung desselben benachtheiligende, oder dessen Unterhaltung erschwerende Benutzung kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde verboten werden.

Auch erlaubte Benutzungsarten können erforderlichen Falls aufgehoben oder beschränkt werden.

§. 63.

Verboten ist namentlich:

1) Die Benutzung zum Acker- oder Gartenbau, in sofern dieselbe nicht, nach dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde, bei geschützt belegenen Deichen mit hinreichender Höhe und flacher Binnendossirung an dieser ohne Nachtheil geschehen kann.

§. 64.

2) Das Anziehen von Bäumen und Gesträuchen, außer Weidenbusch am Fluß- oder Brackufer, sowie auf den Schutzwerken.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können von der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet werden, namentlich für fruchttragende Bäume und Sträuche an der Binnenabdachung auf den Elbinseln;

und für schmale Hecken von nicht mehr als 4 Fuß Höhe in bewohnten Orten.

Schon vorhandene Bäume ꝛc. sollen, wo es von der Deichaufsicht für unerläßlich erachtet wird, mit der Wurzel beseitigt und Entschädigung für deren Beseitigung nicht geleistet werden.

Digitized by Google

§. 65.

3) Das Halten von Zäunen und sonstigen Befriedigungen längs dem Deiche in bewohnten Orten in einer Höhe von mehr als 4 Fuß.

An anderen Orten sind Befriedigungen auf den Deichen selbst nur für die Sommerzeit gestattet, so lange die Deiche beweidet werden dürfen.

§. 66.

4) Die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Gebäuden, sowie deren Umbau in ihren Haupttheilen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Gebäude, welche auf Worthen von der vollen Deichhöhe stehen oder gestellt werden und nicht auf die Deichkappe vortreten.

Auch können Ausnahmen von der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet werden, wo in Ortschaften eine Reihe von Gebäuden am Deiche liegt.

Die Wegräumung oder Veränderung vorhandener Gebäude kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des Deichverbandes, im Fall dringender Gefahr aber auch ohne dieselbe, verfügt werden. Der Deichverband hat dafür Entschädigung zu leisten.

§. 67.

5) Das Anlegen von Kellern, Brunnen, Düngergruben ꝛc. an oder in den Deichen oder in den Bermen. Die vorhandenen sollen, wenn sie die Sicherheit des Deiches gefährden, auf Anordnung der Deichaufsicht von den Eigenthümern zugedeicht werden.

§. 68.

6) Die Benutzung der Deichkappe, Abdachung und Bermen zum Fahren, Reiten oder Viehtreiben, ausgenommen da wo ein regelmäßiger Verbindungs- oder Feldweg darauf oder darüber hingeht.

Doch ist das Fahren und Reiten auf der Deichkappe und den Bermen auch für andere Strecken erlaubt:

a. dem Deich- und Sielaufsichtspersonale im Dienst;

b. den Pfand- und sonstigen Deichpflichtigen behuf Herbeischaffung von Materialien zur Vertheidigung oder Herstellung der Deiche, Siele und ihrer Zubehörungen.

Weitere Ausnahmen können von der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet werden.

§. 69.

7) Die Anlegung von Durchfahrten (Lücken).

Bei dringendem Bedürfniß und bei örtlichen Verhältnissen, welche der Anlegung von Überfahrten hinderlich sind, kann jedoch die Anlage unter sichernden Bestimmungen von der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wo solche Verhältnisse nicht obwalten, sollen die vorhandenen Durchfahrten auf Kosten des Deichverbandes zugedeicht werden.

Digitized by Google

§. 70.

8) Das Weiden von Vieh:

a. an allen Deichen vor dem 1. Mai, überhaupt vor Abtrocknung der Deiche, und nach dem 15. October jeden Jahrs, vorbehältlich etwaiger von der Deichaufsicht zu gestattender Ausnahmen;

b. an Deichen, die aus loser sandiger Erde bestehen, oder die nicht die im §. 7 vorgeschriebenen Abdachungen haben;

c. an den Schutzwerken;

d. das Weiden von Schweinen.

Übrigens ist das Beweiden der Deiche und Bermen erlaubt, kann aber aus Rücksicht auf die Erhaltung des Deiches unter Umständen untersagt werden.

§. 71.

Folgende Anlagen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet:

1) Auf- und Abfahrten (Rampen) und Überfahrten;

2) Schiffsstapel oder Hellinge;

3) Lade- und Lagerplätze;

4) die Anlegung von Canälen, Sielen, Überfällen, Schiffs- und Bewässerungsschleusen;

5) die Einrichtung und Benutzung der Deichkappe und der Bermen zu öffentlichen Fahrwegen, wo eine solche Benutzung nicht schon besteht.

(Vergl. §. 134 i. E.)

II. Sielordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 72.

Die Sielordnung betrifft die Abwässerung bezw. Bewässerung durch Siele in den Hauptdeichen (§. 2) und findet eine durch §§. 118 bis 122 dieses Gesetzes geregelte Anwendung auf die Entwässerungsanstalten zur unmittelbaren Ableitung des Wassers in und durch die Flüsse.

§. 73.

Unter der Benennung »Sielanstalten« werden begriffen:

die Entwässerungssiele (Schleusen) in den Hauptdeichen (Hauptsiele);

die Einlaß- oder Bewässerungssiele;

die Außen- und Binnenwettern (Sieltiefe);

die Zuggräben, Rieden ꝛc. nebst Zubehörungen;

ferner:

die Anstalten zur Ausschöpfung des Binnenwassers (Schöpfmühlen);

Digitized by Google

endlich:

die Kuverdeiche, sofern solche nicht nach §. 3 Zubehörungen der Hauptdeiche sind, sowie die Wehr- und Kajedeiche und die Stauwerke zur Zurückhaltung und zur Abhaltung des Binnenwassers oder eingelassenen Flußwassers.

§. 74.

Unter Zubehörungen der Siele sind zu verstehen, außer den Vorrichtungen zum Ablassen, Einlassen und Zurückhalten des Wassers im Siele selbst:

die Uferbefestigungen (Vorsetzungen) an den Sielen, soweit sie zur Sicherung der letzteren dienen;

die Sieldeiche (§. 32, 3);

die Brücken und Überfahrten auf und an den Sielen;

unter Zubehörungen der Wettern und Zuggräben ꝛc.:

die Uferdeckwerke und Vorsetzungen;

die Uferdämme (Kajungen);

die Brücken, Stegedurchlässe, Binnensiele ꝛc.

2. Anlegung, Erhaltung und Veränderung der Sielanstalten.

§. 75.

Die Sielanstalten sind in einem solchen Stande zu erhalten, und, wo es erforderlich ist, so einzurichten, daß sie dem Zwecke der Entwässerung, bezw. Bewässerung des Binnenlandes, und des Schutzes gegen das Hochwasser der Flüsse oder gegen das Binnenwasser thunlichst entsprechen.

§. 76.

Veränderungen an den Sielen, Wettern und deren Zubehörungen, neue Siel- und Wetteranlagen, Abdammungen der Siele in den Hauptdeichen und der Wettern dürfen nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgenommen werden.

Die Sieldeiche unterliegen den Bestimmungen der Deichordnung.

§. 77.

Wenn die Entwässerungsanstalten eines Sielverbandes ihren Zweck, den zugehörigen Grundstücken diejenige Entwässerung zu gewähren, welche die örtlichen Verhältnisse ohne Aufwendung unverhältnißmäßiger Kosten zulassen und deren sie zu einer ihrer Lage angemessenen landwirthschaftlichen Benutzung bedürfen, nicht erfüllen, so soll zu ihrer Erweiterung oder zu den etwa nöthigen neuen Anlagen auf Antrag der durch mangelhafte Entwässerung leidenden Grundbesitzer geschritten werden. Darüber, ob das Bedürfniß einer solchen Erweiterung oder neuer Anlagen vorliegt, hat, nach Anhörung des Sielverbandes und in Ermangelung einer Zustimmung desselben der Amtsversammlung oder Amtsversammlungen die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf Anlagen zur Hebung des Wassers (§. 81).

Digitized by Google

§. 78.

Den Brücken soll in der Regel (wo nicht eine größere Weite wegen des Wasserzuges bei Überschwemmungen nöthig ist) die Normalbreite der Flüsse, Wettern und Zuggräben ꝛc. zur Durchflußweite gegeben werden. Unterstützungen durch Mitteljoche (Pfeiler) bedürfen der Genehmigung der Sielaufsicht.

Die vorhandenen Brücken sollen bei ihrem nächsten Umbau auf die oben vorgeschriebene Weite gebracht werden.

Ausnahmen darf die zuständige Verwaltungsbehörde gestatten, wo der Durchführung dieser Bestimmung erhebliche örtliche Hindernisse (z. B. in bewohnten Ortschaften) entgegenstehen.

§. 79.

Bei Vorrichtung neuer Wasserzüge sollen denen, welche sie anlegen, in der Regel, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, die nöthigen Brücken zur Last fallen.

Neue Brücken über vorhandene Wasserzüge sind von denen anzulegen, welche des Übergangs bedürfen.

Bei Erweiterung von Brücken ꝛc. in Folge der Bestimmung des §. 78 soll der Mehrbetrag der Anlage- und Unterhaltungskosten von den zur Erhaltung des Wasserzuges Verpflichteten getragen werden.

Es steht aber diesen Verpflichteten, wie denjenigen, welchen bis dahin die Erhaltung der Brücke oblag, frei, die Unterhaltung den Letzteren gegen Entschädigung zu überweisen, bezw. zu übernehmen.

§. 80.

Längs den Wettern soll an beiden Ufern ein Streifen Landes von 2 bis 6 Fuß Breite nach Bestimmung der Sielaufsicht unaufgebrochen als Grünland liegen bleiben.

§. 81.

Anlagen zur Ausschöpfung des Wassers sind mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet:

wenn das gehobene Wasser unmittelbar oder durch einen besondern Siel in die offenen Flüsse (Elbe oder Nebenflüsse) geleitet wird;

oder wenn über diesen Abfluß eine Vereinbarung der beiderseitigen Betheiligten getroffen ist;

oder wenn die Ableitung dieses Wassers ohne Nachtheil für die Entwässerung anderer Grundstücke geschehen kann;

oder wenn für den entstehenden Nachtheil vollständige Entschädigung geleistet wird.

§. 82.

Die Anlegung von Sielen, Schleusen, Durchlässen oder Überfällen zum Einlassen des Flußwassers ist mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erlaubt, wenn das Wasser durch den Einlaßsiel ꝛc. wieder abfließt, oder wenn dessen Ableitung auf anderm Wege (durch die Neben-

Digitized by Google

flüsse) ohne Nachtheil für die Entwässerung anderer Grundstücke geschehen kann, oder wenn über diese Ableitung eine Übereinkunft zwischen den Betheiligten getroffen wird.

§. 83.

Anlagen zur Abhaltung und Aufstauung des Binnenwassers (Kuver-, Wehr- oder Schutzdeiche, Stauwerke, Aufhöhungen der im Bereiche der Überströmung liegenden Grundstücke ꝛc.) unterliegen hinsichtlich ihrer Anlage und Veränderung der Genehmigung, und hinsichtlich ihrer Einrichtung den Bestimmungen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§. 84.

Die Theilung eines Sielverbandes, sowie die Vereinigung mehrerer oder die Trennung zusammenhängender Sielverbände, für den Abfluß des Binnenwassers innerhalb der Sielcanäle oder für die Unterhaltung der Sielanstalten ist auf Antrag der betheiligten Verbände von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu genehmigen, wenn die Abwässerung darunter nicht leidet.

Dieselbe kann unter dieser Voraussetzung auf desfallsigen Antrag auch angeordnet werden, wenn die Entwässerung in der bisherigen Weise ungenügend ist und neue Anlagen erfordert, welche dergleichen Maßregeln nöthig machen.

§. 85.

Abdammungen (Abkajungen) von Sielverbänden gegen einander sind mit Zustimmung der dabei betheiligten Verbände gestattet, dürfen auch mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einseitig vorgenommen werden, wenn dadurch Wettern oder sonstige Hauptwasserzüge nicht abgeschnitten werden, und wenn ein wohlerworbenes Recht des einen Verbandes auf Abfluß seines Überschwemmungswassers in den andern nicht entgegensteht.

§. 86.

Die Bestimmungen der §§. 84 und 85 sollen auch für Anlagen zum Zwecke der Bewässerung Anwendung finden, wenn dadurch ein erheblicher landwirthschaftlicher Nutzen für die betreffenden Grundstücke zu erreichen steht und die Abwässerung benachbarter Bezirke darunter nicht leidet.

§. 87.

Jeder Sielverband ist ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, während der Abdammung des Siels oder der Wetter eines benachbarten Verbandes das Wasser desselben aufzunehmen, wenn er mit diesem durch Hauptwasserzüge oder Zuggräben in Verbindung steht; sonst aber nur insoweit, als es ohne Nachtheil für seine Grundstücke geschehen kann; im andern Falle gegen Entschädigung. Diese Verpflichtung hört jedoch auf, wenn und so lange der Abfluß aus den Sielen des aufnehmenden Verbandes durch hohes Außenwasser gehemmt ist.

Digitized by Google

3. Siellaſt.

a. Umfang und Eintheilung.

§. 88.

Die Siellaſt begreift alle zur Anlegung, Unterhaltung und Veränderung der Sielanſtalten und Zubehörungen erforderlichen Leiſtungen, ſowie die Verwaltungskoſten.

Sie zerfällt in allgemeine und beſondere.

§. 89.

Die allgemeine Siellaſt befaßt neben ſämmtlichen Verwaltungskoſten der Sielverbände alle Leiſtungen:

1) welche ſchon jetzt den beſtehenden Sielverbänden als ſolchen obliegen;

2) für die innerhalb der den beſtehenden Sielverbänden beizulegenden Grundſtücke liegenden Hauptwaſſerzüge und ihre Zubehörungen, für letztere jedoch nur inſofern ſie den zur Unterhaltung jener Waſſerzüge Verpflichteten obliegen;

3) in den neu zu bildenden Sielverbänden für die Hauptſiele und die Außen- und Binnen-Wettern nebſt Zubehörungen, inſoweit für dieſe Leiſtungen nicht Verpflichtungen Anderer beſtehen;

4) ferner in ſämmtlichen Verbänden alle Leiſtungen, welche die Verbeſſerung der gemeinſchaftlichen Sielanſtalten, und

5) neue Anlagen zu gemeinſchaftlichen Verbandszwecken betreffen.

Zweifel über dieſe Beſtimmungen hat die zuſtändige Verwaltungsbehörde, vorbehältlich des Rechtsweges rückſichtlich beſtehender Verpflichtungen, zu entſcheiden.

§. 90.

Die beſondere Siellaſt begreift alle Leiſtungen zu den Sielanſtalten, welche nicht nach §. 89 zur allgemeinen Siellaſt gehören.

§. 91.

Die Unterhaltung vorhandener Sielanſtalten ſoll in den beſtehenden Sielverbänden als dieſen obliegend bis dahin angeſehen werden, daß von ihnen ein anderer Verpflichteter nachgewieſen wird.

b. Allgemeine Siellaſt

§. 92.

Die allgemeine Siellaſt ſoll getragen werden:

1) von den zu den beſtehenden Sielverbänden gehörenden ſielpflichtigen Grundſtücken;

2) von allen übrigen zu der außerordentlichen Deichlaſt pflichtigen Grundſtücken (einſchließlich der etwa vom Deichverbande ausgeſchloſſenen Domanial- und ſonſtigen Grundſtücke), welche bei gewöhnlichem Waſſerſtande, abgeſehen von Überſchwemmungen, durch Siele in den Hauptdeichen abwäſſern.

Digitized by Google

§. 93.

Die im §. 92 unter 2 bezeichneten Grundstücke sollen denjenigen Sielverbänden beigelegt werden, durch deren Siele sie zunächst abwässern. Ist letzteres nicht zu ermitteln, so sollen sie unter den in Frage kommenden Verbänden demjenigen angeschlossen werden, dessen Wetter ihnen am nächsten liegt.

§. 94.

Wo Sielverbände noch nicht bestehen, sollen die durch einen und denselben Siel, oder durch mehrere unter sich durch Hauptwasserzüge Binnendeichs in Verbindung stehende Siele abwässernden Grundstücke zu einem Sielverbande vereinigt werden.

§. 95.

Nach den vorstehenden Bestimmungen soll für jeden Sielverband die Ausdehnung der zur allgemeinen Siellast pflichtigen Grundstücke von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Einziehung des Gutachtens unbetheiligter Sachverständiger und nach Anhörung der Betheiligten ermittelt und festgestellt werden.

§. 96.

Wo in diesem Gesetze von Sielverbänden ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind die nach §. 93 und 94 neu begrenzten oder neu gebildeten Verbände zu verstehen.

§. 97.

Zwischen den bisher zur allgemeinen Siellast pflichtigen und den dazu heranzuziehenden Grundstücken soll das Beitragsverhältniß im Ganzen nach der Grundsteuer unter Absatz der betreffenden Wasserbaukosten bestimmt werden.

§. 98.

Nach demselben Fuße ist unter den neu heranzuziehenden Grundstücken, sowie in den ganz neu zu bildenden Verbänden das Beitragsverhältniß im Einzelnen zu regeln.

§. 99.

Für die bisher sielpflichtigen Grundstücke bleibt es bis zu anderweiter Feststellung bei dem in jedem Sielverbande bestehenden Beitragsfuße.

§. 100.

Änderungen des nach §§. 97, 98 und 99 eintretenden Beitragsfußes können durch die Sielverbände mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde beschlossen, oder, wo der Grundsteuerfuß als unzureichend erscheint, von letzterer nach Verhandlung mit den Sielverbänden, und, in Ermangelung einer Zustimmung derselben, nach Anhörung der Amtsversammlung oder Amtsversammlungen festgesetzt werden.

§. 101.

Die allgemeine Siellast soll von den Sielverbänden in der Regel in Communion getragen werden. Werden aber in einem Sielverbande die Hauptwasserzüge ganz oder zum Theil kabelweise

Digitized by Google

unterhalten, so kann es dabei, jedoch mit Ausnahme der Ausbaggerungen oder der im Schutze von Abdammungen zu beschaffenden Ausgrabungen, verbleiben, wogegen dann aber auch solche Wasserzüge in den dem Sielverbande beizulegenden Grundstücken in gleichem Umfange von letzteren allein unterhalten werden sollen.

§. 102.

Befinden sich innerhalb der bestehenden Sielverbände von der allgemeinen Siellast freie Grundstücke, deren Inhaber für die Befreiung erweislich dem Verbande etwas gezahlt oder sonst geleistet haben, so ist solches den betreffenden Grundbesitzern vom Verbande zu erstatten oder zu vergüten.

Sonstige Entschädigung für die Aufhebung der Freiheit von Siellasten findet nicht Statt. Regreßansprüche gegen Dritte werden durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 103.

Die Bestimmungen des §. 51 der Deichordnung finden auch für die allgemeine Siellast Anwendung.

§. 104.

Für solche Verbesserungen und Anlagen, bei welchen mehrere Sielverbände betheiligt sind, soll das Beitragsverhältniß, falls nicht ein solches für die zu verbessernden Anlagen unter ihnen schon feststeht oder vereinbart wird, nach der Bestimmung des §. 97 zwischen den betheiligten Sielverbänden im Ganzen festgestellt werden.

In jedem einzelnen Verbande tritt dann für die Aufbringung der Kosten der bestehende Beitragsfuß ein.

Bei erheblicher Verschiedenheit des Nutzens kann das Beitragsverhältniß und der Beitragsfuß nach Maßgabe des Nutzens von der zuständigen Verwaltungsbehörde, nach Anhörung der betheiligten Sielverbände, und sofern deren Zustimmung nicht erfolgt ist auch der Amtsversammlung oder Amtsversammlungen, bestimmt werden.

§. 105.

Bei Hinauslegung von Deichstrecken in Gemäßheit der §§. 15 und 16 treten die neu eingedeichten Grundstücke ohne Weiteres in den betreffenden Sielverband ein. (Vergl. §§. 97 und 98.)

Dagegen richtet sich die Aufnahme des zu Culturzwecken neu eingedeichten Landes nach der Bestimmung des §. 115.

e. Besondere Siellast.

§. 106.

Die besondere Siellast soll, was die Unterhaltung und Verbesserung der bestehenden Anlagen betrifft, von den dazu Verpflichteten nach dem bisherigen Beitragsfuße getragen werden, soweit nicht darin Änderungen getroffen werden.

Digitized by Google

§. 107.

In sofern die besondere Siellast auf zu einem Sielverbande gehörenden Grundstücken ruhet, besteht sie neben der allgemeinen Siellast und schließt letztere, falls nicht erweislich ein Anderes festgestellt ist, oder (namentlich für neue Anlagen) mit dem Sielverbande vereinbart wird, nicht aus.

§. 108.

Anlagen, welche zu anderen Zwecken als zur Entwässerung oder Bewässerung dienen und nicht zur allgemeinen Siellast gehören (Vorsetzungen, besondere Stauwerke für die Schifffahrt ꝛc.), sind von denen, welche dieser Anlagen bedürfen, vorzurichten und zu unterhalten.

4. Benutzung der Sielanstalten.

§. 109.

Die Bestimmungen des §. 62 der Deichordnung gelten auch für die Benutzung der Sielanstalten und Zubehörungen.

§. 110.

Bäume, Gebüsche und Hecken dürfen innerhalb eines Abstandes von mindestens 6 Fuß von dem Uferrande der Wettern ꝛc. nicht angezogen werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der Buschaufschlag auf den Uferdeckwerken, überhaupt die Anziehung von Busch zur Befestigung abbrüchiger Ufer. Für Hecken, welche als Befriedigung nur an die Wettern anstoßen, kann die Sielaufsicht Ausnahmen gestatten.

Diejenigen Bäume und Büsche, welche durch ihren Stand oder ihre Wurzeln die vorhandenen Wasserzüge einengen, sollen von den betreffenden Grundbesitzern ohne Anspruch auf Entschädigung weggeräumt werden.

§. 111.

Gebäude dürfen an den Wettern, außer in den Ortschaften wo die Ufer mit Vorsetzungen versehen sind, nicht näher als 20 Fuß vom Uferrande, neben den Sielen aber nur in solcher Entfernung, daß durch sie die vollständige Aufgrabung des Siels nicht gehindert wird, errichtet werden.

§. 112.

Soweit es zur Zweckerfüllung der Sielanstalten nöthig ist, kann die Hinwegräumung oder Veränderung der schon vorhandenen Gebäude, welche den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen nicht entsprechen, gegen von dem Sielverbande zu leistende Entschädigung, mit dessen Zustimmung, im Fall dringender Nothwendigkeit aber auch ohne solche, durch die zuständige Verwaltungsbehörde verfügt werden.

§. 113.

Wird eine Aufgrabung oder Ausbaggerung beabsichtigt, so ist den Besitzern der Ufergrundstücke davon zeitig Kenntniß zu geben, damit sie sich danach richten. Sollte diese frühzeitige Anzeige

Digitized by Google

nicht thunlich sein oder nicht erfolgen, so ist ihnen für die durch die Aufräumung entstehenden Nachtheile nach billigem Ermessen der Sielaufsicht Ersatz zu leisten.

5. Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1847 über Entwässerung und Bewässerung, sowie über Stauanlagen auf die Sielanstalten.

§. 114.

In allen den Fällen, für welche die Sielordnung keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes vom 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung ꝛc. Cap. I., II. und III. auch in Sielsachen anzuwenden.

§. 115.

Namentlich sind diese Vorschriften anzuwenden:

1) auf Anlagen zur Abhaltung des Binnenwassers der §. 12;

2) auf neue Entwässerungsanlagen, welche nicht zur allgemeinen Siellast gehören und also nicht den Sielverbänden als solchen obliegen, für die Anlegung die §§. 30 bis 36, für die Unterhaltung §. 36 und die folgenden;

3) auf die Aufnahme von Grundstücken in einen Sielverband, sowie auf den Übergang aus einem Verbande in den andern, die §§. 48 bis 52 (vergl. jedoch §. 105 der Sielordnung);

4) für die Aufnahme des Aufwurfs bei Räumung der Wasserzüge ohne Entschädigung sollen die Bestimmungen des §. 3 gelten (vergl. jedoch §. 113 der Sielordnung).

§. 116.

Die in den §§. 81 und 83 der Sielordnung bezeichneten Anlagen sind als Entwässerungsanstalten, die im §. 82 aufgeführten als Bewässerungsanstalten im Sinne des Gesetzes vom 22. August 1847 anzusehen und demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes aushülfsweise darauf anzuwenden.

§. 117.

Für den Wasserabfluß von den außerhalb der Sielverbände liegenden Grundstücken in und durch die Wettern, sowie für deren etwaige Beitragspflicht zur Unterhaltung und Erweiterung bestehender oder zur Anlegung neuer Sielanstalten, treten die Vorschriften der §§. 22 bis 27, 37 bis 39 und 42 des Gesetzes vom 22. August 1847 ein.

Diese Bestimmungen sollen auch Anwendung finden auf den Abfluß des Wassers aus einer bedeichten, aber nicht durch Siele entwässernden Niederung in einen Sielverband.

Digitized by Google

6. Anwendung der Sielordnung auf die nicht durch Siele in den Hauptdeichen abwässernden Niederungen.

§. 118.

Die Vorschriften der §§. 72 bis 117, soweit sie nicht die Siele selbst und ihre Zubehörungen betreffen, gelten auch für die Entwässerungsanstalten in den nicht durch Siele in den Hauptdeichen, sondern in die Nebenflüsse abwässernden Niederungen, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 119.

Unter der Benennung »Entwässerungsanstalten« sind hier die im §. 73 aufgeführten Anstalten mit Ausschluß der Abwässerungssiele in den Hauptdeichen zu verstehen. Für die Sieltiefe treten diejenigen Wasserzüge ein, welche die Abwässerung in die offenen Flüsse oder Bäche vermitteln. Auch sollen die Flüsse oder Bäche selbst in soweit hierher gerechnet werden, als sie zum Zwecke der Entwässerung der Niederungen der Unterhaltung und Verbesserung bedürfen.

§. 120.

Für die nicht durch Siele in den Hauptdeichen abwässernden Niederungen sollen Entwässerungsverbände gebildet werden, sobald eine Instandsetzung und bessere Unterhaltung der Wasserzüge, die über das Maß der nach §. 2 des Entwässerungsgesetzes von 1847 oder anderweitig bestehenden Verpflichtungen hinausgeht, oder eine sonstige Verbesserung erforderlich und von den durch mangelhafte Entwässerung leidenden Grundbesitzern beantragt wird.

Hinsichtlich der Beurtheilung und Ermittelung des Bedürfnisses gelten die Bestimmungen des §. 77.

§. 121.

Diese Verbände sollen sich hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf alle nach §. 120 zu verbessernden Wasserzüge, einschließlich der etwaigen neuen Anlagen, erstrecken; und alle Grundstücke, welche unmittelbar oder mittelbar in und durch diese Wasserzüge abwässern, sollen zum Verbande und damit zur Beitragspflicht herangezogen werden.

(Wegen der Ermittelung vergleiche §. 95.)

§. 122.

Für die solchergestalt gebildeten Entwässerungsverbände finden die für Sielverbände erlassenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

III. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Verwaltung des Deich- und Sielwesens.

a. Behörden.

§. 123.

Die Zuständigkeit der Behörden in Deich- und Sielangelegenheiten und das dabei eintretende Verfahren richten sich nach der Verordnung vom 1. September 1852 *) über das Wasserbauwesen, bezw. nach den hierüber etwa ferner ergehenden Vorschriften.

---

*) Die wesentlichsten, hier in Betracht kommenden, Vorschriften dieser Verordnung sind:

§. 3.

Die Landdrosteien haben die Deich-, Siel-, Fluß- und Uferpolizei zu üben.

ꝛc. ꝛc.

§. 4.

In unterster Instanz sind für sämmtliche Wasserbausachen die Ämter und die Wasserbau-Inspectoren zuständig. (Vergl. jedoch unten §. 37.)

§. 29.

Interessentenwasserbauten sind alle unter Aufsicht der Staatsbehörden stehenden Wasserbauwerke, deren Anlegung oder Unterhaltung Körperschaften, Gemeinden oder Verbänden, sowie Privatpersonen obliegen, ohne Unterschied, ob aus der Staatscasse ein Kostenbeitrag dazu geleistet wird.

§. 30.

Die Behandlung derselben ist verschieden, je nachdem wasserbauliche Anlagen zur Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, sowie der Stauanlagen oder Deich-, Siel- und Uferbauten der Unterthanen in Frage stehen. Eine besondere Abtheilung derselben bilden außerdem die städtischen Wasserbauwerke.

§. 32.

Die Ausführung und Unterhaltung der Deich-, Siel- und Uferbauten verbleibt den Betheiligten in der durch Gesetz und Herkommen bestimmten Maße.

§. 33.

Der Betrieb derselben wird da, wo Deich-, Siel- und Uferverbände bestehen, zunächst von den Vertretern oder Beamten dieser Genossenschaft, nach Maßgabe der für sie bestehenden Verfassung, geleitet und beaufsichtigt.

Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf das Cassen- und Rechnungswesen der Verbände, soweit die den Verbandsgenossen abzulegende Rechnung nicht von einem Vertreter oder Beamten des Verbandes selbst geführt wird.

§. 37.

Die der Regierung zustehende Aufsicht über den Betrieb des Deich-, Siel- und Uferbauwesens, wie über die öffentlichen Ströme und Flüsse des Landes wird zunächst von dem Amte und dem Wasserbau-Inspector geführt.

ꝛc. ꝛc.

§. 38.

Das Amt und der Wasserbau-Inspector haben bei Führung der Aufsicht dahin zu sehen, daß sämmtliche

Digitized by Google

b. Deich- und Sielverbände.

§. 124.

Die Deich- und Sielverbände bilden Corporationen, welche, gleich dem gesammten Deich- und Sielwesen, dem Oberaufsichtsrechte der Königlichen Regierung unterworfen sind.

Deich-, Siel- und Uferwerke ihres Bezirks von den Betheiligten ordnungsmäßig unterhalten und möglichst verbessert werden. Dieselben haben außerdem darauf zu achten, daß an diesen Werken, wie an den öffentlichen Strömen und Flüssen ihres Bezirks nichts Ordnungswidriges vorgenommen werde.

§. 39.

Zu dem Ende halten sie mit den Beamten der Interessenten, oder, wo es hergebracht ist, mit den Interessenten selbst jährlich in der Regel zwei Hauptschauungen über die Deiche, Abwässerungsanstalten und Flußufer ihres Bezirks ab. Daneben verbleibt es jedoch bei der nach Verfassung oder Herkommen für die Beamten der Verbände bestehenden Befugniß oder Verpflichtung, zu anderer Zeit Deiche, Siele und Uferwerke der Verbandsgenossen allein zu schauen.

§. 40.

Die bei den Schauungen vorgefundenen Mängel haben das Amt und der Wasserbau-Inspector zu rügen und die Pflichtigen zu deren Abstellung aufzufordern, bezw. die Bestrafung derselben bei dem zuständigen Gerichte **) zu veranlassen. Dieselben sind außerdem befugt, bei den Schauungen nach Anhörung der Interessenten oder deren Vertreter die zur Erhaltung und Sicherung der fraglichen Wasserbauwerke sonst erforderlichen Arbeiten sofort anzuordnen, und auf Ausführung dieser Anordnungen, wie auf Abstellung der vorberegten Mängel und Übertretungen nöthigenfalls mit Anwendung von Zwangsmitteln (Androhung und Vollziehung von Strafen, Herstellung auf Kosten des Säumigen ꝛc.) zu halten.

§. 41.

Das über die Schauungen aufzunehmende Protocoll ist, wo thunlich, sogleich nach Beendigung derselben aufzunehmen und von den anwesenden Beamten der Interessenten mit zu unterschreiben.

Außerdem sind diesen Beamten spätestens 14 Tage nach Abhaltung der Schauung Abschriften oder Auszüge des Protocolls behuf eigener Beachtung und Kundmachung der Schauauflagen an die etwa bei der Schauung nicht anwesend gewesenen Interessenten mitzutheilen.

Einer Genehmigung der Schauprotocolle durch die Landdrosteien bedarf es nicht. Es sind an dieselben jedoch Abschriften davon behuf Ausübung der Oberaufsicht einzusenden.

§. 42.

Das Amt und der Wasserbau-Inspector haben ferner bei Hochfluthen die Vertheidigung der Deiche und Siele zu leiten und zu beaufsichtigen und die Herstellung der dadurch verursachten Schäden zu veranlassen.

§. 43.

Dieselben sind auch abgesehen von den Hauptschauungen verpflichtet und befugt, Mängel und Ordnungswidrigkeiten, welche einzelnen Deich-, Siel- oder Uferbaupflichtigen zur Last fallen, zu rügen, deren Abstellung anzuordnen oder deren Bestrafung zu veranlassen.

**) Vergleiche jedoch jetzt die §§. 1 und 3 № 7 und 9 des Gesetzes über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 25. April 1859. —

Digitized by Google

§. 125.

Sie werden durch Deputirte vertreten, deren Zahl für den Verband mindeſtens 6, und in der Regel nicht mehr als 24 betragen ſoll.

---

§. 44.

Vor anderen Anordnungen, mit Ausnahme des Falles dringender Noth, müſſen ſie die Intereſſenten oder deren Vertreter mit ihren Wünſchen hören.

§. 45.

Stimmen die Wünſche mit den Anſichten des Amts und des Waſſerbau-Inſpectors überein, ſo können letztere die auf Unterhaltung vorhandener Anlagen in bisheriger Maße ſich beſchränkenden Maßregeln ohne vorgängige Genehmigung der Landdroſtei anordnen.

§. 46.

Sind hingegen die Intereſſenten mit den von dem Amte und Waſſerbau-Inſpector beabſichtigten Anordnungen nicht einverſtanden, oder iſt unter den Intereſſenten über die Unterhaltungspflicht oder über den Fuß, nach welchem die Beiträge oder Leiſtungen umzulegen ſind, Streit, ſo haben Amt und Waſſerbau-Inſpector die Sache der Landdroſtei vorzutragen, welche ſie unter Zuziehung des Waſſerbau-Directors, vorbehältlich des etwa zuläſſigen Rechtsweges, entſcheidet.

§. 47.

In gleicher Weiſe iſt bei vorkommender Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Amte und dem Waſſerbau-Inſpector die Entſcheidung der Landdroſtei anheimzuſtellen.

§. 48.

Handelt es ſich aber um Arbeiten, welche ohne unherſtellbaren Schaden nicht aufgeſchoben werden dürfen, ſo ſind das Amt und der Waſſerbau-Inſpector befugt, deren Ausführung ſogleich anzuordnen. Tritt in ſolchen Fällen eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen jenen beiden ein, ſo entſcheidet die Anſicht des Waſſerbau-Inſpectors, und ſind dieſe Fälle ſo dringender Art, daß eine gemeinſchaftliche Behandlung der Sache wegen Gefahr beim Verzuge nicht thunlich iſt, ſo ſteht es dem Amte, wie dem Waſſerbau-Inſpector, gleichwie bei Staatswaſſerbauten (vergl. §. 17) zu, die erforderlichen Nothſicherungsarbeiten vorläufig allein anzuordnen. Das Amt hat jedoch, wenn ein Verbands- oder Gemeinde-Deichbeamter oder ein anderer Königlicher Waſſerbaubeamter am Orte der Gefahr anweſend iſt, zunächſt dieſen die Anordnung der zur Abhülfe nöthigen Arbeiten zu überlaſſen.

§. 49.

Sind Anordnungen erforderlich, welche über die Unterhaltung vorhandener Anlagen hinausgehen, ſo iſt von dem Amte und dem Waſſerbau-Inſpector zur Verfügung an die Landdroſtei zu berichten.

§. 50.

Der Aufſtellung eines Koſtenanſchlags durch den Waſſerbau-Inſpector bedarf es in der Regel nur bei Neubauten oder Hauptreparaturen. Sie iſt jedoch auch bei anderen Bauten vorzunehmen, wenn dadurch eine nützliche Anleitung zu deren Ausführung gegeben wird oder die Landdroſtei ſolches ausdrücklich vorſchreibt.

§. 51.

Die Bauausführung iſt durch den Inſpector zu leiten und unter ihm von den betreffenden Verbands- oder Gemeindedeichbeamten, in deren Ermangelung aber, oder bei ungenügender Befähigung derſelben, von einem damit zu beauftragenden niedern Königlichen Waſſerbaubeamten zu beaufſichtigen.

Bei beſonders wichtigen Bauten hat der Inſpector, wenn die Landdroſtei ſolches vorſchreibt, auch die

Digitized by Google

§. 126.

Mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde kann, wo die Mehrheit der Verbandsgenossen solches beschließt, die Wahl von Deputirten unterbleiben.

In solchem Falle ist bei vorkommender Veranlassung mit sämmtlichen Verbandsgenossen zu verhandeln.

§. 127.

Wenn eine Vertretung durch Deputirte stattfindet, so können durch Verbandsstatut (§. 142) einzelne, im Statute zu bezeichnende, wichtigere Gegenstände, insonderheit die in dem §. 134 unter 2, 3 und 5 benannten, der Beschlußnahme einer Versammlung aller Verbandsgenossen vorbehalten werden.

Einer solchen Versammlung soll eine Vorberathung der Deputirten voraufgehen, und von denselben ein Vorbeschluß gefaßt werden, welcher in der Verbandsversammlung zur Beschlußnahme zu verstellen ist.

Die Abstimmung des Verbandes kann in diesen Fällen Ortschafts- oder Districtsweise erfolgen.

§. 128.

Die Deputirten werden durch Wahl der beitragspflichtigen Grundbesitzer (Verbandsgenossen) bestellt.

Behuf der Deputirtenwahl sollen in den größeren Verbänden von der zuständigen Verwaltungsbehörde Bezirke gebildet werden, von denen jeder einen oder mehrere Deputirte zu wählen hat.

Bei diesen Bezirkswahlen finden die §§. 135 ff. sinngemäße Anwendung.

§. 129.

Wählbar zum Deputirten ist nur derjenige, welcher innerhalb des Deich- oder Sielverbandes Grundeigenthum von dem Umfange besitzt, daß zu dessen Bewirthschaftung eine Bespannung von mindestens 2 Pferden oder eine entsprechende Hornviehbespannung erforderlich ist. Der Deputirte

---

Beaufsichtigung der Bauausführung, jedoch unter geeigneter Mitwirkung der betreffenden Verbands- oder Gemeindebeamten, entweder selbst zu übernehmen oder einem ihm beigegebenen Conducteur oder Bauführer zu übertragen.

Die Thätigkeit des Amts dabei beschränkt sich auf die Heranziehung der Betheiligten zu Beiträgen oder Leistungen für den Bau, die Ausverdingung von Materialien und Arbeiten, die Feststellung von Bedingungen, die Abschließung von Verträgen, die Erwerbung oder Enteignung von Grundstücken und sonstige obrigkeitliche Geschäfte.

§. 52.

Über das Cassen- und Rechnungswesen der Interessenten führt das Amt eine obere Aufsicht. Demselben ist zu dem Ende regelmäßig entweder die Rechnung selbst vorzulegen oder eine Abschrift derselben mitzutheilen.

Auch kann das Amt jederzeit über alle Rechnungsangelegenheiten der Verbände von der Genossenschaft Auskunft verlangen, unter deren Mitwirkung vom Stande der Baucasse sich überzeugen und die Abstellung von Mängeln in der Rechnungsführung verfügen.

Digitized by Google

muß persönlich stimmberechtigt (§§. 138, 139), körperlich rüstig, und im Lesen, Schreiben und Rechnen bewandert sein.

Auf Beschluß des betreffenden Deich- oder Sielverbandes können mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde ausnahmsweise auch geringere Grundbesitzer als Deputirte zugelassen werden. Ein Gleiches kann von der zuständigen Verwaltungsbehörde verfügt werden, wo durch die Bestimmung des Absatz 1 die Anzahl der Wählbaren zu sehr beschränkt wird.

§. 130.

Die Deputirten werden auf 6 Jahre gewählt, alle 3 Jahre tritt die Hälfte derselben (vorbehältlich der nöthigen Abweichungen bei ungerader Zahl) aus, das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter.

Das Amt der Deputirten ist, vorbehältlich jedoch des Anspruchs auf Vergütung für Wege und Auslagen, ein Ehrenamt.

§. 131.

Die Bestimmungen für Deich- und Sielgeschworene über Ablehnung des Amts (§. 150) gelten auch für die Deputirten.

§. 132.

Versammlungen der Verbandsgenossen, imgleichen der Deputirten, werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde berufen und geleitet.

Die Deputirten können jedoch zur Berathung von Verbands-Angelegenheiten oder Besprechung von Anträgen bei den Behörden sich selbst versammeln.

Eine etwa nöthige weitere Regelung dieser Befugniß im Verwaltungswege bleibt vorbehalten.

§. 133.

Die Ladung der Verbandsgenossen, bezw. der Deputirten zur Versammlung kann bei angemessener Geldstrafe geschehen.

§. 134.

Mit den Deputirten bezw. Verbandsgenossen ist — Nothfälle ausgenommen — über alle Angelegenheiten zu berathen, bei denen erhebliche Interessen des Deich- oder Sielverbandes oder einzelner Deich- bezw. Sielpflichtiger in Betracht kommen.

Die Deputirten- bezw. Verbandsversammlung hat zu beschließen über alle in diesem Gesetze ihrer Beschlußnahme zugewiesenen Angelegenheiten, namentlich:

1) über Deichverlegungen und neue Eindeichungen zu landwirthschaftlichen Zwecken (§§. 17 u. 18);
2) über die Erweiterung des Kreises der außerordentlichen Deichlast (§. 31);

Digitized by Google

3) über die Heranziehung der Häuſer zur außerordentlichen Deichlaſt (§. 41);
4) über die Bildung von Unterabtheilungen eines Deichverbandes (§. 43);
5) über den Beitragsfuß (§§. 44 und 100) und die Stimmordnung (§. 141) und
6) über Zulaſſung geringerer Grundbeſitzer als Deich- oder Sieldeputirte (§. 129).

§. 135.

Gültige Beſchlüſſe können in den Verbandsverſammlungen nur gefaßt werden, wenn
1) die Verſammlung unter allgemeiner Angabe des Zwecks auf gehörige Weiſe bekannt gemacht, und
2) mindeſtens ein Viertel der im Verbande vorhandenen Stimmen in der Verſammlung vertreten iſt.

Auswärtige, welche im Verbande Stimmrecht haben, müſſen behuf Entgegennahme der Bekanntmachung Bevollmächtigte im Verbande beſtellen.

§. 136.

Die Beſchlüſſe ſind nach Mehrheit der vertretenen Stimmen zu faſſen. (Vergl. §. 138.)
Bei den Wahlen der Deputirten entſcheidet relative Stimmenmehrheit.

§. 137.

Die Verſammlung der Deputirten iſt nur beſchlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Deputirten in derſelben erſchienen iſt.

Die Beſchlüſſe werden nach (abſoluter) Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Die Deputirten ſind bei Abgabe ihrer Stimmen an ertheilte Aufträge nicht gebunden. Eine Vertretung derſelben durch Bevollmächtigte iſt unzuläſſig.

§. 138.

Stimmberechtigt in den Verbandsverſammlungen, und zwar nach Maßgabe des Beitragsverhältniſſes zu den Verbandslaſten, iſt jeder Verbandsgenoſſe.

§. 139.

Nachbezeichnete Verbandsgenoſſen dürfen das Stimmrecht nur durch einen Vertreter ausüben, nämlich
1) Minderjährige, unter Curatel ſtehende, oder in Concurs befangene Perſonen durch den Vater, Vormund oder Curator;
2) die Eigenthümer der unter Interimswirthſchaft ſtehenden Höfe durch den Interimswirth;
3) diejenigen, welche zu ſchweren Strafen (Art. 8 des C. G. B.) verurtheilt, oder beſcholten ſind, durch einen von ihnen zu legitimirenden Bevollmächtigten.

Digitized by Google

Als beſcholten gelten Diejenigen, welche wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens beſtraft, oder zur Unterſuchung gezogen ſind ohne völlig freigeſprochen oder außer Verfolgung geſetzt zu ſein. Vor der Entſcheidung über die entehrende Beſchaffenheit eines Verbrechens oder Vergehens iſt die Amtsvertretung bezw. die ſtädtiſche Behörde zu hören. Den Beſcholtenen kann auf Antrag der Verbandsverſammlung das Stimmrecht wieder verliehen werden.

§. 140.

Das Stimmrecht der ſonſtigen Verbandsgenoſſen, ingleichen der geſetzlichen Vertreter (§. 139 № 1 und 2), und der Bevollmächtigten, (§. 139 № 3), wenn die Vollmacht ſolches geſtattet, kann durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Die für Landgemeinden gültigen Beſtimmungen finden hiebei ſinngemäße Anwendung. *)

§. 141.

Durch Beſchluß des Verbandes bezw. der Deputirten können mit Genehmigung der zuſtändigen Verwaltungsbehörde Beſtimmungen über die Stimmordnung getroffen werden, welche von Vorſtehendem abweichen.

---

*) Landgemeindegeſetz vom 28. April 1859:

§. 12.

Das auf dem Grundbeſitze beruhende Stimmrecht (§. 8 № 1) kann nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Regeln in Perſon oder durch Bevollmächtigte, das Stimmrecht der Nichtanſäſſigen (§. 8 № 2) dagegen nur in Perſon ausgeübt werden.

§. 13.

Die perſönliche Ausübung des Stimmrechts iſt auch bei dem auf Grundbeſitz beruhenden Stimmrechte dadurch bedingt, daß der Beſitzer nicht zu ſchwerer Strafe verurtheilt (§. 8 № 2 a.) und ſonſt unbeſcholten (ebendaſelbſt b.) iſt.

§. 15.

Als Bevollmächtigte ſind zuläſſig:

1) Perſonen die für ſich Stimmrecht in der Gemeinde haben;

2) die Pächter oder Verwalter der betreffenden Güter, ſofern ſie nicht zu ſchwerer Strafe verurtheilt, ſonſt unbeſcholten und ſelbſtſtändig ſind. Verwalter ſind jedoch zuläſſig, auch wenn ſie in Koſt und Lohn ſtehen.

Gutsbeſitzer, Stellbeſitzer und ſtellbeſitzende Wittwen können ſich außerdem durch volljährige Söhne vertreten laſſen, auch wenn dieſe in Koſt und Lohn oder unter väterlicher Gewalt ſtehen. Auch kann durch Gemeindebeſchluß mit Genehmigung der Obrigkeit beſtimmt werden, daß und in wieweit Verwandte auch übrigens als Bevollmächtigte zugelaſſen werden ſollen. Es wird jedoch auch in dieſen Fällen vorausgeſetzt, daß die Vertreter nicht zu ſchwerer Strafe verurtheilt und ſonſt unbeſcholten ſind.

§. 16.

Jeder Bevollmächtigte kann nur einen Abweſenden vertreten. Ausnahmen können durch Gemeindebeſchluß mit Genehmigung der Obrigkeit zugelaſſen werden.

Digitized by Google

§. 142.

Den Deich- und Sielverbänden bleibt es überlassen, durch Statute nähere, diesem Gesetze nicht widerstreitende Bestimmungen über ihre Verfassung und innere Einrichtung zu treffen.

Die Statute bedürfen der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§. 143.

Über das Cassen- und Rechnungswesen der Deich- und Sielverbände ist nach Anhörung derselben das Erforderliche durch die zuständige Verwaltungsbehörde vorzuschreiben, wobei jedoch ohne Zustimmung des Verbandes von der Regel des §. 33 der Verordnung vom 1. September 1852 nicht abzuweichen ist.

§. 144.

Anleihen der Deich- und Sielverbände bedürfen der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§. 145.

Die Vertretung und innere Einrichtung der etwa gebildeten Unterabtheilungen (§. 43) ist nach Anhörung der zu der betreffenden Unterabtheilung gehörenden Genossen und der Verbands-Deputirten von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu regeln.

c. Angestellte aus der Mitte der Betheiligten.

§. 146.

Bei der Errichtung der Deich- oder Sielverbände soll in Regulativen, welche von den Verbänden zu beschließen und der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen sind, bestimmt werden, in welcher Maße der Betrieb der Deich-, Siel- und Uferbauten unter die Aufsicht und Leitung eigener Vertreter oder Beamten der Verbände zu stellen ist.

Abänderungen der Regulative unterliegen gleichfalls der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§. 147.

Bis zur Aufstellung und Genehmigung dieser Regulative, und soweit diese eine Änderung nicht enthalten, gelten für die Wahl, Anstellung, Besoldung und den Wirkungskreis der Angestellten aus der Mitte der Betheiligten (Deichgeschworene, Deichälteste, Deichschauer ꝛc.) die bisherigen Normen, vorbehältlich der hier nachfolgenden Bestimmungen.

§. 148.

Für die Sielverbände sollen, wo es von der zuständigen Verwaltungsbehörde nöthig erachtet

Digitized by Google

wird, beſondere Geſchworene beſtellt werden, welche unter Leitung der betreffenden Behörde bei der Aufſicht über die Sielanſtalten und bei dem Betriebe der Sielbauten mitzuwirken haben. (Vergl. §. 146.)

Die Wahl derſelben geſchieht durch die Sielverbände und bedarf der Beſtätigung der zuſtändigen Verwaltungsbehörde.

Die im Verwaltungswege feſtzuſtellende Beſoldung der Sielgeſchworenen erfolgt aus der Caſſe des Sielverbandes.

Für die Wartung der Siele muß nöthigenfalls beſonders geſorgt werden.

§. 149.

Zu Deichgeſchworenen ꝛc. können nur kabelpflichtige Grundbeſitzer des betreffenden Diſtricts, und zu Sielgeſchworenen nur Genoſſen des in Frage ſtehenden Sielverbandes beſtellt werden.

Sie müſſen volljährig, körperlich rüſtig, unbeſcholtenen Rufes, im Leſen, Schreiben und Rechnen bewandert und ſonſt geeignet ſein. Auch müſſen ſie innerhalb ihres Diſtricts wohnen, ſoweit nicht eine Ausnahme hiervon nach örtlichen Verhältniſſen angemeſſen erſcheint.

§. 150.

Das Amt eines Deich- oder Sielgeſchworenen kann nur abgelehnt werden:

1) von Königlichen Civildienern und Hofdienern, auch ſtändiſchen Beamten, im Dienſte, activen Militairperſonen, Geiſtlichen und Schullehrern, Ärzten, Advocaten, Apothekern, Wundärzten und Gemeindevorſtehern;

2) von denen die über 60 Jahre alt ſind, oder

3) das Amt eines Deich- oder Sielgeſchworenen ſchon ſechs Jahre hindurch verſehen haben, oder

4) bei der Beſtellung des Deichgeſchworenen das Amt eines Sielgeſchworenen und umgekehrt ſchon bekleiden, ſofern nicht beide Stellen verbunden ſind.

§. 151.

Die Beſtellung geſchieht auf 6 Jahre.

Eine frühere Entlaſſung findet Statt:

1) wenn während der Dienſtzeit eines der im §. 149 bezeichneten Erforderniſſe wegfällt,

2) wegen Dienſtvergehen oder Untauglichkeit,

3) auf Verlangen des Betheiligten beim Eintritt eines der im vorſtehenden Paragraphen angegebenen Ablehnungsgründe.

Über die Entlaſſung aus den vorerwähnten Gründen wird von der zuſtändigen Verwaltungsbehörde entſchieden.

Digitized by Google

§. 152.

Die Aufsichtsführung der Deichgeschworenen erstreckt sich innerhalb ihres Bezirks auch auf die Angelegenheiten des Deichverbandes. Wenn ihre Dienstleistungen hierzu ungewöhnlich stark in Anspruch genommen werden, so ist ihnen nach Anhörung des Deichverbandes aus der Casse desselben eine außerordentliche Vergütung von der zuständigen Verwaltungsbehörde zuzubilligen.

d. Deich- und Sielschauungen.

§. 153.

Über die Deich- und Sielschauungen wird das Erforderliche im Verwaltungswege vorgeschrieben werden.

Die Deich- und Sielgeschworenen, imgleichen die Deputirten sind verpflichtet, die letzteren nach Maßgabe eines mit Zustimmung der Verbandsvertretung zu erlassenden Reglements, Schauungen vorzunehmen oder denselben beizuwohnen.

Auch müssen die Kabelpflichtigen, gelegentlich der Schauungen, bei ihren Kabeln sich persönlich oder durch Vertreter einfinden.

e. Deich- und Wetternrollen, sowie Beitragsverzeichnisse.

§. 154.

Für jeden Deich- oder Sielverband sollen Verzeichnisse (Rollen, Cataster) angefertigt und fortgeführt werden, worin alles die Deich- und Siellast und Pflicht Betreffende genau anzugeben ist. Über die Einrichtung, Anfertigung und Fortführung dieser Verzeichnisse ist durch Ausführungsvorschrift das Erforderliche anzuordnen.

§. 155.

Nach Einrichtung der Deich- und Sielverbände, sowie bei etwa eintretender Änderung des Beitragsfußes, sollen die angefertigten Beitragsverzeichnisse öffentlich ausgelegt werden.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat dieserhalb das Erforderliche zu bestimmen und zugleich mittelst einer durch das Provinzialblatt und auf sonstige geeignete Weise zu erlassenden Bekanntmachung eine geräumige Frist zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse bei Strafe des Ausschlusses festzustellen.

§. 156.

Das Recht zur Vorbringung solcher Reclamationen steht sowohl den Deich- und Sielverbänden wie den beitragspflichtigen Grundbesitzern zu.

Über dieselben ist nach Anhörung beider Theile und Anstellung der etwa erforderlichen Untersuchungen zunächst von der Deich- oder Sielaufsicht zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 157.

Bis zur Erledigung der Reclamationen ſind die Beiträge unter Vorbehalt demnächſtiger Ausgleichung einſtweilen nach Anleitung der aufgeſtellten Verzeichniſſe zu entrichten.

§. 158.

Die Koſten der Reclamation ſind von dem Beitragspflichtigen nur dann zu tragen, wenn ſie von ihm erhoben und als unbegründet verworfen iſt.

§. 159.

Änderungen in der Perſon der Pflichtigen oder im Eigenthum der belaſteten Grundſtücke ſind von dem neuen Erwerber bei Vermeidung angemeſſener Ordnungsſtrafe den mit der Führung der Rollen und Verzeichniſſe zu beauftragenden Perſonen binnen ſechs Monaten anzuzeigen.

Bis zu jener Anzeige kann neben dem neuen der ältere in der Rolle oder in dem Verzeichniſſe aufgeführte Pflichtige zur Tragung der Deich- und Siellaſt angehalten werden.

2. Sicherung der Deich- und Siellaſten.

§. 160.

Die Deich- und Siellaſt, ſoweit ſie auf Grundbeſitz ruht, kann durch Verjährung oder Verfügung der Betheiligten weder demſelben abgenommen, noch auf ein anderes Grundſtück übertragen werden. Verfügungen welche dies bezwecken ſind nichtig.

Hinſichtlich der ordentlichen Deichlaſt und der beſondern Siellaſt kann die Übertragung auf ein anderes Grundſtück unter Zuſtimmung des Deich- und Sielverbandes von der zuſtändigen Verwaltungsbehörde geſtattet werden.

Die Theilung der letztgedachten Laſten bei Theilung des pflichtigen Grundſtücks iſt gleichfalls nur unter Genehmigung der zuſtändigen Verwaltungsbehörde erlaubt.

§. 161.

Deich- und Sielpflichtige, welche außerhalb des betreffenden obrigkeitlichen Bezirks oder Deichverbandes oder einer Abtheilung deſſelben (§. 43) wohnen, müſſen, ſoweit nicht die zuſtändige Verwaltungsbehörde eine Ausnahme geſtattet, zur Leiſtung der Laſt innerhalb des in Frage ſtehenden Diſtricts einen gehörig befähigten Bevollmächtigten beſtellen.

Iſt die Beſtellung unterblieben, oder der beſtellte Bevollmächtigte mit den nöthigen Mitteln zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht verſehen, ſo haftet der jedesmalige Inhaber des pflichtigen Grundſtücks für die Tragung der Laſt.

Deich- und Sielgeſchworene dürfen zu Bevollmächtigten nicht beſtellt werden.

Digitized by Google

§. 162.

Auf Leistung der zur Zeit der Veräußerung eines pflichtigen Grundstücks rückständigen Lasten kann sowohl der Veräußerer als der neue Erwerber in Anspruch genommen werden; letzterer jedoch nur rücksichtlich der in den beiden letzten Jahren vor der Erwerbung ausgeschriebenen Beiträge.

§. 163.

Rückständige Beiträge zur Deich- und Siellast sollen auf Grund der vom Erheber aufgestellten Restantenliste im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Auf dieselbe Weise sind die Kosten von den Pflichtigen beizutreiben, welche bei versäumter Leistung von Arbeiten oder Lieferungen durch deren Beschaffung mittelst Ausverdingung entstanden sind.

§. 164.

Den Deich- und Siellasten sollen im Concurse dieselben Vorrechte wie der Grundsteuer zustehen.

Forderungen für Arbeiten und Materialien, welche für Dritte zur Erfüllung ihrer Deich- und Sielpflicht geleistet und verwandt sind, genießen das Vorrecht des Liedlohns innerhalb der dafür bestehenden Zeitbeschränkungen.

§. 165.

Materialien und Geräthschaften, welche zum Deich- und Sielbau bestimmt sind, sollen zum Gegenstande der Hülfsvollstreckung nur in Ermangelung anderer Gegenstände, jedoch nie während des Gebrauchs zu den Deich- und Sielarbeiten, genommen werden.

3. Enteignung zu Deich- und Sielanlagen.

§. 166.

Die Abtretung, Belastung oder vorübergehende Benutzung von Grundeigenthum oder anderen Rechten zur Anlegung, Unterhaltung oder Sicherung von Hauptdeichen nebst Zubehörungen und von Sielanstalten soll, soweit nicht eine Entschädigungspflicht durch dies Gesetz ausgeschlossen ist, in dem Maße Statt finden, wie durch das Gesetz vom 16. September 1846 für die im §. 1 desselben gedachten Anlagen von Schifffahrtscanälen ꝛc. angeordnet ist.

Dabei treten jedoch folgende Änderungen ein:

1) der §. 4 dieses Gesetzes fällt weg;

2) wo in demselben die Bauverwaltung genannt ist, treten hier die Entschädigungspflichtigen ein;

Digitized by Google

3) die Zuständigkeiten der Behörden richten sich nach der Verordnung vom 1. September 1852 über das Wasserbauwesen und den etwa ferner zu treffenden Vorschriften;

4) das nach §. 36 des Gesetzes vom 16. September 1846 stattfindende Anmeldungsverfahren ist nur auf Antrag der Entschädigungspflichtigen einzuleiten.

§. 167.

In Ermangelung besonderer durch das vorliegende Gesetz getroffener Bestimmung wird in den auf besondern Rechtstitel beruhenden Verpflichtungen zur unentgeltlichen Abtretung, Belastung oder Benutzung von Grundeigenthum ꝛc. Nichts geändert.

4. Polizeistrafen in Bezug auf Deich- und Sielanstalten.

§. 168.

Wer ohne zureichenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung zur Leistung der Nothhülfe nicht folgt, oder die Notharbeit vor erhaltener Erlaubniß verläßt, soll Geldbuße bis zu 50 ℔ oder Gefängniß bis zu 4 Wochen erleiden.

§. 169.

Unbefugte oder verbotswidrige Benutzung der Deiche und Sielanstalten sowie ihrer Zubehörungen zieht eine Geldbuße bis zu 10 ℔ oder Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen nach sich.

§. 170.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 Anwendung. Der §. 76 dieses Gesetzes soll auch für Versäumnisse der Pflicht zur Deichvertheidigung gelten.*)

---

*) Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847:

§. 76.

Wer seiner Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken, Schlagbäume und sonstiger Anlagen, zur Instandhaltung und Aufräumung von Wasserzügen u. s. w. in der dafür feststehenden oder besonders vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht nachkommt, fällt in Geldbuße bis zu 2 ℔, und, ist Gefahr oder Schaden für Andere herbeigeführt, vorbehältlich des Ersatzes, in Geldbuße bis zu 25 ℔ oder Gefängniß bis zu 14 Tagen.

§. 78.

In den Fällen der beiden vorigen Paragraphen ist die Arbeit, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird, auf Kosten des Pflichtigen zu beschaffen.

Digitized by Google

§. 171.

Die Strafen für die einzelnen Arten von Vergehen können innerhalb des gesetzlichen Maßes auf bestimmte Strafsätze vom Ministerium des Innern festgestellt werden.

5. Schlußbestimmungen.

§. 172.

Die Deichordnungen vom 6. September 1664, vom 12. Junius 1748 und vom 2. Februar 1752, sowie alle diesem Gesetze zuwiderlaufende Bestimmungen und Gewohnheiten werden aufgehoben.

§. 173.

Unser Ministerium des Innern hat die behuf Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben Herrenhausen, den 15. April 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bescheinige ich hierdurch.

Herrenhausen, den 15. April 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

(19.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, den Plan der 130ſten Osnabrückſchen Lotterie betreffend.** Hannover, den 28. April 1862.

Nach Feſtſtellung des Planes der demnächſt zu eröffnenden 130ſten Osnabrückſchen Lotterie wird derſelbe hierneben veröffentlicht und es zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei Ausführung dieſes Lotterieplanes dieſelben Bedingungen in Anwendung kommen werden, welche für die noch nicht beendigte 129ſte Osnabrückſche Lotterie nach den Bekanntmachungen vom 16. Julius 1849 und 7. October 1861 (Geſetzſammlung de 1849 Abth. I. Pag. 109 und de 1861 Abth. I. Pag. 184) maßgebend ſind; jedoch die Annahme und Ausgabe von Piſtolen nicht mehr in der bisherigen Weiſe Statt findet.

Hannover, den 28. April 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

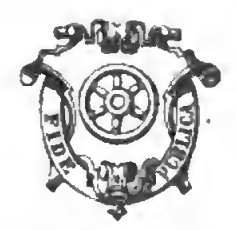

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert und Dreißigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

Erste Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 4. August 1862.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	400
2 " " 200 ℛ	400
6 " " 100 "	600
10 " " 50 "	500
80 " " 10 "	800
700 " " 8 "	5600
800 Gewinne — —	9300

Zweite Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 1. Sept. 1862	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	400
2 " " 200 ℛ	400
6 " " 100 "	600
10 " " 50 "	500
80 " " 15 "	1200
700 " " 11 "	7700
800 Gewinne — —	11800

Dritte Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 29. Sept. 1862.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	500
3 " " 200 ℛ	600
5 " " 100 "	500
10 " " 50 "	500
80 " " 20 "	1600
700 " " 15 "	10500
800 Gewinne — —	15200

Vierte Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 27. Oct. 1862.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000
1 " " —	500
3 " " 200 ℛ	600
8 " " 100 "	800
17 " " 50 "	850
70 " " 25 "	1750
700 " " 19 "	13300
800 Gewinne — —	18800

Fünfte Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 24. November bis 6. December 1862.	Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —	30000
1 Prämie —	20000
Der zuletzt gezogene dieser 19 Gewinne erhält die Prämie von 20000 ℛ: 1 Gew. à 10000 ℛ	10000
1 " " 5000 "	5000
1 " " 3000 "	3000
1 " " 2000 "	2000
15 " " 1000 "	15000
24 " " 400 "	9600
52 " " 200 "	10400
155 " " 100 "	15500
300 " " 50 "	15000
7600 " " 19 "	144400
1 Prämie als festen Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose	1000
8150 Gew. u. 2 Präm.	250900

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe 22000 Loose zu 3 Thaler —	66000	800 Gewinne 1ster Classe betragen —	9300
2te " 21200 " " 3 " —	63600	800 " 2ter " " —	11800
3te " 20400 " " 3 " —	61200	800 " 3ter " " —	15200
4te " 19600 " " 3 " —	58800	800 " 4ter " " —	18800
5te " 18800 " " 3 " —	56400	8150 " u. 2 Pr. 5ter " " —	250900
22000 Loose zu 15 Thaler —	306000	11350 Gew. u. 2 Präm. betragen — —	306000

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 13.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus dem Hannoverschen Eichsfelde in einer öffentlichen inländischen Irrenanstalt betreffend.

Bekanntmachung, die Visirung der Pässe zur Reise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.

(20.) **Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus dem Hannoverschen Eichsfelde in einer öffentlichen inländischen Irrenanstalt betreffend.** Herrenhausen, den 6. Mai 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen unter Zustimmung Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft über die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus dem diesseitigen Eichsfelde in einer öffentlichen Irrenanstalt Unseres Königreichs das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Die Vorschriften des Staatsraths-Rescripts an die Kriegs- und Domainen-Cammern des Preußischen Staats vom 29. September 1803 und der Königlich-Preußischen Cabinetsordre vom 5. April 1804 werden in Beziehung auf die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus dem Hannoverschen Eichsfelde in einer öffentlichen Irrenanstalt Unseres Königreichs außer Wirksamkeit gesetzt.

[Ausgegeben zu Hannover am 14. Mai 1862.]

Digitized by Google

Das desfallsige Verfahren richtet sich in Zukunft lediglich nach den in der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1853, die Aufnahme von Gemüthskranken in die Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim betreffend, ertheilten und den künftig zu erlassenden Vorschriften.

§. 2.

Das Verfahren, welches einer gerichtlichen Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung vorhergehen muß, richtet sich nach den Vorschriften der §§. 2 bis 8 Titel 38 Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, jedoch mit der im folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderung.

§. 3.

Wenn der nach §. 5 für dies Verfahren zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Gemüthskranken bestellte Curator und die Kronanwaltschaft (der fiscalische Bediente) oder der aufgetretene Verwandte mit dem Richter darunter einverstanden sind, daß die vor der Verwaltungsbehörde ergangenen Verhandlungen das Vorhandensein des Wahn- oder Blödsinns außer Zweifel stellen, so bedarf es, unter insoweiter Abänderung des §. 6, der weiteren Zuziehung von Sachverständigen nicht.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Julius d. J. in Kraft.

Unsere Minister des Innern und der Justiz haben dasselbe auszuführen.

Gegeben Herrenhausen, den 6. Mai 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. **Gr. v. Borries.**

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bescheinige ich hierdurch.

Herrenhausen, den 6. Mai 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

(21.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Viſirung der Päſſe zur Reiſe nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend. Hannover, den 9. Mai 1862.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die durch Unſere Bekanntmachung vom 24. September 1861 veröffentlichte Beſtimmung des Department of State zu Waſhington,

> wonach Niemandem das Landen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geſtattet ſein ſollte, der nicht mit einem Paſſe eines Geſandten oder Conſuls der Vereinigten Staaten, oder, wenn er einem andern Staate angehörte, mit einem von einem Geſandten oder Conſul der Vereinigten Staaten viſirten Paſſe verſehen war,

wieder aufgehoben iſt.

Hannover, den 9. Mai 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Gr. v. Borries.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 14.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Patent, den zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und dem Freiſtaate Paraguay abgeſchloſſenen Handelsvertrag betreffend.

Verordnung, die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betreffend.

Bekanntmachung, die der Steuer-Receptur zu Hagen beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen II. betreffend.

(22.) **Königliches Patent, den zwiſchen den Zollvereinsſtaaten und dem Freiſtaate Paraguay unterm 1. Auguſt 1860 abgeſchloſſenen Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend.** Herrenhauſen, den 11. Mai 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwiſchen Uns und den übrigen Regierungen der zum Deutſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerſeits und dem Freiſtaate Paraguay andererſeits durch Vermittelung der Königlich-Preußiſchen Regierung unterm 1. Auguſt 1860 ein Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeſchloſſen und nunmehr allſeitig ratificirt iſt, bringen Wir dieſen Vertrag hierdurch zur öffentlichen Kunde und befehlen, daß derſelbe innerhalb Unſeres Königreichs ſofort in Wirkſamkeit treten ſoll.

[Ausgegeben zu Hannover am 22. Mai 1862.]

Digitized by Google

Gegenwärtiges Patent soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Gegeben Herrenhausen, den 11. Mai 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Platen-Hallermund.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 11. Mai 1862.

Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Digitized by Google

Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwiſchen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerſeits

und dem

Freiſtaate Paraguay andererſeits.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, ſowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußiſchen Zoll- und Steuerſyſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Enclaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich-Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums

Tratado

de amistad, comercio y navegacion

entre

la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman

por una parte

y

la Republica del Paraguay

por la otra parte.

Su Alteza Real el Regente Principe de Prusia á nombre de Su Majestad el Rey de Prusia por sí y en representacion de los paises soberanos y partes de paises soberanos agregados al sistema aduanero Prusiano á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Landgraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia, la Corona Hannover por sí y en representacion del Principado de Schaumburg-Lippe y la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen y el Amt

Digitized by Google

Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau, und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Seine Excellenz der Präſident des Freiſtaates Paraguay andererſeits, von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Freiſtaate Paraguay auszudehnen und zu befeſtigen, haben es für zweckmäßig und angemeſſen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuſchließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen

Allerhöchſt-Ihren Geſchäftsträger bei dem Freiſtaate Paraguay Herrn Friedrich von Gülich,

und

Se. Excellenz der Präſident des Freiſtaates Paraguay

den Paraguayiſchen Bürger Francisco Sanchez, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt, und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll y Handelsverein de Thueringen, á saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad Frankfurt, por una parte, y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de amistad, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la Republica del Paraguay han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios á saber:

Su Alteza Real el Regente Principe de Prusia

á Su Encargado de Negocios en esta Republica el Señor Friedrich von Gülich

y

Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay

al Ciudadano paraguayo Francisco Sanchez Ministro Secretario de Estado de Relaciones Esteriores,

los cuales despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes que fueron hallados en buena y debida forma, han acordado y convenido los articulos siguientes:

Digitized by Google

Artikel 1.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Freiſtaate Paraguay, ſowie zwiſchen den Unterthanen und Bürgern derſelben ohne Unterſchied der Perſonen und Orte, ſoll vollkommener Friede und aufrichtige Freundſchaft beſtehen. Die hohen contrahirenden Theile werden für die beſtändige und fortdauernde Erhaltung dieſer Freundſchaft und dieſes guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

Artikel 2.

Der Freiſtaat Paraguay geſteht, Kraft des ihm zuſtändigen Landeshoheitsrechts, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereinsſtaaten die freie Schifffahrt zu auf dem Fluſſe Paraguay bis Aſuncion, der Hauptſtadt des Freiſtaates, ſo wie auf der rechten Seite des Parana von dem Punkte an wo derſelbe zum Freiſtaate gehört, bis zur Stadt Encarnacion. Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten ſollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und ſicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denſelben auslaufen, ſie ſollen in allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und ſich wohnhaft aufhalten, Häuſer und Waarenlager miethen und mit Natur- und Gewerbserzeugniſſen und Gegenſtänden des erlaubten Verkehrs aller Art, ſo weit es die Geſetze des Landes geſtatten, Handel treiben dürfen, vorausgeſetzt, daß ſie ſich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in welchen ſonſt der Handel mit anderen Nationen erlaubt iſt, vollſtändig oder theilweiſe löſchen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Aſun-

Articulo 1.

Habra perfecta paz, y sincera amistad entre los Estados del Zollverein y la Republica del Paraguay y entre los subditos y ciudadanos de uno y otro Estado, sin exepcion de personas, ni de lugares. Las altas partes contratantes aplicaran toda su atencion para que esta amistad y buena inteligencia sean mantenidas constante y perpetuamente.

Articulo 2.

La Republica del Paraguay en el ejercicio del derecho Soberano que le pertenece, concede al pabellon mercantil de los subditos de los Estados del Zollverein la libre navegacion del Rio Paraguay hasta la Asuncion, Capital de la República, y la derecha del Paraná desde donde le pertenece hasta la villa de la Encarnacion. Los Subditos de los Estados del Zollverein pueden llegar, y salir, libre y seguramente con sus buques y cargamentos, á todos los lugares, y puertos que van espresados: permanecer y habitar en cualquier parte de dichos territorios, alquilar casas, y almacenes, y traficar en toda clase de productos, manufacturas, y mercancias de legitimo comercio, sujetándose á los usos, y costumbres establecidos en el pais. Pueden descargar todo, ó parte de sus cargamentos en los puertos del Pilar, y adonde se permita el comercio con otras naciones, ó seguir con el todo, ó parte de la carga hasta el puerto de la Asuncion, segun el capitan, dueño ú otra persona debidamente autorizada, juzgare conveniente.

Digitized by Google

cion fortsetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigenthümer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dies für angemessen erachtet.

In gleicher Weise sollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereins oder Paraguay's nach den Häfen der Zollvereins-Staaten kommen.

Artikel 3.

Die hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falls und der Umstände, auf die Unterthanen oder Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes andern Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entsprechende Entschädigung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbserzeugnissen der beiden contrahirenden Theile keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenständen, sofern sie Natur- oder Gewerbserzeugnisse anderer fremder Länder sind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind. Auch sollen keinerlei Gegenstände des Handels, welche Natur- oder Gewerbserzeugnisse der Gebiete eines der beiden contrahirenden Theile sind, bei der Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr

De la misma manera serán tratados y considerados los ciudadanos paraguayos que llegasen á arribar á los puertos de los Estados del Zollverein con cargamentos, en buques del Zollverein, ó paraguayos.

Articulo 3.

Las dos altas partes contratantes convienen que cualquier favor, privilegio ó inmunidad en lo relativo al comercio, ó á la navegacion que cualquiera de las dos partes contratantes actualmente ha concedido, ó concediere en lo futuro á los subditos ó ciudadanos de cualquier otro Estado, se estendera, en identidad de casos y circunstancias, á los subditos ó ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente, si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiere sido gratuita, ó en cambio de una compensacion equivalente, si la concesion hubiere sido condicional.

Articulo 4.

No se impondrán otros, ó mas altos derechos á la importacion, ni á la esportacion de cualquier articulo del producto natural, producciones, ó manufacturas de los dos Estados contratantes, que los que se pagan ó pagaren por semejante articulo, siendo producto natural, producciones ó manufacturas de cualquier otro pais estranjero. No se impondrá prohibicion alguna á la importacion, ni á la esportacion de cualquier articulo del producto natural, producciones, ó manufac-

Digitized by Google

aus den Gebieten des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder auf die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder anderen Nation ausgedehnt wird.

Artikel 5.

In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereinsstaaten an Tonnengeldern, Leuchtthurm- oder Hafenabgaben, Lootsengebühren, Bergegeldern in Fällen von Seeschäden oder Schiffbruch, oder anderen örtlichen Abgaben, keine anderen oder höheren Auflagen oder Lasten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayischen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereinsstaaten von Paraguayschen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereinsstaaten zu zahlen sind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Gebiete der Zollvereinsstaaten oder Paraguay's gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in Schiffen der Zollvereinsstaaten oder Paraguay's erfolgen.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguayische Schiffe zu betrachten

turas de los territorios de cualquiera de las dos partes contratantes en los territorios de la otra, que no se estenderá igualmente á la importacion y á la esportacion de semejantes articulos para los territorios de cualquiera otra nacion.

Articulo 5.

No se impondrán en ninguno de los puertos de los territorios de la Republica del Paraguay á buques de los Estados del Zollverein por razon de derechos de tonelage, fanal, ó puertos, de pilotage, de derecho de salvamento en casos de averia ó naufragio, ó cualesquiera otras cargas locales, otros, ni mas altos derechos, ó impuestos, que los que se pagan en los mismos puertos por buques paraguayos, ni en los puertos de los Estados del Zollverein á buques paraguayos, que los que se pagaren en los mismos puertos por buques de los Estados del Zollverein.

Articulo 6.

Se pagarán los mismos derechos de importacion, y esportacion por cualquier articulo que se puede, ó se pudiere importar ó esportar legalmente en los dominios de los Estados del Zollverein, y en los del Paraguay, bien sea tal importacion, ó esportacion en buques de los Estados del Zollverein ó paraguayos.

Articulo 7.

Todos los buques que, segun las leyes de los Estados del Zollverein, se han de considerar como buques de los Estados del Zollverein, y todos los buques que segun las

Digitized by Google

ſind, ſollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereinsſtaaten, beziehungsweiſe Paraguay's betrachtet werden.

Artikel 8.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten ſollen in dem Freiſtaate Paraguay die nämlichen Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zahlen, welche von Paraguayiſchen Bürgern nach den gegenwärtig beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden Geſetzen zu zahlen ſind. Ebenſo ſollen dieſe letzteren in den Staaten des Zollvereins diejenigen Abgaben zahlen, welche für Unterthanen dieſer Staaten gegenwärtig beſtehen oder künftig eingeführt werden.

Artikel 9.

Allen Kaufleuten, Schiffsführern und anderen Perſonen, welche Unterthanen oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile ſind, ſoll es in den Gebieten des anderen völlig freiſtehen, ihre Geſchäfte ſelbſt zu betreiben oder die Betreibung derſelben an Agenten, Mäkler, Factoren oder Dolmetſcher, welche ſie dazu nach Gutdünken wählen, zu übertragen. Sie ſollen nicht gehalten ſein, hierbei andere Perſonen zu verwenden, als diejenigen, deren ſich auch die Eingeborenen bedienen, oder denjenigen Perſonen, welche ſie hierbei zu beſchäftigen für angemeſſen halten, einen höheren Lohn oder eine höhere Vergütung zu zahlen, als in gleichem Falle von Eingeborenen gezahlt werden.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten ſollen in Paraguay, und die Bürger von Paraguay ſollen in den Gebieten der Zollvereins-Staaten dieſelbe volle Freiheit genießen, welche

leyes del Paraguay se han de considerar como buques paraguayos, se considerarán para los fines de este tratado como buques de los Estados del Zollverein, y duques paraguayos respectivamente.

Articulo 8.

Los súbditos de los Estados del Zollverein pagarán en la Republica del Paraguay los mismos derechos de importacion, y esportacion establecidos, ó á establecer para los ciudadanos paraguayos. Asi mismo estos pagarán en los Estados del Zollverein los derechos establecidos, ó á establecer para los subditos de los Estados del Zollverein.

Articulo 9.

Todos los negociantes comandantes, de buques, y otros, subditos ó ciudadanos de cada pais respectivamente, tendrán completa libertad en todos los territorios del otro, para manejar sus propios negocios por sí mismos, ó para encargar su manejo á quien mejor les parezca, como agente, corredor, factor, ó intérpréte; y no se les obligará á emplear ningunas otras personas que las empleadas por los nativos, ni á pagar á las personas que tendrán á bien emplear, mas sueldo ó remuneracion, que lo que se paga en semejantes casos por los nativos.

Articulo 10.

Los subditos de los Estados del Zollverein en el Paraguay, y los ciudadanos del Paraguay en los dominios de los Estados del Zollverein gozarán de la misma completa li-

Digitized by Google

jetzt oder in Zukunft den Eingeborenen zusteht, alle Gegenstände des gesetzlich erlaubten Handels einzukaufen und zu verkaufen, von wem oder an wen es ihnen beliebt, und die Preise dafür nach Gutdünken festzusetzen, ohne dabei durch Monopole, Verträge oder ausschließliche Einkaufs- oder Verkaufs-Privilegien beschränkt zu sein. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht den gesetzlich eingeführten allgemeinen und ordentlichen Abgaben und Auflagen unterworfen.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen Theiles vollen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger; auch soll es ihnen freistehen, in allen Rechtsfällen sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten aller Art zu bedienen, die sie dazu für geeignet erachten.

Artikel 11.

In Allem, was die Hafenpolizei, die Beladung und Löschung der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, die testamentarische oder anderweite Erbfolge in bewegliches Vermögen, die Verfügung über bewegliches Eigenthum jeder Art und Benennung mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend eine andere Art betrifft, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten des

bertad de que se goce abora ó se gozare en lo futuro por los nativos de cada pais respectivamente, para comprar de cualesquiera, como mejor les parezca, y venderles, todos los articulos de legitimo comercio, y para fijar sus precios, segun lo juzgaren conveniente, sin que les perjudique ningun monopolio, contrato, ó privilegio esclusivo de venta ó compra sujetos, sin embargo, á las contribuciones, ó impuestos generales y ordinarios establecidos por la ley.

Los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes en los territorios de la otra, gozarán de completa, y perfecta proteccion en sus personas y propiedades, y tendrán libre, y fácil acceso á los tribunales de justícia para la prosecucion y defensa de sus justos derechos; gozarán en este respecto de los mismos derechos, y privilegios que los subditos ó ciudadanos nativos, y tendrán la libertad de emplear, en todas sus causas, los abogados, procuradores ó agentes de cualquier clase que tengan á bien.

Articulo 11.

En todo lo relativo á la policía de los puertos, á la carga, ó descarga, de los buques, al almacenage y seguridad de las mercancías, géneros y efectos, á la sucesion de los bienes muebles, por testamento ó de otro modo, y al disponer de bienes muebles, de toda clase, y denominacion, por venta, donacion, permuta, ó testamento, ó de cualquier otro modo, así como tambien respecto á la administracion de la justicia, los subditos y ciudadanos de cada parte contratante gozarán

Digitized by Google

anderen Theiles die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger, und ſie ſollen in keiner dieſer Beziehungen mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben, als denjenigen betroffen werden, welche jetzt oder künftig von eingeborenen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen ſind, wobei ſie jedoch ſtets den örtlichen Geſetzen und Einrichtungen des Landes unterworfen bleiben. Im Fall ein Unterthan oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne letztwillige Verfügung oder Teſtament ſtirbt, ſo ſoll der General-Conſul, Conſul oder Vice-Conſul der Nation, welcher der Verſtorbene angehörte, oder in deſſen Abweſenheit der Vertreter des General-Conſuls, des Conſuls oder Vice-Conſuls, ſoweit die Geſetze jedes Landes dies geſtatten, im Intereſſe der geſetzlichen Erben und der Gläubiger, das Eigenthum, welches der Verſtorbene hinterlaſſen hat, bis dahin übernehmen, daß der gedachte General-Conſul, Conſul oder Vice-Conſul, oder deren Vertreter einen Teſtaments-Executor oder Curator ernannt haben wird.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten, welche ſich in dem Freiſtaate Paraguay wohnhaft aufhalten und die Bürger des Freiſtaates Paraguay, welche ſich in den Gebieten der Zollvereinsſtaaten wohnhaft aufhalten, ſollen von allem unfreiwilligen Militairdienſt zur See wie zu Lande, und von allen Zwangsanleihen oder militairiſchen Contributionen oder Requiſitionen befreit bleiben, und ſie ſollen nicht gezwungen werden, andere oder höhere Laſten, Requiſitionen oder Abgaben zu zahlen, als diejenigen, welche von den eingeborenen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen ſind.

en los dominios ó territorios de la otra, de los mismos privilegios, franquicias, y derechos que los subditos ó ciudadanos nativos; y no se les cargarán, respecto á cualquier de estos asuntos, otros, ni mas altos impuestos ó derechos, que los que se pagan, ó se pagaren por subditos ó ciudadanos nativos; sujetos siempre á las leyes y los reglamentos locales de dichos territorios ó dominios. En caso que muriere intestado algun subdito ó ciudadano de cualquiera de las dos partes contratantes, en los territorios ó dominios de la otra parte contratante, el Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul de la nacion á que pertenecía el difunto, ó en su ausencia, el representante de dicho Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul, se encargará en cuanto le permitieren las leyes de cada pais, de la propiedad que el difunto haya dejado, á beneficio de sus legítimos herederos, y acreedores, hasta que se nombre un albacea, ó administrador por dicho Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul, ó su representante.

Articulo 12.

Los subditos de los Estados del Zollverein residentes en la Republica del Paraguay, y los ciudadanos de la Republica del Paraguay residentes en los dominios de los Estados del Zollverein, estarán esentos de todo servicio militar forzoso de cualquier clase de mar ó tierra, y de todo préstamo forzoso, ó exacciones ó requisiciones militares, y no se les forzará á pagar cualesquiera cargas, requísiciones ó impuestos, otros, ó mas altos que los que se pagan, ó se pagaren por los subditos ó ciudadanos nativos.

Digitized by Google

Artikel 13.

Jeder der beiden contrahirenden Theile ſoll die Befugniß haben, zum Schutze des Handels Conſuln zu beſtellen, welche in den Beſitzungen und Gebieten des andern Theils reſidiren; bevor jedoch ein Conſul ſeine Functionen als ſolcher ausübt, ſoll er von der Regierung, an welche er abgeſendet worden, in der gebräuchlichen Form beſtätigt und zugelaſſen werden, und ein jeder der contrahirenden Theile kann die Reſidenz von Conſuln an denjenigen beſonderen Plätzen, wo er ſolches für angemeſſen erachtet, ausſchließen. Die diplomatiſchen Agenten und Conſuln der Zollvereinsſtaaten in dem Freiſtaate Paraguay ſollen alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatiſchen Agenten und Conſuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugeſtanden ſind, oder ſpäter werden zugeſtanden werden, und ebenſo ſollen die diplomatiſchen Agenten und Conſuln des Freiſtaates Paraguay in den Gebieten der Zollvereinsſtaaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatiſchen Agenten und Conſuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugeſtanden ſind oder künftig werden zugeſtanden werden.

Artikel 14.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwiſchen den Unterthanen der Zollvereinsſtaaten und den Bürgern des Freiſtaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundſchaftlichen Beziehungen oder unglücklicherweiſe ein Bruch zwiſchen den beiden contrahirenden Theilen eintreten ſollte, die Unterthanen oder Bürger eines jeden derſelben,

Articulo 13.

Cada una de las dos partes contratantes tendrá la libertad de nombrar Cónsules para la proteccion del comercio, los cuales residirán en los territorios y dominios de la otra parte; pero antes de funcionar un Cónsul como tal, será aprobado, y admitido en la forma accostumbrada, por el Gobierno á que está enviado; y cualquiera de las dos partes contratantes puede exeptuar de la residencia de Cónsules, aquellos lugares espciales que cualquiera de ellas juzgue conveniente que se exeptuen. Los agentes diplomáticos y los Cónsules de los Estados del Zollverein en la Republica del Paraguay gozarán de cualesquiera privilegios, esenciones, é inmunidades que se conceden ó se concedieren allí á los agentes diplomáticos, y Cónsules de cualquiera otra Nacion; y del mismo modo los agentes diplomáticos, y Cónsules de la Republica del Paraguay en los dominios de los Estados del Zollverein, gozarán de cualesquiera privilegios, esenciones é inmunidades que se conceden, ó se concedieren allí á agentes diplomaticos, y Cónsules de cualquiera otra Nacion.

Articulo 14.

Para mayor seguridad del comercio entre los subditos de los Estados del Zollverein, y los ciudadanos de la Republica del Paraguay, se conviene que si infelizmente en cualquier tiempo tuviere lugar alguna interrupcion de las relaciones de amistad, ó algun rompimiento entre las dos partes contratantes, los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las mismas

Digitized by Google

welche ſich in den Gebieten des anderen Theiles niedergelaſſen haben, und daſelbſt ein Gewerbe oder eine ſonſtige Beſchäftigung treiben, das Vorrecht genießen ſollen, daſelbſt zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beſchäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums, ſo lange fortzuſetzen, als ſie ſich friedlich verhalten und ſich keiner Vergehungen gegen die Geſetze ſchuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effecten, von welcher Art und Beſchaffenheit dieſe auch ſein mögen und gleichviel, ob ſolche ſich in ihrem eigenen Gewahrſam befinden, oder anderen Perſonen oder dem Staate anvertraut ſind, ſollen weder der Beſchlagnahme oder Sequeſtration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Anſprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effecten und das Vermögen eingeborener Unterthanen und Bürger unterworfen ſind. Ziehen ſie es jedoch vor, das Land zu verlaſſen, ſo ſoll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen und ſie ſollen freies Geleit erhalten, um ſich in dem von ihnen ſelbſt gewählten Hafen einzuſchiffen.

Demgemäß ſollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der contrahirenden Staaten nie confiscirt, ſequeſtrirt oder zurückgehalten werden.

Artikel 15.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile, welche in den Beſitzungen oder Gebieten des anderen Theils wohnen, ſollen in Beziehung auf ihre Häuſer, ihre Perſonen und ihr Eigenthum den Schutz der

partes contratantes que estén establecidos en los territorios ó dominios de la otra, en el ejercicio de algun tráfico, ú ocupacion especial, tendrán el privilegio de quedarse, y seguir dicho tráfico ú ocupacion en ellos, sin ninguna clase de interrupcion en el goce absoluto de su libertad y propiedad, miéntras se porten pacificamente, y no cometan infraccion alguna de las leyes, y sus bienes y efectos, de cualquier clase que sean, bien que esten bajo su propia custodia, ó confiados á particulares, ó al Estado, no estarán sujetos a embargo ó secuestro, ni á ningunas otras cargas, ó exacciones que las que se puedan hacer á semejantes efectos ó propiedad, pertenecientes á los subditos ó ciudadanos nativos. Pero si prefieren salir del pais, se les concederá el termino que pidieren para liquidar sus cuentas, y disponer de sus propiedades, y se les dará un salvo conducto para que se embarquen en los puertos que ellos mismos eligieren.

Consiguientemente, en el caso indicado de una desinteligencia, los fondos publicos de los Estados contratantes, nunca seran confiscados, secuestrados, ó detenidos.

Articulo 15.

Los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios ó territorios de la otra gozarán respecto á sus casas, personas, y propiedades, de la proteccion del Gobierno, de un modo

Digitized by Google

Regierung in ebenſo vollſtändigem und weitem Umfange genießen, wie die eingeborenen Unterthanen oder Bürger.

In gleicher Weiſe ſollen die Unterthanen oder Bürger eines jeden contrahirenden Theiles in den Beſitzungen und Gebieten des anderen Theiles volle Gewiſſensfreiheit genießen, und wegen ihres religiöſen Glaubens nicht beläſtigt werden, und diejenigen Unterthanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles verſterben, ſollen auf den öffentlichen Begräbnißplätzen oder an hierzu beſonders beſtimmten Plätzen mit angemeſſener äußerer Würde beerdigt werden.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten, welche ſich innerhalb der Gebiete des Freiſtaates Paraguay wohnhaft aufhalten, ſollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen und Dienſträumen der Conſuln oder Vice-Conſuln ihres Landes ihre Religionsgebräuche und ihren Gottesdienſt auszuüben und ſich daſelbſt ungehindert und unbeläſtigt zu verſammeln.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll bis zum 31. December 1865 in Kraft beſtehen, und, wenn weder der eine noch der andere contrahirende Theil vermittelſt amtlicher Erklärung ſeine Abſicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu ſetzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Friſt ankündigt, ſo ſoll derſelbe noch ein Jahr fortbeſtehen.

Es ſoll der Paraguayiſchen Regierung freiſtehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte

tan completo y amplio, como si fuesen subditos ó ciudadanos nativos.

De igual modo los subditos ó ciudadanos de cada parte contratante, residentes en los dominios ó territorios de la otra gozarán de una completa libertad de conciencia, y no serán molestados por motivo de su creencia religiosa; y los de esos subditos ó ciudadanos que murieren en los territorios de la otra parte, serán enterrados en los cementerios publicos, ó en los lugares señalados para ese objeto, con debido decoro y respeto.

Los subditos de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la Republica del Paraguay, tendrán la libertad de ejercer privadamente, y en sus propias casas, ó en las casas ú oficinas de los Cónsules, ó Vice-Cónsules de los Estados del Zollverein, los ritos, oficios y culto de su religion, y de reunirse en ellas con ese objeto sin ser impedidos ó molestados.

Articulo 16.

El presente tratado será valedero hasta el dia treinta y uno de Diciembre de mil ocho cientos sesenta y cinco, y si un año antes de la espiracion de este termino, ninguna de las partes contratantes anunciare a la otra parte por una declaracion oficial, su intencion de hacer cesar el efecto de dicho tratado, continuara este tratado por un año mas.

El Gobierno Paraguayo podrá dirigir á Su Majestad el Rey de Prusia ó á su repre-

Digitized by Google

amtliche Erklärung an Seine Majeſtät den König von Preußen oder an Allerhöchſtdeſſen Repräſentanten bei dem Freiſtaate zu richten.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll von den Regierungen der Zollvereinsſtaaten innerhalb acht Monaten, von Seiner Excellenz dem Präſidenten des Freiſtaates Paraguay innerhalb zwölf Tagen nach Unterzeichnung deſſelben ratificirt und es ſollen die Ratificationen in dieſer Hauptſtadt innerhalb achtzehn Monaten von demſelben Datum an, oder wo möglich früher ausgewechſelt werden.

Zu Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Aſuncion den erſten Tag des Monates Auguſt ein Tauſend acht hundert und ſechzig.

(gez.) **Friedrich von Gülich.**

(L. S.)

(gez.) **Francisco Sanchez.**

(L. S.)

sentante en la Republica la declaracion oficial acordada en este articulo.

Articulo 17.

El presente tratado será ratificado por los Gobiernos de los Estados del Zollverein á los ocho meses, y por Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay á los doce dias de su fecha, y las ratificaciones serán cangeadas en esta Capital dentro del termino de diez y ocho meses de la misma fecha, ó antes, si fuere posible.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado y le han puesto sus sellos en la ciudad del Asuncion al primer dia del mes de Agosto del año del Señor de mil ochocientos sesenta.

(firm.) **Francisco Sanchez.**

(L. S.)

(firm.) **Friedrich von Gülich.**

(L. S.)

Digitized by Google

(23.) **Verordnung, die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden betreffend.**
Herrenhausen, den 6. Mai 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hierdurch, daß vom 1. Julius d. J. angerechnet in den Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden die nachfolgende Veränderung eintreten soll.

Es werden verlegt die am linken Ufer der Oste südlich von den Ländereien des Guts Brobergen belegenen Zubehörungen der Gemeindebezirke von Brobergen und von Graepel mit dem Hofe Schönau von dem Amte Osten an das Amt Himmelpforten.

Gegeben Herrenhausen, den 6. Mai 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 6. Mai 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Bekannt-

Digitized by Google

(24.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, die der Steuer-Receptur zu Hagen beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen II. betreffend.** Hannover, den 15. Mai 1862.

Der Steuer-Receptur zu Hagen iſt die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen II. beigelegt worden.

Hannover, den 15. Mai 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 15.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Brunshäuser Zoll betreffend.

(25.) **Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Wasserzölle, die Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. August 1850 wegen Nichterhebung des Brunshäuser Zolls für die aus See nach Harburg geführten und dort ausgeladenen Güter betreffend.** Hannover, den 19. Mai 1862.

Nachdem Königliches Finanz-Ministerium die Aufhebung der Zollfreiheit angeordnet hat, welche laut Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Zölle vom 6. August 1850 für die aus See nach Harburg geführten und dort ausgeladenen Güter bisher gestattet war, so bringen wir zur Ausführung dieser Anordnung Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

Die durch Königliche General-Direction der Zölle unter dem 6. August 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Nichterhebung des Brunshäuser Zolls für die aus See nach Harburg geführten und dort ausgeladenen Güter wird, vom 1. Junius d. J. angerechnet, aufgehoben. Es unterliegen daher von diesem Tage an die Schiffe und Schiffsladungen, welche über die Zollinie bei Brunshausen elbaufwärts nach Harburg kommen und von dort wieder abgehen, bei der Passirung der Zollinie sowohl, als an dem Bestimmungsorte Harburg derselben Behandlung und Verpflichtung, wie die über die Zollinie nach Hamburg gehenden und von dort zurückkommenden Schiffe oder Güter.

§. 2.

Die Behörde, welcher die zu Harburg ankommenden See- oder Leichterschiffe ihre Ankunft anzuzeigen und den Zoll zu entrichten, beziehungsweise zu deponiren oder sicherzustellen haben, ist die Elbzoll-Nebencasse in Harburg, von welcher auch die nöthigen Retourscheine ausgestellt werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 22. Mai 1862.]

Digitized by Google

§. 3.

Die Bekanntmachung der General-Direction der Zölle vom 6. Auguſt 1850 nebſt allen ſpäteren Zuſätzen und Änderungen wird hiemit aufgehoben.

Hannover, den 19. Mai 1862.

Königliche General-Direction der Waſſerzölle.

C. Albrecht.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 16.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Postspedition zu Hittfeld, Amts Harburg, betreffend.

(26.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, die Errichtung einer Postspedition zu Hittfeld, Amts Harburg, betreffend. Hannover, den 31. Mai 1862.

Mit Genehmigung Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels wird vom 1. Junius 1862 ab zu Hittfeld, Amts Harburg, eine Postspedition errichtet werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 31. Mai 1862.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

v. Brandis.

[Ausgegeben zu Hannover am 3. Junius 1862.]

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 17.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Entbehrlichkeit der Declarationsschein-Controle ꝛc. betreffend.

(27.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Entbehrlichkeit der Declarationsschein-Controle bei den Gütern und Passagier-Effecten, welche mittelst der Staatsposten durch Bremen oder Vegesack, oder unmittelbar auf der Eisenbahn durch Bremen hindurchgeführt werden.** Hannover, den 12. Junius 1862.

Nach Eröffnung des Betriebs auf der Bremen-Geestebahn sind über die zollamtliche Behandlung der Güter und Passagier-Effecten, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins durch das Bremische Gebiet nach dem Zollvereinsgebiet, beziehungsweise nach der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen versendet werden, Anordnungen getroffen, in Folge deren bei diesen Gütern die Abfertigung unter Declarationsschein-Controle in den nachstehend unter 1 und 2 erwähnten Fällen durch zollamtlichen Verschluß der Post- und Eisenbahnwagen ersetzt wird.

Demgemäß ist die Abfertigung unter Declarationsschein-Controle rücksichtlich der vorgedachten Güter und Passagier-Effecten dann nicht weiter erforderlich, wenn dieselben entweder

1) mittelst der Staatsposten, sei es der gewöhnlichen Fahrposten oder der Eisenbahnposten durch Bremen und das diese Stadt umgebende Bremische Gebiet oder durch Vegesack, nach dem Vereinsgebiete befördert werden, und die Effecten der Postreisenden dabei nicht etwa in deren Hände zurückgelangt sind, oder wenn sie

2) auf der Eisenbahn unmittelbar, d. h. ohne in Bremen die Eisenbahn zu verlassen, durch Bremen und das diese Stadt umgebende Bremische Gebiet nach dem Vereinsgebiet oder nach der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen transitiren.

[Ausgegeben zu Hannover am 16. Junius 1862.]

In allen übrigen Fällen, insbesondere also, wenn die der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung übergebenen Gegenstände in Bremen die Eisenbahn verlassen, und auf andere Weise weiter befördert werden sollen, oder wenn die der Postverwaltung zur Beförderung übergebenen Gegenstände in Bremen oder Vegesack in andere Hände übergehen, verbleibt es bei der bestehenden Vorschrift, nach welcher Güter und Passagier-Effecten, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins durch das Bremische Gebiet nach dem Vereinsgebiete oder der Niederlage für Zollvereinsgüter zu Bremen befördert werden sollen, vor der Ankunft in Bremen resp. Vegesack unter Declarationsschein-Controle und, soweit nöthig, unter Verschluß abgefertigt sein müssen.

Dies gilt namentlich auch von den Effecten derjenigen Reisenden, welche zu Bremen behuf Fortsetzung ihrer Reise von der Post auf die Eisenbahn, oder von der Eisenbahn auf die Post, oder von einer, bei einem Postamte ankommenden, auf eine bei einem andern Postamte abgehende Post übergehen. Alle diese Reisenden haben ihre Effecten vor ihrer Ankunft zu Bremen unter Declarationsschein-Controle abfertigen zu lassen oder dieselben zu Bremen oder an der Grenze zur Revision und Verzollung zu stellen, so lange nicht in Bremen Einrichtungen getroffen werden können, welche die Möglichkeit gewähren, die fraglichen Effecten unter zollamtlichem Verschluß von einem Orte zum andern zu befördern.

Wenn aber Reisende, welche mittelst der Eisenbahn zu Bremen ankommen, dort kurze Zeit zu bleiben und dann mittelst der Eisenbahn weiter zu reisen beabsichtigen, so können sie ihre Effecten, sofern der Raum es gestattet, und die Effecten vor oder gleich bei der Ausladung aus den Eisenbahnwagen dem Hauptzollamte zur Verwahrung überwiesen worden, einstweilen unter zollamtlicher Verwahrung auf dem Bahnhofe zu Bremen zurücklassen und dadurch bei ihrer Abreise von Bremen die Revision und Verzollung dieser Effecten vermeiden.

Hannover, den 12. Junius 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 18.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt betreffend.
— die Theilnahme des Oberharzes an derselben betreffend.

(28.) Gesetz, die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt betreffend. Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

Inhalt.

Abschnitt I.	Allgemeines		§§. 1—10.
» II.	Versicherung		» 11—27.
» III.	Brandcassenbeitrag		» 28—49.
	1. Allgemeines	§. 28.	
	2. Ordentlicher Beitrag	§§. 29—48.	
	A. Grundsätze	» 29—43.	
	B. Ermittelung der den Prämiensatz bestimmenden Verhältnisse	» 44 u. 45.	
	C. Feststellung und Erhebung des Beitrags	» 46—48.	
	3. Außerordentlicher Beitrag	§. 49.	
» IV.	Brandentschädigung		» 50—67.
	1. Grundsätze	§§. 50 u. 51.	
	2. Feststellung	» 52—57.	
	3. Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder	» 58—64.	
	4. Verhältnisse der Pfandgläubiger	» 65—67.	
» V.	Sonstige Leistungen der Anstalt		» 68—73.
» VI.	Schlußbestimmungen		» 74—77.
	Versicherung außerhalb Gebiets	§. 74.	
	Übergangsvorschriften	§§. 75 u. 76.	
	Schluß	§. 77.	

[Ausgegeben zu Hannover am 26. Junius 1862.]

Digitized by Google

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da eine veränderte Einrichtung der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt sich als erforderlich herausgestellt hat, so erlassen Wir dieserhalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Provinziallandschaft für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, das nachfolgende Gesetz:

Abschnitt I.

Allgemeines.

§. 1.

Für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und die damit verbundenen Landestheile besteht eine öffentliche Brandversicherungsanstalt.

Andere Landestheile können dem Gebiete der Anstalt auf verfassungsmäßigem Wege angeschlossen werden.

Die Anstalt bezweckt gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr.

Dieselbe kann unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über das Versicherungswesen übernommene Versicherungen durch Rückversicherung decken.

§. 2.

Der Anstalt steht juristische Persönlichkeit zu.

Sie hat ihren Sitz in Unserer Residenzstadt.

§. 3.

Die Leitung und Vertretung der Anstalt hat unter Oberaufsicht Unseres Ministeriums des Innern der engere Ausschuß der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.

Werden andere Landestheile dem Gebiete der Anstalt angeschlossen, so treten dieserhalb für dieselben dem engern Ausschusse Mitglieder der betreffenden Provinziallandschaften nach näher zu treffender gesetzlicher Bestimmung hinzu.

Die unmittelbare Verwaltung, soweit sie nicht dem engern Ausschusse zusteht (§. 4), führt, unter Mitwirkung der Landesbehörden, nach Vorschrift dieses Gesetzes, die Direction.

Die Direction besteht aus dem Director und dem nöthigen Hülfspersonal.

Gegen die Verfügungen der Direction findet Berufung an den engern Ausschuß Statt. Gegen die Verfügungen des engern Ausschusses findet Berufung an Unser Ministerium des Innern nur dann Statt, wenn dieselben betreffen:

Digitized by Google

1) disciplinarische Verfügungen nach §. 4 Ziffer 1;

2) die Verpflichtung der Anstalt zur Versicherung nach §. 11 Abs. 1, sowie Absatz 2 und 5 insofern Gebäude in Rede stehen, zu deren Versicherung die Anstalt verpflichtet ist, und nach §. 13;

3) die Beitragspflicht nach den §§. 45, 46, 49.

Alle Berufungen gegen Verfügungen der Direction oder des engern Ausschusses sind binnen vierwöchiger unerstreckbarer Frist, angerechnet vom Tage der Bekanntmachung beziehungsweise der Eröffnung, bei Strafe des Ausschlusses, bei derjenigen Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, anzubringen und zu rechtfertigen. Berufungen, welche die Beitragspflicht betreffen, hemmen das weitere Verfahren nicht.

§. 4.

Dem engern Ausschusse steht im Besondern zu

1) die Anstellung, Annahme und Entlassung des Directors und des Hülfspersonals, sowie die Disciplinargewalt über dieselben;
2) die Bewilligung der Gehalte, Vergütungen und etwaiger Ruhegehalte des Directors und Hülfspersonals innerhalb des festgesetzten Regulativs;
3) die Ertheilung von Geschäftsanweisungen für dieselben;
4) die Entscheidung von Beschwerden über die Verfügungen der Direction oder über deren Geschäftsführung;
5) die Feststellung von Bestimmungen, unter welchen Versicherungsverträge mit einzelnen Gebäude-Eigenthümern aus Landestheilen, die nicht zum Gebiete der Anstalt gehören, zugelassen werden können (§. 74);
6) die Genehmigung von Rückversicherungsverträgen (§. 1);
7) die Abänderung des Maximalbetrags des Betriebsfonds (§. 5);
8) die Verwaltung des Reservefonds (§. 6);
9) die Aufnahme zeitweiliger Anleihen (§. 7);
10) die Abnahme der jährlichen Rechnungen (§. 7);
11) die Abänderung des Rechnungsjahrs (§. 7);
12) die Abänderung der Maximalbeträge von Versicherungssummen (§. 13);
13) die Abänderung der Bestimmungen über den Prämiensatz (§. 43);
14) die Herabsetzung der Prämiensätze (§. 43);
15) die Ausschreibung der außerordentlichen Beiträge (§. 49);
16) die Ertheilung der Dispensation von der Verwendung der Brandentschädigungsgelder zur Wiederherstellung des Gebäudes (§. 59);
17) die Bewilligung nicht feststehender Ausgaben zu feuerpolizeilichen Zwecken (§. 72);
18) die Erhöhung der Schätzervergütungen (§. 73).

Digitized by Google

Die Beschlüsse des engern Ausschusses über die Anstellung und Entlassung des Directors (Ziffer 1), über Abänderung des Maximalbetrags des Betriebsfonds, des Rechnungsjahrs, der Maximalbeträge von Versicherungssummen und der Bestimmungen über den Prämiensatz (Ziffer 7, 11, 12 und 13), sowie über die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge (Ziffer 15) bedürfen die Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern, diese letzteren (Ziffer 15) auch die der Provinziallandschaft.

Die Gehalte und fortlaufenden Vergütungen des Directors und des Hülfspersonals, desgleichen die sonstigen fortlaufenden Verwaltungsausgaben mit Einschluß eines Fonds für außerordentliche Vergütungen, sind von der Landschaft mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern durch ein Regulativ festzustellen. Innerhalb der Positionen desselben steht dem engern Ausschusse die Verwendung selbstständig zu.

Ruhegehalte und Wartegelder sind nach den dieserhalb für die Königlichen Civildiener bestehenden Verhältnissen zu bewilligen (Gesetz vom 24. Junius 1858), insofern nicht durch den Dienstvertrag andere Bestimmungen darüber getroffen sind.

Allgemeine Geschäftsanweisungen (Ziffer 3) sind vor deren Erlaß Unserm Ministerium des Innern zur Kenntniß zu bringen.

§. 5.

Die Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt erfolgt aus dem Betriebsfonds.

Derselbe wird gebildet aus dem Betriebsfonds der bisherigen Calenberg-Grubenhagenschen Brandcasse nach dem Bestande zur Zeit des Eintritts des gegenwärtigen Gesetzes und soll unbeschadet der Vorschrift des §. 4 Ziffer 7 bis auf 1 pro mille der gesammten bei der Anstalt versicherten Summen gebracht und stets, soweit nöthig, zu diesem Betrage ergänzt werden.

Der Betriebsfonds ist aus den Mitteln der Anstalt fortwährend in dem vorschriftsmäßigen Bestande zu erhalten.

§. 6.

Die zur Einrichtung und Ergänzung des Betriebsfonds nicht erforderlichen Mittel der Anstalt bilden den Reservefonds derselben.

Die Mittel des Reservefonds sind bei inländischen Staats- und Creditcassen verzinslich zu belegen.

Die bei etwaiger Auflösung der Anstalt verbleibenden Mittel sind für Provinzialzwecke mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern durch die Provinziallandschaft zu verwenden.

§. 7.

Rücksichtlich der Verpflichtung Unserer Generalcasse zur Leistung von Vorschüssen an die Anstalt, sowie wegen der Vereinnahmung, Bewahrung und Verausgabung der Mittel derselben bleibt es bei dem Bestehenden.

Digitized by Google

Über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt ist jährlich eine Rechnung auf Grund der Abrechnung mit Unserer Generalcasse durch die Direction aufzustellen und nach erfolgter Abnahme durch den engern Ausschuß im Auszuge zu veröffentlichen.

Von der Verwaltung und dem Bestande des Reservefonds hat der engere Ausschuß jährlich Unserm Ministerium des Innern, sowie der Provinziallandschaft Nachweisung zu geben.

Das Rechnungsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. (Vergl. jedoch §. 4 Ziffer 11.)

§. 8.

Streitigkeiten

1) über die Theilnahme an der Anstalt nach Abschnitt II;
2) über Brandcassenbeiträge nach Abschnitt III;
3) über das Verfahren bei Ausmittelung des Brandschadens nach Abschnitt IV, Ziffer 2;
4) über Verwendung der Brandentschädigungsgelder zum Wiederaufbau nach Abschnitt IV, Ziffer 3;
5) über Löschungsprämien und sonstige Leistungen der Anstalt nach Abschnitt V

sind unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch die nach diesem Gesetze zuständigen Behörden zu entscheiden.

Sonstige Streitigkeiten aus der Versicherung, namentlich auch über den Anspruch auf Brandentschädigung (§§. 50 und 51) an sich und dessen Umfang, verbleiben dem Rechtswege.

Ordnungsstrafen nach gegenwärtigem Gesetze erkennt die Obrigkeit.

§. 9.

Versäumniß der im gegenwärtigen Gesetze festgestellten Termine und Fristen zieht den angedrohten Nachtheil ohne Weiteres nach sich.

§. 10.

Die Ansprüche der Anstalt

1) gegen Versicherte nach §. 28;
2) gegen ihre Angestellten aus dem Dienstverhältnisse;
3) gegen Mitglieder der Obrigkeiten wegen der ihnen zur Auszahlung überwiesenen Brandentschädigungsgelder;
4) gegen Erheber wegen der erhobenen Beiträge

haben die Vorzugsrechte des Fiscus.

Der engere Ausschuß und die Direction behalten Portofreiheit für alle einkommenden und abgehenden Schreiben und Acten, der engere Ausschuß jedoch nur für die als »Brandversicherungssache« bezeichneten. Absender, welche die Bezeichnung versäumen, haben der Anstalt das verausgabte Porto zu erstatten.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Versicherung.

§. 11.

Die Anstalt versichert in ihrem Gebiete belegene vollendete und unvollendete Gebäude gegen Brandschäden mit Ausschluß der Kriegsschäden. Vergl. §§. 12 und 50.

Die Versicherung des Gebäudes befaßt alle Bestandtheile und Zubehörungen desselben. Als Zubehörung gilt Alles, was mit dem Gebäude als solchem zu seinem Zwecke für die Dauer verbunden ist.

Erhält das Gebäude nach Abschluß der Versicherung neue Bestandtheile oder Zubehörungen, so ergreift die bisherige Versicherung dieselben von der Hinzufügung an ohne Weiteres.

Verliert das versicherte Gebäude Bestandtheile oder Zubehörungen durch Abbruch, Einsturz und ähnliche Anlässe, so bleibt gleichwohl die bisherige Versicherung in Kraft.

Die Ausschließung bestimmter (reeller) Bestandtheile und Zubehörungen des Gebäudes von der Versicherung ist der Regel nach unstatthaft, jedoch ist

1) sowohl die Anstalt als auch der Versicherungsnehmer zur Ausschließung von Gegenständen besondern Kunstwerths;
2) die Anstalt zur Ausschließung von Maschinen und ähnlichem Zubehör, des umgehenden Zeugs in Mühlen. u. s. w.;
3) der Versicherungsnehmer zur Ausschließung der Grundmauern und massiven Keller (Souterrains), auch der Zubehörungen des Gebäudes

berechtigt. Hat das Gebäude mehrere Zubehörungen derselben Art, so muß die Ausschließung diese sämmtlich begreifen.

§. 12.

Die Versicherung des Gebäudes darf nur den reinen Bauwerth desselben entweder zum vollen Betrage oder zu einem Procenttheile betreffen.

Dieselbe kann bei vollendeten Gebäuden nur nach dem wirklichen, bei unvollendeten auch nach dem veranschlagten Bauwerthe geschehen.

Die Versicherung begründet die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz derjenigen Verminderung des ordnungsmäßig festgestellten Bauwerths des Gebäudes und seiner Zubehörungen (vergl. §. 11 Absatz 3 und §. 24), welche durch Brand, kalten Blitzschlag oder durch Maßnahmen behuf der Rettung oder Löschung auf Anordnung der zur Leitung der Löschung zuständigen Behörde oder Person eingetreten ist (Brandschaden). Vergl. §§. 50 und 53 Ziffer 1 und 2.

Eine Vergrößerung des Bauwerths des Gebäudes, welche nach der letzten ordnungsmäßigen Abschätzung durch Hinzufügung neuer Theile zu demselben erfolgt ist, bleibt außer Betracht.

Digitized by Google

Ist der Bauwerth des Gebäudes nach der letzten Feststellung durch Abbruch oder Einsturz u. s. w. vermindert, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach demjenigen Bauwerthe, welchen das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Brandes noch hatte (§. 53 Ziffer 1).

Ist ein unvollendetes Gebäude nach dem Bauanschlage versichert, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach demjenigen Bauwerthe, welchen das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Brandes nachweislich hatte, jedoch höchstens zu dem Betrage des veranschlagten Bauwerths (§. 53 Ziffer 2).

§. 13.

Die Anstalt ist auf Antrag (§. 17) zur Versicherung solcher Gebäude verpflichtet, welche keinem höhern Tarifsatze als 90 Groschen halbjährlich unterliegen.

Hat jedoch ein Gebäude, welches zu einer Fabrik oder zu einem fabrikähnlichen Betriebe dient und einem Tarifsatze von mehr als

40 bis 60 *gr* unterliegt, einen Bauwerth von mehr als . . . 20,000 ℔,
60 - 90 incl. *gr* - - - - - - . . . 15,000 -,

so ist die Anstalt nur verpflichtet, die Versicherung bis zu dem bemerkten Betrage zu übernehmen.

Liegen mehrere zu einem Fabrik- oder fabrikartigen Betriebe gehörigen Gebäude dergestalt beisammen, daß ein jedes mindestens einem unter ihnen

a. bei harter Dachung sämmtlicher Gebäude näher als 40 Fuß,

b. bei weicher Dachung auch nur eines derselben näher als 80 Fuß ist,

so gelten dieselben als ein Gebäude, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche den übrigen massive Mauern ohne Öffnung zuwenden.

Hinsichtlich der diesemnach als eins anzusehenden Gebäude bestimmt sich der Umfang der Versicherungspflicht der Anstalt nach demjenigen unter ihnen, welches dem höchsten Tarifsatze unterliegt, sowie nach dem zusammengerechneten Bauwerthe ihrer aller.

§. 14.

Die Anstalt ist berechtigt,

1) die Versicherung von Gebäuden mit höherem Tarifsatze als halbjährlich 90 Groschen, sowie die der §. 11 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände abzulehnen;
2) die übernommene Versicherung solcher Gebäude und Gegenstände zu kündigen;
3) die Versicherung der §. 13 bezeichneten Fabrik- und fabrikartigen Gebäude auf den daselbst bemerkten Betrag herabzusetzen.

Die Kündigung, beziehungsweise Herabsetzung kann jedoch nur auf den 1. Januar, 1. April, 1. Julius und 1. October geschehen und muß mindestens 4 Wochen vor dem Vierteljahrstermine dem Versicherten zugestellt sein.

§. 15.

Berechtigt zur Versicherungsnahme ist der Gebäudeeigenthümer oder Nutznießer kraft erblichen dinglichen Rechts, sowie der Interimswirth und seine die Regierung führende Wittwe. Jedoch steht

Digitized by Google

demſelben die Verſicherungsnahme nur rückſichtlich desjenigen Bauwerths (§. 20) zu, welcher nach Abzug des Werths ſolcher ganz oder theilweiſe unentgeltlichen Leiſtungen zum Wiederaufbau (Lieferung von Baumaterial, Arbeit) verbleibt, zu welchen Dritte dinglich verpflichtet ſind.

Die Verſicherung des Gebäudes im Miteigenthume ſteht jedem Miteigenthümer nach ſeinem Antheile zu; ſtehen die Antheile nicht feſt, nur der Geſammtheit der Miteigenthümer.

Die Verſicherungsnahme rückſichtlich des Werths der Leiſtung, inſoweit ſie unentgeltlich erfolgen muß, ſteht dem zu ſolcher Verpflichteten zu.

§. 16.

Die Verſicherung eines in der Anſtalt zum vollen Bauwerthe verſicherten Gebäudes in anderen Anſtalten iſt verboten.

Hat der Verſicherungsnehmer Theile des Gebäudes, Zubehörungen deſſelben oder Procenttheile des Bauwerths von der Verſicherung ausgenommen (§. 11 Ziffer 1 und 3 und §. 12), ſo bedarf die Verſicherung des Ausgenommenen in anderen Anſtalten vorgängiger Genehmigung der Direction.

Hat die Anſtalt Theile des Gebäudes (§. 11 Ziffer 1 und 2) oder Procenttheile des Bauwerths (§. 13) ausgeſchloſſen, ſo bedarf die Verſicherung des Ausgeſchloſſenen in anderen Anſtalten vorgängiger Anzeige bei der Direction.

Der zuwiderhandelnde Verſicherte unterliegt einer Geldbuße bis zu 50 ₰, der Agent der andern Anſtalt bis zu 100 ₰. Vergl. auch §. 51.

§. 17.

Alle Anträge wegen Verſicherung in der Anſtalt ſind an die Obrigkeit des belegenen Gebäudes zu richten.

Beantragt der Verſicherungsnehmer nicht ausdrücklich die Verſicherung des Bauwerths nur zu einem Procenttheile, ſo gilt der Antrag als auf die Verſicherung des vollen Bauwerths gerichtet.

§. 18.

Die Feſtſtellung des Bauwerths des zu verſichernden Gebäudes geſchieht durch die Obrigkeit auf Grund vorgängiger Abſchätzung durch Sachverſtändige.

Die Abſchätzung und Feſtſtellung iſt von Neuem erforderlich

1) auf Antrag des Verſicherten;
2) nach Beſchluß der Obrigkeit bei anzunehmender Verminderung des Bauwerths zufolge Abbruchs, Einſturzes, Baufälligkeit und dergl.;
3) auf Antrag der Direction in einzelnen von ihr für erforderlich gehaltenen Fällen;
4) hinſichtlich ſämmtlicher in der Anſtalt verſicherter Gebäude von 10 zu 10 Jahren nach näherer Beſtimmung der Direction (Gebäude-Reviſion).

Der Verſicherte hat die Verminderung des Bauwerths zufolge Abbruchs oder Einſturzes binnen acht Tagen nach dem Eintritte bei Ordnungsſtrafe bis 50 ₰ der Obrigkeit anzuzeigen (Ziffer 2).

Digitized by Google

§. 19.

Behuf der Abschätzung ist von der Obrigkeit Termin anzusetzen.

Derselbe ist binnen 14 Tagen nach dem Antrage wegen Aufnahme des Gebäudes in die Anstalt, beziehungsweise wegen Erneuerung der Abschätzung (§. 18) abzuhalten.

Die Abschätzung geschieht nach dem Ermessen der Obrigkeit entweder durch einen Bautechniker im öffentlichen oder Gemeindedienste oder durch zwei Werkmeister, von welchen einer Zimmermeister, einer Maurermeister sein muß.

Zu den Abschätzungen nach §. 18 Ziffer 1, sofern das Gebäude seit der letzten Abschätzung keine bauliche Veränderung erlitten, sowie zu denen nach §. 18 Ziffer 3 ist als Schätzer allemal ein Bautechniker zu bestellen.

Der Bautechniker und die Werkmeister sind für die Dauer von der Obrigkeit zu bestellen und von derselben auf das Amt zu beeidigen.

Ist nach Beschaffenheit des Gebäudes besondere Sachkunde nöthig, so sind von der Obrigkeit nach Bedürfniß besondere Sachverständige zu Schätzern auszuersehen und zu beeidigen.

Bei der Auswahl der Schätzer für den einzelnen Fall hat die Obrigkeit auf Unpartheilichkeit derselben zu sehen.

Der Versicherungsnehmer ist dem Schätzungstermine beizuwohnen berechtigt. Die Obrigkeit hat ihm von dem angesetzten Termine Kenntniß zu geben.

Die Abschätzung ist bei der Vornahme durch den Bautechniker von diesem, im Übrigen von einem von der Obrigkeit zu beauftragenden Unterbedienten derselben zu leiten.

Aus besonderen Gründen kann die Obrigkeit die Leitung selbst übernehmen.

§. 20.

Die Schätzer haben nach Maßgabe der Anlage A den Bauwerth des Gebäudes zu ermitteln. Anlage A.

Den Bauwerth bildet der Werth der zum Neubau des Gebäudes erforderlichen Materialien und Arbeiten nach den mittleren Ortspreisen zur Zeit der Schätzung, in Ermangelung jener nach den gängigen Kauf- und Herstellungspreisen, unter Absatz der Werthverminderung zufolge Alters und sonstiger Umstände.

Vorübergehende Schwankungen der Preise bleiben außer Betracht.

§. 21.

Zugleich mit der Abschätzung des Gebäudes haben die Schätzer die den Prämiensatz (§. 31) bedingenden Verhältnisse nach Maßgabe der Anlage A zu ermitteln (Gebäudebeschreibung).

§. 22.

Der Schätzungsanschlag und die Gebäudebeschreibung sind schriftlich abzufassen und von Allen, welche die Schätzung geleitet und ausgeführt haben, unterzeichnet der Obrigkeit einzureichen.

Digitized by Google

Die Obrigkeit hat den Bauwerth des Gebäudes nach den Angaben des Schätzers, beziehungsweise nach dem Durchschnitte der Angaben der mehren Schätzer festzustellen.

Geht die ermittelte Summe getheilt durch 10 nicht in vollen Thalern auf, so ist der Rest abzusetzen.

Die Obrigkeit hat der Direction von dem Ergebnisse der Schätzung unter Mittheilung beglaubigter Abschriften des Schätzungsanschlags und der Gebäudebeschreibung ungesäumt und längstens binnen acht Tagen bei einer Ordnungsstrafe bis 10 Thaler Kenntniß zu geben.

Dem Versicherten ist die Einsicht des Schätzungsanschlags und der Gebäudebeschreibung kostenfrei zu gewähren.

Die Kosten der Abschätzung trägt der Versicherungsnehmer, jedoch die Anstalt in den im §. 18 Ziffer 2 bis 4 gedachten Fällen.

§. 23.

Die Versicherung, sowie die Veränderung derselben auf Grund vorgängiger Abschätzung des Bauwerths (§. 18) tritt sofort mit vorschriftsmäßig erfolgter Abschätzung in Kraft, unbeschadet der Befugniß der Direction zur Ablehnung des Antrags nach §. 13.

Die Erklärung der Direction über die Ablehnung, welche die Gründe enthalten muß, ist bei Verlust des Rechts zur Ablehnung binnen 3 Wochen, vom Tage der Abschätzung angerechnet, bei der Obrigkeit einzubringen. Letztere hat die Erklärung dem Antragsteller ungesäumt mitzutheilen.

§. 24.

Dem Versicherten steht zu

1) die §. 11 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände von der Versicherung auszuschließen;
2) die Versicherung des Gebäudes oder der §. 11 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände aufzuheben oder auf einen geringern Procenttheil des Bauwerths herabzusetzen.

Die Aufhebung beziehungsweise Herabsetzung kann nur auf den 1. Januar, 1. April, 1. Julius oder 1. October geschehen und ist mindestens 4 Wochen vor dem Vierteljahrstermine bei der Obrigkeit in Antrag zu bringen.

Desgleichen steht dem Versicherten jederzeit zu

3) die Versicherung bis zum vollen Bauwerthe zu erhöhen, unbeschadet der Zuständigkeiten der Direction nach §§. 11, 13 und 16.

Die Erhöhung der Versicherung ist jedoch während eines Brandes im Orte unstatthaft.

Die von der Direction nach §§. 11 und 13 nicht abgelehnte Erhöhung der Versicherung tritt in Kraft, sobald der Antrag bei der Obrigkeit eingebracht ist. Ist die Erklärung der Direction nicht binnen 3 Wochen, angerechnet vom Tage der Einbringung des Antrags bei der Obrigkeit, bei der letztern eingegangen, so gilt derselbe als genehmigt.

Die Obrigkeit hat der Direction von allen Anträgen sowie dem Versicherungsnehmer von allen Entscheidungen ungesäumt Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

§. 25.

Behuf Versicherung eines unvollendeten Gebäudes nach dem veranschlagten Bauwerthe ist der Obrigkeit vom Versicherungsnehmer ein von diesem und von dem Bauführer zu unterschreibender Bauanschlag nebst Grund- und Aufriß zu überreichen. Die Obrigkeit hat den Bauanschlag durch einen unpartheiischen Bauverständigen an Ort und Stelle prüfen zu lassen und auf Grund dieser Prüfung denjenigen Bauwerth, welchen das Gebäude bei anschlagsmäßiger Vollendung haben wird, festzustellen.

Mit erfolgter Vollendung des Baues hat der Versicherte die Feststellung des wirklichen Bauwerths des Gebäudes zu beantragen. Erfolgt der nöthige Antrag nicht, so hat die Obrigkeit von Amtswegen die Abschätzung zu verfügen.

Die Kosten trägt stets der Versicherungsnehmer.

Im Übrigen finden die Vorschriften der §§. 17 bis 24 sinngemäße Anwendung.

§. 26.

Wechselt das versicherte Gebäude den Eigenthümer, so gehen die Rechte und Verbindlichkeiten aus der bestehenden Versicherung auf den Nachfolger ohne Weiteres über. Jedoch bleibt wegen rückständiger Verbindlichkeiten der Vorgänger dem Nachfolger verhaftet.

Die Obrigkeit hat am Schlusse des Kalenderjahrs ein Verzeichniß der behuf der Berichtigung der Häuserlisten angemeldeten oder sonst zu ihrer Kunde gekommenen Eigenthumsveränderungen der Direction zu übersenden. (Vergleiche Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 23. März 1857, die allgemeine Einführung fester Hausnummern betreffend.)

§. 27.

Über sämmtliche Versicherungen und Versicherungs-Änderungen wird von der Direction ein Hauptcataster, über die des obrigkeitlichen Bezirks von der Obrigkeit ein Nebencataster geführt.

Das Hauptcataster muß ortschaftsweise aufgestellt werden und jedes in der Ortschaft vorhandene Haupt- und Nebengebäude mit den vorschriftsmäßigen Nummern und Buchstaben enthalten (vergl. Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 23. März 1857, die Einführung fester Hausnummern betreffend); daneben, sofern das Gebäude in der Anstalt versichert ist, den Namen und Wohnort des Versicherungsnehmers, den obrigkeitlich festgestellten Bauwerth, sowie die Angabe des Procenttheils, zu welchem das Gebäude versichert ist.

Behuf Einrichtung und Fortführung des Nebencatasters hat die Direction die erforderlichen Auszüge aus dem Hauptcataster der Obrigkeit mitzutheilen.

Stimmt das Nebencataster nicht mit dem Hauptcataster, so entscheidet das letztere.

Auszüge aus dem Cataster sind auf Verlangen dem Versicherten, sowie auf Bescheinigung rechtlichen Interesses auch Dritten gegen Erstattung der Auslagen zu ertheilen. Vergleiche §. 65.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Brandcassenbeitrag.

1. Allgemeines.

§. 28.

Für die Versicherung des Gebäudes ist der Anstalt vom Versicherungsnehmer Vergütung durch Brandcassenbeiträge zu leisten.

Besitzer des Gebäudes kraft dinglichen oder persönlichen Rechts (Pfandinhaber, Nutznießer, Pächter, Miether) haben auf Erfordern der Anstalt die Beiträge für den Versicherungsnehmer zu zahlen.

Vormünder, Curatoren und Güterverwalter haben dieselbe Verpflichtung.

Der Ersatzforderung gegen den Versicherungsnehmer steht das Vorzugsrecht der Anstalt wegen rückständiger Beiträge zur Seite (§. 10).

Die Brandcassenbeiträge sind ordentliche und außerordentliche.

2. Ordentlicher Beitrag.

A. Grundsätze.

§. 29.

Der ordentliche Beitrag besteht in fortlaufender nach festen Sätzen bestimmter Vergütung (Prämie).

Derselbe ist je für das Halbjahr (1. Januar bis ulto. Junius und 1. Julius bis ulto. December) nach Ablauf desselben zu entrichten.

§. 30.

Der ordentliche Beitrag richtet sich nach der Versicherungssumme und dem festen Prämiensatze.

Die Versicherungssumme besteht in dem Betrage des versicherten Bauwerths oder des versicherten Procenttheils desselben.

Ist die Versicherungssumme für die ganze Dauer des Beitragshalbjahrs nicht dieselbe, so ist der Beitrag nach dem Durchschnitte der je im ersten und zweiten Vierteljahre versicherten höchsten Summe zu berechnen.

Der feste Prämiensatz besteht in der nach dem Maße der Feuersgefahr für 1000 ℔ Versicherungssumme festgestellten Leistung für ein Beitragshalbjahr.

Derselbe ist für das Beitragshalbjahr nach den das Maß der Feuersgefahr bedingenden Verhältnissen des Gebäudes, gemäß den Vorschriften der §§. 31 und ff. zu bestimmen. Der Bestimmung dient die Ermittelung jener Verhältnisse nach §§. 44 und 45 zur Grundlage.

Digitized by Google

§. 31.

Den Prämiensatz bilden

1) der Tarifsatz (§§. 32 bis 38);
2) die Zuschläge auf den Tarifsatz
   a. wegen Erhöhung des Feuersgefahr durch Nachbargebäude (§§. 39 und 40), sowie durch die Gebäudegruppe (§. 41),
   b. wegen der Feuergefährlichkeit des Branddistricts (§. 42).

§. 32.

Der Tarifsatz ist nach Maßgabe der Tabelle Anlage B
nach der Bauart des Gebäudes (§§. 33—37), sowie
nach der Benutzungsart desselben (§. 38)

Anlage B.

zu bestimmen.

§. 33.

Nach der Bauart zerfallen die Gebäude in 10 Classen:

I. Gebäude mit massiven Außen- und Scheidewänden und Decken, unter harter Dachung, ausgenommen Ziegeldach mit Strohdocken oder Holzunterschalung;
II. Gebäude mit massiven Außenwänden, unter Dachung wie Classe I;
III. Gebäude wie Classe I oder II, unter Ziegeldach mit Strohdocken;
IV. Gebäude mit Außenwänden von Steinfachwerk oder gewöhnlichem Fachwerk, unter Dachung wie Classe I;
V. Gebäude wie Classe I oder II, unter Ziegeldach mit Holzunterschalung;
   desgleichen
   Gebäude wie Classe IV, unter Ziegeldach mit Strohdocken;
VI. Gebäude wie Classe IV, unter Ziegeldachung mit Holzunterschalung;
VII. Gebäude mit Außenwänden von Holz, unter harter Dachung jeder Art;
VIII. Gebäude wie Classe I oder II,
IX. " " " IV,
X. " " " VII,
} unter weicher Dachung.

§. 34.

Als massiv gelten nur Wände von Stein oder anderen feuerfesten Stoffen ohne Holz, sowie Außenwände von Steinfachwerk mit mindestens 5 Zoll starker Backsteinverblendung.

Steinfachwerk ist verzimmertes Verbandholz mit Wandfächern, welche mit Bruch-, Back- oder Lehmsteinen ausgemauert sind.

Gewöhnliches Fachwerk ist verzimmertes Verbandholz mit ausgestackten oder ausgeschalten Wandfächern, welche mit Lehm oder Kalk überzogen sind.

Digitized by Google

Steinfachwerk mit einfacher Bretterverschalung steht dem ohne solche gleich.

Gewöhnliches Fachwerk ohne Überzug von Lehm oder Kalk oder mit Bretterverschalung, desgleichen

verzimmertes Verbandholz mit Wandfächern von Torf oder sonstigen brennbaren Stoffen gelten als Außenwände von Holz.

Schoppen mit offenen Wänden gelten wie Gebäude mit hölzernen Wänden.

Harte Dachung ist solche von Metall, Ziegeln, Steinplatten, Schiefer, Asphalt, besandeter Dachpappe, Dachfilz, Rasen oder Lehm nach Dornscher Art.

Weiche Dachung ist solche von Stroh, Schilf, Rohr, Heide, Schindeln, Brettern, allein oder mit Leinewand überzogen, oder von ähnlichen brennbaren Stoffen.

§. 35.

Gebäude der IV., V., VI., oder IX. Classe sind je in die nächste höhere (V., VI., VII., oder X. Classe) zu setzen,

1) wenn sie vom Dachraume des Nachbarhauses nur durch Latten oder durch hölzerne Wände ohne Lehm- oder Kalküberzug geschieden sind;
2) wenn die Giebel offen sind oder aus verzimmertem Verbandholze mit offenen Wandfächern bestehen;
3) wenn die Giebel von Holz und weder mit Ziegel oder Schiefer überhängt, noch mit Lehm oder Kalk überzogen sind;
4) wenn die Feuerungsanlagen nicht sämmtlich mit massiven Schornsteinen versehen sind.

§. 36.

Gebäude von gemischter Bauart oder mit gemischter Dachung sind je nach dem feuergefährlicheren Theile zu behandeln, es sei denn, daß dieser an sich unbedeutend ist.

§. 37.

Baulich verbundene Gebäude gelten für ein Gebäude.

Baulich verbundene sind solche Gebäude, welche

1) eine gemeinschaftliche nicht massive Wand oder ein gemeinschaftlich durchgehendes Dach haben, daneben
2) in den Balkenlagen verbunden sind, oder eine innere Verbindung durch Thüren haben.

§. 38.

Nach der Art der regelmäßigen Benutzung zerfallen die Gebäude in 20 Classen gemäß der Anlage C.

Anlage C.

Ist die Benutzung verschieden, so entscheidet die gefährlichere Art.

Ist eine Benutzungsart in der Anlage C nicht verzeichnet, so entscheidet die nach der Feuergefährlichkeit zunächststehende Art.

Digitized by Google

Ist die Einrichtung einer Fabrik nach dem Urtheile von Sachverständigen in Beziehung auf Verhütung von Feuersgefahr mangelhaft, so ist nach Entscheidung der Direction die Classe um eine oder bei erheblichen Mängeln um zwei zu erhöhen.

Fehlt es in der Gemeinde oder in mehren zu diesem Behufe vereinigten Gemeinden nach dem Ausspruche der oberen Verwaltungsbehörde an brauchbaren Löschanstalten (Geräth, Wasservorrath), im nöthigen Umfange, so wird für jedes im Gemeindebezirke belegene Gebäude die Classe um eine erhöht. Gehört das Gebäude der 20sten Benutzungsclasse an, so wird der Tarifsatz für diese Classe um den Unterschied zwischen den Tarifsätzen der Classe 19 und 20 erhöht.

Die Erhöhung trifft solche Gebäude nicht, welche mit besonderen Vorrichtungen gegen Feuersgefahr ausreichend versehen sind. Über die Voraussetzung entscheidet nöthigenfalls nach Vernehmung des Gutachtens Sachverständiger die Obrigkeit. (Vergl. auch §. 41.)

§. 39.

Liegt dem zu veranlagenden Gebäude näher als 80 Fuß ein anderes Gebäude (Nachbargebäude), so erhält der Tarifsatz den in der Tabelle Anlage D nach der Bauart des erstern, nach der Bau- und Benutzungsart des letztern, sowie nach der Entfernung beider Gebäude von einander, bestimmten Zuschlag. Anlage D.

Sind mehrere Nachbargebäude vorhanden, so werden von diesen nur berücksichtigt

1) dasjenige Gebäude, welches nach Tabelle Anlage D den höchsten Zuschlag ergiebt, daneben
2) von den übrigen Gebäuden das dem zu veranlagenden am nächsten belegene, allemal unter Annahme der 2ten Classe der Benutzungsart (bürgerliche Haushaltung) für das letztere.

§. 40.

Als Nachbargebäude gelten auch bei geringerer Entfernung als von 80 Fuß nicht

1) solche Gebäude, welche dem zu veranlagenden Gebäude eine massive Umfassungsmauer ohne Öffnung zuwenden und harte Dachung mit Ausnahme von Ziegeldach mit Strohdocken oder Holzunterschalung haben;
2) alle Gebäude, zu denen das zu veranlagende Gebäude sich wie ein Ziffer I bezeichnetes verhält;
3) solche Gebäude, welche mindestens ein Stockwerk niedriger als das zu veranlagende sind, weder Feuerstellen enthalten, noch eine unmittelbare Verbindung mit feuergefährlicheren Gebäuden herstellen, auch keiner höhern als der VIIten Gebäudeclasse und 2ten Classe der Benutzungsart angehören;
4) solche Gebäude, welche mit dem zu veranlagenden zu demselben landwirthschaftlichen Betriebe gehören;
5) Gebäude unter 100 ℛ Bauwerth.

Digitized by Google

Befinden sich zwischen dem zu veranlagenden und dem Nachbargebäude Laubholzbäume, welche nach dem Ermessen der Obrigkeit gegen Übertragung des Feuers ausreichenden Schutz gewähren, so ist die wirkliche Entfernung zwischen beiden Gebäuden doppelt so groß anzunehmen.

§. 41.

Liegen mehrere Gebäude, von welchen wenigstens 10 mit Feuerstellen versehen sind, dergestalt beisammen, daß ein jedes wenigstens einem unter ihnen näher als 60 Fuß ist (Gebäudegruppe), so erhält jedes Gebäude der Gruppe denjenigen Zuschlag, welcher

nach der Bauart desselben,

nach der in der Gruppe vorherrschenden Bauart,

nach dem Vorherrschen bürgerlicher oder ländlicher Haushaltungen in der Gruppe und

nach der engen oder weiten Bauweise derselben

in der Tabelle Anlage E. unter 1 bestimmt ist.

Anlage E.

Herrscht keine Gebäudeclasse vor, so ist fortgesetzt die bessere der nächstfolgenden schlechteren Classe hinzuzurechnen, bis die Gebäude der zusammengerechneten Classen die Mehrzahl in der Gruppe bilden. Die Bauart der Gebäude der schlechtesten der zusammengerechneten Classen gilt sodann als die vorherrschende.

Als eng gebaut gilt diejenige Gruppe, in welcher vorherrschend

entweder die Straßen weniger als 20 Fuß breit sind,

oder die durch Straßen eingeschlossenen Häuserreihen von einander einen geringern Abstand als 20 Fuß haben.

Fehlt es in der Gemeinde, welcher die Gruppe angehört, nach dem Ausspruche der obern Verwaltungsbehörde, an brauchbaren Löschanstalten (Geräth, Wasservorrath) im nöthigen Umfange, so ist der Zuschlag nach der Tabelle Anlage E. Ziffer 2 zu bestimmen.

Für solche der Gruppe angehörige Gebäude, welche mit besonderen Vorrichtungen gegen Feuersgefahr ausreichend versehen sind, verbleibt es bei der Bestimmung des Zuschlags nach Tabelle E. 1.

§. 42.

Das Brandcassengebiet ist nach dem Grade der erfahrungsmäßigen besondern Feuergefährlichkeit von Unserm Ministerium des Innern auf den Vorschlag des engern Ausschusses in Branddistricte zu theilen.

Ein Branddistrict kann ganze Landestheile,

mehrere oder einzelne obrigkeitliche Bezirke,

oder Theile von solchen befassen, muß jedoch aus zusammenhängenden ungetheilten Gemeindebezirken bestehen und mindestens 500 Wohngebäude enthalten.

Der Zuschlag für jedes Gebäude im Branddistricte bestimmt sich nach der Anzahl der Brände in demselben während der letzten 30 Jahre und der Anzahl der Wohngebäude des Districts, derge-

Digitized by Google

ſtalt, daß für Gebäude der I. bis VII. Bauarts-Claſſe 1 gr 5 Ä, für Gebäude der VIII. bis X. Bauarts-Claſſe 3 gr auf den Tariffatz ſo oft zugeſchlagen werden, als nach der Zahl der Brände im Vergleich mit der Anzahl der Wohngebäude im Branddiſtricte ein Brand auf 100 Wohngebäude fällt, jedoch allemal nach Abſatz von 2 auf die gewöhnliche Feuersgefahr zu rechnenden Bränden auf je 100 Wohngebäude.

Brände, für welche Entſchädigung von 100 Thaler oder weniger gezahlt iſt, werden nicht gerechnet.

Die Anzahl der Wohngebäude beſtimmt ſich nach der letzten amtlichen Zählung.

§. 43.

Abänderungen der Vorſchriften der §§. 31—42 können von dem engern Ausſchuſſe mit Genehmigung Unſeres Miniſteriums des Innern getroffen werden.

Hat der Reſervefonds (§. 6) den Geſammtbetrag der in den voraufgegangenen 10 Jahren erhobenen ordentlichen Beiträge zur Hälfte erreicht, ſo ſind bis zu völliger Erſchöpfung deſſelben die feſten Prämienſätze (§. 31) mit Rückſicht auf das Bedürfniß herabzuſetzen.

Die Änderungen ſind durch Unſer Miniſterium des Innern öffentlich bekannt zu machen.

Dieſelben dürfen nicht vor Ablauf des Beitragshalbjahrs in Kraft geſetzt werden.

B. Ermittelung der den Prämienſatz beſtimmenden Verhältniſſe.

§. 44.

Die Ermittelung der den Tariffatz und die Zuſchläge wegen Erhöhung der Gefahr durch Nachbargebäude beſtimmenden Verhältniſſe (§§. 32 bis 40) mit Ausnahme der Beſchaffenheit der Löſchanſtalten der Gemeinde, geſchieht durch die Gebäudebeſchreibung (§. 21).

Behuf Berichtigung der Beſchreibung hat die Obrigkeit in der erſten Hälfte der Monate April und October jeden Jahrs Termine (Mutationstermine) abzuhalten.

Zu denſelben können bei den Landgemeinden die Vorſteher, bei den ſelbſtſtändigen Städten Bürgervorſteher oder Bezirksvorſteher zugezogen werden.

Der Verſicherte hat ſpäteſtens in dem Termine alle bis dahin nicht angezeigte Unrichtigkeiten der bisherigen Gebäudebeſchreibung, ſowie alle bis dahin eingetretene Änderungen der beſchriebenen Verhältniſſe anzumelden.

Zieht die Berichtigung Herabſetzung des Beitrags (Tariffatz, Zuſchlag) nach ſich, ſo iſt die Richtigkeit der Anmeldung zugleich nachzuweiſen, widrigenfalls der Beitrag für das laufende Halbjahr nach der bisherigen Beſchreibung zu beſtimmen iſt.

Zieht die Berichtigung Erhöhung des Tariffatzes (Tabelle Anlage B) nach ſich, ſo iſt der Verſicherte zur Anmeldung verpflichtet, bei Ordnungsſtrafe zum vierfachen Betrage derjenigen Summe, um welche der Beitrag zu erhöhen iſt, für jeden verſäumten Mutationstermin, höchſtens jedoch für 4 derſelben.

Digitized by Google

Die Obrigkeit hat die Richtigkeit sowohl der angemeldeten als der sonst zu ihrer Kunde gekommenen, den Tarifsatz erhöhenden Änderungen von Amtswegen festzustellen.

Berufung gegen die Verfügung der Obrigkeit ist bei dieser binnen acht Tagen bei Verlust des Rechts dazu anzubringen. Über die Berufung hat die obere Verwaltungsbehörde endgültig zu entscheiden.

Von dem Ergebnisse der Mutationsbeschreibung ist der Direction bis zum Schlusse der Monate April und October von der Obrigkeit Kenntniß zu geben.

§. 45.

Die obere Verwaltungsbehörde hat die Beschaffenheit der Feuerlöschanstalten der Gemeinden behuf Bestimmung des Tarifsatzes (§. 38) festzustellen, die Feststellungen jährlich zu prüfen und, soweit nöthig, zu ändern.

Die Direction hat

1) behuf Bestimmung des Zuschlags wegen der Gebäudegruppe (§. 41) die Gruppen und deren Verhältnisse;

2) behuf Bestimmung des Zuschlags wegen des Branddistricts (§. 42) die Voraussetzungen für den Zuschlag festzustellen, die Feststellungen von 5 zu 5 Jahren zu prüfen und, soweit nöthig, zu ändern.

Die Feststellungen, sowie die Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Wegen der Berufung siehe §. 3.

C. Feststellung und Erhebung des Beitrags.

§. 46.

Die Direction hat die ordentlichen Beiträge nach §. 30 zu berechnen und für jeden Gemeindebezirk eine Hebungsrolle aufzustellen und solche nach jedem Mutationstermine, soweit nöthig, zu berichtigen.

Ergiebt die Berechnung des Beitrags einen Bruchpfennig, so ist ½ Pfennig und darüber zu voll, unter ½ nicht zu berechnen.

Wegen der Berufung siehe §. 3.

§. 47.

Die Erhebung der in den Rollen festgestellten Beiträge geschieht durch die für die Erhebung der Häusersteuer zuständigen Steuerbehörden.

Die Direction hat die Rollen nebst einer Gesammtübersicht der den Special-Steuerrecepturen zu überweisenden Hebung für das betreffende Halbjahr der Steuer-Direction zu übersenden.

Die Special-Receptur hat die Beiträge nach Maßgabe der ihr zugestellten Rolle so lange fortzuerheben, bis die Beiträge anderweit festgestellt sind.

Digitized by Google

Bei erſtmaliger Erhebung des feſtgeſtellten Beitrags iſt dem Beitragspflichtigen ein Quittungsbuch, welches eine Beſcheinigung über die Verſicherung nebſt Angabe der Verſicherungsſumme enthalten muß, unentgeltlich zuzuſtellen. Die Quittungsbücher ſind von der Brandcaſſen-Direction zu liefern.

Der Beitragspflichtige hat die Zahlung bei der Special-Steuerreceptur, in deren Rolle das Gebäude beſchrieben iſt, zu leiſten.

Die Verſicherten des Gemeindebezirks ſind verpflichtet, ihre Beiträge an die Steuerreceptur durch Ortsſammler abzuliefern, falls ſolche in der Gemeinde behuf Ablieferung der directen Steuern angenommen ſind.

Dem Beitragspflichtigen ſind auf Verlangen die Rollen zur Einſicht vorzulegen.

§. 48.

Das weitere Verfahren der Steuerbehörden richtet ſich ſinngemäß nach den Vorſchriften der §§. 2, 3, 5, 12 bis 18 und 19 mit Ausnahme der Ziffer I, 1 und II, 20 bis 27 Unſerer Verordnung vom 30. März 1859, die Erhebung der directen Steuern betreffend.

Die Zwangsvollſtreckung in unbewegliches Gut wegen rückſtändiger Beiträge geſchieht auf Antrag der Direction durch das Amtsgericht des belegenen Gebäudes nach Maßgabe der für ſolche Zwangsvollſtreckung beſtehenden Vorſchriften der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung.

Die Ablieferung der erhobenen Gelder an Unſere Generalcaſſe (§. 7) erfolgt nach den über die Ablieferung der Steuern beſtehenden Vorſchriften unbeſchadet beſonderer Anordnungen.

3. Außerordentlicher Beitrag.

§. 49.

Fallen in einem Beitragshalbjahre (§. 29) Brandſchäden vor, welche durch die ordentlichen Beiträge für daſſelbe und die Mittel des Reſervefonds nach Abſatz der übrigen verfaſſungsmäßigen Ausgaben des Halbjahrs nicht gedeckt werden können, ſo iſt das Fehlende durch außerordentliche Beiträge der in der Anſtalt in demſelben Halbjahre Verſicherten nach dem Verhältniſſe der ordentlichen Beiträge aufzubringen.

Der engere Ausſchuß hat behuf Deckung ſolcher Brandſchäden den Betrag, welcher für 100 ℳ ordentlicher Beiträge zu zahlen iſt, nach dem Verhältniſſe der Bedarfſumme zu der Geſammtſumme der ordentlichen Beiträge des Halbjahrs feſtzuſtellen und bei Ausſchreibung der außerordentlichen Beiträge die Zahlungsfriſten zu beſtimmen.

Die Direction hat danach den außerordentlichen Beitrag eines jeden Beitragspflichtigen zu berechnen und behuf der Erhebung beſondere Rollen aufzuſtellen.

Im Übrigen finden die Vorſchriften der §§. 46 bis 48 Anwendung.

Digitized by Google

Abſchnitt IV.

Brand-Entſchädigung.

1. Grundſätze.

§. 50.

Gegenſtand der Erſatzpflicht der Anſtalt iſt der durch ordnungsmäßige Abſchätzung feſtgeſtellte Brandſchaden am verſicherten Gebäude (§. 12).

Iſt jedoch der Brand im Kriege oder in Folge des Kriegszuſtandes zu militairiſchen Zwecken nach Kriegsgebrauch auf militairiſchen Befehl durch Freund oder Feind vorſätzlich erregt, ſo erfolgt von der Anſtalt keine Vergütung.

Der Brand gilt auch dann als vorſätzlich erregt, wenn er den Umſtänden nach als nothwendige oder doch wahrſcheinliche Folge der Ausführung des militairiſchen Befehls vorauszuſehen war.

Iſt der Brand durch Truppen während des Gefechts oder auf dem Rückzuge im Angeſichte des Gegners oder während der Belagerung oder vor derſelben bei Armirung des Platzes erregt, ſo wird ſowohl der militairiſche Zweck, als die Ertheilung des militairiſchen Befehls vermuthet, vorbehältlich des Gegenbeweiſes.

Soweit nach Obigem der Erſatz von Brandſchäden im Kriege oder in Folge des Kriegszuſtandes ausgeſchloſſen iſt, gilt daſſelbe auch von den zur Unterdrückung bürgerlicher Unruhen oder in Folge von ſolchen durch das Militair verurſachten Brandſchäden.

Bei Verſicherung des Werths der Leiſtungen Dritter zum Wiederaufbau (§. 15) iſt Gegenſtand der Erſatzpflicht der Anſtalt der Werthbetrag dieſer Leiſtungen, ſoweit ſie zum Wiederaufbau des durch Brand beſchädigten Gebäudes erfolgen müſſen.

§. 51.

Die Erſatzpflicht der Anſtalt tritt nicht ein, wenn der Verſicherte

1) gegen die Vorſchriften des §. 16 das Gebäude oder einen Theil deſſelben in einer andern Anſtalt verſichert hat, oder

2) den Brand verheimlicht oder mit rechtswidrigem Vorſatze oder aus grober Fahrläſſigkeit veranlaßt oder befördert hat.

Haften in ſolchem Falle auf dem Gebäude gerichtlich eingetragene Pfandrechte, ſo iſt die Brand-Entſchädigung den Pfandgläubigern, ſoweit es zur Befriedigung derſelben an ſonſtigen Mitteln fehlt, zu zahlen.

Befindet ſich das Gebäude im Miteigenthume, ſo bleibt der Entſchädigungsanſpruch der nicht ſchuldigen Miteigenthümer beſtehen.

Digitized by Google

2. Feststellung.

§. 52.

Nach jedem Brande hat die Obrigkeit ohne Verzug durch Einnahme des Augenscheins festzustellen

1) welche Zerstörung oder Beschädigung an Gebäuden und sonstigen Gegenständen durch den Brand, sowie durch die Löschung und Rettung stattgehabt hat;

2) welche von den zerstörten oder beschädigten Gebäuden in der Anstalt versichert sind.

Zu letzterm Zwecke sind Cataster-Nummern und Buchstabe des vom Brande getroffenen Gebäudes, nöthigenfalls durch Nachsicht der Nummern und Buchstaben der Gebäude in der Nähe, sowie durch Aufnahme des Grundmaßes und dessen Vergleichung mit der Gebäudebeschreibung zu ermitteln.

Bleibt hiernach ungewiß, ob das zerstörte oder beschädigte Gebäude in der Anstalt versichert ist, so wird vermuthet, daß solches nicht der Fall; bleibt nur ungewiß, ob von mehreren in der Anstalt versicherten Gebäuden das höher oder geringer versicherte Beschädigung erlitten, so wird die des geringer versicherten vermuthet.

Zur Führung des Gegenbeweises hat die Obrigkeit dem Beschädigten angemessene Frist bei Strafe des Ausschlusses vorzuschreiben.

Der Fortgang der Schadensermittelung erleidet dadurch keinen Aufschub.

Die Obrigkeit hat über die Besichtigung ein Protocoll aufzunehmen und solches in Abschrift binnen drei Tagen der Direction einzusenden.

§. 53.

Zugleich hat die Obrigkeit den Ursachen des Brandes nachzuforschen und alle zur Feststellung des Entschädigungsanspruchs dienlame Umstände zu erheben.

Im Besondern ist, soweit nöthig, durch Vernehmung Sachverständiger zu ermitteln,

1) ob und wie weit das Gebäude seit der letzten Abschätzung und vor Eintritt des Brandes durch Abbruch, Einsturz, Verfall oder ähnliche Anlässe eine Veränderung erlitten;

2) im Falle der Versicherung unvollendeter Gebäude (§. 25), welchen Bauwerth das Gebäude beim Eintritt des Brandes gehabt hat, zu welchem Zwecke auch die Vorlegung und eidliche Erhärtung der Bau- und Materialienrechnung gefordert werden kann.

§. 54.

Innerhalb acht Tagen nach dem Brande, bei größeren Feuersbrünsten innerhalb thunlichst kurzer Frist, ist der Termin behuf Abschätzung des Brandschadens abzuhalten.

Die Abschätzung geschieht auf der Brandstelle unter Leitung der Obrigkeit durch zwei zu beeidigende Schätzer, von denen zunächst der Versicherte den einen, sodann die Obrigkeit den andern ernennt.

Digitized by Google

Die Schätzer müssen Bautechniker, Zimmer- oder Maurermeister sein.

Wirkt kein Bautechniker mit, so muß von den Schätzern einer Zimmermeister, einer Maurermeister sein.

Ist nach der Beschaffenheit des Gegenstandes besondere Sachkunde erforderlich, so sind mit Rücksicht auf diese die nöthigen besonderen Schätzer von der Obrigkeit außerdem zu bestellen. Personen, welche nach den bestehenden bürgerlichen Proceßvorschriften als Zeugen unfähig, verwerflich oder verdächtig sind, dürfen zu Schätzern nicht bestellt werden.

§. 55.

Die Abschätzung hat gemäß der Anweisung Anlage A. zu ermitteln, ob und welchen Werth die verbliebenen Bestandtheile des Gebäudes nach denjenigen Bau- und Materialienpreisen haben, nach welchen der versicherte Bauwerth (§§. 18, 20 und 25) festgestellt ist. Dabei sind die Kosten des etwa nöthigen Abbruchs und der Wegräumung des Schuttes abzusetzen.

Der Betrag, um welchen der noch vorhandene Werth, festgestellt nach dem Durchschnitte der Angaben der Schätzer, geringer ist, als der behuf der Versicherung festgestellte bezw. (§. 53 Ziffer 2) nachgewiesene Bauwerth, bildet den Brandschaden (§. 12).

Ist jedoch nach dem Ermessen der Obrigkeit durch den Brand eine verhältnißmäßig nur geringe Verminderung des behuf der Versicherung festgestellten Bauwerths eingetreten, oder sind einzelne Zubehörungen zerstört oder beschädigt, so sind die Kosten der Wiederherstellung zu veranschlagen. Der Direction steht zu, diese Kosten zu vergüten oder die regelmäßige Ermittelung des Brandschadens zu veranlassen. Über die Fristen, binnen welchen die Direction von dieser Befugniß Gebrauch machen kann, hat der engere Ausschuß die Direction mit Anweisung zu versehen.

Der Brandschaden wird nach Maßgabe der Versicherung zu voll oder zu dem versicherten Betrage ersetzt. (Vergl. §. 12 und §. 18.)

Über die Schätzung hat die Obrigkeit ein Protocoll aufzunehmen, welches die Werthangabe der Schätzer und die Berechnung der Vergütungssumme in Gemäßheit derselben enthalten, die Vornahme der Schätzung auf der Brandstelle bezeugen und mit der Unterschrift der Schätzer versehen sein muß.

Eine Abschrift des Protocolls nebst Mittheilung des Ergebnisses der nach §. 53 stattgehabten Ermittelungen ist der Direction, sowie dem Beschädigten binnen drei Tagen nach der Abschätzung zu übersenden.

Die Kosten der Abschätzung trägt die Anstalt.

§. 56.

Die Direction, gleichwie der Versicherte kann Wiederholung der Schätzung verlangen.

Dieselbe ist binnen achttägiger unerstreckbarer Frist, von der Eröffnung des Ergebnisses der ersten Schätzung angerechnet, bei der Obrigkeit in Antrag zu bringen.

Digitized by Google

Die zweite Schätzung geschieht durch drei Schätzer, von denen die Direction den einen, der Versicherte den zweiten und die Obrigkeit den dritten ernennt.

Über Eigenschaft, Beeidigung und Anweisung der Schätzer, über das Verfahren und die Eröffnung des Ergebnisses kommen die Bestimmungen für die erste Schätzung (§§. 54 und 55) in Anwendung.

Die Kosten der zweiten Schätzung trägt der Unterliegende.

§. 57.

Vor schließlicher Feststellung des Schadens darf an dem beschädigten Gebäude keine Veränderung vorgenommen werden, Fälle dringender Noth oder polizeilicher Anordnung ausgenommen.

Der Zuwiderhandelnde unterliegt einer Ordnungsstrafe bis zu 100 ₰.

3. Auszahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

§. 58.

Steht die Entschädigungspflicht der Anstalt an sich und dem Betrage nach fest, so hat die Direction wie bisher bei Unserer Generalcasse die kostenfreie Übersendung der Gelder an die Obrigkeit zu bewirken.

Treten die obigen Voraussetzungen nicht vollständig ein, so steht der Direction zu, die Auszahlung zu verfügen, wenn wegen etwa nöthiger Wiedererstattung genügende Sicherheit geleistet ist.

Die Obrigkeit hat die übermittelten Gelder an den Empfangsberechtigten nach Maßgabe der §§. 63 und 64 auszuzahlen.

Bis zu geschehener Auszahlung an denselben bleibt die Anstalt für den Entschädigungsanspruch verhaftet.

Mit Auszahlung der Vergütungsgelder an den Empfangsberechtigten gehen alle durch den Brand u. s. w. veranlaßten Ersatzforderungen des Versicherten gegen Dritte bis zu dem vergüteten Betrage auf die Anstalt ohne Weiteres über.

§. 59.

Die von der Anstalt nach §. 58 für das zerstörte oder beschädigte Gebäude zu zahlenden Entschädigungsgelder sind bei Verlust des Anspruchs innerhalb 5 Jahren zur Wiederherstellung des Gebäudes zu verwenden.

Ausgenommen sind Entschädigungsgelder

1) für Unsere Schlösser sammt Nebengebäuden, Unser Hoftheater, die zu Unseren Gärten gehörigen, sowie die zu Unserer Hofhaltung bestimmten Gebäude;

2) für Gebäude in Unserm oder der Mitglieder Unseres Königlichen Hauses Privatvermögen;

3) für die zufolge des §. 5 des Gesetzes vom 24. März 1857, betreffend die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung, zum Krongute ausgeschiedenen Gebäude;

4) für Gebäude des Staats, der Kirchen, Schulen und Gemeinden;

Digitized by Google

5) für Gebäude, deren Baugrund für kirchliche oder andere öffentliche Zwecke erworben wird;

6) welche für ein und dasselbe Gebäude insgesammt nicht mehr als 100 ℔ betragen.

Außerdem kann in besonderen Fällen aus erheblichen Gründen der engere Ausschuß nach Anhörung der Direction von der Verwendungspflicht ganz oder theilweise entbinden, sofern dabei die Rechte der Pfandgläubiger nachgewiesener Maßen gesichert sind, desgleichen auch eine Verlängerung der 5jährigen Frist bewilligen.

§. 60.

Der Wiederaufbau des Gebäudes muß innerhalb des Gemeindebezirks geschehen.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Obrigkeit.

Die Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes nach der bisherigen Gattung, Form und Größe ist nicht erforderlich.

§. 61.

Privatrechtliche Verpflichtungen zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Gebäude erleiden durch die Bestimmungen der §§. 59 und 60 keine Änderung.

§. 62.

Der Übergang der Entschädigungsforderung auf Dritte wird durch die Vorschriften der §§. 58 bis 61 an sich nicht gehindert. Denselben unterliegt jedoch der Rechtsnachfolger in gleicher Weise wie der Versicherte.

Gerichtliche Beschlagnahme von Brandentschädigungsgeldern darf nur zur Verhinderung der Verwendung zu anderen Zwecken als zum Wiederaufbau geschehen.

§. 63.

Die Auszahlung erfolgt je zu einem Drittel

1) nach Erledigung der Voranstalten zum Bau, im Besondern nach Abschluß der Bauverträge,

2) nach geschehener Anfuhr des Baumaterials,

3) nachdem das Gebäude unter Dach gebracht ist.

Über den Eintritt der obigen Voraussetzungen entscheidet die Obrigkeit.

Vor der Auszahlung kann die Obrigkeit nöthigen Falls Bestellung von Sicherheit für vorschriftsmäßige Verwendung verlangen.

§. 64.

Ausnahmsweise erfolgt in ungetrennter Summe die Auszahlung, sofern

1) die Verwendung nach §. 59 nicht geboten oder erlassen ist,

2) die auf die Wiederherstellung bereits erfolgte Verwendung eines den auszuzahlenden Summen mindestens gleichen Betrages nachgewiesen ist,

3) wegen Wiederherstellung innerhalb bestimmter, von der Obrigkeit genehmigter Frist genügende Sicherheit bestellt ist.

Digitized by Google

4. Verhältniß der Pfandgläubiger.

§. 65.

Sind auf ein in der Anstalt versichertes Gebäude Pfandrechte gerichtlich eingetragen, so kann der Gläubiger, unter Zustimmung des Schuldners, die Aufnahme eines Vermerks hierüber in das Nebencataster (§. 29) auf Grund beigebrachten Auszuges aus dem Hypothekenbuche verlangen.

Der Vermerk bewirkt, daß

1) der Versicherte die Versicherung weder auf einen geringern Procenttheil herabsetzen, noch dieselbe aufheben darf,

2) die Obrigkeit verpflichtet wird

a. von der Kündigung bezw. Herabsetzung der Versicherung Seitens der Anstalt (§. 14),

b. von der Herabsetzung des Bauwerths zufolge neuer Abschätzung (§. 18), sowie

c. von der bevorstehenden Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern, deren Verwendung zur Wiederherstellung des Gebäudes nicht geboten oder erlassen ist (§. 59),

jedem im Nebencataster vermerkten Gläubiger ungesäumt Kenntniß zu geben.

Die Obrigkeit hat den Vermerk, unter Anführung des Grundes, zu löschen, sobald ihr die Zustimmung des Gläubigers oder der Ungrund der Hypothek nach richterlichem Urtheil oder die Löschung der Hypothek nachgewiesen ist.

Von der Eintragung, sowie von der Löschung des Vermerks hat die Obrigkeit dem Versicherten und dem Pfandgläubiger Nachricht zu geben.

§. 66.

Für alle an dem versicherten Gebäude bestehenden Pfandrechte haften die Brandentschädigungsforderung, sowie die ausgezahlten Entschädigungsgelder, so lange sie beim Empfänger vorhanden, gleichwie das Gebäude selbst; vergl. jedoch §. 62.

Cession der Brandentschädigungsforderung zum Nachtheil des Pfandgläubigers ist ungültig.

§. 67.

Alle Pfandrechte am zerstörten Gebäude gehen mit ihren Vorzugsrechten auf das mit den Entschädigungsgeldern wieder aufgebaute Gebäude stillschweigend über. Bis zum Beweise des Gegentheils ist anzunehmen, daß auf den Wiederaufbau ausschließlich die Entschädigungsgelder verwandt sind.

Abschnitt V.

Sonstige Leistungen der Anstalt.

§. 68.

Sind unversicherte Gebäude oder sonstige Gegenstände auf Anordnung der zur Leitung der Löschung zuständigen Behörden oder Personen zerstört oder beschädigt, so hat die Anstalt Ersatz für den Fall zu leisten, daß nach Bezeugung der die Löschung leitenden Behörde oder Person

Digitized by Google

1) die Zerstörung oder Beschädigung zum Schutze in der Anstalt versicherter Gebäude geschehen und

2) nicht anzunehmen ist, daß der durch die Anordnung erwachsene Schaden auch ohne solche durch den Brand herbeigeführt wäre.

Die erstere Voraussetzung bedarf des Nachweises nicht, wenn das durch die Anordnung zerstörte oder beschädigte Gebäude und ein in der Anstalt versichertes Gebäude zu einander wie die Gebäude einer Gruppe belegen sind.

Hat die Zerstörung oder Beschädigung zugleich zum Schutze in der Anstalt nicht versicherter Gebäude gereicht, so bestimmt sich die Ersatzpflicht der Anstalt nach dem Verhältnisse des Bauwerths der bei ihr versicherten geschützten Gebäude zu dem Bauwerthe sowohl der bei ihr nicht versicherten geschützten, als der durch die Löschung oder Rettung zerstörten oder beschädigten Gebäude.

Sind die geschützten Gebäude versichert, so gilt der der Versicherung zum Grunde liegende, andernfalls der nach §. 20 zu ermittelnde Bauwerth.

Ist der Brand vom Beschädigten mit rechtswidrigem Vorsatze oder aus grober Fahrlässigkeit veranlaßt oder befördert, so verliert derselbe den Anspruch auf Brandentschädigung.

§. 69.

Zur Beförderung der Hülfeleistung bei Feuersbrünsten im Gebiete der Anstalt sind aus den Mitteln derselben zu zahlen:

1) an Belohnung für die gesammte zuständigen Orts bestellte Bedienungsmannschaft einer auf der Brandstelle in brauchbarem Zustande angelangten Wagenspritze bis zur Anzahl von 3 Spritzen, falls die Spritze behuf der Löschung gebraucht ist,

bei einer auswärtigen Spritze	18 ₰,
einer einheimischen	12 „,
andernfalls	6 „.

Sind mehr als 3 Spritzen erschienen, so entscheidet die frühere Ankunft auf der Brandstelle, jedoch gehen die von den auswärtigen auf der Brandstelle zuerst angelangten zwei auch den früher erschienenen einheimischen vor.

Als einheimische gilt die Spritze, welche beim Ausbruche des Brandes bereits am Brandorte war.

2) an Fuhrkosten für die gesammte Bespannung einer jeden im brauchbaren Zustande an der Brandstelle angelangten auswärtigen Wagenspritze für die Herbeischaffung nach der Brandstelle auf jede halbe Meile Entfernung

der zuerst angelangten Spritze 2 ₰ 15 gr, jeder später angelangten 1 ₰ 15 gr.

Entfernungen unter einer halben Meile werden für eine halbe Meile gerechnet.

Die Zurückschaffung der Spritzen hat die Gemeinde des Brandorts zu besorgen.

Digitized by Google

Außer den Fuhrkoſten erfolgt

3) voller Schadenserſatz für den Verluſt oder die Beſchädigung von Zugthieren zufolge der Verwendung behuf Hinſchaffung der Spritze nach dem Brandorte.

Anbringer, welche zugleich als Wagenſpritze dienen, ſtehen den Spritzen gleich.

Die Obrigkeit hat den Anſpruch auf die Vergütungen (Ziffer 1 bis 3) feſtzuſtellen und binnen Monatsfriſt, vom Tage des Brandes angerechnet, bei der Direction zu liquidiren.

§. 70.

Die Verpflichtung der Anſtalt zur Zahlung der im §. 69 bemerkten Vergütung tritt in den Fällen, wo nur bei der Anſtalt verſicherte Gebäude von dem Brande ergriffen oder nach Entſcheidung der Obrigkeit bedroht ſind, allemal ein, in anderen Fällen nur unter der Vorausſetzung, daß die Anſtalt dieſerhalb eine Averſionalentſchädigung geſetzlich oder vertragsmäßig erhalten wird.

Erfolgt dieſe Entſchädigung nicht, ſo tritt die Verpflichtung der Anſtalt nur nach dem im §. 68 Abſatz 3 bezeichneten Verhältniſſe ein.

§. 71.

Für erhebliche Beſchädigung der Löſchgeräthe zufolge der Verwendung für die Herbeiſchaffung auswärtiger mit Erfolg verwandter Waſſerwagen, ſowie für erfolgreiche außerordentliche Anſtrengung behuf der Löſchung oder Rettung, kann die Direction beſondere Vergütung aus den Mitteln der Anſtalt bewilligen.

§. 72.

Der engere Ausſchuß iſt ermächtigt, behuf Verbeſſerung des Feuerlöſchweſens, insbeſondere der Feuerlöſchanſtalten, ſowie behuf Förderung des Auseinanderbaues zu nahe belegener Gebäude jährlich eine von der Provinziallandſchaft mit Genehmigung Unſeres Miniſteriums des Innern demnächſt feſtzuſtellende Summe aus den Mitteln der Anſtalt zu verwenden, falls von Unſerm Miniſterium des Innern zu dieſem Zwecke eine verhältnißmäßige Summe ausgeſetzt wird.

§. 73.

1) Die Obrigkeit erhält

a. für die Wahrnehmung der nach gegenwärtigem Geſetze ihr obliegenden Geſchäfte an Gebühr 1 Procent der im obrigkeitlichen Bezirke erhobenen Beiträge, ohne beſondere Vergütung für Schreibgebühr und ſonſtige Auslagen; außerdem jedoch für jede Eintragung eines Vermerks in das Nebencataſter eine Gebühr von 10 Gr. vom Pfandgläubiger ohne weitere Vergütung für Benachrichtigung und Löſchung (§. 65);

b. für nöthige Reiſen Tagegelder von 3 Thaler, daneben Reiſekoſten nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorſchriften über ſolche (Ausſchreiben Unſeres Geſammt-Miniſteriums vom 29. September 1848).

Digitized by Google

2) Der Unterbediente der Obrigkeit empfängt für nöthige Hülfeleiſtung außerhalb Wohnorts Tagegelder von 20 Gr. bis 1 Thaler 15 Gr. nach näherer Beſtimmung der Obrigkeit und an Reiſekoſten für jede Meile 10 Gr.; Bruchtheile einer Meile werden ſtets für eine volle Meile gerechnet.

3) Die behuf der Schätzung zugezogenen Baubeamten beziehen Tagegelder und Reiſekoſten, gleichwie für Beſchäftigung in Dienſtſachen.

Sonſtige Schätzer erhalten nach näherer Beſtimmung der Obrigkeit

a. für Schätzungen, welche einen vollen Tag oder deren mehrere erfordern, Tagegelder von 1 Thaler bis 1 Thaler 15 Gr.;

b. für Schätzungen, welche in kürzerer Zeit zu erledigen ſind, für jede einzelne Schätzung 10 Gr. bis 1 Thaler, jedoch für mehrere Schätzungen an demſelben Tage höchſtens das Tagegeld.

Erſcheinen nach örtlichen Verhältniſſen die obigen Vergütungen für Schätzer nicht ausreichend, ſo ſteht dem engern Ausſchuſſe zu, die Vergütungen angemeſſen zu erhöhen.

4) Für die Beſorgung des Hebegeſchäfts bezw. für die Verrechnung der erhobenen Beiträge beziehen die Special-Steuererheber und Kreiseinnehmer eins für alles 1 Procent des Erhobenen nach näherer von Unſerm Finanz-Miniſterium zu beſtimmender Vertheilung.

5) Für die Mitwirkung der Angeſtellten bei Unſerer Generalcaſſe nach §. 7 iſt eine angemeſſene Vergütung von Unſeren Miniſterien der Finanzen und des Innern, nach Anhörung des engern Ausſchuſſes, feſtzuſtellen.

Über die Berechnung und Auszahlung der Gebühren (Ziffer 1 bis 4) iſt das Nöthige bei Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes anzuordnen.

Abſchnitt VI.

Schlußbeſtimmungen.

Verſicherung außerhalb Gebiets.

§. 74.

Der Anſtalt bleibt die Verſicherung von Gebäuden im Herzogthume Lauenburg, Königlich-Däniſchen Antheils, ferner geſtattet.

Die Verſicherung geſchieht in Gemäßheit der für ſolche von Unſerm Miniſterium des Innern mit Zuſtimmung des engern Ausſchuſſes zu treffenden Beſtimmungen. Außerdem können unter den vom engern Ausſchuſſe zu treffenden näheren Beſtimmungen einzelne Gebäude-Eigenthümer aus Landestheilen, welche dem Gebiete der Anſtalt nicht angehören, auf Grund dieſes Geſetzes zur Verſicherung zugelaſſen werden. Inſoweit ſolche Beſtimmungen Änderungen dieſes Geſetzes enthalten, iſt dazu die Genehmigung Unſeres Miniſteriums des Innern erforderlich.

Digitized by Google

Übergangsvorschriften.

§. 75.

Die in der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungsanstalt beim Eintritte des gegenwärtigen Gesetzes versicherten Gebäude verbleiben in der Anstalt, sofern nicht mindestens drei Monate vorher der Austritt vom Versicherten angemeldet ist.

Neue Abschätzung der danach in der Anstalt verbleibenden Gebäude ist nicht erforderlich. Für die Beschreibung (§. 21) solcher Gebäude kommen die dieserhalb von Unserm Ministerium des Innern mit Zustimmung des engern Ausschusses nach Maßgabe des Bedürfnisses zu treffenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 76.

Der Zeitpunct, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft treten soll, wird von Uns weiter bestimmt werden.

Von diesem Zeitpuncte an treten außer Wirksamkeit:

die Calenberg-Grubenhagensche Brandcassenordnung vom 14. September 1827;

das Gesetz vom 31. März 1846, einige Abänderungen und Ergänzungen der Calenberg-Grubenhagenschen Brandcassenordnung betreffend;

das Gesetz vom 3. März 1847, die Versicherung massiver Gebäude bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brandversicherungs-Gesellschaft betreffend, und

das Gesetz vom 3. Mai 1849, betreffend die Bildung eines Reservefonds für die Calenberg-Grubenhagensche Brandcasse.

Schluß.

§. 77.

Unser Ministerium des Innern, soweit nöthig mit Zustimmung Unseres Finanz-Ministeriums, hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Kielmansegge. **Gr. v. Borries.**

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

Röscher,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

Anlage A.

Schätzer-Anweisung.

(§. 20 des Gesetzes.)

I. Allgemeines.

§. 1.

Die Abschätzung geschieht auf Anweisung der Obrigkeit oder des von ihr mit der Leitung der Schätzung Beauftragten.

Bei der Anweisung sind den Schätzern die abzuschätzenden Gegenstände genau zu bezeichnen und die zur Ausführung des Geschäfts sonst nöthigen Eröffnungen zu machen;

insbesondere sind den Schätzern

1) Catasternummer und Buchstabe des abzuschätzenden Gebäudes zu bezeichnen;
2) bei Abschätzung behuf Ermittelung des Bauwerths
   die von der Versicherung ausgenommenen Bestandtheile des Gebäudes (§. 11 des Gesetzes) und Leistungen Dritter behuf des Wiederaufbaues,
   sowie
   die Zubehörungen desselben (§. 11 des Gesetzes) anzugeben,
   bei Versicherung unvollendeter Gebäude (§. 25 des Gesetzes) der vom Versicherungsnehmer eingereichte Bauanschlag nebst Grund- und Aufriß vorzulegen;
3) bei Abschätzung behuf Ermittelung von Brandschäden
   die bei der Versicherung oder Versicherungsänderung aufgenommenen Schätzungsanschläge,
   die Ermittelungen über die seit der letzten Abschätzung etwa erfolgte Veränderung des Gebäudes durch Abbruch (§. 53 Ziffer 1 des Gesetzes), bezw. über den Bauwerth des unvollendeten Gebäudes beim Ausbruch des Brandes (§. 53 Ziffer 2 des Gesetzes)

vorzulegen.

Die Schätzer haben das Schätzungsprotocoll zu unterschreiben und auf Verlangen der Obrigkeit die Berechnungen schriftlich einzureichen.

II. Schätzung behuf Ermittelung des Bauwerths.

§. 2.

Von jedem behuf Ermittelung des Bauwerths abzuschätzenden Gebäude haben die Schätzer zunächst eine Beschreibung anzufertigen.

Digitized by Google

Die Gebäudebeschreibung hat anzugeben:

1) die Grundmaße,
2) die Höhe,
3) die Bauart
4) die Bedachung,
5) die Benutzungsart,
6) die Lage

des Gebäudes.

§. 3.

Die Grundmaße des Gebäudes ist nach Länge, Tiefe und Flächeninhalt anzugeben.

Länge und Tiefe sind nach Fußen an den unbekleideten Umfassungsmauern des Erdgeschosses zu messen. Dabei sind überschießende Zolle, welche weniger als 1/4 Fuß betragen, wegzulassen.

Ergiebt der berechnete Flächeninhalt einen Bruchtheil von Quadratfußen, so wird unter 1/2 nicht, 1/2 und darüber für voll gerechnet.

§. 4.

Die Höhe des Gebäudes ist nach der Anzahl der Geschosse einschließlich des Dachs, sowie nach der Höhe jedes einzelnen Geschosses in Fußen anzugeben.

§. 5.

Rücksichtlich der Bauart des Gebäudes ist anzugeben:

1) ob Außenwände, Scheidewände und Decken sämmtlich massiv,

oder nur die Außenwände massiv,

oder die Außenwände von Steinfachwerk, gewöhnlichem Fachwerk oder von Holz (§. 34 ff. des Gesetzes).

Sind Umfassungsmauern massiv und ohne Öffnung (Brandmauern), so ist solches besonders zu bemerken, daneben ob die Brandmauer die Dachfläche und den First mindestens um 1 1/2 Fuß hoch überragt.

Ist die Bauart gemischt, so ist anzugeben, ob der feuergefährlichere Theil nur unbedeutend ist (§. 36 des Gesetzes);

2) ob das Gebäude vom Dachraume des Nachbarhauses nur durch Latten oder hölzerne Wände ohne Lehm- oder Kalküberzug geschieden ist;

3) ob die Giebel offen oder aus verzimmertem Verbandholz mit offenen Wandfächern bestehen;

4) ob die Giebel von Holz und weder mit Ziegeln oder Schiefer überhängt, noch mit Lehm oder Kalk überzogen sind;

5) ob das Gebäude Feuerungsanlagen enthält;

6) ob die Feuerungsanlagen sämmtlich mit massiven Schornsteinen versehen sind (§. 35 des Gesetzes).

Digitized by Google

Ist das Gebäude mit einem andern baulich verbunden (§. 37 des Gesetzes), so ist solches unter näherer Bezeichnung des letztern nach Cataster-Nummer und Buchstaben oder auf sonst geeignete Weise besonders zu bemerken.

§. 6.

Rücksichtlich der Bedachung ist anzugeben, ob solche

1) hart und zwar bei Ziegeldachung, ob mit oder ohne Strohdocken oder Holzunterschalung,
2) oder weich (§. 34 des Gesetzes),
3) ob bei gemischter Dachung der feuergefährlichere Theil nur unbedeutend ist (§. 36 des Gesetzes).

§. 7.

Hinsichtlich der Benutzungsart ist anzugeben:

zu welchem Zwecke oder zu welchen verschiedenen Zwecken das Gebäude regelmäßig benutzt wird, im Besondern aber

1) ob im Gebäude größere Vorräthe von Gegenständen, welche nicht zum Verbrauche behuf des Haushalts oder des sonstigen Geschäftsbetriebes im Gebäude bestimmt sind, dauernd lagern;
2) bei landwirthschaftlichen Betrieben:
   ob die Wohn- und Wirthschaftsräume in demselben Gebäude sind,
   sowie ob technische Gewerbe, als Branntweinbrennereien, Brauereien, Stärke-, Syrup- oder Zuckerfabriken mit der Landwirthschaft nicht lediglich behuf derselben verbunden sind;
3) bei Mühlen:
   ob die Zapfen der Wellen auf hölzernen Lägern laufen;
4) bei Fabriken:
   ob darin Hydrocarbüre, Photogen und ähnliche Leuchtstoffe verwandt werden, sowie welche besondere nach Maßgabe des Verzeichnisses Anlage C zu §. 38 des Gesetzes bei Bestimmung der Classe der Benutzungsart zu beachtende Verhältnisse vorhanden sind, namentlich auch ob in der Fabrik eine beträchtlich große Anzahl von Arbeitern beschäftigt wird, sowie ob und welche Mängel die Einrichtung der Fabrik in Beziehung auf Verhütung der Feuersgefahr hat.

§. 8.

Rücksichtlich der Lage ist anzugeben, ob innerhalb 80 Fuß Entfernung von dem abzuschätzenden Gebäude andere Gebäude belegen sind. Ist solches der Fall, so ist eine Handzeichnung aufzunehmen, worauf Lage und Entfernung des nach Nummer und Buchstaben des Catasters zu bezeichnenden Nachbargebäudes, sowie die etwa vorhandenen Brandmauern anzugeben sind.

Ist das Nachbargebäude nicht in der Anstalt versichert, so sind zugleich dessen Verhältnisse nach §§. 5 bis 7 zu beschreiben.

§. 9.

Bei Beschreibung unvollendeter Gebäude sind die §§. 3 bis 6 und 8 bemerkten Verhältnisse nach dem Bauanschlage, als Benutzungsart die zweite Classe anzunehmen.

Digitized by Google

§. 10.

Die Abſchätzung muß alle Beſtandtheile des Gebäudes befaſſen. Beſtandtheile des Gebäudes von beſonderm Kunſtwerthe, ſowie alle Zubehörungen deſſelben, welche keinen Bauwerth haben (Glocken und Uhren in den Kirchen, Maſchinen ꝛc.), ſind beſonders abzuſchätzen.

Daſſelbe gilt von Grundmauern und maſſiven Kellern (Souterrains).

§. 11.

Haben Dritte zum Wiederaufbau Baumaterialien oder Dienſte zu leiſten, ſo iſt der beſonders abzuſchätzende Werth ſolcher Leiſtungen, ſoweit ſie ganz oder theilweiſe unentgeltlich erfolgen (§. 1 Ziffer 2) vom Werthe des Gebäudes in Abſatz zu bringen.

§. 12.

Steht ein Gebäude auf Abbruch, ſo iſt nur der Werth der Baumaterialien nach Abſatz der Abbruchskoſten zu veranſchlagen.

§. 13.

Behuf Berechnung des Bauwerths haben die Schätzer

1) die im Orte der Abſchätzung geltenden mittleren Preiſe für Baumaterialien und Arbeiten, oder, ſofern keine ortsüblichen Preiſe beſtehen, die in der Gegend üblichen Kaufpreiſe der Materialien und die Arbeitspreiſe zu ermitteln und anzugeben;

2) unter Zugrundelegung der ermittelten Preiſe den Neubauwerth des Gebäudes zur Zeit der Schätzung dergeſtalt feſtzuſtellen, daß mit Rückſicht auf die Höhe des Gebäudes der Werth eines Quadratfußes Grundfläche ermittelt und nach dieſer Einheit der Werth des Gebäudes berechnet wird;

3) von dem Neubauwerthe die Werthverminderung zufolge Alters oder ſonſtiger Umſtände abzuſetzen, wobei die Bauart, die Beſchaffenheit der Baumaterialien, die Beſtimmung des Gebäudes, die Einflüſſe der Witterung und ſonſtiger Umſtände zu beachten ſind. Nach dem Ergebniſſe iſt der Zuſtand des Gebäudes als

gut
mittelmäßig oder
ſchlecht

zu bezeichnen.

§. 14.

Der Werth des Grundſtücks, ſeiner Lage und etwaiger Gerechtſame iſt nicht in Anſchlag zu bringen.

§. 15.

Bei Abſchätzung unvollendeter Gebäude iſt der Bauwerth des etwa vorhandenen Theils des Gebäudes nach den vorſtehenden Beſtimmungen zu ermitteln und ſodann anzugeben, welchen Bauwerth das Gebäude nach anſchlagsmäßiger Vollendung haben wird.

Digitized by Google

§. 16.

Die Gebäudebeschreibung und der Schätzungsanschlag sind nach dem von der Direction festgestellten Formulare doppelt aufzustellen und, mit der Unterschrift der Schätzer versehen, der Obrigkeit einzureichen.

Die Schätzungsanschläge dürfen radirte Zahlen nicht enthalten.

III. Schätzung behuf Ermittelung der Brandschäden.

§. 17.

Behuf Ermittelung des Brandschadens am versicherten Gebäude haben die Schätzer zunächst die etwaige Werthverminderung des Gebäudes seit der letzten Abschätzung in Folge von Abbruch, Einsturz, Verfall oder ähnlichen Anlässen nach denselben Material- und Arbeitspreisen, welche der Ermittelung des Bauwerths zum Grunde gelegt sind, abzuschätzen und danach denselben zu berichtigen, bei Brandschäden an unvollendeten Gebäuden den Bauwerth nach den Vorlagen (§. 1 Ziffer 3) abzuschätzen.

§. 18.

Sodann haben die Schätzer den Werth des vom Brande verschont gebliebenen Theils des Gebäudes nach gleichen Material- und Arbeitspreisen (§. 17) zu schätzen, jedoch von dem gefundenen Werthe die Kosten des etwa nöthigen Abbruchs und der Hinwegräumung des Schuttes in Absatz zu bringen.

Sind solche Theile des Gebäudes vom Brande verschont, welche nicht versichert waren (§. 1 Ziffer 2), so ist die Schätzung auf diese nicht zu erstrecken.

§. 19.

Der in Gemäßheit des §. 17 abgeschätzte Werth, nach Absatz des ermittelten Werths des verbliebenen Theils des Gebäudes (§. 18), bildet den Schadensbetrag.

Ist durch den Brand eine verhältnißmäßig nur geringe Verminderung des behuf der Versicherung festgestellten Bauwerths eingetreten oder sind einzelne Zubehörungen zerstört oder beschädigt, so sind die Kosten der Wiederherstellung zu ermitteln (§. 55 des Gesetzes).

Der Berechnung des Schadensbetrages ist der Durchschnitt der einzelnen Schätzungsangaben zum Grunde zu legen.

§. 20.

Steht Ersatz von Brandschäden an solchen Gebäuden in Frage, welche nicht in der Anstalt versichert sind (§. 68 des Gesetzes), so ist behuf Ermittelung derselben gleichfalls nach §§. 17 bis 19 zu verfahren, jedoch ohne Feststellung der Werthverminderung nach §. 17.

Handelt es sich um Ersatz von Beschädigung an anderen Gegenständen als Gebäuden, so kommen behuf Ermittelung desselben die Vorschriften des §. 13 sinngemäß zur Anwendung.

Digitized by Google

Anlage B.

Tarif.

(§. 32 des Geſetzes.)

Benutzungs-Claſſen.	Bauarts-Claſſen.									
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰
1.	9,7	10,7	11,0	12,7	12,9	15,0	17,7	36,4	42,2	49,6
2.	10,8	11,9	12,1	13,9	14,2	16,3	19,2	38,4	44,4	52,1
3.	13,5	14,7	15,0	17,0	17,3	19,7	23,0	43,4	49,9	58,2
4.	16,9	18,3	18,6	20,9	21,2	24,0	27,6	49,7	56,8	65,9
5.	22,1	24,1	24,4	27,2	27,6	30,7	35,3	59,9	68,1	78,5
6.	32,4	34,6	35,0	38,6	39,1	43,4	49,2	78,4	88,4	101,2
7.	45,9	48,7	49,4	54,1	54,7	60,4	68,0	103,4	115,9	131,9
8.	54,0	57,2	58,0	63,4	64,1	70,6	79,2	118,4	132,4	150,3
9.	62,1	65,7	66,6	72,6	73,4	80,7	90,5	133,4	148,9	168,7
10.	71,6	75,7	76,6	83,4	84,4	92,6	103,6	150,9	168,2	190,5
11.	82,4	87,0	88,1	95,8	96,8	106,2	118,6	170,9	190,2	214,8
12.	94,5	99,8	100,9	109,7	110,9	121,4	135,5	193,4	214,9	242,4
13.	108,0	113,9	115,3	125,2	126,5	138,4	154,2	218,4	242,4	273,1
14.	121,5	128,1	129,6	140,6	142,1	155,3	173,0	243,4	269,9	303,8
15.	135,0	142,3	143,9	156,1	157,7	172,3	191,7	268,4	297,4	334,5
16.	162,0	170,6	172,6	187,0	188,9	206,2	229,2	318,4	352,4	395,9
17.	189,0	199,0	201,2	217,9	220,1	240,1	266,7	368,4	407,4	457,3
18.	216,0	227,3	229,9	248,8	251,3	274,0	304,2	418,4	462,4	518,7
19.	243,0	255,7	258,5	279,7	282,5	307,9	341,7	468,4	517,4	580,1
20.	270,0	284,0	287,2	310,6	313,7	341,8	379,2	518,4	572,4	641,5

Digitized by Google

Anlage C.

Classification

der

Gebäude nach Art der Benutzung.

(§. 38 des Gesetzes.)

Bemerkung 1. Lager im Sinne dieses Verzeichnisses sind dauernde Lagerungen solcher größeren Vorräthe im Gebäude, welche nicht zum Verbrauche behuf des Haushalts oder des sonstigen Geschäftsbetriebes im Gebäude bestimmt sind.

2. Die Classe der mit einem Stern (*) bezeichneten Gebäude wird um eine herabgesetzt, wenn
   a. das Gebäude ein massives Treppenhaus mit steinernen Treppen hat, oder
   b. wenn bei Dampfheizung die Röhrenleitung in der Nähe der Thüren und Fenster mit Hähnen behuf Ausleitung des Dampfes versehen ist.

3. Gehören zu einer Fabrik, in welcher eine beträchtlich große Anzahl von Arbeitern beschäftigt wird, andere sonst der 1.—3. Classe angehörige Gebäude, so ist für diese die Classe um eine zu erhöhen.

	Classe.
Abdeckereien ohne Fettschmelzerei	3
" mit "	5
Accordionfabriken	5
Ackerwirthschaft, siehe landwirthschaftliche Gebäude.	
Aderfabriken zur Verzierung von Möbeln . .	9
Alaun-Siedereien	3
Anstreicher, siehe Maler.	
Antiquare	2
Apotheker, wenn das Laboratorium isolirt oder gewölbt ist	3
" wenn dieses nicht der Fall ist . .	4
Appretur-Anstalten für baumwollene Zeuge mit Ofen- oder warmer Luftheizung	7
Appretur-Anstalten für baumwollene Zeuge mit Dampfheizung	5
Appretur-Anstalten für leinene und seidene Zeuge mit Ofen- oder warmer Luftheizung	6
mit Dampfheizung	4
Appretur-Anstalten für wollene Zeuge, siehe Tuchscheerereien.	
Arbeitshäuser, öffentliche	4
Archive	2

Digitized by Google

	Classe.
Arsenikwerke	5
Asphaltfabriken	8
Badeanstalten mit Wasserheizung im Hause	3
» ohne » » »	2
» mit russischen oder Dampfbädern	3
Bandfabriken ohne Spinnerei, mit Dampfheizung	5
» » » mit Ofen- oder warmer Luftheizung	7
» mit Spinnerei, siehe Spinnerei.	
(Die Färbereien und Bleichereien, siehe diese.)	
Bandmacher auf Handstühlen	3
Bäcker	4
Bauerwirthschaften, siehe landwirthschaftliche Gebäude.	
Baumwollniederlagen	3
*Baumwollspinnereien mit Dampfheizung	15
» » Ofen- oder warmer Luftheizung	17
(Bei dieser Classification ist vorausgesetzt, daß sich die Schlagmaschinen und andere Auflockerungsmaschinen in einem besondern durch Brandmauern von den übrigen Räumen getrennten Raume befinden. Ist dies nicht der Fall, so gehören die Baumwollspinnereien mit Dampfheizung zur Classe 16 und die Baumwollspinnereien mit Ofen- oder warmer Luftheizung zur Classe 18. Außerdem tritt eine Erhöhung um zwei Classen ein, wenn die Abgänge nicht jeden Abend aus den Spinnsälen entfernt und an einen feuersichern Ort gebracht werden.		
Baumwollenzeugfabriken, ohne Spinnerei mit Dampfheizung	5
» mit Ofen- oder warmer Luftheizung	7
(Die Färbereien und Druckereien, siehe diese.)	
*Beinschwarzfabriken	10
Berlinerblaufabriken	6
Bernstein-Drechsler	3
Bettfedern-Reinigungs-Anstalten	6
Bibliotheken	2
Bierbrauereien, siehe Brauereien.	
Bilderbogenfabriken und Coloratur-	5
Bilderhandlungen, siehe Kunsthandlungen.	
Blasebalgverfertiger	4
Blattmacher	3
Blaufarbenwerke	6
Blechschmiede	3
Bleichereien, mit Lufttrockuerei	4
» » » durch Dampf	5
» » » » warme Luft oder Öfen	7
Bleiplattenfabriken und Bleiröhrenfabriken	3
Bleistiftfabriken	5
Bleiweißfabriken, auch Mennige-, mit Trocknerei durch Dampf	6
» auch Mennige-, mit Trocknerei durch Öfen oder warme Luft	7
Bleizuckerfabriken	4
Blumenfabriken	4
Bobbinetfabriken	5
Bohrschmiede	3
Bonbonfabriken, siehe Conditoreien.	
Borkelager	4
Böttcher, Faßbinder oder Küper	4
Branntweinlager	4
Brauntwein-Brennereien in massiv gewölbten Locale	5
» » » ungewölbten Locale	6
Brauereien, mit eiserner oder massiver Darre in gewölbten Locale	4

	Classe.
Brauereien, mit eiserner oder massiver Darre	
" in anderen Localen	5
" mit hölzerner Darre	17
Braunkohlenlager	4
Bretterlager	4
" in Werkstätten, in denen gearbeitet wird	6
" bei Schneidemühlen, siehe Mühlen.	
Brieftaschen- und Lederwaarenfabriken	3
Bronzefabriken	4
Bronzeholzmassenfabriken	5
Bronzewaarenfabriken	4
Bronzeure, siehe Gürtler.	
Brunnenmacher	3
Brückenwaagenfabrikanten	4
Buchbinder	4
Buchdruckereien, ohne Firnißbereitung	3
" mit "	15
Buchhändler	2
Buntpapierfabriken	5
Butterhändler	2
Büchsenmacher oder Büchsenschmiede	3
Bürstenbinder	3
Büttner, siehe Böttcher.	
Caffeesurrogate-Fabriken, siehe Cichorienfabriken.	
Camphinfabriken	18
Camphin in Lagern	9
Cannevasfabriken	5
Cartonnage-Arbeiter	4
Cautschuckwaaren und Zeuge in Lagern	4
" " " " Fabriken	8
Cementfabriken	7
Chablonenfabriken und Pausen für Maler	4
*Chemische Fabriken:	
die Bereitung nicht entzündlicher Substanzen	6
" " entzündlicher Substanzen mit Chlorkalk	12
die Bereitung von Äther, Phosphor und ähnlichen höchst entzündlichen Präparaten	19
(Schwefelsäurefabriken ꝛc., siehe diese.)	
Chocoladefabriken mit Dampfeinrichtung	4
" ohne "	5
*Cichorienfabriken mit eiserner oder steinerner Darre	9
Cichorienfabriken mit hölzerner Darre	18
Cichorienlager	3
Cichorienmühlen, siehe Mühlen.	
Cichorienwurzeln, gedarrte Lager	4
Cigarrenfabriken	5
Colonial- und Materialwaarenlager	3
Colophonium oder amerikanisches Harz in Lagern	5
Communalgebäude, siehe öffentliche Gebäude.	
Conditoreien	4
Coakslager in Gebäuden	3
Coaksschwälereien	8
Dammastfabriken, s. Baumwollenzeugfabriken.	
Dampfkessel, siehe die Gebäude, worin sie sich befinden.	
Darmsaitenfabriken	4
Darren richten sich nach der Beschaffenheit des Gewerbes, für welches sie benutzt werden.	
Deckenfabriken, in Wolle und Baumwolle, ohne Spinnerei und Feuertrocknerei	4
" in Wolle und Baumwolle, ohne Spinnerei mit Feuertrocknerei durch Dampf	5
" in Wolle und Baumwolle, ohne Spinnerei mit Feuertrocknerei durch warme Luft oder Öfen	6
" in Wolle und Baumwolle, mit Spinnerei, siehe Spinnereien.	
(Die Färberei und Druckerei, siehe diese.)	

Digitized by Google

	Klasse.
Decatirer, siehe Tuchscheerereien.	
Destillation von ätherischen Ölen und Essenzen	5
» » Spiritus in gewölbtem Locale	7
» » » in ungewölbtem Locale	8
» » Liqueuren in gewölbtem Locale	5
» » » in ungewölbtem Locale	6
» » Gas-Sprit	18
Dintefabriken	2
Dioramen	6
Docht- und Nachtlichtefabriken	3
Domainen, siehe landwirthschaftliche Gebäude.	
Drahtfedern-, Gitter- und Waarenverfertiger .	3
Drahtsaitenfabriken	4
Drahtwebereien	5
Drahtziehereien	4
Drainröhrenfabriken, siehe Ziegeleien.	
Drechsler in Holz	4
» » Horn und dergleichen Waaren .	3
» » Metall	3
Droguisten, Droguerie- oder Specereihandlungen	3
Druckereien:	
in seidenen, wollenen, baumwollenen oder leinenen Zeugen mit Lufttrocknerei	4
desgl. mit Dampftrocknerei	5
» » warmer Luft- oder Ofentrocknerei	7
Düngepulver- oder Poudrettefabriken	6
Eisengießereien und Hochöfen	3
Eisengarnfabriken, siehe Zwirnfabriken.	
Emaillir-Anstalten	4
Eschel- oder Schmaltefabriken, siehe Blaufarbenwerke.	
Essenzen- oder ätherische Ölfabriken, siehe Destillationen.	
Essigfabriken	3
» von Schnelless	4
Fabriken, siehe Gewerbebetriebe.	

	Klasse.
Farbenlager aller Art für Maler und Anstreicher (d. h. fertig zubereitete Ölfarben)	3
Farbenfabriken mit Lufttrocknerei	3
» von Malerfarben mit Dampftrocknerei	4
» » » mit Ofen- oder warmer Lufttrocknerei .	6
Farbenhandlungen, wenn Firniß oder Öl in größeren Quantitäten vorräthig	4
Farbenwaarenlager aller Art für Färber . .	3
Fayencefabriken	6
Färbereien:	
*in türk. Roth mit Heizung der Trockenstuben durch Dampf	7
*Desgl. durch warme Luft oder Öfen, wenn die Trockenstuben ganz massiv und mit eisernen Thüren versehen sind .	9
andernfalls	10
*Desgl. in anderen Farben mit Heizung der Trockenstuben durch Dampf	4
*Desgl. mit Ofen- oder warmer Luftheizung	6
*Desgl. mit Lufttrocknerei	3
Federnfabriken von Schreibfedern oder Federposen	3
» von Schmuck- oder Putzfedern und Federbüschen	4
» von Stahlfedern	4
Federn-Reinigungs-Anstalten	6
Feilenhauer	3
Feldfrüchte aller Art, siehe landwirthschaftliche Gebäude.	
Fenstervorsetzer- und Rouleauxfabriken . . .	5
Fettwaarenlager	4
Feuerwerkereien, Anlagen und Gebäude, in welchen Feuerwerke bereitet werden . . .	20
Filztuchfabriken	5

Digitized by Google

	Classe.
Firnißöl und Lack in Lagern	4
Firnißfabriken und Kochereien	16
Flachsdarren, eiserne oder steinerne	
a. in gewölbtem Raume	14
b. in ungewölbtem Raume	16
» hölzerne	20
Flachslager	4
*Flachsspinnereien mit Dampfheizung	15
» » warmer Luft- od. Ofenheizung	17
Bei dieser Classification ist angenommen, daß die Abgänge jeden Abend aus den Spinnsälen entfernt und an einen feuersicheren Ort gebracht werden, widrigenfalls eine Erhöhung um zwei Classen eintritt.	
Flaschner, siehe Klempner.	
Fleischer	3
Formstecher	2
Fouragehändler	4
Fournier-Handlungen	4
» -Schneidereien, siehe Mühlen	9
Fuhrleute und ihre Herbergen	4
Galanteriewaaren-Fabriken	4
Galvanoplastische Institute	2
*Garancine-Fabriken mit metallener od. steinerner Darre	9
* » » mit hölzerner Darre	17
Garküchen in großem Geschäftsbetriebe	4
Garnspinnereien, siehe die Stoffe, die sie verarbeiten.	
Garnzwirnereien ohne Spinnerei	4
Gasbereitung, wenn die Gasometer in geräumigen gewölbten Locale oder im Freien	6
» andernfalls	8
Gasprit in Lagern	9
Gasprit-Fabrik ohne Destillation	9
» » mit » siehe Destillationen.	
Gasthöfe, ohne Stallung	3
» mit »	4
Gazefabriken	5
Gefängnisse	3
Gelbgießer	3
Gerbereien ohne Lohmühlen und Leimsiedereien	4
» » » mit »	5
» mit » siehe Mühlen.	
Gesellschaftslocale, Casino, Ressourcen und dergl. mehr	4
Getreide aller Art, gedroschen	3
» » » ungedroschen a) auf dem Lande, siehe landwirthschftl. Gebäude.	
» » » b) in den Städten und Flecken	4
Gewächshäuser	4
Gewehrfabriken	4
Gießereien von Metallen	3
Gypsöfen und Gypsfabriken	5
Glasfabriken, die Öfen bei Stein- oder Braunkohlenheizung	6
» bei Holzheizung, wenn das Holz nicht über dem Ofen getrocknet wird	9
» mit Holzheizung, wenn das Holz über dem Ofen getrocknet wird	10
Glaser ohne Holzarbeit	2
» mit »	4
Glockengießer	3
Goldbordürenfabriken	4
Goldleistenfabriken	5
Goldschläger	2
Goldschmiede	3
Gradirwerke	2
Graupenmühlen, siehe Mühlen.	

Digitized by Google

	Classe.
Griesmühlen, siehe Mühlen.	
Grobschmiede	3
Gummi-Elasticum-Zeuge und -Waarenfabriken	8
Gummifabriken von inländ. Gummi oder Dextrin mit Trocknerei durch Dampf	8
Desgl. mit Trocknerei durch warme Luft oder Öfen	9
Gutta-Percha-Bereitung	8
Gürtler	3
Hadern- oder Hadernsortirer	5
Hafner, siehe Töpfer.	
Hammer- und Pochwerke zum Hüttenbetriebe	3
Handschuhmacher	2
Handschuhfabrikanten mit Färberei	3
Hanfspinnereien, siehe Flachsspinnereien.	
Hauf, siehe Flachs.	
Harz in Lagern	5
Hauderer, siehe Fuhrleute.	
Hefenfabriken von künstlicher Hefe od. Pfundbärme	3
Heu in Lagern	4
Hochöfen bei Hüttenwerken	3
Höker, siehe Victualienhändler.	
Holz: Brenn- und Nutzholz in Lagern	4
» » » » » Werkstätten, in denen gearbeitet wird	5
» » » » » andernfalls	4
Holzdrechsler	4
Holzmosaikfabriken	5
Holzschuhmacher, siehe Pantoffelmacher.	
Holzwaarenfabriken	5
Holzkohlenlager	8
Honigkuchenbäcker	4
Horndrechsler	3
Hufschmiede	3
Hutmacher und Hutfabriken	4
Hydrocarbür in Lagern	9
Hydrocarbür-Fabriken	18
Instrumentenmacher von musikalischen Instrumenten aus Holz	5
Instrumentenmacher von musikalischen Instrumenten aus Metall	3
Instrumentenmacher von chirurgischen, mathematischen, meteorologischen, optischen und physikalischen Instrumenten	3
Irrenhäuser	3
Juweliere, siehe Goldschmiede.	
Kalköfen	7
Kammmacher	3
Kammstricker, Anfertigung von Webergeschirren	3
Karden, siehe Rauhkarden.	
Kartenfabriken, siehe Spielkartenfabriken.	
Kartenpapierfabriken	5
Kasernen für Artillerie und Cavallerie	4
» » Infanterie	3
Kattunfabriken, siehe Baumwollenzeugfabriken.	
Kattundruckereien, siehe Druckereien.	
Kienöl-Brennereien	19
Kienruß in Lagern	5
Kienrußhütten	19
Kiensamendarren, massive oder steinerne in gewölbtem Raume	13
» massive oder steinerne in ungewölbtem Raume	15
» hölzerne	19
Kirchen, (siehe öffentliche Gebäude) mit Blitzableitern versehen und ohne Feuerungsanlagen 1. Cl. mit einem Absatze von 10 Procent.	
Kistner, Anfertigung von Schub- u. Schlagkisten	5
Kleidermacher	2
Klempner, ohne Lackirerei	3
» mit » ohne Trockenöfen	4

Digitized by Google

	Classe.
Klempner, mit Lackirerei und mit Trockenöfen, siehe Lackiranstalten.	
Knochenbleichereien	2
Knochenbrennereien	10
Knochenhauer, siehe Fleischer.	
Knochenmühlen, siehe Mühlen	7
Knopfmacher	2
Knopffabriken, von metallenen Knöpfen	4
Konditoreien, siehe Conditoreien.	
Korbmacher	4
Korduaner, siehe Korduanfabriken	4
Korkschneider	4
Krankenhäuser, öffentliche	2
*Krappfabriken, siehe Mühlen.	
» m. eisernen od. steinernen Dörren	8
» mit hölzernen Darren	17
Kräuterhändler	3
Kräutertrockenanstalten	5
*Kratzenfabriken	3
Kreidehandlungen und Schlemmereien	2
Krempelfabriken, siehe Kratzenfabriken.	
Kuchenbäcker	4
Kunstdrechsler, siehe Drechsler.	
Kunsthandlungen mit Bildern, Landkarten u. dgl.	2
Kunsttischler	5
Kupferdruckereien	3
» mit Firnißbereitung	15
Kupferhütchenfabriken	19
Kupferschmiede	3
Kürschner	2
Lackfabriken, Bereitung von Lacken und Lackfirnissen mit Öl und Spiritus	16
*Lackiranstalten ohne Trockenöfen	5
» mit »	7
» Wagenlackirereien	5
» mit Firnißbereitung verbunden	15
Lampenfabriken mit Lackirereien, siehe Lackiranstalten.	
Landwirthschaftliche Gebäude:	
a. die Wohnhäuser	2
b. Scheunen, Ställe und andere Gebäude	4
c. befinden sich die Wohn- und Wirthschaftsräume in demselben Gebäude	5
Sind technische Gewerbe, als: Branntweinbrennereien, Brauereien, Stärke-, Syrup- oder Zuckerfabriken ꝛc. mit der Landwirthschaft nicht lediglich behuf derselben verbunden, so wird die Classe nach jenem Gewerbe bestimmt.	
Lebkuchenbäcker	4
Lederbereiter, siehe Gerbereien.	
Lederfärberei	3
Lederlackirfabriken:	
a. wenn die Trockenöfen massiv gewölbt, die Rahmen zum Einschieben der Platten von Eisen sind, und das Local zur Lackbereitung mindestens 40 Fuß entfernt ist	9
b. andernfalls	12
Lederwaarenfabriken, in Brieftaschen und dgl.	3
Leihbibliotheken	2
Leihhäuser	2
Leimsiedereien	5
Leineweber	3
Leinenzeugfabriken, ohne Spinnerei mit Dampfheizung	4
» » » mit warmer Luft- oder Ofenheizung	6
Leistenschneider	4
Lichtgießereien und Lichtziehereien	5
Liqueurbereitung auf kaltem Wege	4
» mit Destillation, siehe diese.	

Digitized by Google

	Classe.
Lithographische Anstalten und Lithographien	3
" " mit Firnißbereitung	15
Lohe in Lagern	4
Lohgerber, siehe Gerbereien.	
Lohmühlen, siehe Mühlen.	
Lohnkutscher, siehe Fuhrleute.	
Lumpenlager	5
Lumpensortirer	6
Maler	3
" wenn sie auch lackiren, oder große Vorräthe von Firniß und Öl haben	5
" wenn sie Firniß bereiten	15
Malzdarren, eiserne und massive, in gewölbten Localen	4
" " " " in anderen Localen	6
" hölzerne	17
Maschinenfabriken mit allen Werkstätten in Holz- und Metallarbeiten	7
Materialwaarenlager	3
Mechaniker.	3
Mechanische Webereien und Sengereien:	
a. mit Dampfheizung	7
b. mit Ofen- oder warmer Luft-	9
Medaillen- und Münzwerkstätten und Präganstalten	3
Messerschmiede	3
Metall-Drechsler	3
" Gießereien	3
" Lackirereien, siehe Lackiranstalten.	
" Präge- und Preßanstalten	3
" Saitenfabriken	4
" Schläger	2
" Vergolder	3
Mineralwasser-Fabriken, von künstlichem	2
Mode- und Putzhandlungen	2
Mosaikwaarenfabriken von Holz	5
Mostrichfabriken ohne Mühle	2
" mit Mühle, siehe Mühlen.	
Möbelnhandlungen	3
Möbelnfabriken	5
Mühlen mit Dampf-, Thier-, Wasser- oder Windkraft. Die Classe wird um zwei erhöhet, wenn die Zapfen der Wellen auf hölzernen Lägern laufen.	
Mühlen, Cement-, ohne Brennöfen	6
" " mit Brennöfen	7
" Cichorien	12
" Farben- und Bleiweiß-	6
" Knochen-	7
" Krapp- und Röthe- oder Darre-	7
" Loh-	10
" Mehl-, Gries- und Schrot-	7*
" desgleichen mit Windkraft	14
" Mahl zu Gyps, Schwerspath und dgl.	6
" Öl-	7
" desgleichen mit Windkraft	14
" Papier-, Bütten-, mit Lufttrocknung	8
" " " mit warmer Luft- oder Ofentrocknung	9
" Papier-, Maschinen-, mit Dampftrock- auf Cylindern	8
" Papier-, Maschinen-, mit warmer Luft- oder Ofentrocknung	9
" Papier-, Pappen-	6
" " Preßspäne	10
" " mit Windkraft	14
" Pochwerke zur Verkleinerung von Gyps, Schwerspath und dgl.	6
" Pulver-	20

Digitized by Google

	Classe.
Mühlen, Säge- oder Schneide-: Adern, Englische, s. Adernfabriken.	
" " " " Brett- u. Nutzholz	9
" " " " desgleichen mit Windkraft . .	14
" " " " Farbehölzer schneiden oder raspeln . . .	8
" " " " Fournier-, siehe Fournierschneidereien.	
" Senf- und Mostrich-	6
" Schleif-	4
" Walk- für Leder	6
" " " wollene Zeuge, Hammerwerke . .	7
" " " " " Walzwerke	5
" Walzwerke zum Walzen von Metallen	3
" Wasserschöpf-	4
Mühlenbauer, deren Werkstätten und Vorräthe	5
Nadelnfabriken	4
Nadler	3
Nagelschmiede und Nagelfabriken	3
Neusilberwaarenfabriken und Schmelzen . .	4
Nudelnfabriken	5
Oblatenbäckereien und Fabriken	4
Obstbäckereien	4
Öconomie-Gebäude auf dem Lande, siehe landwirthschaftliche Gebäude.	
" in Städten und Flecken .	4
Öffentliche Gebäude, soweit solche nicht wegen ihres Inhalts und Verkehrs unter höhere Classen fallen	1
Ölmühlen, siehe Mühlen.	
Ölniederlagen	4

	Classe.
Ölraffinerien auf kaltem Wege	4
" mit geheizter Klärstube . . .	5
Ofenfabriken	6
Optiker	2
Orangerien und Treibhäuser	4
Orgelbauer	4
Packhöfe, öffentliche, auf denen Waaren aller Art lagern	3
" private, siehe Spediteure.	
Palmöl-Bleichereien.	5
Pantoffelmacher (Holzschuhmacher)	3
Papierfabriken, siehe Mühlen.	
Papierfärbereien	5
Papierhandlungen	2
Pappenfabriken, siehe Mühlen.	
Pappschachteln- und Papierwaarenfabriken . .	5
Paraffinfabriken	18
Parchendfabriken, kleine auf Handstühlen . .	3
" größere, siehe Baumwollenzeugfabriken.	
Parfümeriefabriken	3
" mit Destillation von ätherischen Ölen und Essenzen .	4
Pechhütten.	19
Peitschenfabriken	4
Pergament- und Trommelnfabriken	4
Perlmutterwaarenfabriken.	3
Persenning- und Segeltuchfabriken	5
Petinettfabriken	5
Pfandleiher, siehe Leihhäuser.	
Pfefferküchler	4
Pferdehaar-Reinigungsanstalten	4
" Spinnereien	4
" Tuchfabriken	4
Pfropfenschneider	4
Photadyl in Lagern	9

Digitized by Google

	Classe.
Photadylfabriken	18
Photogen in Lagern	9
» -Fabriken	18
Pianoforte-Magazine und Fabriken, siehe Instrumente.	
Pinolin in Lagern	9
» -Fabriken	18
Pinselfabriken zum Malen und Zeichnen	4
Plattiranstalten	4
Polsterwaarenfabriken	3
Porzellanfabriken und Manufacturen	6
Porzellanmalereien	4
Posamentirer	2
Posthaltereien	4
Pottaschesiedereien und -Fabriken	3
Presserei mit erwärmter Platte und offenem Feuer	6
» mit Dampf- oder Luftheizung.	5
Pulver und Pulverfabriken, siehe Schießpulver und Schießpulverfabriken.	
Pumpenmacher, siehe Brunnenmacher.	
Putz- und Modewaarenhandlungen	2
Rademacher	4
Rahmhaus für Tuch mit Dampfheizung	8
» » » » Luft- oder Ofenheizung	9
Raschmacher auf Handstühlen	3
Rauch- und Pelzwaarenhändler	2
Rauhkarden in Lagern	4
» -Trockenanstalten mit Ofenheizung	9
Reepschläger	5
Restaurateurs	4
Riemer	2
Rothgießer	3
Rouleaux- und Fenstervorsetzerfabriken	5
Röthefabriken, siehe Mühlen.	
» mit eiserner oder steinerner Darre	8
» mit hölzerner Darre	17
Röthewurzeln, gedarrte, in Lagern	4
Rumlager	3
Rumfabriken, auf kaltem Wege ohne Destillation	4
Rumfabriken mit Destillation, siehe Destillationen.	
Runkelrüben-Trocknereien, wie Cichoriendarren.	
» -Zuckerfabriken, siehe Zuckerfabriken.	
» -Wurzeln, gedarrte, in großen Vorräthen	4
Russische Productenhandlungen	4
Saffianfabriken	4
Sagofabriken, mit Trocknung durch Dampf	5
» mit Trocknung durch warme Luft oder Öfen	7
Salmiakfabriken	5
Salpeter-Raffinerien	5
» -Lager	5
Salzsiedereien und Raffinerien, Salinen	3
Sammetfabriken, siehe Seidenzeugfabriken.	
Sargmagazine	3
Sattler	3
Savettenfabriken ohne Spinnerei	5
Sägemühlen, siehe Mühlen.	
Sägeschmiede	3
Sämereien, ölhaltige, als: Raps, Lein, Mohn, Dotter u. s. w. in Lagern	3
Schenkwirthschaften, wie Gesellschaftslocale.	
Scharfrichtereien, siehe Abdeckereien.	
Schauspielhäuser	17
Scheidewasserfabriken	5
Schellack-Bleichereien	5
Scheunen, siehe landwirthschaftliche Gebäude.	
» verschiedener Eigenthümer in Reihen	6

Digitized by Google

	Classe.
Schießpulver-Lager und Schießpulverfabriken .	20
Schießpulver in dem polizeilich zulässigen Quantum erhöht die Gefahr nicht.	
Schiffbauer und Schiffzimmerleute	5
Schirmfabriken	4
Schlachter, siehe Fleischer.	
Schlachthäuser	2
Schleifer	2
Schleifmühlen, siehe Mühlen.	
Schlosser	3
Schmalte- oder Eschel- und Kobaltfabriken .	6
Schmelzhütten, Schmelzen von Metallen . .	3
Schmiede aller Art	3
Schneidemühlen, siehe Mühlen.	
Schneider	2
Schönfärber, siehe Färbereien.	
Schreibfedernfabriken, siehe Federnfabriken.	
Schreiner, siehe Tischler.	
Schriftgießereien und Stereotypengießereien .	3
Schrotfabriken	3
Schuhmacher	2
Schulen, öffentliche und private	2
Schwammklopfer, Zubereitung des Feuerschwamms	8
*Schwärzefabriken, aus thierischen Substanzen und Kohlen	10
» aus Ruß, zu Buch-, Kupfer- und Steindruck . .	12
Schwefel, roher und raffinirter in Lagern .	5
» -Raffinerien	11
Schwefelsäurefabriken	5
Schwertfeger	3
Segeltuch- und Persenningfabriken	5
Seidenspinnereien und Seidenspinnmühlen mit Dampfheizung	4
Seidenspinnereien und Seidenspinnmühlen mit Ofen- oder warmer Luftheizung	5
Seidenwirker	3
Seidenzeugfabriken	4
Seifenfabriken	5
Seifensieder ohne Talglichtzieherei und Talgschmelzerei	4
» mit Talglichtzieherei oder Talgschmelzerei	5
Seiler, ohne Theeren	5
» mit » und Tauwerkfabriken .	8
Senfmühlen, siehe Mühlen.	
Sengereien, in denen wollene oder baumwollene Stoffe gesengt werden	7
Schuddyfabriken, siehe Wollspinnereien in gefetteter Wolle.	
Siebmacher	3
Siegellackfabriken	6
Syrup-Siedereien aus Kartoffeln, siehe Stärkesyrupfabriken.	
Syrup aus Runkelrüben, s. Runkelrübenzuckerfabriken.	
Sodafabriken und Siedereien	4
Specereihändler, siehe Droguisten.	
Speck in Lagern	4
Spediteure	4
Speicher, private, in denen Waaren aller Art lagern	4
» öffentliche	3
Speisewirthe	4
Spengler, siehe Klempner.	
Spiegelfabriken oder Manufacturen mit den Öfen	6
Spielkartenfabriken	5
Spinnereien, siehe das Material, das sie verarbeiten.	

Digitized by Google

	Classe.
Spiritus-Lager	4
„ -Brennereien, siehe Destillationen.	
Spitäler öffentliche	2
Spitzen-Klöppeleien	2
„ -Fabriken in größerem Betriebe ohne Spinnerei	5
Spodiumbereitung, siehe Beinschwarzfabriken.	
Sporer und Spornarbeiter	3
Spritzenschlauchfabriken	4
Stahlfabriken von Stangen- und Gußstahl	3
Stahlfedernfabriken	4
Stahlwaarenfabriken	4
Stallungen, wenn sie nicht zu einem Gewerbe oder zur Landwirthschaft gehören	2
„ andernfalls siehe das betreffende Gewerbe oder Landwirthschaft.	
Stärkefabriken mit reiner Lufttrocknung	3
„ „ Trockenanstalten durch Dampf	4
„ „ „ „ warme Luft oder Öfen	6
Stärkesyrupfabriken mit Kochung und Trockuung durch Dampf	4
„ mit Kochung auf offenem Feuer und Trockuung durch warme Luft oder Öfen	7
Stearinfabriken	5
Steindruckereien, siehe lithographische Anstalten.	
Steingutfabriken	6
Steinhauer und Steinmetzen	2
Steinkohlen in Lagern	3
„ -Gas, siehe Gasbereitung.	
„ -Theerbereitung	6
Steinpappewaarenfabriken	6
Steinschleifereien von Zierſteinen aller Art	2
Stellmacher	4
Stickmuster, Druck- und Coloratur-	5
Straf- und Besserungsanstalten (Werden in denselben bestimmte Gewerbe in größerem Umfange betrieben, siehe diese.)	4
Stroh in Lagern	4
Strohwaaren, Hüte u. dergl. in Lagern	4
„ -Fabriken, Bleichereien und Preßanstalten:	
wenn die Schwefelung in einem durch Brandmauern abgesonderten Locale geschieht	7
andernfalls	8
Strumpfwaarenfabriken ohne Spinnerei	5
Strumpfwirker	3
Stuckaturarbeiter	2
Stuhlmacher und Flechter	4
Stutereien, wie Stallungen.	
Tabacksfabriken mit steinerner oder metallener Darre	4
„ „ hölzerner Darre	17
Tabackslager	3
Tabagien, siehe Schenkwirthschaften.	
Talglager	4
Talglichtziehereien und Talgschmelzereien	5
Tannenzapfentrockenanstalten, siehe Kiensamendarren.	
Tapetenfabriken	5
Tapezirer	3
Tauwerkfabriken, siehe Seiler.	
Teppichfabriken ohne Spinnerei und ohne Feuertrocknerei	4
sonst wie Tuchfabriken.	
Terpentin- oder Kienölbrennerei	19
„ „ „ -Lager	7
Theater, siehe Schauspielhäuser.	
Theerlager	4
Theeröfen und Schwälereien	19
Thonwaarenfabriken	6

Digitized by Google

	Classe.
Thranlager	4
Thranbrennereien	6
Tintefabriken	2
Tischler	5
Torf, siehe Braunkohlen.	
Töpfer	5
Treibhäuser und Orangerien	4
Trommeln- und Pergament-Fabriken	4
Trödler	3
Tuchfabriken, ohne Maschinen-Spinnerei u. ohne Feuertrocknerei	4
" " Maschinen-Spinnerei u. mit Trocknerei durch Dampf	5
" " Maschinen-Spinnerei u. mit Trocknerei durch warme Luft oder Öfen	6
" mit Maschinen-Spinnerei, siehe Wollspinnereien.	
Tuchmacher	4
Tuchscheerereien ohne Kardentrocknerei	5
" mit Kardentrocknerei durch Dampf	7
" mit Kardentrocknerei durch warme Luft oder Öfen	8
Tuchwalkereien, siehe Mühlen.	
Tüllfabriken ohne Spinnerei	5
Vergolder, Holz-	5
" Metall-	3
Victualienhändler	3
Viehhalter und Viehhändler, siehe Stallungen.	
Vigogne-Spinnerei, s. Baumwollen-Spinnerei.	
Vitriolwerke	3
Vitriolbrennereien und -Fabriken	5
Wachs in Lagern	4
Wachsbleicher	4
Wachsbossirer	2
Wachslichtfabriken	4
Wachstuch-, Papier- und Wachstaffet-Fabriken mit bloßer Lufttrocknung	7
Wachstuch-, Papier- und Wachstaffet-Fabriken mit Dampftrocknung	9
Wachstuch-, Papier- und Wachstaffet-Fabriken mit warmer Lufttrocknung oder Ofenheizung	11
Waffenschmiede	3
Waffenfabriken	4
Wagenbauer und Fabriken mit und ohne Lackirerei	6
Wagenlackirer	5
Wagner, siehe Stellmacher.	
Waldwolle-Bereitung	6
Walkmühlen, siehe Mühlen.	
Walzwerke für Metall	3
Wappenschneider	2
Waschfarbenfabriken, siehe Farbenfabriken.	
Waschanstalten, gewöhnliche:	
welche nicht zum Gewerbe gehören	2
andernfalls	4
" mit Dampfwäsche	5
Wasserglasfabriken	6
Watten in großen Vorräthen	4
Wattenfabriken mit Trocknung durch Dampf	15
" " " durch warme Luft oder Öfen	17
Weber	3
Weber mit Maschinen, siehe das Material, das sie verarbeiten.	
Weißgerber ohne Leimsiederei	3
" mit Leimsiederei	5
Werglager	4
Wichsefabriken	5
Windenmacher	4
Windmühlen, siehe Mühlen.	
Wirthshäuser ohne Stallungen	3
" mit Stallungen	4

Digitized by Google

	Classe.
Wohnhäuser ohne Gewerbebetrieb und ohne besondern feuergefährlichen Inhalt . .	2
Wollendeckenfabriken, siehe Deckenfabriken.	
Wollkämmerei mit Dampfheizung	5
» mit warmer Luft- oder Ofenheizung	7
*Wollspinnereien, in ungefetteter Wolle (Kammgarnspinnereien): •	
mit Dampfheizung	7
mit warmer Luft- oder Ofenheizung. . .	8
*Wollspinnereien, in gefetteter Wolle (Streichgarnspinnereien)	
mit Dampfheizung:	
wenn der Wolf in einem abgesonderten Raume steht	10
andernfalls	11
mit warmer Luft- oder Ofenheizung:	
wenn der Wolf in einem abgesonderten Raume steht	11
andernfalls	12
Bei dieser Classification ist angenommen, daß die Abgänge jeden Abend aus den Spinnsälen entfernt und an einen feuersichern Ort gebracht werden, widrigenfalls die Classe um zwei zu erhöhen ist.	
Wollenzeugfabriken, ohne Spinnerei, siehe Tuchfabriken.	
Xylographen	2
Zichorien, siehe Cichorien.	
Ziegelbrennereien:	
die Ziegelöfen	10
die Trockenhäuser bei Lufttrocknung . .	6
» » » Dampftrocknung .	7
» » » warmer Luft- oder Ofentrocknung . .	6
Zeugschmiede	3
Zimmerwerkstätten	4
Zinkgießereien	3
Zinkwalzwerke.	3
Zinngießer	3
Zirkelschmiede	3
Zuchthäuser, s. Straf- und Besserungsanstalten.	
Zuckerlager	4
Zuckerbäcker, siehe Conditoreien.	
*Zuckerraffinerien mit Dampfkochung u. Heizung	14
» mit Kochung auf offenem Feuer und warmer Luft- oder Ofenheizung	16
Zuckerfabriken, ohne Raffinerien.	14
» mit Raffinerien u. Candisbereitung:	
mit Dampfkochung und Heizung	16
mit Luft- oder Ofenheizung .	17
Zündhölzerfabriken	19
Zündhölzer in Lagern	7
Zündhütchenfabriken	19
Zünd- und Streichfeuerzeugfabriken und Fabriken von Zündstoffen aller Art . . .	19
Zwirnfabriken	4

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage D.

Tabellen

zur

Berechnung der Zuſchläge wegen Erhöhung der Feuersgefahr durch Nachbargebäude.

(§. 39 des Geſetzes.)

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
Für die I. und II. Bauarts-Classe.											
1	0—3	0,9	1,4	2,0	2,9	3,4	4,8	6,6	19,9	23,9	29,0
	3—6	0,8	1,3	1,8	2,6	3,1	4,3	6,0	17,9	21,5	26,1
	6—10	0,7	1,1	1,6	2,3	2,7	3,8	5,3	15,9	19,1	23,2
	10—14	0,6	1,0	1,4	2,0	2,4	3,3	4,6	14,0	16,7	20,3
	14—18	0,5	0,8	1,2	1,7	2,0	2,9	4,0	12,0	14,3	17,4
	18—24	0,5	0,7	1,0	1,4	1,7	2,4	3,3	10,0	12,0	14,5
	24—31	0,4	0,6	0,8	1,2	1,4	1,9	2,6	8,0	9,6	11,6
	31—44	0,3	0,4	0,6	0,9	1,0	1,4	2,0	6,0	7,2	8,7
	44—66	0,2	0,3	0,4	0,6	0,7	1,0	1,3	4,0	4,8	5,8
	66—80	0,1	0,1	0,2	0,3	0,3	0,5	0,7	2,0	2,4	2,9
2	0—3	1,4	2,0	2,6	3,5	4,1	5,6	7,5	21,2	25,4	30,7
	3—6	1,3	1,8	2,3	3,2	3,7	5,0	6,8	19,1	22,8	27,6
	6—10	1,1	1,6	2,1	2,8	3,3	4,4	6,0	17,0	20,3	24,5
	10—14	1,0	1,4	1,8	2,5	2,9	3,9	5,3	14,9	17,8	21,5
	14—18	0,9	1,2	1,5	2,1	2,5	3,3	4,5	12,8	15,2	18,4
	18—24	0,7	1,0	1,3	1,8	2,1	2,8	3,8	10,6	12,7	15,3
	24—31	0,6	0,8	1,0	1,4	1,7	2,2	3,0	8,5	10,1	12,3
	31—44	0,4	0,6	0,8	1,1	1,2	1,7	2,3	6,4	7,6	9,2
	44—66	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	1,1	1,5	4,2	5,1	6,1
	66—80	0,2	0,2	0,3	0,4	0,4	0,6	0,8	2,1	2,5	3,1
3	0—3	2,1	2,7	3,4	4,6	5,3	6,9	9,2	24,1	28,7	34,4
	3—6	1,8	2,4	3,1	4,1	4,7	6,3	8,3	21,7	25,8	31,0
	6—10	1,7	2,2	2,7	3,6	4,2	5,6	7,4	19,3	22,9	27,5
	10—14	1,4	1,9	2,4	3,2	3,7	4,9	6,4	16,9	20,1	24,1
	14—18	1,2	1,6	2,1	2,7	3,2	4,2	5,5	14,5	17,2	20,6
	18—24	1,0	1,4	1,7	2,3	2,6	3,5	4,6	12,1	14,3	17,2
	24—31	0,8	1,1	1,4	1,8	2,1	2,8	3,7	9,7	11,5	13,8
	31—44	0,6	0,8	1,0	1,4	1,6	2,1	2,8	7,2	8,6	10,3
	44—66	0,4	0,5	0,7	0,9	1,1	1,4	1,8	4,8	5,7	6,9
	66—80	0,2	0,3	0,3	0,5	0,5	0,7	0,9	2,4	2,9	3,4

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. gr, ₰	II. gr, ₰	III. gr, ₰	IV. gr, ₰	V. gr, ₰	VI. gr, ₰	VII. gr, ₰	VIII. gr, ₰	IX. gr, ₰	X. gr, ₰
4	0—3	3,2	3,9	4,8	6,1	7,0	8,9	11,5	27,9	32,9	39,3
	3—6	2,9	3,6	4,4	5,5	6,3	8,0	10,4	25,1	29,6	35,4
	6—10	2,6	3,2	3,9	4,9	5,6	7,1	9,2	22,3	26,3	31,5
	10—14	2,2	2,8	3,4	4,3	4,9	6,3	8,1	19,5	23,0	27,5
	14—18	1,9	2,4	2,9	3,7	4,2	5,4	6,9	16,8	19,7	23,6
	18—24	1,6	2,0	2,4	3,1	3,5	4,5	5,8	14,0	16,4	19,7
	24—31	1,3	1,6	1,9	2,5	2,8	3,6	4,6	11,2	13,1	15,7
	31—44	1,0	1,2	1,5	1,8	2,1	2,7	3,5	8,4	9,9	11,8
	44—66	0,6	0,8	1,0	1,2	1,4	1,8	2,3	5,6	6,6	7,9
	66—80	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,9	1,2	2,8	3,3	3,9
5	0—3	5,8	6,7	7,8	9,4	10,4	12,7	15,9	34,5	40,1	47,4
	3—6	5,2	6,0	7,1	8,4	9,4	11,4	14,3	31,0	36,1	42,7
	6—10	4,6	5,4	6,3	7,5	8,4	10,1	12,8	27,6	32,1	37,9
	10—14	4,1	4,7	5,5	6,6	7,3	8,9	11,1	24,1	28,1	33,2
	14—18	3,5	4,0	4,7	5,6	6,3	7,6	9,6	20,7	24,1	28,4
	18—24	2,9	3,3	3,9	4,7	5,2	6,3	8,0	17,2	20,1	23,7
	24—31	2,3	2,7	3,1	3,8	4,2	5,1	6,4	13,8	16,1	19,0
	31—44	1,7	2,0	2,4	2,8	3,1	3,8	4,8	10,3	12,0	14,2
	44—66	1,2	1,3	1,6	1,9	2,1	2,5	3,2	6,9	8,0	9,5
	66—80	0,6	0,7	0,8	0,9	1,1	1,3	1,6	3,5	4,0	4,7
6	0—3	12,0	13,2	14,8	16,7	18,2	21,3	25,3	47,4	54,4	63,3
	3—6	10,8	11,9	13,3	15,1	16,4	19,1	22,8	42,7	48,9	56,9
	6—10	9,6	10,6	11,9	13,4	14,6	17,0	20,3	38,0	43,5	50,6
	10—14	8,4	9,2	10,4	11,7	12,8	14,9	17,7	33,2	38,1	44,3
	14—18	7,2	7,9	8,9	10,0	10,9	12,8	15,2	28,5	32,6	38,0
	18—24	6,0	6,6	7,4	8,4	9,1	10,6	12,7	23,7	27,2	31,6
	24—31	4,9	5,3	5,9	6,7	7,3	8,5	10,1	19,0	21,8	25,3
	31—44	3,6	4,0	4,4	5,0	5,5	6,4	7,6	14,2	16,3	19,0
	44—66	2,4	2,6	3,0	3,3	3,6	4,2	5,1	9,5	10,9	12,7
	66—80	1,2	1,3	1,5	1,7	1,8	2,1	2,5	4,7	5,4	6,3

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
7	0—3	18,7	20,2	22,5	25,0	27,1	31,1	36,5	63,8	72,5	83,6
	3—6	16,8	18,2	20,2	22,5	24,4	28,0	32,8	57,1	65,3	75,3
	6—10	15,0	16,2	18,0	20,0	21,6	24,9	29,2	51,0	58,0	66,9
	10—14	13,1	14,1	15,7	17,5	18,9	21,8	25,5	44,6	50,7	58,5
	14—18	11,2	12,1	13,5	15,0	16,2	18,7	21,9	38,3	43,5	50,2
	18—24	9,4	10,1	11,2	12,5	13,5	15,5	18,2	31,9	36,3	41,8
	24—31	7,5	8,1	9,0	10,0	10,8	12,4	14,6	25,5	29,0	33,5
	31—44	5,6	6,1	6,7	7,5	8,1	9,3	11,0	19,1	21,8	25,1
	44—66	3,7	4,0	4,5	5,0	5,4	6,2	7,3	12,8	14,5	16,7
	66—80	1,9	2,0	2,3	2,5	2,7	3,1	3,7	6,4	7,2	8,4
8	0—3	22,7	24,4	27,0	29,9	32,4	37,0	43,2	73,6	83,4	95,9
	3—6	20,4	22,0	24,3	26,9	29,1	33,3	38,9	66,2	75,0	86,3
	6—10	18,2	19,5	21,6	23,9	25,9	29,6	34,5	58,9	66,7	76,7
	10—14	15,9	17,1	18,9	21,0	22,7	25,9	30,2	51,5	58,4	67,1
	14—18	13,6	14,7	16,2	18,0	19,4	22,2	25,9	44,2	50,0	57,5
	18—24	11,3	12,2	13,5	15,0	16,2	18,5	21,6	36,8	41,7	47,9
	24—31	9,1	9,8	10,8	12,0	12,9	14,8	17,3	29,4	33,3	38,3
	31—44	6,8	7,3	8,1	9,0	9,7	11,1	12,9	22,1	25,0	28,8
	44—66	4,5	4,9	5,4	6,0	6,5	7,4	8,6	14,7	16,7	19,2
	66—80	2,3	2,4	2,7	3,0	3,2	3,7	4,3	7,4	8,3	9,6
9	0—3	26,7	28,6	31,6	34,9	37,7	42,9	49,8	83,4	94,2	108,1
	3—6	22,5	25,8	28,5	31,4	33,9	38,6	44,9	75,1	84,8	97,3
	6—10	21,3	22,9	25,3	27,9	30,1	34,3	39,9	66,7	75,4	86,5
	10—14	18,7	20,0	22,1	24,4	26,4	30,0	34,9	58,4	66,0	75,7
	14—18	16,0	17,2	19,0	20,9	22,6	25,7	29,9	50,1	56,6	64,9
	18—24	13,3	14,3	15,8	17,4	18,8	21,4	24,9	41,7	47,1	54,0
	24—31	10,7	11,4	12,7	14,0	15,1	17,1	20,0	33,4	37,7	43,2
	31—44	8,0	8,6	9,5	10,5	11,3	12,9	15,0	25,0	28,3	32,4
	44—66	5,3	5,7	6,3	7,0	7,6	8,6	10,0	16,7	18,9	21,6
	66—80	2,7	2,9	3,2	3,5	3,8	4,3	5,0	8,3	9,1	10,8

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		Fr. Th.	Fr. Th.	Fr. Th.	Fr. Th.	Fr. Th.	Fr. Th.	Fr. Th.	Fr. Th.	Fr. Th.	Fr. Th.
10	0—3	31,3	33,5	37,0	40,6	43,8	49,8	57,6	94,9	106,9	122,5
	3—6	28,2	30,2	33,3	36,6	39,5	44,8	51,9	85,4	96,2	110,3
	6—10	25,1	26,8	29,6	32,5	35,1	39,8	46,1	75,9	85,5	98,0
	10—14	21,9	23,5	25,9	28,4	30,7	34,8	40,4	66,4	74,9	85,8
	14—18	18,8	20,1	22,2	24,4	26,3	29,9	34,6	56,9	64,2	73,5
	18—24	15,7	16,8	18,5	20,3	21,9	24,9	28,8	47,4	53,5	61,3
	24—31	12,5	13,4	14,8	16,3	17,5	19,9	23,1	38,0	42,8	49,0
	31—44	9,4	10,1	11,1	12,2	13,2	14,9	17,3	28,5	32,1	36,8
	44—66	6,3	6,7	7,4	8,1	8,8	9,9	11,5	19,0	21,4	24,5
	66—80	3,1	3,4	3,7	4,1	4,4	5,0	5,8	9,5	10,7	12,3
11	0—3	36,6	39,1	43,1	47,2	50,9	57,6	66,6	108,0	121,4	138,7
	3—6	33,0	35,2	38,8	42,5	45,8	51,8	59,9	97,2	109,3	124,8
	6—10	29,3	31,3	34,5	37,8	40,7	46,1	53,3	86,4	97,2	110,9
	10—14	25,7	27,4	30,2	33,1	35,6	40,3	46,6	75,6	85,0	97,1
	14—18	22,0	23,5	25,9	28,3	30,5	34,5	39,9	64,8	72,9	83,2
	18—24	18,3	19,6	21,6	23,6	25,4	28,8	33,3	54,0	60,7	69,3
	24—31	14,7	15,7	17,2	18,9	20,4	23,0	26,6	43,2	48,6	55,5
	31—44	11,0	11,7	12,9	14,2	15,3	17,3	20,0	32,4	36,4	41,6
	44—66	7,3	7,8	8,6	9,5	10,2	11,5	13,3	21,6	24,3	27,7
	66—80	3,7	3,9	4,3	4,7	5,1	5,8	6,7	10,8	12,2	13,9
12	0—3	42,6	45,5	50,0	54,7	58,8	66,4	76,6	122,7	137,8	157,0
	3—6	38,4	40,9	45,0	49,2	53,0	59,8	68,9	110,4	124,0	141,3
	6—10	34,1	36,4	40,0	43,7	47,1	53,1	61,3	98,2	110,2	125,6
	10—14	29,8	31,8	35,0	38,3	41,2	46,5	53,6	85,9	96,4	109,9
	14—18	25,6	27,3	30,0	32,8	35,3	39,9	45,9	73,6	82,7	94,2
	18—24	21,3	22,7	25,0	27,3	29,4	33,2	38,3	61,4	68,9	78,5
	24—31	17,1	18,2	20,0	21,9	23,5	26,6	30,6	49,1	55,1	62,8
	31—44	12,8	13,6	15,0	16,4	17,7	19,9	23,0	36,8	41,3	47,1
	44—66	8,5	9,1	10,0	10,9	11,8	13,3	15,3	24,5	27,6	31,5
	66—80	4,3	4,5	5,0	5,5	5,9	6,6	7,7	12,3	13,8	15,7

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. gr, h	II. gr, h	III. gr, h	IV. gr, h	V. gr, h	VI. gr, h	VII. gr, h	VIII. gr, h	IX. gr, h	X gr, h
13	0—3	49,3	52,5	57,6	62,9	67,7	76,2	87,7	139,1	155,9	177,4
	3—6	44,4	47,2	51,9	56,6	60,9	68,6	78,9	125,2	140,3	159,7
	6—10	39,4	42,0	46,1	50,3	54,1	61,0	70,2	111,3	124,7	141,9
	10—14	34,5	36,7	40,3	44,0	47,4	53,4	61,4	97,4	109,1	124,2
	14—18	29,6	31,5	34,6	37,7	40,6	45,7	52,6	83,4	93,5	106,4
	18—24	24,6	26,2	28,8	31,5	33,8	38,1	43,9	69,5	77,9	88,7
	24—31	19,7	21,0	23,0	25,2	27,1	30,5	35,1	55,6	62,4	71,0
	31—44	14,8	15,7	17,3	18,9	20,3	22,9	26,3	41,7	46,8	53,2
	44—66	9,9	10,5	11,5	12,6	13,5	15,2	17,6	27,8	31,2	35,5
	66—80	4,9	5,3	5,8	6,3	6,8	7,6	8,8	13,9	15,6	17,7
14	0—3	55,9	59,5	65,3	71,1	76,5	86,1	98,9	155,4	174,9	197,8
	3—6	50,3	53,5	58,7	64,0	68,8	77,4	89,0	139,9	156,6	178,0
	6—10	44,7	47,6	52,2	56,9	61,2	68,9	79,1	124,4	139,2	158,2
	10—14	39,2	41,6	45,7	49,8	53,5	60,2	69,2	108,8	121,6	138,4
	14—18	33,6	35,7	39,2	42,7	45,9	51,6	59,3	93,3	104,4	118,7
	18—24	28,0	29,7	32,6	35,6	38,2	43,0	49,1	77,2	87,0	98,9
	24—31	22,4	23,8	26,1	28,5	30,6	34,4	39,5	62,2	69,6	79,1
	31—44	16,8	17,9	19,6	21,3	22,9	25,8	29,7	46,6	52,2	59,3
	44—66	11,2	11,9	13,1	14,2	15,3	17,2	19,8	31,1	34,8	39,6
	66—80	5,6	6,0	6,5	7,1	7,7	8,6	9,9	15,5	17,4	19,8
15	0—3	62,6	66,5	72,9	79,4	85,3	95,9	110,0	171,8	192,1	218,1
	3—6	56,3	59,8	65,6	71,5	76,8	86,3	99,0	154,6	172,9	196,3
	6—10	50,1	53,2	58,3	63,5	68,2	76,7	88,0	137,4	153,7	174,5
	10—14	43,8	46,5	51,0	55,6	59,7	67,1	77,0	120,3	134,5	152,7
	14—18	37,5	39,9	43,8	47,6	51,2	57,5	66,0	103,1	115,3	130,9
	18—24	31,3	33,2	36,5	39,7	42,6	47,9	55,0	85,9	96,1	109,1
	24—31	25,0	26,6	29,2	31,8	34,1	38,3	44,0	68,7	76,9	87,3
	31—44	18,8	20,0	21,9	23,8	25,6	28,8	33,0	51,5	57,6	65,4
	44—66	12,5	13,3	14,6	15,9	17,1	19,2	22,0	34,4	38,4	43,6
	66—80	6,3	6,6	7,3	7,9	8,5	9,6	11,0	17,2	19,2	21,8

Digitized by Google

Benutzungs-Klasse,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Klasse, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. gr, ₰	II. gr, ₰	III. gr, ₰	IV. gr, ₰	V. gr, ₰	VI. gr, ₰	VII gr, ₰	VIII. gr, ₰	IX. gr, ₰	X. gr, ₰
16	0—3	75,9	80,5	88,2	95,9	102,9	115,5	132,3	204,5	228,4	258,9
	3—6	68,3	72,5	79,1	86,3	92,7	104,0	119,1	184,1	205,5	233,0
	6—10	60,7	64,4	70,6	76,7	82,4	92,4	105,8	163,6	182,7	207,1
	10—14	53,1	56,4	61,7	67,1	72,1	80,9	92,6	143,2	159,9	181,2
	14—18	45,5	48,3	52,9	57,5	61,8	69,3	79,4	122,7	137,0	155,3
	18—24	37,9	40,3	44,1	48,0	51,5	57,8	66,2	102,3	114,2	129,5
	24—31	30,3	32,2	35,3	38,4	41,2	46,2	52,9	81,8	91,4	103,6
	31—44	22,8	24,2	26,5	28,8	30,9	34,7	39,7	61,4	68,5	77,7
	44—66	15,2	16,1	17,6	19,2	20,6	23,1	26,5	40,9	45,7	51,8
	66—80	7,6	8,1	8,8	9,6	10,3	11,6	13,2	20,5	22,8	25,9
17	0—3	89,1	94,5	103,5	112,4	120,6	135,1	154,6	237,3	264,6	299,6
	3—6	80,2	85,1	93,2	101,1	108,5	121,6	139,1	213,5	238,2	269,7
	6—10	71,3	75,6	82,8	89,9	96,5	108,1	123,6	189,8	211,7	239,7
	10—14	62,4	66,2	72,5	78,7	84,4	94,6	108,2	166,1	185,2	209,7
	14—18	53,5	56,2	62,1	67,4	72,4	81,1	92,7	142,4	158,8	179,8
	18—24	44,6	47,3	51,8	56,2	60,3	67,6	77,3	118,6	132,3	149,8
	24—31	35,7	37,8	41,4	45,0	48,2	54,1	61,8	94,9	105,9	119,9
	31—44	26,7	28,4	31,1	33,7	36,2	40,5	46,4	71,2	88,8	89,9
	44—66	17,8	18,9	20,7	22,5	24,1	27,0	30,9	47,1	52,9	59,9
	66—80	8,9	9,5	10,4	11,2	12,1	13,5	15,5	23,7	26,5	30,0
18	0—3	102,4	108,6	118,8	128,9	138,3	154,8	176,9	270,0	300,9	340,4
	3—6	92,2	97,7	106,9	116,0	124,4	139,3	159,2	243,0	270,8	306,4
	6—10	81,9	86,9	95,0	103,1	110,6	123,8	141,5	216,0	240,7	272,3
	10—14	71,7	76,0	83,1	90,2	96,8	108,3	123,9	189,0	210,6	238,3
	14—18	61,5	65,1	71,3	77,3	83,0	92,9	106,1	162,0	180,5	204,2
	18—24	51,2	54,3	59,4	64,4	69,1	77,4	88,4	135,0	150,5	170,2
	24—31	41,0	43,4	47,5	51,6	55,3	61,9	70,7	108,0	120,4	136,2
	31—44	30,7	32,6	35,6	38,7	41,5	46,4	53,1	81,0	90,3	102,1
	44—66	20,5	21,7	23,9	25,8	27,6	31,0	35,4	54,0	60,2	68,1
	66—80	10,2	10,9	11,9	12,9	13,8	15,6	17,7	27,0	30,1	34,1

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
19	0—3	115,7	122,6	134,1	145,4	155,9	174,4	199,1	302,7	337,1	381,2
	3—6	104,2	110,3	120,7	130,8	140,3	157,0	179,2	272,1	303,4	343,0
	6—10	92,6	98,1	107,3	116,3	124,7	139,5	159,3	242,2	269,7	304,9
	10—14	81,0	85,8	93,9	101,8	109,1	122,1	139,1	211,9	236,0	266,8
	14—18	69,4	73,5	80,4	87,2	93,5	104,6	119,5	181,6	202,3	228,7
	18—24	57,9	61,3	67,1	72,7	78,0	87,2	99,6	151,4	168,6	190,6
	24—31	46,3	49,0	53,6	58,1	62,4	69,8	79,7	121,1	134,9	152,5
	31—44	34,7	36,8	40,2	43,6	46,8	52,3	59,7	90,8	101,1	114,3
	44—66	23,1	24,5	26,8	29,1	31,2	34,9	39,8	60,5	67,4	76,2
	66—80	11,6	12,3	13,4	14,5	15,6	17,4	19,9	30,3	33,7	38,1
20	0—3	129,0	136,6	149,4	161,9	173,6	194,0	221,4	335,4	373,4	421,9
	3—6	116,1	122,9	134,4	145,7	156,2	174,6	199,3	301,9	336,1	379,7
	6—10	103,2	109,3	119,5	129,5	138,8	155,2	177,1	268,4	298,7	337,5
	10—14	90,3	95,6	104,6	113,3	121,5	135,8	155,0	234,8	261,4	295,3
	14—18	77,4	82,0	89,6	97,1	104,1	116,4	132,9	211,3	224,0	253,1
	18—24	64,5	68,3	74,7	80,9	86,8	97,0	110,7	167,7	186,7	211,0
	24—31	51,6	54,6	59,7	64,7	69,4	77,6	88,6	134,2	149,4	168,8
	31—44	38,7	41,0	44,8	48,6	52,1	58,2	66,4	100,6	112,0	126,6
	44—66	25,8	27,3	29,9	32,4	34,7	38,8	44,3	67,1	74,7	84,4
	66—80	12,9	13,7	14,9	16,2	17,4	19,1	22,1	33,5	37,3	42,2

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
	Für die III. und IV. Bauarts-Classe.										
1	0—3	1,3	1,8	2,4	3,4	4,0	5,5	7,5	21,8	26,1	31,6
	3—6	1,1	1,7	2,2	3,1	3,6	4,9	6,7	19,6	23,5	28,5
	6—10	1,0	1,5	1,9	2,7	3,2	4,4	6,0	17,4	20,9	25,3
	10—14	0,9	1,3	1,7	2,4	2,8	3,8	5,2	15,3	18,3	22,1
	14—18	0,8	1,1	1,5	2,0	2,1	3,3	4,5	13,1	15,7	19,0
	18—24	0,6	0,9	1,2	1,7	2,0	2,7	3,7	10,9	13,1	15,8
	24—31	0,5	0,7	1,0	1,4	1,6	2,2	3,0	8,7	10,4	12,7
	31—44	0,4	0,6	0,7	1,0	1,2	1,6	2,2	6,5	7,3	9,5
	44—66	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	1,1	1,5	4,4	5,2	6,3
	66—80	0,1	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,7	2,2	2,6	3,2
2	0—3	1,8	2,4	3,1	4,1	4,7	6,3	8,4	23,2	27,7	33,4
	3—6	1,7	2,2	2,8	3,7	4,3	5,7	7,6	20,9	24,9	30,1
	6—10	1,5	2,0	2,5	3,3	3,8	5,0	6,7	18,6	22,1	26,7
	10—14	1,3	1,7	2,1	2,9	3,3	4,4	5,9	16,3	19,4	23,4
	14—18	1,1	1,5	1,8	2,5	2,8	3,8	5,1	13,9	16,6	20,0
	18—24	0,9	1,2	1,5	2,1	2,4	3,2	4,2	11,6	13,8	16,7
	24—31	0,7	1,0	1,2	1,6	1,9	2,5	3,4	9,3	11,1	13,4
	31—44	0,6	0,7	0,9	1,2	1,4	1,9	2,5	7,0	8,3	10,0
	44—66	0,4	0,5	0,6	0,8	0,9	1,3	1,7	4,6	5,5	6,7
	66—80	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,8	2,3	2,8	3,3
3	0—3	2,6	3,3	4,1	5,3	6,0	7,8	10,3	26,4	31,2	37,5
	3—6	2,3	3,0	3,7	4,8	5,4	7,1	9,2	23,7	28,1	33,7
	6—10	2,1	2,6	3,2	4,2	4,8	6,3	8,2	21,1	25,0	30,0
	10—14	1,8	2,3	2,8	3,7	4,2	5,5	7,2	18,5	21,9	26,2
	14—18	1,5	2,0	2,4	3,2	3,6	4,7	6,2	15,8	18,7	22,5
	18—24	1,3	1,7	2,0	2,6	3,0	3,9	5,1	13,2	15,6	18,7
	24—31	1,0	1,3	1,6	2,1	2,4	3,1	4,1	10,5	12,5	15,0
	31—44	0,8	1,0	1,2	1,6	1,8	2,4	3,1	7,9	9,4	11,2
	44—66	0,5	0,7	0,8	1,1	1,2	1,6	2,1	5,3	6,2	7,5
	66—80	0,3	0,3	0,4	0,5	0,6	0,8	1,0	2,6	3,1	3,7

Digitized by Google

Benutzungs-Klasse,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
4	0—3	3,8	4,7	5,6	7,0	7,9	10,0	12,8	30,5	35,8	42,7
	3—6	3,5	4,2	5,0	6,3	7,1	9,0	11,5	27,4	32,2	38,4
	6—10	3,1	3,7	4,5	5,6	6,3	8,0	10,3	24,4	28,7	34,1
	10—14	2,7	3,3	3,9	4,9	5,5	7,0	9,0	21,3	25,1	29,9
	14—18	2,3	2,8	3,4	4,2	4,8	6,0	7,7	18,3	21,5	25,6
	18—24	1,9	2,3	2,8	3,5	4,0	5,0	6,4	15,2	17,9	21,3
	24—31	1,5	1,9	2,2	2,8	3,2	4,0	5,1	12,2	14,3	17,1
	31—44	1,2	1,4	1,7	2,1	2,4	3,0	3,8	9,1	10,7	12,8
	44—66	0,8	0,9	1,1	1,4	1,6	2,0	2,6	6,1	7,2	8,5
	66—80	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	1,0	1,3	3,0	3,6	4,3
5	0—3	6,6	7,6	8,9	10,5	11,7	14,1	17,6	37,6	43,7	51,5
	3—6	6,0	6,9	8,0	9,5	10,5	12,7	15,8	33,8	39,3	46,4
	6—10	5,3	6,1	7,1	8,4	9,3	11,3	14,1	30,0	34,9	41,2
	10—14	4,6	5,3	6,2	7,1	8,2	9,8	12,3	26,3	30,6	36,1
	14—18	4,0	4,6	5,3	6,3	7,0	8,4	10,6	22,5	26,2	30,9
	18—24	3,3	3,8	4,4	5,3	5,8	7,0	8,8	18,8	21,8	25,8
	24—31	2,7	3,1	3,5	4,2	4,7	5,6	7,0	15,0	17,5	20,6
	31—44	2,0	2,3	2,7	3,2	3,5	4,2	5,3	11,3	13,1	15,5
	44—66	1,3	1,5	1,8	2,1	2,3	2,8	3,5	7,5	8,7	10,3
	66—80	0,7	0,8	0,9	1,1	1,2	1,4	1,8	3,8	4,4	5,2
6	0—3	13,3	14,6	16,3	18,4	20,0	23,3	27,6	51,5	59,0	68,6
	3—6	12,0	13,3	14,7	16,5	18,0	20,9	24,9	46,3	53,1	61,7
	6—10	10,7	11,8	13,0	14,7	16,0	18,6	22,1	41,2	47,2	54,9
	10—14	9,3	10,4	11,4	12,9	14,0	16,3	19,3	36,0	41,3	48,0
	14—18	8,0	8,9	9,8	11,0	12,0	14,0	16,6	30,9	35,4	41,2
	18—24	6,7	7,5	8,1	9,2	10,0	11,6	13,8	25,7	29,5	34,3
	24—31	5,3	6,0	6,5	7,3	8,0	9,3	11,1	20,6	23,6	27,4
	31—44	4,0	4,6	4,9	5,5	6,0	7,0	8,3	15,4	17,7	20,6
	44—66	2,7	2,9	3,3	3,7	4,0	4,7	5,5	10,3	11,8	13,7
	66—80	1,3	1,5	1,6	1,8	2,0	2,3	2,8	5,1	5,9	6,9

Digitized by Google

Benutzungs-Klasse,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Klasse, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. gr. ₰	II. gr. ₰	III. gr. ₰	IV. gr. ₰	V. gr. ₰	VI gr. ₰	VII. gr. ₰	VIII. gr. ₰	IX. gr. ₰	X. gr. ₰
7	0—3	20,5	22,1	24,5	27,3	29,5	33,8	39,7	69,1	78,5	90,6
	3—6	18,4	19,9	22,1	24,5	26,6	30,5	35,7	62,2	70,7	81,5
	6—10	16,4	17,7	19,6	21,8	23,6	27,1	31,7	55,3	62,8	72,5
	10—14	14,3	15,5	17,2	19,1	20,7	23,7	27,8	48,4	55,0	63,4
	14—18	12,3	13,3	14,7	16,4	17,7	20,3	23,8	41,5	47,1	54,3
	18—24	10,2	11,1	12,3	13,6	14,8	16,9	19,8	34,6	39,3	45,3
	24—31	8,2	8,8	9,8	10,9	11,8	13,5	15,9	27,7	31,4	36,2
	31—44	6,1	6,6	7,4	8,2	8,9	10,2	11,9	20,7	23,6	27,2
	44—66	4,1	4,4	4,9	5,5	5,9	6,8	7,9	13,8	15,7	18,1
	66—80	2,0	2,2	2,5	2,7	3,0	3,4	4,0	6,9	7,9	9,1
8	0—3	24,8	26,7	29,5	32,6	35,2	40,2	46,9	79,7	90,3	103,8
	3—6	22,3	24,0	26,5	29,3	31,7	36,2	42,2	71,8	81,2	93,4
	6—10	19,8	21,3	23,6	26,1	28,2	32,2	37,5	63,8	72,2	83,0
	10—14	17,4	18,7	20,6	22,8	24,7	28,1	32,8	55,8	63,2	72,6
	14—18	14,9	16,0	17,7	19,6	21,1	24,1	28,1	47,8	54,2	62,3
	18—24	12,4	13,3	14,7	16,3	17,6	20,1	23,4	39,9	45,1	51,9
	24—31	9,9	10,7	11,8	13,0	14,1	16,1	18,7	31,9	36,1	41,5
	31—44	7,4	8,0	8,8	9,8	10,6	12,1	14,1	23,9	27,1	31,1
	44—66	5,0	5,3	5,9	6,5	7,0	8,0	9,4	15,9	18,1	20,8
	66—80	2,5	2,7	2,9	3,3	3,5	4,0	4,7	8,0	9,0	10,4
9	0—3	29,1	31,2	34,4	37,9	40,9	46,6	54,1	90,3	102,0	117,0
	3—6	26,2	28,1	31,0	34,1	36,8	41,9	48,7	81,3	91,8	105,3
	6—10	23,3	24,9	27,6	30,3	32,7	37,2	43,3	72,3	81,6	93,6
	10—14	20,1	21,8	24,1	26,6	28,7	32,6	37,9	63,2	71,4	81,9
	14—18	17,4	18,7	20,7	22,8	24,6	27,9	32,5	54,2	61,2	70,2
	18—24	14,5	15,6	17,2	19,0	20,5	23,3	27,0	45,2	51,0	58,5
	24—31	11,6	12,5	13,8	15,2	16,4	18,6	21,6	36,1	40,8	46,8
	31—44	8,7	9,4	10,3	11,4	12,3	14,0	16,2	27,1	30,6	35,1
	44—66	5,8	6,2	6,9	7,6	8,2	9,3	10,8	18,1	20,4	23,4
	66—80	2,9	3,1	3,4	3,8	4,1	4,7	5,4	9,0	10,2	11,7

Digitized by Google

Benutzungs-Klasse,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Klasse, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.
10	0—3	34,1	36,5	40,2	44,2	47,6	54,0	62,5	102,7	115,7	132,5
	3—6	30,7	32,8	36,2	39,7	42,8	48,6	56,3	92,4	104,1	119,3
	6—10	27,3	29,2	32,2	35,3	38,1	43,2	50,0	82,2	92,6	106,0
	10—14	23,9	25,5	28,1	30,9	33,3	37,8	43,8	71,9	81,0	92,3
	14—18	20,5	21,9	24,1	26,5	28,6	32,4	37,5	61,6	69,4	79,5
	18—24	17,1	18,2	20,1	22,1	23,8	27,0	31,3	51,3	57,8	66,3
	24—31	13,6	14,6	16,1	17,7	19,0	21,6	25,0	41,1	46,3	53,0
	31—44	10,2	10,9	12,1	13,2	14,3	16,2	18,8	30,8	34,7	39,8
	44—66	6,8	7,3	8,0	8,8	9,5	10,8	12,5	20,5	23,1	26,5
	66—80	3,4	3,6	4,0	4,4	4,8	5,4	6,3	10,3	11,6	13,3
11	0—3	39,9	42,5	46,8	51,3	55,2	62,4	72,1	116,8	131,4	149,9
	3—6	35,9	38,3	42,1	46,2	49,7	56,2	64,9	105,1	118,2	134,9
	6—10	31,9	34,0	37,4	41,0	44,2	50,0	57,7	93,5	105,1	120,0
	10—14	27,9	29,8	32,8	35,9	38,6	43,7	50,5	81,8	91,9	105,0
	14—18	23,9	25,5	28,1	30,8	33,1	37,5	43,3	70,1	78,8	90,0
	18—24	19,9	21,3	23,4	25,6	27,6	31,2	36,1	58,4	65,7	75,0
	24—31	15,9	17,0	18,7	20,5	22,1	25,0	28,8	46,7	52,5	60,0
	31—44	12,0	12,8	14,0	15,4	16,6	18,7	21,6	35,0	39,4	45,0
	44—66	8,0	8,5	9,4	10,3	11,0	12,5	14,4	23,4	26,3	30,0
	66—80	4,0	4,3	4,7	5,1	5,5	6,2	7,2	11,7	13,1	15,0
12	0—3	46,3	49,4	54,2	59,3	63,8	72,0	83,0	132,7	149,0	169,7
	3—6	41,7	44,4	48,8	53,4	57,4	64,8	74,7	119,4	134,1	152,7
	6—10	37,0	39,5	43,4	47,4	51,0	57,6	66,4	106,2	119,2	135,8
	10—14	32,4	34,5	38,0	41,5	44,6	50,4	58,1	92,9	104,3	118,8
	14—18	27,8	29,6	32,5	35,6	38,3	43,2	49,8	79,6	89,4	101,8
	18—24	23,2	24,7	27,1	29,6	31,9	36,0	41,5	66,4	74,5	84,9
	24—31	18,5	19,7	21,7	23,7	25,5	28,8	33,2	53,1	59,6	67,9
	31—44	13,9	14,8	16,3	17,8	19,1	21,6	24,9	39,8	44,7	50,9
	44—66	9,3	9,9	10,8	11,9	12,8	14,4	16,6	26,5	29,8	33,9
	66—80	4,6	4,9	5,4	5,9	6,4	7,2	8,3	13,3	14,9	17,0

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
13	0—3	53,5	56,9	62,5	68,2	73,3	82,6	95,0	150,4	168,5	191,7
	3—6	48,1	51,2	56,2	61,4	66,0	74,3	85,5	135,3	151,7	172,5
	6—10	42,8	45,5	50,0	54,6	58,6	66,1	76,0	120,3	134,8	153,4
	10—14	37,4	39,8	43,7	47,7	51,3	57,8	66,5	105,3	118,0	134,2
	14—18	32,1	34,1	37,5	40,9	44,0	49,5	57,0	90,2	101,1	115,0
	18—24	26,7	28,5	31,2	34,1	36,7	41,3	47,5	75,2	84,3	95,9
	24—31	21,4	22,8	25,0	27,3	29,3	33,0	38,0	60,1	67,4	76,7
	31—44	16,0	17,1	18,7	20,5	22,0	24,8	28,5	45,1	50,6	57,5
	44—66	10,7	11,4	12,5	13,6	14,7	16,5	19,0	30,1	33,7	38,3
	66—80	5,3	5,7	6,2	6,8	7,3	8,3	9,5	15,0	16,9	19,2
14	0—3	60,6	64,5	70,7	77,1	82,8	93,2	107,0	168,0	188,1	213,7
	3—6	54,6	58,0	63,7	69,4	74,5	83,8	96,3	151,2	169,3	192,3
	6—10	48,5	51,6	56,6	61,7	66,3	74,5	85,6	134,4	150,5	171,0
	10—14	42,4	45,1	49,5	54,0	58,0	65,2	74,9	117,6	131,6	149,6
	14—18	36,4	38,7	42,4	46,2	49,7	55,9	64,2	100,8	112,8	128,2
	18—24	30,3	32,2	35,4	38,5	41,4	46,6	53,5	84,0	94,0	106,9
	24—31	24,3	25,8	28,3	30,8	33,1	37,3	42,8	67,2	75,2	85,5
	31—44	18,2	19,3	21,2	23,1	24,8	27,9	32,1	50,4	56,4	64,1
	44—66	12,1	12,9	14,1	15,4	16,6	18,6	21,4	33,6	37,6	42,7
	66—80	6,1	6,4	7,1	7,7	8,3	9,3	10,7	16,8	18,8	21,4
15	0—3	67,8	72,0	79,0	86,0	92,3	103,6	119,01	185,7	207,6	235,7
	3—6	61,0	64,8	71,1	77,4	83,1	93,4	117,1	167,1	186,9	212,1
	6—10	54,2	57,6	63,2	68,8	73,9	83,01	95,2	148,5	166,1	188,6
	10—14	47,5	50,4	55,3	60,2	64,6	72,6	83,3	130,0	145,3	165,0
	14—18	40,7	43,2	47,4	51,6	55,4	62,3	71,4	111,4	124,6	141,4
	18—24	33,9	36,0	39,5	43,0	46,2	51,9	59,5	92,8	103,8	117,8
	24—31	27,1	28,8	31,6	34,4	36,9	41,5	47,6	74,3	83,1	94,3
	31—44	20,3	21,6	23,7	25,8	27,7	31,1	35,7	55,7	62,3	70,7
	44—66	13,6	14,4	15,8	17,2	18,5	20,8	23,8	37,1	41,5	47,1
	66—80	6,8	7,2	7,9	8,6	9,2	10,4	11,9	18,6	20,8	23,6

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX	X
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
16	0—3	82,2	87,2	95,5	103,8	111,4	125,0	143,1	221,0	246,8	279,7
	3—6	74,0	78,5	85,9	93,4	100,3	112,5	128,7	198,9	222,1	251,7
	6—10	65,7	69,7	76,4	83,0	89,1	100,0	114,4	176,8	197,4	223,7
	10—14	57,5	61,0	66,8	72,6	78,0	87,5	100,1	154,7	172,7	195,8
	14—18	49,3	52,3	57,3	62,3	66,8	75,0	85,8	132,6	148,1	167,8
	18—24	41,1	43,6	47,7	51,9	55,7	62,5	71,5	110,5	123,4	139,8
	24—31	32,9	34,9	38,2	41,5	44,6	50,0	57,2	88,4	98,7	111,9
	31—44	24,7	26,2	28,6	31,1	33,4	37,5	42,9	66,3	74,0	83,9
	44—66	16,4	17,4	19,1	20,8	22,3	25,0	28,6	44,2	49,4	55,9
	66—80	8,2	8,7	9,5	10,4	11,1	12,5	14,3	22,1	24,7	28,0
17	0—3	96,5	102,3	112,0	121,6	130,4	146,1	167,1	256,3	285,9	323,7
	3—6	86,9	92,1	100,8	109,4	117,4	131,5	150,4	230,7	257,3	291,3
	6—10	77,2	81,8	89,6	97,3	104,4	116,9	133,7	205,1	228,7	258,9
	10—14	67,6	71,6	78,4	85,1	91,3	102,3	117,0	179,4	200,1	226,6
	14—18	57,9	61,4	67,2	72,9	78,3	87,7	100,3	153,8	171,5	194,2
	18—24	48,3	51,2	56,0	60,8	65,2	73,1	83,6	128,2	142,9	161,8
	24—31	38,6	40,9	44,8	48,6	52,2	58,5	66,8	102,5	114,3	129,5
	31—44	29,0	30,7	33,6	36,5	39,1	43,8	50,1	76,9	85,8	97,1
	44—66	19,3	20,5	22,4	24,3	26,1	29,2	33,1	51,3	57,2	64,7
	66—80	9,7	10,2	11,2	12,2	13,0	14,6	16,7	25,6	28,6	32,4
18	0—3	110,9	117,5	128,5	139,4	149,5	167,3	191,1	291,6	325,0	367,6
	3—6	99,8	105,7	115,6	125,4	134,5	150,6	172,0	262,5	292,5	330,9
	6—10	88,7	94,0	102,8	111,5	119,6	133,9	152,9	233,3	260,0	294,1
	10—14	77,6	82,2	89,9	97,6	104,6	117,1	133,8	204,1	227,5	257,3
	14—18	66,5	70,5	77,1	83,6	89,7	100,4	114,7	175,0	195,0	220,6
	18—24	55,4	58,7	64,2	69,7	74,7	83,7	95,6	145,8	162,5	183,8
	24—31	44,3	47,0	51,4	55,8	59,8	66,9	76,5	116,7	130,0	147,0
	31—44	33,3	35,2	38,5	41,8	44,8	50,2	57,3	87,5	97,5	110,3
	44—66	22,2	23,5	25,7	27,9	29,9	33,5	38,2	58,3	65,0	73,5
	66—80	11,1	11,7	12,8	13,9	14,9	16,7	19,1	29,2	32,5	36,8

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.	Fr. Hr.
19	0—3	125,2	132,6	145,0	157,2	168,5	188,5	215,2	327,0	364,1	411,6
	3—6	112,7	119,3	130,5	141,5	151,7	169,7	193,7	294,3	327,7	370,4
	6—10	100,2	106,1	116,0	125,7	134,8	150,8	172,2	261,6	291,3	329,3
	10—14	87,6	92,8	101,5	110,0	118,0	132,0	150,6	228,9	254,9	288,1
	14—18	75,1	79,5	87,0	94,3	101,1	113,1	129,1	196,2	218,5	247,0
	18—24	62,6	66,3	72,5	78,6	84,3	94,3	107,6	163,5	182,1	205,8
	24—31	50,1	53,0	58,0	62,9	67,4	75,4	86,1	130,8	145,6	164,6
	31—44	37,6	39,8	43,5	47,2	50,6	56,6	64,6	98,1	109,2	123,5
	44—66	25,0	26,5	29,0	31,4	33,7	37,7	43,0	65,4	72,8	82,3
	66—80	12,5	13,3	14,5	15,7	16,9	18,9	21,5	32,7	36,4	41,2
20	0—3	139,5	147,7	161,5	175,0	187,6	209,7	239,2	362,3	403,2	455,6
	3—6	125,6	132,9	145,3	157,5	168,8	188,7	215,3	326,1	362,9	410,0
	6—10	111,6	118,2	129,2	140,0	150,1	167,8	191,4	289,8	322,6	364,5
	10—14	97,7	103,4	113,0	122,5	131,3	146,8	167,5	253,6	282,3	318,9
	14—18	83,7	88,6	96,9	105,0	112,6	125,8	143,5	217,4	241,9	273,3
	18—24	69,8	73,9	80,7	87,5	93,8	104,9	119,6	181,1	201,6	227,8
	24—31	55,8	59,1	64,6	70,0	75,0	83,9	95,7	144,9	161,3	182,2
	31—44	41,9	44,3	48,4	52,5	56,3	62,9	71,8	108,7	121,0	136,7
	44—66	27,9	29,5	32,3	35,0	37,5	41,9	47,8	72,5	80,6	91,1
	66—80	14,0	14,8	16,1	17,5	18,8	21,0	23,9	36,2	40,3	45,6

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,		Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört.									
	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
Für die V. bis VII. Bauarts-Classe.											
1	0—3	1,7	2,3	3,0	4,0	4,7	6,3	8,4	24,0	28,7	34,7
	3—6	1,5	2,1	2,7	3,6	4,2	5,6	7,6	21,6	25,8	31,2
	6—10	1,4	1,9	2,4	3,2	3,7	5,0	6,7	19,2	22,9	27,7
	10—14	1,2	1,6	2,1	2,8	3,3	4,4	5,9	16,8	20,1	24,3
	14—18	1,0	1,4	1,8	2,4	2,8	3,8	5,0	14,4	17,2	20,8
	18—24	0,9	1,2	1,5	2,0	2,3	3,1	4,2	12,0	14,3	17,3
	24—31	0,7	0,9	1,2	1,6	1,9	2,5	3,4	9,6	11,5	13,9
	31—44	0,5	0,7	0,9	1,2	1,4	1,9	2,5	7,2	8,6	10,4
	44—66	0,3	0,5	0,6	0,8	0,9	1,3	1,7	4,8	5,7	6,9
	66—80	0,2	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,8	2,4	2,9	3,5
2	0—3	2,3	3,0	3,7	4,8	5,5	7,2	9,5	25,5	30,4	36,6
	3—6	2,1	2,7	3,3	4,3	4,9	6,5	8,5	23,0	27,3	32,9
	6—10	1,9	2,4	2,9	3,8	4,4	5,7	7,6	20,4	24,3	29,3
	10—14	1,6	2,1	2,6	3,4	3,9	5,0	6,6	17,9	21,3	25,6
	14—18	1,4	1,9	2,2	2,9	3,3	4,3	5,7	15,3	18,2	21,9
	18—24	1,2	1,5	1,8	2,4	2,7	3,6	4,7	12,8	15,2	18,3
	24—31	0,9	1,2	1,5	1,9	2,2	2,9	3,8	10,2	12,1	14,6
	31—44	0,7	0,9	1,1	1,4	1,6	2,2	2,8	7,7	9,1	11,0
	44—66	0,5	0,6	0,7	1,0	1,1	1,4	1,9	5,1	6,1	7,3
	66—80	0,2	0,3	0,4	0,5	0,5	0,7	0,9	2,6	3,0	3,7
3	0—3	3,2	4,0	4,8	6,1	6,9	8,9	11,5	29,0	34,3	41,0
	3—6	2,9	3,6	4,3	5,5	6,2	8,0	10,4	26,1	30,8	36,9
	6—10	2,6	3,2	3,8	4,9	5,5	7,1	9,2	23,2	27,4	32,8
	10—14	2,2	2,8	3,4	4,3	4,9	6,2	8,1	20,3	24,0	28,7
	14—18	1,9	2,4	2,9	3,7	4,2	5,3	6,9	17,4	20,6	24,6
	18—24	1,6	2,0	2,4	3,1	3,5	4,4	5,8	14,5	17,1	20,5
	24—31	1,3	1,6	1,9	2,4	2,9	3,6	4,6	11,6	13,7	16,4
	31—44	1,0	1,2	1,4	1,8	2,1	2,7	3,5	8,7	10,3	12,3
	44—66	0,6	0,8	1,0	1,2	1,4	1,8	2,3	5,8	6,9	8,2
	66—80	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,9	1,2	2,9	3,4	4,1

Digitized by Google

Benutzungs-Klasse,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Klasse, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. gr, ₰	II. gr, ₰	III. gr, ₰	IV. gr, ₰	V. gr, ₰	VI. gr, ₰	VII. gr, ₰	VIII. gr, ₰	IX. gr, ₰	X. gr, ₰
4	0—3	4,6	5,5	6,5	8,0	9,0	11,3	14,3	33,5	39,3	46,7
	3—6	4,1	4,9	5,9	7,2	8,1	10,2	12,9	30,1	35,3	42,0
	6—10	3,7	4,4	5,2	6,4	7,2	9,0	11,5	26,8	31,4	37,3
	10—14	3,2	3,8	4,6	5,6	6,3	7,9	10,0	23,4	27,5	32,7
	14—18	2,7	3,3	3,9	4,8	5,4	6,8	8,6	20,1	23,6	28,0
	18—24	2,3	2,7	3,3	4,0	4,5	5,6	7,2	16,7	19,6	23,3
	24—31	1,8	2,2	2,6	3,2	3,6	4,5	5,7	13,4	15,7	18,7
	31—44	1,4	1,6	2,0	2,4	2,7	3,4	4,3	10,0	11,8	14,0
	44—66	0,9	1,1	1,3	1,6	1,8	2,3	2,9	6,7	7,9	9,3
	66—80	0,5	0,5	0,7	0,8	0,9	1,1	1,4	3,3	3,9	4,7
5	0—3	7,7	8,7	10,1	11,9	13,1	15,7	19,6	41,2	47,8	56,3
	3—6	6,9	7,8	9,1	10,7	11,8	14,1	17,6	37,0	43,0	50,7
	6—10	6,1	7,0	8,0	9,5	10,5	12,6	15,6	32,9	38,3	45,0
	10—14	5,4	6,1	7,0	8,3	9,2	11,0	13,7	28,8	33,5	39,4
	14—18	4,6	5,2	6,0	7,1	7,9	9,4	11,7	24,7	28,7	33,8
	18—24	3,8	4,4	5,0	5,9	6,6	7,9	9,8	20,6	23,9	28,1
	24—31	3,1	3,5	4,0	4,7	5,2	6,3	7,8	16,5	19,1	22,5
	31—44	2,3	2,6	3,0	3,6	3,9	4,7	5,9	12,3	14,3	16,9
	44—66	1,5	1,7	2,0	2,4	2,6	3,1	3,9	8,2	9,6	11,3
	66—80	0,8	0,9	1,0	1,2	1,3	1,6	2,0	4,1	4,8	5,6
6	0—3	14,8	16,1	18,0	20,3	22,0	25,6	30,3	56,2	64,3	74,8
	3—6	13,3	14,5	16,2	18,2	19,8	23,0	27,3	50,6	57,9	67,3
	6—10	11,8	12,9	14,4	16,2	17,6	20,4	24,3	45,0	51,5	59,8
	10—14	10,3	11,3	12,6	14,2	15,4	17,9	21,2	39,3	45,0	52,3
	14—18	8,9	9,7	10,8	12,2	13,2	15,3	18,2	33,7	38,6	44,9
	18—24	7,1	8,1	9,0	10,1	11,0	12,8	15,2	28,1	32,2	37,4
	24—31	5,9	6,4	7,2	8,1	8,8	10,2	12,1	22,5	25,7	29,9
	31—44	4,4	4,8	5,4	6,1	6,6	7,7	9,1	16,9	19,3	22,4
	44—66	3,0	3,2	3,6	4,1	4,4	5,1	6,1	11,2	12,9	15,0
	66—80	1,5	1,6	1,8	2,0	2,2	2,6	3,0	5,6	6,4	7,5

Digitized by Google

Benutzungs-Klasse,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Klasse, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
7	0—3	22,6	24,3	27,0	29,9	32,3	37,1	43,4	75,4	85,6	98,6
	3—6	20,3	21,9	24,3	26,9	29,1	33,3	39,0	67,8	77,0	88,7
	6—10	18,0	19,5	21,6	23,9	25,9	29,6	34,7	60,3	68,4	78,9
	10—14	15,8	17,0	18,9	20,9	22,6	25,9	30,4	52,8	59,9	69,0
	14—18	13,5	14,6	16,2	17,9	19,4	22,2	26,0	45,2	51,3	59,2
	18—24	11,3	12,2	13,5	15,0	16,2	18,5	21,7	37,7	42,8	49,3
	24—31	9,0	9,7	10,8	12,0	12,9	14,8	17,4	30,1	34,2	39,4
	31—44	6,8	7,3	8,1	9,0	9,7	11,1	13,0	22,6	25,7	29,6
	44—66	4,5	4,9	5,4	6,0	6,5	7,4	8,7	15,1	17,1	19,7
	66—80	2,3	2,4	2,7	3,0	3,2	3,7	4,3	7,5	8,6	9,9
8	0—3	27,2	29,3	32,3	35,7	38,6	44,0	51,2	86,9	98,3	112,9
	3—6	24,5	26,3	29,1	32,1	34,7	39,6	46,1	78,2	88,5	101,6
	6—10	21,8	23,4	25,9	28,6	30,8	35,2	41,0	69,5	78,6	90,3
	10—14	19,1	20,5	22,6	25,0	27,0	30,8	35,8	60,8	68,8	79,0
	14—18	16,3	17,6	19,4	21,4	23,1	26,4	30,7	52,1	59,0	67,8
	18—24	13,6	14,6	16,2	17,9	19,3	22,0	25,6	43,1	49,1	56,5
	24—31	10,9	11,7	12,9	14,3	15,4	17,6	20,5	34,7	39,3	45,2
	31—44	8,2	8,8	9,7	10,7	11,6	13,2	15,4	26,1	29,5	33,9
	44—66	5,4	5,9	6,5	7,1	7,7	8,8	10,2	17,4	19,7	22,6
	66—80	2,7	2,9	3,2	3,6	3,9	4,4	5,1	8,7	9,8	11,3
9	0—3	31,9	34,2	37,7	41,5	44,7	50,9	59,0	98,4	111,0	127,2
	3—6	28,7	30,8	33,9	37,3	40,3	45,8	53,1	88,5	99,9	114,5
	6—10	25,6	27,3	30,2	33,2	35,8	40,7	47,2	78,7	88,8	101,8
	10—14	22,3	23,9	26,4	29,0	31,3	35,6	41,3	68,8	77,7	89,1
	14—18	19,1	20,5	22,6	24,9	26,8	30,5	35,4	59,0	66,6	76,3
	18—24	16,0	17,1	18,8	20,7	22,4	25,4	29,5	49,2	55,5	63,6
	24—31	12,8	13,7	15,1	16,6	17,9	20,3	23,6	39,3	44,4	50,9
	31—44	9,6	10,3	11,3	12,4	13,4	15,3	17,7	29,5	33,3	38,2
	44—66	6,4	6,8	7,5	8,3	8,9	10,2	11,8	19,7	22,2	25,4
	66—80	3,2	3,4	3,8	4,1	4,5	5,1	5,9	9,8	11,1	12,7

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,		Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört.									
	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	I	II	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
10	0—3	37,4	39,9	44,0	48,3	52,8	58,9	68,2	111,7	125,9	144,3
	3—6	33,6	35,9	39,6	43,4	46,8	53,0	61,3	100,6	113,3	129,8
	6—10	29,9	31,9	35,2	38,6	41,6	47,1	54,5	89,4	100,7	115,4
	10—14	26,1	28,0	30,8	33,8	36,4	41,2	47,7	78,2	88,1	101,0
	14—18	22,4	24,0	26,4	29,0	31,2	35,3	40,9	67,0	75,5	86,6
	18—24	18,7	20,0	22,0	24,1	26,0	29,5	34,1	55,9	69,9	72,1
	24—31	14,9	16,0	17,6	19,3	20,8	23,6	27,3	44,7	50,4	57,7
	31—44	11,2	12,0	13,2	14,5	15,6	17,7	20,4	33,5	37,8	43,3
	44—66	7,5	8,0	8,8	9,7	10,4	11,8	13,6	22,3	25,2	28,9
	66—80	3,7	4,0	4,4	4,8	5,2	5,9	6,8	11,2	12,6	14,4
11	0—3	43,6	46,5	51,1	56,0	60,3	68,1	78,6	127,1	142,9	163,0
	3—6	39,2	41,9	46,0	50,4	54,2	61,3	70,7	114,4	128,6	146,7
	6—10	34,8	37,2	40,9	44,8	48,2	54,5	62,9	101,7	114,3	130,4
	10—14	30,5	32,6	35,8	39,2	42,2	47,7	55,0	89,0	100,0	114,1
	14—18	26,1	27,9	30,7	33,6	36,2	40,9	47,2	76,3	85,7	97,8
	18—24	21,8	23,3	25,6	28,0	30,1	34,1	39,3	63,5	71,4	81,5
	24—31	17,4	18,6	20,5	22,4	24,1	27,2	31,4	50,8	57,1	65,2
	31—44	13,1	14,0	15,3	16,8	18,1	20,4	23,6	38,1	42,9	48,9
	44—66	8,7	9,3	10,2	11,2	12,1	13,6	15,7	25,4	28,6	32,6
	66—80	4,4	4,7	5,1	5,6	6,0	6,8	7,9	12,7	14,3	16,3
12	0—3	50,6	53,9	59,2	64,7	69,6	78,4	90,3	144,3	162,0	184,5
	3—6	45,5	48,5	53,3	58,2	62,6	70,6	81,3	129,9	145,8	166,1
	6—10	40,5	43,1	47,4	51,7	55,6	62,7	72,3	115,5	129,6	147,6
	10—14	35,4	37,7	41,4	45,3	48,7	54,9	63,2	101,0	113,4	129,2
	14—18	30,3	32,3	35,5	38,8	41,7	47,1	54,2	86,6	97,2	110,7
	18—24	25,3	26,9	29,6	32,3	34,8	39,2	45,2	72,2	81,0	92,3
	24—31	20,2	21,5	23,7	25,9	27,8	31,4	36,1	57,7	64,8	73,8
	31—44	15,2	16,2	17,8	19,4	20,9	23,5	27,1	43,3	48,6	55,4
	44—66	10,1	10,8	11,8	12,9	13,9	15,7	18,1	28,9	32,4	36,9
	66—80	5,1	5,4	5,9	6,5	7,0	7,8	9,0	14,4	16,2	18,5

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,		Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört.									
	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	I.	II.	III	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
13	0—3	58,1	62,1	68,1	74,3	79,9	89,9	103,4	163,5	183,2	208,1
	3—6	52,5	55,9	61,3	66,9	71,9	80,9	93,0	147,2	164,9	187,5
	6—10	46,7	49,7	54,5	59,5	63,9	72,0	82,7	130,1	146,6	166,7
	10—14	40,9	43,5	47,7	52,0	55,9	63,0	72,4	114,5	128,2	145,9
	14—18	35,0	37,3	40,9	44,6	47,9	54,0	62,0	98,1	109,9	125,0
	18—24	29,0	31,1	34,1	37,2	39,9	45,0	51,7	81,8	91,6	104,2
	24—31	23,3	24,8	27,3	29,7	31,9	36,0	41,4	65,1	73,3	83,4
	31—44	17,5	18,6	20,4	22,3	24,0	27,0	31,0	49,1	55,0	62,5
	44—66	11,7	12,4	13,6	14,9	16,0	18,0	20,7	32,7	36,6	41,7
	66—80	5,8	6,2	6,8	7,4	8,0	9,0	10,3	16,4	18,3	20,8
14	0—3	66,1	70,3	77,1	84,0	90,2	101,4	116,1	182,7	204,4	232,2
	3—6	59,5	63,3	69,1	75,6	81,2	91,3	104,8	164,4	184,0	209,0
	6—10	52,9	56,2	61,7	67,2	72,2	81,1	93,1	146,1	163,5	185,8
	10—14	46,3	49,2	54,0	58,8	63,1	71,0	81,5	127,9	143,1	162,6
	14—18	39,7	42,2	46,2	50,4	54,1	60,9	69,9	109,6	122,6	139,3
	18—24	33,1	35,2	38,5	42,0	45,1	50,7	58,2	91,3	102,2	116,1
	24—31	26,5	28,1	30,8	33,6	36,1	40,6	46,6	73,1	81,8	92,9
	31—44	19,8	21,1	23,1	25,2	27,1	30,4	34,9	54,8	61,3	69,7
	44—66	13,2	14,1	15,4	16,8	18,0	20,3	23,3	36,5	40,9	46,4
	66—80	6,6	7,0	7,7	8,4	9,0	10,1	11,6	18,3	20,4	23,2
15	0—3	73,9	78,5	86,0	93,6	100,5	112,9	129,5	201,8	225,6	256,1
	3—6	66,5	70,7	77,1	84,3	90,5	101,6	116,5	181,6	203,1	230,5
	6—10	59,1	62,8	68,8	74,9	80,4	90,3	103,6	161,5	180,5	204,9
	10—14	51,7	55,0	60,2	65,5	70,4	79,1	90,6	141,3	157,9	179,3
	14—18	44,4	47,1	51,6	56,2	60,3	67,8	77,7	121,1	135,4	153,6
	18—24	37,0	39,3	43,0	46,8	50,3	56,5	64,7	100,9	112,8	128,0
	24—31	29,6	31,4	34,4	37,5	40,2	45,2	51,8	80,7	90,3	102,4
	31—44	22,2	23,6	25,8	28,1	30,2	33,9	38,8	60,5	67,7	76,8
	44—66	14,8	15,7	17,2	18,7	20,1	22,6	25,9	40,1	45,1	51,2
	66—80	7,4	7,9	8,6	9,4	10,1	11,3	12,9	20,2	22,6	25,6

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
16	0—3	89,5	94,9	104,0	113,0	121,2	135,9	155,6	240,2	268,1	303,8
	3—6	80,5	85,4	93,6	101,7	109,1	122,3	140,0	216,1	241,3	273,4
	6—10	71,6	75,9	83,2	90,4	97,0	108,7	124,4	192,1	214,5	243,0
	10—14	62,6	66,5	72,8	79,1	84,8	95,1	108,9	168,1	187,7	212,7
	14—18	53,7	57,0	62,4	67,8	72,7	81,5	93,3	144,1	160,8	182,3
	18—24	44,7	47,5	52,0	56,5	60,6	68,0	77,8	120,1	134,0	151,9
	24—31	35,8	38,0	41,6	45,2	48,5	54,4	62,2	96,1	107,2	121,5
	31—44	26,8	28,5	31,2	33,9	36,4	40,8	46,7	72,0	80,4	91,1
	44—66	17,9	19,0	20,8	22,6	24,2	27,2	31,1	48,0	53,6	60,8
	66—80	8,9	9,5	10,4	11,3	12,1	13,6	15,6	24,0	26,8	30,1
17	0—3	105,1	111,4	121,9	132,3	141,9	158,9	181,7	278,5	310,5	351,5
	3—6	94,6	100,2	109,7	119,0	127,7	143,0	163,5	250,6	279,5	316,4
	6—10	84,0	89,1	97,5	105,8	113,5	127,1	145,3	222,8	248,4	281,2
	10—14	73,5	78,0	85,3	92,6	99,3	111,2	127,2	194,9	217,4	246,1
	14—18	63,0	66,8	73,1	79,4	85,1	95,3	109,0	167,1	186,3	210,9
	18—24	52,5	55,7	60,9	66,1	70,9	79,5	90,8	139,2	155,3	175,8
	24—31	42,0	44,5	48,7	52,9	56,8	63,6	72,7	111,4	124,2	140,6
	31—44	31,5	33,4	36,6	39,7	42,6	47,7	54,5	83,5	93,2	105,5
	44—66	21,0	22,3	24,4	26,5	28,4	31,8	36,3	55,7	62,1	70,3
	66—80	10,5	11,1	12,2	13,2	14,2	15,9	18,2	27,8	31,1	35,2
18	0—3	120,6	127,8	139,8	151,6	162,6	181,9	207,8	316,8	353,0	399,3
	3—6	108,5	115,0	125,8	136,4	146,3	163,7	187,0	285,1	317,7	359,3
	6—10	96,5	102,2	111,8	121,3	130,0	145,5	166,2	253,4	282,4	319,4
	10—14	84,4	89,4	97,8	106,1	113,8	127,3	145,4	221,8	247,1	279,5
	14—18	72,4	76,7	83,9	90,9	97,5	109,1	124,7	190,1	211,8	239,6
	18—24	60,3	63,9	69,9	75,8	81,3	91,0	103,9	158,4	176,5	199,6
	24—31	48,2	51,1	55,9	60,6	65,0	72,8	83,1	126,7	141,2	159,7
	31—44	36,2	38,3	41,9	45,5	48,8	54,6	62,3	95,0	105,9	119,8
	44—66	24,1	25,6	28,0	30,3	32,5	36,4	41,6	63,4	70,6	79,9
	66—80	12,1	12,8	14,0	15,2	16,3	18,2	20,8	31,7	35,3	39,9

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
19	0—3	136,2	144,2	157,7	170,9	183,2	204,9	233,8	355,1	395,4	447,0
	3—6	122,6	129,8	141,9	153,8	164,9	184,4	210,4	319,6	355,9	402,3
	6—10	108,9	115,4	126,1	136,7	146,6	163,9	187,1	284,1	316,4	357,6
	10—14	95,3	100,9	110,4	119,6	128,2	143,4	163,7	248,6	276,8	312,9
	14—18	81,7	86,5	94,6	102,5	109,9	122,9	140,3	213,1	237,3	268,2
	18—24	68,1	72,1	78,8	85,4	91,6	102,5	116,9	177,6	197,7	223,5
	24—31	54,5	57,7	63,1	68,4	73,3	82,0	93,5	142,1	158,2	178,8
	31—44	40,9	43,3	47,3	51,3	55,0	61,5	70,1	106,5	118,6	134,1
	44—66	27,2	28,8	31,5	34,2	36,6	41,0	46,8	71,0	79,1	89,4
	66—80	13,6	14,4	15,8	17,1	18,3	20,5	23,4	35,5	39,5	44,7
20	0—3	151,7	160,6	175,6	190,2	199,8	227,9	259,9	393,5	437,9	494,7
	3—6	136,6	144,6	158,0	171,2	179,8	205,1	233,9	354,1	394,1	445,2
	6—10	121,4	128,5	140,5	152,2	159,9	182,3	207,9	314,8	350,3	395,8
	10—14	106,2	112,4	122,9	133,1	139,9	159,5	181,9	275,4	306,5	346,3
	14—18	91,0	96,4	105,3	114,1	119,9	136,7	156,0	236,1	262,7	296,8
	18—24	75,9	80,3	87,8	95,1	99,9	113,9	130,0	196,7	218,9	247,4
	24—31	60,7	64,2	70,2	76,1	79,9	91,2	104,0	157,4	175,2	197,9
	31—44	45,5	48,2	52,7	57,1	59,9	68,4	78,0	118,0	131,4	148,4
	44—66	30,3	32,1	35,1	38,0	40,0	45,6	52,0	78,7	87,6	98,9
	66—80	15,2	16,1	17,6	19,0	20,0	22,8	26,0	39,3	43,8	49,5

Digitized by Google

Benutzungs-Classe.	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
Für die VIII. bis X. Bauarts-Classe.											
1	0—3	2,5	3,2	3,9	5,1	5,8	7,7	10,1	27,9	33,2	40,0
	3—6	2,2	2,8	3,5	4,6	5,2	6,9	9,1	25,1	29,8	36,0
	6—10	2,0	2,5	3,1	4,1	4,7	6,1	8,1	22,3	26,5	32,0
	10—14	1,7	2,2	2,7	3,6	4,1	5,4	7,1	19,5	23,2	28,0
	14—18	1,5	1,9	2,3	3,1	3,5	4,6	6,1	16,7	19,9	24,0
	18—24	1,2	1,6	2,0	2,6	2,9	3,8	5,1	13,9	16,6	20,0
	24—31	1,0	1,3	1,6	2,1	2,3	3,1	4,0	11,1	13,3	16,0
	31—44	0,7	0,9	1,2	1,5	1,7	2,3	3,0	8,1	9,9	12,0
	44—66	0,5	0,6	0,8	1,0	1,2	1,5	2,0	5,6	6,6	8,0
	66—80	0,2	0,3	0,4	0,5	0,6	0,8	1,0	2,8	3,3	4,0
2	0—3	3,2	3,9	4,7	6,0	6,8	8,7	11,3	29,6	35,1	42,2
	3—6	2,9	3,5	4,2	5,4	6,1	7,8	10,2	26,6	31,6	37,9
	6—10	2,5	3,1	3,8	4,8	5,4	7,0	9,0	23,7	28,1	33,7
	10—14	2,2	2,8	3,3	4,2	4,7	6,1	7,9	20,7	24,6	29,5
	14—18	1,9	2,1	2,8	3,6	4,1	5,2	6,8	17,8	21,1	25,3
	18—24	1,6	2,0	2,4	3,0	3,4	4,4	5,7	14,8	17,6	21,1
	24—31	1,3	1,6	1,9	2,4	2,7	3,5	4,5	11,8	14,0	16,9
	31—44	1,0	1,2	1,4	1,8	2,0	2,6	3,4	8,9	10,5	12,6
	44—66	0,6	0,8	0,9	1,2	1,4	1,7	2,3	5,9	7,0	8,4
	66—80	0,3	0,4	0,5	0,6	0,7	0,9	1,1	3,0	3,5	4,2
3	0—3	4,3	5,1	6,1	7,6	8,5	10,7	13,7	33,6	39,6	47,3
	3—6	3,8	4,6	5,5	6,8	7,7	9,7	12,3	30,2	35,6	42,5
	6—10	3,4	4,1	4,9	6,1	6,8	8,6	11,0	26,9	31,7	37,8
	10—14	3,0	3,6	4,3	5,3	6,0	7,5	9,6	23,5	27,7	33,1
	14—18	2,3	3,1	3,7	4,6	5,1	6,4	8,2	20,1	23,7	28,4
	18—24	2,1	2,6	3,0	3,8	4,3	5,4	6,9	16,8	19,8	23,6
	24—31	1,7	2,1	2,1	3,0	3,1	4,3	5,5	13,4	15,8	18,9
	31—44	1,3	1,5	1,8	2,3	2,6	3,2	4,1	10,1	11,9	14,2
	44—66	0,9	1,0	1,2	1,5	1,7	2,1	2,7	6,7	7,9	9,5
	66—80	0,4	0,5	0,6	0,8	0,9	1,1	1,4	3,4	4,0	4,7

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
4	0—3	5,9	6,9	8,1	9,8	11,0	13,5	17,0	38,7	45,3	53,8
	3—6	5,3	6,2	7,3	8,9	9,9	12,2	15,3	34,8	40,8	48,4
	6—10	4,8	5,6	6,5	7,9	8,8	10,8	13,6	31,0	36,2	43,0
	10—14	4,2	4,9	5,7	6,9	7,7	9,5	11,9	27,1	31,7	37,6
	14—18	3,6	4,2	4,9	5,9	6,6	8,1	10,2	23,2	27,2	32,3
	18—24	3,0	3,5	4,1	4,9	5,5	6,8	8,5	19,4	22,7	26,9
	24—31	2,4	2,8	3,3	3,9	4,4	5,4	6,8	15,5	18,1	21,5
	31—44	1,8	2,1	2,4	3,0	3,3	4,1	5,1	11,6	13,6	16,1
	44—66	1,2	1,4	1,6	2,0	2,2	2,7	3,4	7,7	9,1	10,8
	66—80	0,6	0,7	0,8	1,0	1,1	1,4	1,7	3,9	4,5	5,4
5	0—3	9,4	10,7	12,2	14,2	15,6	18,6	22,9	47,5	55,1	64,7
	3—6	8,5	9,6	11,0	12,8	14,1	16,7	20,6	42,7	49,5	58,2
	6—10	7,5	8,5	9,7	11,4	12,5	14,9	18,3	38,0	44,0	51,8
	10—14	6,6	7,5	8,5	9,9	10,9	13,0	16,0	33,2	38,5	45,3
	14—18	5,7	6,4	7,3	8,5	9,1	11,1	13,8	28,5	33,0	38,8
	18—24	4,7	5,3	6,1	7,1	7,8	9,3	11,5	23,7	27,5	32,4
	24—31	3,8	4,3	4,9	5,7	6,3	7,4	9,2	19,0	22,0	25,9
	31—44	2,8	3,2	3,7	4,3	4,7	5,6	6,9	14,2	16,5	19,4
	44—66	1,9	2,1	2,4	2,8	3,1	3,7	4,6	9,5	11,0	12,9
	66—80	0,9	1,1	1,2	1,4	1,6	1,9	2,3	4,7	5,5	6,5
6	0—3	17,4	18,9	21,0	23,6	25,6	29,6	35,1	64,5	73,7	85,6
	3—6	15,6	17,0	18,9	21,2	23,0	26,7	31,5	58,1	66,1	77,1
	6—10	13,9	15,1	16,8	18,9	20,5	23,7	28,0	51,6	59,0	68,5
	10—14	12,1	13,2	14,7	16,5	17,9	20,7	24,5	45,2	51,6	59,9
	14—18	10,4	11,3	12,6	14,1	15,4	17,8	21,0	38,7	44,2	51,4
	18—24	8,7	9,4	10,5	11,8	12,8	14,8	17,5	32,3	36,9	42,8
	24—31	6,9	7,6	8,4	9,4	10,2	11,8	14,0	25,8	29,5	34,2
	31—44	5,2	5,7	6,3	7,1	7,7	8,9	10,5	19,4	22,1	25,7
	44—66	3,5	3,8	4,2	4,7	5,1	5,9	7,0	12,9	14,7	17,1
	66—80	1,7	1,9	2,1	2,4	2,6	3,0	3,5	6,5	7,4	8,6

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.	Pf. Hl.
7	0—3	26,2	28,2	31,2	34,6	37,4	42,7	49,9	86,3	97,9	112,8
	3—6	23,6	25,4	28,1	31,1	33,6	38,4	44,9	77,7	88,1	101,5
	6—10	21,0	22,6	25,0	27,7	29,9	34,2	39,9	69,0	78,3	90,2
	10—14	18,4	19,8	21,8	24,2	26,1	29,9	34,9	60,4	68,5	78,9
	14—18	15,7	16,9	18,7	20,7	22,4	25,6	29,9	51,8	58,7	67,7
	18—24	13,1	14,1	15,6	17,3	18,7	21,4	25,0	43,1	49,0	56,4
	24—31	10,5	11,3	12,5	13,8	14,9	17,1	20,0	34,5	39,2	45,1
	31—44	7,9	8,5	9,4	10,4	11,2	12,8	15,0	25,9	29,4	33,8
	44—66	5,2	5,6	6,2	6,9	7,5	8,5	10,0	17,3	19,6	22,6
	66—80	2,6	2,8	3,1	3,5	3,7	4,3	5,0	8,6	9,8	11,3
8	0—3	31,5	33,8	37,3	41,2	44,4	50,6	58,8	99,4	112,4	129,1
	3—6	28,4	30,4	33,6	37,0	40,0	45,5	52,9	89,	101,2	116,2
	6—10	25,2	27,1	29,9	32,9	35,5	40,4	47,0	79,5	89,9	103,2
	10—14	22,1	23,7	26,1	28,8	31,1	35,4	41,2	69,6	78,7	90,3
	14—18	18,9	20,3	22,4	24,7	26,6	30,3	35,3	59,6	67,4	77,4
	18—24	15,8	16,9	18,7	20,6	22,2	25,3	29,4	49,7	56,2	64,5
	24—31	12,6	13,5	14,9	16,5	17,8	20,2	23,5	39,7	45,0	51,6
	31—44	9,5	10,1	11,2	12,3	13,3	15,2	17,6	29,8	33,7	38,7
	44—66	6,3	6,8	7,5	8,2	8,9	10,1	11,8	19,9	22,5	25,8
	66—80	3,2	3,4	3,7	4,1	4,4	5,1	5,9	9,9	11,2	12,9
9	0—3	36,8	39,4	43,4	47,8	51,5	58,4	67,7	112,5	126,9	145,4
	3—6	33,2	35,5	39,1	43,0	46,3	52,6	60,9	101,2	114,2	130,8
	6—10	29,5	31,5	34,8	38,2	41,2	46,7	54,2	90,0	101,5	116,3
	10—14	25,8	27,6	30,4	33,4	36,0	40,9	47,4	78,7	88,8	101,7
	14—18	22,1	23,7	26,1	28,7	30,9	35,0	40,6	67,5	76,1	87,2
	18—24	18,4	19,7	21,7	23,9	25,7	29,2	33,9	56,2	63,5	72,7
	24—31	14,7	15,8	17,4	19,1	20,6	23,4	27,1	45,0	50,8	58,1
	31—44	11,1	11,8	13,0	14,3	15,4	17,5	20,3	33,7	38,1	43,6
	44—66	7,1	7,9	8,7	9,6	10,3	11,7	13,5	22,5	25,4	29,1
	66—80	3,7	3,9	4,3	4,8	5,1	5,8	6,8	11,2	12,7	14,5

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
10	0—3	43,0	46,0	50,6	55,5	59,7	67,6	78,1	127,7	143,8	164,6
	3—6	38,7	41,4	45,5	49,9	53,7	60,8	70,3	115,0	129,1	148,1
	6—10	34,1	36,8	40,5	44,1	47,8	54,0	62,5	102,2	115,0	131,7
	10—14	30,1	32,2	35,1	38,8	41,8	47,3	54,7	89,1	100,7	115,2
	14—18	25,8	27,6	30,3	33,3	35,8	40,5	46,9	76,6	86,3	98,7
	18—24	21,5	23,0	25,3	27,7	29,9	33,8	39,1	63,9	71,9	82,3
	24—31	17,2	18,4	20,2	22,2	23,9	27,0	31,2	51,1	57,5	65,8
	31—44	12,9	13,8	15,2	16,6	17,9	20,3	23,4	38,3	43,1	49,1
	44—66	8,6	9,2	10,1	11,1	11,9	13,5	15,6	25,5	28,8	32,9
	66—80	4,3	4,6	5,1	5,5	6,0	6,8	7,8	12,8	14,4	16,5
11	0—3	50,1	53,1	58,7	64,2	69,1	78,0	90,0	145,2	163,1	186,5
	3—6	45,1	48,1	52,8	57,8	62,2	70,2	81,0	130,7	146,8	167,9
	6—10	40,1	42,8	47,0	51,4	55,3	62,4	72,0	116,1	130,5	149,2
	10—14	35,1	37,4	41,1	45,0	48,4	54,6	63,0	101,6	114,2	130,6
	14—18	30,1	32,1	35,2	38,5	41,5	46,8	54,0	87,1	97,9	111,9
	18—24	25,1	26,7	29,1	32,1	34,6	39,0	45,0	72,6	81,6	93,3
	24—31	20,1	21,4	23,5	25,7	27,6	31,2	36,0	58,1	65,2	74,6
	31—44	15,0	16,0	17,6	19,3	20,7	23,1	27,0	43,6	48,9	56,0
	44—66	10,0	10,7	11,7	12,8	13,8	15,6	18,0	29,0	32,6	37,3
	66—80	5,0	5,3	5,9	6,4	6,9	7,8	9,0	14,5	16,3	18,7
12	0—3	58,1	61,9	67,9	74,1	79,7	89,8	103,4	164,8	184,9	210,5
	3—6	52,3	55,7	61,1	66,7	71,7	80,8	93,0	148,3	166,4	189,5
	6—10	46,5	49,5	54,3	59,3	63,7	71,8	82,7	131,8	147,9	168,4
	10—14	40,7	43,3	47,5	51,9	55,8	62,9	72,3	115,4	129,4	147,1
	14—18	34,9	37,1	40,7	44,5	47,8	53,9	62,0	98,9	110,9	126,3
	18—24	29,0	30,9	33,9	37,1	39,8	44,9	51,7	82,1	92,1	105,3
	24—31	23,2	24,7	27,2	29,7	31,9	35,9	41,3	65,9	73,9	84,2
	31—44	17,4	18,6	20,4	22,2	23,9	26,9	31,0	49,1	55,5	63,2
	44—66	11,6	12,4	13,6	14,8	15,9	18,0	20,7	33,0	37,0	42,1
	66—80	5,8	6,2	6,8	7,4	8,0	9,0	10,3	16,5	18,5	21,1

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I. gr, ₰	II. gr, ₰	III. gr, ₰	IV. gr, ₰	V. gr, ₰	VI. gr, ₰	VII. gr, ₰	VIII. gr, ₰	IX. gr, ₰	X. gr, ₰
13	0—3	67,0	71,2	78,1	85,1	91,4	102,9	118,2	186,6	209,0	237,7
	3—6	60,3	64,1	70,3	76,6	82,3	92,6	106,4	167,9	188,1	213,9
	6—10	53,6	57,0	62,5	68,1	73,2	82,3	94,5	149,3	167,2	190,1
	10—14	46,9	49,8	54,6	59,6	64,0	72,0	82,7	130,6	146,3	166,4
	14—18	40,2	42,7	46,8	51,1	54,9	61,7	70,9	112,0	125,4	142,6
	18—24	33,5	35,6	39,0	42,6	45,7	51,4	59,1	93,3	104,5	118,8
	24—31	26,8	28,5	31,2	34,0	36,6	41,2	47,3	74,6	83,6	95,1
	31—44	20,1	21,4	23,4	25,5	27,4	30,9	35,5	56,0	62,7	71,3
	44—66	13,4	14,2	15,6	17,0	18,3	20,6	23,6	37,3	41,8	47,5
	66—80	6,7	7,1	7,8	8,5	9,1	10,3	11,8	18,7	20,9	23,8
14	0—3	75,8	80,6	88,3	96,1	103,2	116,0	133,0	208,4	233,2	264,8
	3—6	68,2	72,5	79,4	86,5	92,9	104,4	119,7	187,6	209,8	238,3
	6—10	60,6	64,4	70,6	76,9	82,6	92,8	106,4	166,7	186,5	211,9
	10—14	53,1	56,4	61,8	67,3	72,2	81,2	93,1	145,9	163,2	185,1
	14—18	45,5	48,3	53,0	57,7	61,9	69,6	79,8	125,1	139,9	158,9
	18—24	37,9	40,3	44,1	48,1	51,6	58,0	66,5	104,2	116,6	132,4
	24—31	30,3	32,2	35,3	38,4	41,3	46,1	53,2	83,4	93,3	105,9
	31—44	22,7	24,2	26,5	29,8	31,0	34,8	39,9	62,5	69,9	79,4
	44—66	15,2	16,1	17,7	19,2	20,6	23,2	26,6	41,7	46,6	53,0
	66—80	7,6	8,1	8,8	9,6	10,3	11,6	13,3	20,8	23,3	26,5
15	0—3	84,7	89,9	98,5	107,1	115,0	129,1	147,9	230,2	257,3	292,0
	3—6	76,2	80,9	88,6	96,4	103,5	116,2	133,1	207,2	231,5	262,8
	6—10	67,7	71,9	78,8	85,7	92,0	103,2	118,3	184,2	205,8	233,6
	10—14	59,3	62,9	68,9	75,0	80,5	90,3	103,5	161,2	180,1	204,4
	14—18	50,8	53,9	59,1	64,3	69,0	77,4	88,7	138,1	154,4	175,2
	18—24	42,3	44,9	49,2	53,6	57,5	64,5	73,9	115,1	128,6	146,0
	24—31	33,9	36,0	39,1	42,8	46,0	51,6	59,2	92,1	102,9	116,8
	31—44	25,4	27,0	29,5	32,1	34,5	38,7	44,4	69,1	77,2	87,6
	44—66	16,9	18,0	19,7	21,4	23,0	25,8	29,6	46,0	51,5	58,4
	66—80	8,5	9,0	9,8	10,7	11,5	12,9	14,8	23,0	25,7	29,2

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰	gr. ₰
16	0—3	102,4	108,6	118,8	129,1	138,5	155,2	177,6	273,9	305,6	346,3
	3—6	92,1	97,7	107,0	116,2	124,6	139,7	159,8	246,5	275,1	311,7
	6—10	81,9	86,8	95,1	103,3	110,8	124,2	142,1	219,1	244,5	277,0
	10—14	71,7	76,0	83,2	90,3	96,9	108,7	124,3	191,7	213,9	242,4
	14—18	61,4	65,1	71,3	77,4	83,1	93,1	106,5	164,3	183,4	207,8
	18—24	51,2	54,3	59,4	64,5	69,2	77,6	88,8	136,9	152,8	173,1
	24—31	40,9	43,4	47,5	51,6	55,4	62,1	71,0	109,5	122,2	138,5
	31—44	30,7	32,6	35,7	38,8	41,5	46,6	53,3	82,2	91,7	103,9
	44—66	20,5	21,7	23,8	25,8	27,7	31,0	35,5	54,8	61,1	69,3
	66—80	10,2	10,9	11,9	12,9	13,8	15,5	17,8	27,4	30,6	34,6
17	0—3	120,1	127,3	139,2	151,1	162,0	166,4	207,3	317,5	353,9	400,6
	3—6	108,8	114,5	125,3	136,0	145,8	149,7	186,5	285,7	318,5	360,5
	6—10	96,7	101,8	111,4	120,8	129,6	133,1	165,8	254,0	283,2	320,5
	10—14	84,6	89,1	97,4	105,7	113,4	116,5	145,1	222,2	247,8	280,4
	14—18	72,5	76,4	83,5	90,6	97,2	99,8	124,4	190,5	212,4	240,4
	18—24	60,5	63,6	69,6	75,5	81,0	83,2	103,6	158,7	177,0	200,3
	24—31	48,4	50,8	55,7	60,4	64,8	66,6	82,9	127,0	141,6	160,2
	31—44	36,3	38,2	41,8	45,3	48,6	49,9	62,2	95,2	106,2	120,2
	44—66	24,2	25,5	27,8	30,2	32,4	33,3	41,5	63,5	70,8	80,1
	66—80	12,1	12,7	13,9	15,1	16,2	16,6	20,7	31,7	35,4	40,1
18	0—3	137,8	146,0	159,6	173,0	185,5	207,6	237,0	361,1	402,3	454,9
	3—6	124,0	131,4	143,6	155,7	167,0	186,8	213,3	325,0	362,0	409,4
	6—10	110,2	116,8	127,7	138,4	148,4	166,0	189,6	288,9	321,8	363,9
	10—14	96,5	102,2	111,7	121,1	129,9	145,3	165,9	252,8	281,6	318,4
	14—18	82,7	87,6	95,8	103,8	111,3	124,5	142,2	216,6	241,4	272,9
	18—24	68,9	73,0	79,8	86,5	92,8	103,8	118,5	180,5	201,1	227,5
	24—31	55,1	58,4	63,8	69,2	74,2	83,0	94,8	144,4	160,9	182,0
	31—34	41,3	43,8	47,9	51,9	55,7	62,3	71,1	108,3	120,7	136,5
	44—66	27,6	29,2	31,9	34,6	37,1	41,5	47,4	72,2	80,5	91,0
	66—80	13,8	14,6	16,0	17,3	18,6	20,8	23,7	36,1	40,2	45,5

Digitized by Google

Benutzungs-Classe,	Entfernung des Nachbar-Gebäudes nach Fußen.	Bauarts-Classe, welcher das gefahrdrohende Nachbargebäude angehört. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰	gr, ₰
19	0—3	155,5	164,6	180,0	195,0	209,0	233,7	266,7	404,7	450,6	509,2
	3—6	140,0	148,2	162,0	175,5	188,1	210,3	240,0	364,2	405,5	458,3
	6—10	124,4	131,7	144,0	156,0	167,2	187,0	213,3	323,8	360,4	407,4
	10—14	108,9	115,2	126,0	136,5	146,3	163,6	186,7	283,3	315,4	356,5
	14—18	93,3	98,8	108,0	117,0	125,4	140,2	160,0	242,8	270,3	305,5
	18—24	77,8	82,3	90,0	97,5	104,5	116,9	133,3	202,4	225,3	254,6
	24—31	62,2	65,9	72,0	78,0	83,6	93,5	106,7	161,9	180,2	203,7
	31—44	46,7	49,4	54,0	58,5	62,7	70,1	80,0	121,4	135,2	152,8
	44—66	31,1	32,9	36,0	39,0	41,8	46,7	53,3	80,9	90,1	101,8
	66—80	15,6	16,5	18,0	19,5	20,9	23,4	26,7	40,5	45,1	50,9
20	0—3	173,2	183,3	200,4	217,0	232,6	259,9	296,3	448,3	498,9	563,5
	3—6	155,9	165,0	180,3	195,3	209,3	233,9	266,7	403,5	449,0	507,2
	6—10	138,6	146,6	160,3	173,6	186,0	207,9	237,1	358,7	399,1	450,8
	10—14	121,3	128,3	140,2	151,9	162,8	181,9	207,4	313,8	349,2	394,5
	14—18	103,9	110,0	120,2	130,2	139,5	155,9	177,8	269,0	299,3	338,1
	18—24	86,6	91,7	100,2	108,5	116,3	129,9	148,2	224,2	249,4	281,8
	24—31	69,3	73,3	80,1	86,8	93,0	103,9	118,5	179,3	199,5	225,4
	31—44	52,0	55,0	60,1	65,1	69,8	78,0	88,9	134,5	149,7	169,1
	44—66	34,6	36,7	40,1	43,4	46,5	52,0	59,3	89,7	99,8	112,7
	66—80	17,3	18,3	20,0	21,7	23,3	26,0	29,6	44,8	49,9	56,4

Anlage E. (1. und 2.)

Tabellen

zur Berechnung des Zuschlags wegen der Gebäudegruppe.

(§. 41 des Gesetzes.)

Verhältnisse der Gebäudegruppe.			1. Bauarts-Classe des zu veranlagenden Gebäudes.				2. Bauarts-Classe des zu veranlagenden Gebäudes.			
Vorherrschende Bauarts-Classe.	1. vorherrschende bürgerliche Haushaltungen, 2. vorherrschende Landwirthschaften.	a. weit gebaut, b. eng gebaut.	I. u. II.	III. u. IV.	V.–VII.	VIII.–X.	I. u. II.	III. u. IV.	V.–VII.	VIII.–X.
			Fr. ₰	Fr. ₰	Fr. ₰	Fr. ₰	Fr. ₰	Fr. ₰	Fr. ₰	Fr. ₰
I.—III.	1.	a.	0,8	1,0	1,2	1,6	1,1	1,3	1,6	2,1
		b.	1,4	1,7	2,1	2,7	1,9	2,3	2,8	3,6
	2.	a.	1,6	1,9	2,2	2,8	2,7	3,1	3,5	4,3
		b.	2,8	3,3	3,8	4,9	4,7	5,3	6,0	7,4
IV. u. V.	1.	a.	1,4	1,7	1,9	2,4	1,8	2,1	2,4	3,0
		b.	2,5	2,9	3,4	4,2	3,2	3,7	4,3	5,3
	2.	a.	2,5	2,8	3,2	3,9	3,8	4,2	4,7	5,7
		b.	4,3	4,9	5,6	6,9	6,6	7,1	8,3	9,9
VI.	1.	a.	2,2	2,5	2,9	3,5	2,8	3,1	3,6	4,3
		b.	3,9	4,4	5,0	6,1	4,9	5,5	6,2	7,5
	2.	a.	3,6	4,0	4,5	5,4	5,1	5,6	6,3	7,4
		b.	6,3	7,0	7,9	9,5	8,9	9,9	10,5	13,0
VII.	1.	a.	3,0	3,4	3,8	4,5	3,7	4,1	4,6	5,5
		b.	5,3	5,9	6,6	7,9	6,4	7,2	8,0	9,6
	2.	a.	4,6	5,1	5,7	6,8	6,4	7,0	7,8	9,2
		b.	8,1	9,0	10,0	11,9	11,1	12,3	13,7	16,1
I.—VII. wenn daneben mindestens der vierte Theil der Gebäude der Gruppe der VIII.–X. Classe angehört.	1.	a.	5,8	6,7	7,0	8,2	6,6	7,3	8,1	9,4
		b.	10,1	11,1	12,3	14,4	11,6	12,8	14,1	16,5
	2.	a.	7,8	8,6	9,5	11,0	9,9	10,8	11,9	13,8
		b.	13,7	15,0	16,5	19,3	17,3	19,0	20,9	24,2
VIII.	1.	a.	8,5	9,3	10,2	11,8	9,7	10,5	11,6	13,1
		b.	14,9	16,2	17,9	20,7	16,9	18,5	20,3	23,5
	2.	a.	11,2	12,2	13,1	15,3	13,8	15,0	16,5	19,0
		b.	19,5	21,3	23,1	27,1	24,1	26,3	28,8	33,2
IX.	1.	a.	10,1	11,7	12,2	14,0	11,5	12,5	13,7	15,8
		b.	17,8	19,1	21,3	24,6	20,1	21,9	24,0	27,7
	2.	a.	13,1	14,3	15,7	18,1	16,1	17,5	19,1	22,0
		b.	23,0	25,1	27,5	31,7	28,1	30,6	33,5	38,5
X.	1.	a.	12,3	13,1	14,6	16,9	13,8	15,0	16,1	18,9
		b.	21,5	23,1	25,6	29,5	24,1	26,2	28,7	33,1
	2.	a.	15,7	17,1	18,7	21,5	19,0	20,6	22,5	25,9
		b.	27,5	29,9	32,7	37,6	33,2	36,1	39,4	45,2

Digitized by Google

(29.) **Geſetz, die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagenſchen Brandverſicherungsanſtalt betreffend.** Herrenhauſen, den 17. Junius 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beſchloſſen, der Calenberg-Grubenhagenſchen Brandverſicherungsanſtalt eine veränderte Einrichtung zu geben, ſo erlaſſen Wir über die Theilnahme des Oberharzes an der veränderten Anſtalt mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Calenberg-Grubenhagenſchen Provinziallandſchaft das folgende Geſetz.

§. 1.

Dem Gebiete der Calenberg-Grubenhagenſchen Brandverſicherungsanſtalt wird, von Wirkſamkeit des Geſetzes über dieſelbe vom heutigen Tage an, der Oberharz nach Maßgabe der §§. 2 bis 7 des gegenwärtigen Geſetzes angeſchloſſen.

§. 2.

Das Geſetz vom heutigen Tage, betreffend die Calenberg-Grubenhagenſche Brandverſicherungsanſtalt, kommt auch für den Oberharz zur Anwendung.

Vom Eintritt des obigen Geſetzes an treten das Geſetz vom 28. Junius 1846, betreffend die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagenſchen Brandverſicherungsanſtalt, ſowie das Geſetz vom 30. September 1848 wegen Abänderung deſſelben, außer Kraft.

§. 3.

Abänderungen des §. 2 Abſatz 1 bezeichneten Geſetzes leiden auf den Oberharz nur inſoweit Anwendung, als ſolches im Einverſtändniß mit der Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft ausdrücklich beſtimmt werden wird.

§. 4.

Der engere Ausſchuß der Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft iſt ermächtigt, einen von der Amtsverſammlung des Amts Zellerfeld mit Zuziehung der Bergſtädte aus dem Kreiſe der Wahlberechtigten zu Erwählenden behuf Auskunftsertheilung in Beziehung auf den Oberharz zu ſeinen Verhandlungen zuzuziehen. Der Erwählte ſoll kein Stimmrecht im engern Ausſchuſſe haben.

§. 5.

Die Theilnahme des Oberharzes an der Calenberg-Grubenhagenſchen Brandverſicherungsanſtalt (§. 1) iſt unkündbar für die nächſten 15 Jahre, angerechnet vom Eintritt der Wirkſamkeit des gegenwärtigen Geſetzes.

Sowohl Unſer Miniſterium des Innern, als die Calenberg-Grubenhagenſche Landſchaft iſt befugt, dieſe Theilnahme für die Zeit nach Ablauf der obigen 15 Jahre zu kündigen. Jedoch muß

Digitized by Google

die Kündigung vor Ablauf des 13ten Jahres, angerechnet vom Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, geschehen. Erfolgt bis dahin die Kündigung nicht, so besteht das Verhältniß abermals auf 15 Jahre fort. Soll dasselbe dann aufgehoben werden, so ist es spätestens 2 Jahre vor dem Ablaufe der letztgedachten 15 Jahre zu kündigen. In gleicher Weise besteht, so lange nicht von der zweijährigen Kündigung je des 15jährigen Zeitraums Gebrauch gemacht wird, das Verhältniß fort.

Die bei Beendigung des zeitig gekündigten Theilnahme-Verhältnisses bestehenden Versicherungen der Anstalt auf dem Oberharze erlöschen mit diesem Zeitpuncte ohne Weiteres, unbeschadet wohlerworbener Rechte.

§. 6.

Fällt demnächst die Theilnahme des Oberharzes an der Anstalt hinweg, so soll demselben von dem alsdann vorhandenen Reservefonds, soweit er seit Gültigkeit des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungsanstalt, angesammelt ist, ein Antheil, welcher dem alsdann bestehenden Verhältnisse der Versicherungen des Oberharzes zu den Gesammtversicherungen entspricht, zufallen, wenn nicht die während der Theilnahme des Oberharzes an der Anstalt dorthin gezahlten Brandentschädigungsgelder die von den dortigen Versicherten gezahlten Beiträge übersteigen.

Die Überweisung dieses Antheils erfolgt an das Amt Zellerfeld.

§. 7.

Unser Ministerium des Innern hat das zur Ausführung dieses Gesetzes Nöthige zu verfügen.

Gegeben Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 19.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Gebühren für gerichtliche Geschäfte in Theilungs- und Verkoppelungssachen betreffend.
— die Gebührenfreiheit bei gerichtlicher Hinterlegung fremdländischer Werthpapiere ꝛc. betreffend.
— die Aufhebung verschiedener Gräflich-Bentheimschen Verordnungen ꝛc. betreffend.
Verordnung, die Bezirkseintheilung der Amtsgerichte betreffend.

(30.) Gesetz, die Gebühren für gerichtliche Geschäfte in Theilungs- und Verkoppelungssachen betreffend. Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Vorschrift im §. 157 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen vom 30. Junius 1842, durch welche gerichtliche, auf Requisition der Theilungs-Commissionen vorzunehmende Geschäfte für gebührenpflichtig erklärt sind, im Vergleich mit §. 103 und §. 121 desselben Gesetzes zu Zweifeln darüber Veranlassung giebt, ob die Gebührenpflicht sich auch auf solche Geschäfte bezieht, welche vom Gerichte auf Requisition der Theilungs-Commission behuf der nach §. 103 von Amtswegen zu bewirkenden Sicherstellung hypothekarischer oder sonstiger Rechte Dritter vorzunehmen sind, so declariren Wir mit Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung die bezeichneten Vorschriften dahin,

[Ausgegeben zu Hannover am 30. Junius 1862.]

Digitized by Google

daß für gerichtliche Geschäfte der bezeichneten Art (Mittheilung von Auszügen aus den Hypothekenbüchern ꝛc.) Gebühren nicht zu erheben sind.

Gegeben Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Borries.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(31.) **Gesetz, die Gebührenfreiheit bei gerichtlicher Hinterlegung fremdländischer Werthpapiere zur Sicherstellung der Rechte Dritter an Ablösungs-Capitalien betreffend.** Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir bestimmen, mit Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, in Beziehung auf den §. 39 der Verordnung vom 10. November 1831, betreffend die Grundsätze über die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und §. 174 II. der Ablösungs-Ordnung vom 23. Julius 1833 hierdurch:

daß die Gebührenfreiheit, welche nach diesen Vorschriften bei gerichtlicher Hinterlegung solcher Verbriefungen inländischer öffentlicher Creditcassen eintritt, die zur Sicherstellung der Rechte Dritter an Ablösungs-Capitalien dienen, auch bei gerichtlicher Hinterlegung fremdländischer Werthpapiere zu solchem Zwecke eintreten soll, vorausgesetzt daß die berechtigten

Digitized by Google

Dritten nachgewieſenermaßen mit der Sicherſtellung ihrer Rechte durch die zu hinterlegenden fremdländiſchen Werthpapiere einverſtanden ſind.

Gegeben Herrenhauſen, den 17. Junius 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. Gr. v. Borries.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Geſetz, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 17. Junius 1862.

Roſcher,
Generalſecretair des Königlichen Miniſteriums des Innern.

(32.) **Geſetz, die Aufhebung verſchiedener Gräflich-Bentheimſchen Verordnungen über die gerichtliche Errichtung bezw. Beſtätigung von Rechtsgeſchäften betreffend.** Herrenhauſen, den 19. Junius 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen zur Beſeitigung der Zweifel, welche bezüglich der Anwendbarkeit verſchiedener Gräflich-Bentheimſchen Verordnungen über die gerichtliche Errichtung bezw. Beſtätigung von Rechtsgeſchäften entſtanden ſind, das nachfolgende Geſetz:

Die Vorſchriften

des Th. 4 Tit. 2 der Bentheimſchen Gerichts- und Landes-Ordnung vom 23. November 1690 in den Worten »und für des Orths Richtern«,

des Th. 4 Tit. 12 der gedachten Gerichts- und Landes-Ordnung,

der Bentheimſchen Verordnung vom 26. Auguſt 1704, daß kein Privatmann gerichtliche Actus etc. exerciren oder conſcribiren ſolle,

und

des Edicts der Bentheimſchen Regierungs-Canzlei vom 17. Auguſt 1719, daß in Kauf-

Digitized by Google

contracten das Kaufgeld angegeben und alle Verträge gerichtlich aufgenommen oder bestätigt werden sollen,

werden hiermit aufgehoben.

Gegeben Herrenhausen, den 19. Junius 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 19. Junius 1862.

A. Küster,
Generalsecretair des Königlichen Cultus-Ministeriums.

(33.) **Verordnung, die Bezirkseintheilung der Amtsgerichte betreffend.** Herrenhausen, den 19. Junius 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Ausführung der §§. 14, 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850 verordnen Wir:

die am linken Ufer der Oste südlich von den Ländereien des Guts Brobergen belegenen Zubehörungen der Gemeindebezirke von Brobergen und Gräpel mit dem Hofe Schönau werden vom 1. Julius 1862 vom Amtsgerichte Osten an das Amtsgericht Stade verlegt.

Herrenhausen, den 19. Junius 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 19. Junius 1862.

A. Küster,
Generalsecretair des Königlichen Cultus-Ministeriums.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 20.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Gebührentaxe in Verwaltungssachen betreffend.

(34.) Gesetz, die Gebührentaxe in Verwaltungssachen betreffend. Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

Inhalt.

I.	Bereich des Gesetzes	§§. 1 und 2.
II.	Gebührenpflicht	§§. 3 bis 7.
III.	Gebührensätze:	
	1) für Handlungen der Behörden selbst	§§. 8 bis 11.
	2) für Handlungen der Unterbedienten	§§. 12 und 13.
IV.	Copialien, Auslagen und sonstige Kosten	§§. 14 und 15.
V.	Vergütung der Zeugen und Sachverständigen	§§. 16 bis 18.
VI.	Schlußbestimmungen	§§. 19 bis 21.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiermit, unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, folgende Gebührentaxe in Verwaltungssachen:

I. Bereich des Gesetzes.

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich, soweit nicht in dem §. 2 Ausnahmen bestimmt sind, auf die Gebühren für alle Verhandlungen bei

[Ausgegeben zu Hannover am 30. Junius 1862.]

Digitized by Google

den Ministerien,
den Landdrosteien,
der Berghauptmannschaft,
dem Ober-Schulcollegium,
den Ämtern,
den Königlichen Polizei-Directionen,
den Magistraten der selbstständigen Städte, in ihrer Eigenschaft als Organe der Regierung,
den Kirchspielsgerichten Landels Hadeln, in ihrer Eigenschaft als Obrigkeiten,
und
den Amtsgerichten, soweit sie von dem Justizministerium zu entscheidende Angelegenheiten zu instruiren haben.

Hinsichtlich Anwendung des Gesetzes auf die Geschäfte der Unterbedienten der Obrigkeiten in den commissarisch bearbeiteten Ablösungs-, Allodifications- und Theilungssachen und auf gewisse Geschäfte der Gerichtsunterbedienten ist §. 13 zu vergleichen.

§. 2.

Ausgeschlossen von diesem Gesetze sind — unbeschadet desjenigen was hinsichtlich der Anwendung desselben auf die Gebühren der Unterbedienten im §. 13 bestimmt ist — die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Domanialsachen;
2) die Klostersachen, soweit sie bei den Localbehörden zur Verhandlung kommen;
3) die Steuer- und Zollsachen;
4) die in Ausübung Unserer lehnsherrlichen Rechte Statt findenden Verhandlungen;
5) die Brandversicherungsangelegenheiten;
6) die von den Verwaltungsbehörden zu untersuchenden Polizeistrafsachen;
7) die kirchencommissarischen Verhandlungen;
8) die Jagdsachen;
9) die nach dem Gesetze vom 22. August 1847 über Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stauanlagen zu behandelnden Angelegenheiten;
10) die Angelegenheiten, betreffend die Expropriationen behuf der Eisenbahnen, behuf Anlage von Schifffahrtscanälen und Häfen, sowie behuf Schiffbarmachung von Flüssen;
11) die durch die Königliche Verordnung vom 17. Mai 1853 geregelten Angelegenheiten hinsichtlich der Anstellung, Pensionirung u. s. w. der Königlichen Diener
und
12) dieselben Angelegenheiten hinsichtlich der Hofdiener.

Digitized by Google

II. Gebührenpflicht.

§. 3.

Von den nach den vorstehenden §§. 1 und 2 unter das Gesetz fallenden Verhandlungen sind nur diejenigen gebührenpflichtig,

1) welche wesentlich ein Privatinteresse betreffen;

2) oder welche durch ein das öffentliche Interesse verletzendes Verschulden einer Person veranlaßt werden;

3) ohne Rücksicht auf die unter 1 und 2 bestimmten Voraussetzungen: die Verhandlungen in den im §. 10 aufgeführten Angelegenheiten.

§. 4.

Diejenigen Gebührenfreiheiten, welche in Gesetzen oder Verordnungen für einzelne Angelegenheiten bestimmt sind, bleiben im bisherigen Umfange bestehen. *)

*) Außer

1) der Gebührenfreiheit der Theilungssachen bei dem Ministerium des Innern und den Landdrosteien, welche aus der derogatorischen Natur der, solche Gebühren nicht zulassenden Gebührentaxen für Theilungssachen folgt,

sind in Beziehung auf Gebührenfreiheit hier folgende Bestimmungen hervorzuheben:

2) **Gesetz über das Verfahren in Theilungssachen vom 30. Junius 1842.**

§. 140. Verträge über Privatgemeinheitstheilungen und Verkoppelungen erfordern zu ihrer Gültigkeit eine Beurkundung vor der Obrigkeit.

Die Obrigkeit hat hierfür keine andere Kosten als baare Auslagen zu berechnen.

§. 157. Für die Handlungen, welche zum Vorverfahren gehören, haben die Obrigkeiten nur baare Auslagen und Reisekosten zu berechnen.

3) **Ablösungsverordnung vom 10. November 1831.**

§. 33. Die freie Dispositionsbefugniß des Eigenthümers über die in Folge dieser Verordnung frei gewordenen Höfe soll denselben Beschränkungen ꝛc.

Es sind jedoch diejenigen Behörden, denen hiernach das Aufsichtsrecht zusteht, angewiesen, alle Veräußerungen zum Behuf von Ablösung von Lasten ꝛc. möglichst zu erleichtern.

Die erforderlichen Consense sollen kosten- und stempelfrei ausgefertigt werden.

§. 41. Privatvereinbarungen der Interessenten über die Ablösung der Grundlasten sind gültig und bedürfen nur der Anmeldung bei . . . . . der Obrigkeit des Pflichtigen, welche letztere die Confirmation, wo solche erforderlich, jedoch kostenfrei, zu ertheilen hat.

§. 47. Zur Deckung der Kosten, welche die commissarische Bearbeitung der Ablösungssachen veranlaßt, sollen Gebühren nach einer zu entwerfenden billigen Sporteltaxe bezahlt werden.

Im Übrigen wird den Ablösungssachen die Sporteln- sowie die Stempelfreiheit beigelegt.

4) **Gesetz über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familien-Fideicommissen betreffend, vom 13. April 1836.**

§. 13. . . . .

So oft indessen diese und andere Unserm Ministerium in diesem Gesetze überlassene Entscheidungen u. s. w. Die vorerwähnten Verhandlungen bei Unserm Ministerio sollen sämmtlich gebühren- und stempelfrei sein.

Digitized by Google

§. 5.

Ferner sollen — soweit sie unter das Gesetz fallen, und überhaupt nach §. 3 gebührenpflichtig sein würden — folgende Verhandlungen, einschließlich der Entscheidungen, gebührenfrei sein:

1) die Verhandlungen, bei welchen die Behörde wesentlich das Interesse einer Königlichen Casse Betheiligten gegenüber vertritt;

2) die Verhandlungen in Betreff der Bewilligung und Hebung von Unterstützungen aller Art;

3) die Verhandlungen in Betreff der Ertheilung von Lumpensammlerpässen und Zwangspässen, sowie hinsichtlich des Visirens der Reisepapiere, sofern nicht in letzterer Beziehung von Unseren

---

5) **Gesetz über Ablösung der Bannrechte und ausschließlichen Gewerberechte.**

§. 53. Die Gebühren der Ablösungscommission ꝛc.

Im Uebrigen sind die Verhandlungen über Ablösung von Bannrechten und ausschließlichen Gewerberechten sporteln- und stempelfrei.

6) **Gesetz über den Chausseebau vom 20. Junius 1851.**

§. 9. Die Obrigkeiten haben die Chausseeangelegenheiten von Amtswegen und kostenfrei wahrzunehmen.

7) **Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Julius 1851.**

§. 20. Die Obrigkeiten haben die Gemeindewege- und Landstraßensachen von Amtswegen und kostenfrei wahrzunehmen.

8) **Verfassungsgesetz vom 5. September 1848.**

§. 17. Den Gemeinden und den Verbänden mehrer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über die Vermögensverwaltung, sowie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen, darf sich nicht weiter erstrecken u. s. w.

Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann nur unter Bestätigung der oberen Verwaltungsbehörden geschehen.

Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden soll kostenfrei geschehen.

9) **Verordnung für das Fürstenthum Hildesheim vom 21. October 1815 über die Bewirthschaftung der den Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten, sowie auch Privatpersonen zustehenden Forsten.**

Art. 1. Die den Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten im Fürstenthume Hildesheim zugehörigen Forsten bleiben ferner der bisherigen Aufsicht Unserer Forstbediente unterworfen, und es soll zu den Kosten dieser Aufsicht von den Eigenthümern ein Beitrag geleistet werden ꝛc.

Außer diesem Beitrage haben die Forsteigenthümer nichts zu entrichten.

10) **Gesetz vom 10. Julius 1859, die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit vereinigten Landestheilen betreffend.**

§. 8. Die durch dieses Gesetz veranlaßten Verhandlungen Unserer Behörden erfolgen gebührenfrei.

Digitized by Google

Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern behuf Aufrechthaltung der Reciprocität etwas Anderes verfügt werden ſollte;

4) die Verhandlungen in Domicil- und Trauſcheinsſachen;

5) die Verhandlungen, betreffend den temporairen Aufenthalt und die Ausſtellung von Aufenthaltskarten;

6) die Verhandlungen, betreffend die Ertheilung einer Auswanderungsbeſcheinigung;

7) die Verhandlungen in Dienſtbotenſachen;

8) die Verhandlungen in Deich-, Siel-, Strom- und Uferbauſachen;

---

11) Geſetz über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienſte und die dabei eintretenden rechtlichen Verhältniſſe vom 23. Februar 1843.

Beſtimmungen über die Koſten in Militairaushebungs- und anderen Militairſachen.

§. 33 Abſatz 1. Alle Beſcheinigungen, welche zur Begründung einer Reclamation erforderlich ſind, müſſen von der competenten Obrigkeit, nach vorgängiger eigener Unterſuchung und genauer Prüfung der in Frage kommenden Thatumſtände, ertheilt werden. Dieſe Beſcheinigungen, ſowie auch die Geburts- und Todtenſcheine und andere Extracte, welche die Prediger zu ertheilen haben, und überhaupt alle Ausfertigungen in Militairſachen — wohin jedoch die Stellvertretungscontracte nicht gehören — ſind auf ungeſtempeltem Papiere zu expediren, und müſſen jederzeit und von jeglicher Behörde unentgeltlich, mithin ohne alle Sporteln und Schreibgebühren ausgeſtellt werden, jedoch ſind ſolche nur in Militairſachen gültig und dürfen zu keinem andern Behufe von den Extrahenten gebraucht werden.

§. 99. Die Beſorgung der Militairangelegenheiten gehört zu den Officialgeſchäften der Obrigkeiten und deren nachgeſetzten Bediente.

12) Militairpenſionsreglement vom 29. April 1817.

§. 29. Den mit Penſion begnadigten Officieren, Unterofficieren und Gemeinen ſind außerdem noch folgende Vorrechte und Befreiungen beigelegt:

Die behuf Erhebung der Penſion ihnen etwa nothwendigen Lebensbeſcheinigungen ſind ihnen von den Obrigkeiten unentgeltlich zu ertheilen.

13) Geſetz, die Errichtung einer Wittwencaſſe für die Hof- und Civildienerſchaft betreffend, vom 8. Mai 1838.

§. 41. Zur mehreren Aufnahme des Inſtituts werden hiermit verliehen:

1) der Direction und der Wittwencaſſe ꝛc. Freiheit von Gebühren jeder Art für ihre ſämmtlichen Verhandlungen,

2) den Wittwen, ſowie deren Erben und Bevollmächtigten ꝛc. Freiheit von allen Gebühren für die von ihnen bei der Direction einzureichenden Anträge, Quitungen und Beſcheinigungen.

14) Verordnung, betreffend die Errichtung der Bremen- und Verdenſchen Wittwenpflegegeſellſchaft, vom 2. Januar 1754.

Wie nun Ihro Königliche Majeſtät zum Beſten und zur Beförderung dieſer Stiftung Allergnädigſt bewilligt haben, daß die Angelegenheiten dieſer Wittwenpflegegeſellſchaft bei allen Collegiis, auch Ämtern und Gerichten im Bremen- und Verdenſchen, von Sporteln befreit ſein ſollen ꝛc.

Digitized by Google

9) die aus dem Aufsichtsrechte der Behörden über die Verwaltung der Forsten und der Bergwerke fließenden Verhandlungen;

10) die Verhandlungen in Betreff der obrigkeitlichen Bestätigung der durch ein Gericht oder durch einen Notar aufgenommenen sogenannten Höfe-Contracte (§. 2 des Gesetzes vom 17. Junius 1857);

11) die Verhandlungen in Betreff der obrigkeitlichen Bestätigung der Stellvertretungs-Contracte, vergl. §. 8 in fine;

12) die Verhandlungen wegen der Aufnahme von Blinden, Taubstummen, Irren und Blödsinnigen in die betreffenden Anstalten, sowie wegen des Unterhalts derselben in diesen Anstalten;

13) die Verhandlungen wegen der Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Entbindungslehranstalten und wegen der Anstellung von Hebammen;

---

15) **Bremen- und Verdensche Polizeiordnung vom 20. Julius 1692 Cap. 3 §. 4** [1]).

»daß hinfüro keine Ehe-Notuln oder andere dispositiones sive inter vivos sive mortis causa zu machen oder gültig zu achten, welche nicht mit Zuziehung der Gutsherren und, wann es Erbexen, mit Approbation der Beamten aufgerichtet werden, dafür aber dieselbe dennoch nichts an Geld oder sonsten zu prätendiren oder zu genießen haben sollen«.

16) **Impfverordnung vom 24. April 1821.**

§. 15. Die Obrigkeiten stellen die von ihnen verlangten Bescheinigungen der geschehenen Vaccination für einzelne Personen auf ungestempeltem Papiere und unentgeltlich aus.

17) **Verordnung, das Verfahren gegen Vagabonden und verdächtige Personen betreffend, vom 9. Mai 1826.**

§. 6. Absatz 1 und 2. Ausländische umherziehende christliche und jüdische Handelsleute, sogenannte Packenträger, sollen nur alsdann in's Land gelassen werden, wenn sie auf genügende Weise ihren gesetzlichen Wohnort nachweisen und zugleich aus ihren eigenen Mitteln 25 Thaler an baarem Gelde oder Waaren zu dem Werthe von 50 Thalern vorzeigen können. Diejenigen fremden Handelsleute, welche diesem Erforderniße Genüge zu leisten nicht im Stande sind, sollen in der Richtung, in welcher sie in's Land gekommen sind, aus selbigem wieder zurückgewiesen und auf den Fall der Rücklehr gleichfalls als Vagabonden bestraft werden.

Es haben daher nicht nur die Obrigkeiten und Polizeibehörden an den Grenzen hierauf zu achten, und denjenigen Packenträgern, welche den bestimmten Geld- oder Waarenvorrath ordnungsmäßig nachgewiesen haben, eine Bescheinigung darüber unentgeltlich zuzustellen; sondern es sind auch sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden im Innern des Königreichs befugt und verpflichtet, dann, wenn Verdacht entsteht, daß ein fremder Handelsmann der bemerkten Art mit den bestimmten Reisemitteln nicht versehen ist, von ihm die Vorzeigung einer Bescheinigung darüber zu verlangen, daß er beim Eintritt in's Land den vorgeschriebenen Geld- oder Waarenvorrath besessen hat, und falls er hiezu nicht im Stande ist, denselben aus dem Lande zu weisen.

---

[1]) Vergl. auch Bekanntmachung der Landdrostei zu Stade vom 12. April 1854, die Zuständigkeit der Ämter hinsichtlich der Contracte in Höfesachen betreffend.

Digitized by Google

14) in Gewerbesachen die Verhandlungen:

a. wegen der einstweiligen Anordnungen bei Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen oder Gehülfen, sowie zwischen Lehrherren und Lehrlingen über das Arbeits- und Lehrverhältniß,

b. wegen der für den Geschäftsbetrieb im Umherziehen neben der landdrosteilichen Erlaubniß erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß (§§. 259, 267 und 268 der Gewerbeordnung), sowie wegen der Marktscheine,

c. wegen derjenigen gewerblichen Concessionen, welche durch den §. 59 der Gewerbeordnung lediglich für den Harzbezirk aufrecht erhalten sind,

d. wegen der Kranken- und Unterstützungs-Cassen der Gesellen und Fabrikarbeiter, sowie

e. in Anlaß der über die Zulassung jugendlicher oder weiblicher Fabrikarbeiter getroffenen Anordnungen;

15) alle Verhandlungen, welche vorgenommen werden zur Ausführung einer auf diplomatischem Wege von einem auswärtigen Staate erbetenen Hülfe, sofern nicht Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten behuf Aufrechthaltung der Reciprocität im einzelnen Falle etwas Anderes verfügen sollte;

16) die Verhandlungen in Betreff der Beurlaubung Königlicher Diener.

§. 6.

Die nach den §§. 4 und 5 Statt findende Gebührenfreiheit bezieht sich nicht auf die Zwangsvollstreckungsgebühren der Unterbedienten.

---

18) **Königliches Patent vom 3. October 1854, betreffend schifffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Elbe.**

Anlage.

Zum Zweck der Einführung von Dienstbüchern für die die Elbe zwischen Melnik und Hamburg befahrenden Schiffsleute ꝛc.

4) Für die Dienstbücher soll nur ein, die Anschaffungskosten etwa deckender Preis erhoben werden, jede Eintragung in dieselben aber, sowie jede darin vorzunehmende amtliche Beglaubigung gebührenfrei geschehen.

19) **Gesetz, das Flachs- und Hanfröten in Gewässern betreffend, vom 6. Junius 1846.**

Das Flachs- und Hanfröten in fließenden und solchen stehenden Gewässern, welche nicht ausschließliches Eigenthum des Rötenden sind,

sowie das Ablassen des Wassers aus Rötegruben in die bezeichneten Gewässer erfordert Genehmigung der Obrigkeit.

Diese Genehmigung ist kostenfrei zu ertheilen.

20) **Finanzcapitel vom 24. März 1857.**

§. 8. Die Landesherrschaft hat in allen Ihren Angelegenheiten Freiheit von Sporteln und Gebühren bei den Königlichen Gerichten und Behörden.

Digitized by Google

§. 7.

Verhandlungen über Berufungen sind auch in gebührenpflichtigen Angelegenheiten dann gebührenfrei, wenn die Berufung in der Hauptsache für begründet erkannt wird.

III. Gebührensätze.

1. Für Handlungen der Behörden selbst.

§. 8.

Soweit nicht im §. 10 für bestimmte Verhandlungen eine Gesammtgebühr festgestellt ist, sind in gebührenpflichtigen Sachen zu erheben:

1) für schriftliche Ladungen . . . . . 2 Gr.,

wenn die Ladung an eine Mehrzahl von Personen ergeht, für die zweite und jede folgende Person 1 Gr. mehr, jedoch im Ganzen höchstens . . . . . 15 Gr.;

2) für Termine aller Art (auch Acteninspectionstermine), einschließlich der darin zu Protocoll ertheilten Bescheinigungen und Verfügungen . . . . . 5 Gr. bis 2 Thlr.;

3) für Berichte, Requisitionen, Erwiederungen, Bekanntmachungen, Instruction für Sachverständige . . . . . 5 Gr. bis 1 Thlr.;

4) für Bescheinigungen über Thatsachen . . . . . 5 Gr. bis 15 Gr.;

5) für Erlasse, durch welche in der Hauptsache endlich entschieden oder verfügt wird (abschlägige oder genehmigende oder sonst entscheidende Bescheide, Rescripte u. s. w.),

bei den Unterbehörden . . . . . 5 Gr. bis 2 Thlr.,

bei den Landdrosteien, der Berghauptmannschaft, dem Ober-Schulcollegium 5 Gr. bis 5 Thlr.,

bei den Ministerien . . . . . 10 Gr. bis 5 Thlr.;

6) für die Verfügung einer Zwangsvollstreckung, wenn solche Verfügung getrennt von der Entscheidung in der Hauptsache abgegeben wird . . . . 2 Gr. 5 Pf. bis 7 Gr. 5 Pf.;

7) für alle sonstigen Verfügungen an Betheiligte und Mittheilungen an dieselben . . . . . 5 Gr. bis 15 Gr.;

8) für die Beglaubigung von Abschriften für den Bogen . . . . 2 Gr. 5 Pf.

Die Gebühren unter Ziffer 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sind innerhalb der bestimmten Grenzen nach der allgemeinen Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache und dem Umfange der Verhandlung anzusetzen.

Die Gebühren für die obrigkeitliche Aufnahme der sogenannten Höfe-Contracte (§. 3 der Verordnung vom 23. Julius 1833 und §. 1 des Gesetzes vom 17. Junius 1857), sowie für die obrigkeitliche Aufnahme von Stellvertretungs-Contracten richten sich nach den Gebührenvorschriften für die Aufnahme dieser Contracte durch die Gerichte.

Digitized by Google

§. 9.

Wenn eine Verhandlung auf verschiedene Gegenstände sich bezieht, oder wenn verschiedene Personen dazu Anlaß gegeben haben, ist der Gebührensatz nur einfach zu berechnen.

Enthält eine Verfügung zugleich eine Bescheinigung, so ist nur für die Verfügung eine Gebühr zu berechnen.

§. 10.

Für alle Verhandlungen (einschließlich der bei den unteren und mittleren Behörden etwa vorgekommenen Instructionen) in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten tritt — vorbehältlich der außerdem zu entrichtenden Gebühren der Unterbedienten, Copialien, Auslagen und sonstigen Kosten (§. 14) — die dabei bemerkte Gesammtgebühr ein:

1) Anstellung, Bestätigung, Bewilligung von Besoldungszulagen oder Erhöhung sonstiger Diensteinnahmen in einem mit Besoldung oder sonstiger Diensteinnahme verknüpften ständischen Amte, geistlichen oder kirchlichen Amte, oder einem öffentlichen Lehramte ein Procent der jährlichen Besoldung oder sonstigen jährlichen Diensteinnahme, beziehungsweise der jährlichen Erhöhung;

2) Pensionsbewilligung beim Ausscheiden aus einem der unter 1. bezeichneten Ämter ein viertel Procent der jährlichen Pension;

3) Anstellung oder Bestätigung in einem mit Diensteinnahme nicht verbundenen, unter 1 bezeichneten Amte, Zulassung zur Beschäftigung in einem der fraglichen Dienstzweige . 2 Thlr.;

4) Verleihung einer Pfründe, Stifts- oder Klosterstelle, Bestätigung einer desfallsigen Wahl bei einer damit verbundenen jährlichen Einnahme von weniger als 200 ℔ 1 Procent, bei mehr als 200 ℔ 2 Procent;

Verleihung einer desfallsigen Anwartschaft die Hälfte der vorigen Gebühr;

5) Erste Zulassung zur juristischen Praxis

als Advocat . . . . . 10 Thlr.,

als Anwalt (außer der früher berichtigten oder jetzt gleichzeitig zu berichtigenden vorstehenden Gebühr von 10 Thlr.) . . . . . 5 Thlr;

6) Erste Zulassung zur Ausübung des Notariatsgeschäfts . . . . 10 „

7) Erste Zulassung zur medicinischen Praxis . . . . . 10 „

8) Adoption, Genehmigung dazu . . . . . 1 Thlr. bis 50 „

9) Legitimation durch landesherrliches Rescript . . . . 1 „ „ 50 „

10) Volljährigkeitserklärung . . . . . 1 „ „ 20 „

11) Fideicommiß oder Majorat, die Confirmation der ersten Stiftung, die definitive Aufhebung oder die Änderung eines solchen . . . . . 10 Thlr. bis 100 Thlr.;

Digitized by Google

12) Standeserhöhungen:

Erhebung in den Adelsſtand . . . . . 60 Thlr.,
" " " Freiherrnſtand . . . . . 100 "
" " " Grafenſtand . . . . . 200 "
" " " Fürſtenſtand . . . . . 400 "

Für die Erlaubniß zur Annahme der von einem fremden Landesherrn verfügten Standeserhöhung iſt dieſelbe Gebühr zu entrichten;

13) Beilegung eines Ranges oder eines Titels . . . . 5 Thlr. bis 40 Thlr.

Für die Erlaubniß zur Annahme des von einem fremden Landesherrn verliehenen Titels oder Ranges iſt dieſelbe Gebühr zu entrichten.

Die Verleihung eines in demjenigen Fache, in welchem Jemand angeſtellt iſt, der beſtehenden Organiſation entſprechenden oder nach derſelben üblichen Ranges oder Titels unterliegt der vorſtehenden beſondern Gebühr nicht;

14) Erfindungspatent (Verbeſſerungs-, Einführungspatent) . . 5 Thlr. bis 30 Thlr.;

15) Patent für Flußſchiffe und Patent für die Führer von Flußſchiffen oder Flößen 5 Gr. bis 15 Gr.;

16) Seepaß für Schiffe unter 20 Commerzlaſt . . . . . : 2 Thlr.,
von 20 Commerzlaſt und darüber . . . . . 4 " ,

und zwar für jedes Jahr der Dauer;

17) Schiffsmeßbrief . . . . . 10 Gr.;

18) Schiffsmuſterrolle (Aufnahme oder Ergänzung) . . . . . 10 " ,

wenn die Zahl der gleichzeitig gemuſterten Leute über 5 beträgt, für jeden Kopf mehr noch . . . . . 1 Gr.;

19) Reiſepapier (Paßkarte, Paß, Legitimationsſchein, Wanderbuch), Ertheilung oder Erneuerung . . . . . 5 Gr.;

20) Leichenpaß . . . . . 1 Thlr.;

21) Viehpaß, für jedes Stück Vieh . . 1 Gr., jedoch höchſtens . . 15 Gr.;

22) Erlaubniß zu einer öffentlichen Tanzgeſellſchaft, außer der in die Armencaſſe zu zahlenden Abgabe . . . . . 5 Gr.;

23) Disciplinarunterſuchung, wenn eine Verurtheilung erfolgt . . 10 Gr. bis 10 Thlr.

§. 11.

In Fällen der abſchlägigen Beſcheidung, ſowie der Zurücknahme geſtellter Anträge, die bereits zu Verhandlungen Anlaß gegeben haben, kommen nicht die Geſammtgebühren des §. 10, ſondern die im §. 8 Nr. 5 beſtimmten Sätze von bezw. 5 Gr. bis 2 Thlr., 5 Gr. bis 5 Thlr. und 10 Gr. bis 5 Thlr. — abgeſehen jedoch von den Gebühren in der Berufungsinſtanz — als Geſammtgebühren zur Anwendung.

Digitized by Google

2. Für Handlungen der Unterbedienten.

§. 12.

1) Für Behändigung, mündliche oder schriftliche Eröffnung einer Verfügung, Bescheinigung oder Abschrift,

für eine Vorladung,

für Anschlag einer Bekanntmachung,

für Abnahme derselben,

für öffentliche Vorlesung (Abkündigung) einer Bekanntmachung, einschließlich der darüber auszustellenden Bescheinigung . . . . . 3 Gr.,

2) für eine sonstige Bescheinigung . . . . . 2 Gr. 5 Pf.;

3) für eine im Auftrage der Behörde vorgenommene Besichtigung nach Bestimmung der Behörde . . . . . 5 Gr. bis 20 Gr.;

4) für eine Zwangsvollstreckung:

a. für Benachrichtigung von Verfügung der Zwangsvollstreckung und das damit zu verbindende Zahlungs- oder Leistungsgebot . . . . . 1 Gr. 5 Pf.;

b. für die Pfändung . . . . . 5 Gr.;

c. für die Auction, bezw. für die Ausverdingung von Leistungen,

wenn sie nicht länger als eine Stunde dauert . . . . . 10 Gr.,

für jede folgende Stunde . . . . . 5 „ ;

d. für eine Realladung . . . . . 10 „ .

Die Gebühr für die Pfändung ist auch dann zu entrichten, wenn der Schuldner beim Zahlungsgebote oder zwischen diesem Gebote und der Pfändung oder in dem Pfändungstermine an den Unterbedienten Zahlung leistet, oder im Pfändungstermine die Sistirung der Zwangsvollstreckung nachweiset.

Leistet der Schuldner nach der Pfändung, bezw. bei einem Leistungsgebote nach der in demselben bestimmten Frist, aber vor Beginn der Auction bezw. Ausverdingung der Leistung, Zahlung oder die sonst nöthige Folge, oder wird der Unterbediente in der gedachten Zwischenzeit zur Nichtvollstreckung der Execution angewiesen, so ist eine ermäßigte Auctionsgebühr von 5 Gr. zu entrichten.

In der Auctionsgebühr ist die Gebühr für die die Auction vorbereitenden Handlungen, sowie für Hebung der Auctionsgelder bis zu 50 Thlr. mit begriffen.

Für die Hebung von Auctionsgeldern über 50 Thlr. sind bis zu je 50 Thlr. = 5 Gr. zu entrichten.

5) für eine im Auftrage der Behörde vorgenommene Auction, Inventarisirung oder Leitung einer Schätzung die vorstehend unter 4c. für die Auctionen bei Zwangsvollstreckungen bestimmten Gebühren.

Digitized by Google

§. 13.

Die in dem §. 12 enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren der Unterbedienten greifen auch Platz:

A. Für die Verwaltungsunterbedienten:

1) in den Angelegenheiten, betreffend die Versicherungen bei den Privat-Feuerversicherungsanstalten (§. 2 № 5),

2) in den im §. 2 unter 7, 9 und 10 aufgeführten Angelegenheiten,

3) in den commissarisch bearbeiteten Ablösungs-, Allodifications- und Theilungssachen, sowie

4) hinsichtlich der Zwangsvollstreckungsgebühren auch
in Domanial- und Klostersachen (§. 2 № 1 und 2) und
in den Angelegenheiten, betreffend die Versicherungen bei den öffentlichen Brandversicherungsanstalten (§. 2 № 5);

B. Für die Gerichtsunterbedienten:

1) hinsichtlich der Geschäfte in den commissarisch bearbeiteten Ablösungs-, Allodifications- und Theilungssachen,

2) hinsichtlich der im Verwaltungswege denselben übertragenen Beitreibung von Domanialrückständen, sowie hinsichtlich sonstiger Beitreibungen im Verwaltungswege, soweit nicht in dieser Beziehung anderweite specielle Bestimmungen gegeben sind.

IV. Copialien, Auslagen und sonstige Kosten.

§. 14.

In gebührenpflichtigen Angelegenheiten sind außer den Gebühren zu vergüten:

a. Copialien, in dem Betrage von 2 Gr. 5 Pf. für jeden Bogen, die Seite zu 24 Zeilen und die Zeile zu 12 Silben gerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob der Bogen ganz oder nur zum Theil beschrieben ist;

b. die (sonst beschafften) ordnungsmäßigen Auslagen an Porto, Botenlohn, Stempel, Insertionskosten u. s. w.;

c. Reisekosten;

d. Diäten, sofern sie in besonderen Gesetzen oder Verordnungen zugelassen sind.

Die Unterbedienten haben jedoch Reisekosten und Diäten nicht zu berechnen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die einer Gesammtgebühr unterliegenden Angelegenheiten.

Digitized by Google

Jedoch sind für die Ausstellung der im §. 10 unter 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 bezeichneten Urkunden (Schiffs- und Schifferpatent, Seepaß, Schiffsmeßbrief, Schiffsmusterrolle, Reisepapiere, Leichenpaß, Viehpaß, Tanzerlaubniß) Copialien nicht in Ansatz zu bringen.

§. 15.

In den nach der Regel des §. 3 gebührenpflichtigen, aber in den §§. 4 und 5 für gebührenfrei erklärten Angelegenheiten sind die beschafften ordnungsmäßigen Auslagen an Porto, Botenlohn, Stempel, Insertionskosten u. s. w., Copialien aber nur für die von den Betheiligten beantragten Abschriften, und Reisekosten, sowie Diäten, nur soweit sie in besonderen Gesetzen oder Verordnungen zugelassen sind, zu vergüten.

V. Vergütung der Zeugen und Sachverständigen.

§. 16.

Die Bestimmungen in den §§. 4 und 5 dieses Gesetzes über Gebührenfreiheit finden auf die Vergütung der Zeugen und Sachverständigen keine Anwendung, vielmehr sind die Betheiligten in allen nach §. 3 an sich gebührenpflichtigen, und zwar auch in den mit einer Gesammtgebühr belegten Verhandlungen zur Bezahlung der Vergütung der Zeugen und Sachverständigen verpflichtet.

Die Berichtigung der Vergütung der Zeugen und Sachverständigen, sofern nicht Betheiligte zur Bezahlung verpflichtet sind, hat aus Mitteln der die Vernehmung anordnenden Behörde zu erfolgen.

§. 17.

Zeugen erhalten auf Verlangen, wenn Betheiligte zur Zahlung verpflichtet sind, die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in anderen Fällen die für Criminalsachen gesetzlich bestimmte oder demnächst zu bestimmende Vergütung. *)

---

*)

1) Gebühren der Zeugen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

(§. 60 der Gebührentaxe vom 8. November 1850 mit den durch das Gesetz vom 1. Mai 1860 bestimmten Änderungen.)

Den Zeugen ist auf ihr Verlangen als Entschädigung für Versäumniß zu gewähren:

a. falls sie außerhalb des Gerichtsorts bezw. der Vorstädte wohnen, und zwar für den Tag 6 Sgr bis 1 Thlr;

b. falls sie am Gerichtsorte bezw. den Vorstädten wohnen, $^2/_3$ der Gebühr unter a.

Der Vorsitzende (beauftragte Richter) hat die Gebühr mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Zeugen, bezw. Dauer der Vernehmung, festzusetzen und ist ausnahmsweise zur Erhöhung der Gebühr befugt, wenn dieses nach besonderen persönlichen Rücksichten des Zeugen billig erscheint, oder ein höherer Betrag für Versäumniß nachgewiesen ist, oder ohne weiteren Nachweis glaubhaft erscheint.

An Meilengeldern sollen die Zeugen erhalten:

a. falls sie den Weg zu Fuße machen, für jede Stunde mit Einschluß des Rückweges . . . . 4 Sgr;

b. falls sie nach ihren persönlichen Verhältnissen auf Fahren oder Reiten Anspruch machen können, die deshalb verwandten Kosten nach Billigkeit.

Digitized by Google

§. 18.

Sachverſtändige erhalten für die Unterſuchung und Begutachtung auf Verlangen eine Vergütung, die, ſoweit nicht etwa beſondere Taxen beſtehen, im einzelnen Falle mit Rückſicht auf die Wichtigkeit der Sache, den Umfang und die Tüchtigkeit der Arbeit, die perſönlichen Verhältniſſe des Sachverſtändigen und die vorgekommenen Auslagen, von der die Vernehmung anordnenden Behörde feſtzuſtellen iſt.

VI. Schlußbeſtimmungen.

§. 19.

Die Behörden ſind befugt, die Gebühren in den von ihnen definitiv zu erledigenden Angelegenheiten wegen notoriſchen oder nachgewieſenen Unvermögens des zur Berichtigung Verpflichteten im einzelnen Falle zu erlaſſen.

---

2) Gebühren der Zeugen für Criminalſachen.

(Gebührentaxe in Strafſachen vom 13. April 1859 §. 10 № 2.)

Die vor Gericht geladenen und erſchienenen Zeugen erhalten nur Reiſekoſten;

auf Verlangen iſt ihnen zuzubilligen für jede Meile, ſowohl der Hin- als außerdem auch der Rückreiſe 6 Sgr.

Kann ein Zeuge die Rückreiſe nicht am Tage der Hinreiſe vollenden, oder iſt er, um der Verpflichtung zur Ablegung ſeines Zeugniſſes zu entſprechen, gezwungen, ſich längere Zeit am Orte des Gerichts aufzuhalten, ſo erhält er für jeden ferneren Tag der Reiſe oder des Aufenthalts eine Entſchädigung von 8 Sgr.

Dieſe Entſchädigung iſt theils eine Zuſatzgebühr für jeden, dem erſten etwa folgenden, eigentlichen Reiſetag, theils die alleinige Vergütung für einen reinen Aufenthaltstag.

Hat zur Beſtreitung der Reiſekoſten nothwendig ein Mehreres verausgabt werden müſſen, ſo iſt das Gericht befugt, ... dieſen Mehrbetrag zu bewilligen.

. . . . . .

Bei Entſcheidung der Frage, ob zur Beſtreitung der Reiſekoſten nothwendig ein Mehreres habe verausgabt werden müſſen, darf auf Standesverhältniſſe keine Rückſicht genommen werden.

Den Zeugen, die am Orte des Gerichts wohnen, kann für Verſäumniß eine Entſchädigung von 5 bis 10 Gr. bewilligt werden.

. . . . . .

Der Ausdruck »Reiſekoſten« umfaßt die den vor Gericht geladenen und erſchienenen Zeugen zuzubilligende Vergütung, ſowohl für die etwa benutzten Transportmittel, wie auch zugleich für die geſammten ſonſtigen Unkoſten der Reiſe. Eine Entſchädigung für Verſäumniß findet, abgeſehen von dem gedachten Falle, nicht Statt. — Die Beträge, welche nach der Eingangsbeſtimmung »für jede Meile« auf Verlangen zugebilligt werden, ſind bei nicht vollen Meilen nach Viertelmeilen zu berechnen. Ergiebt ſich bei Zuſammenrechnung der auf der Hin- und auf der Rückreiſe zurückzulegenden Entfernungen ein geringerer Bruchtheil einer Meile, ſo iſt, anſtatt des letzteren, gleichwohl eine volle Viertelmeile anzuſetzen. — Ausnahmsweiſe kann jedoch den auswärts wohnenden Zeugen, welche auf der Hin- und Rückreiſe zuſammen nicht eine ganze Meile zurückzulegen haben, eine Vergütung bis zum Belaufe einer vollen Meile zugebilligt werden.

Digitized by Google

Die im §. 10 unter Nr. 2, 4, 12 und 13 festgestellten Gesammtgebühren können auch aus anderen besonderen Gründen im einzelnen Falle ganz oder theilweise erlassen werden.

§. 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. August 1862 in Kraft. Die demselben widersprechenden Vorschriften, namentlich die abweichenden bisherigen Gebührentaxen, treten für den Bereich des Gesetzes alsdann außer Kraft.

§. 21.

Unsere Ministerien haben — jedes für seinen Wirkungskreis — die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. **Gr. v. Borries.**

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 17. Junius 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 21.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend.
— die Errichtung von Postspeditionen betreffend.

(35.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Arzneitaxe betreffend.** Hannover, den 23. Junius 1862.

Die nachstehenden Änderungen und Zusätze der Arzneitaxe sind vom 1. Julius d. J. an zur Anwendung zu bringen.

Hannover, den 23. Junius 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Gr. v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 30. Junius 1862.]

Digitized by Google

Änderungen und Zusätze der Arzneitaxe vom 1. Julius 1862 an.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		℔	ß	℔	ß
Aqua destillata simplex	1 Unze	—	3	—	3
» » »	6 Unzen	1	—	1	—
» » »	12 Unzen	—	—	2	—
Bei größeren Quantitäten für jede folgende	12 Unzen	—	—	1	—
Balsamum Copaivae	1 Unze	5	6	4	8
Benzoë	1 Unze	4	2	5	6
» pulv.	1 Unze	5	2	6	4
Bismuthum fällt weg.					
» subnitr. praecip.	1 Scrupel	3	—	4	—
» » »	1 Drachme	8	—	10	—
Cortex Chinae fusc. cont.	1 Unze	7	6	6	—
» » » pulv.	1 Drachme	1	5	1	2
» » » »	1 Unze	10	—	8	—
Decoctum Zittmanni fortius	24 Unzen	—	—	18	—
Bei größeren Quantitäten für jede folgenden	24 Unzen	—	—	8	—
Decoctum Zittmanni mitius	24 Unzen	—	—	12	—
Bei größeren Quantitäten für jede folgenden	24 Unzen	—	—	6	—
Extract. Chinae fuscae	1 Drachme	7	6	6	—
» » »	½ Unze	23	—	18	—
» » » frigid. parat.	1 Drachme	19	—	10	—
» » » » »	½ Unze	57	—	30	—
» » regiae frigid. parat.	1 Drachme	35	—	20	—
» » » » »	½ Unze	105	—	60	—
Flores Brayerae conc.	1 Unze	12	—	8	—
» » pulv.	1 Unze	16	—	12	—
Glycerinum	1 Unze	9	—	6	—
Massa Pilul. e Resin. Jalap.	1 Drachme	6	6	7	5
Oleum Absinthii terebinth.	1 Drachme	5	2	2	—
» Aurantior. flor.	1 Tropfen	1	1	1	—
» » »	1 Scrupel	24	—	20	—
» Cassiae cinnans	1 Drachme	4	4	3	6
» Cinnam. Ceylon	1 Tropfen	—	8	—	6
» » »	1 Scrupel	16	—	9	—
» Crotonis	1 Tropfen	—	3	—	2
» »	1 Scrupel	2	6	2	—
» »	1 Drachme	7	—	4	—
» Foeniculi	1 Drachme	2	6	2	—
» Laurinum	1 Unze	3	2	2	5

Digitized by Google

Änderungen und Zusätze der Arzneitaxe vom 1. Julius 1862 an.	Gewicht.	Alter Preis.		Neuer Preis.	
		gr	₰	gr	₰
Oleum Lavandulae	1 Drachme	1	4	1	—
„ Terebinthinae	1 Unze	1	2	1	6
„ „	6 Unzen	5	2	8	—
„ „ rectificat.	1 Unze	2	—	2	4
Radix Senegae conc.	1 Unze	7	—	8	—
„ „ pulv.	1 Unze	8	6	10	—
Resina Jalapae	1 Drachme	9	—	18	—
Sapo Jalapinus	1 Drachme	7	4	9	—
„ „	1 Unze	46	4	68	—
„ medicatus fällt weg.					
„ „ pulv.	1 Unze	5	2	4	—
Semen Cinae Levant. cont.	1 Unze	2	2	1	6
„ „ „ pulv.	1 Unze	3	—	2	4
„ Cumini cont.	1 Unze	1	2	1	6
„ „ pulv.	1 Unze	1	8	2	4
Storax liquidus	1 Unze	3	—	2	—
Succus Juniperi	1 Unze	—	8	1	6
„ Liquirit.	1 Unze	2	4	3	—
„ „ pulv.	1 Drachme	—	8	1	—
„ „ „	1 Unze	4	—	6	—
„ „ depur.	1 Unze	5	—	6	—
„ „ tabulat.	1 Unze	3	—	6	—
Terebinthina communis	1 Unze	—	6	—	8
„ „	4 Unzen	1	8	2	4

(36.) Bekannt-

Digitized by Google

(36.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, die Errichtung von Poſtſpeditionen zu Freiburg und Hermannsburg, ſowie eines Relais zu Drochterſen betreffend. Hannover, den 23. Junius 1862.

Mit Genehmigung Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels werden am 1. Julius 1862

zu Freiburg im Landdroſteibezirke Stade, Amts Freiburg,

und

zu Hermannsburg im Landdroſteibezirke Lüneburg, Amts Bergen bei Celle,

Poſtſpeditionen errichtet.

Von dem nämlichen Zeitpuncte ab wird

zu Drochterſen im Landdroſteibezirke Stade, Amts Freiburg,

ein Poſtrelais beſtehen, deſſen Entfernungen nach den benachbarten Relaisorten betragen:

nach Basbeck	2¾ Meilen,
» Stade	2½ » .

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetzſammlung aufzunehmen.

Hannover, den 23. Junius 1862.

Königlich-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

In Abweſenheit des General-Poſt-Directors

Dieterichs.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 22.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Forterhebung der Steuern und Zölle betreffend.

(37.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Forterhebung der Steuern und Zölle während der Zeit vom 1. Julius 1862 bis dahin 1864 betreffend.** Hannover, den 27. Junius 1862.

Nachdem die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs die Forterhebung der Steuern und Zölle, als:

der Grundsteuer,
" Häusersteuer,
" persönlichen directen Steuern,
" Salzsteuer,
" Stempelsteuer,
" Eingangs- und Ausgangs-Zölle,
" Rübenzuckersteuer,
" Branntweinsteuer,
" Biersteuer,
" Tabacksbausteuer,
" Übergangsabgabe von Branntwein, Taback, Wein, Most und Cider,

sowie der Neben-Einnahmen von den Steuern und Zöllen nach Maßgabe der darüber erlassenen Gesetze für die beiden Rechnungsjahre vom 1. Julius 1862 bis dahin 1864 bewilligt hat,

[Ausgegeben zu Hannover am 30. Junius 1862.]

Digitized by Google

wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ſind demnach die vorbenannten Abgaben bei den zu ihrer Erhebung angeordneten Recepturen zeitig zu entrichten.

Hannover, den 27. Junius 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 23.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse mehrer Nebenzollämter betreffend.
— die Verwendung von Arsenik und Strychnin betreffend.
— die Aufnahme der Landstraße von Uelzen über Dannenberg auf Dömitz unter die Landes-Chausseen betreffend.
— die Aufnahme der Landstraße von Aschendorf auf Bellingwolde unter die Landes-Chausseen betreffend.

(38.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Brunshausen, des Nebenzollamts I. zu Grohn a. T. und des Nebenzollamts I. zu Altenbruch betreffend.** Hannover, den 28. Junius 1862.

Die Nebenzollämter I. zu Brunshausen und zu Grohn a. T.
und die Nebenzollämter I. zu Brunshausen und zu Altenbruch
sind zum Wechsel von Begleitscheinen I. unter einander ermächtigt.

Auch ist dem Nebenzollamte I. zu Brunshausen die Befugniß beigelegt, den Eingangszoll von den mit einer höheren Eingangsabgabe als 5 ₰ pro Centner belegten Gegenständen bis zum Betrage von 500 ₰ für den einzelnen Transport zu erheben.

Hannover, den 28. Junius 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 9. Julius 1862.]

Digitized by Google

(39.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse ꝛc. betreffend.** Hannover, den 2. Julius 1862.

In Berücksichtigung der Gefahren, welche dem Gemeinwohl aus der Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse oder sonstigen Ungeziefers in Gärten, Feldern und ungeschlossenen Räumen erwachsen, sehen Wir Uns veranlaßt, hierdurch unter Bezugnahme auf die §§. 10 und 198 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 zu bestimmen:

§. 1.

Außerhalb der Wohn- und Wirthschaftsgebäude dürfen in Zukunft zur Vertilgung der Feldmäuse oder irgend welchen sonstigen Ungeziefers weder Arsenik noch Strychnin, noch Gegenstände, welche durch Beimischung derselben vergiftet sind, ausgelegt oder ausgestreut werden.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, sofern sie nicht unter sonstige Strafgesetze fallen, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern geahndet.

Hannover, den 2. Julius 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Gr. v. Borries.

(40.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Aufnahme der Landstraße von Uelzen über Dannenberg auf Dömitz unter die Landes-Chausseen betreffend.** Hannover, den 3. Julius 1862.

Wir bringen gemäß dem §. 8 des Chausseebaugesetzes vom 20. Junius 1851 zu allgemeiner Kenntniß, daß die bisherige Landstraße von Uelzen über Dannenberg auf Dömitz unter die Landes-Chausseen aufgenommen ist.

Hannover, den 3. Julius 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Roscher.

Digitized by Google

(41.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Aufnahme der Landſtraße von Aſchendorf auf Bellingwolde unter die Landes-Chauſſeen betreffend.** Hannover, den 4. Julius 1862.

Wir bringen gemäß dem §. 8 des Chauſſeebaugeſetzes vom 20. Junius 1851 zu allgemeiner Kenntniß, daß die bisherige Landſtraße von Aſchendorf auf Bellingwolde unter die Landes-Chauſſeen aufgenommen iſt.

Hannover, den 4. Julius 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Für den Miniſter:

Roſcher.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 24.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Ausführung der Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg ꝛc. betreffend.

(42.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ausführung der Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile vom 15. April 1862 betreffend.**
Hannover, den 7. Julius 1862.

Auf Grund des §. 173 der Deich- und Sielordnung für das Fürstenthum Lüneburg und die vormals Lauenburgschen Landestheile vom 15. April 1862 erlassen Wir hiermit zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehenden Vorschriften:

I. Zu dem Gesetze im Allgemeinen.

§. 1.

Diejenigen Entscheidungen (Anordnungen, Genehmigungen ꝛc.), welche in dem Gesetze der
»zuständigen Verwaltungsbehörde«
zugewiesen sind, sollen, soweit nicht in Nachfolgendem ein Anderes bestimmt wird, der Landdrostei, diejenigen aber, welche der
»Deich- oder Sielaufsicht«
überlassen worden, dem betreffenden Amte und der Wasserbau-Inspection (Deich- oder Sielamt) zufallen.

[Ausgegeben zu Hannover am 17. Julius 1862.]

Digitized by Google

II. Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 2.

Die Anwendung der Deichordnung sowohl auf bereits vorhandene, einer Schauung aber nicht unterworfene Hauptdeiche, wie auf Sommerdeiche, kann von Amtswegen oder auf Antrag aufgenommen werden.

§. 3.

Die Verhandlungen hierüber sind von dem zuständigen Amte und der Wasserbau-Inspection zu leiten.

Die Abstimmung der Betheiligten ist bei Sommerdeichen auf die Frage zu richten, ob und welche einzelne Vorschriften der Deichordnung auf die Sommerdeiche Anwendung finden sollen. Es ist darüber ein Regulativ auszuarbeiten und den Betheiligten zur Beschlußnahme vorzulegen.

Das Regulativ ist sodann mittelst gutachtlichen Berichts an die Landdrostei und von dieser zu Unserer Entschließung einzusenden.

§. 4.

Als »betheiligte Grundbesitzer« sind bei Hauptdeichen Diejenigen anzusehen, deren grundsteuerpflichtige Grundstücke durch die betreffenden Deiche gegen das mittlere eisfreie Hochwasser geschützt werden. Bei entstehendem Zweifel erfolgt die Ermittelung und Feststellung dieser Grundstücke nach Maßgabe der §§. 41 und 42 des Gesetzes, nöthigenfalls durch Entscheidung der Landdrostei.

§. 5.

Als bei den Sommerdeichen »betheiligt« gelten im Zweifel diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke durch die Sommerdeiche vor Überschwemmung durch das im Durchschnitt jährlich eintretende Sommerhochwasser bewahrt werden.

Im Streitfalle ist der Zeitraum, nach welchem der Durchschnitt bemessen werden soll, von Uns festzustellen.

III. Zum Abschnitt 1. 2 des Gesetzes. (Anlegung, Erhaltung und Veränderung der Deiche.)

§. 6.

(zu §. 4 des Gesetzes.)

Bei der Bestimmung des Deichprofils ist die Lage der Deiche gegen Wind und Stromstrich, sowie die Beschaffenheit des Deichmaterials, auch die Breite und Höhe des etwaigen Vorlandes zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Die Bestimmung über das Deichprofil ist von der Landdrostei zu treffen, unbeschadet jedoch der Befugniß und Obliegenheit des Deichamts, die Ausführung der von der Landdrostei getroffenen Bestimmung zu verfügen, und durch die geeigneten Mittel zu sichern.

§. 7.

(zu §. 5 des Gesetzes.)

Eine geringere Höhe, als 2 Fuß über den höchsten eisfreien Wasserstand, jedoch niemals weniger als 1 Fuß über diesen Wasserstand, kann ausnahmsweise für einzelne, besonders geschützte Deichstrecken (an Nebenflüssen, in Anschlüssen ꝛc.) nach Anhörung des Deichverbandes zugelassen werden.

Sowohl die Gestattung einer geringeren, wie die Anordnung einer größeren Deichhöhe für die dazu geeigneten Deichstrecken unterliegt der Bestimmung der Landdrostei.

Die Normalhöhe der Deiche soll auf denselben durch Deichhöhen-Pfähle oder Steine bezeichnet werden, welche in angemessenen Zwischenräumen sicher und dauernd am Binnenrande der Deichkappe aufzustellen sind. Wegen der Kosten vergleiche den §. 31 der Deich- und Sielordnung.

§. 8.

(zu §. 7 des Gesetzes.)

In der Fluthgegend (von der Einmündung der Ilmenau abwärts) wird die Abdachung der Deiche an der Außenseite 2 bis 4füßig und in der oberen Flußgegend (von Einmündung der Ilmenau aufwärts) 2 bis 3füßig zu bestimmen sein.

Wo Steinböschungen vorgerichtet sind oder werden, kann eine geringere, als die im Gesetze vorgesehene Minimalabdachung zugelassen werden, wobei jedoch unter eine Abdachung von 1 : 1½ nur aus besonders dringenden Gründen hinabgegangen werden soll.

Die Außen- und Binnenabdachung soll für die einzelnen Deichstrecken, soweit es noch nicht geschehen, von der Landdrostei vorgeschrieben werden, zugleich unter Bestimmung einer angemessenen Frist für deren Herstellung, wenn es daran noch fehlt.

§. 9.

(zu den §§. 8 und 9 des Gesetzes.)

Die Fragen: Ob und wo eine Binnenberme und in welcher Breite anzulegen ist? Ob die durchstauenden Bracke an der innern Deichseite mit Cuverdeichen einzuschließen sind? und in wie weit abwechselnde Höhenlagen in dem Bereiche der Außenberme fortbestehen dürfen? sind, nach Anhörung des Deichverbandes (vergl. §. 134 des Gesetzes), auf Vorschlag des Deichamts von der Landdrostei zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 10.

(zu §. 11 des Geſetzes.)

Über die Frage, ob die Trennung der Bermen von dem angrenzenden Lande überhaupt, und ob durch Gräben oder eine andere Befriedigung, vorgeſchrieben werden ſoll, entſcheidet im Streitfalle die Landdroſtei. Es iſt bei der Wahl des Trennungsmittels insbeſondere auch auf die Durchwerung Rückſicht zu nehmen.

§. 11.

(zu den §§. 12 und 13 des Geſetzes.)

Wenn der Abbruch den Deichen bis auf die im §. 12 des Geſetzes erwähnten Entfernungen nahe gekommen iſt, ſo iſt die Anlegung von Schutzwerken von dem Deichamte, andernfalls aber nach Anhörung des Deichverbandes von der Landdroſtei anzuordnen, welcher auch im erſteren Falle der Vorbauplan zur Genehmigung vorzulegen iſt.

Über die Vertheilung einer Anlandung entſcheidet im Streitfalle die Landdroſtei. Die Zuweiſung erfolgt durch das Deichamt.

§. 12.

(zu §. 16 des Geſetzes.)

Bei Deichverlegungen iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bracke thunlichſt außendeichs bleiben. Die desfallſigen Pläne, ſowie diejenigen der Deichverlängerungen bedürfen der Genehmigung der Landdroſtei, welche auch in Streitfällen die Entſcheidung abzugeben hat.

§. 13.

(zu §. 17 des Geſetzes.)

Eine Deichverlegung zu landwirthſchaftlichen Zwecken iſt in der Regel zu behandeln wie folgt:

1) Der oder die Antragſteller müſſen den Antrag mit einer möglichſt genauen Angabe der beabſichtigten Deichanlage oder Verlegung begleiten, auch eine Nachweiſung darüber beibringen, welche Grundſtücke dabei betheiligt ſind und in weſſen Eigenthume, erblichem Nutzungsrechte oder Beſitze ſich dieſelben befinden.

2) Auf Grund des eingebrachten Antrags iſt von dem Deichamte vorläufig zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die beabſichtigte Ein- oder Ausdeichung deichpolizeilich ſtattnehmig iſt, und das Ergebniß der Prüfung, falls ſolches von dem Antrage abweicht, dem oder den Antragſtellern zu eröffnen. Je nachdem dieſe dann ihren Antrag modificiren oder unverändert bei denſelben beharren, iſt das Verfahren weiter fortzuſetzen oder zunächſt zur Entſcheidung der Landdroſtei zu berichten.

3) Stehen dem weiteren Verfahren keine Hinderniſſe im Wege, ſo iſt deichamtsſeitig, nöthigen Falls an Ort und Stelle, die Nachweiſung der betheiligten Grundſtücke, unter Zuhülfenahme der Grundſteuermutterrolle und unter Zuziehung von geeigneten Perſonen aus der Mitte der Betheiligten, zu revidiren und eventuell zu berichtigen oder zu ergänzen.

4) Sodann iſt ein Termin zur Abſtimmung der Betheiligten über den Antrag anzuſetzen, wozu dieſelben nach Maßgabe der revidirten Nachweiſung zu laden ſind, der Regel nach und ohne damit

Digitized by Google

ein deichamtsseitig etwa für angemessen erachtetes anderes Präjudiz auszuschließen, unter dem Rechtsnachtheile:

»Daß Diejenigen, welche persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte nicht erscheinen, als mit Demjenigen einverstanden angesehen werden sollen, was die Mehrheit der Erschienenen erklärt und beschließt.«

In diesem Termine ist auch die Nachweisung der betheiligten Grundbesitzer vorzulegen. Etwaige Einwendungen gegen dieselbe sind thunlichst sofort zu erledigen, eventuell nach vorgängiger weiterer Ermittelung — sofern nicht die Ein- oder Ausdeichung zweifellos abgelehnt ist — zur Entscheidung der Landdrostei zu verstellen.

Wo es zur Klarstellung der Sache erforderlich ist, kann eine öffentliche Ladung der Betheiligten erfolgen, unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens die Betheiligung an der Ein- und Ausdeichung nach Angabe der übrigen Interessenten bemessen und der Ausbleibende als der Ein- oder Ausdeichung zustimmend angesehen werden soll. Die öffentliche Ladung ist am Amtssitze anzuschlagen und in das Amtsblatt der Provinz einzurücken, vorbehältlich jedoch einer größern Kundbarmachung nach dem Ermessen des Deichamts.

5) Im Übrigen finden die Gesetze über Zusammenlegung der Grundstücke, soweit sie als anwendbar erscheinen, Anwendung, namentlich:

a. aus dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Junius 1842 *) die §§. 3, 4, 62 und 63;

---

*)

§. 3.

Sollte die Größe oder das Steuercapital eines in Frage kommenden Grundstücks in der Grundsteuerrolle nicht angegeben sein, so ist sowohl jene, als dieses nach den Grundsätzen der Grundsteuerveranlagung von der Verkoppelungs-Commission (§. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungs- und Verkoppelungssachen) zu ermitteln, sofern es zur Entscheidung der Frage, ob die Verkoppelung als beschlossen anzunehmen sei, nöthig ist.

§. 4.

Die mit einem erblichen Nutzungsrecht versehenen Besitzer von Grundstücken sollen . . . . . den Eigenthümern der Grundstücke gleichgeachtet werden . . . . . .

§. 62.

Dagegen hat jeder Theilnehmer diejenigen Kosten allein zu tragen, welche er zur Geltendmachung seines Rechts oder zur Förderung seines Nutzens freiwillig oder in Folge einer Auflage der Commission aufgewendet hat, oder welche durch die auf seinen Antrag eingeleiteten und seinen besondern Nutzen bezielenden Verhandlungen erwachsen sind (besondere Kosten).

In den geeigneten Fällen kann jedoch auch eine etwa vorhandene Gegenpartei durch die Commission zum Ersatz solcher Kosten verurtheilt werden.

§. 63.

Wird gegen die Statthaftigkeit eines Verkoppelungsantrags erkannt, oder treten die Provocanten von dem Antrage zurück, so haben sie die aufgewendeten Kosten zu tragen.

Digitized by Google

b. aus dem gleichnamigen Gesetze vom 8. November 1856 *) der §. 4 und

c. aus dem Verfahrungsgesetze vom 30. Junius 1842 **) die §§. 15, 16, 17, 25, 26, 48, 49—52, 61, 97—99 (diese insonderheit in Bezug auf etwaige Enteignungen für den neuen Deich).

---

*) §. 4.

Steht ein Grundstück in dem Eigenthume oder in dem mit erblichem Nutzungsrechte verbundenen Besitze Mehrer, so genügt zu dem Beschlusse wegen Beitritt zu dem Antrage auf Verkoppelung schon die Hälfte, nach dem Theilnahmeverhältniß berechnet.

**) §. 15.

Gegen den erklärten Beitritt zur Theilung soll eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig sein.

§. 16.

Ist das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht in Proceß befangen, der Besitz jedoch unbestritten, so hat der Besitzer das Provocationsrecht auszuüben und die sonst erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§. 17.

Die in einer Theilungssache rechtsgültig abgegebene Erklärung ist verbindlich für jeden spätern Inhaber des betheiligten Grundbesitzes.

§. 25.

Das Verfahren in Theilungssachen ist in allen seinen Theilen von Amtswegen zu leiten.

§. 26.

Dasselbe soll in der Regel mündlich sein. Ausnahmsweise können jedoch einzelne schriftliche Anträge und Erklärungen angenommen werden.

§. 48.

Sind Ausmittelungen durch Sachkundige, wozu auch Schätzer gehören, anzuordnen, so sind die Theilnehmer über die Zahl derselben zu hören.

Sie werden . . . . . von den Theilnehmern erwählt.

Sollen aber nach dem Antrage derselben oder nach Bestimmung der Commission mehr als zwei gebraucht werden, so hat die Commission einen derselben zu ernennen.

Stehen zwei Parteien einander gegenüber, so hat jeder Theil einen oder eine gleiche Zahl Sachkundiger zu ernennen. In anderen Fällen findet gemeinschaftliche Wahl Statt.

Bei der Theilnahme mehrerer an der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Commission.

§. 49.

Es sind nur solche Personen zu wählen, bei welchen gehörige Sachkunde (technische Fähigkeit) vorauszusetzen ist.

. . . . . .

Eine in Rücksicht auf Sachkunde unangemessene Wahl kann von der Commission verworfen werden.

Über die Glaubwürdigkeit der Sachkundigen entscheiden die allgemeinen Rechtsregeln.

Einwendungen gegen die von der Commission gewählten Sachkundigen sind, wenn eine Vorstellung bei der Commission keinen Erfolg hat, bei der Landdrostei vorzubringen.

Digitized by Google

Es sind jedoch alle Entscheidungen zunächst von der Landdrostei und in höchster Instanz von Uns abzugeben, auch die Verhandlungen von dem Deichamte, statt von einer Commission zu leiten.

§. 50.

Die gewählten Sachkundigen sind eidlich zu verpflichten, sofern nicht von allen Betheiligten darauf verzichtet wird.

Sie sind nach Maßgabe des Zwecks und der Verhältnisse des einzelnen Falles durch die Commission mit Anweisung (Instruction) zu versehen.

Den Betheiligten steht frei, der Beeidigung und der Ertheilung der Anweisung beizuwohnen oder von letzterer Kenntniß zu nehmen und dagegen Erinnerungen zu machen, über welche von der Commission zu entscheiden ist.

§. 51.

Die Sachkundigen haben ihre Schätzungen und sonstigen Gutachten abgesondert abzugeben.

. . . . . .

Finden sich erhebliche Abweichungen in den Ansichten, so kann die Commission eine gemeinschaftliche Berathung anordnen.

Die Schätzungen und sonstigen Gutachten sind den Betheiligten zu eröffnen.

Es steht sowohl diesen als der Commission frei, Erinnerungen dagegen vorzubringen.

Die Sachkundigen haben diese zu erwägen und darauf ihre fernere endliche Erklärung abzugeben.

§. 52.

Bei Schätzungen ist, sofern die Angaben verschieden sind, der Durchschnitt derselben als Ergebniß anzunehmen.

§. 61.

Erfolgt ein solcher Antrag *), so ist von der Obrigkeit über die landwirthschaftliche Nützlichkeit der Theilung eine Untersuchung durch einen von ihr zu ernennenden Sachkundigen zu verfügen, wenn nicht die Betheiligten auf Befragen verlangen, daß solche durch mehrere Sachkundige vorgenommen werde, in welchem Falle jeder Theil Einen und die Obrigkeit den Dritten zu ernennen hat.

In der Regel hat derjenige Theil, gegen welchen die Entscheidung ausfällt, die Kosten zu tragen. In zweifelhaften Fällen sollen die Kosten gemeinschaftlich getragen werden.

§. 97.

Ist behuf der Wege, Triften und Wasserzüge eine Grundabtretung nöthig, so muß der Eigenthümer sich solche gegen vorhergehende vollständige Schadloshaltung gefallen lassen.

§. 98.

In gleicher Weise müssen die in Bezug auf Wege, Triften und Wasserzüge servitutisch Berechtigten die Verlegung der Wege, Triften und Wasserzüge sich gefallen lassen, sofern solches ohne ihren Nachtheil geschehen kann, oder der etwa entstehende Nachtheil durch andere Vortheile ausgeglichen oder sonst vergütet wird.

§. 99.

Darüber, ob eine Grundabtretung oder eine Verlegung von Wegen, Triften und Wasserzügen nöthig sei, entscheidet . . . . . die Commission auch dann, wenn der Eigenthümer oder Servitutberechtigte nicht zu den Theilnehmern und nicht zu den Feldmarksgenossen gehören. Die Eigenthümer und Berechtigten sind jedoch zuvor zu hören.

*) Nämlich auf Untersuchung der landwirthschaftlichen Nützlichkeit der Theilung.

Digitized by Google

§. 14.

(Fortsetzung noch zu §. 17 des Gesetzes.)

6) Ist die Ein- oder Ausdeichung von den betheiligten Grundbesitzern rechtsverbindlich beschlossen, so muß unter Zuziehung von Vertretern der Ein- oder Ausdeichungs-Interessenten mit dem Deichverbande verhandelt und ein Beschluß desselben herbeigeführt werden.

7) Versagt der Verband seine Zustimmung, so ist zu weiterer Verfügung an die Landdrostei zu berichten.

Findet diese dann oder in dem §. 17 des Gesetzes unter № 4 erwähnten Falle Anlaß zu einer Ergänzung der mangelnden Zustimmung oder Übereinkunft, so ist vorab von derselben zu bestimmen, mit welcher oder welchen Amtsversammlungen beziehungsweise Städten vorgängig zu verhandeln ist.

Gehört der bei der Deichverlegung zunächst betheiligte District einer Verbandsunterabtheilung (§. 43 des Gesetzes) an, so genügt die Anhörung derjenigen Amtsversammlung, welcher die Gemeinden oder größeren Grundbesitzer dieser Unterabtheilung angehören.

Die Anhörung von Magistraten ist nur dann erforderlich, wenn diese an der betreffenden Amtsversammlung allgemein oder für den Einzelfall (cf. §. 5 des Gesetzes vom 28. April 1859 über die Amtsvertretung) nicht schon Theil nehmen, und in dem Verbande oder dessen Unterabtheilung selbst, oder Eingesessene der Städte, Kabelinhaber sind, oder deichpflichtiges Land haben.

§. 15.

(Zu §. 18 des Gesetzes.)

Der vorstehende §. 14 hat auch für ganz neue Eindeichungen Gültigkeit, soweit er darauf Anwendung finden kann.

IV. Zum Abschnitte I. 4 des Gesetzes. (Deichlast.)

§. 16.

(zu dem §. 31 des Gesetzes unter № 4.)

Rücksichtlich der bereits bestehenden Schutzwerke wird Folgendes vorgeschrieben:

1) Diejenigen Schutzwerke, welche ausschließlich des Deichschutzes halber angelegt sind, gehen mit dem im §. 51 des Gesetzes bestimmten Zeitpuncte in die Unterhaltung des betreffenden Deichverbandes über, gleichviel woher die Unterhaltung bisher, und namentlich ob sie aus dem Wasserbauetat bestritten ist.

2) Diejenigen Schutz- (Strom-) Werke dagegen, welche nicht ausschließlich des Deichschutzes wegen vorgerichtet sind, sollen, wenn sie auch mit zum Deichschutze wirken, einem Deichverbande weder ganz noch theilweise zugewiesen werden.

Digitized by Google

Die über Vorstehendes etwa nöthige Entscheidung ist nach Anhörung sowohl der Wasserbauverwaltung, wie auch des betreffenden Deichverbandes, zunächst von der Landdrostei abzugeben.

§. 17.

(zu §. 32 *№* 2 des Gesetzes.)

Der Hauptgesichtspunct bei Beurtheilung der Frage, ob die Genehmigung zur Ausscheidung eines Grundbesitzers aus dem Deichverbande zu ertheilen ist, oder nicht? muß in der nachhaltigen Sicherung der gesammten im Deichverbande vorkommenden, insonderheit aber der außerordentlichen, Deichlast liegen.

Die Genehmigung ist also zu versagen

sowohl, wenn der betreffende Grundbesitzer eine tadellose und nachhaltige Leistung aller mit der ordentlichen und außerordentlichen Deichlast verbundenen Obliegenheiten nach seinen Verhältnissen mit voller Sicherheit nicht erwarten läßt;

als auch, wenn der Deichverband nach Ausscheidung des Grundbesitzers die genügenden Kräfte zur Tragung seiner Deichlasten nicht mehr behalten würde.

Die Landdrostei hat Obiges, nöthigenfalls unter Zuziehung auch sachkundiger Landwirthe, sorgsam zu prüfen. Die Genehmigung kann unter Umständen auf Zeit oder in widerruflicher Weise ertheilt werden.

§. 18.

(zu §. 42 des Gesetzes.)

Die Entscheidung über den Umfang der Deichverbandsflächen ist zunächst von der Landdrostei abzugeben.

Behuf Vorbereitung dieser Entscheidung wird für die sämmtlichen dem Gesetze unterworfenen Deichverbände Eine Commission niedergesetzt werden, welche die Vorarbeiten und Verhandlungen anzuordnen und zu leiten und über das Ergebniß an die Landdrostei zu berichten hat.

Der Bestand der Commission soll in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Commission kann Vorarbeiten oder Verhandlungen Einzelnen ihrer Mitglieder auftragen, auch die Localbehörden um ihre Mitwirkung ersuchen. Letztere sind verpflichtet, solchen Requisitionen Folge zu leisten.

Die Landdrostei hat dafür zu sorgen, daß, soweit nöthig, Vertreter der Betheiligten zur Theilnahme an den Verhandlungen über die Bildung der Deichverbände bestellt und der Commission bezeichnet werden.

§. 19.

(zu §. 43 des Gesetzes.)

Die Bildung von Unterabtheilungen ist besonders da zu fördern, wo die Deichverbände in mehr als Einen Amtsbezirk hinein reichen oder für eine einheitliche Verwaltung zu groß sind.

Digitized by Google

Die Bezirke der Unterabtheilungen sind thunlichst nach den Amtsbezirken, sonst aber nach dem Verhältnisse der der Unterabtheilung zufallenden Lasten zu der beitragspflichtigen Fläche zu bemessen. Die im §. 19 erwähnte Commission soll auch befugt sein, etwaige Vorschläge wegen Bildung von Unterabtheilungen an die Landdrostei zu richten.

§. 20.

(zu §. 44 des Gesetzes.)

Diese Commission hat imgleichen die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Pretzezer und Artlenburger Deichverbandes zur Ausführung durch die Bestimmung der Landdrostei vorzubereiten.

§. 21.

(zu den §§. 46—48 des Gesetzes.)

Die Entscheidung darüber, ob und welchen Beitrag der Deichverband zu den Anlage- und Unterhaltungskosten eines Strombauwerks mit Rücksicht auf die dadurch ersparte Herstellung von Deichschutzwerken zu leisten hat, ist zunächst von der Landdrostei abzugeben.

Dieselbe hat auch die Zulässigkeit und das Ergebniß des von dem Deichverbande nach §. 48 a. E. etwa versuchten Nachweises zu beurtheilen. Die Kosten dieses Nachweises fallen dem Deichverbande alsdann zur Last, wenn das Endergebniß der Sache gegen ihn ausfällt.

§. 22.

(zu §. 61 des Gesetzes.)

Die hier erwähnte Entscheidung über Vergütung für Nothhülfe soll von der Landdrostei abgegeben werden.

Dem Deichamte bleibt jedoch eine vorläufige Heranziehung des Deichverbandes in Nothfällen unbenommen und soll gegen eine derartige Verfügung des Deichamts, oder auch des Amts, wie der Wasserbau-Inspection allein, wenn ein Zusammenwirken Beider nicht thunlich gewesen ist, eine Beschwerde mit Suspensivwirkung nicht zulässig sein.

V. Zum Abschnitt II. des Gesetzes. (Sielordnung.)

§. 23.

(Im Allgemeinen.)

Da das Sielwesen im Bereiche des Gesetzes einer durchgreifenden Regelung vorzugsweise bedarf, so bezeichnen Wir es als eine der wesentlichsten Aufgaben der Behörden, sich dieser Regelung unverzüglich und eifrig zu widmen.

Es bleibt der Landdrostei überlassen, die hierunter etwa nöthig erachteten Anweisungen zu ertheilen. Als Anhalt hierfür wird hervorgehoben, daß

1) die vorhandenen Siele und Sielanstalten, sowie deren Wirksamkeit und die bestehenden Verpflichtungen genau zu erforschen sind. Sodann ist

Digitized by Google

2) wenn die Siele und Sielanstalten einer Erweiterung und Vervollständigung nicht bedürfen, der Umfang der für dieselben zu den allgemeinen Siellasten pflichtigen Grundstücke (§§. 92 und ff. des Gesetzes) zu ermitteln und festzustellen, auch zur Aufstellung und Auslegung der Sielrollen zu schreiten.

3) Wenn aber die Siele und Sielanstalten einer Erweiterung ꝛc. bedürfen, so ist nach Maßgabe des §. 77 des Gesetzes zu verfahren, unter Ermittelung derjenigen Grundstücke, welche für die erweiterten Siele und Sielanstalten die allgemeine Siellast zu tragen haben. Ein Gleiches muß eintreten, wo Siele noch nicht vorhanden, zu einer genügenden Abwässerung aber nothwendig sind.

4) Für diejenigen Niederungen, welche nicht durch Siele in den Hauptdeichen abwässern und abwässern können, ist das etwaige Bedürfniß einer verbesserten Abwässerung zu ermitteln und, wo dasselbe vorliegt, auf angemessene Verbesserungen nach §. 120 des Gesetzes hinzuwirken.

§. 24.

(zu §. 79 des Gesetzes.)

Den Mehrbetrag der Anlage- und Unterhaltungskosten, sowie eventuell die wegen der Unterhaltung zu leistende Entschädigung bestimmt nöthigen Falls die Landdrostei.

§. 25.

(zu §. 82 des Gesetzes.)

Die Kosten der Anlage und Unterhaltung von Einlaß-Sielen ꝛc. sind von Denen zu tragen, welche diese Anstalten begehren.

§. 26.

(zu §. 97 des Gesetzes.)

Unter den abzusetzenden

»betreffenden«

Wasserbaukosten sind diejenigen zu verstehen, welche wegen der Siele, Sielanstalten und deren Zubehörungen abgesetzt oder abzusetzen sind (confr. V. O. über die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer vom 3. Junius 1826 u. A. §. 13 a. bis c.).

VI. Zum Abschnitt III. 1 des Gesetzes. (Verwaltung des Deich- und Sielwesens.)

§. 27.

(zu §. 123 des Gesetzes.)

Wo es wegen der örtlichen Verhältnisse angemessen ist, kann die Wirksamkeit eines Deichamts über den obrigkeitlichen beziehungsweise Wasserbau-Inspections-Bezirk hinaus im Wege des Auftrags erstreckt werden.

Ein solcher Auftrag ist von der Landdrostei nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 28.

(zu §. 125 des Gesetzes.)

Die Anzahl der in einem Verbande zu wählenden Deputirten ist von der Landdrostei unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Verbandes zu bestimmen.

§. 29.

(zu §. 126 des Gesetzes.)

Die Wahl von Deputirten darf in der Regel nur da unterbleiben, einem desfallsigen Verbandsbeschlusse also nur dann die Genehmigung ertheilt werden, wenn die Verbandsversammlung aus einer für die Verwaltung der Deich- und Sielsachen unangemessenen und zu großen Anzahl von Stimmberechtigten nicht besteht.

In kleineren Verbänden ist dagegen darauf hinzuwirken, daß die Wahl von Deputirten unterbleibt.

§. 30.

(zu §. 153 des Gesetzes.)

Es sollen jährlich von jedem Deichamte in seinem Bezirke zwei Hauptdeichschauungen abgehalten werden, und zwar regelmäßig die erste im Monat Mai, sobald wie möglich nach Ablauf des Hochwassers, die zweite im Monate October. Diese Schauungen sollen sich auf alle Hauptdeiche und die darin befindlichen Siele nebst Zubehörungen erstrecken.

Der Zeitpunct des Beginns der Schauungen soll für jeden Bezirk zeitig bekannt gemacht werden.

§. 31.

(Fortsetzung. Noch zu §. 153.)

Der Landdrostei, wie dem Deichamte bleibt es vorbehalten, auch außerdem bei eintretendem Anlaß Schauungen anzuordnen beziehungsweise vorzunehmen.

Die Schauungen sind in Gegenwart der Deichvögte und Deich- auch Sielofficianten abzuhalten. Die Verpflichtung der Deputirten, den Schauungen beizuwohnen, soll unverzüglich nach Einrichtung der Verbände durch Reglements näher normirt und zur Geltung gebracht werden.

§. 32.

(Fortsetzung.)

Bei der Frühjahrsschauung sollen die an den Hauptdeichen und deren Zubehörungen, sowie an den Sielen erforderlichen Arbeiten ermittelt werden.

Das Deichamt hat, soweit fernere Ermittelungen oder Verhandlungen nicht erforderlich sind, seine Auflagen den Betheiligten an Ort und Stelle zu eröffnen, eventuell durch den Deichvogt oder die Deichgeschworenen, unter Mittheilung von Auszügen aus den Schauungsprotocollen, eröffnen zu lassen.

Digitized by Google

Auflagen, welche weitere Ermittelungen und Verhandlungen, oder auch die Entscheidung der Landdrostei erfordern, sind zu weiterem Verfahren auszusetzen.

§. 33.

(Fortsetzung.)

Durch die Herbstschauung soll ermittelt werden, ob die bei der Frühjahrsschau oder in Folge derselben gemachten Auflagen erledigt sind. Finden sich Versäumnisse, so hat das Deichamt die angedrohte, oder das Amt die gesetzlich verwirkte Strafe zu erkennen und daneben die Nachholung des Versäumten, nöthigenfalls durch Ausverdingung auf Kosten der Säumigen, unverzüglich zu veranlassen.

§. 34.

(Fortsetzung.)

Außer den Hauptschauungen sollen von den Deichvögten und Deichgeschworenen oder von letzteren allein Nebenschauungen gehalten werden. Die Bestimmung über Nebenschauungen der Deputirten bleibt den Reglements (confr. §. 32) überlassen. Die Zeit dieser Nebenschauungen soll, wo solche noch nicht feststeht, von der Landdrostei bestimmt werden.

Der Zweck besteht hauptsächlich in Sicherung der zeitigen und genügenden Ausführung von Deichschauauflagen und in der Fürsorge für den schaufreien Stand des Deiches, sowie für zeitige Herbeischaffung der Deichdefensionsmaterialien.

§. 35.

(Fortsetzung.)

Auch die Sielanstalten nebst Zubehörungen sollen jährlich zweimal, in der Regel im Junius und September, von den Deichvögten oder Sielgeschworenen oder auch, wo Solches reglementarisch bestimmt ist, von dem Sieldeputirten geschaut werden.

Bei diesen Schauungen soll auf die gehörige Instandsetzung der Wasserzüge und sonstigen Anlagen wie Bauwerke gehalten und zu dem Ende nöthigen Falls die Verfügung des Sielamts veranlaßt werden.

§. 36.

(Fortsetzung.)

Das Sielamt kann jeder Zeit Schauungen auch über die Sielanstalten nebst Zubehörungen halten.

Die Anordnung einer regelmäßigen Schauung von besonderen Anlagen, z. B. von Wehrdeichen, bleibt der Landdrostei vorbehalten.

§. 37.

(zu §. 154 des Gesetzes.)

Deich- beziehungsweise Siel-Rollen sollen, soweit sie noch nicht bestehen, angefertigt und fortgeführt werden:

1) für die ordentliche Deichlast;

Digitized by Google

2) für die außerordentliche Deichlaſt;
3) für die beſondere Siellaſt und
4) für die allgemeine Siellaſt,

und zwar in der Regel für jede dieſer Laſten eine Rolle für ſich.

Die näheren Vorſchriften über den Inhalt dieſer Rollen, deren Form u. ſ. w. ſollen von der Landdroſtei ergehen.

§. 38.

Allgemeiner Vorbehalt.

Eine etwaige Änderung oder Ergänzung der vorſtehenden Ausführungsvorſchriften bleibt vorbehalten.

Hannover, den 7. Julius 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Gr. v. Borries.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 25.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Gesetz, die für die Bequartierung und Verpflegung der Truppen zu leistenden Vergütungen betreffend.
Bekanntmachung, die Errichtung einer Postspedition betreffend.

(43.) Gesetz, die für die Bequartierung und Verpflegung der Truppen zu leistenden Vergütungen betreffend. Herrenhausen, den 16. Julius 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs das nachstehende Gesetz.

§. 1.

Vom 1. Julius d. J. an soll für die Bequartierung und Verpflegung Unserer Truppen den Quartierwirthen in Unserm Königreiche eine Vergütung nach folgenden Sätzen in Courant gewährt werden:

1) für die Bequartierung der Officiere für jeden täglich = fünf Groschen,
2) für die Bequartierung der Unterofficiere und der in geringerem Grade dienenden Militairs, mit Einschluß der Civil-Pferdewärter, für jeden Mann täglich = ein Groschen,
3) für Stallung, mit Einschluß des Streustrohs zu mindestens täglich drei Pfund für jedes Pferd, neben Überweisung des Düngers, für jedes Pferd täglich = zwei Pfennige,

[Ausgegeben zu Hannover am 21. Julius 1862.]

Digitized by Google

4) für die Beköſtigung der Unterofficiere und der in geringerem Grade dienenden Militairs, mit Einſchluß der Civil-Pferdewärter, für jeden Mann täglich = ſechs Groſchen und fünf Pfennige.

§. 2.

Die obigen Vergütungen ſind allgemein für alle Waffengattungen zu bezahlen, auch ohne Unterſchied, ob die Truppen-Bequartierung und Verpflegung als eine ordinaire oder als eine extraordinaire anzuſehen iſt.

§. 3.

Insbeſondere iſt die im §. 1 unter Ziffer 2 angegebene Quartier-Vergütung von täglich einem Groſchen für den Mann auch alsdann zu bezahlen, wenn für Dienſtthuer der einen oder der andern Waffengattung, welche ſich in ihren Garniſonsorten für ihren Service kein Unterkommen ſelbſt verſchaffen können, ausnahmsweiſe Naturalquartier angewieſen werden muß.

§. 4.

Werden bei Truppen-Bequartierungen die Brod- oder die Fleiſch-Portionen oder dieſe Portionen zuſammen durch Lieferanten herbeigeſchafft, ſo ſind für die tägliche Brodportion ein Groſchen und beziehungsweiſe für die tägliche Fleiſchportion ein Groſchen und fünf Pfennige an der Beköſtigungs-Vergütung, welche den Quartierwirthen nach §. 1 geleiſtet werden ſoll, zu kürzen.

§. 5.

Bei Anwendung der im §. 4 des Geſetzes vom 21. October 1834, die anderweite Regulirung des Militair-Einquartierungs- und Verpflegungsweſens betreffend, enthaltenen Beſtimmungen ſind vom 1. Julius d. J. an, die den Unterofficieren und den in geringerem Grade dienenden Militairs zu leiſtenden Quartier- und Beköſtigungs-Vergütungen nach den oben im §. 1 unter Ziffer 2, 3 und 4 angegebenen Sätzen, die Beköſtigungsgelder für die Unterofficiere und die in geringerem Grade dienenden Militairs, welche in den Caſernen verpflegt werden, aber nur zum Betrage von täglich = fünf Groſchen für den Mann, zu berechnen.

§. 6.

Für Kriegszeiten bleiben nach Befinden der Umſtände anderweite Beſtimmungen wegen der zu leiſtenden Quartier- und Beköſtigungs-Vergütungen vorbehalten.

§. 7.

Das Geſetz vom 14. September 1856, die für die Bequartierung und Verpflegung der Truppen zu leiſtenden Vergütungen betreffend, tritt vom 1. Julius d. J. an außer Kraft.

Digitized by Google

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündet werden.

Gegeben Herrenhausen, den 16. Julius 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 16. Julius 1862.

Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

(44.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, die Errichtung einer Postspedition zu Winsen a. d. Aller, Amts Celle betreffend.** Hannover, den 16. Julius 1862.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels wird zu Winsen a. d. Aller, Amts Celle, vom 1. August 1862 ab eine Postspedition errichtet werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 16. Julius 1862.

Königlich-Hannoversches General-Post-Directorium.

v. Brandis.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 26.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft betreffend,
nebst
Ausführungs-Bekanntmachung.

(45.) Gesetz, die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste und die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft betreffend. Herrenhausen, den 16. Julius 1862.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeines.

§. 1. Die Königlich-Hannoversche Armee.
§. 2. Allgemeine Militairpflicht.
§. 3. Dienstunwürdigkeit.
§. 4. Fortsetzung.
§. 5. Fortsetzung.
§. 6. Fortsetzung.
§. 7. Arten der Bildung der Armee.
§. 8. Werbung.
§. 9. Fortsetzung.
§. 10. Annahme Freiwilliger.
§. 11. Fortsetzung.
§. 12. Aushebung.
§. 13. Aushebungsdistricte.
§. 14. Deren Feststellung.
§. 15. Deren Leistung.
§. 16. Wahl der Truppe bei freiwilligem Eintritte.
§. 17. Selbstständigkeit der Militairpflichtigen.
§. 18. Behörden.
§. 19. Berufung und Beschwerde.
§. 20. Veröffentlichungen.
§. 21. Gebührenfreiheit.
§. 22. Krieg und Kriegsgefahr.

II. Militairpflicht und Klassen der Militairpflichtigen.

§. 23. Militairpflicht.
§. 24. Altersklassen.
§. 25. Dienstpflichtiges Alter.
§. 26. Dienstzeit.
§. 27. Fortsetzung.
§. 28. Friedensbestand der Armee und Kriegsreserve.
§. 29. Klassificirung der Militairpflichtigen.
§. 30. Klassenfolge bei der Aushebung.
§. 31. Klasse der Dienstpflichtigen.
§. 32. Erste Klasse der vorläufig Befreieten.
§. 33. Zweite Klasse der vorläufig Befreieten.
§. 34. Klasse der einstweilen Zurückgesetzten.
§. 35. Klasse der völlig Befreieten.
§. 36. Verwandtschaftsverhältnisse in Beziehung auf Befreiung.
§. 37. Revision der Vorjahre.
§. 38. Befreiung Dienender.

III. Untersuchung und Loosung.

§. 39. Untersuchung.
§. 40. Untersuchungsbezirke.

[Ausgegeben zu Hannover am 2. August 1862.]

Digitized by Google

§. 41. Geburtslisten.
§. 42. Gemeindelisten.
§. 43. Bestimmung des Untersuchungsbezirks.
§. 44. Vortermin.
§. 45. Haupttermin.
§. 46. Benachrichtigung der Militairpflichtigen.
§. 47. Aushebungs-Commissionen.
§. 48. Untersuchungsarzt.
§. 49. Vertrauensmänner.
§. 50. Öffentlichkeit des Verfahrens.
§. 51. Auftreten im Haupttermine.
§. 52. Nichtverständliches Erscheinen.
§. 53. Desgleichen; Strafbestimmung.
§. 54. Befreiungsansprüche und deren Nachweise.
§. 55. Revisionaire.
§. 56. Loosung.
§. 57. Ausschluß von der Loosung.
§. 58. Nachloosung.
§. 59. Beaufsichtigung des Untersuchungsverfahrens.
§. 60. Nach dem Haupttermine entstehende oder wegfallende Befreiungsgründe.

IV. Mannschaftsbedarf und dessen Deckung.

§. 61. Mannschaftsbedarf; Feststellung.
§. 62. Fortsetzung; Deckungsmittel.
§. 63. Fortsetzung; Vertheilung.
§. 64. Bildung der Contingente.
§. 65. Fortsetzung.
§. 66. Ordnung des Aufrufs.

V. Aufruf und Einstellung.

§. 67. Zeit und Ort der Contingentseinstellung; Umstellung.
§. 68. Aufruf und Ladung.
§. 69. Vollständige Stellung des Contingents.
§. 70. Dessen Überweisung.
§. 71. Zurückweisung Einzelner; versuchsweise Annahme.
§. 72. Rekrutenbeeidigung.
§. 73. Ersatzmannschaft.
§. 74. Deren Beurlaubung und Verwendung.
§. 75. Nacheinstellung.
§. 76. Beaufsichtigung des Einstellungsverfahrens.
§. 77. Heranziehung Ausgebliebener.
§. 78. Beschränkung der Werbung wegen der Einstellung.

VI. Dienst und Beurlaubung.

§. 79. Rekrutenvertheilung.
§. 80. Ausbildung und weitere Übung.
§. 81. Garnisondienst.
§. 82. Außerordentlicher Dienst.

VII. Unterhaltung.

§. 83. Ausstattung zum Dienst.
§. 84. Tractament.
§. 85. Desgleichen.
§. 86. Unterkunft.
§. 87. Naturalquartier.
§. 88. Beurlaubte Unteroffiziere ꝛc. und Spielleute.
§. 89. Beurlaubte Soldaten.
§. 90. Einbeorderte Mannschaft.
§. 91. Officiere.
§. 92. Officiere bei Truppenmärschen.
§. 93. Zeitweilige Verlegungen.
§. 94. Zusammenziehungen und Märsche.
§. 95. Naturalverpflegung.
§. 96. Deren Bestand.
§. 97. Truppenbewegungen auf Requisition.
§. 98. Garnison-Nebenprästationen.

VIII. Bürgerliche Verhältnisse.

§. 99. Obrigkeitliche und gerichtliche Verhältnisse.
§. 100. Fortsetzung.
§. 101. Gemeindeverhältniß.
§. 102. Domicilverhältniß.
§. 103. Kirchliche Verhältnisse.
§. 104. Fortsetzung.
§. 105. Verheirathung.

IX. Entlassung.

§. 106. Vollendung der Dienstzeit.
§. 107. Jährliche Entlassung der Mannschaft.
§. 108. Verlängerte Dienstzeit.
§. 109. Nicht verwendete Ersatzmannschaft.
§. 110. Vorzeitige Entlassung wegen Dienstuntüchtigkeit.
§. 111. Desgleichen wegen gesetzlicher Befreiungsgründe
§. 112. Fortsetzung.
§. 113. Entscheidung über vorzeitige Entlassung.
§. 114. Beanstandung der Entlassung.
§. 115. Entlassung aus dem Dienste.
§. 116. Entlassungsurkunde.

X. Nummerntausch und Stellvertretung.

§. 117. Nummerntausch.
§. 118. Stellvertretung.
§. 119. Zulässigkeit des Vertreters.
§. 120. Dessen Befähigung.
§. 121. Entscheidung über die Annehmbarkeit.
§. 122. Stellung des Vertreters im Dienste.
§. 123. Haftverbindlichkeit des Vertretenen.
§. 124. Vergütung.
§. 125. Unterbrochene Stellvertretung.

Digitized by Google

§. 126. Rechtzeitige Stellung des Vertreters.
§. 127. Vorführung des Vertretees.
§. 128. Fortsetzung.
§. 129. Abschließung der Stellvertretungsverträge.
§. 130. Deren Bestätigung.
§. 131. Einzahlung des Stellvertretungsgeldes bei dem Bataillone.
§. 132. Stellvertretung nach der Einstellung.
§. 133. Afterstellvertretung.
§. 134. Stellvertreter für Diemende.
§. 135. Entlassung gegen Einstellung des Vertreters.
§. 136. Beanstandung der Entlassung.

XI. Verletzung der Militairpflicht, deren Bestrafung und Verhütung.

§. 137. Umgehung und Verzögerung der Militairpflichtserfüllung.
§. 138. Austreten.
§. 139. Thätigkeit der Aushebungsbehörden.
§. 140. Fortsetzung.
§. 141. Ausbleiben bei der Loosung.
§. 142. Ausbleiben bei der Einstellung.
§. 143. Stellvertreter für Unwürdige.
§. 144. Anschaffung von Vertretern für Ausgebliebene und Unwürdige.
§. 145. Rückkehr innerhalb der Umstellungszeit.
§. 146. Ausbleiben über die Umstellungszeit hinaus.
§. 147. Verfolgung der Ausgebliebenen.
§. 148. Gerichtliches Verfahren.
§. 149. Verurtheilung der Ausgetretenen.
§. 150. Einziehung des Vermögens.
§. 151. Kosten des Verfahrens.
§. 152. Rückkehr nach der Umstellungszeit.
§. 153. Rückkehr Übergangener und Verschollener.
§. 154. Schuldlosigkeit.
§. 155. Fortsetzung.
§. 156. Fortsetzung.
§. 157. Fortsetzung.
§. 158. Desertion und Ausstoßung aus dem Militairstande.
§. 159. Verstellung.
§. 160. Selbstverletzung.
§. 161. Bestechung.
§. 162. Folgen dieser Vergehen.
§. 163. Begnadigung.
§. 164. Entschädigungscasse für benachtheiligte Militairpflichtige.
§. 165. Verwendung der Geldstrafen.
§. 166. Beschränkung des Reiseverkehes.
§. 167. Fortsetzung.

XII. Kosten.

§. 168. Aushebungskosten.

---

§. 169. Wirksamkeit des Gesetzes.
§. 170. Übergangsbestimmung.
§. 171. Aufhebung der älteren Gesetze.
§. 172. Ausführung.

Digitized by Google

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, über die Grundsätze für die Bildung und Ergänzung der Armee, insbesondere durch Aushebung der Mannschaft, sowie über die Verhältnisse der im Militairdienste stehenden Mannschaft das folgende Gesetz.

I. Allgemeines.

§. 1.

Die Königlich-Hannoversche Armee.

Die Armee soll aus Inländern bestehen.

Wir behalten Uns jedoch vor, ausnahmsweise auch Ausländer, namentlich in das Officiercorps, aufzunehmen.

§. 2.

Allgemeine Militairpflicht.

Die Leistung des Militairdienstes ist eine persönliche Verpflichtung für alle Unterthanen *); vergl. jedoch §. 23. Sie kann aber auch durch Stellung eines Vertreters erfüllt werden.

§. 3.

Dienstunwürdigkeit.

Unbedingt unwürdig zum Dienste in der Armee sind Diejenigen, welche

zu einer in dem Criminal-Gesetzbuche bestimmten schweren Strafe **), oder

wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens zu Arbeitshausstrafe verurtheilt sind.

§. 4.

Fortsetzung.

Diejenigen, welche

zu einer geringern Freiheitsstrafe,

oder zu Gefangenhaltung im Werkhause

verurtheilt sind, sollen, wenn sie durch die Art der verübten Verbrechen oder Vergehen, oder durch Rückfälligkeit eine sittliche Verdorbenheit gezeigt oder sonst in Folge ihrer Vergehen und deren Be-

---

*) Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840, §. 33: Alle Landesunterthanen sind zum Kriegsdienste gleichmäßig verpflichtet, und es sollen keine anderen Befreiungen stattfinden, als welche in den Gesetzen bestimmt sind.

**) Criminalgesetzbuch vom 8. August 1840, Art. 8: Die schweren Strafen sind: 1) Todesstrafe, 2) Kettenstrafe, 3) Zuchthausstrafe, 4) Dienstentsetzung.

Digitized by Google

ſtrafung die öffentliche Achtung verwirkt haben, als unwürdig von dem Dienſte in der Armee ausgeſchloſſen werden.

§. 5.

Fortſetzung.

Über dieſe Ausſchließung (§§. 3 und 4) Militairpflichtiger von dem Eintritte in den Dienſt haben, unter Vorbehalt der Berufung an Unſer Kriegs-Miniſterium, die Oberbehörden (vergl. §. 18) zu entſcheiden.

Hat die Beſtrafung im Auslande ſtattgefunden, ſo entſcheiden die Oberbehörden auch in den im §. 3 bezeichneten Fällen unbedingter Unwürdigkeit.

§. 6.

Fortſetzung.

Diejenigen, welche in Folge einer Beſtrafung durch militairgerichtliches Erkenntniß aus dem Militairdienſte entlaſſen ſind, ſollen in keine Abtheilung der Armee wieder aufgenommen werden.

§. 7.

Arten der Bildung der Armee.

Die Bildung und Ergänzung der Armee geſchiehet:

durch Werbung,
durch Annahme von Freiwilligen und
durch Aushebung.

§. 8.

Werbung.

Werbung begreift den Eintritt Freiwilliger in den Militairdienſt auf Grund einer ſchriftlich zu treffenden Vereinbarung (Capitulation). Nach dieſer richtet ſich das rechtliche und dienſtliche Verhältniß der einzelnen Geworbenen.

§. 9.

Fortſetzung.

Nur inſoweit es den Truppenabtheilungen geſtattet iſt, ergänzen ſie ſich durch Werbung.

Bei der Infanterie ſoll eine Werbung der Mannſchaft des unterſten Grades, jedoch mit Ausnahme der Muſiker und Spielleute, nicht ſtattfinden.

Schon im Dienſte ſtehende Mannſchaft darf nur auf die Zeit nach Beendigung ihres Dienſtes geworben werden.

Die Werbung für die Armee iſt in allen Theilen des Landes erlaubt. (Vergl. §. 78.)

§. 10.

Annahme Freiwilliger.

Die Annahme Freiwilliger begreift den Eintritt in den Militairdienſt ohne beſondere Vereinbarung.

Digitized by Google

§. 11.

Fortsetzung.

Einem jeden Inländer, welcher das dreißigste, als vormaliger Soldat aber das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, diensttüchtig ist und sein untadelhaftes Verhalten nachweiset, stehet im Falle des Mannschaftsbedarfs der freiwillige Eintritt in den Militairdienst offen.

In das Ermessen der Militairbehörden ist es verstellt, gediente Leute unter Umständen auch in höherm Lebensalter anzunehmen.

§. 12.

Aushebung.

Die Aushebung besteht in der Heranziehung Militairpflichtiger und soll eintreten, soweit der zur Bildung oder Ergänzung der Armee nöthige Mannschaftsbedarf nicht durch Werbung oder durch Annahme von Freiwilligen gedeckt wird.

§. 13.

Aushebungsdistricte.

Behuf der Aushebung wird das Königreich in Districte getheilt und für jedes Bataillon der Infanterie, mit Ausschluß der Garden und der Abtheilungen, welche in dieser Beziehung ihnen gleichgestellt werden, ein solcher District (Aushebungsdistrict) bestimmt.

§. 14.

Deren Feststellung.

Die Aushebungsdistricte sind von Unserm Kriegs-Ministerium festzustellen.

Ihr Umfang richtet sich im Wesentlichen nach der Bevölkerung und soll stets möglichst gleich sein.

§. 15.

Deren Leistung.

Jedes Infanterie-Bataillon, welchem ein eigener Aushebungsdistrict angewiesen ist, soll, unter Vorbehalt der Bestimmungen rücksichtlich der Freiwilligen in §. 16, im Frieden ausschließlich aus diesem vollzählig erhalten werden.

Dagegen haben an der Ergänzung der Garden, der in Beziehung auf die Aushebung diesen gleichstehenden Infanterie-Abtheilungen und der übrigen Waffengattungen, soweit diese durch Aushebung Militairpflichtiger vollzählig erhalten werden sollen, alle Aushebungsdistricte in gleichem Maße theilzunehmen.

Eine Abgabe aus den Infanterie-Bataillonen mit eigenem Aushebungsdistricte an die aus dem ganzen Lande vollzählig zu erhaltenden Truppenabtheilungen soll ohne besondere Genehmigung des Obercommandos der Armee nicht stattfinden. Das Obercommando wird in solchem Falle vorher mit Unserm Kriegs-Ministerium darüber in Verhandlung treten, daß eine Benachtheiligung für einzelne Districte nicht entstehe.

Digitized by Google

Auch ein der Zahl nach gleicher Austausch von Mannschaften verschiedener Infanterie-Bataillone ist ausnahmsweise nach vorgängiger Verständigung zwischen Unserm Kriegs-Ministerium und dem Obercommando der Armee zulässig.

Bei außerordentlichem Mannschaftsbedarfe eines Bataillons im Kriege dürfen die anderen Aushebungsdistricte mit herangezogen werden.

§. 16.

Wahl der Truppe bei freiwilligem Eintritte.

Freiwillig in den Militairdienst Eintretende haben die Wahl, bei einer der Truppenabtheilungen, welche sich durch Aushebung aus dem ganzen Lande ergänzen (§. 15, 2. Absatz), insofern sie die hiefür verlangten Eigenschaften besitzen, oder bei dem Infanterie-Bataillone, in dessen Aushebungsdistricte sie wohnen (juristisches Domicil), Dienste zu nehmen. Es kann ihnen jedoch in besonderen Fällen der Eintritt in ein anderes Bataillon gestattet werden.

Diejenigen, welche als Corporale, Musiker oder Spielleute in den Militairdienst treten wollen, sind an das Bataillon ihres Aushebungsdistricts nicht gebunden.

§. 17.

Selbstständigkeit der Militairpflichtigen.

Erklärungen, welche Militairpflichtige nach dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter (§. 25) oder nach Ansetzung des Haupttermins, falls dieser nach §. 39, letzter Absatz, schon früher stattfindet, vor den Aushebungs-Commissionen oder Obrigkeiten in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militairpflicht abgeben, können auf Grund der väterlichen Gewalt oder der Minderjährigkeit nicht angefochten werden.

§. 18.

Behörden.

Die Geschäfte behuf der Bildung und Ergänzung der Armee durch Aushebung sind, unter der Aufsicht und Leitung Unseres Kriegs-Ministeriums als oberer Instanz, von den Militairaushebungs-Behörden wahrzunehmen.

Diese sind in unterer Instanz:

die Obrigkeiten (Ämter und Magistrate in selbstständigen Städten),

die Districts-Commissaire in den ihnen angewiesenen Aushebungsdistricten und

die Militair-Aushebungs-Commissionen, bestehend aus dem betreffenden Districts-Commissair, als Vorsitzendem, einem von dem Obercommando der Armee zu bestimmenden Stabsofficier, als Militair-Commissair, und einem Mitgliede der betreffenden Obrigkeit, zur Erledigung der in dem §. 45 bezeichneten Geschäfte;

in mittlerer Instanz:

die Oberbehörden (Landdrosteien und Berghauptmannschaft zu Clausthal).

Digitized by Google

Zur Entscheidung über Ansprüche auf vorzeitige Entlassung aus dem Militairdienste (vergl. §§. 113 und 132, letzter Absatz) bestehet unmittelbar unter Unserm Kriegs-Ministerium die Militair-Entlassungs-Commission, welcher dabei die Districts-Commissaire und die Obrigkeiten untergeordnet sind. Diese bildet in Ansehung der Ausgehobenen und Freiwilligen vor und in dem dienstpflichtigen Alter die untere, rücksichtlich der Geworbenen und der Freiwilligen nach Vollendung des dienstpflichtigen Alters — die sich zunächst mit ihren Gesuchen an die Militairbehörde zu wenden haben — die mittlere Instanz.

§. 19.

Berufung und Beschwerde.

Die Berufung gegen Verfügungen der Militairaushebungs-Behörden und der Militair-Entlassungs-Commission ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb zehn Tage, von der Eröffnung der Verfügung angerechnet, bei der betreffenden Obrigkeit einzubringen und innerhalb fernerer zwanzig Tage zu rechtfertigen.

Nur im Falle einer vollgültigen Entschuldigung der Verspätung ist eine übrigens rechtlich begründete Berufung nachträglich zuzulassen.

Die Berufung hält die vorläufige Ausführung der angefochtenen Verfügung der Regel nach nicht auf. Nur dann ist die Vollziehung derselben auszusetzen, wenn es unbeschadet der gesetzlichen Ordnung der Militairaushebung geschehen kann.

Einfache Beschwerden über nicht entscheidende Verfügungen oder über das Verfahren überhaupt können auch unmittelbar bei der höhern Stelle eingebracht werden.

§. 20.

Veröffentlichungen.

Alle Bekanntmachungen und Ladungen in Militairaushebungssachen, wenn sie nicht nach diesem Gesetze den Militairpflichtigen oder deren Bevollmächtigten unmittelbar zuzustellen sind, geschehen durch öffentlichen Anschlag und daneben durch einmalige Aufnahme in ein hiefür zu bestimmendes öffentliches Blatt, sowie in das amtliche Blatt der Provinz, wenn ein solches in dem betreffenden Landestheile bestehet (vergl. jedoch §. 42).

§. 21.

Gebührenfreiheit.

Die Verhandlungen vor sämmtlichen Behörden des Landes, alle Bescheinigungen und sonstigen Ausfertigungen der Behörden und der Prediger, auch die Besorgungen der Unterbedienten in Militairaushebungs- und Entlassungssachen sollen frei von Gebühren, mit Einschluß der Abschreibegebühr, erfolgen.

Dagegen dürfen jene Bescheinigungen und sonstigen Ausfertigungen zu einem andern Behufe nicht benutzt werden.

Digitized by Google

Die Aufnahme von Stellvertretungsverträgen und die zur Annahme als Stellvertreter erforderlichen Bescheinigungen (vergl. §§. 118 u. f.) fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Die Bezahlung von Gebühren in dem Verfahren wegen Verletzung der Militairpflicht (Abschnitt XI) richtet sich nach den desfallsigen Bestimmungen der Strafgesetzgebung.

Über die Verwendung von Stempel gelten die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen. *)

§. 22.

Krieg und Kriegsgefahr.

Diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für den Fall des Krieges und der Kriegsgefahr (vergl. §§. 15. 23 Ziffer 1. §. 105 Ziffer 3. §§. 108. 114. 136) getroffen sind, kommen ohne Weiteres in Anwendung, wenn wegen äußerer oder innerer Gefahren auf Unsere Bestimmung die Nichtentlassung der Kriegsreserve nach beendigter siebenjähriger Dienstzeit von Unserm Kriegs-Ministerium verfügt, oder wegen äußerer Gefahren nur ausgesprochen wird, daß die Entlassung der Kriegsreserve bei der nächsten Contingentseinstellung ungewiß sei.

Der Kriegszustand ist dann als eingetreten anzunehmen, wenn im Hinblick auf äußere Gefahren der Befehl zum Ausrücken aus ihrer Garnison oder aus ihrem Standquartiere an Truppenabtheilungen ergangen ist.

Der Kriegszustand soll, wenn darüber nicht früher eine Bekanntmachung Unseres Kriegs-Ministeriums ergehet, dann als beseitigt gelten, wenn die über die siebenjährige Dienstzeit zurückbehaltene Kriegsreserve ihre Entlassung erhalten hat.

Die abweichende Begriffsbestimmung der Militair-Strafgesetzgebung wird hiedurch selbstverständlich nicht berührt.

II. Militairpflicht und Klassen der Militairpflichtigen.

§. 23.

Militairpflicht.

Militairpflichtig sind, mit Ausnahme der Familien der vormals Reichsunmittelbaren nach näherer Vorschrift des Artikels XIV der deutschen Bundesacte,

---

*) Stempel-Tarif des Gesetzes vom 30. Januar 1859:

Nr. 78. Militair-Angelegenheiten, alle Verhandlungen und Bescheinigungen darin, letztere jedoch nur, wenn der Zweck der Benutzung in Militair-Angelegenheiten darauf angegeben ist, desgleichen Militair-Strafsachen sind frei von Stempel.

Nr. 157. Stellvertretungs-Verträge, wenn die dem Stellvertreter versprochene Summe 150 Thlr. oder weniger beträgt, allgemeiner Stempel von 4 Gr.;

wenn dieselbe mehr beträgt, von jeden neu beginnenden 150 Thlr. besonderer Stempelsatz von 4 Gr.

Nr. 23. Die Bestätigung der Stellvertretungs-Verträge ist stempelfrei.

Digitized by Google

1) die Söhne, deren Eltern zu der Zeit, wo jene geboren wurden, Unterthanen des hiesigen Königreichs waren, wenn die Söhne nicht vor der Zeit, wo von ihnen dem Alter nach die Erfüllung der Militairpflicht zu fordern ist (vergl. §. 25), durch den Vater, oder — wenn dieser nicht mehr lebt, sowie bei unehelicher Geburt — durch die Mutter, oder auch ohne Vater oder Mutter mit besonderer Erlaubniß der betreffenden Heimathsbehörde, ihren bleibenden Wohnsitz in das Ausland verlegt haben.

Schon bei Kriegsgefahr (§. 22) kann jedoch auch die Auswanderung mit den Eltern für Söhne von achtzehn Jahren und darüber von besonderer Erlaubniß abhängig gemacht werden.

2) Söhne, deren Eltern zu der Zeit, wo jene geboren wurden, Unterthanen des hiesigen Königreichs nicht waren, in dem Falle, daß die Söhne vor oder während des dienstpflichtigen Alters das Recht zum bleibenden Aufenthalte in dem Königreiche erlangt haben.

In dem Falle der Einwanderung aus Ländern der deutschen Bundesstaaten nach Erfüllung der dortigen Militairpflicht in ihrem ganzen Umfange sind sie jedoch zur Militairpflichterfüllung hier nicht mehr heranzuziehen.

3) Die vor Erfüllung der hiesigen Militairpflicht erlaubter Weise Ausgewanderten, welche innerhalb des dienstpflichtigen Alters in das hiesige Land zurückkehren.

Diese haben der Militairpflicht im vollen Umfange Genüge zu leisten, wenn sie nicht vor Erreichung des dienstpflichtigen Alters (§. 25) in einen ausländischen Staatsverband aufgenommen gewesen sind, oder sonst Thatumstände nachweisen, aus denen zu schließen ist, daß ihrer Entfernung die Absicht, der Erfüllung der Militairpflicht zu entgehen, nicht zum Grunde gelegen habe. Ein solcher Nachweis soll jedoch nicht gefordert werden, wenn die Militairpflichtigen mit ihren Eltern ausgewandert waren und nicht sonstige Umstände den Verdacht einer beabsichtigten Umgehung der Militairpflicht begründen.

Im Übrigen sind sie, gleich den eingewanderten Ausländern (Ziffer 2), für den Rest ihres dienstpflichtigen Alters der hiesigen Militairpflicht unterworfen. (Vergl. §. 58, 2. Absatz.)

§. 24.
Altersklassen.

Der Aufruf zur Erfüllung der Militairpflicht im Allgemeinen erfolgt nach Altersklassen, und es begreift die einzelne Altersklasse alle Diejenigen, welche innerhalb eines und desselben Kalenderjahrs geboren sind.

§. 25.
Dienstpflichtiges Alter.

Die Zeit, in welcher die Einzelnen zur Erfüllung der Militairpflicht sich bereit halten müssen — das dienstpflichtige Alter — beginnt mit dem 1. Januar nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres und dauert sieben Jahre; vergl. jedoch §. 39, Absatz 3.

Digitized by Google

§. 26.

Dienſtzeit.

Die Dienſtzeit der zum Kriegsdienſte berufenen militairpflichtigen Mannſchaft, gleichwie der freiwillig Eingetretenen ſoll, unter Vorbehalt der Beſtimmung im §. 108, ſieben Jahre umfaſſen.

Sie beginnt für die militairpflichtige Mannſchaft in der Regel im erſten Jahre des dienſtpflichtigen Alters und mit dem Tage der Einſtellung (§. 67 erſter Abſatz).

Für Freiwillige hebt ſie mit dem Dienſtantritte der zuletzt in den Dienſt berufenen Altersklaſſe an, wenn ſie nicht ſpäter als ſechs Monate nach dieſer in den Militairdienſt gelangen, ſonſt aber mit der zunächſt einzuſtellenden Altersklaſſe.

§. 27.

Fortſetzung.

Die Dienſtzeit der zur Erfüllung der Militairpflicht Gerufenen, welche erſt ſpäter als ihre Altersklaſſe in den Militairdienſt gelangen, ſoll im Falle des Ausſchluſſes alles eigenen Verſchuldens wie für die rechtzeitig in Dienſt Getretenen ihrer Altersklaſſe berechnet werden.

Im entgegengeſetzten Falle ſind ſie der zur Zeit ihrer Rückkehr oder Ergreifung zuletzt in den Dienſt berufenen Altersklaſſe zu überweiſen, wenn dieſe noch nicht über die Umſtellungszeit (vergl. §. 67) ſich im Dienſte befindet, ſonſt aber der zunächſt aufzurufenden Altersklaſſe, und haben mit der Mannſchaft jener oder dieſer Altersklaſſe die geſetzliche Dienſtzeit auszuhalten.

§. 28.

Friedensbeſtand der Armee und Kriegsreſerve.

Von den ſieben Altersklaſſen der Militairpflichtigen, welche ſich immer gleichzeitig im Militairdienſte befinden, bilden die ſechs jüngſten den gewöhnlichen Friedensbeſtand der Armee; die ſiebente Altersklaſſe iſt die nur in außergewöhnlichen Fällen einzuberufende Kriegsreſerve.

§. 29.

Klaſſificirung der Militairpflichtigen.

Die im dienſtpflichtigen Alter ſtehende Mannſchaft zerfällt in folgende Klaſſen:

1) Klaſſe der Dienſtpflichtigen.
2) Erſte Klaſſe der vorläufig Befreieten.
3) Zweite Klaſſe der vorläufig Befreieten.
4) Klaſſe der einſtweilen Zurückgeſetzten.
5) Klaſſe der völlig Befreieten.

§. 30.

Klaſſenfolge bei der Aushebung.

Die Aushebung der Mannſchaft geſchiehet nach dem Looſe (vergl. §. 66), und zwar zunächſt aus der Klaſſe der Dienſtpflichtigen, dann aus der erſten Klaſſe der vorläufig Befreieten und nach Erſchöpfung auch dieſer Klaſſe aus der zweiten Klaſſe der vorläufig Befreieten. Die in die vierte und

Digitized by Google

fünfte Klasse Gestellten werden, so lange sie diesen Klassen angehören (vergl. die §§. 37 und 64), nicht zur Aushebung gebracht.

§. 31.

Klasse der Dienstpflichtigen.

Die Klasse der Dienstpflichtigen umfaßt Diejenigen, welche diensttüchtig sind und nicht nach den folgenden Bestimmungen einer andern Klasse angehören.

Diejenigen, welche die nöthigen Eigenschaften zum Infanteristen nicht im vollen Maße besitzen, denen aber körperliche Tüchtigkeit zum Fahren oder Reiten nicht fehlt, sind bedingt dienstpflichtig für den Train oder die dazu gehörigen Abtheilungen.

§. 32.

Erste Klasse der vorläufig Befreieten.

In die erste Klasse der vorläufig Befreieten sollen gesetzt werden:

1) Der Bruder eines in der Armee — jedoch nicht als Stellvertreter oder in Folge eines Nummerntausches (vergl. §. 117), nicht als Officier oder Cadet, auch nicht als Landgendarm — in Person schon dienenden Mannes; mit der Einschränkung, daß von mehreren Brüdern zur Zeit nur Einem die Begünstigung zu Theil werden soll. Bei Brüdern aus derselben Altersklasse entscheidet wegen der aus dieser Bestimmung entstehenden Vortheile, in Ermangelung einer Vereinbarung, das Loos.

2) Seefahrer, mit Ausnahme der Küstenfahrer, wenn sie zu der Zeit, in welcher sie nach dem Gesetze einzustellen sein würden, mindestens fünf Jahre lang durch Seefahren, oder theils durch Seefahren, theils durch Besuch einer öffentlichen oder einer den öffentlichen gleichgestellten Privat-Navigationsschule während dieser Zeit ihrem Berufe nachgegangen sind; im Falle sie bei einer Steuermannsprüfungs-Commission des Inlandes die Steuermannsprüfung bestanden haben, auch schon nach einer vierjährigen Fahrzeit.

Dem Besuche einer Navigationsschule soll für Lootsen und Lehrlootsen die Zeit ihres Dienstes in einer unter öffentlicher Autorität gegründeten Lootsengesellschaft gleichgeachtet werden.

Auf Fluß-Lootsen, welche nicht zugleich im Seedienste beschäftigt sind, soll diese Begünstigung sich nicht erstrecken.

§. 33.

Zweite Klasse der vorläufig Befreieten.

In die zweite Klasse der vorläufig Befreieten sollen gehören:

1) Studiosen der Theologie im Besitze guter Zeugnisse.

2) Seminaristen, welche auf Seminarien für den inländischen Schuldienst ausgebildet werden, unter Voraussetzung guter Zeugnisse; desgleichen Diejenigen, welche auf Seminarien ihre Ausbildung vollendet und ohne ihre Schuld noch keine Schulstelle erhalten haben.

Digitized by Google

3) Derjenige, welcher den Vater oder die Mutter, den Großvater oder die Großmutter, das Eltern- oder Großelternpaar, oder mindestens zwei Geschwister unter achtzehn Jahren, im Falle eigener Mittellosigkeit und Erwerbsunfähigkeit und in Ermangelung anderer zur Ernährung verpflichteten und befähigten Personen, zu ernähren hat — unter der Voraussetzung, daß er die Ernährung in der That beschafft. Letzteres ist bei geringeren Unterstützungen nicht anzunehmen.

4) Derjenige, welcher schon einen Bruder in Unserm Kriegsdienste im Felde verloren hat, und Derjenige, dessen Bruder wegen einer vor dem Feinde erhaltenen die Erwerbfähigkeit aufhebenden oder wesentlich beeinträchtigenden Verwundung Unsern Kriegsdienst hat verlassen müssen — mit der Einschränkung, daß zur Zeit nur einem Bruder diese Begünstigung zu Theil werden soll.

§. 34.

Klasse der einstweilen Zurückgesetzten.

In die Klasse der einstweilen Zurückgesetzten sollen Folgende gehören:

1) Diejenigen, welche mit einem zeitweilig zum Militairdienste unfähig machenden Gebrechen behaftet, oder zum Militairdienste zur Zeit noch zu schwach sind, aber eine genügende Körperentwickelung erwarten lassen.

2) Elternlose, welche verschollen sind — das heißt hier, welche vor langer Zeit ihren Heimathsort verlassen haben, und deren Aufenthalt nicht bekannt ist — auch Vermögen im hiesigen Lande nicht besitzen; unter der letztgenannten Voraussetzung auch Diejenigen, rücksichtlich welcher allein zu ermitteln ist, daß sie im hiesigen Lande geboren sind.

3) Die, welche bereits im Militairdienste stehen (vergl. §. 72), oder bei der Armee auf dem Kriegsfuße dienstlich angestellt sind.

§. 35.

Klasse der völlig Befreieten.

Völlig befreiet vom Militairdienste sollen Folgende sein:

1) Diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Militairdienste bleibend untüchtig sind.

2) Die ohne Kündigungsvorbehalt im Hof- oder öffentlichen Dienste dauernd Angestellten.

3) Ordinirte Geistliche.

4) Candidaten der Theologie im Besitze guter Zeugnisse.

5) Die an öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer.

6) Die aus Unserm Kriegsdienste mit Beibehaltung ihres Characters entlassenen Officiere.

7) Der letzte übrig gebliebene Sohn, wenn schon ein Sohn in Unserm Militairdienste im Felde geblieben ist oder eine die Erwerbfähigkeit aufhebende oder wesentlich beeinträchtigende Verwundung erhalten hat.

8) Jeder Sohn, dessen Eltern schon drei Söhne in Unserm Militairdienste im Felde oder auch sonst aus einer durch den Militairdienst herbeigeführten Veranlassung verloren haben; dem Verluste

Digitized by Google

ſtehet eine die Erwerbfähigkeit aufhebende oder weſentlich beeinträchtigende Verwundung der Söhne gleich.

§. 36.

Verwandtſchaftsverhältniſſe in Beziehung auf Befreiung.

Die Beſtimmungen der §§. 32, 33 und 35, ſoweit ihnen verwandtſchaftliche Beziehungen zum Grunde liegen, ſetzen im Allgemeinen volle Blutsfreundſchaft voraus, alſo eheliche oder durch Legitimation den ehelichen gleichgeſetzte Söhne und vollbürtige Geſchwiſter.

Jedoch ſollen Stiefſöhne als Ernährer des Stiefvaters oder der Stiefmutter den Söhnen, — außereheliche Söhne als Ernährer der Mutter den ehelichen Söhnen — und halbbürtige Geſchwiſter, wenn ſie zuſammen ernährt oder erzogen werden, den vollbürtigen gleichgeſtellt werden.

§. 37.

Reviſion der Vorjahre.

Fallen die Gründe der Befreiung oder einſtweiligen Zurückſetzung hinweg, ſo treten die Militairpflichtigen in die Klaſſe der Dienſtpflichtigen ihrer Altersklaſſe.

In Beziehung hierauf ſind regelmäßig außer den Gründen vorläufiger Befreiung und einſtweiliger Zurückſetzung auch die Gründe völliger Befreiung nach §. 35, Ziffer 4 und 5, in den folgenden Jahren — unter Vorbehalt der näheren Beſtimmungen im §. 39 — einer wiederholten Prüfung (Reviſion) zu unterziehen. Auch iſt die Anordnung einer Reviſion der übrigen Gründe völliger Befreiung nach §. 35 nicht ausgeſchloſſen.

Diejenigen, welche wegen Dienens als Freiwillige oder Geworbene einſtweilen zurückgeſetzt geweſen und in ihre Altersklaſſe wieder eingetreten ſind, nachdem ſie eine volle geſetzliche Dienſtzeit abgehalten haben, ſollen jedoch zu weiterm Dienſte auf Grund der allgemeinen Militairpflicht nicht herangezogen werden.

§. 38.

Befreiung Dienender.

Dieſelben Verhältniſſe, welche nach §. 32 unter Ziffer 1, nach §. 33 und nach §. 35 von dem Eintritte in den Militairdienſt vorläufig oder völlig befreien, begründen, wenn ſie nach dem Eintritte in den Dienſt entſtanden und nicht in der Abſicht, die Militairpflichterfüllung theilweiſe zu umgehen, herbeigeführt ſind, den Anſpruch, in die betreffende bevorzugte Klaſſe verſetzt und wegen des fernern Dienſtes dem entſprechend behandelt zu werden. (Vergl. §. 113.)

III. Unterſuchung und Looſung.

§. 39.

Unterſuchung.

In jedem Jahre ſoll die Mannſchaft, welche zu Anfang deſſelben in das dienſtpflichtige Alter getreten iſt (jüngſte Altersklaſſe) unterſucht, auch der Beſtimmung im §. 37 gemäß die befreiete

Digitized by Google

und einstweilen zurückgesetzte Mannschaft aus einer nach dem Bedarfe (vergl. Abschnitt IV) zu bestimmenden Anzahl von Vorjahren einer Revision unterworfen werden.

Für die jüngste Altersklasse findet zugleich die Loosung statt.

In den im §. 22 angegebenen Fällen kann die Untersuchung und Loosung der Militairpflichtigen schon für das ihrem dienstpflichtigen Alter vorhergehende Jahr angeordnet werden.

§. 40.

Untersuchungsbezirke.

Die jährliche Untersuchung der Militairpflichtigen geschiehet bezirksweise.

In der Regel soll jeder obrigkeitliche Bezirk einen Untersuchungsbezirk bilden.

§. 41.

Geburtslisten.

In Beziehung auf die Untersuchung der in das dienstpflichtige Alter eintretenden Militairpflichtigen haben die Kirchenbuchführer in jedem Jahre aus ihrer Parochie eine namentliche Liste derjenigen jungen Männer aufzustellen, welche im Laufe des Jahres das zwanzigste Lebensjahr vollenden, und diese Liste (Geburtsliste) der betreffenden Obrigkeit zuzusenden.

Über die Einrichtung und die Zeit der Einlieferung der Listen hat Unser Kriegs-Ministerium die näheren Bestimmungen zu treffen.

§. 42.

Gemeindelisten.

Unter Zugrundelegung der Geburtslisten sind von den Obrigkeiten gemeindeweise namentliche Listen der Militairpflichtigen (Gemeindelisten) aufzustellen und, nach deren Vervollständigung aus den Synagogenlisten und sonstigen Aufzeichnungen, während eines Zeitraumes von acht Tagen an allgemein zugänglichen, auch in dem Bezirke bekannt zu machenden Stellen zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu untersuchen sind, in den ausgelegten Listen sich aber nicht befinden, müssen, um nachgetragen zu werden, sich unverzüglich bei der Obrigkeit melden.

§. 43.

Bestimmung des Untersuchungsbezirks.

Die Militairpflichtigen müssen an der Untersuchung in demjenigen Bezirke, in welchem sie wohnen (juristisches Domicil), theilnehmen. Haben sie ihr polizeiliches Domicil, oder vorübergehend ihren Aufenthalt in einem andern Bezirke, so stehet ihnen die Theilnahme an der Untersuchung der Militairpflichtigen dieses Bezirks frei, wenn sie den hierauf gerichteten Wunsch bei der Aufnahme der Gemeindelisten oder in der Zeit, wo diese öffentlich ausliegen, spätestens in dem Vortermine (§. 44) zu erkennen geben. Nachher ist die Übertragung von einer Liste in die andere nur aus besonders dringenden Gründen von der Oberbehörde zuzulassen.

Digitized by Google

Militairpflichtige, welche nicht in die Gemeindeliſte ihres Wohnorts, auch weder in die Liſte des Orts ihres polizeilichen Domicils noch in die Liſte des Orts ihres vorübergehenden Aufenthalts aufgenommen ſind, verbleiben der Liſte ihres Geburtsorts.

Außer Landes geborene Militairpflichtige (§. 23, Ziffer 2), welche zur Zeit der Aufnahme der Liſten ſich im hieſigen Lande nicht aufhalten, gehören in die Liſte derjenigen Gemeinde, in welcher ſie wohnberechtigt ſind.

Unſerm Kriegs-Miniſterium iſt es vorbehalten, rückſichtlich einzelner Orte Beſtimmungen zu treffen, wodurch die Befugniß, ſich in die dortigen Liſten als die Liſten des Aufenthaltsorts aufnehmen zu laſſen, beſchränkt wird, wenn dieſe Befugniß zum erheblichen Nachtheile anderer Aushebungsdiſtricte geübt wird.

Der bereits vor dem dienſtpflichtigen Alter in den Militairdienſt Eingetretene gehört nach den Beſtimmungen im 1. und 2. Abſatze in die Liſte ſeines bisherigen Wohnorts und in Ermangelung deſſen oder im Zweifel in die Liſte des Geburtsorts.

§. 44.

Vortermin.

Nachdem die Gemeindeliſten ausgelegt geweſen ſind, berufen die Obrigkeiten die darin aufgenommenen Militairpflichtigen zu einem Termine (Vortermin), in welchem dieſe die ihnen zur Seite ſtehenden Gründe völliger oder vorläufiger Befreiung oder einſtweiliger Zurückſetzung nebſt den hierauf ſich beziehenden Beweismitteln anzumelden haben, damit die Obrigkeit danach den Thatbeſtand erhebt.

Nach Abhaltung des Vortermins iſt aus den Gemeindeliſten und den ſonſtigen Aufzeichnungen eine Generalliſte aufzuſtellen.

In dem Termine können die Militairpflichtigen, wenn ſie nicht ſelbſt erſcheinen, durch Bevollmächtigte ſowie durch ihre Eltern oder Vormünder, auch durch ihre Geſchwiſter oder ſonſtigen nahen Verwandten ohne ausdrückliche Vollmacht vertreten werden.

§. 45.

Haupttermin.

In einem ſpätern Termine (Haupttermin) ſoll in jedem Unterſuchungsbezirke die Looſung vorgenommen, die Dienſttüchtigkeit der Militairpflichtigen jüngſter Altersklaſſe durch ärztliche Unterſuchung feſtgeſtellt, über die angemeldeten oder noch anzumeldenden Befreiungsgründe entſchieden und danach dem Einzelnen die für ihn beſtimmte Klaſſe (§. 29) angewieſen werden.

Wenn nicht ein beſonderer Termin dafür beſtimmt wird, geſchiehet darin auch die im §. 39 bezeichnete Reviſion der Vorjahre.

Der Termin ſoll zugleich, wenn und ſoweit dazu aufgefordert iſt, zur Entgegennahme ſolcher Befreiungsanſprüche, welche für die nicht aufgerufenen Dienſtpflichtigen der Vorjahre ſeit der Unterſuchung ihrer Altersklaſſe etwa entſtanden ſind, und zur Entſcheidung über ſolche dienen.

Digitized by Google

§. 46.

Benachrichtigung der Militairpflichtigen.

Die Auslegung der Gemeindeliſten (§. 42), verbunden mit der Anſetzung des Vortermins (§. 44), und ſpäter die Anſetzung des Haupttermins (§. 45) ſoll von den Obrigkeiten durch öffentlichen Anſchlag und zugleich durch eine von der Oberbehörde ausgehende, in die öffentlichen Blätter (§. 20) aufzunehmende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Außerdem ſollen die in den Liſten ſtehenden Militairpflichtigen von der Anſetzung des einen wie des andern Termins, ſchriftlich oder mündlich, beſonders benachrichtigt werden, wenn ſie in dem obrigkeitlichen Bezirke ſich aufhalten; wegen des Haupttermins auch die außerhalb des obrigkeitlichen Bezirks ſich aufhaltenden Militairpflichtigen dann, wenn ſie einen der Obrigkeit bekannten Aufenthalt im hieſigen Lande haben.

Sind die Militairpflichtigen perſönlich nicht anzutreffen, ſo ſoll die Benachrichtigung an die im zweiten Abſatze des §. 44 bezeichneten Vertreter derſelben geſchehen.

§. 47.

Aushebungs-Commiſſionen.

Die Haupttermine ſind von den Militair-Aushebungs-Commiſſionen (§. 18) abzuhalten.

Dieſe haben über die erhobenen Anſprüche auf Befreiung und über die ſonſt vorkommenden Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit zu entſcheiden und die Entſcheidungen, ſoweit erforderlich mit kurzer Anführung der Gründe, in die Generalliſte einzutragen und den Betheiligten zu eröffnen.

Die eröffneten Entſcheidungen können ſie von Amtswegen nicht ändern.

§. 48.

Unterſuchungsarzt.

Zur Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit der Militairpflichtigen ſoll den Commiſſionen ein Militairarzt, nur wenn dies etwa nicht würde geſchehen können, ein Civilarzt beigegeben werden.

Der Letztere darf regelmäßig nicht in dem Aushebungsdiſtricte wohnhaft ſein, und iſt beſonders für das Geſchäft der Unterſuchung zu beeidigen oder auf den etwa geleiſteten Amtseid zu verweiſen.

§. 49.

Vertrauensmänner.

Um in dem Haupttermine über die Verhältniſſe der Militairpflichtigen auf Erfordern Auskunft zu geben, ſind die betreffenden Unterbedienten und Gemeindebeamten, auch — wenn die Obrigkeit es angemeſſen findet — einige rechtliche und verſtändige Hauswirthe als Vertrauensmänner zuzuziehen.

Eine Vergütung wird für dieſes nur aus dringenden Gründen ablehnbare Ehrenamt nicht geleiſtet.

Digitized by Google

§. 50.

Öffentlichkeit des Verfahrens.

Die Aushebungs-Commissionen haben — abgesehen von den in Gegenwart mindestens eines Commissionsmitgliedes abgesondert vorzunehmenden ärztlichen Untersuchungen — in öffentlicher Sitzung zu verhandeln.

§. 51.

Auftreten im Haupttermine.

In dem Haupttermine müssen, unter Vorbehalt der Bestimmung des §. 52, die Militairpflichtigen, welche mit einem körperlichen Fehler oder Gebrechen behaftet sind, in Person erscheinen.

Sonst können sie sich durch Bevollmächtigte und ohne Vollmacht auch durch die im zweiten Absatze des §. 44 genannten Angehörigen vertreten lassen.

§. 52.

Nichtpersönliches Erscheinen.

Die in dem Haupttermine nicht in Person Erschienenen sind für diensttüchtig anzunehmen — es wäre denn, daß das die Fähigkeit zum Militairdienste für immer oder einstweilen ausschließende Gebrechen der Obrigkeit amtlich bekannt wäre, oder von den im Termine anwesenden Militairpflichtigen und Vertrauensmännern (§. 49) bezeugt, oder durch andere vollgültige Beweise klar gestellt würde.

§. 53.

Desgleichen; Strafbestimmung.

Die im Haupttermine nicht erschienenen und nach der Voraussetzung des §. 52 für diensttüchtig angenommenen Militairpflichtigen sind, wenn sie nachher als für immer oder zur Zeit dienstuntüchtig erkannt werden, ihr Ausbleiben im Termine aber nicht genügend entschuldigt haben, von der Obrigkeit in eine Geldbuße bis zu zehn Thalern (vergl. §. 165) zu nehmen.

§. 54.

Befreiungsansprüche und deren Nachweise.

Außer der Untersuchung zur Ermittelung von Dienstuntüchtigkeit sind auch die übrigen gesetzlichen Gründe völliger oder vorläufiger Befreiung vom Militairdienste in dem Haupttermine geltend zu machen und nöthigenfalls von den Militairpflichtigen zu beweisen. (Über die vorgängige Anmeldung der Befreiungsgründe vergleiche §. 44 im ersten Absatze.)

Später erhobene Ansprüche aus Gründen, welche bereits zur Zeit des Haupttermins bestanden, sollen nicht mehr zugelassen werden.

Nur bei einer vollgültigen Entschuldigung der Verspätung sind solche Ansprüche im Falle ihrer Begründung noch zuzulassen.

Über die nachträgliche Zulassung wie über den Befreiungsgrund selbst haben die Oberbehörden zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 55.

Revisionaire.

Die Bestimmungen der §§. 51 bis 54 sollen sinngemäß auch auf Militairpflichtige der Vorjahre, welche sich zur Revision zu stellen haben, Anwendung finden.

§. 56.

Loosung.

Die Loosung soll die sämmtlichen Militairpflichtigen eines Bataillons-Aushebungsdistricts umfassen, indem jeder Einzelne aus der auf die Gesammtheit der Militairpflichtigen des Districts berechneten Anzahl von Loosen ein Loos zu ziehen hat.

§. 57.

Ausschluß von der Loosung.

An der Loosung haben die in Person erschienenen oder zulässiger Weise (§. 51, 2. Absatz) vertretenen Militairpflichtigen der jüngsten Altersklasse theilzunehmen.

Von Amtswegen wird für Militairpflichtige nicht gelooſt; nur für die nach §. 34, Ziffer 3 Zurückgesetzten soll, wenn sie abwesend sind, von einem Commissionsmitgliede ein Loos gezogen werden.

§. 58.

Nachloosung.

Die Militairpflichtigen, welche nach der Bestimmung des §. 57 an der Loosung nicht theilnehmen, sind ohne Loos an die Spitze der auszuhebenden Mannschaft zu stellen; mit Ausnahme der in Abwesenheit für dienstuntüchtig und demnach für völlig befreiet erklärten Militairpflichtigen (§. 52), welche ohne Loos an das Ende der betreffenden Liste zu setzen sind.

Nur im Falle einer vollgültigen Entschuldigung ihres Ausbleibens und ihrer ungenügenden oder fehlenden Vertretung sollen die von der Loosung Ausgeschlossenen zur Nachloosung zugelassen werden. Die Oberbehörden haben hierüber die Entscheidung abzugeben. (Vergl. §. 156.)

§. 59.

Beaufsichtigung des Untersuchungsverfahrens.

Die nach der Reihefolge der Loosnummern aufzustellende Liste der sämmtlichen Militairpflichtigen des Aushebungsdistricts (Hauptliste) ist mit den sonstigen Aufzeichnungen aus den einzelnen Hauptterminen von den Oberbehörden einer Revision zu unterziehen.

Wenn diese bei dem Verfahren oder bei den Entscheidungen der Commissionen Bedenken finden, so haben sie, soweit erforderlich, das Sachverhältniß aufklären zu lassen und, wenn hiedurch die Bedenken nicht gehoben werden, die geeignete Verfügung zu treffen.

Die Oberbehörden dürfen ihre einmal abgelassenen Entscheidungen von Amtswegen nicht ändern.

Digitized by Google

§. 60.

Nach dem Haupttermine entstehende oder wegfallende Befreiungsgründe.

Über gesetzliche Befreiungsgründe, welche für Militairpflichtige erst nach dem Haupttermine bis zur Einstellung in den Militairdienst (vergl. §. 70) entstehen oder wegfallen, haben die Oberbehörden zu entscheiden.

Über die Entscheidung rücksichtlich der erst nach der Einstellung entstehenden Befreiungsansprüche gelten die Vorschriften im §. 113.

IV. Mannschaftsbedarf und dessen Deckung.

§. 61.

Mannschaftsbedarf; Feststellung.

Die Anzahl der durch Aushebung Militairpflichtiger alljährlich zu stellenden Mannschaft für die Armee wird von Unserm Kriegs-Ministerium nach dem Bedarfe bestimmt.

Dieser Bedarf umfaßt regelmäßig die erforderliche Mannschaft zur Ausfüllung

1) der vorhandenen Lücken und

2) der im Laufe des bevorstehenden Jahres zu erwartenden zufälligen Abgänge (Vacanzen) in der Armee.

§. 62.

Fortsetzung; Deckungsmittel.

Zur Deckung der vorhandenen Lücken ist durch die jährliche Aushebung zu bilden:

1) ein Hauptcontingent, bestimmt zum Ersatze des alljährlich nach Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit der Regel nach zu entlassenden sechsten Theiles der militairpflichtigen Mannschaft des Friedensbestandes der Armee — siebenter Theil mit Einschluß der Kriegsreserve (§. 28);

2) ein Hülfscontingent zur Deckung der unter der Mannschaft des Friedensbestandes der Armee entstandenen und ungedeckt gebliebenen Vacanzen.

Zur möglichen sofortigen Deckung der im Laufe des nächsten Jahres zu erwartenden Vacanzen ist daneben die Ersatzmannschaft auszuheben, welche in etwa dem zehnten Theile des Hauptcontingents bestehen soll.

§. 63.

Fortsetzung; Vertheilung.

Die Anzahl der in jedem einzelnen Jahre auszuhebenden Militairpflichtigen wird von Unserm Kriegs-Ministerium unter Berücksichtigung des §. 15 auf die verschiedenen Bataillons-Aushebungsdistricte vertheilt, und jeder District hat seinen Antheil (Districtscontingent), soweit er durch den Eintritt Freiwilliger nicht ermäßigt wird, in auszuhebender Mannschaft zu stellen.

Digitized by Google

§. 64.

Bildung der Contingente.

Zu der Bildung der einzelnen Theile der Districtscontingente sind die Militairpflichtigen in folgender Ordnung zu berufen:

1) für das Hauptcontingent: die Dienstpflichtigen jüngster Altersklasse und, wenn sie vorhanden sind, die Dienstpflichtigen älterer Jahresklassen mit einer vollen Dienstzeit (vergl. §. 23 Ziffer 3, §. 27 2. Absatz, §§. 145. 152. 153. 159 bis 161).

2) zunächst für das Hülfscontingent und dann für die Ersatzmannschaft:

Dienstpflichtige mit nicht mehr voller Dienstpflicht (§. 23 Ziffer 3 letzter Absatz, §. 27 1. Absatz, §§. 154. 156. 159 2. Absatz),

die aus der Klasse der einstweilen Zurückgesetzten dienstpflichtig Gewordenen, und

die aus den gesetzlich bevorzugten Klassen im Wege der Revision für dienstpflichtig Erklärten, welche eine niedrigere Loosnummer haben, als die höchsteingestellte ihres Loosungsjahres und Districts, und mindestens noch auf fünf Jahre dienstpflichtig sind.

In der vorbezeichneten Reihefolge sind zuerst die Militairpflichtigen des letzten und dann die des vorletzten Jahres heranzuziehen.

Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Mannschaft treten aushülfsweise die Dienstpflichtigen der jüngsten Altersklasse ein.

§. 65.

Fortsetzung.

Befindet die Klasse der Dienstpflichtigen des jüngsten Jahres sich außer Stande, die im §. 64 genannten Leistungen zu beschaffen, so ist zur Deckung des Fehlenden, soweit nöthig, die noch nicht verwendete dienstpflichtige Mannschaft, mit Einschluß der im Wege der Revision für dienstpflichtig erklärten, zunächst der vorjüngsten Altersklasse vom vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre und im Falle der Unzulänglichkeit in gleicher Weise immer die nächstvorhergehende Altersklasse bis zur ältesten aufzurufen.

Sollte auch die dienstpflichtige Mannschaft aller sieben Altersklassen nicht im Stande sein, den Bedarf vollständig zu decken, so sind in gleicher Ordnung die vorläufig Befreieten zuvörderst aus der ersten Klasse und nach deren Erschöpfung aus der zweiten Klasse heranzuziehen (vergl. §. 30).

§. 66.

Ordnung des Aufrufs.

Die Ordnung des Aufrufs der Militairpflichtigen zur Bildung der Districtscontingente soll in den Altersklassen (§§. 24 und 39) durch die Loosnummer dergestalt bestimmt werden, daß der Aufruf, von Ziffer 1 anhebend, der Reihe nach, jedoch in der vorgeschriebenen Folge der Klassen (§. 30), die Diensttüchtigen — im Falle einer Aushebung für den Train auch unter den bedingt Dienstpflichtigen (§. 31) — erfaßt und, unter Vorbehalt der Bestimmung im §. 69, die höhere Loosnummer

Digitized by Google

nicht zur Verwendung kommt, ſo lange noch ein Militairpflichtiger mit niedrigerer Loosnummer verfügbar iſt.

V. Aufruf und Einſtellung.

§. 67.

Zeit und Ort der Contingentseinſtellung; Umſtellung.

Der Tag der Contingentseinſtellung und der Ort, an welchen in den einzelnen Jahren die ausgehobenen Militairpflichtigen den Truppenabtheilungen überwieſen werden ſollen, bleiben jedesmaliger Beſtimmung vorbehalten.

Erſt mit dem Ablaufe eines von dem Einſtellungstage anhebenden Monats (Umſtellungszeit), innerhalb deſſen noch Veränderungen unter der ausgehobenen Mannſchaft (Umſtellungen) zuläſſig ſind, ſchließt die Contingentseinſtellung ab.

§. 68.

Aufruf und Ladung.

Der Aufruf der einzelnen Militairpflichtigen zum Eintritte in das Diſtrictscontingent iſt von den Diſtricts-Commiſſairen nach den Vorſchriften in den §§. 64 bis 66 zu erlaſſen, und auf Grund hiervon die Ladung derſelben von den Obrigkeiten nach den Beſtimmungen in dem zweiten und dritten Abſatze des §. 46 über die Benachrichtigung wegen des Haupttermins vorzunehmen.

Militairpflichtige, welche zur Zeit der Ladung zur Einſtellung in dem obrigkeitlichen Bezirke nicht anzutreffen ſind, deren Ladung auch durch die in dem §. 44, 2. Abſatz bezeichneten Vertreter nicht beſchafft werden kann, ſollen, wenn ſie einen der Obrigkeit bekannten Aufenthalt im hieſigen Lande nicht haben und deshalb von der Obrigkeit nicht noch beſonders geladen werden können, öffentlich (§. 20) zum Erſcheinen aufgefordert werden.

§. 69.

Vollſtändige Stellung des Contingents.

Wenn ein zur Einſtellung aufgerufener und geladener Militairpflichtiger ausbleibt, ſo iſt — mit Ausnahme der im §. 128 bezeichneten Fälle — ſtatt ſeiner ein Militairpflichtiger mit der nächſt höhern, von der Bedarfszahl nicht ſchon ergriffenen Loosnummer dem Bataillone zu überweiſen.

Kehrt der Ausgebliebene aber während der Umſtellungszeit zurück oder wird derſelbe während dieſer Zeit ergriffen und dem Bataillone zur Einſtellung überwieſen, oder erfolgt für ihn innerhalb jener Zeit die Stellung eines Vertreters (vergl. §. 77); ſo ſoll die vorläufig eingeſtellte höhere Loosnummer, und im Falle der ſtattgehabten Deckung mehrerer Ausfälle zunächſt die höchſte wieder entlaſſen werden. Kann dagegen der Militairpflichtige oder deſſen Stellvertreter nicht vor dem Ablaufe der Umſtellungszeit dem Bataillone überwieſen werden, ſo muß der für den Ausfall mit höherer Loosnummer Eingeſtellte im Dienſte verbleiben.

Digitized by Google

§. 70.

Dessen Überweisung.

Der Districtscommissair hat die Mannschaften der einzelnen Bezirke, welche unter Begleitung eines obrigkeitlichen Unterbedienten nach dem Einstellungsorte zu führen sind, zu dem aus seinem Districte einzustellenden Contingente zu vereinigen und dieses in seinen einzelnen Theilen dem Bataillons-Commando zu überweisen. Von der Diensttüchtigkeit der Einzelnen hat das Letztere, unter Zuziehung regelmäßig des früheren Untersuchungsarztes, in Gegenwart des Districts-Commissairs sich zu überzeugen.

§. 71.

Zurückweisung Einzelner; versuchsweise Annahme.

Wird von dem Bataillons-Commando auf Grund der im §. 70 vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung ein Militairpflichtiger als nicht tüchtig bei der Einstellung zurückgewiesen und von dem Districts-Commissair der Ausspruch des Commandos für richtig gehalten, so muß dem Bataillone ein anderer diensttüchtiger Militairpflichtiger überwiesen werden.

Theilt dagegen der Districts-Commissair jene Ansicht nicht, so ist der gestellte Militairpflichtige von dem Bataillone unter Vorbehalt etwaigen Umtausches innerhalb der Umstellungszeit (versuchsweise) anzunehmen.

Versuchsweise muß auch derjenige Militairpflichtige angenommen werden, dessen Diensttüchtigkeit sich für den Augenblick mit Zuverlässigkeit nicht beurtheilen läßt.

Eben so wenig darf von dem Commando ein solcher Mann zurückgewiesen werden, welcher an einer vorübergehenden Krankheit leidet, deren Heilung ihn voraussichtlich nicht länger als die Umstellungszeit dem Dienste entziehet. Wird wegen voraussichtlich längerer Dauer der Krankheit die Annahme eines Militairpflichtigen verweigert, so ist dieser in die Klasse der einstweilen Zurückgesetzten zu stellen.

Versuchsweise angenommene Militairpflichtige dürfen von dem Commando erst dann zurückgewiesen werden, wenn nach Beobachtung derselben ihre Untüchtigkeit sich herausgestellt hat, oder wenn eine zutreffende Beurtheilung ihres Gesundheitszustandes nur nach einer fortgesetzten, unter den Verhältnissen des Dienstes aber nicht ausführbaren längern Beobachtung möglich ist. Die Betheiligten sind dann in die Klasse der einstweilen Zurückgesetzten zu stellen.

§. 72.

Rekrutenbeeidigung.

Die eingestellte Mannschaft ist möglichst bald nach ihrer Überweisung an das Militair, innerhalb Landes von einer Civilobrigkeit (Rekruten-Beeidigungs-Commission) zu beeidigen, und tritt damit unter militairische Gerichtsbarkeit.

Die Rekruten-Beeidigungs-Commissionen sollen von Unserm Kriegs-Ministerium bestellt werden,

Digitized by Google

dieſem unmittelbar untergeordnet ſein und von dem Kriegs-Miniſterium die Anweiſung für ihre Geſchäftsführung empfangen.

§. 73.

Erſatzmannſchaft.

Die Verwendung der Erſatzmannſchaft (§. 62, letzter Abſatz) geſchiehet nach einer bei der Contingentseinſtellung von dem Diſtricts-Commiſſair feſtzuſtellenden Reihefolge.

Bei deren Feſtſtellung iſt die im §. 64 unter Ziffer 2 beſtimmte Reihefolge der danach in Betracht kommenden Kategorien und in jeder derſelben die Zahlenfolge der Looſe zum Grunde zu legen.

Bei der Einbeorderung der Mannſchaft hat die Commandobehörde an die Reihefolge ſich unbedingt zu binden.

§. 74.

Deren Beurlaubung und Verwendung.

Die Erſatzmannſchaft iſt gleich nach geſchehener Beeidigung zu beurlauben, um nach Bedarf zur Beſetzung entſtehender Vacanzen einbeordert zu werden.

§. 75.

Nacheinſtellung.

Durch nachträgliche Einſtellung der ihrer Loosnummer nach an der Reihe ſtehenden Militairpflichtigen (Nacheinſtellung) ſind zu erſetzen:

1) diejenigen Ausfälle, welche innerhalb der Umſtellungszeit unter der Mannſchaft der verſchiedenen Theile des neu eingeſtellten Contingents durch Dienſtuntüchtigkeit oder durch Verſetzung in eine der bevorzugten Klaſſen entſtehen;

2) diejenigen Lücken, welche nach der Ermittelung des Mannſchaftsbedarfes bis zum Einſtellungstermine unter der Mannſchaft der Vorjahre entſtanden und deshalb nach Verwendung des Hülfscontingents ungedeckt geblieben ſind.

§. 76.

Beaufſichtigung des Einſtellungsverfahrens.

Das Verfahren der Einſtellung iſt überhaupt, insbeſondere auch in den Fällen, wo dadurch der Ausſpruch der Aushebungs-Commiſſionen über Dienſtpflichtigkeit beſeitigt werden ſoll, von den Oberbehörden einer Reviſion zu unterwerfen.

In Fällen, wo eine Oberbehörde gegen das Verfahren bei der Einſtellung Bedenken hegt, iſt die Sache zur weiteren Erwägung Unſeres Kriegs-Miniſteriums zu verſtellen, welches in den geeigneten Fällen mit dem Obercommando der Armee in Verhandlung treten wird.

§. 77.

Heranziehung Ausgebliebener.

Militairpflichtige, welche von dem Aufrufe erfaßt, aber nicht erſchienen ſind, ſollen, ſoweit es ſich irgend erreichen läßt, noch vor dem Ablaufe der Umſtellungszeit in Perſon oder durch Stellvertreter zum Eintritte in den Dienſt herangezogen werden. (Vergl. im Übrigen §§. 139 u. f.)

Digitized by Google

§. 78.

Beschränkung der Werbung wegen der Einstellung.

Von dem ersten Loosungstermine des Aushebungsdistricts an bis zur Beendigung der Einstellung (§. 67, 2. Absatz) soll die Werbung, sowie die Annahme von Freiwilligen aus den bei der Aushebung in Frage kommenden Altersklassen unzulässig sein.

VI. Dienst und Beurlaubung.

§. 79.

Rekrutenvertheilung.

Die eingestellten Militairpflichtigen sind gehalten, in derjenigen Abtheilung der Armee zu dienen, für welche sie geeignet befunden und der sie zugetheilt sind.

Die Vertheilung der aus jedem einzelnen Aushebungsdistricte gelieferten Rekruten geschiehet durch eine hiezu anzuordnende Commission (Rekruten-Vertheilungs-Commission), an welcher auch der Districts-Commissair theilzunehmen hat.

§. 80.

Ausbildung und weitere Übung.

Die in der Infanterie dienenden Militairpflichtigen sollen — unter Vorbehalt der Bestimmungen in den §§. 145. 152. 153. 159 bis 161 — nach der ersten ordentlichen Dienstzeit ohne Sold beurlaubt und nachher zu weiteren Übungen auf kürzere Zeit im Jahre einberufen werden.

In der Regel — wenn der Garnisondienst nicht ausnahmsweise eine größere Anzahl Dienstthuer, oder die zurückgebliebene Ausbildung des Einzelnen nicht eine fortgesetzte Einübung fordert — wird die Mannschaft in solcher Weise, so lange die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung nicht eine längere Präsenz verlangen, während der gesetzlichen Dienstzeit (§. 26) im Ganzen nicht über zwei Jahre bei der Fahne zu dienen haben.

Die Länge der bei der Fahne abzuhaltenden Dienstzeit und die Vertheilung derselben auf die Dienstjahre, beziehungsweise die Beurlaubung ohne Sold, wird für die in andere Waffengattungen eingestellte Mannschaft nach der größern oder geringern Schwierigkeit der Erlernung des Dienstes und nach den sonst zu nehmenden Rücksichten bemessen.

Jedoch hat die sämmtliche dienende Mannschaft so wenig ein Recht auf Beurlaubung, wie einen Anspruch darauf, im Dienste bei der Fahne behalten zu werden.

§. 81.

Garnisondienst.

Für den Garnisondienst ist zunächst die Mannschaft in der ersten ordentlichen Dienstzeit bestimmt. Die außerdem hiezu etwa erforderliche Mannschaft soll von den älteren Jahresklassen einbeordert werden, soweit sich Freiwillige dazu nicht melden.

Digitized by Google

Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die ältere vor der jüngern Jahresklasse verschont werde und in den Jahresklassen die Einberufung der Ordnung des Looses folge; in den Truppenabtheilungen, welche nicht aus einem Districte allein vollzählig erhalten werden (§. 15, 2. Absatz), ist zugleich dahin zu sehen, daß die Beorderung möglichst gleichmäßig aus allen betheiligten Districten geschehe.

§. 82.

Außerordentlicher Dienst.

Eine außerordentliche Einberufung der beurlaubten Mannschaft, abgesehen von der Einbeorderung behuf des Garnisondienstes, darf von den Commandeuren nur auf höhere Verfügung oder in Folge eines keinen Aufschub gestattenden Antrages der Civilbehörden geschehen.

Der Beurlaubte hat jedoch unter allen Umständen der Einberufungsordre seines Vorgesetzten unweigerlich Folge zu leisten.

VII. Unterhaltung.

§. 83.

Ausstattung zum Dienst.

Jeder eingestellte Militairpflichtige hat bei seinem Eintritte in den Dienst unbedingten Anspruch auf vollkommen freie Ausstattung mit allen zur Bewaffnung, zum Gepäcke und zur militairischen Bekleidung gehörigen Gegenständen, einschließlich der kleinen Mondirungsstücke.

Die Letzteren muß derselbe jedoch während seiner Dienstzeit auf eigene Kosten im guten Stande erhalten.

§. 84.

Tractament.

Die dienstthuenden Unterofficiere, Musiker, Spielleute und Mannschaften erhalten ihren Sold nach der von Uns festgesetzten Ordonnanz. Außerdem beziehen sie Portionen, bestehend in dem ordonnanzmäßigen Fleischgelde und in einem und zwei fünftel Pfund Brot.

Unter Unterofficieren sind in diesem und dem folgenden Abschnitte auch Corporale und Bombardiere zu begreifen.

§. 85.

Fortsetzung.

Die Rekruten, insofern sie nicht etwa Quartier mit Verpflegung angewiesen erhalten, beziehen daneben die zwei ersten Monate ihrer Dienstzeit eine Beköstigungszulage von täglich einem Groschen.

§. 86.

Unterkunft.

Den sämmtlichen im §. 84 bezeichneten Dienstthuenden wird, wenn sie nicht casernirt sind, der ordonnanzmäßige Servis vergütet, für welchen sie sich selbst Quartier zu verschaffen haben.

Digitized by Google

Wenn aber an einzelnen Orten nach deren besonderen Verhältnissen der Servis zur Einmiethung nicht hinreichen oder diese sonst nicht thunlich sein sollte, wird denselben Naturalquartier geleistet.

§. 87.

Naturalquartier.

Zu dem vorerwähnten Naturalquartiere — abgesehen von der Verpflegung — gehört eine mit einem Bette, einem Tische und zwei Stühlen versehene gesunde Kammer, Platz beim Feuer und Licht des Wirthes oder dessen Dienstleuten, nach Anweisung des Hausherrn, insofern nicht ein besonderes, mit Feuer und Licht versehenes Lokal dazu eingeräumt wird, Verabreichung der erforderlichen Kochgeräthschaften und der sogenannte kleine Servis, bestehend aus dem nöthigen Bedarfe an Sauer, Pfeffer und Salz.

Alle weiteren Forderungen sind untersagt.

Auch müssen Mehrere, wenn sie in einem Hause bequartiert werden, eine gemeinschaftliche Kammer, insofern dieselbe hinreichenden Raum hat, und unter gleicher Voraussetzung auch eine gemeinschaftliche Lagerstatt annehmen.

Die Vergütung für das Naturalquartier — mit oder ohne Verpflegung — richtet sich nach den gesetzlichen Feststellungen *).

§. 88.

Beurlaubte Unterofficiere ꝛc. und Spielleute.

Die beurlaubten Unterofficiere (§. 84, 2. Absatz), Musiker und Spielleute beziehen während ihrer Urlaubszeit die Gage mit den für den Dienst bestimmten Abzügen. Auch soll der Servis den beurlaubten Unterofficieren höchstens drei Monate, den Musikern und Spielleuten aber höchstens einen Monat der Urlaubszeit verbleiben.

Für die gleiche Zeit bleiben die Unterofficiere, Musiker und Spielleute der Infanterie auch in dem Genusse der Portionen. Bei den anderen Waffen gelten in dieser Beziehung die reglementsmäßigen Bestimmungen.

§. 89.

Beurlaubte Soldaten.

Die Soldaten erhalten während der allgemeinen Beurlaubung weder Gage, Portionen, noch Servis.

Sollten einzelne Dienstthuer auf kurze Zeit beurlaubt werden, so erhalten diese, wenn keine Beurlaubte statt ihrer zum Dienste wieder einberufen worden, Sold und, wenn sie die Quartiere sich selbst gemiethet haben, auch Servis auf längstens einen Monat fortbezahlt; die Portionen aber fallen hinweg.

*) Gesetz vom 16. Julius 1862, die für die Bequartierung und Verpflegung der Truppen zu leistenden Vergütungen betreffend.

Digitized by Google

§. 90.

Einbeorderte Mannſchaft.

Sollten beurlaubte Mannſchaften in beſonderen Fällen einberufen werden, ſo erhalten ſie, wenn ſolches zu eigentlichen militairiſchen Dienſtleiſtungen geſchiehet, den Dienſtthuern gleich Gage, Portionen und Servis.

Geſchiehet die Einberufung hingegen auf Requiſition der Civilbehörde zu ſonſtigen Dienſtleiſtungen, ſo erhalten ſie keine Gage, keine Portionen und keinen Servis, ſondern die reglementsmäßigen, von der requirirenden Civilbehörde zu berichtigenden Diäten.

§. 91.

Officiere.

Die Officiere behalten neben ihren ſonſtigen Bezügen auch den Servis während ihrer Beurlaubung, ſind dagegen verpflichtet, ihre Quartiere ſelbſt zu miethen und können nur dann auf Naturalquartier Anſpruch machen, wenn ſie während der Exercirzeit, oder außer derſelben auf kürzere Zeit als auf einen Monat, außerhalb ihres Garniſonorts an einen andern Ort commandirt werden.

Bei Verlegungen der Truppen kann den Officieren Naturalquartier längſtens bis zum Ablaufe des zweiten Monats nach dem Einrücken angewieſen werden.

§. 92.

Officiere bei Truppenmärſchen.

Die Officiere haben, auch wenn ſie Naturalquartier angewieſen erhalten, für ihre Verpflegung der Regel nach ſelbſt zu ſorgen.

Bei Märſchen der Truppen ſind ſie jedoch berechtigt, wenn keine Magazinverpflegung beſtehet und ſie auf ſonſtige Weiſe ihre Beköſtigung ſich nicht ſelbſt verſchaffen können, von dem Quartierwirthe Naturalverpflegung zu fordern. Dieſer erhält dann außer der geſetzlichen Vergütung für das Officierquartier, wenn er die Verpflegung wie für die Mannſchaft leiſtet, noch den jeweilig ſtattfindenden Satz für Quartier mit Verpflegung, welchen der Officier ſofort aus eigenen Mitteln zu berichtigen hat. Gewährt der Quartierwirth eine beſſere Verpflegung, ohne daß zwiſchen ihm und dem Officier über die Vergütung etwas feſtgeſetzt worden, ſo hat der Letztere zehn oder funfzehn Groſchen für den Tag zu zahlen, je nachdem er eine oder zwei Hauptmahlzeiten erhielt.

§. 93.

Zeitweilige Verlegungen.

Bei zeitweiligen Verlegungen, wie beim Ausrücken der Truppen, iſt allen Denjenigen, welche die Quartiere ſelbſt gemiethet haben, für den Monat des Ausmarſches und für den nächſtfolgenden Kalendermonat, wie für jede Abweſenheit von kürzerer Dauer, der Servis in dem bisherigen Maße für den verlaſſenen Garniſonort, neben dem Servis für den neuen Garniſonort oder neben dem an die Stelle des Services tretenden Naturalquartier, zu bezahlen.

Digitized by Google

§. 94.

Zusammenziehungen und Märsche.

Wenn Truppen marschiren oder zusammengezogen sind, wird von Unserm Kriegs-Ministerium bestimmt, welche Einrichtungen für die Unterkunft und Verpflegung derselben getroffen werden sollen.

In diesen Fällen soll, wenn die Stellung eines Wachlokals einem Quartierwirthe auferlegt wird, je nach dem Bestande der Wachmannschaft und nach der Verabfolgung von Feuerung, Licht und Lagerstroh, eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§. 95.

Naturalverpflegung.

Ist die Naturalverpflegung im Quartiere angeordnet, so erstreckt sich die desfallsige Verpflichtung der quartiergebenden Eingesessenen in den Garnisonorten während der regelmäßigen Exercirzeit nicht auf diejenigen Unterofficiere (§. 84, 2. Absatz), Musiker, Spielleute und Dienstthuer, welche in ihrem gewöhnlichen Garnisonorte bleiben.

Die Letzteren haben solchen Falls selbst dann, wenn sie Naturalquartier (§. 86) erhalten, keinen Anspruch auf Beköstigung. Sie erlangen denselben aber nach dem etwaigen Verlassen ihres gewöhnlichen Garnisonorts ebenfalls.

§. 96.

Deren Bestand.

Die Naturalverpflegung im Quartier hat in reichlicher und gesunder Hausmannskost zu bestehen, begreift aber nicht die Verabreichung von Wein, Branntwein oder Bier.

§. 97.

Truppenbewegungen auf Requisition.

Finden Truppenbewegungen in Folge von Requisitionen der Civilbehörden statt, so soll von den Letzteren für die Erstattung der Unserer Kriegscasse dadurch erwachsenen außerordentlichen Kosten gesorgt werden.

§. 98.

Garnison-Nebenprästationen.

Die Kosten der Miethe, Einrichtung, Feuerung und Erleuchtung der Wachen und Wachstuben in den bequartierten Orten muß der Ort, in welchem solche sich befinden, in dem Falle stehen, da demselben die Unterhaltung der Wachen auch in früheren Zeiten oblag; wo solches aber nicht der Fall war, sondern entweder die Militairverwaltung für die Unterhaltung der Wachen zu sorgen hatte, oder gar keine Wachen vorhin existirt haben, da sollen diese Kosten aus der Kriegscasse gestanden werden.

Rücksichtlich der Verpflichtungen zu den sogenannten Garnison-Nebenprästationen der Garnisonstädte soll durch die vorstehenden Bestimmungen keine Änderung eintreten.

Digitized by Google

VIII. Bürgerliche Verhältnisse.

§. 99.

Obrigkeitliche und gerichtliche Verhältnisse.

Mit dem Eintritte in den Dienst (§. 70) ist der Militair ein Glied Unserer Armee und stehet dann für seine Person lediglich unter militairischem Befehl.

Von der Beeidigung (§. 72) an sind die Militairs den Militairgerichten insoweit unterworfen, als solches den besonderen Vorschriften über die gerichtlichen Verhältnisse des Militairs *) entspricht.

In sonstigen Beziehungen bleiben die bürgerlichen Obrigkeiten und die bürgerlichen Gerichte auch für Militairs zuständig.

§. 100.

Fortsetzung.

Bei der Beurlaubung ohne Sold treten die Militairs aller Waffen für die Dauer derselben in ihre gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnisse zurück, unbeschadet jedoch ihrer Unterwerfung unter die auf den Militairdienst sich beziehenden Verfügungen der militairischen Vorgesetzten und unter die Militairgerichte, soweit deren Zuständigkeit gegen Beurlaubte oder entlassene Militairs gesetzlich eintritt **).

§. 101.

Gemeindeverhältniß.

Während der Anwesenheit bei der Fahne sind die Beziehungen der Militairpersonen zu Gemeinden als ruhend anzusehen, insofern nicht für Einzelne durch Grund- oder Hausbesitz oder Gewerbsbetrieb eine besondere Angehörigkeit und die Pflichtigkeit zu Gemeinde- und sonstigen Lasten begründet ist.

Die hierauf sich beziehende Zuständigkeit der Civilobrigkeiten wird durch dies Gesetz nicht geändert.

§. 102.

Domicilverhältniß.

Das Militair im Dienste hat sein Domicil im juristischen Sinne — den persönlichen Gerichtsstand — an dem Orte der Garnison oder Truppenstation, zu der es gehört — an seinem

---

*) In dieser Beziehung ist zur Zeit auf die Verordnung vom 20. Julius 1821 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militairpersonen — mit Ausnahme der durch die neuere Organisation der Gerichte und die veränderte Gestaltung des Urlaubswesens (Abschnitt VI) unanwendbar gewordenen Stücke — sowie auf die bestehende Militairstrafgesetzgebung zu verweisen.

In jenen Gesetzen und in dem gegenwärtigen Gesetze, sowie in dem Allgemeinen Dienst-Reglement für Unsere Truppen ist im Wesentlichen die Militairverfassung des Landes enthalten.

**) Siehe §§. 1. 5 bis 8 der Königlichen Verordnung vom 20. Julius 1821; §. 3 Ziffer 2 und §. 6 des Militairstrafgesetzbuchs vom 1. Januar 1841.

Digitized by Google

Standquartiere. Im Zweifelsfalle ist derjenige Ort als Standquartier anzusehen, an welchem das Commando der selbstständig stationirten betreffenden Truppenabtheilung — das Stabsquartier — sich befindet.

Das Domicil des Militairs im polizeilichen Sinne richtet sich nach der Gesetzgebung über die Bestimmung des Wohnrechts der Unterthanen.

§. 103.

Kirchliche Verhältnisse.

In kirchlicher Beziehung gehören die Officiere, Unterofficiere (§. 84, 2. Absatz), Musiker und Spielleute aller Waffengattungen, sowie die Geworbenen der Specialwaffen während ihrer Dienstzeit für sich und ihre Familien zur Kirchengemeinde ihrer Confession im Garnisonorte oder Standquartiere, und zwar, wenn daselbst mehrere Kirchengemeinden sind, zu derjenigen, in deren Sprengel sie wohnen. Bestehet aber eine besondere Garnisongemeinde, so gehören sie zu dieser, wenn sie zu der Confession der Garnisongemeinde sich bekennen und nicht etwa durch besondere Bestimmung einer andern Gemeinde zugetheilt sind.

§. 104.

Fortsetzung.

Die eingestellten Militairpflichtigen und Freiwilligen gehören nur für ihre Person, auch nur während ihrer ersten ordentlichen Dienstzeit und, wenn sie als zurückbehaltene oder wieder einberufene Dienstthuer im Garnisonorte oder Standquartiere sich aufhalten, nach Maßgabe des vorigen Paragraphen einer daselbst bestehenden Kirchengemeinde an.

Nach dem ersten Eintritte ihrer Beurlaubung ohne Sold, auch wenn sie während der Exercirzeit Dienste leisten, gehören sie fortwährend nach den für andere Unterthanen geltenden Bestimmungen der Kirchengemeinde ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts an.

§. 105.

Verheirathung.

Was die Heirathsbefugniß der Militairpflichtigen und Militairpersonen betrifft, so können

1) Militairpflichtige, welche noch nicht zum Dienste eingestellt sind, auch nicht zur Ersatzmannschaft (§. 62, letzter Absatz) gehören, sich verheirathen, ohne daß es dazu irgend eines Militair-Consenses bedarf; jedoch wird ihre Dienstpflichtigkeit durch die Heirath nicht verändert, sondern sie müssen, sobald sie die Reihe trifft, gleich den ledigen Männern in den activen Dienst eintreten.

2) Dagegen dürfen die in Folge der allgemeinen Militairpflicht eingestellten Soldaten, gleich wie die Freiwilligen, während der ersten ordentlichen Dienstzeit, und die zur Ersatzmannschaft gehörenden Individuen ohne den Consens des Commandeurs ihrer Truppenabtheilung keine Ehe eingehen. Diese Zeit dauert vom Tage ihrer Beeidigung an bis zu dem Zeitpuncte, wo sie zuerst aus den wirklichen Dienstthuern oder aus der Ersatzmannschaft wieder austreten.

Digitized by Google

Im Falle dennoch während dieſer Zeit eine Ehe ohne Conſens eingegangen und durch Trauung vollzogen würde, ſoll zwar die Ehe nicht ungültig ſein, aber der Soldat oder Erſatzmann mit einer durch abwechſelnde Speiſung mit Waſſer und Brot geſchärften Gefängnißſtrafe belegt werden und ſeinen militairiſchen Verpflichtungen gegenüber aus einer ſolchen Ehe keinerlei Rechte herleiten können. Auch ſoll der Geiſtliche, welcher die Trauung vollzogen hat, ohne ſich den Militair-Conſens vorzeigen zu laſſen, im disciplinariſchen Wege nachdrücklich beſtraft und von dieſer Verfügung der Militairbehörde Mittheilung gemacht werden.

3) Nach Ablauf der unter 2. bemerkten Zeit können zwar in Friedenszeiten (vergl. §. 22) die eingeſtellten Militairpflichtigen und Freiwilligen, wenn ſie auch ſpäterhin unter die wirklichen Dienſtthuer wieder einberufen werden ſollten, erlaubter und gültiger Weiſe ohne allen Militair-Conſens heirathen, jedoch ſollen ſie, wenn ſie ohne den vorgängigen Conſens des Commandeurs ihrer Truppenabtheilung geheirathet haben, für ihre Frauen auch in den ſonſt dazu geeigneten Fällen auf Servis und Naturalquartier keinen Anſpruch haben.

4) Wegen des Heirathens der Geworbenen der Cavallerie, des Ingenieurcorps und der Artillerie, ingleichen der Unterofficiere (§. 84, 2. Abſatz), Muſiker und Spielleute der Infanterie behält es während ihrer ganzen Dienſtzeit, ebenſo wie wegen der Heirathen der Officiere, bei den desfallſigen Vorſchriften des Militairſtrafgeſetzbuchs ſein Bewenden.

IX. Entlaſſung.

§. 106.

Vollendung der Dienſtzeit.

Unter Vorbehalt der Beſtimmung im §. 108 hat jeder Militairpflichtige und Freiwillige ein Recht darauf, im Laufe des Jahres, in welchem er die geſetzliche Dienſtpflicht erfüllt hat, aus dem Dienſte entlaſſen zu werden.

Die Entlaſſung ſoll dergeſtalt klaſſenweiſe geſchehen, daß — mit Ausnahme Solcher, welche durch eigene Schuld nicht rechtzeitig in den Militairdienſt gelangen (§. 23 Ziffer 3, §. 27 2. Abſatz, §§. 145. 152. 153. 159 bis 161) — alle Diejenigen gleichzeitig zu entlaſſen ſind, welche einer und derſelben Altersklaſſe angehören und die geſetzliche Zeit im Dienſte geweſen ſind.

§. 107.

Jährliche Entlaſſung der Mannſchaft.

Die jährliche Entlaſſung der Mannſchaft nach Beendigung der Dienſtzeit muß zur Friedenszeit in der Regel der Einſtellung neuer Mannſchaft vorangehen.

§. 108.

Verlängerte Dienſtzeit.

In Zeiten der Beſorgniß innerer oder äußerer Gefahren behalten Wir Uns vor, zu beſtimmen,

Digitized by Google

daß die Entlaſſung der älteſten Jahresklaſſe (Kriegsreſerve) erſt fünf Monate nach der Einſtellung der neuen Mannſchaft beginnen ſoll.

In ſolchem Falle muß die Entlaſſung nach dem Ablaufe jener Zeit innerhalb vier Wochen ausgeführt werden, wenn nicht inmittelſt die Umſtände die Einberufung der Kriegsreſerve erheiſcht haben.

Wenn die Einberufung der Kriegsreſerve erfolgt iſt, haben weder Militairpflichtige noch Freiwillige die Befugniß, wegen Beendigung der Dienſtzeit die Entlaſſung zu begehren.

Nach einem Kriege iſt die Entlaſſung nicht eher als ſechs Monate nach Abſchluß des Friedens zu verlangen und ſoll dann bei der Verabſchiedung die ältere Jahresklaſſe der folgenden jüngern vorgehen.

§. 109.

Nicht verwendete Erſatzmannſchaft.

Die Erſatzmannſchaft (§. 62, letzter Abſatz), inſoweit ſie bis zur nächſten Contingentseinſtellung nicht zur Verwendung gekommen iſt, gehört zu den nicht aufgerufenen Dienſtpflichtigen.

§. 110.

Vorzeitige Entlaſſung wegen Dienſtuntüchtigkeit.

Ein bei der Einſtellung als dienſttüchtig angenommener Militairpflichtiger darf von dem Militair nur dann als dienſtuntüchtig entlaſſen werden, wenn die Untüchtigkeit unzweifelhaft als bleibend erkannt iſt. (Vergl. §. 71, letzter Abſatz.)

Diejenigen, welche in dem Verdachte ſtehen, ſich krank zu ſtellen, können jedoch, wenn eine ärztliche Beobachtung zu einem beſtimmten Ergebniſſe nicht geführt hat, auch dann aus dem Dienſte entfernt werden, wenn eine fortgeſetzte längere Beobachtung unter den Verhältniſſen des Dienſtes nicht ausführbar iſt. In ſolchem Falle ſind dieſelben in die Klaſſe der einſtweilen Zurückgeſetzten zu ſtellen. (Vergl. §. 159.)

§. 111.

Desgleichen wegen geſetzlicher Befreiungsgründe.

Vor dem Ablaufe der geſetzlichen oder vertragsmäßigen Dienſtzeit ſollen entlaſſen werden:

1) Militairpflichtige und Freiwillige vor und in dem dienſtpflichtigen Alter im Falle eines nach dem Eintritte in den Dienſt entſtandenen und zur Geltung gebrachten geſetzlichen Anſpruches auf völlige oder vorläufige Befreiung vom Militairdienſte (§. 38).

2) Geworbene und Freiwillige nach Vollendung des dienſtpflichtigen Alters behuf Annahme eines im hieſigen Königreiche belegenen Hauſes oder Hofes in dem Falle, daß ſie auf dem Grundbeſitze ihren Unterhalt ausreichend finden werden, ohne erheblichen Nachtheil für das Haus- oder Wirthſchaftsweſen aber im Militairdienſte nicht verbleiben können und für die Annahme und Selbſtbewirthſchaftung des Grundbeſitzes Sicherheit beſtellen.

Digitized by Google

§. 112.

Fortsetzung.

Die wegen Annahme eines Hofes oder sonstigen Grundbesitzes vorzeitig Entlassenen haben diesen, bei Verlust der Begünstigung, innerhalb sechs Wochen nach der Entlassung zu übernehmen, widrigenfalls aber die versäumte Dienstzeit nachzuholen.

§. 113.

Entscheidung über vorzeitige Entlassung.

Anträge Dienender auf Entlassung wegen eingetretener Untüchtigkeit sind an die betreffenden Militairbehörden zu richten. Hält durch deren Ausspruch der Betheiligte sich verletzt, so verbleibt ihm ein Antrag an Unser Kriegs-Ministerium, welches in geeigneten Fällen mit dem Obercommando der Armee in Verhandlung treten wird.

Über Ansprüche eingestellter Militairpflichtigen und der im §. 111 unter Ziffer 1 erwähnten Freiwilligen auf Befreiung hat, wenn die Ansprüche erst nach der Einstellung (§. 70) entstanden sind, die Militair-Entlassungs-Commission zu entscheiden. (Vergl. §. 60.)

Über Anträge Geworbener und der im §. 111 unter Ziffer 2 bezeichneten Freiwilligen auf vorzeitige Entlassung hat die Militairbehörde und im Berufungsfalle die Militair-Entlassungs-Commission die Entscheidung abzugeben. (Vergl. §. 18.)

§. 114.

Beanstandung der Entlassung.

Die Entlassung dienender Militairpflichtigen in Folge des von der betreffenden Behörde (§§. 60 und 113) für begründet erkannten Befreiungsanspruches kann von dem Obercommando der Armee verschoben werden:

1) bei nahe bevorstehender Exercirzeit und während derselben bis zu deren Beendigung, wenn von der Behörde in der Entscheidung ausgesprochen ist, daß den Betheiligten wegen unzeitiger Anbringung seines Antrages ein Verschulden trifft.

2) im Kriege, oder wenn bei Kriegsgefahr (§. 22) bereits die Nichtentlassung der Kriegsreserve verfügt ist. In dem letztern Falle soll jedoch die Befugniß, die Entlassung zu verschieben, nicht eintreten, wenn von der Behörde wegen Dringlichkeit der Verhältnisse die Entlassung der sofortigen Berücksichtigung empfohlen ist.

§. 115.

Entlassung aus dem Dienste.

Die vorzeitig zu Entlassenden haben, so weit sie dazu im Stande sind, vor ihrem Abgange die reglementsmäßigen Erstattungen auf kleine Mondirungsstücke zu leisten.

§. 116.

Entlassungsurkunde.

Bei Entlassung aus dem Militairdienste nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht haben die Abge-

Digitized by Google

henden von dem Commando derjenigen Truppenabtheilung, in welcher sie gedient haben, einen Abschied zu empfangen, der sie von aller ferneren Militairpflicht befreiet. In den sonstigen Fällen der Entlassung erhalten sie einen Entlassungsschein.

X. Nummerntausch und Stellvertretung.

§. 117.

Nummerntausch.

Es ist den Militairpflichtigen eines und desselben Untersuchungsbezirks (§. 40) und Loosungsjahres mit Ausnahme der einstweilen Zurückgesetzten gestattet, in dem Haupttermine (§. 45) die gezogenen Loosnummern unter einander zu vertauschen, vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die niedrigere Nummer übernehmen will, anwesend ist und, wenn er nicht schon in der Klasse der Dienstpflichtigen stehet, auf seine Befreiung ausdrücklich verzichtet und für diensttüchtig erkannt wird.

Es ist bei dem Nummerntausche für die Ordnung des Aufrufs so anzusehen, als habe der Tauschende die eingetauschte Loosnummer selbst gezogen.

§. 118.

Stellvertretung.

Die Militairpflichtigen haben, wenn sie von der nach §. 2 ihnen zustehenden Befugniß, der Militairpflicht durch Stellung eines Stellvertreters zu genügen, Gebrauch machen, den folgenden Bedingungen nachzukommen.

§. 119.

Zulässigkeit des Vertreters.

Als Stellvertreter sollen, unter der Voraussetzung, daß sie hannoversche Unterthanen sind oder in Unserer Armee schon gedient haben, zugelassen werden:

1) Unterofficiere, Corporale, etatsmäßige Musiker und Spielleute, welche nach Beendigung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Dienstpflicht fortdienen werden, unbedingt.

2) Entlassene Militairs, wenn die von ihnen zu übernehmende Dienstpflicht unter gewöhnlichen Verhältnissen die Vollendung ihres vierzigsten Lebensjahres nicht überdauern wird.

3) Die Mannschaft, welche militairisch noch nicht ausgebildet ist, nach Vollendung des dienstpflichtigen Alters, wenn die von ihnen zu übernehmende Dienstzeit unter gewöhnlichen Verhältnissen die Vollendung ihres sechsunddreißigsten Lebensjahres nicht überdauern wird.

4) Innerhalb des dienstpflichtigen Alters die für ihre eigene Person nicht zur Einstellung gelangten Dienstpflichtigen mit der Einschränkung, daß sie bis zur Vollendung des sechsten Jahres nur innerhalb des eigenen Aushebungsdistricts eine Stellvertretung übernehmen dürfen.

Unter außerordentlichen Verhältnissen kann Unser Kriegs-Ministerium bei sich zeigendem Mangel an Stellvertretern die unter den Ziffern 2, 3 und 4 bestimmte Altersgrenze entsprechend erweitern.

Digitized by Google

§. 120.

Dessen Befähigung.

Wer eine Stellvertretung übernehmen will, muß vollkommen dienſttüchtig ſein und ſeine Unbeſcholtenheit nachweiſen.

§. 121.

Entſcheidung über die Annehmbarkeit.

Über das Vorhandenſein der in den §§. 119 und 120 angegebenen Erforderniſſe (Annehmbarkeit) eines Stellvertreters hat, wenn dieſer der Aushebungs-Commiſſion vorgeführt wird, die Letztere zu entſcheiden.

Bei ſpäterer Vorführung des Stellvertreters hat

über die Zuläſſigkeit nach §. 119 — vorbehältlich der im letzten Abſatze des §. 132 gemachten Ausnahme — der Diſtricts-Commiſſair,

über die Befähigung nach §. 120 — ſoweit die Dienſttüchtigkeit in Frage kommt auf Grund militairärztlicher Unterſuchung — das Commando der Truppenabtheilung, bei welcher die Einſtellung des Vertreters geſchehen ſoll,

die Entſcheidung abzugeben.

Wenn der Betheiligte ſich durch die Entſcheidung des Commandos verletzt hält, ſo ſtehet es ihm frei, ſich an Unſer Kriegs-Miniſterium zu wenden, welches geeigneten Falls mit dem Obercommando der Armee in Verhandlung treten wird.

§. 122.

Stellung des Vertreters im Dienſte.

Mit dem Eintritte in den Dienſt verzichtet der Stellvertreter auf alle etwa erhobenen oder zu erhebenden Befreiungsanſprüche und tritt hinſichtlich der wegen des Militairdienſtes zu erfüllenden Verpflichtungen ganz in die Lage des durch ihn Vertretenen ein, ohne jedoch in dieſer die für den Letztern entſtehenden Befreiungsgründe geltend machen zu können.

§. 123.

Haftverbindlichkeit des Vertretenen.

Der Vertretene hat für körperliche und ſittliche Dienſttüchtigkeit des Stellvertreters, von der Einſtellung des Letztern angerechnet, drei Monate, und für deſſen Dienſttreue drei Jahre dergeſtalt zu haften, daß er, wenn der Stellvertreter vor dem Ablaufe von drei Monaten als dienſtuntüchtig ausfiele, ſich verſtümmelte oder entleibte, oder als unwürdig aus dem Militairſtande geſtoßen würde, oder vor dem Ablaufe von drei Jahren deſertirte, entweder ſelbſt eintreten oder einen andern Vertreter ſtellen muß.

Dieſe Verbindlichkeit ſoll überhaupt nicht eintreten, wenn der ausgefallene Stellvertreter zu den im §. 119 unter Ziffer 1 genannten Perſonen gehört oder durch Vermittelung der Militairbehörde angenommen wurde; in Beziehung auf die Dienſttüchtigkeit nicht, wenn der Stellvertreter aus

Digitized by Google

einer entschieden erst durch den Militairdienst herbeigeführten Veranlassung als dienstuntüchtig entlassen wird.

§. 124.

Vergütung.

Die Stellvertretungsverträge müssen dergestalt abgeschlossen werden, daß der Stellvertreter mindestens die Hälfte der bedungenen Vergütung erst dann zu empfangen hat, wenn unter gewöhnlichen Verhältnissen die gesetzliche Dienstpflicht des Vertretenen ihr Ende erreicht.

Fällt der Stellvertreter früher aus und hat der Vertretene nach §. 123 nicht für ihn einzustehen, so soll der Rückstand der bedungenen Vergütung der Kriegscasse anheimfallen, es sei denn, daß der Stellvertreter aus einer durch ihn nicht absichtlich herbeigeführten Veranlassung als dienstuntüchtig entlassen wird oder stirbt. In diesen Fällen gebührt der Rückstand der Vergütung dem Stellvertreter oder dessen Erben.

Im Übrigen kann der Anspruch der Kriegscasse auf mindestens die Hälfte der bedungenen Vergütung weder durch Vertragsbestimmungen noch durch Zahlungen oder sonstige Verfügungen zu Gunsten des Stellvertreters oder eines Dritten beeinträchtigt werden.

Das Verhältniß des Vertretenen zu dem Stellvertreter, wenn dieser ausfällt, während jener für ihn einzustehen hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Vertrages und des gemeinen Rechts.

§. 125.

Unterbrochene Stellvertretung.

Wird ein noch im dienstpflichtigen Alter stehender Stellvertreter (§. 119, Ziffer 4) nach seiner Loosnummer zur Erfüllung der eigenen Dienstpflicht aufgerufen, so erlischt der Vertrag, und der Vertretene hat selbst zu dienen oder einen andern Vertreter für den Rest der Dienstzeit zu stellen. In Ermangelung entgegenstehender Vertragsbestimmungen soll in solchem Falle dem bisherigen Stellvertreter die Vergütungssumme nach Verhältniß der Dienstzeit zu Gute kommen.

§. 126.

Rechtzeitige Stellung des Vertreters.

Bei Verlust des Rechtes auf Stellvertretung haben die Militairpflichtigen — unter Vorbehalt der Ausnahmen in den §§. 128 und 132 — einen annehmbaren (§. 121, 1. Absatz) Vertreter vor Beendigung des Einstellungstermins zu stellen.

§. 127.

Vorführung des Vertreters.

Bei Vermeidung einer von der Obrigkeit des Militairpflichtigen zu erkennenden und in die Entschädigungscasse (§. 164) fallenden Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern hat der Militairpflichtige den Stellvertreter bei der Einstellung selbst vorzuführen, im Falle unabwendbarer Behinderung aber durch eine der im §. 44, 2. Absatz genannten Personen vorführen zu lassen.

Digitized by Google

§. 128.

Fortsetzung.

Eine Ausnahme von den §§. 126 und 127 tritt hinsichtlich Derjenigen ein, deren Vertreter der im §. 119 unter Ziffer 1 aufgeführten Klasse angehören oder durch Vermittelung der Militairbehörden angenommen wurden (vergl. §. 123, 2. Absatz), oder vor dem Einstellungstermine für annehmbar erklärt, oder vor weniger als sechs Wochen mit der ausdrücklichen Bezeugung, daß sie als Stellvertreter wieder angenommen werden, aus dem Militairdienste entlassen sind.

Wenn ein solcher Stellvertreter bei der Einstellung als dienstuntüchtig zurückgewiesen wird, ist dem Militairpflichtigen zur Stellung eines andern Vertreters oder zum Selbsteintritte eine kurze Frist, keinen Falls über den Ablauf der Umstellungszeit hinaus zu ertheilen.

Erst nach dem Ablaufe dieser Frist soll, wenn weder der Militairpflichtige selbst, noch ein annehmbarer Vertreter für ihn eingestellt ist, die im Contingente verbliebene Lücke durch Heranziehung des an der Reihe stehenden Militairpflichtigen mit höherer Loosnummer ausgefüllt werden.

§. 129.

Stellvertretungsverträge.

Die Stellvertretungsverträge können durch Bevollmächtigte, welche — abgesehen von gesetzlichen Vertretern — in den einzelnen Fällen eine öffentlich beglaubigte Vollmacht beibringen müssen, abgeschlossen werden.

Die gewerbmäßige Vermittelung von Stellvertretungsverträgen erfordert eine Concession der Regiminalbehörde.

Verträge auf Lieferung eines Stellvertreters, wodurch Jemand gegen eine bestimmte Summe auf seine Rechnung oder Gefahr die Stellung eines Vertreters für einen Militairpflichtigen übernimmt, sind ungültig und an Demjenigen, welcher den Lieferungsvertrag mit dem Militairpflichtigen abschloß, mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu ahnden.

Das desfallsige Strafverfahren stehet den Verwaltungsbehörden zu, und sollen die erkannten Geldstrafen der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse anheimfallen.

§. 130.

Bestätigung der Verträge.

Stellvertretungsverträge müssen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Verträge entsprechen, bedürfen aber zu ihrer Gültigkeit auch noch der Bestätigung der Obrigkeit desjenigen Untersuchungsbezirks, welchem der Vertretene oder der Stellvertreter angehört.

Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die Verträge mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht im Einklange stehen.

Bei Vermeidung einer von der Obrigkeit des Militairpflichtigen zu erkennenden Ordnungs-

Digitized by Google

ſtrafe bis zu fünf Thalern (vergl. §. 165) iſt der beſtätigte Vertrag bei der Einſtellung oder ſpäteſtens in vier Wochen nach derſelben vorzulegen.

§. 131.

Einzahlung des Stellvertretungsgeldes bei dem Bataillone.

Das Stellvertretungsgeld ſoll, wenn es bei dem Bataillone baar eingezahlt wird, womöglich für den Stellvertreter zinslich belegt werden.

§. 132.

Stellvertretung nach der Einſtellung.

Nach dem Einſtellungstermine ſoll — abgeſehen von dem Verfahren nach den Vorſchriften über die Verletzung der Militairpflicht in Abſchnitt XI — die Stellvertretung nur in folgenden Fällen zugelaſſen werden:

1) Bei nachträglichem Aufrufe eines Militairpflichtigen (§. 75).

2) Bei Verwendung eines Mannes von der Erſatzmannſchaft (§. 74).

In dem einen wie andern Falle iſt zu der für den Eintritt in den Dienſt zu beſtimmenden Zeit ein annehmbarer Vertreter vorſchriftsmäßig zu ſtellen.

3) Wenn den Militairpflichtigen oder deſſen Bevollmächtigten bei der nicht rechtzeitig (§. 126) erfolgten Stellung des Vertreters in keiner Weiſe (vergl. unter anderen §. 127) ein Verſchulden trifft und der Vertreter dann vor dem Ablaufe der Umſtellungszeit geſtellt wird.

4) Aus Gründen, welche dem Militairpflichtigen das fernere perſönliche Dienen zu erheblichem Nachtheile für ſein Fortkommen gereichen laſſen, unter der Vorausſetzung, daß die Gründe nach dem Eintritte in den Militairdienſt entſtanden ſind. Den Militairpflichtigen ſtehen in dieſer Beziehung Freiwillige, in Folge Nummerntauſches Dienende und Stellvertreter (Afterſtellvertretung) gleich.

In den unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen hat die betreffende Oberbehörde, in Fällen der Ziffer 4 die Militair-Entlaſſungs-Commiſſion über das Geſuch zu entſcheiden. In Fällen, wo die Letztere zuſtändig iſt, entſcheidet ſie auch über die Zuläſſigkeit (§. 121) des Stellvertreters.

§. 133.

Afterſtellvertretung.

Mit der Einſtellung des von einem Stellvertreter angeſchafften Afterſtellvertreters hört die Verbindlichkeit des durch Jenen vertretenen Militairpflichtigen der Kriegscaſſe gegenüber (§. 124) auf.

Von da an hat der zur Stellung eines Aftervertreters zugelaſſene Stellvertreter nach den Beſtimmungen des Geſetzes für dieſen zu haften.

Die Beſtätigung des Vertrages (vergl. §. 130) kann von der Obrigkeit des Unterſuchungsbezirks eines der beiden Betheiligten oder des vertretenen Militairpflichtigen geſchehen.

§. 134.

Stellvertreter für Dienende.

Wird ein Militairpflichtiger, welcher bereits in einer derjenigen Waffengattungen dient, welche

Digitized by Google

eine längere Ausbildung erfordern, zur Stellung eines Vertreters zugelassen, so kann auf der Stellung eines Solchen bestanden werden, welcher in der betreffenden Waffengattung schon gedient hat und nicht über drei Jahre verabschiedet ist.

§. 135.

Entlassung gegen Einstellung des Vertreters.

Eingestellte Militairpflichtige, deren Anspruch auf Zulassung zur Stellvertretung für begründet erkannt ist, müssen vor ihrer Entlassung die Kosten erstatten, welche der Kriegscasse aus dem Wechsel erwachsen.

§. 136.

Beanstandung der Entlassung.

Die Entlassung eines dienenden Militairs in Folge der für stattnehmig erkannten Stellvertretung darf aus gleichen Gründen einstweilen beanstandet werden, aus denen die Entlassung der ihrer Dienstpflicht vorzeitig zu entbindenden Militairs verschoben werden darf (§. 114).

XI. Verletzung der Militairpflicht, deren Bestrafung und Verhütung.

§. 137.

Umgehung und Verzögerung der Militairpflichtserfüllung.

In Beziehung auf die Erfüllung der Militairpflicht sind zwei Arten von Vergehen zu unterscheiden, je nachdem es auf die Umgehung derselben abgesehen ist, oder in anderer Weise, insbesondere durch Nichteinhaltung der Fristen, den Vorschriften nicht genügt wird.

Nur bei Vergehen der ersten Art soll eine Mitwirkung der gerichtlichen Behörden eintreten.

§. 138.

Austreten.

Wer sich der Erfüllung der Militairpflicht mit rechtswidrigem Vorsatze entziehet, macht sich des Austretens schuldig und verwirkt die nachstehenden, gerichtlich zu verhängenden Strafen:

1) Anschlagung des Namens an das schwarze Brett.
2) Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen.
3) Ausschließung von Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Ehrenämtern, sowie von dem Stimmrechte in der Gemeinde.
4) Verlust des etwaigen Anrechts auf einen Hof oder sonstigen Grundbesitz, sowie überhaupt der Fähigkeit, liegende Güter zu erwerben.

Über die den Schuldigen daneben aufzuerlegende Entschädigung und Kostenerstattung bestimmt der §. 149.

Der rechtswidrige Vorsatz ist bei Militairpflichtigen, welche sich in dem Falle des §. 147 befinden, bis zum Beweise des Gegentheils als vorhanden anzunehmen.

Digitized by Google

§. 139.

Thätigkeit der Aushebungsbehörden.

In dem Verfahren bei Vergehen gegen die Erfüllung der Militairpflicht ist die Thätigkeit der Obrigkeiten eine doppelte; sie bezielt einmal die Ordnung des Aushebungswesens und dann die Herbeiführung der gerichtlichen Verfolgung.

Zuständig in beiden Hinsichten ist diejenige Obrigkeit, in deren Militairliste nach ihrem Bestande zur Zeit des Haupttermins (§. 45) der betreffende Militairpflichtige eingezeichnet war.

§. 140.

Fortsetzung.

Die Thätigkeit der Obrigkeiten und, soweit sie mitzuwirken haben, der Oberbehörden läuft auch nach der Einleitung der gerichtlichen Verfolgung neben dieser bis zur Abgabe des Urtheils fort.

§. 141.

Ausbleiben im Haupttermine.

Für Militairpflichtige, welche in dem Haupttermine weder in Person erschienen, noch in der gestatteten Weise (vergl. §§. 51. 57 und 58) vertreten gewesen und deshalb an die Spitze der Dienstpflichtigen gestellt sind, auch innerhalb der nächsten vierzehn Tage weder den im §. 58 vorbehaltenen Entschuldigungsnachweis liefern, noch sich stellen, soll aus ihrem Vermögen, wenn es dazu ausreicht, sofort ein Stellvertreter angeschafft werden, welcher zur Einstellung zu bringen ist, wenn der Militairpflichtige bei der Contingentseinstellung nicht erscheint.

Desgleichen soll zu der Anschaffung eines zur Zeit der Einstellung verfügbaren Stellvertreters für diejenigen Militairpflichtigen sofort geschritten werden, welche in dem Haupttermine nicht selbst erschienen, sondern nur vertreten gewesen sind, zur Zeit des Aufrufs ihrer Loosnummer (§. 68) aber in dem obrigkeitlichen Bezirke oder doch an einem der Obrigkeit bekannten Orte des Inlandes sich nicht aufhalten.

Die Anschaffung des Stellvertreters ist in dem Falle des Absatzes 2 jedoch auszusetzen, wenn von denjenigen Personen, welche die Militairpflichtigen vertreten, in dem Haupttermine oder später vor der Obrigkeit bindend die Erklärung abgegeben ist, im Falle des Nichterscheinens des Militairpflichtigen für die rechtzeitige (§. 126) Anschaffung eines Stellvertreters sorgen zu wollen. (Vergl. auch §. 166, Ziffer 4.)

Kehrt ein Militairpflichtiger, für welchen aus solchem Anlasse ein Stellvertreter angeschafft ist, bis zum Einstellungstermine zurück und stellt sich, oder wird in dem im zweiten Absatze bezeichneten Falle der Militairpflichtige von der Einstellung nicht erfaßt, so wird der vorläufig angeschaffte Vertreter nicht eingestellt.

§. 142.

Ausbleiben bei der Einstellung.

Wenn ein Militairpflichtiger der Ladung zum Eintritte in den Militairdienst so wenig in Person wie durch Stellung eines annehmbaren Vertreters zur bestimmten Zeit nachgekommen und in

Digitized by Google

Folge davon eine höhere Loosnummer als die seinige zur Einstellung gelangt ist, so soll, wenn es nicht etwa schon nach Vorschrift des §. 141 geschehen ist, wegen Anschaffung eines Stellvertreters aus dem Vermögen des Militairpflichtigen oder des Bürgen das Nöthige unverzüglich angeordnet, der Militairpflichtige aber daneben, wenn er zu erreichen ist, zum Eintritte in den Militairdienst herbeigezogen werden.

§. 143.

Stellvertreter für Unwürdige.

Wegen Anschaffung eines Stellvertreters aus dem Vermögen Derjenigen, welche nach den §§. 3 bis 5 als unwürdig von dem Eintritte in die Armee ausgeschlossen sind, ist das Erforderliche von der Obrigkeit in dem Falle zu verfügen, daß sie diensttüchtig befunden (§. 47), nicht gesetzlich befreiet und ihrer Loosnummer nach zum Aufrufe gelangt sind.

§. 144.

Anschaffung von Vertretern für Ausgebliebene und Unwürdige.

Zu der Anschaffung von Stellvertretern für ausgebliebene Militairpflichtige, sowie in Fällen des §. 143, sind die Eltern, Vormünder oder sonstigen Vermögensverwalter, sowie die etwa bestellten Bevollmächtigten — jedoch wenn sie sich nicht selbst zu der Stellung eines Vertreters anheischig gemacht haben (§. 141, 3. Absatz), nur soweit als das Vermögen der Ausgebliebenen reicht — und die Bürgen (§. 166, Ziffer 4) verbunden.

Die Obrigkeiten haben dieselben durch Geldstrafe (vergl. §. 165) und bei deren Erfolglosigkeit durch Gefängnißstrafe anzuhalten, daß sie ihrer Verpflichtung wo möglich noch vor dem Einstellungstermine oder doch vor dem Ablaufe der Umstellungszeit nachkommen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die Obrigkeiten auch befugt, nöthigenfalls die Anschaffung des Stellvertreters aus dem Vermögen des ausgebliebenen Militairpflichtigen, ihrer Bürgen oder ihrer Vertreter (wenn diese zu der Besorgung des Stellvertreters sich verbindlich gemacht haben) selbst zu betreiben. Die Obrigkeiten sollen daher namentlich berechtigt sein, bereits fällige Forderungen der bezeichneten Personen einzufordern oder einzuklagen und selbst durch Zugeständniß eines — von den Gläubigern hiernächst überall nicht anzufechtenden — angemessenen Erlasses die sofortige Zahlung erst später fällig werdender Forderungen zu erwirken. Zu dieser letzten Maßregel bedürfen die Obrigkeiten jedoch der vorgängigen Genehmigung der Oberbehörde.

Im Übrigen soll bei dem Verfahren gegen die zur Anschaffung von Stellvertretern für ausgebliebene Militairpflichtige verbundenen Personen — von der etwaigen rechtlichen Intervention Dritter abgesehen — der processualische Weg gänzlich ausgeschlossen sein, es wäre denn, daß das Vorhandensein der jene Verpflichtung bedingenden Eigenschaft, die Vermögensberechtigung des Ausgebliebenen oder die Rechtsbeständigkeit der Bürgschaft selbst bestritten würde.

Digitized by Google

§. 145.

Rückkehr innerhalb der Umstellungszeit.

Kehrt ein ohne genügende Entschuldigung bei der Einstellung ausgebliebener Militairpflichtiger vor dem Ablaufe der Umstellungszeit zurück oder wird er innerhalb derselben ergriffen, so ist der schon angeschaffte Vertreter nicht einzustellen oder zu entlassen, der Militairpflichtige aber im Falle der Diensttüchtigkeit und freiwilligen Rückkehr, wenn er der jüngsten Altersklasse angehört, auf eine volle, als Revisionair auf die gebrochene Dienstzeit, im Falle der Ergreifung aber stets auf eine volle Dienstzeit und dann ohne Anspruch auf Theilnahme an der allgemeinen Beurlaubung (§. 80) einzustellen.

Daneben hat der Militairpflichtige eine Ordnungsstrafe (vergl. §. 164) zu erlegen, welche für den freiwillig Zurückgekehrten zehn Thaler, für den Ergriffenen zwanzig Thaler betragen soll, sowie die Kosten seiner Verfolgung und der etwaigen Umstellung im Contingente zu erstatten.

§. 146.

Ausbleiben über die Umstellungszeit hinaus.

Die bei der Einstellung ausgebliebenen Militairpflichtigen haben nach Beseitigung des Hindernisses, welches ihrer rechtzeitigen Einstellung entgegenstand, sich sofort zur Erfüllung ihrer Militairpflicht zu melden. Wenn dies während der Umstellungszeit nicht geschiehet, so ist mit der Anschaffung eines Stellvertreters für den Ausgebliebenen, ohne Rücksicht auf verschuldetes oder unverschuldetes Versäumen des Einstellungstermins (vergl. jedoch §. 154) und mit seiner Verfolgung nach Vorschrift der §§. 142 und 144 zu verfahren.

§. 147.

Verfolgung der Ausgebliebenen.

Gegen die bei der Einstellung ausgebliebenen, innerhalb der Umstellungszeit nicht zurückgekehrten oder ergriffenen Militairpflichtigen, Seitens derer innerhalb dieser Zeit auch freiwillig ein Stellvertreter nicht angeschafft wurde, ist außerdem das gerichtliche Verfahren wegen Austretens einzuleiten.

§. 148.

Gerichtliches Verfahren.

Für das gerichtliche Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige soll, unter Vorbehalt der nachstehenden besonderen Bestimmungen, die allgemeine Justizgesetzgebung maßgebend sein.

Zuständig sind die Kronanwaltschaft und die Strafkammer desjenigen Obergerichts, in dessen Bereiche der Ort, an welchem der Haupttermin (§. 45) abgehalten wurde, belegen ist.

Die obrigkeitlichen Verhandlungen und Bezeugungen darüber, daß der Militairpflichtige der im §. 147 genannten Kategorie angehöre, sind der Kronanwaltschaft zuzustellen, welche dieselben mit ihrem Antrage dem Vorsitzenden der Strafkammer überreicht.

Digitized by Google

Hält die Kronanwaltschaft die bezeichneten Verhandlungen für unvollständig, so kann sie zunächst die Obrigkeit um Vervollständigung derselben ersuchen.

Der Beschuldigte ist zu dem nicht über sechs Monate hinauszusetzenden Termine, wenn die persönliche Ladung nicht hat bewirkt werden können, öffentlich zu laden.

Im Nichterscheinungsfalle des Beschuldigten findet das Verfahren auf Ausbleiben sofort und ohne nochmalige Ladung des Ausgebliebenen statt.

Die Strafkammer entscheidet in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Berichtserstattung auf Antrag der Kronanwaltschaft beziehungsweise der Vertheidigung des erschienenen Beschuldigten *).

Die Vollstreckung der gerichtlichen Strafurtheile liegt den Aushebungsbehörden ob.

§. 149.

Verurtheilung der Ausgetretenen.

Wer als ausgetretener Militairpflichtiger angeklagt und schuldig befunden wird, gegen den soll, außer den im §. 138 vorgeschriebenen Strafen und der Kostenerstattung, unbeschadet der obrigkeitlich zu betreibenden Anschaffung eines Stellvertreters aus seinem Vermögen (§. 144), auf Erlegung einer Entschädigung für die durch das Ausbleiben Anderer benachtheiligten Militairpflichtigen (vergl. §. 164), im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens aber auf Einziehung desselben zu diesem Zwecke erkannt werden.

Die Entschädigung wird von den Aushebungsbehörden nach den Umständen bestimmt, wobei der Grundsatz maßgebend ist, daß dieselbe für jeden Monat nach der Versäumung des Einstellungstermins bis zu der etwaigen Einstellung des Ausgebliebenen oder seines Stellvertreters bis zu zwanzig Thalern betragen, im Ganzen aber die jeweilige Vergütung für einen Stellvertreter nicht übersteigen soll.

Diese Entschädigung ist jedoch dann nicht zu erlegen, wenn aus dem Vermögen des Ausgebliebenen so zeitig ein Stellvertreter angeschafft ist, daß ein Militairpflichtiger mit höherer Loosnummer überall nicht für ihn hat eintreten müssen.

§. 150.

Einziehung des Vermögens.

Die Einziehung der in dem §. 149 genannten Entschädigung aus dem Vermögen des Verurtheilten, eintretenden Falls des ganzen Vermögens, ist von der Obrigkeit, welche dabei nach Vorschrift des §. 144 zu verfahren hat, von Amtswegen zu betreiben. In Beziehung hierauf ist, so weit nöthig, wegen Sicherstellung des Vermögens des Militairpflichtigen von der Obrigkeit auch schon vor dem Urtheilsspruche das Geeignete wahrzunehmen.

Wird der Verkauf von Immobilien zur Erwirkung jener Einziehung oder zur Erfüllung sonstiger, aus den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Militairpflichtigen erwachsenen Verpflichtungen

*) Vergl. Buch III, Abschnitt I der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April 1859.

Digitized by Google

erforderlich, so tritt das in der bürgerlichen Proceßordnung *) vorgeschriebene gerichtliche Verfahren ein, zu dessen Einleitung die Obrigkeit das zuständige Gericht requirirt.

Übrigens sind die in der Executionsinstanz sonst zulässigen Einreden des Schuldners ausgeschlossen.

§. 151.

Kosten des Verfahrens.

Mehrere Militairpflichtige desselben obrigkeitlichen Bezirks, gegen welche gleichzeitig das Strafverfahren stattfindet, haften für die Kosten, welche sie gemeinschaftlich betreffen, solidarisch.

§. 152.

Rückkehr nach der Umstellungszeit.

Kehrt ein gerichtlich verfolgter oder gerichtlich zu verfolgender Militairpflichtiger (§. 147) nach dem Ablaufe der Umstellungszeit zurück, oder wird er nach dieser Zeit ergriffen, so soll er im Falle der Diensttüchtigkeit auf eine volle Dienstzeit sogleich eingestellt und beeidigt, wenn aber dessen Einrechnung auf das zuletzt eingestellte Contingent nicht mehr zulässig ist, die Zeit bis zur nächsten Contingentseinstellung ihm auf die gesetzliche Dienstzeit nicht angerechnet werden. Der Ergriffene verliert zugleich den Anspruch auf Theilnahme an der allgemeinen Beurlaubung (§. 80).

Übrigens ist in folgender Weise zu verfahren:

1) Wurde schon ein Stellvertreter gestellt, so hat der Militairpflichtige im Falle seiner Einstellung für jenen nicht weiter einzustehen. Wurde der Stellvertreter noch nicht angeschafft, so ist in solchem Falle von der Anschaffung abzustehen.

2) Ist der Militairpflichtige wegen Dienstuntüchtigkeit nicht selbst einzustellen und ein Stellvertreter noch nicht angeschafft, so soll mit dessen Anschaffung vorgeschritten werden.

3) Ist das Strafurtheil noch nicht abgegeben, das gerichtliche Verfahren aber durch Vorladung des Militairpflichtigen bereits eingeleitet, so hat das Gericht auf Antrag der Kronanwaltschaft und mit Zustimmung des Militairpflichtigen das Verfahren wegen Verhängung der auf das Austreten gedroheten Strafen (§. 138) zwar einzustellen, jedoch das Verfahren wegen Leistung der in den §§. 149 und 150 vorgeschriebenen Entschädigung und wegen Erstattung der Kosten des Verfahrens fortzusetzen.

War die öffentliche Verhandlung der Sache bereits begonnen, so erleidet das eingeleitete gerichtliche Verfahren keine Unterbrechung.

4) Ist das Strafurtheil schon abgegeben, so behält es dabei sein Bewenden; im Falle der nachträglichen Einstellung des verurtheilten Militairpflichtigen ist jedoch sein Name auf dem schwarzen Brette zu löschen.

---

*) Bürgerliche Proceßordnung vom 8. November 1850, §§. 557 u. f.

Digitized by Google

§. 153.

Rückkehr Übergangener und Verschollener.

Militairpflichtige, welche in die Listen nicht aufgenommen waren und in diese sich nicht haben nachtragen lassen (§. 42, 2. Absatz), oder

als verschollen zurückgesetzte Militairpflichtige (§. 34, Ziffer 2), für welche von Angehörigen kein Loos gezogen ist,

sind, wenn sie sich nach dem Loosungstermine einfinden, als ohne Loos dienstpflichtig zu erklären und, wenn sie sich erst nach dem Einstellungstermine eingefunden haben, gleich anderen ausgebliebenen Militairpflichtigen zu behandeln.

§. 154.

Schuldlosigkeit.

Alle für die Versäumung der Fristen oder Termine und für das Austreten angedroheten Strafen und sonstigen Nachtheile sollen nicht eintreten, wenn von dem Ausgebliebenen der gänzliche Mangel einer anzurechnenden Verschuldung nachgewiesen wird. Militairpflichtige, welche hiernach für das Ausbleiben bei der Einstellung und über die Umstellungszeit hinaus ein Vorwurf nicht trifft, werden bis zur nächsten Contingentsaushebung zurückgesetzt.

§. 155.

Fortsetzung.

Würde von einem wegen Austretens Verfolgten (§. 147) nur nachgewiesen,

daß seinem Ausbleiben bei der Einstellung und über die Umstellungszeit hinaus nicht der rechtswidrige Vorsatz, sich der Militairpflicht zu entziehen, zum Grunde gelegen habe,

so sollen zwar die in dem §. 138 angedroheten Strafen, nicht aber die in dem §. 149 außerdem bestimmten Nachtheile wegfallen.

§. 156.

Fortsetzung.

Sollte der wegen Austretens verfolgte Militairpflichtige, welcher im Haupttermine nicht erschienen war, außer dem im §. 154 gedachten Beweise auch den im §. 58 vorgesehenen Entschuldigungsnachweis wegen fehlender oder ungenügender Vertretung liefern, so soll er mit etwaigen Befreiungsgründen noch gehört und, wenn er ohne Loos dienstpflichtig erklärt wurde, auch zur Nachloosung zugelassen werden.

§. 157.

Fortsetzung.

Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (vergl. auch §. 152, Ziffer 3) entweder die Oberbehörde oder die Strafkammer.

Der Nachweis ist an eine Frist nicht gebunden.

Durch die Erbringung des Nachweises kann jedoch ein Anspruch auf Erstattung der in Gemäß-

Digitized by Google

heit des §. 149 erkannten Entschädigung, falls solche bereits eingezogen und vertheilt ist, nicht begründet werden.

Im Falle der Erbringung des Nachweises bei der Oberbehörde ist davon der Kronanwaltschaft sofort Mittheilung zu machen, damit die Beschuldigung zurückgenommen werde.

§. 158.

Desertion und Ausstoßung.

Militairpflichtige, Stellvertreter und Freiwillige, welche nach der Beeidigung sich dem Militairdienste durch Entfernung entziehen, werden in dem durch die Militairgesetze vorgeschriebenen Verfahren von den Militairgerichten als Deserteure verfolgt und verwirken die in den Militairgesetzen bestimmten Strafen.

Wenn sie vor ihrer Verurtheilung sich nicht wieder stellen oder nicht ergriffen werden, soll auch auf Anschaffung eines Stellvertreters aus ihrem Vermögen und daneben auf die in dem §. 138 bestimmten Strafen, sowie auf die in den §§. 149 und 150 vorgeschriebene Entschädigung erkannt werden.

Hinsichtlich derjenigen Deserteure, welche als Stellvertreter dienten, ist jedoch die Anschaffung eines Vertreters nur dann zu verfügen, wenn die zunächst Verhafteten so wenig in Person zur Einstellung gelangen, wie einen andern Vertreter stellen (vergl. §. 123).

Wie gegen Deserteure ist auch gegen diejenigen in Erfüllung eigener oder fremder Militairpflicht Dienenden zu verfahren, welche nach dem Militair-Strafgesetzbuche zur Ausstoßung aus dem Militairstande verurtheilt werden.

Die Vollstreckung der Urtheile, soweit sie nicht die militairischen Strafen betrifft, soll den Aushebungsbehörden anheimfallen; vergl. dabei §. 150.

§. 159.

Verstellung.

Militairpflichtige, welche wegen des Verdachtes, sich krank zu stellen, von dem Bataillone zurückgesandt (vergl. §. 110, 2. Absatz), später aber für diensttüchtig erkannt und der Verstellung überführt werden, sollen ohne Anspruch auf Theilnahme an der allgemeinen Beurlaubung (§. 80), auf eine volle Dienstzeit eingestellt werden und eine Entschädigung für benachtheiligte Militairpflichtige in Gemäßheit der §§. 149 und 150 zu leisten haben.

Zeigt sich dagegen der Verdacht der Verstellung nicht als begründet, so sind sie nur für den Rest ihrer gesetzlichen Dienstzeit einzustellen, ohne daß die obigen Nachtheile sie treffen.

Die Entscheidung hierüber haben auf Grund der obrigkeitlichen Verhandlungen die Oberbehörden abzugeben.

§. 160.

Selbstverletzung.

Wer in der Absicht, der Erfüllung der Militairpflicht zu entgehen, sich äußerlich verletzt oder

Digitized by Google

sonst seiner Gesundheit geschadet hat, ohne hiedurch völlig dienstuntüchtig geworden zu sein, soll auf seine Kosten ärztlich behandelt und, außer der peinlichen oder polizeilichen Bestrafung *), ohne Rücksicht auf etwaige Befreiungsgründe oder auf die Höhe der Loosnummer, sowie ohne Anspruch auf Theilnahme an der allgemeinen Beurlaubung (§. 80) und ohne Aussicht auf Beförderung, auf eine volle Dienstzeit zu derjenigen Art des Militairdienstes eingestellt werden, zu welcher er seiner Körperbeschaffenheit nach verwendet werden kann.

Ist er völlig dienstuntüchtig geworden, so soll außer den sonst verwirkten Strafen aus seinem etwaigen Vermögen ein Stellvertreter angeschafft und die in den §§. 149 und 150 vorgeschriebene Entschädigung geleistet, im Falle der Unzulänglichkeit aber das Vermögen eingezogen werden.

§. 161.

Bestechung.

Einstellung mit den im §. 160 bestimmten Nachtheilen trifft neben der peinlichen oder polizeilichen Bestrafung **) denjenigen für diensttüchtig erkannten Militairpflichtigen, welcher in Beziehung auf seine Militairpflicht der Bestechung oder des unerlaubten Geschenkgebens an öffentliche Beamte sich schuldig gemacht hat. (Vergl. §. 165.)

§. 162.

Folgen dieser Vergehen.

Die Folgen der Verstellung nach §. 159, desgleichen der Selbstverletzung nach §. 160, der Bestechung und des unerlaubten Geschenkgebens nach §. 161, soweit es sich nicht um peinliche oder polizeiliche Bestrafung handelt, sind durch die betreffende Oberbehörde zu verhängen.

Von dieser ist der Ausgang des etwa vorangegangenen Strafverfahrens als Grundlage ihres Ausspruches anzunehmen.

---

*) Art. 133 des allgemeinen Criminalgesetzbuchs vom 8. August 1840: Wenn ein Militairpflichtiger sich durch Verletzung seines Körpers absichtlich zum Kriegsdienste untüchtig gemacht hat, so ist er desfalls mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre zu bestrafen, überdies aber, wenn er Vermögen besitzt, einen Stellvertreter anzuschaffen gehalten.

**) Art. 151 des allgemeinen Criminalgesetzbuchs vom 8. August 1840: Der Bestechung macht sich schuldig, wer einem öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um ihn in seinem amtlichen Wirkungskreise zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, irgend einen demselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt sein sollte.

War dagegen die Absicht des Bestechenden nur auf Bestimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, so tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein.

Art. 152. Der Bestechende soll mit Gefängniß bestraft werden.

Als besonders erheblicher Beschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die von dem Bestechenden zugesicherte Leistung in einer schon an sich verbotenen Handlung oder Zulassung bestand.

§. 65 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847: Wer einem öffentlichen Beamten ein Geschenk giebt oder anbietet, um ihn zu einer pflichtmäßigen Handlung zu bestimmen, folglich nach Art. 151 des Criminalgesetzbuchs nicht criminell zu bestrafen ist, verwirkt Verweis oder Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Digitized by Google

§. 163.

Begnadigung.

Die wegen Austretens oder wegen verspäteter Einstellung gegen Militairpflichtige erkannten Strafen und die sonst verwirkten Nachtheile, desgleichen die von den Oberbehörden in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen ausgesprochenen Folgen können von Unserm Kriegs-Ministerium im Wege der Gnade, bedingt oder unbedingt, ganz aufgehoben oder ermäßigt werden.

§. 164.

Entschädigungscasse für benachtheiligte Militairpflichtige.

Für jeden Aushebungsdistrict soll, unter der Aufsicht der betreffenden Oberbehörde, eine Casse bestehen, in welche die nach den vorangegangenen Bestimmungen (§§. 127. 145 2. Absatz, §§. 149. 153. 158 bis 160) einzuziehenden Gelder zusammenfließen.

Die Einflüsse dieser Casse aus jedem Kalenderjahre sollen unter die Militairpflichtigen des Districts einschließlich der Ersatzmannschaft, welche in Folge des Verschuldens oder der Versäumniß Anderer eingestellt sind, während sie sonst frei geblieben wären, und in eben diesem Jahre entlassen werden oder zur Entlassung stehen, nach Köpfen vertheilt werden. Dabei soll jedoch jeder nicht zur Verwendung gekommene Militairpflichtige der Ersatzmannschaft, sowie jeder Militairpflichtige des Contingents, welcher innerhalb der Umstellungszeit wieder freigelassen wurde, nur ein Zehntheil desjenigen Betrages empfangen, den jeder der Anderen erhält.

§. 165.

Verwendung der Geldstrafen.

Alle sonstigen in dem Militairaushebungsverfahren erkannten Geldstrafen (§§. 53. 130. 144. 150), desgleichen in Fällen der Bestechung und des unerlaubten Geschenkgebens (§. 161) die dargereichten oder angebotenen Geschenke, sollen der Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse anheimfallen. (Vergl. auch §. 129.)

§. 166.

Beschränkung des Reiseverkehrs.

Um den Versäumnissen bei Erfüllung der Militairpflicht im Interesse des Dienstes und der Gesammtheit der Militairpflichtigen thunlichst vorzubeugen, unterliegt der Reiseverkehr der Militairpflichtigen den folgenden Beschränkungen:

1) Die Ertheilung von Reisepapieren an Solche, welche das dritte Jahr des dienstpflichtigen Alters noch nicht zurückgelegt haben, ist in der Regel von der Erlaubniß der Obrigkeit ihres Untersuchungsbezirks abhängig.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind:

a. Diejenigen, welche die — in Beziehung auf die Militairpflicht erforderliche — Erlaubniß zur Auswanderung (vergl. §. 23) erhalten haben;

Digitized by Google

b. die in die Klasse der völlig Befreieten gesetzten, und

c. diejenigen Militairpflichtigen, welche der Dienstpflicht durch einen Stellvertreter Genüge leisten.

2) Die obrigkeitliche Erlaubniß ist zu versagen, wenn die Einstellung des zum Eintritte in den Militairdienst aufgerufenen Betheiligten nahe bevorsteht, zu Reisen in das Ausland schon dann, wenn der Aufruf zwar noch nicht erfolgt ist, jedoch die Einstellung des Betheiligten schon entschieden oder doch wahrscheinlich ist.

3) In den sonstigen Fällen ist die Erlaubniß nicht zu versagen, wenn die Unverdächtigkeit des Reisezwecks in Beziehung auf die Erfüllung der Militairpflicht außer Zweifel ist.

4) Die Erlaubniß, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen zu versagen wäre, ist jedoch dann zu ertheilen, wenn für die rechtzeitige Rückkehr oder für die Stellung eines Vertreters durch Bürgschaft oder auf andere Weise Sicherheit bestellt wird.

5) Unter den Voraussetzungen der Bestimmungen 3 und 4 haben auch die Paßbehörden, welche nicht zugleich Obrigkeit des Untersuchungsbezirks sind, Reisepapiere zu ertheilen, von deren Ausstellung jedoch die betreffende Obrigkeit sofort zu benachrichtigen ist.

6) Auch in dem Falle, daß vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter Reisepapiere verlangt werden, ist deren Ertheilung von der Bestellung der unter Ziffer 4 bezeichneten Sicherheit abhängig zu machen, wenn ein Mißbrauch derselben zur Umgehung der Militairpflicht zu besorgen ist.

§. 167.
Fortsetzung.

Für den Fall, daß besondere Verhältnisse es erheischen, bleibt der Erlaß weiterer Bestimmungen zur Beschränkung des Reiseverkehrs der Militairpflichtigen Unserm Kriegs-Ministerium vorbehalten.

XII. Kosten.

§. 168.
Aushebungskosten.

Die Kosten der Militairaushebung sollen aus den Mitteln des Landes bestritten werden. Dahin gehören:

1) Die Dienstvergütung der Districts-Commissaire, einschließlich der Vergütung für die Dienstreisen derselben.

2) Die mit der Voruntersuchung, Hauptuntersuchung und Loosung verbundenen Kosten, mit Einschluß der Reisevergütung für die Militair-Commissaire und für die Untersuchungsärzte, welche an den Hauptterminen theilnehmen.

Digitized by Google

Die Kosten, welche den Militairpflichtigen durch ihre Theilnahme an jenen Verhandlungen oder durch den Nachweis von Befreiungsansprüchen erwachsen, gehören dazu nicht.

Vergl. auch §§. 21 und 49 a. E.

3) Die Kosten der Contingentseinstellung mit Einschluß einer Reisekostenvergütung für Militairpflichtige und die begleitenden Unterbedienten (§. 70).

4) Alle baaren Auslagen, welche durch das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige, durch Vollstreckung der Strafurtheile und durch die Verfolgung und Ergreifung Ausgetretener veranlaßt werden, insofern sie nicht aus dem Vermögen der Betheiligten zu erstatten sind.

---

§. 169.

Wirksamkeit des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. September 1862 in Kraft.

Die endgültige Bestimmung der Klasse für die Militairpflichtigen der Vorjahre ist jedoch auf Grund des Gesetzes einer Revision nicht zu unterziehen.

§. 170.

Übergangsbestimmung.

Wenn in der Übergangszeit des Gesetzes ältere Jahresklassen Militairpflichtiger zu der Contingentseinstellung herangezogen werden, welche noch nicht an der durch §. 56 vorgeschriebenen Loosung nach Aushebungsdistricten, sondern an der früher nach Untersuchungsbezirken gesonderten Loosung theilgenommen haben; so sollen dieselben districtsweise, in der durch die §§. 64 bis 66 vorgeschriebenen Ordnung, nach Bedarf, in der Reihefolge zum Dienste aufgerufen werden, welche von den Oberbehörden für sie nach den Nummern der gezogenen Loose in ihrer Geltung nach dem Verhältnisse der Seelenzahl der bisherigen Loosungsbezirke zu der Seelenzahl der Aushebungsdistricte festgestellt wird. Sollte es bei dieser Feststellung sich ergeben, daß zwei oder mehre Militairpflichtige verschiedener Loosungsbezirke denselben Platz in der zu bestimmenden Reihefolge einnehmen müßten; so soll, wenn sie nicht sämmtlich gleichzeitig zur Einstellung gelangen, unter ihnen die Reihefolge durch das Loos bestimmt werden.

§. 171.

Aufhebung der älteren Gesetze.

Folgende Gesetze:

vom 23. Februar 1843 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste;

vom 8. August 1850, betreffend die Interpretation des §. 5 des vorigen Gesetzes;

vom 4. Mai 1852, betreffend das Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste entziehen;

Digitized by Google

vom 14. September 1856, betreffend Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1843;

vom 25. April 1859, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Mai 1852 über das gerichtliche Verfahren gegen Militairpflichtige, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, und

vom 30. Julius 1859, das Verfahren bei der Militair-Contingentsaushebung betreffend, sollen mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes (§. 169) außer Kraft gesetzt sein; jedoch behält es bei der am Schlusse des zuerst genannten Gesetzes ausgesprochenen Aufhebung der älteren Gesetze sein Bewenden.

§. 172.

Ausführung.

Unser Kriegs-Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Gegeben Herrenhausen, den 16. Julius 1862.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. **Gr. v. Kielmansegge.**

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 16. Julius 1862.

Schomer,
Generalsecretair des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Digitized by Google

(46.) **Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Miniſteriums, die Ausführung des Geſetzes vom 16. Julius 1862 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienſte und über die Verhältniſſe der im Militairdienſte ſtehenden Mannſchaft betreffend.** Hannover, den 28. Julius 1862.

Zur Ausführung des Geſetzes vom 16. Julius 1862 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienſte und über die Verhältniſſe der im Militairdienſte ſtehenden Mannſchaft, erlaſſen Wir auf Grund des §. 172 dieſes Geſetzes nachſtehende Vorſchriften.

I. Allgemeines.

§. 1.

Werbung und Annahme Freiwilliger.

(§§. 8 bis 11 d. G.)

Diejenigen, welche ſich anwerben laſſen oder als Freiwillige in den Militairdienſt treten wollen, haben unter Beitritt ihres Vaters, oder der Vormundſchaft, der Obrigkeit ihres Wohnorts (juriſtiſches Domicil) *) hievon Anzeige zu machen und von dieſer eine Beſcheinigung zu empfangen, welche Folgendes enthalten muß:

1) Angabe des Namens und Alters der Betheiligten, und zwar, inſofern die Obrigkeit hievon nicht auf andere Weiſe beſtimmte Kenntniß hat, auf Grund des Geburtsſcheins oder eines Auszuges aus der Confirmationsliſte;

2) Angabe des Wohnorts, der Familien- und Vermögensverhältniſſe, der bisherigen Beſchäftigung und für Solche, welche in die Cavallerie oder reitende Artillerie eintreten wollen, auch darüber, ob der Betheiligte mit dem Pferde in ſeine Heimath auf Urlaub gehen könne, auch mit Pferden umzugehen verſtehe;

3) ein Sittenzeugniß in ausdrücklicher Bezeugung der darüber eingezogenen Erkundigung;

4) ein Signalement.

Ohne ſolche obrigkeitliche Beſcheinigung darf keine Truppenabtheilung einen Geworbenen oder Freiwilligen aufnehmen.

§. 2.

Aushebungsdiſtricte.

(§. 13 d. G.)

Von ſechs zu ſechs Jahren ſoll die Diſtrictseintheilung einer Reviſion unterzogen werden, wenn beſondere Umſtände dieſe nicht ſchon früher erheiſchen.

---

*) Unter Wohnort iſt in dieſer Bekanntmachung ſtets das juriſtiſche Domicil zu verſtehen.

Digitized by Google

§. 3.

Gemeinsame Leistung aller Distriete.

(§. 15 2. Absatz d. G.)

Diejenigen Truppenabtheilungen, welche durch Vertheilung des Mannschaftsbedarfes auf alle Aushebungsdistricte vollzählig erhalten werden, sind zur Zeit außer den Fuß-Garden das Leib-Regiment, — das Ingenieur-Corps und die Artillerie-Brigade, soweit diese Abtheilungen aus Militairpflichtigen bestehen sollen — und das Train-Corps.

§. 4.

Wahl der Truppe zu freiwilligem Eintritte.

(§. 16 a. E. d. G.)

Die Erlaubniß für Freiwillige, in ein anderes Infanterie-Bataillon, als die nach der Bestimmung im ersten Absatze des §. 16 des Gesetzes ihnen angewiesenen Abtheilungen zu treten, ist von der Oberhörde, in deren Bezirke der Wohnort des Freiwilligen liegt, zu ertheilen und, wenn von dem Commandeur die Annahme des Mannes gewünscht wird, nur in dem Falle zu versagen, daß besondere Bedenken entgegenstehen.

§. 5.

Zuständigkeit der Obrigkeiten.

(§§. 18 und 19 d. G.)

Abgesehen von den Verhandlungen vor den Militairaushebungs-Commissionen und bei der Einstellung, haben die Militairpflichtigen ihre Anträge in Militairaushebungs- und Entlassungssachen bei der Obrigkeit ihres Wohnorts einzubringen. Wegen Aufnahme in die Militairlisten eines anderen obrigkeitlichen Bezirks nach §. 43 des Gesetzes und nachdem diese Aufnahme erfolgt ist, haben sie sich jedoch an die Obrigkeit dieses andern Untersuchungsbezirks zu wenden.

Die Obrigkeiten haben, unter Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts, die Anträge mit der erforderlichen Erläuterung, geeigneten Falls auch vorgängigen Untersuchung der Sache, berichtlich weiter zu befördern, und zwar, wenn die geschäftliche Betheiligung des Districtscommissairs eintritt, durch diesen.

§. 6.

Geschäftliche Stellung der Districtscommissaire zum Militair.

In den Angelegenheiten, welche das Militairaushebungswesen berühren, sind die Commandobehörden gehalten, sich an den betreffenden Districtscommissair zu wenden, und ihm alle in Betracht kommenden Veränderungen, insbesondere Anwerbungen, Annahmen Freiwilliger, Entlassungen aus dem Dienste ꝛc. zur Mittheilung zu bringen.

§. 7.

Veröffentlichungen.

(§§. 20 und 46 d. G.)

Zur Aufnahme der öffentlichen Bekanntmachungen und Ladungen der Militairaushebungs-

Digitized by Google

behörden ist, neben dem betreffenden Provinzialblatte, die »Neue Hannoversche Zeitung, Nachrichten und Anzeigen« bestimmt.

Öffentlicher Anschlag soll vor dem Geschäftslocale der Obrigkeiten und in der sonst üblichen Weise geschehen.

II. Militairpflicht und Klassen der Militairpflichtigen.

§. 8.

Auswanderung.

(§. 23 d. G.)

Die aus Rücksicht auf die allgemeine Militairpflicht eintretende Beschränkung der Auswanderungsbefugniß ist in besonderen Vorschriften *) näher bezeichnet.

§. 9.

Befreiung wegen dienenden Bruders.

(§. 32 Ziffer 1 d. G.)

Der Bruder eines noch dienenden, jedoch zur nächsten Entlassung stehenden Mannes kann die erste Klasse der vorläufig Befreieten im Haupttermine nicht, und auch bei seiner Einstellung nur in dem Falle in Anspruch nehmen, daß der schon dienende Bruder nach der Bestimmung im §. 108 des Gesetzes seine Entlassung dann noch nicht erhalten hat.

§. 10.

Fortsetzung.

Ein bereits Dienender wird durch den freiwilligen Eintritt seines Bruders in den Dienst nicht frei gemacht.

§. 11.

Befreiung der Seefahrer.

(§. 32 Ziffer 2 d. G.)

Welche ausländische Navigationsschulen als solche anzusehen sind, deren Besuch unter den im Gesetze angegebenen Voraussetzungen den Besuchenden die vorläufige Befreiung vom Militairdienste verleihet, haben im Zweifel die Oberbehörden zu entscheiden.

§. 12.

Befreiung der Studiosen und Candidaten der Theologie.

(§. 33 Ziffer 1 und §. 35 Ziffer 4 d. G.)

Zur Erlangung der Befreiung als Studiosus oder als Candidat der Theologie ist auch die Beibringung eines Maturitätszeugnisses erforderlich. **)

---

*) Bekanntmachungen des Kriegs-Ministeriums vom 19. März 1858 (Gesetzsammlung, Abtheilung I, Seite 26) und vom 30. April 1859 (Gesetzsammlung, Abtheilung I, Seite 387).

**) Vergl. Königliche Verordnung vom 11. September 1829, §. 22, und Königliche Verordnung vom 5. August 1846, §§. 1. 5.

Digitized by Google

§. 13.

Studioſen der Theologie.

(§. 33 Ziffer 1 d. G.)

1) Rückſichtlich der Verleihung vorläufiger Befreiung an Studioſen der Theologie ſtehen das biſchöfliche Prieſterſeminar zu Hildesheim und die theologiſche Vorbereitungsklaſſe zu Osnabrück den Univerſitäten gleich.

2) Studioſen der jüdiſchen Religion auf Univerſitäten fallen auch unter dieſe Beſtimmung des Geſetzes.

§. 14.

Candidaten der Theologie.

(§. 35 Ziffer 4 d. G.)

Als Candidaten der Theologie ſind hier anzuſehen:

1) Diejenigen, welche nach Beendigung der theologiſchen Studien auf der Univerſität die erſte Prüfung (examen praevium) beſtanden haben.

2) Die Alumnen (eigentlichen Seminariſten) der biſchöflichen Prieſterſeminare zu Hildesheim und zu Osnabrück.

3) Jüdiſche Candidaten der Theologie nach Beendigung ihrer Studien auf der Univerſität.

Vergleiche auch §. 12.

§. 15.

Befreiung der Seminariſten.

(§. 33 Ziffer 2 d. G.)

1) Die inländiſchen Anſtalten, deren Zöglinge als Seminariſten die Begünſtigung des Geſetzes in Anſpruch nehmen können, ſind folgende:

das Hauptſeminar zu Hannover,
das Bezirksſeminar zu Hannover,
das Bezirksſeminar zu Lüneburg,
das Seminar zu Alfeld,
das Seminar (Normalſchule) zu Hildesheim,
das Seminar zu Stade,
das evangeliſche Seminar zu Osnabrück,
das katholiſche Seminar zu Osnabrück,
das Seminar zu Aurich.

2) Die Zöglinge der Bildungsanſtalt für jüdiſche Lehrer zu Hannover fallen gleichfalls unter dieſe Beſtimmung des Geſetzes.

3) Nur Diejenigen, welche in jenen Anſtalten als Zöglinge wirkliche Aufnahme gefunden haben, nicht Diejenigen, welchen eine ſolche in Ausſicht geſtellt iſt, haben den Befreiungsanſpruch.

Digitized by Google

4) Die aus den Anstalten ausgebildet Entlassenen, welche der Erlangung einer Schulstelle entgegensehen, haben zur Begründung des Befreiungsanspruches neben dem Abgangszeugnisse eine Bezeugung darüber beizubringen,

»daß sie noch zu den Schulaspiranten gehören und es außer ihrer Schuld liegt, daß sie noch keine Anstellung als Schullehrer haben.«

Diese Bezeugung muß ausgestellt sein:

von der Consistorialbehörde (Consistorium, Oberkirchenrath) des Bezirks, oder

was die evangelischen Consistorialbezirke anlangt, von dem zuständigen Ephorus (Superintendent, Senior) — was die Diöcese Osnabrück betrifft, von dem dortigen Seminar- und Schulinspector;

rücksichtlich der Bildungsanstalt für jüdische Lehrer von dem Landrabbiner.

In den vorkommenden Fällen haben die Oberbehörden zu entscheiden, welche ausländische Anstalten den obengenannten inländischen gleich zu achten seien.

§. 16.

Cadetten in der Klasse der Zurückgesetzten.

(§. 34 Ziffer 3 d. G.)

Die als Volontair-Cadetten und etwa im Cadetten-Corps dienenden Militairpflichtigen sind als activ dienend in die Klasse der einstweilen Zurückgesetzten zu stellen.

III. Untersuchung und Loosung.

§. 17.

Revision der Vorjahre.

(§§. 39. 45 und 55 d. G.)

Die regelmäßig mit der Untersuchung der Militairpflichtigen jüngster Altersklasse zu verbindende Revision der Vorjahre ist, wenn keine ausgedehntere Revision angeordnet ist, auf die letzten beiden Altersklassen zu beschränken.

§. 18.

Bildung der Untersuchungsbezirke.

(§. 40 d. G.)

Ausnahmsweise können von den Oberbehörden mehrere obrigkeitliche Bezirke zu einem Untersuchungsbezirke vereinigt, auch einzelne obrigkeitliche Bezirke in mehrere Untersuchungsbezirke getheilt und Theile davon anderen Bezirken zugelegt werden.

§. 19.

Aufstellung und Einreichung der Geburtslisten.

(§. 41 d. G.)

Die Geburtslisten sind nach den Kirchenbüchern und in deren zufälliger Ermangelung nach den Confirmationslisten, nach einem von den Oberbehörden mitzutheilenden Formulare aufzustellen,

Digitized by Google

müſſen nach Ortſchaften geſondert ſein, in alphabetiſcher Ordnung alle jungen Leute enthalten, welche im Laufe des Jahres ihr zwanzigſtes Lebensjahr ſchon vollendet haben oder bis zum Jahresſchluſſe vollenden, und ſind — wenn dafür nicht ein anderer Zeitpunct beſtimmt wird — vor dem Ende des September den Obrigkeiten unaufgefordert zuzuſtellen. Abweſenheit und Tod iſt darin, ſoweit bekannt, bei den Einzelnen zu bemerken.

§. 20.

Auslegung der Gemeindeliſten.

(§. 42 d. G.)

Die Auslegung der Gemeindeliſten ſoll in der zweiten Hälfte des auf die Einlieferung der Geburtsliſten folgenden Monats (October), in Städten auf dem Rathhauſe, auf dem Lande bei den Gemeinde- oder Ortsvorſtehern, geſchehen.

§. 21.

Fortſetzung.

Die Verpflichtung, die Gemeindeliſten einzuſehen und eintretenden Falls ſich nachtragen zu laſſen, erſtreckt ſich auf die freiwillig ſchon Dienenden nicht. Rückſichtlich ihrer haben die Obrigkeiten für die Aufnahme in die Liſten zu ſorgen.

§. 22.

Vortermine.

(§. 44 d. G.)

Die Vortermine ſind in der erſten Hälfte des zweiten Monats nach Einlieferung der Geburtsliſten (November) abzuhalten.

§. 23.

Haupttermine.

(§. 45 d. G.)

Mit der Abhaltung der Haupttermine iſt regelmäßig im Januar zu beginnen.

§. 24.

Unterſuchung Militairpflichtiger außerhalb ihres Bezirks.

Es kann den Militairpflichtigen jüngſter Altersklaſſe von den Oberbehörden geſtattet werden — unter Vorbehalt der Anmeldung und Unterſuchung der Befreiungsgründe ſowie des Loosziehens in dem Haupttermine des für ſie beſtimmten Unterſuchungsbezirks — in dem Haupttermine eines für ſie günſtiger belegenen Bezirks ſich ärztlich unterſuchen zu laſſen.

Kommen hiebei die Verwaltungsbezirke verſchiedener Oberbehörden in Frage, ſo hat diejenige die Verfügung zu treffen, in deren Bezirke der Unterſuchungsbezirk des Militairpflichtigen belegen iſt.

§. 25.

Unterſuchung Zurückgeſetzter.

Militairpflichtigen früherer Altersklaſſen, welche einſtweilen zurückgeſetzt wurden, iſt allgemein erlaubt, zur ärztlichen Unterſuchung ſich in einem ihnen günſtiger gelegenen Bezirke zu ſtellen.

Digitized by Google

Die Betheiligten haben in solchen Fällen dafür zu sorgen, daß die Identität ihrer Person nicht zweifelhaft sei.

§. 26.

Verfahren der Aushebungscommissionen.

(§§. 47 und 49 d. G.)

So oft die Aushebungscommission es für dienlich erachtet, sind vor der Entscheidung über einen Befreiungsanspruch die anwesenden Militairpflichtigen zur Abgabe eines Zeugnisses und die als Vertrauensmänner zugezogenen Unterbedienten ꝛc. zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens zu veranlassen.

§. 27.

Untersuchungsarzt.

(§. 48 d. G.)

Wird ein Civilarzt zu der Untersuchung der Militairpflichtigen herangezogen, so ist dieser der Regel nach von der Oberbehörde zu beeidigen oder auf den etwa schon geleisteten Amtseid zu verweisen.

§. 28.

Dessen Stellung.

Die Untersuchungsärzte haben nur Gutachten abzugeben, nicht aber an der commissarischen Entscheidung Theil zu nehmen.

§. 29.

Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung.

Militairpflichtige, welche bestimmt erklären, sich vertreten lassen zu wollen, brauchen nicht untersucht zu werden.

§. 30.

Fortsetzung.

Sollte ein Militairpflichtiger den entschiedenen Wunsch haben, ohne Beisein anderer Militairpflichtigen untersucht zu werden, so soll sein deshalb vorzubringendes Gesuch berücksichtigt, die Untersuchung aber erst nach Erledigung der übrigen Geschäfte oder zu sonst passender Zeit vorgenommen werden.

§. 31.

Vorzeitige ärztliche Untersuchung.

(§. 52 d. G.)

Wenn ein Militairpflichtiger vor der Untersuchung seiner Altersklasse das hiesige Land zu verlassen beabsichtigt und die Rückkehr zum Haupttermine für ihn mit wesentlichen Nachtheilen verknüpft sein würde, so ist auf seinen Antrag von der Oberbehörde eine vorzeitige ärztliche Untersuchung zuzulassen. Je nach Bewandtniß des einzelnen Falles soll diese Untersuchung in dem Haupttermine einer ältern Jahresklasse, oder von der Medicinalbehörde für die Armee, ausnahmsweise auch von

Digitized by Google

einem Militairarzte in Gegenwart eines Distrietscommissairs oder einer obrigkeitlichen Person vorgenommen werden.

Das Ergebniß derselben ist, wenn der Militairpflichtige in dem Haupttermine nicht erscheint, von der Aushebungscommission mit sachgemäßer Rücksichtnahme auf die Art des Gebrechens und auf die seit der Untersuchung verstrichene Zeit ihrer Beurtheilung zum Grunde zu legen.

§. 32.

Ärztliche Untersuchung außer Landes.

Den außerhalb Landes sich aufhaltenden Militairpflichtigen, deren Erscheinen im Haupttermine mit erheblichen Nachtheilen für sie verbunden sein würde, ist es überlassen, in dem Falle, wo sie mit einem die Diensttüchtigkeit für immer oder einstweilen ausschließenden Gebrechen behaftet sind, durch Vermittelung der Königlichen Gesandtschaften, auf die von diesen zu bestimmende Weise, ihren körperlichen Zustand untersuchen zu lassen.

Das Ergebniß der Untersuchung unterliegt der Beurtheilung im Haupttermine nach vorgängiger Begutachtung durch die Medicinalbehörde für die Armee.

§. 33.

Nachweis der Befreiungsansprüche.

(§. 54 d. G.)

Zum Beweise von Befreiungsansprüchen Militairpflichtiger, welche sich außerhalb ihres Untersuchungsbezirks aufhalten, haben die Obrigkeiten ihres Aufenthaltsorts auf ihren Antrag, wenn die nachzuweisenden Thatsachen außer Zweifel gestellt sind, Bescheinigungen auszufertigen.

§. 34.

Loosungsverfahren.

(§. 56 d. G.)

Die Loosung der Militairpflichtigen eines Aushebungsdistricts soll in folgender Weise geschehen:

Es sind dazu so viel Loose zu machen, daß deren Anzahl für alle in die Listen der Untersuchungsbezirke eingetragenen und etwa nachträglich sich meldenden Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungsdistricts ausreicht. Die Oberbehörde hat diese Loose unter ihrer Aufsicht, im Beisein des Distrietscommissairs, in einen dazu eingerichteten Behälter zählen zu lassen und diesen, verschlossen und versiegelt, dem Distrietscommissair vor der Rundreise zu überliefern. Der Behälter ist behuf des Loosziehens bei dem Beginne eines Haupttermins zu entsiegeln und zu öffnen, am Schlusse und bei einer Unterbrechung des Termins aber wieder zu verschließen und von Seiten des Distrietscommissairs und der Obrigkeit so zu versiegeln, daß der Behälter ohne Verletzung beider Siegel nicht zu öffnen ist.

§. 35.

Nachloosung.

(§§. 58 und 156 d. G.)

Nachloosungen sollen in der Regel in Gegenwart des Distrietscommissairs vor der Obrig-

Digitized by Google

keit seines Wohnorts vorgenommen werden, jedoch sind sie auch ausnahmsweise in Abwesenheit des Districtscommissairs vor der Obrigkeit des Militairpflichtigen zulässig.

Der Nachloosende hat aus denjenigen Loosen eine Nummer zu ziehen, welche nach der Loosung seiner Altersklasse ungezogen in dem Behälter verblieben sind, nachdem der Bestand vorher unter Vergleichung mit den betreffenden Aufzeichnungen festgestellt ist.

§. 36.

Bescheinigungen für Befreiete und Zurückgesetzte.

(§. 59 d. G.)

Nach geschehener Revision der in den Hauptterminen vorgekommenen Verhandlungen durch die Oberbehörden ist allen völlig oder vorläufig Befreieten und einstweilen Zurückgesetzten ein die gezogene Loosnummer und die zuerkannte Klasse bekundender, von dem Districtscommissair und von der betreffenden Obrigkeit zu unterschreibender Auszug aus der Militairliste, mit den nöthigen Auflagen in Beziehung auf die demnächstige Revision, insofern diese noch für sie eintreten wird, zuzustellen.

§. 37.

Untersuchung der Befreiungsansprüche außerhalb des Haupttermins.

(§§. 59, 60 und 111 Ziffer 1 d. G.)

Wenn Ansprüche Militairpflichtiger auf Befreiung vom Militairdienste in dem Haupttermine überhaupt nicht oder nicht zur erledigenden Entscheidung gebracht werden, so soll zur Aufklärung der zum Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse, insoweit diese noch nicht Statt gefunden hat, ein den Vorschriften des Gesetzes über das Untersuchungsverfahren im Haupttermine hinsichtlich der Form sich anschließendes Verfahren in den Fällen eintreten, wo die Entscheidung auf eine genaue Kenntniß der persönlichen und der in Betracht kommenden localen Verhältnisse zu begründen ist.

Dies Verfahren findet insbesondere statt:

1) bei Ansprüchen, welche von Militairpflichtigen erst nach dem Haupttermine angemeldet werden (§. 60 des Gesetzes);

2) bei Berufung gegen die Entscheidungen der Aushebungsbehörden über Befreiungsansprüche;

3) geeigneten Falls vor Abänderung der Entscheidungen der Aushebungscommissionen im Wege der Revision der Listen (§. 59 des Gesetzes);

4) bei Ansprüchen bereits dienender Militairpflichtigen auf Entlassung (§. 111 Ziffer 1 des Gesetzes).

§. 38.

Zu einem besonders anzusetzenden Termine, in welchem die Nachweise zur Begründung des Anspruchs von dem Militairpflichtigen zu liefern oder zu vervollständigen sind, sollen in solchen Fällen außer dem Letztern vorgeladen werden:

1) von dem Ortsvorstande des Betheiligten höchstens zwei Mitglieder;

Digitized by Google

2) einige rechtliche und verständige, so viel als möglich mit den Verhältnissen des Militairpflichtigen bekannte Hauswirthe aus einer Gemeinde, welcher der Militairpflichtige nicht angehört, und zwar mindestens deren drei. Für solche obrigkeitliche Bezirke, welche nur eine Gemeinde enthalten, haben die Oberbehörden eine andere geeignete Bestimmung zu treffen.

Nach Erörterung der in Frage kommenden Verhältnisse haben die eben genannten Personen als Vertrauensmänner ihr Gutachten über den erhobenen Anspruch abzugeben.

Die Verhandlungen geschehen öffentlich.

IV. Mannschaftsbedarf und dessen Deckung.

§. 39.

Höchsteingestellte Loosnummer.

(§. 64 d. G.)

Als höchsteingestellte Loosnummer gilt diejenige, mit welcher die Contingentseinstellung bei dem Ablaufe der Umstellungszeit abgeschlossen ist.

V. Aufruf und Einstellung.

§. 40.

Einstellungstermin.

(§. 67 d. G.)

Zu der Contingentseinstellung sind — mit Vorbehalt einer Änderung unter besonderen Verhältnissen, sowie bei einfallendem Sonntage — der 16. und 17. April bestimmt.

§. 41.

Umstellungszeit.

Die Umstellungszeit schließt mit dem Ablaufe desjenigen Tages in dem auf die Einstellung folgenden Monate, welcher der Zahl nach dem zweiten Einstellungstage entspricht.

Veränderungen, welche innerhalb dieses Zeitraums in dem Contingente vorzunehmen sind, setzen die Commandobehörden auf den Antrag des betreffenden Districtscommissairs in Ausführung.

§. 42.

Veröffentlichung wegen des Aufrufs.

(§. 68 d. G.)

Die Oberbehörden haben sogleich nach Feststellung der auszuhebenden Districtscontingente die Loosnummern, welche wahrscheinlich zum Aufrufe kommen werden, den Obrigkeiten zur Kenntniß zu bringen und solche auch öffentlich bekannt zu machen. Im Falle der Aufruf nachher noch höhere Loosnummern ergreift, sollen jedoch die Bestimmungen über das rechtzeitige Erscheinen bei der Einstellung und über die rechtzeitige Stellung der Vertreter volle Anwendung behalten, so daß die Betheiligten aus jener Bekanntmachung keinen Entschuldigungsgrund zu entnehmen haben.

Digitized by Google

§. 43.

Deckung der Ausfälle in den Garden ꝛc.

(§§. 73 bis 75 d. G.)

Ausfälle, welche in den aus dem ganzen Lande sich ergänzenden Abtheilungen (§. 3) durch Ersatzmannschaft oder Nacheinstellung gedeckt werden sollen, erhalten diese Deckung aus demjenigen Aushebungsdistricte, aus welchem der Ausgefallene gestellt war.

§. 44.

Vacanzenbesetzung.

Die Besetzung der Vacanzen geschiehet zwischen dem Ablaufe der Umstellungszeit und der nächsten Contingentseinstellung in der Regel nur ein Mal, am 1. November.

§. 45.

Offen bleibende Vacanzen.

Vacanzen, welche unter der Mannschaft im sechsten und siebenten Dienstjahre entstehen, werden regelmäßig nicht mehr besetzt.

§. 46.

Verwendung der Ersatzmannschaft.

In dem Falle, daß die an der Reihe stehende Nummer der Ersatzmannschaft nicht sogleich erreichbar wäre, ist auf die folgende überzugehen. — Diese wird jedoch wieder beurlaubt, wenn die übergangene Nummer vor dem Ablaufe eines Monats nach eingetretener Verwendung der höhern Nummer herbeigezogen wird; und ebenso, wenn innerhalb dieser Zeit die Deserteure, welche die Vacanz machten, zurückkehren oder ergriffen werden, oder etwa die Corporale ꝛc., deren Stellen im Contingente nach ihrer Beförderung besetzt wurden, innerhalb der genannten Zeit in das Contingent zurücktreten.

§. 47.

Nachträglicher Aufruf.

Zum Zwecke etwaiger Nacheinstellung haben die Districtscommissaire nach beschaffter Contingentseinstellung eine entsprechende Anzahl von Militairpflichtigen auszusetzen.

Diese Mannschaft darf vor dem Ablaufe der Umstellungszeit sich nicht aus ihrem Untersuchungsbezirke entfernen, was den Einzelnen von dem Districtscommissair zu eröffnen ist.

VI. Dienst und Beurlaubung.

§. 48.

Rekruten-Vertheilungs-Commissionen.

(§. 79 d. G.)

Die Rekruten-Vertheilungs-Commissionen werden von dem Ober-Commando der Armee bestellt und empfangen von diesem die Anweisung für ihr Verfahren, haben jedoch die Auswahl der Rekruten auf Grund der Bedarfsfeststellung (§§. 61 bis 63 des Gesetzes) zu treffen.

Digitized by Google

Auf die Wünsche der Einzelnen hinsichtlich der Wahl der Truppenabtheilung wird bei der Zutheilung, soweit als thunlich ist, Rücksicht genommen werden.

§. 49.

Verlängerte Ausbildung.

(§. 80 d. G.)

Diejenigen Militairpflichtigen, welche in der Ausbildung zurückgeblieben sind, dürfen nach Beendigung der ersten Dienstzeit bis zu vier Wochen bei den Fahnen zurückbehalten werden.

§. 50.

Urlaubspässe.

Bei der Beurlaubung erhalten die Einzelnen einen Paß, welchen die Commandobehörde auszustellen und der Beurlaubte der Polizeibehörde (Obrigkeit, Polizeidirection) des Urlaubsorts bei der Anmeldung und Abmeldung zum Visiren vorzulegen hat.

Bei Visirung der Pässe insbesondere für das Ausland und bei Ertheilung von Wanderbüchern ist nach den bestehenden besonderen Bestimmungen *) zu verfahren.

§. 51.

Außerordentliche Dienstleistung.

(§. 81 d. G.)

Bei Beorderung aus den älteren Jahresklassen für den Garnisondienst darf zu Gunsten des Einzelnen von der im §. 81 des Gesetzes vorgeschriebenen Ordnung des Looses nur in dringenden Fällen — wenn nach dem Zeugnisse der Obrigkeit das Verbleiben bei den Fahnen mit erheblichen Nachtheilen für die häuslichen Verhältnisse der Betheiligten verbunden ist — abgewichen werden.

VIII. Bürgerliche Verhältnisse.

§. 52.

Stellung der bürgerlichen Obrigkeit zu dem activen Militair.

(§§. 99 u. 100 d. G.)

Die Zuständigkeit der bürgerlichen Obrigkeiten in Verwaltungssachen, welche Militairpersonen im Dienste betreffen, ist nach der Vorschrift des §. 99 des Gesetzes, wonach der Militair für seine Person lediglich unter militairischem Befehl stehet, zu bemessen.

Wird daher die Vorladung eines Militairs erforderlich, so hat die bürgerliche Obrigkeit das Commando der betreffenden Truppenabtheilung oder die Commandantur deshalb zu requiriren.

Gehören dagegen Militairs vermöge des Besitzes eines Hauses, Grundstücks oder Gewerbebetriebes einer Gemeinde (vergl. §. 101 des Gesetzes) des obrigkeitlichen Bezirks an, so können in den auf dieser Angehörigkeit beruhenden Sachen die Vorladungen unmittelbar an sie geschehen, auch

*) Ausschreiben des Kriegs-Ministeriums vom 17. Februar 1846, die Ertheilung von Wanderbüchern an beurlaubte Soldaten betreffend (Gesetzsammlung II. Seite 1).

Digitized by Google

die vermöge ſolcher Angehörigkeit zu entrichtenden Geldabgaben aus ihrem Privatvermögen von der bürgerlichen Obrigkeit unmittelbar beigetrieben werden.

Die bürgerlichen Obrigkeiten haben übrigens, ſoweit thunlich, die Verwaltungsgeſchäfte in Betreff activer Militairperſonen ohne die Anforderung ihres perſönlichen Erſcheinens zu erledigen.

Das Auftreten des activen Militairs vor einer bürgerlichen Obrigkeit richtet ſich nach den für das Erſcheinen deſſelben vor den bürgerlichen Gerichten beſtehenden Vorſchriften *).

§. 53.

Bei den ohne Sold Beurlaubten findet, wenn ſie auch ſpäter wieder zum Dienſte einberufen werden ſollten, die Verordnung vom 17. October 1740, welche die ſofortige Abweiſung der Satisfactionsklagen Geſchwängerter gegen Unterofficiere und Soldaten als Regel vorſchreibt, keine Anwendung.

Jedoch ſoll zur Befriedigung derartiger Anſprüche im Falle der Ausklagung und Beitreibung eine Beſchlagnahme des Soldes überall nicht Statt finden **).

IX. Entlaſſung.

§. 54.

Nicht verwendete Erſatzmannſchaft.

(§. 109 d. G.)

Von der Erſatzmannſchaft haben diejenigen, welche den Reviſionairen der älteren Jahresklaſſen oder den Dienſtpflichtigen der jüngſten Altersklaſſe (vergl. §. 64 die letzten beiden Abſätze des Geſetzes)

---

*) Königl. Verordnung vom 20. Julius 1821:

§. 61. Die Gemeinen von der Infanterie, welche ſich im eilfmonatlichen Urlaube befinden (— vergl. jetzt §. 100 des Geſetzes vom 16. Julius 1862 —) erſcheinen vor den bürgerlichen Gerichten nicht in Uniform, folglich auch ohne Seitengewehr und mit unbedecktem Haupte.

§. 62. Andere Militairperſonen hingegen müſſen vor den bürgerlichen Gerichten, ſo gut wie vor den militairiſchen, mit Uniform und Seitengewehr (— nach näherer dienſtlicher Beſtimmung in dem für Kirchenparaden vorgeſchriebenen Anzuge —), und demzufolge die Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen, auch mit bedecktem Haupte erſcheinen. Da dies letztere bei Soldaten allgemeiner Gebrauch iſt, und ſie ſelbſt vor ihren höchſten Oberen ſo auftreten, ſo darf kein Gericht hieran Anſtoß nehmen und es als eine Verletzung der ihm gebührenden Achtung betrachten.

§. 63. Wenn jedoch Unterofficiere, Spielleute und Gemeine vor einem bürgerlichen Gerichte erſcheinen, ſo ſteht es dem Gerichte immer frei, ſo oft es dies nöthig findet, zu verlangen, daß ſie das Seitengewehr und die Kopfbedeckung vor der Gerichtsſtube ablegen.

§. 64. Wenn aber eine Militairperſon einen Eid vor Gericht abzuleiſten hat, ſo verſteht es ſich, daß dieſelbe, während der Dauer dieſer Handlung, ſowohl das Seitengewehr als die Kopfbedeckung jedesmal abzulegen hat.

**) Declar. Verordnung vom 11. December 1822.

angehören und zur Zeit der regelmäßigen Vacanzenbesetzung am 1. November nicht zur Verwendung gekommen sind, in der Regel schon dann zu erwarten, ihrer dienstlichen Verpflichtung enthoben zu werden.

§. 55.

Verschiebung vorzeitiger Entlassung.

(§. 114 Ziffer 1 und §. 136 d. G.)

Unter den Voraussetzungen des §. 114 Ziffer 1 des Gesetzes kann die vorzeitige Entlassung Dienender wegen nahe bevorstehender Exercirzeit bis zu deren Beendigung verschoben werden, wenn die Entscheidung erst in den vierzehn Tagen vor dem Beginne der Exercirzeit erfolgt.

§. 56.

Erstattung bei vorzeitiger Dienstentlassung.

(§. 115 d. G.)

Die reglementsmäßigen Erstattungen auf kleine Mondirungsstücke werden den vorzeitig zu Entlassenden nur dann erlassen, wenn sie ihre Vermögenslosigkeit bei dem Bataillone durch obrigkeitliche Bescheinigung nachweisen.

X. Stellvertretung.

§. 57.

Nummerntausch.

(§. 117 d. G.)

Der Nummerntausch gilt als abgeschlossen, sobald er von den Betheiligten der Aushebungs-Commission angezeigt ist und von dieser die gesetzlichen Erfordernisse als vorhanden erkannt sind.

§. 58.

Stellvertreterzeugniß.

(§. 120 d. G.)

Zur Erlangung eines die Unbescholtenheit nachweisenden Zeugnisses haben die Stellvertreter sich an die Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts zu wenden.

Sie haben dabei anzugeben, daß das Zeugniß behuf der Stellvertretung gewünscht werde, weil die Nichtbeachtung der für die Ausstellung solcher Zeugnisse erlassenen Vorschriften (§. 68) die Zurückweisung des Stellvertreters zur Folge hat.

§. 59.

Fortsetzung.

Aus den Zeugnissen muß zu ersehen sein, daß sie

1) behuf der Stellvertretung, nach sorgfältiger Erkundigung ausgestellt sind, und

2) mindestens die letzten drei Jahre umfassen. Die in diesen Zeitraum etwa fallende militairische Dienstzeit ist jedoch unbeachtet zu lassen;

3) die Beschäftigung des Stellvertreters;

Digitized by Google

4) deſſen ſittliche Unbeſcholtenheit in ausdrücklicher Bezeugung, und

5) der Umſtand, ob der Stellvertreter früher ſchon gedient habe.

Wenn der Stellvertreter außerhalb ſeines Aushebungsdiſtricts ein Unterkommen ſucht, muß dem Zeugniſſe ein Signalement beigefügt ſein.

§. 60.

Fortſetzung.

Zu den guten Zeugniſſen entlaſſener Unterofficiere ꝛc. und Soldaten gehört das neben ihrem Abſchiede oder Entlaſſungsſcheine von ihrem Compagniechef ausgeſtellte und von dem Commandeur beſtätigte, ihre Befähigung zur Übernahme der Stellvertretung ausſprechende Abgangszeugniß.

Dieſes Zeugniß, inſofern es den Einzelnen überhaupt zu ertheilen iſt, wird der zur Entlaſſung ſtehenden, eine Stellvertretung ſuchenden Mannſchaft ſchon einige Zeit vor der Beendigung ihrer Dienſtzeit ausgehändigt.

§. 61.

Vorführung des Stellvertreters.

(§§. 121. 126 bis 128 d. G.)

Der Stellvertreter kann in dem Haupttermine und ſpäter bis zur Beendigung des Einſtellungstermins zu jeder Zeit vorgeſtellt werden.

Nach dem Haupttermine iſt der Stellvertreter zunächſt bei demjenigen Diſtrictscommiſſair, zu deſſen Diſtricte der zu vertretende Militairpflichtige gehört, anzumelden.

Die Anmeldung geſchieht perſönlich. Sie kann aber auch, wenn ſie nicht in dem Einſtellungstermine erfolgt und der Diſtrictscommiſſair an dem Garniſonorte des Bataillons nicht anweſend iſt, ſchriftlich geſchehen.

§. 62.

Weiteres Verfahren bei der Stellvertretung.

Wird ein nach dem Haupttermine vorgeführter Stellvertreter von dem Diſtrictscommiſſair für zuläſſig erkannt, ſo hat er von dieſem darüber eine Beſcheinigung zu empfangen.

Dieſe Beſcheinigung iſt mit dem Altersnachweiſe, dem Zeugniſſe über Unbeſcholtenheit und, wenn der Stellvertreter ſchon gedient hat, dem Abſchiede oder Entlaſſungsſcheine und dem Abgangszeugniſſe dem Commandeur vorzulegen, welcher dann, wenn dies nicht ſchon früher geſchehen iſt, nach vorgenommener ärztlicher Unterſuchung über die Befähigung entſcheiden wird.

§. 63.

Sittliche Dienſtuntüchtigkeit und Deſertion des Vertreters.

(§§. 123 und 124 d. G.)

Für die nach den §§. 123 und 124 des Geſetzes an ſittliche Dienſtuntüchtigkeit eines Stellvertreters ſich knüpfenden Folgen iſt der Tag der Abgabe des Strafurtheils wegen des die Ausſtoßung aus dem Militairſtande veranlaſſenden Verbrechens entſcheidend.

Digitized by Google

Die Folgen der Desertion treten mit dem Zeitpuncte ein, wo der Stellvertreter als Deserteur aus den Stammrollen des Regiments (Bataillons) abgesetzt wird.

§. 64.

Anzeige des Ausfalls eines Vertreters.

Der Ausfall eines Stellvertreters vor beendigter Dienstzeit ist in dem Falle, wo der Vertretene noch für den Ausgefallenen zu haften hat, der betreffenden Oberbehörde, — sonst aber zur Wahrnehmung der Ansprüche der Kriegscasse Uns von der Commandobehörde zur Kenntniß zu bringen. In letzterm Falle haben auch die Militairgerichte eine Abschrift des wegen Desertion abgegebenen oder auf Ausstoßung aus dem Militairstande lautenden Strafurtheils an Uns einzusenden.

§. 65.

Haftverbindlichkeit des Vertretenen.

Militairpflichtige, welchen nach dem Ausfalle ihres Stellvertreters die Verpflichtung, selbst einzutreten oder einen andern Stellvertreter zu liefern, obliegt, müssen, wenn der Ausfall nicht schon während der Umstellungszeit eintritt und vor Ablauf derselben gedeckt wird, ihrer Verbindlichkeit zur Zeit der nächsten Vacanzenbesetzung (1. November, 16. April) nachkommen.

§. 66.

Stellvertretungsverträge.

(§. 130 d. G.)

Die Stellvertretungsverträge sind in dreifacher Ausfertigung — für den Militairpflichtigen, den Vertreter und die Behörde — zu vollziehen und der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen.

§. 67.

Hinterlegung der Vergütung bei dem Bataillone.

(§. 131 d. G.)

Stellvertreter, für welche der vertragsmäßig bei dem Bataillone zu hinterlegende Theil der Vergütungssumme bei der Einstellung nicht eingezahlt wird, brauchen von dem Militair nicht angenommen zu werden.

Die Militairpflichtigen, deren Stellvertreter in solcher Weise zurückgewiesen werden, sind denen gleich zu behandeln, welche bei der Einstellung überhaupt keinen Vertreter gestellt haben (§. 126 des Gesetzes).

§. 68.

Verspätete Stellung eines Vertreters.

(§. 132 Ziffer 3 d. G.)

Mit der Beurtheilung des Nachweises der Schuldlosigkeit bei einer verspäteten Stellung des Vertreters ist es um so strenger zu nehmen, als die zur Einstellung aufgerufenen Militairpflichtigen, welche für den Fall ihrer im Einstellungstermine wiederholt erkannten Dienstuntüchtigkeit sich vertreten lassen wollen, durch Abschließung eines mit den entsprechenden Vorbehalten versehenen Vertrages sich

Digitized by Google

zeitig einen Stellvertreter verschaffen können, welcher selbst bei dessen unerwartetem Ausfalle im Einstellungstermine dem Militairpflichtigen Sicherheit vor dem sofortigen persönlichen Eintritte in den Dienst gewährt (vergl. §. 128 des Gesetzes).

§. 69.

Übertritt in den Civildienst gegen Stellung eines Vertreters.

(§. 132 Ziffer 4 d. G.)

Im Falle des Übertritts aus dem Militairdienste in den Civildienst gegen Stellung eines Vertreters ist, wenn die Anstellung durch Vermittelung des Militairs erfolgt, das desfallsige Gesuch nicht zu versagen. Die Militair-Entlassungscommission hat daher in solchem Falle, wenn gegen die Zulässigkeit (§. 119 des Gesetzes) des Stellvertreters nichts zu erinnern ist und dieser von dem Bataillone für befähigt (§. 120 des Gesetzes) gehalten wird, ohne Weiteres auf Entlassung gegen Einstellung des Vertreters zu erkennen.

§. 70.

Stellvertretung Auswandernder.

Die vorzeitige Dienstentlassung Militairpflichtiger, welche auszuwandern beabsichtigen, gegen Stellung eines Vertreters ist — abgesehen von den Erfordernissen zur Begründung des Antrages — mit Rücksicht auf §. 123 des Gesetzes an die Bedingung zu knüpfen, daß mindestens bis zum Ablaufe des dritten Dienstjahres des Vertreters die ganze Vergütung bei dem Bataillone hinterlegt werde.

§. 71.

Kostenersatz bei Entlassung gegen Stellung eines Vertreters.

(§. 135 d. G.)

Zu den Kosten, welche bei der Zulassung schon dienender Militairs zur Stellung eines Vertreters der Kriegscasse zu ersetzen sind, gehören außer den Kosten der Neuanschaffung und Änderung von Montirungsstücken auch, im Falle der Stellung eines militairisch noch nicht ausgebildeten Mannes, die Kosten der Ausbildung des Letztern.

Diese sind bis zur völligen Ausbildung des Stellvertreters als Rekrut während eines Zeitraumes von höchstens sechs Monaten zum Betrage von täglich sechs Groschen anzurechnen.

§. 72.

Bescheinigung über Stellvertretung.

Den Militairpflichtigen, für welche ein Vertreter eingestellt ist, soll darüber auf ihr Verlangen von dem Districtscommissair oder von der Obrigkeit eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Digitized by Google

XI. Verletzung der Militairpflicht, deren Bestrafung und Verhütung.

§. 73.

Strafvollstreckung gegen Ausgetretene.

(§§. 138. 148 a. E. und §. 158 d. G.)

Zur Vollstreckung der durch Austreten nach dem §. 138 des Gesetzes verwirkten Strafen soll der Name des ausgetretenen Militairpflichtigen am Orte der Obrigkeit und zugleich in der Stadt oder in dem Kirchdorfe, wozu der Verurtheilte gehört, an das auf einem Platze des öffentlichen Verkehrs an besonderen Pfählen anzubringende schwarze Brett geschlagen werden.

Außerdem ist von jeder Obrigkeit ein Verzeichniß zu führen und in ihrem Geschäftslocale auszulegen, in welches die Namen der als Ausgetretene verurtheilten Militairpflichtigen eingetragen werden.

Auch soll die Verurtheilung in der Verleihungsurkunde (Meierbrief) oder Ehestiftung des Besitzers des Hofes, aus welchem der Ausgetretene stammt oder etwas zu erwarten hat, bemerkt werden.

§. 74.

Versäumniß der Revisionaire.

(§§. 141 u. f. d. G.)

Revisionaire, welche bei der Revision weder selbst erschienen noch vertreten gewesen sind, verlieren die früher gezogene Loosnummer nicht (vergl. §. 55 des Gesetzes). Es finden daher auf sie wie auf diejenigen, welche bei der Revision durch Angehörige vertreten waren, nur wegen vorläufiger Anschaffung eines Stellvertreters die Vorschriften in den letzten drei Absätzen des §. 141 und bei fernerer Versäumniß die Vorschriften der §§. 142 u. f. des Gesetzes Anwendung.

§. 75.

Strenge Dienstverpflichtung.

(§§. 145. 152 1. Absatz, §§. 153. 159 bis 161 d. G.)

Rücksichtlich solcher Militairpflichtigen, welche ohne Anspruch auf Theilnahme an der allgemeinen Beurlaubung eingestellt sind, hat die Commandobehörde nach dem Verhalten des Militairpflichtigen im Dienste zu bestimmen, ob und inwieweit dieser von der allgemeinen Beurlaubung ausgeschlossen sein solle.

§. 76.

Kosten der Umstellung im Contingente.

(§. 145 letzter Absatz d. G.)

Die nach §. 145 letzter Absatz des Gesetzes von den Säumigen zu erstattenden Kosten der Umstellung im Contingente bestehen in den Ausgaben für Neuanschaffung kleiner und für Änderung großer Mondirungsstücke nach den darüber bestehenden Tarifen.

Digitized by Google

§. 77.

Meldung der Ausgebliebenen.

(§. 146 d. G.)

Die bei der Einstellung ausgebliebenen Militairpflichtigen haben nach Beseitigung des Hindernisses, welches ihrer rechtzeitigen Einstellung im Wege stand, sich zunächst bei der Obrigkeit zu melden.

§. 78.

Stellvertreter für Ausgebliebene.

(§§. 146. 152 Ziffer 2, §. 153 letzter Absatz, §§. 155. 158. 160 d. G.)

Für Stellvertreter, welche in Folge einer Verletzung der Militairpflicht angeschafft, aber erst nach dem Ablaufe der Umstellungszeit gestellt werden, ist die siebenjährige Dienstzeit gleich wie für die verspätet zur Einstellung gelangenden Militairpflichtigen selbst erst von dem Einstellungstage der nächsten Jahresklasse an zu berechnen (vergl. §. 152 1. Absatz des Gesetzes).

§. 79.

Verhandlungen wegen Ausgetretener.

(§. 148 3. Absatz d. G.)

Die von den Obrigkeiten an die Kronanwaltschaften für das gerichtliche Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige zu übersendenden Acten müssen enthalten:

in einem allgemeinen Theile insbesondere die erlassene allgemeine Aufforderung wegen des Haupttermins oder des etwa angeordneten besondern Revisionstermins mit den Nachweisen der Veröffentlichung (§. 46 1. Absatz des Gesetzes), sowie die Bezeichnung der bei dem Ablaufe der Umstellungszeit höchsteingestellten Loosnummer;

in den über die einzelnen Militairpflichtigen zu führenden besonderen Verhandlungen im Wesentlichen Folgendes:

1) einen Auszug aus der General- oder Revisionsliste;
2) den Nachweis der besondern Benachrichtigung des Militairpflichtigen wegen des Haupt- oder Revisionstermins, eintretenden Falls aber die Bezeugung, daß weder der Militairpflichtige selbst noch ein Angehöriger desselben in dem obrigkeitlichen Bezirke anzutreffen, und der Aufenthalt des Militairpflichtigen im Inlande oder überhaupt der Obrigkeit nicht bekannt gewesen sei (vergl. §. 46 2. u. 3. Absatz des Gesetzes);
3) den Aufruf des Militairpflichtigen (§. 68 1. Absatz des Gesetzes);
4) den Nachweis der Ladung desselben zum Einstellungstermine; in dem im §. 68 2. Absatz des Gesetzes bezeichneten Falle aber eine desfallsige Bezeugung bei Nachweisung der öffentlichen Ladung;
5) eine Bezeugung dahin, daß der Militairpflichtige in dem Einstellungstermine und bis zum Ablaufe der Umstellungszeit nicht erschienen sei, auch bis dahin einen Stellvertreter überhaupt nicht oder doch nicht freiwillig gestellt habe.

Digitized by Google

In dem Falle, daß der Militairpflichtige in dem Haupt- oder Reviſionstermine ſelbſt erſchienen, oder durch einen Bevollmächtigten oder Angehörigen ohne beſondere Vollmacht vertreten geweſen iſt, fällt der unter Ziffer 2 genannte Nachweis aus.

§. 80.

Entſchädigung benachtheiligter Militairpflichtiger.

(§§. 149. 152 Ziffer 3. §§. 153. 155. 158 bis 160 d. G.)

Die von ausgebliebenen oder ausgetretenen Militairpflichtigen als Entſchädigung zu zahlende Vergütung für einen Stellvertreter iſt, nach dem Durchſchnitte der letzten ſechs Jahre berechnet, bis auf Weiteres zu 250 Thaler anzunehmen.

§. 81.

Strafvollſtreckung gegen Deſertenre und Ausgeſtoßene.

(§. 158. d. G.)

Zu der nach §. 158 des Geſetzes, den Aushebungsbehörden anheimfallenden Vollſtreckung der Urtheile wegen Deſertion und wegen Ausſtoßung aus dem Militairſtande geben die Militairgerichte den Oberbehörden von ſolchen Urtheilen Kenntniß und veranlaſſen auch, ſoweit es nöthig erſcheint, die Sicherſtellung des Vermögens der Betheiligten.

§. 82.

Begnadigung.

(§. 163 d. G.)

Die Begnadigung ausgetretener Militairpflichtigen iſt nur auf deren Antrag und Koſten öffentlich bekannt zu machen. Jedoch ſind die nach Beſtimmung des §. 73 getroffenen Maßregeln nach eingetretener Begnadigung von Amtswegen aufzuheben.

§. 83.

Verhütung des Austretens. Ergreifung Ausgetretener.

(§. 166 d. G.)

Die Unterbeamten der Obrigkeiten und die Gemeindebeamten haben die von Militairpflichtigen vorbereitete oder ſchon ausgeführte heimliche Entfernung, ſobald ſie ihnen bekannt würde, der Obrigkeit anzuzeigen.

Auch werden die Prediger den betreffenden Obrigkeiten eine Mittheilung machen, wenn bei ihnen um die Ausſtellung eines Geburtsſcheins unter Umſtänden nachgeſucht wird, welche auf die Abſicht des Betheiligten, ſich ſeiner ſtatt eines Paſſes zur heimlichen Entfernung zu bedienen, ſchließen laſſen.

Militairpflichtige, welche ohne Paß oder mit einem für das Inland beſtimmten Paſſe ſich in die Länder eines andern Staates des Deutſchen Bundes begeben, ſind, wenn ihre Abſicht, ſich der Erfüllung der Militairpflicht zu entziehen, erkannt wird, von der Obrigkeit auf Grund der allgemeinen

Digitized by Google

Bundes-Cartellconvention *) zu reclamiren. Im Zweifelsfalle hat die Obrigkeit zuvor an die Oberbehörde zu berichten.

XII. Kosten.

§. 84.

Feststellung und Anweisung.

(§. 168 d. G.)

Die Bezahlung der Militairaushebungskosten geschiehet auf vorgängige Feststellung und Anweisung der Oberbehörden.

§. 85.

Wirksamkeit dieser Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung ertheilten Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Julius 1862 am 1. September 1862 in Kraft.

§. 86.

Übergangsbestimmung.

Die zu dieser Zeit gegen Beurlaubte ohne Sold des Ingenieur-Corps, der Artillerie oder des Train-Corps etwa anhängigen nicht militairischen Untersuchungssachen, für welche nach §. 100 des Gesetzes die bürgerlichen Gerichte zuständig sind, werden, insofern darin noch kein Kriegsrecht gehalten oder doch noch kein Erkenntniß abgegeben ist, von den Militairgerichten dann sofort an die bürgerlichen Gerichte abgegeben.

§. 87.

Folgende, die Militairpflicht der Unterthanen betreffende Erlasse:

Ausschreiben des vormaligen Cabinets-Ministeriums vom 27. November 1822 (Gesetzsammlung II. № 6),

Ausschreiben des Kriegs-Ministeriums vom 11. Februar 1832 (Gesetzsammlung II. № 1),

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 17. Julius 1857 (Gesetzsammlung I. № 65) und

Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 15. August 1859 (Gesetzsammlung I. № 92),

sowie alle sonstigen entgegenstehenden Verfügungen treten mit der Wirksamkeit der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften (§. 85) außer Anwendung.

---

*) Allgemeine Bundes-Cartellconvention vom 10. Februar 1831, Artikel 12:

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten Reserve-, Landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Digitized by Google

§. 88.

Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 28. Julius 1862.

Königlich-Hannoversches Kriegs-Ministerium.

v. Brandis.

Berichtigung.

In Heft № 24 der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung von 1862 Seite 220 zweite Zeile ist statt »Verfahrungsgesetze« zu lesen »Verfahrensgesetze«.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 27.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. Freiburg betreffend.
— die Feststellung des Plans zu der 140sten Hannoverschen Landes-Lotterie betreffend.

(47.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts I. Freiburg betreffend.** Hannover, den 27. Julius 1862.

Dem Nebenzollamte I. Freiburg ist die Befugniß beigelegt, die vom Auslande eingehenden Postgüter — und zwar bis zu einem Collogewichte von 30 ℔ ohne Zuziehung eines Oberbeamten — zur Verzollung zu ziehen.

Hannover, den 27. Julius 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

[Ausgegeben zu Hannover am 6. August 1862.]

Digitized by Google

(48.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, die Feſtſtellung des Plans zu der 140ſten Hannoverſchen Landes-Lotterie betreffend.** Hannover, den 31. Julius 1862.

Nachdem der nachſtehende Plan zu der demnächſt zu eröffnenden 140ſten Hannoverſchen Landes-Lotterie von Uns genehmigt iſt, wird derſelbe hiermit vorſchriftsmäßig veröffentlicht und zugleich hinzugefügt, daß bei Ausführung dieſes Lotterie-Plans dieſelben Bedingungen in Anwendung kommen werden, welche für die 139ſte Lotterie nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. und der darin angezogenen in der Geſetzſammlung vom Jahre 1849 Pag. 23—26 enthaltenen Bekanntmachung feſtgeſtellt ſind.

Hannover, den 31. Julius 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenzstadt Hannover errichteten

Hundert Vierzigsten Landes-Lotterie

von 14000 Loosen und 7900 Gewinnen und einer Prämie.

1ste Classe à 4 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 17. Novbr. 1862.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1000
1 » »	—	400
2 » »	200 ℛ	400
3 » »	100 »	300
8 » »	50 »	400
10 » »	30 »	300
25 » »	20 »	500
650 » »	14 »	9100
700 Gewinne	—	12,400

2te Classe à 7 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 15. Decbr. 1862.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1000
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 ℛ	400
5 » »	100 »	500
10 » »	50 »	500
30 » »	30 »	900
650 » »	22 »	14,300
700 Gewinne	—	18,500

3te Classe à 7 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 12. Januar 1863.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1200
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 ℛ	400
8 » »	100 »	800
12 » »	50 »	600
25 » »	40 »	1000
650 » »	28 »	18,200
700 Gewinne	—	23,100

4te Classe à 5 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 9. Februar 1863.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1200
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 ℛ	400
8 » »	100 »	800
12 » »	50 »	600
25 » »	40 »	1000
650 » »	34 »	22,100
700 Gewinne	—	27,000

5te Classe à 5 ℛ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 9. bis 21. März 1863.		Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —		**36,000**
1 Prämie	—	24,000
Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 24,000 ℛ: 1 Gewinn à	—	12,000
1 » »	—	6000
1 » »	—	4000
1 » »	—	3000
1 » »	—	2000
20 » »	1000 ℛ	20,000
25 » »	400 »	10,000
40 » »	200 »	8000
131 » »	100 »	13,100
178 » »	50 »	8900
4700 » »	34 »	159,800
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —		1000
5100 Gewinne u. 1 Prämie		271,800

BALANCE.

Einnahme.				Thlr.	Ausgabe.			Thlr.
1ste Classe	14,000	Loose	— à 4 ℛ —	56,000	700 Gewinne	1ster Classe	— —	12,400
2te -	13,300	-	— - 7 - —	93,100	700 -	2ter -	— —	18,500
3te -	12,600	-	— - 7 - —	88,200	700 -	3ter -	— —	23,100
4te -	11,900	-	— - 5 - —	59,500	700 -	4ter -	— —	27,000
5te -	11,200	-	— - 5 - —	56,000	5100 - u. 1 Prämie	5ter Classe	—	271,800
Summa à 28 ℛ —				352,800	7900 Gewinne und 1 Prämie		— —	352,800

I. Abtheilung. № 28.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Post-Tax-Gesetz
nebst
Ausführungs-Bekanntmachung.

(49.) **Post-Tax-Gesetz.** Herrenhausen, den 8. August 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es angemessen erscheint, die durch den Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 in mehreren Beziehungen aufgehobene Übereinstimmung der Taxvorschriften für den inneren Postverkehr des Königreichs mit denjenigen des Deutsch-Österreichischen Postvereins thunlichst wiederherzustellen, so erlassen Wir nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs, unter Aufhebung des Gesetzes vom 28. August 1858, die Post-Taxe betreffend, das nachstehende Post-Tax-Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz gilt zunächst für den Verkehr im Innern des Königreichs und mit denjenigen fremden Staaten, in welchen Königlich-Hannoversche Postanstalten sich befinden. Bereich des Gesetzes.

Für den Verkehr mit den zum Deutsch-Österreichischen Postvereine verbundenen Staaten, sowie mit anderen fremden Staaten gilt dasselbe nur insoweit, als nicht Verträge ein Anderes bestimmen.

[Ausgegeben zu Hannover am 22. August 1862.]

Digitized by Google

Art. 2.

Entfernungen: a. bei Briefen.

Die Taxe für Briefpoſtſendungen ſoll zwiſchen allen Poſtorten ohne Rückſicht auf die Entfernungen die nämliche ſein.

Art. 3.

b. bei Fahrpoſtſendungen.

Die Taxe der Fahrpoſtſendungen ſoll ſich nach den Entfernungen der Poſtorte von einander richten, welche ohne Rückſicht auf die von den Poſten zurückgelegten Wege in gerader Richtung zu ermitteln ſind.

Art. 4.

c. bei dem Perſonengelde.

Die Taxe des Perſonengeldes der Poſtreiſenden, imgleichen das Überfrachtporto ſoll für die mit den Poſten zurückzulegende Meilenzahl entrichtet werden.

Art. 5.

Gewicht.

Das Gewicht, nach welchem die Poſttaxe zu erheben, iſt das durch das Geſetz vom 17. Junius 1857 eingeführte allgemeine Landesgewicht, mit der Eintheilung des Pfundes in 30 Poſtlothe. So oft in gegenwärtigem Geſetze Lothe vorkommen, ſind darunter Poſtlothe zu verſtehen.

Art. 6.

Frankirung.

Inſofern nicht in nachfolgenden Artikeln ein Anderes beſtimmt iſt, oder beſondere Verhältniſſe, namentlich die Beziehungen zu auswärtigen Poſtverwaltungen, Ausnahmen erfordern, ſoll es freiſtehen, die Poſtgegenſtände frankirt oder unfrankirt abzuſenden. Eine theilweiſe Frankirung innerhalb des Bereichs Unſerer Poſten aber ſoll unzuläſſig ſein.

Art. 7.

Frankomarken und Franko-Couverts.

Behuf der Frankirung von Briefpoſtſendungen ſollen geſtempelte Couverts oder aufzuklebende Frankomarken verwendet werden können, bei Briefen nach fremden Ländern jedoch nur inſoweit, als es die Verhältniſſe und die mit den fremden Staaten beſtehenden Verträge geſtatten.

Art. 8.

Tax-Ermäßigungen.

Ermäßigungen der Portotaxe für die Sendungen Einzelner ſollen, wie bisher, ſo auch ferner in der Regel nicht mehr Statt finden.

II. Taxe der Briefpoſtſendungen.

Art. 9.

Briefſtaxe.

Die Taxe eines einfachen Briefes ſoll betragen:

wenn derſelbe frankirt wird . . . . . 1 Groſchen,

wenn derſelbe nicht frankirt wird . . . . 1½ Groſchen.

Art. 10.

Gewichts-Progreſſion.

Ein einfacher Brief iſt ein ſolcher, welcher nicht voll 1 Loth wiegt.

Digitized by Google

Für schwerere Briefe ist zu entrichten:

von 1 Loth an bis nicht voll 2 Loth zweifaches Briefporto,
„ 2 „ „ „ „ „ 3 „ dreifaches „ ,
„ 3 „ „ „ „ „ 4 „ vierfaches „ ,
„ 4 „ „ „ „ „ 5 „ fünffaches „

und so weiter, für jedes Loth mehr, einfaches Porto mehr.

Es unterliegen jedoch Briefe, welche 4 Loth oder darüber wiegen, der lothweisen Taxe nur dann, wenn deren Beförderung mit der Briefpost auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist. Andernfalls sind dieselben wie Fahrpostsendungen zu behandeln (Art. 17). Briefe, welche schwerer sind als ½ ℔, werden stets wie Fahrpostsendungen behandelt.

Art. 11.

Acten ꝛc. Nach den Bestimmungen des Art. 10 richtet sich auch die Taxe für Briefe oder Packete mit Acten, Schriften, Documenten, Staatspapieren, Schuldverschreibungen und anderen Papieren ohne angegebenen Werth. Es macht dabei das Format keinen Unterschied.

Art. 12.

Geldbriefe. Briefe mit Geld oder mit angegebenem Werthinhalt sind wie Fahrpostgegenstände zu behandeln. (Art. 17 und flgde.)

Art. 13.

Recommandirte Briefe. Für recommandirte Briefe ist zu entrichten:

1) das Porto nach dem Gewichte, wie für nicht recommandirte Briefe (Art. 9 und 10);
2) eine Recommandationsgebühr von 1 Groschen;
3) wenn ein s. g. Retour-Recepisse verlangt wird, für selbiges noch eine weitere Gebühr von 1 Groschen.

Art. 14.

Probenbriefe. Für Briefe mit vorschriftsgemäß verpackten Waarenproben oder Mustern soll bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth nur das einfache Briefporto erhoben werden.

Dergleichen Sendungen dürfen das Gewicht von ½ ℔ nicht übersteigen.

Art. 15.

Kreuzband-Sendungen. Für Kreuz- oder Streifbandsendungen soll im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit bis zu 1 Loth ausschließlich und ferner für je 1 Loth der Satz von 3 Pfennigen, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben werden.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifbandsendungen wird das gewöhnliche Porto wie für unfrankirte Briefe ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt.

Kreuz- und Streifbandsendungen, welche mehr wiegen als ½ ℔, sind unzulässig.

Digitized by Google

III. Taxe der Fahrpostsendungen.

Art. 16.

Grundsatz.

Die Taxe der Fahrpostsendungen wird nach Maßgabe der Entfernungen, des Gewichts und des angegebenen Werthes bestimmt.

Art. 17.

Päckereitaxe.

Die Taxe nach dem Gewichte, die Päckereitaxe, soll für jedes Pfund auf je 4 Meilen oder deren Bruchtheile $^1/_6$ Groschen betragen; mindestens aber, auf Entfernungen

bis 8 Meilen	. . . . .	2 Groschen,
über 8 „ 16 „	. . . . .	3 „ ,
„ 16 „ 24 „	. . . . .	4 „ ,
„ 24 „ 32 „	. . . . .	5 „ ,
„ 32 Meilen	. . . . .	6 „ .

Für Sendungen bis zu dem Gewichte von 1 Pfund soll jedoch auf Entfernungen bis 4 Meilen das Minimalporto nur $1^1/_2$ Groschen betragen.

Art. 18.

Erhebungsweise der Pfundtaxe.

Wenn die nach der Pfundezahl berechnete ganze Taxe nicht in volle oder halbe Groschen ausläuft, so ist der Taxbetrag zunächst auf Viertel-Groschen zu erhöhen und dann auf volle Pfennige abzurunden, wie folgt:

statt $^1/_6$ Groschen, erhöhet auf $^1/_4$ Groschen, sind 3 Pfennige,
„ $^2/_6$ „ , „ „ $^2/_4$ „ , „ 5 „ ,
„ $^4/_6$ „ , „ „ $^3/_4$ „ , „ 8 „ ,
und
„ $^5/_6$ „ ist 1 Groschen
zu erheben.

Art. 19.

Überschießende Lothe.

Überschießende Lothe werden für ein volles Pfund gerechnet.

Art. 20.

Mehrere Päckereien zu einer Adresse.

Gehören zu einer Adresse mehrere Päckereistücke, so wird jedes besonders taxirt.

Art. 21.

Adreßbriefe.

Adreßbriefe zu Päckereisendungen bleiben, wenn sie kein volles Loth wiegen, vom Porto frei. Schwerere Adreßbriefe werden mit der Päckereitaxe (Art. 17) belegt. Ist der Adreßbrief zu einem Werthinhalte declarirt, so unterliegt derselbe der vollen Taxe einer Werthsendung nämlich der Päckereitaxe und der Werthtaxe oder Versicherungsprämie. (Art. 22 ꝛc.)

Digitized by Google

Art. 22.

Die Taxe nach dem Werthe, die Werthtaxe oder Versicherungsprämie ist neben der Taxe nach dem Gewichte (Art. 17 bis 21) von allen Gegenständen zu entrichten, deren Werth angegeben ist. Dabei ist es, mag der Werthinhalt in baarem Gelde, in Gold- oder Silberbarren, in Papiergelde, in Werthpapieren oder in Waaren bestehen, der freien Wahl des Absenders überlassen, ob und wie hoch er den Werth angeben und demzufolge die Garantie verlangen will, welche im Falle unterbliebener Werthdeclaration, nur zu dem Betrage von 10 Groschen per Pfund Statt findet. Werthtaxe.

Die Werthtaxe soll betragen:

	auf Entfernungen bis 12 Meilen	über 12 Meilen
a. für Sendungen bis 50 ℔	½ Groschen	1 Groschen,
b. » » über 50 bis 100 ℔	1 »	2 » ,
c. für jede weiteren 100 ℔ oder deren überschießenden Theil	1 »	2 » .

Bezüglich der Sendungen über 1000 ℔ tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung der unter c. angegebenen Taxen auf die Hälfte ein.

Art. 23.

Wenn zu einer Adresse mehrere Werthgegenstände gehören, oder der Adreßbrief selbst zu einem Werthinhalte declarirt ist, so wird für jeden Theil der Sendung das Werthporto besonders berechnet. Mehrere Werthsendungen zu einer Adresse.

Art. 24.

Die Werthangabe ist in Courant nach dem 30-Thalerfuße zu machen. Münzfuß in Beziehung auf die Werthangabe.

Ist der Werth einer Geldsendung nicht in Courant nach dem 30-Thalerfuße angegeben, so hat der annehmende Postbeamte die Umrechnung vorzunehmen.

Art. 25.

Über aufgelieferte Werthgegenstände ist stets ein Aufgabeschein für 5 Pfennige zu entnehmen. Aufgabescheine.

Für dieselbe Gebühr wird auch über die ohne Werthangabe aufgelieferten Päckereien auf Verlangen des Absenders ein Aufgabeschein ertheilt.

IV. Taxe für Postvorschüsse und Baarzahlungen.

Art. 26.

Für Sendungen, auf welche Postvorschuß entnommen wird — was bis zu der Summe von 50 ℔ geschehen kann — ist zu entrichten: Postvorschüsse.

1) an Porto, die Päckereitaxe, eintretendenfalls auch die Werthtaxe (Art. 17—25);

2) eine Procura-Gebühr von ½ Groschen für jeden Thaler oder Thalertheil des entnommenen Vorschusses, mindestens aber 1 Groschen.

Digitized by Google

Wenn eine Vorschußsendung nicht angenommen wird oder aus einem sonstigen Grunde zurückkommt, so hat der Vorschußnehmer die Procura-Gebühr und, bei Vorschußbriefen bis zu dem Gewichte von 4 Loth ausschließlich das (nach der Päckereitaxe zu berechnende) Porto für die Hinsendung, bei anderen Sendungen das Porto für die Hin- und Zurücksendung zu entrichten.

Art. 27.

Baarzahlungen.

Für baare Einzahlungen zur Wiederauszahlung an einem andern Postorte — welche bis zu der Summe von 50 ℔ stattnehmig sind — ist zu entrichten:

1) an Porto für den an den Empfänger gerichteten Brief, welcher nur ein einfacher sein darf, oder das dessen Stelle vertretende offene Couvert die Päckereitaxe (Art. 17) und

2) eine Gebühr von 1 Groschen für je 5 ℔ des eingezahlten Betrages.

Im Falle der Unanbringlichkeit einer Baarzahlung ist für die Zurücksendung derselben ein Porto und eine Gebühr nicht zu entrichten; es hat jedoch der Einzahler das Porto und die Gebühr für den Hinweg, sofern er solche nicht bei der Einzahlung berichtigt hat, nachzuzahlen.

V. Taxe für Zeitungen und sonstige öffentliche Blätter.

Art. 28.

Postaufschlag statt Portos.

Für Zeitungen und sonstige öffentliche Blätter, welche durch Abonnement bei den Postbüreaus bezogen werden, soll statt des Portos eine nach dem Verlags- oder Bezugspreise der Blätter sich richtende Gebühr, Postaufschlag genannt, entrichtet werden.

Art. 29.

Bestimmung des Postaufschlags.

Dieser Postaufschlag soll betragen:

1) für die im Königreiche erscheinenden Blätter, welche im Königreiche selbst debitirt werden, ohne Unterschied, welchen Inhalts sie sind und wie oft sie herauskommen, 25 Procent vom Nettopreise, d. h. von demjenigen Preise, für welchen sie der Verleger oder Herausgeber der Orts-Postanstalt liefert;

2) für die außerhalb des Königreichs erscheinenden Blätter, welche im Königreiche debitirt werden,

a. wenn die Blätter politische Zeitungen, d. h. für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, 50 Procent vom Einkaufspreise, jedoch

mindestens 2 ℔ und höchstens 6 ℔ jährlich, falls die Zeitungen sechsmal wöchentlich und öfter erscheinen, und

mindestens 1⅓ ℔, höchstens 4 ℔ jährlich, falls die Zeitungen weniger als sechsmal in der Woche erscheinen;

b. für nicht politische Zeitungen und Journale 25 Procent vom Einkaufspreise.

Der unter a. und b. gedachte Einkaufspreis ist der Nettopreis oder derjenige höhere Preis, zu

Digitized by Google

welchem die Blätter von den den Bezug vermittelnden auswärtigen Postämtern vertragsmäßig zu liefern sind.

3) Für die im Königreiche erscheinenden Blätter, welche außerhalb des Königreichs debitirt werden, ist, wenn

a. der Debit durch Unsere in fremden Staaten befindlichen Postanstalten unmittelbar erfolgt, das Ganze,

und wenn

b. der Debit durch fremde Postverwaltungen erfolgt, die Hälfte

von den unter 2 für auswärtige Blätter bestimmten Procent-, Minimal- und Maximalbeträgen, nach dem Nettopreise der Blätter, als Postaufschlag zu berechnen, insofern nicht Verträge ein Anderes bestimmen.

4) Für die außerhalb des Königreichs erscheinenden Blätter, welche durch Vermittelung Unserer Postanstalten nach fremden Ländern befördert werden, ist, insofern nicht Verträge ein Anderes bestimmen, die Hälfte der unter 2 angegebenen Procent-, Minimal- und Maximalbeträge, nach dem Einkaufspreise der Blätter, als Postaufschlag zu berechnen.

VI. Bestellgeldtaxe.

Art. 30.

Innerhalb des Orts.

Für die Bestellung (Distribution) der Briefe ꝛc. innerhalb des Postorts, einschließlich der Vorstädte, ist zu entrichten:

1) für einen gewöhnlichen Brief, eine Kreuzbandsendung, oder einen Probenbrief, ohne Unterschied des Gewichts = 2 Pfennige;

2) für einen recommandirten Brief, für ein Retour-Recepisse, für eine Adresse oder einen Abforderungsschein zu einer Fahrpostsendung, sowie für ein Adreßpacket, sofern solches den Briefträgern zur Bestellung überhaupt übergeben werden kann = 5 Pfennige;

3) für einen am Bestellungsorte selbst aufgegebenen Brief = 3 Pfennige.

Art. 31.

An Orten, wo es eingerichtet ist, oder noch eingerichtet wird, daß die Päckereien und Geldsendungen den Empfängern in das Haus gebracht werden, sind die dafür zu entrichtenden Bestellgebühren von Unserm General-Post-Directorium den örtlichen Verhältnissen gemäß festzusetzen.

Art. 32.

Für die Bestellung der Briefe ꝛc. abseiten Unserer in fremden Staaten bestehenden Postanstalten kann von Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels nach Maßgabe der daselbst geltenden Münzwährung und der sonstigen örtlichen Verhältnisse eine andere, als die im Art. 30 festgesetzte Gebühr bestimmt werden.

Digitized by Google

Art. 33.

Auf dem platten Lande.

Insofern eine Bestellung der Correspondenz nach den Ortschaften des äußern Distributionsbezirks eines Postorts eingerichtet wird, ist an Bestellgebühr zu erheben:

1) für einen Brief, eine Kreuzbandsendung oder einen Probenbrief, ein Retour-Recepisse, eine Adresse oder einen Abforderungsschein zu einer Fahrpostsendung, für Packete bis zu einem halben Pfunde einschließlich und zu einem Werthe bis höchstens 1 ℔, für Sendungen mit baaren Einzahlungen und Postvorschüssen bis 1 ℔ = 1 Groschen;

2) für jedes über ½ Pfund schwere Packet, für jede Sendung, welche zu einem Werthe über 1 ℔ declarirt, oder auf welche eine baare Einzahlung über 1 ℔ geleistet oder ein Postvorschuß über 1 ℔ entnommen ist, insofern solche Gegenstände durch die Landbriefträger überhaupt bestellt werden = 2 Groschen.

Unsere Postverwaltung ist befugt, in einzelnen Bezirken oder für gewisse Botengänge diese Sätze bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Die Gebühr wird in derselben Höhe von der localen Correspondenz und von den zur Beförderung durch die Landbriefträger geeigneten kleinen Packeten erhoben, welche an einem, durch die Landbriefträger berührten Orte zur Weiterbeförderung durch dieselben aufgegeben werden.

Art. 34.

Zeitungen.

Die Bestellgebühr für Zeitungen im innern oder äußern Bestellbezirke beträgt vierteljährlich:

bei einmal wöchentlicher Bestellung	2½ Groschen,
bei zwei- bis viermal wöchentlicher Bestellung	5 Groschen,
bei mehr als viermal wöchentlicher Bestellung	7½ Groschen.

Art. 35.

Die Bestellgebühren, mit Ausnahme derjenigen für Zeitungen und für die portofreie Correspondenz, sind auch dann zu entrichten, wenn die zu bestellenden Sendungen auf besonderen Wunsch der Adressaten von diesen aus dem Postbüreau abgeholt werden. Es soll jedoch stattnehmig sein, statt der Bestellgelder eine Pauschsumme, als Fachgebühr zu zahlen, welche von Unserer Postverwaltung je nach den Umständen zu dem jährlichen Betrage von 2 bis 16 ℔ zu bestimmen ist.

Auf Adressaten, welche außerhalb der Postorte und deren Vorstädte wohnen, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

VII. Taxe für Postreisende und deren Gepäck.

Art. 36.

Personengeld.

Reisende, welche der Posten sich bedienen, haben an Personengeld für jede Meile und für Bruchmeilen nach Verhältniß zu erlegen:

bei den nur zur Beförderung von Personen nebst den Briefen dienenden Posten (Personenposten, Schnellposten) = 8 bis 10 Groschen,

Digitized by Google

bei den sonstigen Posten, zu welchen Kutschen verwendet werden = 6 bis 8 Groschen,

bei Posten aber, welche mit anderem minder bequemen Fuhrwerke befördert werden, imgleichen bei einspännigen Posten = 6 Groschen.

Welche Personengeldsätze auf den einzelnen Postcoursen zu entrichten sind, bleibt der Bestimmung Unserer Postverwaltung überlassen.

Auch steht Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels zu, behuf Beförderung des Postverkehrs die vorstehenden Sätze in geeigneten Fällen bis auf $^2/_3$ zu ermäßigen.

Art. 37.

Überfrachtporto.

Jeder Postreisende kann bis 30 ℔ Gepäck frei mit sich führen. Für das Mehrgewicht des Gepäcks ist ein Überfrachtporto zu entrichten, welches auf jede Meile oder deren Bruchtheil $^1/_2$ Pfennig für jedes Pfund oder den Theil eines Pfundes, zum Mindesten aber 1 Groschen betragen soll.

Schluß.

Art. 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. October dieses Jahrs in Kraft.

Die durch Art. 38 des Post-Tax-Gesetzes vom 28. August 1858 bereits beseitigten älteren Post-Tax-Gesetze und Verordnungen bleiben aufgehoben.

Unser Ministerium der Finanzen und des Handels hat die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegeben Herrenhausen, den 8. August 1862.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge.

Ich bezeuge hierdurch, daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben.

Herrenhausen, den 8. August 1862.

v. Klenck,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

Digitized by Google

(50.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Ausführung des Post-Tax-Gesetzes vom 8. August 1862 betreffend. Hannover, den 12. August 1862.

Zur Ausführung des Post-Tax-Gesetzes vom 8. August 1862 wird hierdurch Nachstehendes vorgeschrieben, bezw. veröffentlicht:

1. Zum Abschnitt I. des Gesetzes.

§. 1.

Bereich des Gesetzes.

Fremdländische Orte, in welchen Hannoversche Postanstalten sich befinden, sind zur Zeit: Hamburg, Ritzebüttel, Bremen, Bremerhafen und Vegesack.

§. 2.

Frankomarken und Franko-Couverts.

Im Falle der Verwendung von Frankomarken sind bei Briefen, welche das gesetzliche Gewicht eines einfachen Briefes übersteigen, so viele Marken aufzukleben, als das Gewicht erfordert, widrigenfalls der durch die Marken nicht gedeckte Theil der Taxe, nebst dem Zuschlage wegen Nichtfrankirens für diesen Theil der Taxe, als Porto von dem Adressaten eingezogen wird. Dasselbe gilt von Couverts, deren Stempel das Franko nicht deckt.

Wer gestempelte Couverts oder Frankomarken nachmacht oder verfälscht, wissentlich falsche Couverts oder Marken verwendet oder die echten mißbraucht, verfällt in die gesetzlich angedroheten Strafen. (Vergl. besonders Art. 199 des Criminalgesetzbuchs.)

§. 3.

Portofreiheiten.

Hinsichtlich der Portofreiheiten bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Die Behörden haben darauf zu achten, daß diejenigen Portofreiheiten, welche nur für Dienst- oder Armensachen bewilligt sind, nicht über ihren Zweck hinaus ausgedehnt werden, und daß daher die die Portofreiheit bewirkende Bezeichnung als Dienstsache, Armensache u. s. w. auf der Adresse wegbleibt, wenn die betreffende Postsendung lediglich ein Privatinteresse zum Gegenstande hat.

2. Zum Abschnitt III. des Gesetzes.

§. 4.

Werthangabe.

Wenn von Geld- und Werthsendungen der Werth nicht in Courant nach dem 30-Thalerfuße angegeben ist, so sind bei der dann abseiten der Postbeamten vorzunehmenden Reduction, welche sowohl für das Porto als auch für die Garantie maßgebend ist, bestimmte, vom jeweiligen Course unabhängige Werthverhältnisse zum Grunde zu legen, wonach bis auf Weiteres zu rechnen:

5 Thaler Gold oder 1 Pistole	zu	5½ ℔ Courant,
1 Krone	„	9¼ „ „ ,
1 Ducaten	„	3 „ „ .

Digitized by Google

1	Englischer Sovereign (Pfund Sterling)	zu	6⅔	℔	Courant,
1	Englische Guinee	„	7	„	„ ,
15	Französische oder andere Franken desselben Münzfußes	„	4	„	„ ,
1	Gulden Österreichische Währung	„	⅔	„	„ ,
7	Gulden Süddeutsche Währung	„	4	„	„ ,
7	Holländische Gulden	„	4	„	„ ,
5	Mark Hamb. (Lübisches) Courant	„	2	„	„ ,
1	Mark Hamb. Banko	„	½	„	„ ,
1	Neuer ⅔ (Cassengulden)	„	¾	„	„ ,
1	Dänischer Reichsthaler	„	¾	„	„ ,
1	Dänischer, Schwedischer oder Norwegischer Species	„	1½	„	„ ,
1	Piaster oder Scudo	„	1½	„	„ ,
1	Dollar	„	1½	„	„ ,
1	Russischer Silberrubel	„	1	„	„ ,
1	Russischer Papierrubel	„	¼	„	„ ,
1	Polnischer Gulden	„	⅙	„	„ .

Lautet eine Werthangabe schlechtweg auf Thaler, so sind darunter Thaler Courant des 30-Thalerfußes zu verstehen.

§. 5.

Aufgabeschein.

Die Gebühr von 5 Pfennigen für den Aufgabeschein ist im innern Verkehre stets von demjenigen zu entrichten, welcher das Porto zahlt, also in Frankofällen vom Aufgeber, in Portofällen vom Empfänger.

Für Gegenstände, welche über den Bereich der Königlichen Posten hinaus bestimmt sind, ist die Scheingebühr bis auf Weiteres stets vom Aufgeber zu erlegen, von Königlichen Behörden und Cassen, welche portopflichtige Sendungen nach fremden Postgebieten unfrankirt abgehen lassen, soll jedoch die Gebühr für den Aufgabeschein nicht erhoben werden.

3) Zum Abschnitt IV. des Gesetzes.

§. 6.

Postvorschüsse und Baarzahlungen.

Da die sofortige baare Zahlung der Postvorschüsse nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel geschehen kann, auch die Postbeamten persönlich dafür verantwortlich sind, daß die vorgeschossenen Beträge wieder zur Casse kommen, so bleibt es in das Ermessen der Postbeamten verstellt, ob sie die Vorschüsse durch sofortige baare Zahlung oder mittelst einer Promesse leisten wollen, welche eingelöst wird, sobald die Benachrichtigung von der erfolgten Annahme der Sendung Seitens des Adressaten zurückgekommen ist.

Digitized by Google

Die Wiederauszahlung baar eingezahlter Beträge geschieht in der Regel sofort, bei etwaigem Mangel an dazu erforderlichen Geldmitteln aber nach Heranziehung derselben aus einer andern Posteasse.

4) Zum Abschnitt VII. des Gesetzes.

§. 7.

Reisen mit den Posten.

Behuf des Reisens mit den Posten ist — abgesehen von den Vorschriften im §. 9 — die bei dem Postbüreau des Abfahrtsorts zu bewirkende Lösung eines Personenscheines erforderlich, in welchem die zur Mitfahrt berechtigte Person, sowie der Cours und die Abfahrtszeit bemerkt wird. Der Reisende ist gegen Rückgabe des Scheines die Zurückzahlung des Personengeldes in dem Falle zu fordern berechtigt, wenn ihm wegen vollständiger Besetzung aller Plätze weder in dem Hauptwagen noch in einer Beichaise ein Platz zu verschaffen steht.

§. 8.

Reisegepäck.

Das Reisegepäck muß gehörig verpackt und mit einer den Namen des Eigenthümers und des Bestimmungsorts anzeigenden, auch die Bezeichnung »Passagiergut« enthaltenden, haltbaren Marke versehen sein. Die Auslieferung des Gepäcks am Endpunete der Reise erfolgt gegen Rückgabe des Bagagescheins, welcher bei der Auslieferung darüber ausgestellt ist. Tritt in einer die Postverwaltung zum Ersatze verpflichtenden Weise ein Verlust oder eine Beschädigung an dem gehörig aufgelieferten Reisegepäck ein, so wird der erweislich entstandene Schaden bis zu dem Betrage von 2 ℛ per Pfund vergütet.

Will ein Reisender sich für Verlustfälle eine höhere Garantie sichern, so hat er sein Gepäck mit einer die Werthdeclaration enthaltenden Adresse aufzuliefern; dasselbe wird dann ganz wie eine sonstige Fahrpostsendung behandelt und ohne Berücksichtigung der 30 ℔ Freigewicht austaxirt.

Für Gepäck, welches Jemand unangemeldet und ohne einen Schein darüber erhalten zu haben, mitgenommen hat, wird ein Ersatz nicht geleistet; auch nicht, wenn bei nicht hinlänglicher Verpackung ein Theil des Inhalts verloren gegangen ist.

Die in den §§. 26—31 gegebenen Vorschriften über die Verpackung und die Zulässigkeit der Postsendungen gelten, insoweit sie bei Passagiergut überhaupt in Frage kommen können, auch von diesem.

§. 9.

Benutzung der Posten von und nach Unterwegs-Orten.

Es bleibt bis auf Weiteres gestattet, sowohl von den an der Poststraße belegenen bewohnten Orten *ab*, an welchen sich ein Postbüreau oder ein Postrelais nicht befindet, als nach solchen Orten *hin* unter den folgenden näheren Bestimmungen der Posten sich zu bedienen:

a. In Orten der bezeichneten Art, durch welche eine Post befördert wird, können Personen, welche kein oder nur solches Gepäck bei sich führen, das im Wagen oder auf dem Bocke zu bergen ist, bei noch vorhandenem Platze, jedoch nur am Tage, zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn sie vor dem Einsteigen dem Conducteur mündlich, oder in einem von dem Postillon mitgeführten Buche

Digitized by Google

ſchriftlich erklären, daß ſie bis an den nächſten Poſtort mitreiſen wollen. Dieſelben haben dann bei dem nächſten Poſtbüreau, welches die Poſt erreicht, das Perſonengeld nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke, mindeſtens aber auf eine Meile zu entrichten. — Will ein Reiſender die Mitfahrt von einem unterwegs belegenen Orte der bezeichneten Art ſich jedenfalls ſichern, ſo muß derſelbe zuvor bei dem Poſtbüreau des rückwärts zunächſt belegenen Relaisorts einen Perſonenſchein, und zwar von dieſem Orte ab löſen, damit nöthigenfalls eine Beichaiſe der Poſt leer bis an den unterwegs belegenen Ort beigegeben werden kann. Der Reiſende hat ſich dann durch Vorzeigung des Perſonenſcheines bei dem Führer der Poſt zu legitimiren.

b. Perſonen, welche von einem Poſtorte bis an einen unterwegs belegenen Ort der oben bezeichneten Art befördert werden wollen, haben das Perſonengeld nach Maßgabe der von ihnen zurückzulegenden Strecke, mindeſtens aber vom letzten Poſtbüreau ab noch für eine Meile zu entrichten. Auch ſolche Perſonen dürfen kein anderes Gepäck bei ſich führen, als welches im Wagen oder auf dem Bocke geborgen werden kann.

c. Für das Gepäck der zwiſchen zwei Poſtbüreaus ein- oder ausſteigenden Perſonen wird keine Gewähr geleiſtet.

§. 10.

Perſonen, welche von der Benutzung der Poſten ausgeſchloſſen ſind.

Kranke und gebrechliche, ſchmutzig gekleidete oder trunkene Perſonen, desgleichen Perſonen, welche durch unanſtändiges oder rohes Benehmen Anſtoß erregen, dürfen weder an Poſtorten, noch unterwegs in die Poſtwagen aufgenommen werden.

§. 11.

Strafe für Poſtdefraude.

Wer ohne einen Perſonenſchein gelöſ't, oder am Unterwegs-Orte die obgedachte Erklärung abgegeben zu haben, die Mitfahrt ſich verſchafft, verfällt in die Strafe des doppelten Perſonengeldes vom Anfangsorte des Courſes ab bis an das Poſtbüreau, bei welchem die Defraude entdeckt, oder welches nach entdeckter Defraude zunächſt erreicht wird.

Dieſe Strafbeſtimmung iſt auf die die Poſten führenden Poſtillons oder Poſtunterbedienten, als etwaige Theilnehmer oder Gehülfen bei der Defraude, nicht anzuwenden.

Die in Gemäßheit des Abſatzes 1 dieſes §. erkannten Geldſtrafen gebühren nach Abzug des ſ. g. Strafdrittels dem Königlichen General-Poſt-Directorium für die Poſthülfs-Caſſe.

5. Sonſtige Vorſchriften.

A. Zur Ergänzung der Taxe.

§. 12.

Retourſendungen.

Für Sendungen, welche von den Adreſſaten nicht angenommen oder aus ſonſtigen Urſachen nicht zu beſtellen geweſen ſind, ſowie für unabgefordert gebliebene Poſte-Reſtante-Gegenſtände, — welche, wenn ſie mit Poſtvorſchuß behaftet ſind, nur 14 Tage, ſonſt aber drei Monate lang aufbe-

Digitized by Google

wahrt werden, — ist bei deren Zurückschickung nach dem Aufgabeorte, außer dem auf den Sendungen etwa haftenden ausländischen Porto, vom Aufgeber zu entrichten:

a. Für Briefe, wenn dieselben frankirt abgesandt worden, nichts, wenn dieselben aber unfrankirt abgeschickt sind, das einmalige Porto.

b. Für Fahrpostgegenstände, wenn solche frankirt abgesandt worden, das Porto für die Retoursendung, und wenn sie unfrankirt abgeschickt sind, das Porto für die Tour- und Retoursendung.

Für die von ein Loth bis ausschließlich 4 Loth schweren Adreßbriefe (Art. 21 des Post-Tax-Gesetzes) wird im Falle der Rücksendung besonderes Porto für den Rückweg nicht angesetzt.

Jeder Aufgeber einer solchen Retoursendung ist verpflichtet, dieselbe gegen Entrichtung des hiernach darauf haftenden Portos wieder anzunehmen.

Die Erklärung über Nichtannahme eines Briefes oder einer sonstigen Sendung muß sofort bei der Vorzeigung, jedenfalls aber vor der Eröffnung geschehen.

Geöffnete oder geöffnet gewesene Briefe, Adressen oder Packete werden nicht zurückgenommen; der auf denselben haftende Porto- und etwaige Auslagebetrag bleibt dem Adressaten zur Last. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, wenn ein Brief oder Adreßbrief wegen gleichlautenden Namens von Jemand eröffnet ist, für welchen derselbe nicht bestimmt war, oder wenn ein Brief Loose zu verbotenen Lotterien enthält. Ein solcher Brief ist, von Neuem versiegelt und mit der bezüglichen Bemerkung und der Namensunterschrift des Eröffners versehen, ohne Portozahlung zurückzugeben.

§. 13.

Nachgeschickte Gegenstände.

Für Briefe, welche den Adressaten an dem auf der Adresse bemerkten Bestimmungsorte nicht erreichen und demselben nachgesandt werden, ist, sofern sie innerhalb des Bereichs der Königlichen Posten bleiben, das Porto nur einmal zu zahlen; andernfalls finden die mit den fremden Postverwaltungen bestehenden Vereinbarungen Anwendung.

Für Fahrpostgegenstände, welche nachgesandt werden, ist das Porto für die ganze Entfernung, und zwar immer von einem Bestimmungsorte bis zum andern zu entrichten. Für die Nachsendung von Fahrpostgegenständen wird das fernere Porto erhoben, wie für Sendungen, welche an dem Orte, von wo aus die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Die Procura-Gebühr für Postvorschüsse, und die Baarzahlungs-Gebühr wird jedoch für die Nachsendung nicht zum zweiten Male angesetzt, sondern im Ganzen nur ein Mal berechnet.

§. 14.

Retour-Recepisse.

Ein s. g. Retour-Recepisse kann gleichwie bei recommandirten Briefpostsendungen so auch bei Fahrpostsendungen gefordert werden. In beiden Fällen ist die Gebühr von 1 *gr* (auch bei unfrankirten Sendungen) von dem Absender im Voraus zu entrichten.

Digitized by Google

§. 15.

Laufzettel.

In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Fahrpostgegenstände, auch recommandirter Briefe Zweifel gehegt werden, steht es dem Absender zu, mittelst schriftlicher Requisition die Absendung eines s. g. Laufzettels zu verlangen, um Auskunft über die Beförderung der Sendung herbeizuschaffen.

Für einen solchen Laufzettel ist das einfache Briefporto zu entrichten, welches aber zurückgezahlt wird, wenn bei Zurückkunft des Laufzettels der gehegte Zweifel sich als gegründet ausweist.

Die beim Ausbleiben der verlangten Auskunft etwa nöthig werdenden weiteren Laufzettel sind unentgeltlich abzuschicken.

§. 16.

Estafetten.

Für Estafetten ist zu entrichten:

1) am Aufgabeorte, also in Voraus:
   a. auf den gewöhnlichen Straßen: die Rittgebühr nach der Entfernung und nach dem zugleich mit der Extrapost- und Couriertaxe bestimmten Tarif; auf Eisenbahnen: das Eisenbahn-Fahrgeld 3ter Classe hin und zurück für einen Estafettenboten und der Lohn des Boten im Betrage von 20 *gr* für einen Tag ohne Nacht, und von 1 ℛ für einen Tag und eine Nacht;
   b. eine Paßgebühr von 20 *gr*;
2) am Bestimmungsorte:
   c. eine Bestellungsgebühr von 2½ *gr*.

§. 17.

Creditiren von Porto- und Contogebühren.

In der Regel ist das Porto gleich bei der Aufgabe und bei der Aushändigung der Briefe ꝛc. zu entrichten.

Wenn jedoch ein Postbeamter Privatpersonen Porto creditiren will, so kann solches nur auf seine alleinige Gefahr geschehen, und ist er dann berechtigt, für dieses sogenannte Contohalten eine Vergütung von 1 *gr* vom Thaler Porto (mit Ausschluß der Postvorschüsse) mindestens aber 5 *gr* monatlich in Anspruch zu nehmen.

Für Königliche, sowie für Standesherrliche Behörden und Cassen ist auf Verlangen das Conto unweigerlich und unentgeltlich zu führen.

§. 18.

Briefsammlungen.

Für Postsendungen, welche durch die Briefsammlungen besorgt werden, ist, wenn die Gegenstände nicht weiter als bis zum nächsten Postorte, beziehungsweise vom nächsten Postorte ab mittelst der Posten befördert werden, an Porto zu entrichten:

für den einfachen Brief ½ Groschen,

für einen schwereren Brief oder ein Packet, ohne Rücksicht auf Werthangabe, 1 Groschen.

Digitized by Google

Für Gegenstände, welche über den nächsten Postort hinaus bestimmt sind oder weiterherkommen, ist überhaupt nur das taxmäßige Porto von diesem Postorte ab oder bis an selbigen zu erlegen.

Für das von den Briefsammlern mit dem nächsten Postbüreau zu haltende Conto ist die Gebühr wie von anderen Contohaltern zu entrichten. (S. §. 17.)

Im Übrigen behält es bei der die Briefsammlungen betreffenden Bekanntmachung vom 29. Januar 1853 das Bewenden.

§. 19.

Bestellgebühr für Expreßbriefe.

Für die Bestellung von Briefen durch Expresse ist zu entrichten:

a. innerhalb des Postorts (einschließlich der Vorstädte) . . . 3 *gr*;

b. außerhalb des Postorts, der dem Boten zu zahlende Lohn und außerdem 3 *gr* für die Herbeischaffung des Boten.

§. 20.

Zeitungs-Aufschlag.

Bei Zeitungsbestellungen auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr, wenn solche nach den Abonnements-Bedingungen überhaupt zulässig sind, wird der Zeitungs-Aufschlag zu dem vollen Betrage für ein Vierteljahr erhoben, und bei längeren Zeiträumen jedes angefangene Vierteljahr für ein volles Vierteljahr gerechnet.

B. Hinsichtlich der Bezeichnung, des Verschlusses und der Verpackung der Postsendungen, der Garantie ꝛc.

§. 21.

Adressen.

a. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben und der Bestimmungsort muß so genau angegeben sein, daß darüber kein Zweifel entstehen kann. Es ist daher bei Örtern, deren es mehrere gleiches Namens giebt, sowie bei kleinen Örtern, Dörfern, Gütern und Höfen das Land, die Provinz oder der nächstgelegene Postort anzugeben.

b. Adressen, auf welchen das Wort »frei« oder »franco« ausgestrichen oder ausradirt ist, sind nicht anzunehmen.

c. Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber keine einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 22.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ ℔ einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher entweder in einem

Digitized by Google

förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß. — Die Begleitbriefe zu ordinairen Päckereien dürfen mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein. Geldbriefen darf ein besonderer Begleitbrief nicht beigegeben werden. Wünscht der Absender einer unter 4 Loth schweren briefähnlichen Sendung, daß die Beförderung nicht in Gemäßheit der Art. 10 und 11 des Gesetzes mittelst der Briefpost, sondern mittelst der Fahrpost erfolge, so muß der Sendung eine besondere Adresse beigegeben werden. Die Signatur der Sendung (S. §. 25) darf dann, um eine Verwechselung mit Briefen zu verhüten, nicht aus der vollständigen Adresse, sondern muß aus großen Buchstaben bestehen.

§. 23.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleitadresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschafts, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 24.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 25.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse (vgl. jedoch §. 22) oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort, eintretenden Falls auch die Werthangabe, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen wird die Bezeichnung des Bestimmungsorts von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von declarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf s. g. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 26.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen

Digitized by Google

bei einem Gewichte bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpostgegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versandt werden.

Wenn in Folge mangelhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

§. 27.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ ℔, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts bestehen.

§. 28.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von ½ ℔ in der Regel nicht übersteigen.

Digitized by Google

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 ℔ und bei baarem Gelde nicht 300 ℔ übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel, welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 ℔ schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Über 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 29.

Wer die obigen Vorschriften über Bezeichnung, Verschluß und Verpackung verabsäumt, hat, wenn seine Sendung nicht unbeschädigt an ihre Bestimmung gelangt, den Nachtheil selbst zu tragen.

Folgen mangelhaften Verpackens.

§. 30

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallqueckſilber, Äther oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehältlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 31.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, welche dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmliche große Gegenstände, sowie Bäume, Sträuche und dergleichen, ferner lebende Thiere (ausgenommen Blutegel) können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen u. s. w. können zum Transporte durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt, und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt sind. Es ist aber der Aufgeber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

§. 32.

Sendungen unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts, der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann. Wofern das Band sich nicht abstreifen läßt, ist den Postbeamten behuf der auszuübenden Controle das Zerreißen oder Zerschneiden des Bandes oder der darauf geklebten Frankomarken gestattet. Nach geschehener Controle ist das Band wieder gehörig zu befestigen.

Die Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche

Digitized by Google

Zusätze oder Änderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Änderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Überkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punctiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Bei der Adresse darf die Bestimmung, daß die Sendung außer dem Adressaten auch anderen Personen mitgetheilt werden solle, nicht hinzugefügt werden. Den Preiscuranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Änderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen (in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen Zetteln), hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

§. 33.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist. Waarenproben und Mustersendungen.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 34.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen und regelmäßig an dem Postfenster aufgeliefert werden. Recommandirte Briefe.

Eine Verpflichtung, die Briefe, welche mit dem Recommandationszeichen versehen im Brief-

Digitized by Google

kasten vorgefunden werden, als recommandirt zu behandeln, besteht nur in dem Falle, daß dieselben vollständig, einschließlich der Recommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

§. 35.

Retour-Recepisse.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: »gegen Rückschein« oder »gegen Retour-Recepisse« auf der Adresse ausgedrückt sein.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 36.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen recommandirt sein und auf der Adresse wörtlich den Vermerk: »durch Expressen zu bestellen« enthalten.

§. 37.

Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt, außerdem den Namen und erforderlichen Falls die nähere Bezeichnung des Vorschußnehmers enthalten.

§. 38.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

»Hierauf eingezahlt . . . . .«

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§. 39.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt,

Digitized by Google

sondern am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behuf der Frankirung zurückgegeben.

§. 40.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Unspeditionsorte.

Die Zurückforderung bereits abgesandter **Briefe** am Aufgabeorte ist nur dann zulässig, wenn auf denselben Name oder Firma des Absenders äußerlich bezeichnet war, oder die äußere Beschaffenheit des reclamirten Briefes durch sonstige Merkmale so genau beschrieben werden kann, daß eine Verwechselung mit etwaigen anderen, für denselben Adressaten gleichzeitig abgegangenen Briefen nicht möglich ist.

Wer eine Sendung von einer Postanstalt zurückfordert, hat sich bei letzterer zunächst über seine Person vollständig auszuweisen, und muß sodann den zurückgeforderten Gegenstand schriftlich so genau bezeichnen, daß derselbe darnach mit unzweifelhafter Bestimmtheit ermittelt werden kann. Zugleich hat der Reclamant behuf demnächstiger Vergleichung eine Abschrift der Adresse von der nämlichen Handschrift, von welcher die Adresse selbst herrührt, sowie einen Abdruck des zum Verschlusse der Sendung benutzten Siegels einzuliefern. War ein Aufgabeschein ertheilt, so ist solcher, um die Berechtigung zur Rückforderung darzuthun, vorzuzeigen.

Wenn die Zurückforderung bereits abgegangener Postsendungen nach den vorstehenden Bestimmungen als zulässig erscheint, so wird von der absendenden Postanstalt ein Reclamationsschreiben ausgefertigt, in welchem amtlich bescheinigt sein muß, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei der Postanstalt legitimirt habe. Letzteres gilt auch in dem Falle, wenn die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen soll. Einem Reclamationsschreiben, bei welchem die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, haben die Büreaus, an welche dasselbe gelangt, Folge zu leisten. Die Aushändigung der Sendung selbst findet erst Statt, nachdem dieselbe in Gegenwart des Reclamanten geöffnet und dessen Berechtigung zur Zurücknahme auch durch Vergleichung der Unterschrift ꝛc. völlig außer Zweifel gestellt ist. Ein etwa ertheilter Aufgabeschein ist vor der Aushändigung zurückzuliefern.

Über eine wirklich erfolgte Rücklieferung hat der Reclamant stets Quitung zu ertheilen.

§. 41.

Garantie und Ersatzleistung.

a. Für den durch Nachlässigkeit oder Veruntreuung veranlaßten Defect oder Verlust der den Posten übergebenen Fahrpostsendungen wird von der Postadministration nach Maßgabe des Artikes 22 des Gesetzes gehaftet. Bei bloßen Beschädigungen kann innerhalb der festgesetzten Grenze die Gewähr nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden. Für recom-

Digitized by Google

mandirte Briefe wird im Verluſtfalle eine Entſchädigung von 10 Thalern gewährt. Die Reclamationen müſſen aber bei Verluſt des Erſatzanſpruchs binnen 6 Monaten, vom Tage der Auflieferung an, bei dem Aufgabe-Büreau oder bei dem General-Poſt-Directorium angebracht werden.

Bei Sendungen, welche über den Bereich der Königlichen Poſten und des Deutſch-Öſterreichiſchen Poſtvereins hinaus beſtimmt ſind, wird nur bis zur Überlieferung an die fremde Poſtanſtalt Gewähr geleiſtet; jedoch iſt das General-Poſt-Directorium verpflichtet, das Intereſſe der Abſender bei den auswärtigen Poſtbehörden zu vertreten.

b. Für einen durch Verſpätung von Poſtſendungen entſtandenen Schaden leiſtet die Poſtverwaltung innerhalb der für den Verluſtfall gezogenen Grenzen nur dann Erſatz, wenn die Verſpätung nachweislich durch das Verſchulden der Poſt herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Subſtanz verdorben.

6. Schluß.

§. 42.

Die Bekanntmachungen vom 4. September 1858 und 10. Januar 1861, betreffend die Ausführung des Poſt-Tax-Geſetzes vom 28. Auguſt 1858, werden aufgehoben.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. October dieſes Jahrs in Kraft.

Hannover, den 12. Auguſt 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

I. Abtheilung. № 29.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Königliches Patent, die zwischen dem Königreiche Hannover und dem Königreiche Belgien geschlossene Übereinkunft über die Besteuerung der Handelsreisenden betreffend.

— — den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem zwischen dem Königreiche Preußen und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Übereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betreffend.

(51.) Königliches Patent, die zwischen dem Königreiche Hannover und dem Königreiche Belgien geschlossene Übereinkunft über die Besteuerung der Handelsreisenden betreffend. Herrenhausen, den 8. August 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit der Königlich-Belgischen Regierung die hieneben abgedruckte Übereinkunft über die Besteuerung der Handelsreisenden vom 17. Februar 1861 treffen zu lassen.

Nachdem die allgemeine Ständeversammlung zur Ausführung dieser Übereinkunft ihre Zustimmung, soweit es deren verfassungsmäßig bedarf, ertheilt hat, bringen Wir dieselbe hierdurch zur öffent-

[Ausgegeben zu Hannover am 22. August 1862.]

Digitized by Google

lichen Kunde und beauftragen Unſer Miniſterium der Finanzen und des Handels mit der Ausführung der geſchloſſenen Übereinkunft.

Gegeben Herrenhauſen, den 8. Auguſt 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorſtehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, von Seiner Majeſtät dem Könige in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet iſt.

Herrenhauſen, den 8. Auguſt 1862.

v. Klenck,
Generalſecretair des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels.

Digitized by Google

Übereinkunft.

Der unterzeichnete Königlich-Hannoverſche Staatsminiſter und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Graf Adolph von Platen-Hallermund und der unterzeichnete Königlich-Belgiſche Staatsminiſter, außerordentliche Abgeſandte und bevollmächtigte Miniſter bei dem Königlich-Hannoverſchen Hofe, Baron Nothomb, von dem Wunſche geleitet, im Namen Ihrer Gouvernements bezüglich der Beſteuerung der Kaufleute, Fabrikanten und Handelsreiſenden eine dem zwiſchen dem Zollvereine und Belgien am 2. Januar 1855 vereinbarten Protocolle entſprechende Übereinkunft zu treffen, haben Sich über das folgende Abkommen geeinigt:

§. 1.

Fabrikanten und Kaufleute aus Hannover, ſowie Handelsreiſende jener Fabrikanten oder Kaufleute, welche in ihrem Heimathslande in einer dieſer Eigenſchaften die Gewerbeſteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu dieſem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können im Königreiche Belgien

1) für die Bedürfniſſe ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen und
2) mit oder ohne Waarenmuſter Beſtellungen ſuchen, ohne jedoch Waaren mit ſich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte ſollen den dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten, Kaufleuten und deren Handelsreiſenden im Königreiche Hannover zuſtehen.

Convention.

Le Soussigné, Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Hanovre, Comte Adolphe de Platen-Hallermund et le Soussigné, Ministre d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges près la Cour Royale de Hanovre, Baron Nothomb, désirant conclure au nom de Leurs Gouvernements, relativement aux patentes des marchands, fabricants et commis-voyageurs, une convention analogue à celle qui a été faite entre le Zollverein et la Belgique le 2 Janvier 1855, sont convenus de l'arrangement suivant:

§. 1.

Les fabricants et les marchands du Hanovre, ainsi que les commis-voyageurs de ces fabricants ou marchands, dûment patentés, en l'une de ces qualités dans le Hanovre ou qui ont remis à l'autorité compétente la déclaration requise pour obtenir patente, pourront

1°. faire des achats en Belgique pour les besoins de leur industrie,
2°. y recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises.

Il y aura réciprocité pour les fabricants, marchands ou commis-voyageurs Belges dans le Hanovre.

Digitized by Google

§. 2.

Als Beweis, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der Hannoverschen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheins nach dem anliegenden Muster unter A für Fabrikanten und Kaufleute und unter B für Handelsreisende, sowie bezüglich der Belgischen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Zeugnisses nach dem anliegenden Muster № 1 angesehen werden.

§. 3.

Die im §. 2 gedachten Urkunden werden die Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen competenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen werden.

§. 4.

Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Unterthanen des einen Staats, welche in ihrer Heimath eines oder mehrere der im §. 1 Absatz 1 erwähnten Gewerbe ausüben und welche in dem andern Staate die in den Nrn. 1 und 2 des §. 1 gedachten Handelsgeschäfte betreiben wollen, von der competenten Behörde ein Gewerbeschein ausgefertigt werden und zwar:

in Hannover nach dem angeschlossenen Muster Lit. C,

in Belgien nach dem angeschlossenen Muster № 2.

§. 2.

La preuve que l'on a acquis le droit d'exercer l'une ou l'autre des professions indiquées ci-dessus sera faite,

En ce qui concerne les sujets Hanovriens par l'exhibition d'un acte de légitimation valable pour l'année courante et d'après le modèle ci-joint: sous la lettre A pour les fabricants ou marchands, sous la lettre B pour les commis-voyageurs,

En ce qui concerne les sujets Belges par l'exhibition d'un certificat de patente valable pour l'année courante, conforme au modèle № 1 ci-joint.

§. 3.

Les documents dont parle le §. 2 ci-dessus, présenteront le signalement et la signature du porteur, et seront revêtus du sceau et du cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés.

§. 4.

Sur l'exhibition d'un document valable pour l'année courante, délivré dans la forme indiquée ci-dessus les sujets de l'un Etat y exerçant une ou plusieurs des professions mentionnées au §. 1er a linea 1er qui voudront se livrer aux opérations commerciales spécifiées aux numéros 1 et 2 du même §. dans l'autre Etat, y obtiendront de l'autorité compétente, après que leur identité aura été reconnue, savoir:

Dans le Hanovre une patente modèle littera C,

En Belgique une patente modèle № 2.

Digitized by Google

§. 5.

Für den im §. 4 erwähnten Gewerbeschein soll in Hannover eine Abgabe von höchstens 5 ℛ 10 gr jährlich mit Einschluß aller Zuschläge und in Belgien von höchstens 20 francs jährlich mit Einschluß aller Zuschläge erhoben werden.

§. 6.

Die Inhaber eines gemäß vorstehenden §. 4 ausgefertigten Gewerbescheins sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den competenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden.

§. 7.

Da die vorstehenden Bestimmungen einer besonderen Zustimmung der Stände des Königreichs Hannover bedürfen, so soll die Wirksamkeit des gegenwärtigen Abkommens in dem einen wie in dem andern Staate 10 Tage nach dem Zeitpunkte eintreten, wo die Königlich-Hannoversche Regierung die Königlich-Belgische Regierung von der erfolgten ständischen Zustimmung benachrichtigt haben wird.

§. 8.

Das gegenwärtige Übereinkommen kann von jedem von beiden Theilen jederzeit gekündigt werden.

Geschehen zu Hannover in doppelter Ausfertigung, in deutscher und französischer Sprache, den 17. Februar 1861.

(L. S.) **Platen-Hallermund.**

§. 5.

Il sera perçu, pour la patente mentionnée au §. 4, savoir:

Dans le Hanovre un droit de 5 Thalers 10 Gr. par année au maximum, additionnels compris;

En Belgique un droit de vingt francs par année au maximum, additionnels compris.

§. 6.

Les porteurs d'une patente délivrée conformément au §. 4 précédent, devront la présenter aux fonctionnaires ou employés compétents, chaque fois qu'ils en seront requis.

§. 7.

Les dispositions qui précèdent ayant besoin d'un assentiment spécial des Etats du Royaume de Hanovre, le présent arrangement sera mis à exécution dans l'un et l'autre Etat dix jours après la notification faite par le Gouvernement de Hanovre à celui de Belgique que cet assentiment a été donné.

§. 8.

Le présent arrangement pourra en tout temps être révoqué de part et d'autre.

Fait à Hanovre en double expédition, en allemand et en français, le 17 février 1861.

(L. S.) **Nothomb.**

Digitized by Google

Formular A.

Dem N . . . . , welcher als Kaufmann (oder Fabrikant) in N . . . . wohnhaft (ansäſſig) iſt, wird hierdurch behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchlägigen Behörden des Königreichs Belgien beſcheinigt, daß er für ſein vorgedachtes Gewerbe im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf . . . Monat.

Ort, Datum, Firma der Behörde
und Unterſchrift des Reiſenden.

Formular B.

Dem N . . . . , welcher als Handlungscommis in Dienſten des zu N . . . . . etablirten Handelshauſes (oder der Fabrik) des Herrn N . . . . . ſteht, wird hierdurch behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchlägigen Behörden des Königreichs Belgien beſcheinigt, daß das obengedachte Handelshaus (die obengedachte Fabrik-Anſtalt) für ſeinen (ihren) Gewerbebetrieb in hieſigen Landen die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß iſt gültig auf . . . Monat . . .

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Perſonal-Beſchreibung und
Unterſchrift des Reiſenden.

Digitized by Google

Formular C.

Dem Herrn N . . . . , Fabrik-Inhaber zu N . . . (oder Handelsreiſenden in Dienſten des N . . . zu N . . .), wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der Belgiſchen Behörde . . . . . angefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugniſſes die Befugniß ertheilt: in den Königlich-Hannoverſchen Landen für das von ihm (ſeinem obengedachten Principal) betriebene Geſchäft, Waarenbeſtellungen aufzuſuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derſelbe darf jedoch von den Waaren, aus welchen er Beſtellung ſuchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit ſich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen. Nicht minder iſt ihm verboten, Commiſſionen für andere als ſeine eigene (ſeines vorgedachten Principals) Rechnung aufzuſuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung iſt gültig auf die Dauer von . . . Monaten, alſo bis zum . . . . . .

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Perſonal-Beſchreibung und
Unterſchrift des Reiſenden.

Digitized by Google

№ 1.

Royaume de Belgique.

Province de . . . . .

Commune de . . . . .

Certificat de patente valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le receveur des contributions directes . . . . . au bureau de . . . . . certifie que le Sieur N . . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le n°. . . . . au rôle des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa déclaration de patentes [1]) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante la profession de . . . . . en son nom propre ou sous la raison sociale [1]).

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans le Hanovre, ensuite de la convention du 17 février 1861.

Fait à . . . . . le . . . . . 18 . .

(Sceau) Le Receveur

Signalement et signature du patenté

. . . . . .

. . . . . .

[1]) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

Digitized by Google

N° 2.

Royaume de Belgique.

Province de . . . . .

Commune de . . . . .

Patente valable pour l'année mil huit cent . . . . . , délivrée ensuite des mesures arrêtées de commun accord dans la convention du 17 février 1861.

L'administration communale de . . . . . , vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . demeurant à . . . . . , lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . . le . . . . . dernier, constatant que le dit Sieur y est patenté comme exerçant la profession de . . . . . ;

Vu en outre le récépissé, délivré en date du . . . . . n° . . . par le receveur du bureau de . . . . . , constatant que le dit Sieur N . . . . a acquitté 20 francs comme droit de patente fixé par la convention du 17 février 1861

Délivre au dit Sieur N . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer, en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à . . . . . , le . . . . . 18 . .

(Sceau) **Le Bourgmestre**

Signalement et signature du patenté

. . . . . .

. . . . . .

Digitized by Google

(52.) Königliches Patent, den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 10. October 1860 zwischen dem Königreiche Preußen und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Übereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betreffend. Herrenhausen, den 8. August 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, der Vereinbarung beizutreten, welche am 10. October 1860 zwischen dem Königreiche Preußen und dem Schweizerischen Bundesrathe wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer getroffen ist.

Nachdem die Auswechselung behufiger Erklärungen stattgefunden hat, bringen Wir das obenerwähnte, hierneben abgedruckte Übereinkommen, zu dessen Ausführung die allgemeine Ständeversammlung ihre Zustimmung, soweit es deren verfassungsmäßig bedarf, ertheilt hat, hierdurch zur öffentlichen Kunde und befehlen, daß dasselbe innerhalb Unseres Königreichs sofort in Wirksamkeit gesetzt werden soll.

Unser Ministerium der Finanzen und des Handels ist mit der Ausführung beauftragt.

Gegeben Herrenhausen, den 8. August 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge.

Ich bezeuge hierdurch, daß Seine Majestät der König das vorstehende Patent, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet haben.

Herrenhausen, den 8. August 1862.

v. Kleuck,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels.

Digitized by Google

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrathe in dem Wunsche zur Förderung der Verkehrsbeziehungen eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer zu treffen übereingekommen ist, giebt der Unterzeichnete zum Zwecke dieser Vereinbarung, welche unverzüglich in Wirksamkeit treten soll, Namens seiner Regierung folgende Erklärung ab:

§. 1.

Fabrikanten und Kaufleute aus Preußen, sowie Handelsreisende jener Fabrikanten oder Kaufleute, welche in ihrem Heimathslande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu diesem Zweck ihre Anmeldung abgegeben haben, können in den nachbenannten Kantonen der Schweiz, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhode), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, ohne Entrichtung einer besonderen Patent- oder sonstigen Gewerbesteuer,

1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen und
2) mit oder ohne Waarenmuster, Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte sollen den den gedachten Schweizerischen Kantonen angehörigen Fabrikanten, Kaufleuten und deren Handelsreisenden in Preußen zustehen.

§. 2.

Zum Beweise, daß das Recht, den einen odern den anderen der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der Preußischen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheines nach dem anliegenden Muster unter A (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B (für Handelsreisende), sowie bezüglich der Schweizerischen Angehörigen die Vorzeigung eines von der zuständigen Heimathsbehörde nach den ebengenannten Mustern A und B ausgestellten für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheines angesehen werden.

§. 3.

Die im §. 2 gedachten Urkunden werden die Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen competenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen werden.

Digitized by Google

§. 4.

Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Preußischen Unterthanen und resp. den Angehörigen der bezeichneten Kantone der Schweiz, welche in ihrer Heimath eines oder mehrere der im §. 1 Absatz 1 erwähnten Gewerbe ausüben und welche in den bezeichneten Kantonen der Schweiz und resp. in Preußen die in den Nrn. 1 und 2 des §. 1 gedachten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, ein steuerfreier Gewerbeschein nach dem angeschlossenen Muster C von der competenten Behörde ausgefertigt werden.

§. 5.

Die Inhaber eines gemäß vorstehenden §. 4 ausgefertigten Gewerbescheines sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den competenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden.

§. 6.

Das gegenwärtige Übereinkommen kann von jedem von beiden Theilen jederzeit gekündigt werden.

§. 7.

Den diesem Übereinkommen noch nicht beigetretenen Schweizerischen Kantonen, sowie den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins, soll der Zutritt jeder Zeit offen stehen.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Erklärung von dem unterzeichneten Königlich-Preußischen Bevollmächtigten ausgefertigt und gegen eine gleichlautende Erklärung des Schweizerischen Bundesrathes ausgewechselt worden.

Also geschehen in Bern, den 10. October 1860.

Der Königlich-Preußische Bevollmächtigte

Kamptz.

Formular A.

Dem N. N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansäſſig) iſt, wird hierdurch behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchlägigen Behörden (des Königreichs Preußen, des Kantons Zürich) beſcheinigt, daß er für ſein vorgedachtes Gewerbe im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf . . . Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Perſonal-Beſchreibung und
Unterſchrift des Inhabers.

Formular B.

Dem N. N., welcher als Handlungscommis in Dienſten des zu N. etablirten Handelshauſes (oder der Fabrik) des N. N. ſteht, wird hierdurch behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchlägigen Behörden (des Königreichs Preußen, des Kantons Zürich) beſcheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanſtalt) für ſeinen (ihren) Gewerbebetrieb im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf . . . Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Perſonal-Beſchreibung und
Unterſchrift des Inhabers.

Digitized by Google

Formular C.

Dem N.N., Fabrikinhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N.N. zu N.), wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten von der (Königlich-Preußischen Regierung zu Düsseldorf) unter dem . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in dem (Kanton Zürich) für das von ihm (seinem ebengedachten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum . . . . . .

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

I. Abtheilung. № 30.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Verordnung, den evangelisch-lutherischen Katechismus betreffend.

(53.) **Verordnung, den evangelisch-lutherischen Katechismus betreffend.** Goslar, den 19. August 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Als Wir am 14. April d. J. Unseren evangelisch-lutherischen Unterthanen »Doctor Martin Luther's Kleinen Katechismus mit Erklärung« als ein werthvolles Gut darboten, gingen Wir von der festen Voraussetzung aus, daß die Gabe mit dankbarer Anerkennung entgegengenommen werde. Wir konnten daran nicht zweifeln, weil Wir, getreu den Grundsätzen der Reformation, auch jetzt noch des Glaubens sind, daß der neue Landeskatechismus die evangelische Wahrheit lauter und unverfälscht, dem lutherischen Bekenntnisse entsprechend, enthält.

Jetzt erfahren Wir zu Unserm Schmerze, daß eine große Anzahl Unserer evangelisch-lutherischen Unterthanen, in Anhänglichkeit an den von ihren Vätern überkommenen Katechismus, die dargebotene Gabe willkommen zu heißen Bedenken trägt, daß man sogar, an einzelnen Sätzen des neuen Landeskatechismus Anstoß nehmend, den evangelischen Glauben bedroht und die Gewissen beängstigt erachtet.

Es liegt Uns aber am Herzen, die Gewissen zu schonen, der Kirche den Frieden zu erhalten und nicht durch Zwang den Segen zu verkümmern, welcher durch freie und freudige Aneignung bedingt ist.

[Ausgegeben zu Hannover am 21. August 1862.]

Digitized by Google

Demgemäß wird das Gebot der allgemeinen Einführung des neuen Landeskatechismus aufgehoben, und soll sein Gebrauch nur da stattfinden, wo er mit Bereitwilligkeit aufgenommen wird.

Gegeben Goslar, den 19. August 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König die vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Goslar, den 19. August 1862.

A. Küster,
Generalsecretair des Königlichen Cultus-Ministeriums.

I. Abtheilung. № 31.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Königliches Patent, die Abänderung der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte betreffend.

(54.) Königliches Patent, die Abänderung der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte vom 3. September 1857 betreffend. Herrenhausen, den 26. August 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der Weser-Uferstaaten auf der zu Detmold versammelt gewesenen sechsten Weser-Schifffahrts-Revisionscommission unter sich vereinbart haben:

1) dem zweiten Absatze des Artikels VI. der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte vom 3. September 1857 folgenden Zusatz zu geben:

> Schiffer, welche von der Regierung eines Uferstaates ein Schiffer-Patent erhalten haben, sind auch zur Führung eines einem andern Uferstaate angehörenden Schiffs berechtigt, jedoch bedürfen sie der Erlaubniß des zuletzt gedachten Staates,

2) an die Stelle des Artikels X. der vorgedachten Additional-Acte folgende Bestimmung treten zu lassen:

> Die im §. 5 der Weser-Schifffahrts-Acte vorgeschriebene Bezeichnung der Fahrzeuge ist bei neuen Bezeichnungen an beiden Seiten des Hintertheils, hellfarbig auf schwarzem Grunde, anzubringen,

[Ausgegeben zu Hannover am 28. August 1862.]

Digitized by Google

so bringen Wir dieſe am 1. September d. J. in Wirkſamkeit tretenden Beſtimmungen hierdurch zur öffentlichen Kunde und befehlen Allen, welche es angeht, ſich danach gebührend zu achten.

Gegeben Herrenhauſen, den 26. Auguſt 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage des Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 26. Auguſt 1862.

v. Seebach,
Generalſecretair des Königlichen Finanz-Miniſteriums,
Abtheilung für Domainen und Forſten.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 32.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Ausdehnung der Wirksamkeit der ständischen Eisenbahn-Commissarien auf die Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf an der Elbe betreffend.

(55.) **Gesetz, die Ausdehnung der Wirksamkeit der ständischen Eisenbahn-Commissarien auf die Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf an der Elbe betreffend.** Herrenhausen, den 26. August 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem laut Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 15. April d. J. beschlossen worden ist, auf Kosten des Landes eine Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf an der Elbe anzulegen und dieselbe durch eine in Gemeinschaft mit den Verwaltungen der Berlin-Hamburger und der Lübeck-Büchener Eisenbahnen einzurichtende Elb-Traject-Anstalt zwischen Hohnstorf und Lauenburg mit den rechtselbischen Eisenbahnen in Verbindung zu setzen, so verfügen Wir hierdurch unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs:

Die Wirksamkeit der nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843 bei den Eisenbahn-Unternehmungen zuzuziehenden ständischen Commissarien soll in dem durch das gedachte Gesetz für die älteren Landes-Eisenbahnen bestimmten Maße auch rücksichtlich des, Unserer General-Direction der Eisenbahnen und Telegraphen unter Leitung Unseres Ministeriums des Innern übertragenen, Baues und Betriebes

[Ausgegeben zu Hannover am 1. September 1862.]

Digitized by Google

der Eisenbahn von Lüneburg nach Hohnstorf, sowie der Elb-Traject-Anstalt zwischen Hohnstorf und Lauenburg eintreten.

Gegeben Herrenhausen, den 26. August 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge.

Für den Minister des Innern
der Generalsecretair
Roscher.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 26. August 1862.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
Abtheilung für Domainen und Forsten.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 33.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Stadt Hannover betreffend.

(56.) **Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Stadt Hannover betreffend.** Herrenhausen, den 26. August 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Königlichen Residenzstadt Hannover Unsere landesherrliche Bestätigung des nachstehenden, unter Zustimmung der Bürgervorsteher gefaßten, Beschlusses wegen Abänderung der in dieser Stadt gewohnheitsrechtlich bestehenden Fristen für die Räumung der Miethwohnungen (Ziehezeiten) nachgesucht hat:

Das in der Stadt Hannover hinsichtlich der Räumung der Miethwohnungen (Ziehezeit) bestehende Gewohnheitsrecht wird aufgehoben und an dessen Stelle

1) für die Osterziehezeit die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zu dem folgenden Sonnabende einschließlich; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Montage des Monats April bis zum nächsten Sonnabende einschließlich;

2) für die Michaelisziehezeit die Zeit vom ersten Montage des Monats October bis zu dem folgenden Sonnabende einschließlich;

3) für die Johannis- und Weihnachtsziehezeit die Zeit vom 1. Julius beziehungsweise 2. Januar bis zum 6. Julius beziehungsweise 7. Januar einschließlich bestimmt,

[Ausgegeben zu Hannover am 3. September 1862.]

Digitized by Google

und dieser Beschluß von Uns gebilligt worden ist,

so ertheilen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung dazu, und wollen, daß diese dergestalt bestätigten Bestimmungen, wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten hat, erstmalig für die sogenannte Michaelisziehezeit dieses Jahres Anwendung finden sollen.

Gegeben Herrenhausen, den 26. August 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge.

Für den Minister des Innern
der Generalsecretair
Roscher.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 26. August 1862.

v. Seebach,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums,
Abtheilung für Domainen und Forsten.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 34.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Transport-Controle für Vieh in einem Theile des Hauptzollamtsbezirks Hitzacker betreffend.

— die Declarationsschein-Controle bei den nach der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen bestimmten Gütern betreffend.

(57.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Aufhebung der Transport-Controle für Vieh in einem Theile des Hauptzollamtsbezirks Hitzacker betreffend.** Hannover, den 31. August 1862.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Ämtern Gartow, Dannenberg und dem links der Elbe belegenen Theile des Amts Bleckede die Transport-Controle für Vieh im Grenzbezirke auf Grund des §. 84 der Zollordnung bis auf Weiteres aufgehoben ist.

Hannover, den 31. August 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Für den Minister

v. Klenck.

(58.) Bekannt-

[Ausgegeben zu Hannover am 11. September 1862.]

Digitized by Google

(58.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels, die Declarationsſchein-Controle bei den nach der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen beſtimmten Gütern betreffend.** Hannover, den 5. September 1862.

Wir haben beſchloſſen, die Beſtimmung in Unſerer Bekanntmachung vom 12. Junius d. J., nach welcher die Abfertigung unter Declarationsſchein-Controle auch bei denjenigen Gütern, welche aus dem freien Verkehre des Zollvereins durch das Bremiſche Gebiet nach der Niederlage für Zollvereinsgüter in Bremen verſendet werden, als nicht erforderlich bezeichnet iſt, wieder aufzuheben.

Es ſind demnach in Zukunft dieſe Güter bis auf Weiteres wiederum in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 16 des durch Unſere Bekanntmachung vom 20. December 1859 veröffentlichten Niederlage-Regulativs zu behandeln.

Hannover, den 5. September 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Für den Miniſter

v. Klenck.

I. Abtheilung. № 35.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Gebühren der Landes-Öconomiebeamten betreffend.
— die Aufhebung des gesandtschaftlichen Visa's für Hannoversche, zur Reise nach Österreich ausgestellte Pässe betreffend.

(59.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Gebühren der Landes-Öconomie-Beamten betreffend.** Hannover, den 9. September 1862.

Auf Grund der §§. 170 und 175 des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen vom 30. Junius 1842 werden die folgenden Änderungen und Zusätze zu den Bestimmungen über die Gebühren der Landes-Öconomie-Beamten erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Für solche Geschäfte und Hausarbeiten, welche von den Landes-Öconomie-Beamten vermöge ihres Dienstes entweder zur eigenen Instruction oder des öffentlichen Interesses wegen besorgt werden, finden Gebühren überall nicht Statt.

Bei Geschäftsaufträgen, welche einem Landes-Öconomie-Beamten außer den eigentlichen Theilungssachen ertheilt werden, kommen die Bestimmungen der §§. 41 bis 44 des Gesetzes vom 24. Junius 1858, die Verhältnisse der Königlichen Diener betreffend, zur Anwendung. Danach hat der Beauftragte nicht Anspruch auf Vergütung, sondern nur auf Ersatz etwaiger Kosten und, falls der Auftrag außerhalb seines Wohnorts zu verrichten ist, auf Reisekosten und Diäten nach den für die Landes-Öconomie-Beamte bestimmten Sätzen.

[Ausgegeben zu Hannover am 16. September 1862.]

Digitized by Google

In Theilungsſachen ſind für einzelne Geſchäfte und Hausarbeiten Gebühren und Vergütungen überhaupt und in ſo weit nur zuläſſig, als dieſelben durch die Beſtimmungen des Geſetzes vom 30. Junius 1842, der Miniſterial-Bekanntmachungen vom 11. September 1849 und vom 12. December 1857 und der gegenwärtigen Bekanntmachung ausdrücklich zugebilligt werden.

§. 2.

Die nach Gutengroſchen und alten Pfennigen feſtgeſetzten Gebühren- und Accordſätze ſind ohne Erhöhung der Sätze in Groſchen und neuen Pfennigen umzurechnen.

II. Gebühren ꝛc. der Commiſſarien und deren Gehülfen in commiſſariſchen Geſchäften.

§. 3.

An die Stelle des Satzes unter Lit. b. des §. 150 des Geſetzes vom 30. Junius 1842 treten folgende Beſtimmungen:

b. für die Landes-Öconomie-Conducteure bei ſogenannten commiſſariſchen Geſchäften, welche von ihnen unter höherer Leitung der Commiſſion verrichtet werden, für den Tag 2 ₰.

c. den mit commiſſariſchen Geſchäften beauftragten Geometern können für Wahrnehmung ſolcher Aufträge vom Miniſterium des Innern erhöhete Diäten bis 2 ₰ täglich beigelegt werden.

§. 4.

Der §. 28 der Miniſterial-Bekanntmachung vom 11. September 1849 wird durch folgende Beſtimmungen erſetzt:

1) Werden Hülfsarbeiter mit der Wahrnehmung commiſſariſcher Geſchäfte beauftragt, ſo ſollen dahin folgende Arbeiten gerechnet werden:
   a. Termine zu der Feſtſtellung der Grenzen der Theilungsgegenſtände;
   b. Leitung der Claſſification und der Schätzung;
   c. Termine behuf Anlage der Wege, Waſſerabzüge und Ausſcheidungen zu gemeinſamen Zwecken;
   d. Termine zu Verhandlungen über die örtlichen Abfindungslagen.

      Jedoch ſind für Beſprechungen mit einzelnen Theilungsintereſſenten über deren Wünſche und Anſichten in Beziehung auf Anlage von Wegen, Waſſerabzügen, Ausſcheidungen zu gemeinſamen Zwecken, örtlichen Abfindungslagen u. ſ. w. keine Diäten zu berechnen;
   e. Sonſtige Termine, in welchen der Hülfsarbeiter die Stelle des techniſchen Commiſſions-Mitgliedes vertritt.

Digitized by Google

2) Für die einfallenden Sonn- und Festtage, sowie für die sogenannten Regentage dürfen, wenn der Hülfsarbeiter zugleich mit der Vermessung oder der Eintheilung in der betreffenden Sache beauftragt ist, sobald und so lange diese Arbeiten ihm Beschäftigung gewähren, keine Diäten berechnet werden.

3) Für Nivellirarbeiten im Felde sind Diäten zu 2 ℛ zu berechnen; die zum Zweck eines Nivellements im Hause vorgenommenen Arbeiten sind nach Hausarbeitstagen zu berechnen (§. 156 des Gesetzes).

§. 5.

Der §. 29 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

An Reisekosten für die Strecken, welche auf Eisenbahnen, Personenposten, Postkutschen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, sind zu berechnen:

a. bei der Benutzung der Eisenbahnen, von dem Commissarius ein Platz der 1ſten Classe, und von dem Hülfs- oder Unterarbeiter ein Platz der 2ten Classe. Außerdem wird die etwa bezahlte Überfracht vergütet.

b. bei der Benutzung der Post, für jede Meile 12½ *gr* und die bezahlte Überfracht;

c. bei der Benutzung von Dampfschiffen, die wirklich bezahlten Kosten.

Außerdem werden in den obigen Fällen für die Fuhren nach und von den Bahnhöfen, Postorten und Dampfschifffahrtsstationen die taxmäßigen Reisekosten oder, bei kleineren Entfernungen unter 1 Meile, das wirklich verausgabte Fuhrlohn vergütet.

Die hiernach zu berechnenden Reisekosten dürfen zusammen die Kosten der directen Reise nicht übersteigen.

Wenn ein Commissarius und ein Hülfs- oder Unterarbeiter an demselben Tage nach oder von dem Geschäftsorte sich begeben, so müssen sie, soweit es die Umstände gestatten, zusammen reisen, und hat dann ein jeder von den für die betreffende Strecke zu berechnenden Fuhrkosten die Hälfte anzusetzen.

§. 6.

Der §. 30 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

In denjenigen Fällen, wo ein Commissarius durch außerhalb seines Wohnorts vorgenommene und beendigte Geschäfte, außer der Hin- und Rückreise, mindestens 8 Stunden in Anspruch genommen worden ist, und die Hinreise oder die Rückreise, oder beide Reisen, auf eine Entfernung von mindestens einer Meile an demselben Tage gemacht hat, kann demselben von der Landdrostei, neben den Diäten, noch eine außerordentliche Vergütung bewilligt werden, welche jedoch die Hälfte des Diätensatzes nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

§. 7.

Wenn an dem Geschäftsorte ein angemessenes Unterkommen nicht zu finden gewesen ist, so können nach dem Ermessen der Landdrostei, bei aufeinanderfolgenden Terminen, wozu jedoch die Ausführungen von Classificationen und ähnlichen technischen Geschäften von längerer Dauer nicht zu rechnen sind, dem technischen Commissarius die Reisekosten nach und von dem nächsten Orte, wo er ein solches Unterkommen finden konnte, bewilligt werden.

§. 8.

Rücksichtlich der von Gehülfen der Commissarien im Auftrage der letzteren besorgten einzelnen Geschäfte wird bestimmt, daß denselben nur für diejenigen solcher Geschäfte eine Vergütung nach Hausarbeiten zu bewilligen ist, für welche, wenn sie von dem Commissarius selbst verrichtet worden wären, diesem eine Vergütung gebührt hätte.

§. 9.

Bei der Bestimmung des Betrages der für Hausarbeiten zu bewilligenden Vergütung ist insbesondere auf die Gediegenheit der Arbeit zu sehen.

III. Gebühren ꝛc. der Feldmesser.

§. 10.

Der zweite Absatz des §. 159 des Gesetzes, sowie die §§. 34 und 35 der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1849 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1) Die gewöhnlichen Diäten der zu den Geschäften zugelassenen Feldmesser betragen 1 ℛ 5 *gr.*
2) Die Beilegung von höheren Diäten bis zum Betrage von 2 ℛ geschieht vom Ministerium des Innern.
3) Abgesehen von den Geschäften, für welche den Hülfsarbeitern höhere Diäten beigelegt sind (commissarische Geschäfte, Nivellirarbeiten im Felde), sind von den Feldmessern die obigen Diäten in allen den Fällen zu berechnen, in welchen ihnen eine Vergütung nach Diäten gebührt.

§. 11.

Durch den nach §. 163 des Gesetzes zuzubilligenden Accordsatz wird auch das von dem Eintheilenden zu entwerfende Eintheilungsproject mit Einschluß der Projectirung der Wege, Wasserabzüge, Koppeln, die Aufstellung des Verzeichnisses der Wege und Wasserabzüge, sowie eines nach der Reihefolge der Abfindungen aufzustellenden Feldregisters, mit Angabe der normalen Breite der Wege, Wasserabzüge und Koppeln u. s. w. vergütet.

Digitized by Google

§. 12.

Die §§. 37 und 39 der Bekanntmachung vom 11. September 1849 werden durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Die Landdrostei hat die größere oder geringere Schwierigkeit der betreffenden Accordarbeit zu beurtheilen und hiernach den allgemeinen Accordsatz in solcher Weise festzusetzen, daß für jeden der Arbeitstage, welche ein geübter Feldmesser bei gehörigem Fleiße und in achtstündiger Arbeitszeit zu der betreffenden Arbeit bedarf, eine Vergütung bei Eintheilungen von 1 ℔ 15 gr bis 2 ℔ und bei Vermessungen von 1 ℔ 5 gr bis 1 ℔ 15 gr unter Berücksichtigung des verausgabten Bakenstecher- und Kettenzieherlohns erreicht wird.

Stellt sich bei Innehaltung der Maximal-Accordsätze immer noch eine zu geringe, mit den Schwierigkeiten der Arbeit in einem richtigen Verhältnisse nicht stehende Vergütung heraus, so bleibt der Landdrostei überlassen, in einem solchen Falle die Bewilligung einer außerordentlichen Remuneration für den Feldmesser bei Uns zu beantragen.

Dagegen wird behuf Herstellung einer größeren Gleichmäßigkeit der Vergütungen für Accord-Arbeiten in leichteren Fällen gestattet, daß die Theilungs-Commissionen mit Genehmigung der Landdrostei eine Übereinkunft mit dem Feldmesser wegen Herabsetzung der Accordsätze treffen.

§. 13.

Die zu den Generaltheilungen außer dem Hause verwendeten Tage sind nach Diäten, die dazu im Hause verwendete Zeit als Hausarbeitstage zu berechnen und zu vergüten.

§. 14.

Für die Anfertigung einer Handzeichnung nach einer vorhandenen Karte auf durchsichtigem Material ist, neben Erstattung der Auslage für das letztere, eine Vergütung nach Hausarbeitstagen zu bewilligen.

Hannover, den 9. September 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Für den Minister

Roscher.

Digitized by Google

(60.) Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Aufhebung des geſandtſchaftlichen Viſa's für Hannoverſche, zur Reiſe nach Öſterreich ausgeſtellte Päſſe betreffend. Hannover, den 10. September 1862.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer mit der Kaiſerlich-Königlich Öſterreichiſchen Regierung zur Herſtellung der Reciprocität getroffenen Übereinkunft die von Hannoverſchen Behörden für Hannoverſche Unterthanen zur Reiſe nach den Öſterreichiſchen Staaten ordnungsmäßig ausgeſtellten Reiſepäſſe des Viſa's eines Öſterreichiſchen Geſandten oder Conſuls nicht mehr bedürfen.

Hannover, den 10. September 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Für den Miniſter

Roſcher.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 36.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Gesetz, betreffend den §. 6 des Gesetzes vom 16. December 1843 wegen Anmeldung, Eintragung und Bestätigung von Contracten.

— betreffend den §. 51 des Gesetzes vom 8. November 1850, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

— betreffend die Aufhebung der die Veräußerung von Bürgergütern beziehenden Verordnungen.

(61.) **Gesetz, betreffend den §. 6 des Gesetzes vom 16. December 1843 wegen Anmeldung, Eintragung und Bestätigung von Contracten.** Herrenhausen, den 17. September 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachfolgende declaratorische Gesetz:

Im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 16. December 1843 wegen Anmeldung, Eintragung und Bestätigung von Contracten ist eine Klage als angebracht anzusehen, wenn die Klaganträge entweder auf der Gerichtsschreiberei überreicht oder zu gerichtlichem Protocolle gegeben sind.

Gegeben Herrenhausen, den 17. September 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 17. September 1862.

F. Heise,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

[Ausgegeben zu Hannover am 23. September 1862.]

Digitized by Google

(62.) **Geſetz, betreffend den §. 51 des Geſetzes vom 8. November 1850, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betreffend.** Herrenhauſen, den 17. September 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung das nachfolgende declaratoriſche Geſetz:

An die Stelle der Vorſchrift des Geſetzes vom 8. November 1850, die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betreffend:

»die Procuraturgebühr beginnt mit der Niederlegung der Klaganträge (Berufungsanträge u. ſ. w.) auf der Gerichtsſchreiberei, beziehungsweiſe einer ſpäteren Übernahme der Sache;«

tritt die nachfolgende:

»die Procuraturgebühr beginnt von dem Zeitpuncte, wo der Vertreter der Partei durch Überreichung eines Schriftſatzes oder perſönliches Auftreten vor Gericht thätig geworden iſt.«

Gegeben Herrenhauſen, den 17. September 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Bar.

Daß Seine Majeſtät der König das vorſtehende Geſetz, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, Allerhöchſteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 17. September 1862.

F. Heiſe,
Generalſecretair des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums.

Digitized by Google

(63.) **Gesetz, betreffend die Aufhebung der die Veräußerung von Bürgergütern bezielenden Verordnungen.** Herrenhausen, den 17. September 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Vorbehältlich der Vorschriften in den §§. 5, 6 werden aufgehoben:

1) die die Veräußerung von Bürgergütern betreffenden Verordnungen vom 6. October 1712, 13. Januar 1733, 15. November 1736, 17. August 1739 und 26. Januar 1753;
2) das Statut der Stadt Hameln vom 4. Junius 1712.

§. 2.

An die Stelle der durch den §. 1 aufgehobenen Rechtsnormen treten die Vorschriften der §§. 3—9 des Gesetzes vom 16. December 1843.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 5 des Gesetzes vom 16. December 1843 kommen mit der Erweiterung zur Anwendung:

1) daß die Gerichte und Notare eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Verträge der städtischen Obrigkeit auf Kosten der Parteien zuzustellen haben;
2) daß die Identität des betreffenden Grundstücks, sofern dasselbe im städtischen Cataster oder in der Häuserliste sich aufgeführt findet, darnach klar zu stellen ist.

§. 4.

Insoweit in einzelnen Städten das Institut der gerichtlichen Auflassung (Verlassung) in Geltung steht, kommen nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 16. December 1843, sondern lediglich die Grundsätze der gerichtlichen Auflassung zur Anwendung.

Die Einführung, Erweiterung und nähere Regelung der gerichtlichen Auflassung im Wege der localen Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

§. 5.

Die besonderen Vorschriften unter 6—13 der Verordnung vom 26. Januar 1753 werden aufrecht erhalten.

Es tritt jedoch an die Stelle des Stadtmagistrats dasjenige Amtsgericht, dessen Gerichtsbarkeit das retractpflichtige Grundstück unterworfen ist.

Digitized by Google

§. 6.

An den Bürgergütern der Städte derjenigen Landestheile, für welche die im §. 1 aufgehobenen Verordnungen erlassen worden sind, kann ein vertragsmäßiges Pfandrecht nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch des betreffenden städtischen Bezirks und zwar beim Vorhandensein eines Special-Hypothekenbuchs neben einem General-Hypothekenbuche für das betreffende Grundstück nur durch Eintragung in jenes erworben werden.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Auch vor dem 1. October d. J. eingegangene Pfandverträge können auf Grund der durch den §. 1 aufgehobenen Rechtsnormen von keiner Seite angefochten werden, wenn die Verpfändung in das Hypothekenbuch des betreffenden städtischen Bezirks eingetragen ist. Die Entscheidung der Frage aber, ob beim Vorhandensein eines Special-Hypothekenbuchs neben einem General-Hypothekenbuche für ein in Frage stehendes Bürgergut zum Erwerbe eines Pfandrechts an diesem Bürgergute die Eintragung in das Special-Hypothekenbuch erforderlich sei oder schon die Eintragung in das General-Hypothekenbuch genüge, richtet sich bei den vor dem 1. October d. J. eingetragenen Hypotheken nach den zur Zeit der Eintragung bestehenden allgemeinen resp. besonderen Rechtsnormen.

Auch sonstige vor dem 1. October d. J. eingegangene Verträge können auf Grund der durch den §. 1 aufgehobenen Rechtsnormen von keiner Seite angefochten werden, wenn sie von den Contrahenten erfüllt sind.

Gegeben Herrenhausen, den 17. September 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Kielmansegge. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterzeichnet haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 17. September 1862.

F. Heise,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 37.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die mit der Königlich-Preußischen Regierung getroffene Übereinkunft wegen Gleichstellung der Preußischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. gegen Mißbrauch und Verfälschung mit den diesseitigen Unterthanen betreffend.

— die Ausführung der mit dem Königreiche Belgien über die Besteuerung der Handelsreisenden getroffenen Übereinkunft vom 17. Februar 1861 betreffend.

— den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 10. October 1860 zwischen dem Königreiche Preußen und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Übereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betreffend.

Erratum.

(64.) **Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, die mit der Königlich-Preußischen Regierung getroffene Übereinkunft wegen Gleichstellung der Preußischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. gegen Mißbrauch und Verfälschung mit den diesseitigen Unterthanen betreffend.** Hannover, den 25. September 1862.

Die Königlich-Hannoversche und die Königlich-Preußische Regierung sind unter sich übereingekommen, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen, so weit die zu dem Ende bestehende Strafbestimmung gegen die unbefugte Benutzung des Namens und der Firma anderer Gewerbtreibenden gerichtet ist, einander gleich zu stellen und zu behandeln. Der im §. 225 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 enthaltenen Vorschrift zufolge wird demnach fernerhin bis auf Weiteres die Strafbestimmung des §. 223 des Polizeistrafgesetzes auch alsdann anzuwenden sein, wenn der Name oder die Firma Preußischer Gewerbtreibenden unbefugter Weise benutzt und von diesen Gewerbtreibenden die Bestrafung der Contravenienten bean-

[Ausgegeben zu Hannover am 3. October 1862.]

Digitized by Google

tragt wird. Andrerseits werden zum Schutze der diesseitigen Gewerbtreibenden in der gedachten Beziehung im Königreiche Preußen fernerhin die Bestimmungen des §. 269 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 bis auf Weiteres Anwendung finden.

Hannover, den 25. September 1862.

Königlich-Hannoversche Ministerien des Innern und der Justiz.

Für den Minister
Roscher.

v. Bar.

(65.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Ausführung der mit dem Königreiche Belgien über die Besteuerung der Handelsreisenden getroffenen Übereinkunft vom 17. Februar 1861 betreffend. Hannover, den 26. September 1862.

Zur Ausführung der mittelst Königlichen Patents vom 8. August d. J. veröffentlichten Übereinkunft mit dem Königreiche Belgien, die Besteuerung der Handelsreisenden betreffend, erlassen Wir die nachfolgenden Bestimmungen:

1.

Die Übereinkunft tritt mit dem 15. October dieses Jahrs in Wirksamkeit.

2.

Für den im §. 4 der Übereinkunft erwähnten Gewerbeschein soll von den Belgischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie von deren Handelsreisenden eine Gewerbesteuer von 5 Thlr. 10 Gr. jährlich erhoben werden.

3.

Die im §. 2 der geschlossenen Übereinkunft vorgeschriebenen Legitimationsscheine sollen im hiesigen Königreiche von den Obrigkeiten ausgestellt werden. Der im §. 4 der Übereinkunft erwähnte Gewerbeschein ist ebenfalls von den Obrigkeiten gebühren- und stempelfrei zu ertheilen. Der Gewerbeschein ist den Fabrikanten, Kaufleuten und Handelsreisenden von den Obrigkeiten erst dann auszuhändigen, wenn die Zahlung der Gewerbesteuer durch eine Quittung der Steuer-Receptur nachgewiesen ist.

4.

Durch Ertheilung des Gewerbescheins erhalten die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten u. s. w. nicht die Befugniß, ohne die nach den §§. 265 und 266 der Gewerbeordnung

Digitized by Google

vom 1. August 1847 erforderliche landdrosteiliche Erlaubniß Waarenbestellungen bei Anderen als Kaufleuten und Gewerbetreibenden zu suchen. Wir weisen die Obrigkeiten im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Innern an, bei Ertheilung des Gewerbescheins die betreffenden Handelsreisenden auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 26. September 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

(66.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 10. October 1860 zwischen dem Königreiche Preußen und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Übereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betreffend. Hannover, den 27. September 1862.

Zur Ausführung des Königlichen Patents vom 8. August d. J., den Beitritt des Königreichs Hannover zu dem am 10. October 1860 zwischen dem Königreiche Preußen und dem Schweizerischen Bundesrathe getroffenen Übereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betreffend, erlassen Wir die nachfolgenden Bestimmungen:

1.

Die Ausstellung der im §. 2 der Übereinkunft erwähnten Legitimationsscheine, sowie des im §. 4 gedachten Gewerbescheins erfolgt im hiesigen Königreiche von den Obrigkeiten gebühren- und stempelfrei.

2.

Die Ausfertigung der gedachten Bescheinigungen erfolgt in der Schweiz von den betreffenden Kantonscanzleien.

3.

Durch Ertheilung des Gewerbescheins erhalten die Angehörigen der bezeichneten Kantone der Schweiz nicht die Befugniß, ohne die nach den §§. 265 und 266 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 erforderliche landdrosteiliche Erlaubniß Waarenbestellungen bei Anderen als Kaufleuten und Gewerbetreibenden zu suchen. Wir weisen die Obrigkeiten im Einverständnisse mit dem

Digitized by Google

Königlichen Ministerium des Innern an, bei Ertheilung des Gewerbescheins die betreffenden Handelsreisenden auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Diese Bekanntmachung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Hannover, den 27. September 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Erratum.

Aus einem Versehen bei der Ausfertigung sind im ersten Absatze des §. 152 des Gesetzes vom 16. Julius 1862 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienste ꝛc. die folgenden müssigen und daher zu streichenden Worte stehen geblieben:

in der zweiten Zeile: »nach dem Ablaufe der Umstellungszeit« und
»nach dieser Zeit«,
in der dritten und vierten Zeile: »beeidigt, wenn aber dessen Einrechnung auf das zuletzt eingestellte Contingent nicht mehr zulässig ist,«

Auch ist in der Überschrift des §. 152 statt »nach der Umstellungszeit« zu lesen: »Ausgetretener.«

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 38.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Plan zu der 131sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.

(67.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, den Plan zu der 131sten Osnabrückschen Lotterie betreffend.**
Hannover, den 6. October 1862.

Der für die zu eröffnende 131ste Osnabrücksche Lotterie festgestellte Plan wird hieneben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und wird zugleich verfügt, daß bei dessen Ausführung dieselben Bedingungen Anwendung finden sollen, welche für die 130ste Osnabrücksche Lotterie in Folge der Bekanntmachungen vom 16. Julius 1849, 7. October 1861 und 28. April 1862 (Gesetzsammlung de 1849 Abth. I. Pag. 109 ꝛc., de 1861 Abth. I. Pag. 184 und de 1862 Abth. I. Pag. 75) festgestellt sind.

Hannover, den 6. October 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.
Für den Minister
v. Klenck.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. October 1862.]

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie errichteten

Hundert Ein und Dreißigsten Osnabrückschen Lotterie

von 22000 Loosen, 11350 Gewinnen und 2 Prämien.

Erste Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 3. Februar 1863.		Thlr.
1 Gewinn von	—	1000
1 " "	—	400
2 " "	200 ℛ	400
6 " "	100 "	600
10 " "	50 "	500
80 " "	10 "	800
700 " "	8 "	5600
800 Gewinne	— —	9300

Zweite Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 2. März 1863.		Thlr.
1 Gewinn von	—	1000
1 " "	—	400
2 " "	200 ℛ	400
6 " "	100 "	600
10 " "	50 "	500
80 " "	15 "	1200
700 " "	11 "	7700
800 Gewinne	— —	11800

Dritte Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 30. März 1863.		Thlr.
1 Gewinn von	—	1000
1 " "	—	500
3 " "	200 ℛ	600
5 " "	100 "	500
10 " "	50 "	500
80 " "	20 "	1600
700 " "	15 "	10500
800 Gewinne	— —	15200

Vierte Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung am 27. April 1863.		Thlr.
1 Gewinn von	—	1000
1 " "	—	500
3 " "	200 ℛ	600
8 " "	100 "	800
17 " "	50 "	850
70 " "	25 "	1750
700 " "	19 "	13300
800 Gewinne	— —	18800

Fünfte Classe. à 3 ℛ 7 gr 5 ₰ incl. Schreibgeld. Ziehung vom 26. Mai bis 6. Junius 1863.		Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —		30000
1 Prämie	—	20000
Der zuletzt gezogene dieser 15 Gewinne erhält die Prämie von 20000 ℛ: 1 Gew. à	10000 ℛ	10000
1 " "	5000 "	5000
1 " "	3000 "	3000
1 " "	2000 "	2000
15 " "	1000 "	15000
24 " "	400 "	9600
52 " "	200 "	10400
155 " "	100 "	15500
300 " "	50 "	15000
7600 " "	19 "	144400
1 Prämie als festen Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose		1000
8150 Gew. u. 2 Präm.		250900

BALANCE.

Einnahme.						Thlr.
1ste Classe	22000 Loose	zu	3	Thaler	—	66000
2te "	21200 "	"	3	"	—	63600
3te "	20400 "	"	3	"	—	61200
4te "	19600 "	"	3	"	—	58800
5te "	18800 "	"	3	"	—	56400
	22000 Loose	zu	15	Thaler	—	306000

Ausgabe.				Thlr.
800 Gewinne	1ster Classe	betragen	—	9300
800 "	2ter "	"	—	11800
800 "	3ter "	"	—	15200
800 "	4ter "	"	—	18800
8150 " u. 2 Pr.	5ter "	"	—	250900
11350 Gew. u. 2 Präm.		betragen	— —	306000

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 39.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die mit der Königlich-Würtembergischen Regierung getroffene Übereinkunft wegen Gleichstellung der Würtembergischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. gegen Mißbrauch und Verfälschung mit den diesseitigen Unterthanen betreffend.

— die erweiterten Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Grohn am Tief und die zu demselben führenden neuen Zollstraßen betreffend.

(68.) **Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, die mit der Königlich-Würtembergischen Regierung getroffene Übereinkunft wegen Gleichstellung der Würtembergischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze gewerblicher Waarenbezeichnungen ꝛc. gegen Mißbrauch und Verfälschung mit den diesseitigen Unterthanen betreffend.** Hannover, den 3. December 1862.

Die Königlich-Hannoversche und die Königlich-Würtembergische Regierung sind unter sich übereingekommen, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln. Der im §. 225 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 enthaltenen Vorschrift zufolge wird demnach vom 1. Januar 1863 an bis auf Weiteres die Strafbestimmung des §. 223 des Polizeistrafgesetzes auch alsdann anzuwenden sein, wenn die dem §. 223 des Gesetzes entsprechende Waarenbezeichnung Würtembergischer Gewerbetreibenden unbefugter Weise benutzt, und von diesen Gewerbetreibenden die Bestrafung der Contravenienten beantragt wird. Andererseits werden zum Schutze der diesseitigen Gewerbetreibenden in der gedachten Beziehung

[Ausgegeben zu Hannover am 8. December 1862.]

Digitized by Google

im Königreiche Würtemberg vom 1. Januar 1863 an die Bestimmungen des Art. 2 des dortigen Gesetzes, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen vom 12. Februar d. J., bis auf Weiteres Anwendung finden. Dabei wird jedoch bemerkt, daß nach dem Würtembergischen Gesetze vom 12. Februar d. J. die Waarenbezeichnungen von der Art sein müssen, daß sie von anderen gehörig unterschieden werden können, und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören, daß sie deshalb jedenfalls den Ort der Erzeugung oder den Wohnort des Erzeugers, bezw. Handelsmannes, sowie den Namen oder die Firma desselben enthalten müssen.

Hannover, den 3. December 1862.

Königlich-Hannoversche Ministerien
des Innern und **der Justiz.**

Für den Minister
Roscher.

v. Bar.

(69.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die erweiterten Befugnisse des Nebenzollamts I. zu Grohn am Tief und die zu demselben führenden neuen Zollstraßen betreffend. Hannover, den 5. December 1862.

Unter Bezugnahme auf den §. 10 Unserer Bekanntmachung vom 15. Januar d. J., betreffend die Verlegung der Zollgrenze gegen den Freihafenbezirk Geestemünde und den Bremerhaven-District ꝛc., erlassen Wir, in Veranlassung der am 8. d. M. bevorstehenden Eröffnung des Betriebs auf der Eisenbahn von dem Bahnhofe zu Burg-Lesum nach dem Bahnhofe bei Vegesack (Vegesacker Zweigbahn), folgende, von dem ebengedachten Zeitpuncte an in Kraft tretende Bestimmungen.

§. 1.

Zur zollamtlichen Abfertigung der auf der vorbenannten Zweigbahn ein- und ausgehenden Güter (vergl. §. 5 der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 21. December 1853, das allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen, in Bezug auf das Zollwesen und die dazu vereinbarten Zusatzbestimmungen betreffend) ist das Nebenzollamt I. zu Grohn am Tief befugt.

Digitized by Google

Beim Binden des Jahrgangs vor pag. 277 einzufügen.

Erratum.

Aus einem Verſehen bei der Ausfertigung ſind im erſten Abſatze des §. 152 des Geſetzes vom 16. Julius 1862 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militairdienſte ꝛc. die folgenden müſſigen und daher zu ſtreichenden Worte ſtehen geblieben:

in der zweiten Zeile: »nach dem Ablaufe der Umſtellungszeit« und »nach dieſer Zeit«,

in der dritten und vierten Zeile: »beeidigt, wenn aber deſſen Einrechnung auf das zuletzt eingeſtellte Contingent nicht mehr zuläſſig iſt,«

Auch iſt in der Überſchrift des §. 152 ſtatt »nach der Umſtellungszeit« zu leſen: »Ausgetretener.«

Digitized by Google

§. 2.

Daſſelbe wird zur unbeſchränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitſcheinen ermächtigt.

§. 3.

Als neue Zollſtraßen führen zu dem genannten Nebenzollamte, indeſſen nur behuf des Eiſenbahnverkehrs,

a. der Schienenſtrang von dem Vegeſacker Hafen nach dem Bahnhofe bei Vegeſack
und

b. die Straße von Vegeſack über die Auebrücke nach dem Bahnhofe.

Hannover, den 5. December 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium der Finanzen und des Handels.

Gr. v. Kielmansegge.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 40.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Zollbegünstigung für den auf vereinsländischen Reismühlen verarbeiteten Reis betreffend.

Berichtigung.

(70.) **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Zoll-Collegiums, die Zollbegünstigung für den auf vereinsländischen Reismühlen verarbeiteten Reis betreffend.** Hannover, den 6. December 1862.

Nachdem die Zollvereinsstaaten sich über weitere Zollbegünstigungen für den auf vereinsländischen Reismühlen verarbeiteten Reis verständigt haben, so bringen wir die darüber vereinbarten Bestimmungen im Nachstehenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben künftig statt der in unserer Bekanntmachung vom 8. August 1857 bezeichneten Begünstigungen zur Anwendung kommen werden.

Hannover, den 6. December 1862.

Königliches Ober-Zoll-Collegium.

C. Albrecht.

Bestim-

[Ausgegeben zu Hannover am 16. December 1862.]

Digitized by Google

Bestimmungen

über

die Gewährung einer Zollbegünstigung für den auf vereinsländischen Reismühlen verarbeiteten Reis.

1) Ungeschälter und von der Strohhülse befreiter Reis soll fortan unverzollt zur Enthülsung und Polirung zu Reismühlen, welche innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegen sind, in der Art abgelassen werden dürfen, daß von dem Bruttogewichte des zur Mühle gelangenden Reises

bei Reis in der Strohhülse nur von . . . . . 66 %
bei Reis, welcher blos von der Strohhülse befreit ist, nur von . . . . . 80 %
und bei Reis, der lediglich mit der letzten feinen Hülse versehen und blos zum Poliren bestimmt ist, nur von . . . . . 92 %

der Eingangszoll nach dem Satze für geschälten Reis erlegt zu werden braucht.

Bei einem Gemische von Reis, aus Sorten, welche verschiedenen Procentsätzen zugewiesen sind, ist der höhere Procentsatz maßgebend, sofern nicht die Beimischung der Sorte, für welche der höhere Satz bestimmt ist, verhältnißmäßig ganz unerheblich sein sollte.

Die vorgedachten Sätze sollen erhöht werden, wenn die weitere Erfahrung darthun möchte, daß dieselben durch die Ergebnisse des Betriebes dauernd überschritten werden.

2) Der zur Reismühle abzulassende Reis ist zur Verarbeitung zu declariren, darauf das Bruttogewicht und der nach Beschaffenheit des Reises zur Anwendung kommende Procentsatz festzustellen und für den danach sich berechnenden Zollbetrag Sicherheit zu leisten, wonächst der Reis ohne weitere Controle der Vermahlung abgelassen wird.

Wenn der zur Verarbeitung auf der Mühle abgelassene Reis zu diesem Zwecke nicht verwendet, sondern, bevor er bis zur Polirung verarbeitet worden ist, ohne vorgängige Nachzahlung des für den Zweck der Verarbeitung nach der Bestimmung zu 1 an den Gefällen erlassenen Betrages anderweit verwendet oder veräußert wird, so wird dadurch nach §. 12 des Zollstrafgesetzes vom 12. December 1853 die um die Hälfte geschärfte Strafe der Zolldefraude und der Verlust der Vergünstigung verwirkt.

3) Binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens 12 Monaten ist der sichergestellte Eingangszoll zu entrichten und eine Freischreibung nur in so weit zu bewirken, als entsprechende Mengen von dem in der betreffenden Reismühle enthülsten und polirten Reis nach Gestellung bei demselben Amte, bei welchem die Abfertigung zur Mühle und die Anschreibung des Eingangszolls Statt gefunden hat, zur Niederlage gebracht, bezw. unter zollamtlicher Controle nach dem Auslande ausgeführt oder mit Begleitschein versendet werden.

Digitized by Google

Wenn Reis in der Mühle verloren gehen oder vernichtet werden sollte, so erwächst hieraus dem Mühlenbesitzer kein Anspruch auf Erlaß des darauf haftenden Eingangszolls.

4) Die Steuerbehörde hat sich von der Art des Betriebes in den Reismühlen in fortwährender Kenntniß zu erhalten.

Die Mühlenbesitzer sind zu dem Ende verpflichtet, über den Zu- und Abgang von Reis ein übersichtliches Conto zu führen und auch ihre übrigen Betriebs-, sowie die anderen Bücher der Steuerbehörde jederzeit zur Einsicht zu stellen. Ebenso haben dieselben von allen etwa eintretenden Veränderungen in den Betriebs-Einrichtungen vor deren Eintreten der Steuerbehörde Anzeige zu machen.

5) Sollte neben den Mühlen ein Privatlager für den unverzollten unverarbeiteten und verarbeiteten Reis nach Maßgabe der Verabredungen im §. 34 des Haupt-Protocolls der zweiten und im §. 23 des Haupt-Protocolls der dritten General-Conferenz zugestanden werden, so soll dabei die Herstellung besonderer verschließbarer Abtheilungen des Lagers einerseits für den unverarbeiteten, andererseits für den verarbeiteten Reis zur Bedingung gestellt und jede Abtheilung unter zollamtlichem Mitverschluß gehalten werden.

6) Mit Ablauf eines jeden Jahres soll dem Centralbüreau des Zollvereins eine Zusammenstellung mitgetheilt werden, aus welcher für jede Reismühle gesondert ersehen werden kann, wie viel Reis von den drei zu 1 gedachten verschiedenen Sorten zur Verarbeitung angemeldet und wie viel hiervon nach der Verarbeitung ausgeführt, bezw. unverzollt weiter versandt oder zur Niederlage gebracht oder zur Verzollung gelangt ist.

Berichtigung.

In Heft Nr. 12 der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung von 1862 Seite 34 Zeile 5 von unten ist statt

»die Kuverdeiche (Qualmdeiche) und« — —

zu lesen:

»die Kuverdeiche (Qualmdeiche) um« — —

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 41.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Gebühren für die innere telegraphiſche Correſpondenz betreffend.
— die Arzneitaxe betreffend.

(71.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Gebühren für die innere telegraphiſche Correſpondenz betreffend.** Hannover, den 12. December 1862.

Nachdem beſchloſſen iſt, bei den durch Unſere Bekanntmachung vom 16. December 1861 feſtgeſtellten Gebühren für die Beförderung telegraphiſcher Depeſchen im innern Verkehre (d. h. derjenigen Depeſchen, bei welchen die Urſprungs- und Endſtationen der Königlich-Hannoverſchen Verwaltung angehören) vom 1. Januar 1863 angerechnet weitere Ermäßigungen eintreten zu laſſen, ſo wird darüber das Folgende hierdurch bekannt gemacht.

1.

Von dem gedachten Zeitpuncte an ſoll die Gebühr betragen:

für eine einfache Depeſche von 1 bis 20 Worten	8 gr
und für jede folgenden 10 Worte 4 gr mehr, alſo für 21 bis 30 Worte .	12 »
für 31 bis 40 Worte	16 »
» 41 » 50 »	20 »
u. ſ. w.	

2.

Dieſe Gebühr wird — wie bisher — für alle Entfernungen in gleichem Betrage erhoben.

[Ausgegeben zu Hannover am 23. December 1862.]

Digitized by Google

3.

Die Gebühr für Weiterbeförderung telegraphiſcher Depeſchen im innern Verkehre durch beſondere Boten ſoll, wenn dieſelbe vom Aufgeber im Voraus mit bezahlt wird, bis zu einer Entfernung von 2 Meilen vom 1. Januar 1863 angerechnet 20 *gr* (ſtatt bisher 24 *gr*) betragen.

Findet dagegen die Bezahlung der Botengebühr durch den Adreſſaten ſtatt, ſo iſt für den Betrag derſelben, wie bisher, der darüber zwiſchen der Telegraphenſtation und dem Boten getroffene Accord maßgebend.

Hannover, den 12. December 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

(72.) **Bekanntmachung des Königlichen Miniſteriums des Innern, die Arzneitaxe betreffend.** Hannover, den 12. December 1862.

Die nachſtehenden Änderungen und Zuſätze der Arzneitaxe ſind vom 1. Januar 1863 an zur Anwendung zu bringen.

Hannover, den 12. December 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hammerſtein.

Digitized by Google

Änderungen der Arzneitaxe vom 1. Januar 1863 an.	Gewicht.	Alter Preis. gr	₰	Neuer Preis. gr	₰
Colophonium	1 Unze	—	5	—	8
" pulv.	1 Unze	—	7	1	2
Flores Braeyerae conc.	1 Unze	8	—	6	—
" " pulv.	1 Unze	12	—	8	—
" Verbasci conc.	1 Unze	2	6	4	—
" " "	6 Unzen	13	—	20	—
Herba Menthae pip. conc.	1 Unze	1	6	1	8
" " " "	6 Unzen	7	8	9	—
Oleum Petrae alb.	1 Unze	3	4	3	—
" " " rectif.	1 Unze	6	5	6	—
" Terebinth.	1 Unze	1	6	2	5
" "	6 Unzen	8	—	12	5
" " rectif.	1 Unze	2	4	3	—
Radix Senegae conc.	1 Unze	8	—	12	—
" " pulv.	1 Unze	10	—	15	—
Species pectorales	1 Unze	1	8	2	—
" "	6 Unzen	8	—	10	—
Terebinth. communis	1 Unze	—	8	1	—
" "	4 Unzen	2	4	—	—
" "	6 Unzen	—	—	5	—
" Veneta	1 Unze	1	4	1	5
" "	4 Unzen	4	—	—	—
" "	6 Unzen	—	—	7	5
Tinctura Vanilla	1 Drachme	6	—	4	—
Vanilla	1 Scrupel	7	—	5	—
Vitellum Ovorum	1 Stück	—	—	1	—

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 42.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die nach dem Hauptzollamte Geestemünde und den zu demselben gehörenden Zollstellen führenden Zollstraßen betreffend.

— die Errichtung einer Postspedition zu Farge, Aufhebung des Relais zu Lesum und Einrichtung eines solchen zu Blumenthal betreffend.

(73.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die nach dem Hauptzollamte Geestemünde und den zu demselben gehörenden Zollstellen führenden Zollstraßen betreffend.** Hannover, den 20. December 1862.

Wir bestimmen hiedurch, daß neben der im §. 4 unter 2. b. Unserer Bekanntmachung vom 15. Januar d. J., die Verlegung der Zollgrenze gegen den Freihafenbezirk Geestemünde ꝛc. betreffend, bezeichneten, südlich des Quais zu der am Quai errichteten Abfertigungsstelle des Hauptzollamts Geestemünde führenden Zollstraße auch die von dem Freihafengebiete nach dieser Abfertigungsstelle führende, östlich der Bremerhavener Zweigbahn belegene Straße (alte Geestendorf-Leher Chaussee) als Zollstraße dienen soll.

Hannover, den 20. December 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der Finanzen und des Handels.

Erxleben.

(74.) Bekannt-

[Ausgegeben zu Hannover am 29. December 1862.]

(74.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directoriums, die Errichtung einer Poſtſpedition zu Farge, Aufhebung des Relais zu Leſum und Einrichtung eines ſolchen zu Blumenthal betreffend. Hannover, den 22. December 1862.

Mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums der Finanzen und des Handels wird am 1. Januar 1863 zu Farge, Amts Blumenthal, eine Poſtſpedition errichtet;

auch zu dem nämlichen Zeitpuncte das Relais zu Leſum, Amts Blumenthal, aufgehoben;

dagegen zu Blumenthal ein Poſt-Relais eingerichtet, deſſen Entfernungen nach den nächſtbelegenen Poſtrelais betragen

nach Bremen	. . . .	3 Meilen,
» Hagen	. . . .	3 Meilen.

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetzſammlung aufzunehmen.

Hannover, den 22. December 1862.

Königlich-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

v. Brandis.

I. Abtheilung. № 43.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Formulare der Hannoverschen Reisepässe, Wanderbüchee und Legitimationsscheine betreffend.

(75.) **Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Formulare der Hannoverschen Reisepässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine betreffend.** Hannover, den 29. December 1862.

Wir bestimmen hiedurch, daß für die Hannoverschen Reisepässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine statt der in den §§. 1, 3 und 4 der Instruction des Königlichen Cabinetsministerii für die Verwaltung der Paß- und Fremden-Polizei im Königreiche Hannover vom 30. Mai 1826 vorgeschriebenen Form vom 1. Januar k. J. an die in den Anlagen A. B. u. C. der gegenwärtigen Bekanntmachung bezeichneten Formulare in Anwendung kommen sollen.

Die vor dem 1. Januar k. J. in der bisherigen Form ausgestellten Reisepässe, Wanderbücher und Legitimationsscheine bleiben während der Zeit gültig, für welche sie ertheilt sind.

Die Behörden haben für die neuen Formulare, welche ihnen in der von ihnen zu bestimmenden Anzahl von der Königlichen Polizei-Direction hieselbst übersandt werden, zu vergüten:

für jedes Paßformular	2 gr 5 ₰
„ „ Formular zu einem Wanderbuche	1 gr 5 ₰
„ „ Formular zu einem Legitimationsscheine	1 gr 5 ₰.

Hannover, den 29. December 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Frhr. v. Hammerstein.

[Ausgegeben zu Hannover am 2. Januar 1863.]

Anlage **A.**

Formular zu einem Reisepasse.

NB. Dieses Formular ist in Octavformat anzufertigen, und zu einem Hefte, welches **16** paginirte Seiten enthalten muß, zu formiren. Dasselbe ist mit blauem Untergrunde und dunkelblauer Schrift auf violettem Papiere bedruckt.

1

Königreich Hannover.

№ ..... des Registers.

Reise-Paß

für

das -Land.

Gültig für

(also bis zum ten)

Alle Civil- und Militair-Behörden werden geziemend ersucht d Vorzeiger dieses

gebürtig aus

wohnhaft in

mit

2

auf behuf

vorhabenden Reise von hier

über

nach

frei und ungehindert reisen und zurückreisen, ih auch nöthigen Falls jeden möglichen Schutz angedeihen zu lassen.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Siegel.) (Unterschrift der Behörde.)

3

Beschreibung d Inhaber

Alter

Größe Fuß Zoll.

Statur

Haare

Stirn

Augenbrauen

Augen

Nase

Mund

Zähne

Kinn

Bart

Gesicht

Gesichtsfarbe

Besondere Zeichen:

Spricht

Unterschrift des Reisenden:

Bezahlt

(Ort und Datum übereinstimmend mit S. 2 einzutragen.)

Anlage **B.**

Formular zu einem Wanderbuche.

NB. Dieſes Formular iſt in Octavformat anzufertigen, und zu einem Buche, welches **16** paginirte Blätter enthalten muß, zu formiren. Das Formular iſt mit blauem Untergrunde und dunkelblauer Schrift auf violettem Papiere bedruckt.

1

№ des Regiſters. (**16 Blätter** enthaltend.)

Königreich **Hannover.**

Wanderbuch

für

gebürtig aus
wohnhaft in
Profeſſion

Gegenwärtiges Wanderbuch dient dem Inhaber zu ſeiner Legitimation und vertritt die Stelle gewöhnlicher Päſſe und Kundſchaften.

Erinnerung.

1) Der Inhaber dieſes Wanderbuchs muß in hieſigem Lande an jedem Orte, wo er ſich zweimal 24 Stunden aufhält, ſich bei der Polizeibehörde melden und ſein Wanderbuch von derſelben viſiren laſſen.

2) Die Viſa's der Wanderbücher werden gratis ertheilt.

3) Der Inhaber darf an den Orten, wo er keine Arbeit findet, ſich nicht länger als zweimal 24 Stunden aufhalten.

2

4) Die in dem Wanderbuche vorgeſchriebene Route darf er ohne ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Behörde nicht verlaſſen.

5) Bei Gefängnißſtrafe iſt ihm das Betteln und zweckloſe Umherziehen unterſagt.

6) Die Annahme eines falſchen Namens, der Gebrauch eines fremden oder verfälſchten Wanderbuchs, Raſuren, Ausſtreichungen, oder jede andere vorgenommene Verfälſchung wird mit der geſetzlichen Strafe belegt.

7) Hinſichtlich der Theilnahme an unerlaubten Geſellenverbindungen, Geſellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen iſt ein Auszug aus der Königlichen Verordnung vom 31. December 1840, der Gewerbeordnung und dem Polizeiſtrafgeſetze, ſowie auch ein Vermerk darüber, daß der Inhalt der genannten geſetzlichen Beſtimmungen dem Inhaber eröffnet iſt, in das Wanderbuch eingeheftet.

Signalement.

Alter			Naſe	
Größe	Fuß	Zoll.	Mund	
Statur			Zähne	
Haare			Kinn	
Stirn			Bart	
Augenbrauen			Geſicht	
Augen			Geſichtsfarbe	

Beſondere Zeichen:

Unterſchrift des Inhabers:

(Ort und Datum der Ausſtellung.)

Die nächſtfolgenden Seiten enthalten einen Auszug aus den betreffenden Beſtimmungen der Verordnung vom 31. December 1840, der Gewerbeordnung und des Polizeiſtrafgeſetzes. Am Schluſſe derſelben iſt Ort und Datum der Ausſtellung und Unterſchrift und Siegel der Behörde einzutragen. — Ort und Datum der Ausſtellung iſt auch am Schluſſe der zweiten Seite zu bemerken.

Digitized by Google

Anlage C.

Formular zu einem Legitimationsscheine.

NB. Dieſes Formular iſt in Octavformat anzufertigen und beſteht aus einem Viertelbogen, welcher mit blauem Untergrunde und dunkelblauer Schrift auf violettem Papiere bedruckt iſt.

1

Königreich Hannover.

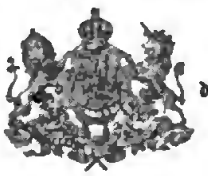

Nr . . . . des Regiſters.

Legitimationsſchein.

Inhaber dieſes

gebürtig aus

wohnhaft in

2

welche über

Verhältniſſe durch

ſich legitimirt hat und

beabſichtigt von hier

zu reiſen, hat zu dem Ende gegenwärtigen Legitimations-Schein erhalten.

(Ort und Datum der Ausſtellung.)

(Siegel.) (Unterſchrift der Behörde.)

3

Beſchreibung de Inhaber

Alter

Größe Fuß Zoll.

Statur

Haare

Stirn

Augenbrauen

Augen

Naſe

Mund

Zähne

Kinn

Bart

Geſicht

Geſichtsfarbe

Beſondere Zeichen:

Spricht

Unterſchrift des Reiſenden:

Bezahlt

(Ort und Datum übereinſtimmend mit S. 2 einzutragen.)

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 44.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Königliches Patent, die Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Salzbergen nach Almelo betreffend.

(76.) **Königliches Patent, die Erlaubniß zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim und Gildehaus nach der Niederländischen Grenze in der Richtung über Hengelo nach Almelo betreffend.** Herrenhausen, den 18. December 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem auf Grund der sub lit. A. angeschlossenen, von Unserm Ministerium des Innern genehmigten Statuten eine Actiengesellschaft behuf Anlegung und Betreibung einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahn von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim, Gildehaus, Oldenzaal und Hengelo nach Almelo sich gebildet und der Verwaltungsrath dieser Gesellschaft um die Erlaubniß zum Bau und Betriebe dieser Bahn auf Königlich-Hannoverschem Gebiete unterthänigst bei Uns nachgesucht hat, dieses Unternehmen auch dem Wohle des Landes entsprechend von Uns befunden worden ist; so wollen Wir auf Grund der Art. 1 und 64 des Gesetzes vom 8. September 1840 über Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen — ausgedehnt auf die westlichen Landestheile durch Gesetz vom 31. Julius 1851 — und unter Verweisung auf den §. 8 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1856, die Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betreffend, Unsere Allerhöchste Erlaubniß zum Bau und Betriebe der gedachten Eisenbahn unter den sub lit. B. beigefügten Bedingungen hierdurch Allergnädigst ertheilen.

[Ausgegeben zu Hannover am 5. Januar 1863.]

Digitized by Google

Unſer Miniſterium des Innern iſt ermächtigt, die auf die Ausführung des Unternehmens bezüglichen weiteren Beſtimmungen zu treffen, und ſoll gegenwärtige Conceſſions-Urkunde zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch die Geſetzſammlung des Königreichs verkündet werden.

Gegeben Herrenhauſen, den 18. December 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Frhr. v. Hammerſtein.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Patent, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 18. December 1862.

Roſcher,
Generalſecretair des Königlichen Miniſteriums des Innern.

Anlage **A.** zum Königlichen Patente vom 18. December 1862.

Statuten

der

Eisenbahn-Gesellschaft **Almelo-Salzbergen.**

Artikel 1.

Es ist nach den Bestimmungen der Niederländischen Gesetze eine anonyme Gesellschaft errichtet, unter dem Titel: Spoorweg-Maatschappij Almelo—Salzbergen.

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist vorläufig zu Almelo.

Artikel 3.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist der Bau und Betrieb (Exploitation) einer Eisenbahn von Almelo über Hengelo, Oldenzaal, Gildehaus, Bentheim und Schüttorf nach Salzbergen, im Anschluß zu Almelo an die Overijsselschen Canäle, zu Hengelo an die Niederländische Staatseisenbahn und zu Salzbergen an die Hannoversche Westbahn, alles in Übereinstimmung mit den von Ihren Majestäten den Königen der Niederlande und von Hannover ertheilten und an die Gesellschaft übertragenen Concessionen, und unter der Verpflichtung, sich den zwischen Niederland und Hannover über die Anschließung und andere zu regulirende Puncte zu treffenden Vereinbarungen zu unterwerfen.

Artikel 4.

Die Gesellschaft beginnt 14 Tage nach der Unterzeichnung dieser Acte und wird fortdauern während der ganzen Dauer der beiden Concessionen.

Nach Ablauf dieses Termins kann, wenn die erforderliche Verlängerung der Concessionen erworben wird, in einer Versammlung der Actionaire mit Stimmenmehrzahl die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden.

Artikel 5.

Das Grundcapital der Gesellschaft wird bestimmt auf zwei Millionen einhundert tausend Gulden Niederl. Geld, vertheilt in zweitausend und hundert Antheilen, jeder von tausend Gulden.

Es werden aber für diejenigen, welche vor der öffentlichen Einschreibung erklärt haben, Antheil für 500 Gulden zu nehmen, Unterantheile zu diesem Betrage ausgefertigt.

An dem genannten Capital Theil zu nehmen erklären hiemit die Herren Franz von Heukelom zu Amsterdam ꝛc. ꝛc. insgesammt für 2,100,000 fl.

Digitized by Google

Der ſpäter zu erwähnende Verwaltungsrath hat die Befugniß, mit Genehmigung von Commiſſarien, deren weiter unten gedacht werden ſoll, durch Ausgabe neuer Antheile das Capital der Geſellſchaft zu vergrößern, auch Anleihen zu beſchließen, inſoweit nicht der Betrag des geſellſchaftlichen Capitals mit Einſchluß der etwa bereits abgeſchloſſenen Anleihen eine Summe von drei und eine halbe Million ſchon erreicht hat.

Sollte es darüber hinaus nöthig ſein, dann kann lediglich durch die allgemeine Verſammlung der Theilnehmer durch Stimmenmehrheit die Vergrößerung des Capitals oder das Einziehen von Anleihen beſchloſſen werden.

Das Vergrößern des Capitals darf auf keinen Fall geſchehen ohne die Königliche Bewilligung.

Artikel 6.

Die Actien werden auf Namen oder auf Inhaber geſtellt, nach dem Wunſche jedes Actionairs, ſelbſt nach der definitiven Ausſtellung in der Art und Weiſe, wie dies von dem Verwaltungsrath unter Genehmigung der Commiſſarien bedungen und beſtimmt wird.

Jedoch werden keine Actien auf Inhaber ausgeſtellt, ſo lange nicht der ganze Ertrag in die Caſſe der Geſellſchaft gezahlt iſt.

Artikel 7.

Die Actien ſind untheilbar (ausgenommen in dem Art. 5 erwähnten Falle), durchlaufend numerirt und unterzeichnet von wenigſtens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths, von welchen einer Niederländer und einer Hannoveraner, und einem Commiſſarius. Jeder Actie wird ein Blatt Dividendenſcheine mit der nämlichen Nummer und unterſchrieben von einem Mitgliede des Verwaltungsraths hinzugefügt, worauf die Dividende, nachdem der Ertrag bekannt gemacht iſt, eingetragen und empfangen werden kann.

Die im Art. 5 erwähnten Unterantheile werden, außer ihrer Nummer, noch durch die Buchſtaben A und B unterſchieden.

Artikel 8.

Der Betrag, wofür gezeichnet iſt, muß gezahlt werden in Terminen, nach Maßgabe des Bedürfniſſes, an den dazu vom Verwaltungsrathe unter Genehmigung der Commiſſarien zu beſtimmenden Tagen, nachdem dieſe wenigſtens einen Monat vorher ſowohl durch die im Art. 28 des Niederländiſchen Handelsgeſetzbuchs erwähnten Zeitungen, als auch durch die von dem Hannoverſchen Mitgliede des Verwaltungsraths zu bezeichnende Hannoverſche Zeitung angezeigt ſind.

Der erſte Zahlungstermin braucht aber nur 14 Tage zuvor angezeigt zu werden.

Die Zahlungen geſchehen zu Amſterdam.

Artikel 9.

Wer über die erſte Rate hinauszahlt, erhält 3 % Zinſen von dieſem Mehrbetrage vom Zahlungstage bis dahin, daß dieſe Summe in den einzelnen Raten resp. fällig wird.

Digitized by Google

Die von der Königlich-Hannoverſchen Regierung bewilligte Summe wird nach den darüber bei der Theilnahme geſtellten Bedingungen eingezahlt.

Artikel 10.

Die Zahlung der Dividenden geſchieht in Amſterdam und Hannover.

Artikel 11.

Die Actionaire können in keinem Falle zu Zahlungen über den vollen Betrag ihrer Actien verpflichtet werden.

So lange dieſer volle Betrag nicht gezahlt iſt, bleiben der urſprüngliche Actionair oder deſſen Erben oder Rechtsſuccedenten für die Zahlung des Betrages der Actie verhaftet, wenn nicht der Verwaltungsrath unter Genehmigung der Commiſſarien ſich durch eine ſchriftliche Erklärung mit dem neuen Erwerber begnügt.

Daſſelbe gilt für jeden ſpätern Eigenthumsübertrag, ſo lange nicht die Zahlung des ganzen Capitals ſtattgefunden hat.

Der Eigenthumsübertrag geſchieht durch eine Erklärung des Übertragenden und des Erwerbers, eingetragen in das Buch der Geſellſchaft, von ihnen oder in ihrem Auftrage unterſchrieben, indem auch der Eigenthumsübertrag auf der Actie ſelbſt angezeigt wird.

Artikel 12.

Wenn ein Subſcribent oder Actionair eine oder mehrere der Ratenzahlungen zu der dafür beſtimmten Zeit verſäumt, ſo wird er im Namen des Verwaltungsraths dazu angemahnt.

Hat die Zahlung innerhalb eines Monats nach geſchehener Anmahnung noch nicht ſtattgefunden, ſo reſervirt die Geſellſchaft ſich alle aus der Nichterfüllung dieſer Verpflichtung entſpringenden Rechte.

Artikel 13.

Ein Verwaltungsrath von drei Mitgliedern bildet den Vorſtand der Geſellſchaft.

Die Geſellſchaft wird bei allen Handlungen vom Verwaltungsrath vertreten, und dieſer Rath thut alles dasjenige, was zum Bau und zur Exploitation der Eiſenbahn, mit Rückſicht auf die Bedingungen der Conceſſionen und der ſowohl in den Niederlanden als in Hannover beſtehenden Geſetze und Verordnungen, nöthig oder wünſchenswerth iſt.

Artikel 14.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von den Theilnehmern ernannt in einer allgemeinen Verſammlung durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet das Loos.

Artikel 15.

Zwei Mitglieder des Verwaltungsraths müſſen Niederländer ſein; das dritte Mitglied wird unter zwei von der Königlich-Hannoverſchen Regierung vorgeſchlagenen Perſonen erwählt.

Jährlich tritt eins der Mitglieder des Verwaltungsraths nach einer durch das Loos feſtzuſtellenden Reihe aus. Daſſelbe iſt jedoch ſofort wieder wählbar.

Digitized by Google

Artikel 16.

Jedes der Niederländiſchen Mitglieder des Verwaltungsraths muß wenigſtens fünf Actien im Eigenthume haben, welche, wenn ſie nicht auf Namen geſtellt ſind, in der Caſſe der Geſellſchaft deponirt werden.

Artikel 17.

Der Verwaltungsrath ernennt, unter Genehmigung der Commiſſarien, und mit Beachtung des Art. 30 der Niederländiſchen Conceſſion, zu ſeinem Beiſtande einen Director und einen Ingenieur, denen die Ausführung der Beſchlüſſe des Rathes und die täglichen Geſchäfte durch Delegation übertragen werden.

Ferner ſtellt der Rath ſo viele Beamten an, als er nöthig erachtet, ohne dazu der Genehmigung der Commiſſarien zu bedürfen.

Der Director und der Ingenieur und alle ferneren Beamten können vom Verwaltungsrath entlaſſen werden, die beiden erſteren jedoch nicht ohne die Genehmigung der Commiſſarien.

Artikel 18.

Der Verwaltungsrath beſtimmt durch eine von ihm unter Genehmigung der Commiſſarien feſtzuſtellende Geſchäftsordnung die Vertheilung der verſchiedenen Functionen unter ſeinen Mitgliedern und ferner alles dasjenige, was ſich auf die Verſammlungen des Rathes und die Aufſicht über die Beamten bezieht.

Auch wird vom Verwaltungsrath, ebenfalls unter Genehmigung der Commiſſarien, ein Reglement für den Betrieb der Bahn mit den erforderlichen Tarifen feſtgeſtellt, mit Beobachtung der im Niederländiſchen Geſetze vom 21. Auguſt 1859, in den beiden Conceſſionen und in der zwiſchen Niederland und Hannover zu treffenden Vereinbarung aufgenommenen Beſtimmungen.

Alle Actenſtücke und Verpflichtungen der Geſellſchaft müſſen durch mindeſtens zwei Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnet werden.

Artikel 19.

Die Beſoldung der verſchiedenen Beamten wird vom Verwaltungsrathe, unter Genehmigung der Commiſſarien, feſtgeſtellt.

Artikel 20.

Der Verwaltungsrath iſt einer Aufſicht von neun Commiſſarien unterworfen, von welchen ſieben von den Actionairen gewählt und zwei von der Regierung Sr. Majeſtät des Königs von Hannover direct ernannt und entlaſſen werden; ſechs der Commiſſarien, von den Actionairen gewählt, müſſen Niederländer, einer Hannoveraner ſein.

Von dieſen ſieben Commiſſarien ſcheidet jährlich einer aus, nach einer durch das Loos zu beſtimmenden Reihenfolge, iſt aber wieder wählbar.

Alle ſpäteren Wahlen der ſieben Commiſſarien für die beſtimmten oder außerordentlichen Fälle der Erledigung finden in einer Generalverſammlung der Actionaire ſtatt.

Die Commiſſarien ernennen aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden.

Digitized by Google

Artikel 21.

Jeder der gewählten sieben Commissarien muß wenigstens drei Actien in Eigenthum haben, wofür das Nämliche gilt, was hinsichtlich der Actien der Mitglieder des Verwaltungsraths bestimmt ist.

Auf die zwei direct ernannten Hannoverschen Commissarien findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 22.

Die Commissarien müssen zu jeder Zeit zu den Bureaux und dort befindlichen Büchern und Documenten Zugang haben.

Außer den ihnen durch andere Artikel aufgetragenen Functionen ist ihre Genehmigung erforderlich zu allen Beschlüssen des Verwaltungsraths, woraus eine Verbindlichkeit für einen größeren Betrag als Zehntausend Gulden entsteht oder welche eine Verwendung aus der Reservecasse betreffen.

Artikel 23.

Wenn eine Versammlung der Commissarien statutenmäßig nöthig ist, so giebt der Verwaltungsrath ihrem Vorsitzenden Nachricht davon und hat dieser sie zu berufen.

Zum Abhalten einer solchen Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Commissarien erforderlich.

Ist diese Zahl nicht anwesend, so wird die Versammlung vertagt.

Zur Abhaltung einer vertagten Versammlung ist die Gegenwart einer bestimmten Anzahl derselben nicht erforderlich.

Artikel 24.

Jährlich mit dem letzten April (zum ersten Male am 30. April 1863) werden die Bücher der Gesellschaft vom Verwaltungsrathe abgeschlossen und wird daraus eine Bilanz gemacht, die den Commissarien vorgelegt wird.

In der im Art. 26 erwähnten ordentlichen jährlichen Generalversammlung der Actionaire wird von den Commissarien über die Bilanz Bericht erstattet, worauf sie der Genehmigung der Actionaire unterworfen wird.

Artikel 25.

Die Generalversammlung der Actionaire bestimmt, ob und welche feste Remuneration die Mitglieder des Verwaltungsraths genießen werden.

Jedenfalls werden ihnen ihre Reise- und Aufenthaltskosten vergütet und genießen sie für ihre Person freien Transport auf der Bahn der Gesellschaft.

Artikel 26.

Jährlich, im Monat Junius 1863 zuerst, findet eine Generalversammlung der Actionaire statt, nachdem sie wenigstens vierzehn Tage zuvor in den in Art. 8 erwähnten Zeitungen angekündigt ist.

Außerdem wird nach ähnlicher Ankündigung eine außerordentliche Generalversammlung gehalten,

Digitized by Google

wenn der Verwaltungsrath, die Mehrzahl der Commiſſarien oder einzelne Actionaire, die zuſammen vierhundert Actien vertreten, es nothwendig erachten.

In ſehr dringenden Fällen kann der Termin von 14 Tagen bis auf 8 Tage abgekürzt werden.

Die zu verhandelnden Gegenſtände müſſen bei der Einladung angezeigt werden.

Artikel 27.

In der Verſammlung der Actionaire wird für jede Actie resp. für je 2 Unteractien eine Stimme abgegeben. Jedoch kann kein Actionair für ſich ſelbſt mehr als ſechs Stimmen abgeben.

Abweſende Actionaire können ſich durch ſchriftliche Vollmacht vertreten laſſen. Jedoch kann kein Commiſſarius oder Mitglied des Verwaltungsraths als Bevollmächtigter auftreten.

Artikel 28.

Wenn einer der Actionaire einen Antrag, der ſich nicht auf einen zur Tagesordnung verſtellten Gegenſtand bezieht, in der Generalverſammlung in Berathung bringen will, ſo muß er den Antrag mindeſtens 7 Tage vor der Verſammlung ſchriftlich dem Verwaltungsrathe anmelden.

Alle ferneren Beſtimmungen hinſichtlich der Generalverſammlungen werden in einer vom Verwaltungsrath unter Genehmigung der Commiſſarien feſtzuſtellenden Geſchäftsordnung zuſammengeſtellt.

Artikel 29.

In der Generalverſammlung wird von dem Vorſitzenden der Commiſſarien der Vorſitz geführt.

Alle Beſchlüſſe, worüber nicht anders beſtimmt iſt, erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Artikel 30.

Die Vertheilung des jährlichen Reingewinns findet ſtatt, wie folgt:

Vorab wird ½ Procent vom Anlage-Capitale zur Bildung einer Reſervecaſſe verwendet.

Das Übrige wird, wenn es nicht mehr als 5 vom Hundert des Actiencapitals beträgt, den Actionairen ganz zugewieſen.

Beträgt es mehr, ſo wird dieſes Mehr vertheilt, wie folgt:

1) Fünf Procent werden ausgezahlt an Herrn Dull oder an ſeine Ehefrau, nach Maßgabe der von den Gründern der Geſellſchaft mit ihm abgeſchloſſenen Übereinkunft.

2) Fünfzehn Procent ſind an die Mitglieder des Verwaltungsraths nach dem Reglement gleichmäßig zu vertheilen.

3) Zehn Procent ſind an die Commiſſarien gleichmäßig zu vertheilen.

4) Zehn Procent werden zur Verfügung des Verwaltungsraths geſtellt zur Errichtung eines Fonds für Remunerationen oder Unterſtützungen an die Beamten und deren Hinterbliebene oder zu anderen ähnlichen Zwecken u. ſ. w.

5) Die übrigen 60 Procent werden als Extra-Dividende unter den Actionairen vertheilt.

Die Zahlungen in die Reſervecaſſe hören auf, ſobald dieſelbe einen Ertrag von 5 Procent des Anlagecapitals erreicht hat.

Digitized by Google

Artikel 31.

Wenn in einem Jahre Verluſt anſtatt Gewinn gemacht iſt, wird die Gewinn- und Verluſt-Rechnung damit belaſtet und wird der Gewinn des folgenden Jahrs zunächſt zur Wiederherſtellung des vorigen Verluſtes angewendet.

Artikel 32.

Abänderungen der Statuten können nur in einer Generalverſammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anweſenden oder vertretenen Stimmen beſchloſſen werden, und nachdem der Antrag dazu, entweder vom Verwaltungsrathe oder von Commiſſarien oder von einzelnen Actionairen gemacht, wenigſtens 4 Wochen vorher auf dem Bureau der Geſellſchaft niedergelegt war. Auch muß die desfallſige Bekanntmachung nach §. 8 dieſer Statuten erfolgen.

Artikel 33.

Die Auflöſung der Geſellſchaft, wenn dazu übrigens die Befugniß beſteht, kann in einer Generalverſammlung durch $^2/_3$ Stimmenmehrzahl beſchloſſen werden.

Sowohl in dieſem Falle als im Falle einer Auflöſung zufolge der Beſtimmung von Art. 47 des Niederländiſchen Handelsgeſetzbuchs ſind die Mitglieder des Verwaltungsraths Liquidatoren, wie der Modus der Liquidation von der Generalverſammlung beſtimmt wird.

Anlage **B.** zum Königlichen Patente vom 18. December 1862.

Bedingungen

der

Conceſſion zur Anlegung und zum Betriebe einer Eiſenbahn von Salzbergen über Schüttorf, Bentheim und Gildehaus nach der Niederländiſchen Grenze in der Richtung über Hengelo nach Almelo.

I.

Von der anzulegenden Bahn.

Art. 1.

Die Königliche Regierung beſtimmt die Richtung zwiſchen den vorbenannten Orten, ſowie die Verbindung und den Anſchluß an andere Eiſenbahnen.

Unternehmer bringen die darauf bezüglichen Anträge unter Vorlegung der Pläne bei der Königlichen Regierung ein.

Art. 2.

Wegen etwaigen Übergangs über schiffbare Canäle mit Brücken, welche behuf der Schifffahrt mit Öffnungsvorrichtungen versehen sind, richten sich Unternehmer nach den Vorschriften der Königlichen Regierung. Diese Brücken werden durch Unternehmer gebaut, bedient und unterhalten.

Art. 3.

Bei Salzbergen muß eine unmittelbare Verbindung der Eisenbahn mit der Königlich-Hannoverschen Staatsbahn in der Art stattfinden, daß die Wagen beider Unternehmungen durchlaufen können.

Es steht Unternehmern frei, unter Genehmigung der Königlichen Regierung mit anderen Eisenbahnverwaltungen über den gemeinschaftlichen Gebrauch von Eisenbahnstationen und den dazu gehörigen Einrichtungen sich zu verständigen.

Kommen desfallsige Verträge nicht zu Stande, so sind Unternehmer verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen für Personen- und Güterverkehr allein auf ihre Kosten ganz so zu treffen, als wäre eine Station auf der anzuschließenden Bahn nicht vorhanden.

Diese Bestimmung gilt namentlich für den Anschluß bei Salzbergen.

Der Übergangspunct über die Hannoversch-Niederländische Grenze westlich von Gildehaus wird durch Vereinbarung beider Territorial-Regierungen festgestellt werden. Nach Maßgabe dieser Vereinbarung ist der Übergangspunct zu wählen.

Art. 4.

In Beziehung auf Höhen-, Neigungs- und Krümmungsverhältnisse der Bahn-Trace haben Unternehmer den Bestimmungen der Königlichen Regierung zu genügen.

Art. 5.

Die Spurweite der Bahn muß derjenigen der Königlich-Hannoverschen Staatsbahnen (4 Fuß 8½ Zoll nach englischem Maße) gleich sein.

Art. 6.

Die Bahn muß mit anschließenden Bahnen so verbunden werden, daß Personen und Güter erforderlichen Falls ohne Umladung von einer Bahn auf die andere übergehen können.

Art. 7.

Der Bahnkörper muß von vornherein die für ein Doppelgleis erforderliche Breite erhalten. Die Königliche Regierung wird über die erforderliche Breite demnächst das Nähere bestimmen.

Art. 8.

Abgesehen von den Weichenplätzen mit doppeltem Gleise, deren Anzahl, gegenseitige Entfernung und Länge durch die Königliche Regierung bestimmt werden, ist für den Anfang ein einfaches Gleis für die Bahn genügend.

Ein zweites Gleis muß da angelegt und in Betrieb gesetzt werden, wo die Königliche Regierung es im Interesse des Verkehrs für erforderlich erachtet. Der Befehl hierzu wird jedoch nicht

gegeben werden, bevor der Bruttoertrag des betreffenden Bahntheils mehr als 13,000 Fl. pro Kilometer beträgt.

Die Bahn muß an beiden Seiten (mindeſtens mit einer lebendigen Hecke) eingefriedigt werden.

Art. 9.

Die Königliche Regierung kann die Stellen beſtimmen, welche mit Abſperrungsgittern, Wärterhäuſern oder anderen Einrichtungen verſehen werden müſſen, um die öffentliche Sicherheit und vollkommene Inſtanderhaltung der Bahn hinlänglich zu vergewiſſern.

Art. 10.

Innerhalb 4 Monaten nach definitiver Ertheilung der Conceſſion haben Unternehmer der Königlichen Regierung zur Genehmigung in dreifacher Ausfertigung eine Karte vorzulegen, welche im Maßſtabe von 1 zu 25000 die zu verfolgende Richtung angiebt, ferner ein Längenprofil der Bahn im Maßſtabe von 1 zu 500, ferner einige Querdurchſchnitte der Erdbahn als Richtſchnur für Einſchnitte und Dämme.

Zu gleicher Zeit haben Unternehmer Zeichnungen der Schienen und Schienenverbindungen nebſt Zubehör in triplo vorzulegen.

Art. 11.

Nach vorläufiger Genehmigung der Karten und Profile Seitens der Königlichen Regierung haben Unternehmer die vollſtändig ausgearbeiteten Pläne aller auszuführenden Werke, ſowohl von der Bahn ſelbſt, als von den Stationen, Halteſtellen und Anlegeplätzen zur Genehmigung in duplo vorzulegen und zwar innerhalb eines Jahres nach definitiver Ertheilung der Conceſſion.

Desgleichen ſind Zeichnungen der Locomotiven und Wagen zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 12.

Die Königliche Regierung iſt befugt, nach Anhörung der Unternehmer in den vorgelegten Plänen Änderungen vorzuſchreiben, welche jedoch mit den Conceſſionsbedingungen im Einklange ſtehen müſſen.

Die Ausführung der Werke hat genau nach Maßgabe der genehmigten Pläne Statt zu finden.

Art. 13.

Die Königliche Regierung wird die Puncte bezeichnen, wo Stationen und Halteſtellen anzulegen ſind.

Art. 14.

Innerhalb drei Monaten nach vorläufiger Genehmigung der zufolge Art. 11 vorgelegten Entwürfe haben Unternehmer die Grundzeichnungen (Expropriationskarten) in duplo zur Genehmigung vorzulegen.

Digitized by Google

Art. 15.

Die Werke werden von demjenigen Material hergestellt, welches unter gleichen Umständen bei dem Bau der Königlich-Hannoverschen Staatsbahnen gebraucht wird.

Alles zu verwendende Material muß gut geeigenschaftet und dauerhaft sein.

Art. 16.

Die Ausführung aller Werke geschieht nach den Regeln der Kunst und nach Maßgabe der genehmigten Pläne.

Vor ertheilter Genehmigung darf kein Werk in Ausführung gebracht werden.

Art. 17.

Bei dem Bau der Bahn nebst Zubehör etwa gefundene Gegenstände, welche für Kunst und Wissenschaft von Interesse sind, werden der Königlichen Regierung auf deren Wunsch gegen Entschädigung abgetreten.

Art. 18.

Sollte während Ausführung und Unterhaltung der Werke sich herausstellen, daß sie nicht kunstgemäß oder nicht in Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen hergestellt worden, so kann die Königliche Regierung sie ganz oder theilweise auf Kosten der Unternehmer abbrechen und wieder aufbauen lassen und damit vorschreiten, sobald Unternehmer den in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften nicht sofort nachkommen sollten.

Art. 19.

Die Königliche Regierung kann die Ausführung jedes Werkes verbieten oder sistiren lassen, welches dem freien Abfluß des Wassers hinderlich ist, oder den freien Verkehr auf den bestehenden Communicationsmitteln jeder Art stören kann.

Unternehmer haben alle Anordnungen der betreffenden Regierungsbehörden auszuführen, welche in Beziehung auf die Eisenbahnanlage behuf Sicherung des freien Wasserabflusses und des freien Verkehrs auf Wegen, Canälen u. s. w. für erforderlich erachtet werden.

Jede Verlegung oder neue Anlegung eines Weges oder eines Wasserzuges in Folge des Eisenbahnbaues bedarf der Genehmigung der betreffenden Regierungsbehörde.

Art. 20.

Die Zulassung von mit der Bahn in Verbindung zu setzenden Privatnebengleisen bedarf der Genehmigung Königlicher Regierung.

Art. 21.

Wird nach Anlegung der Bahn von den zuständigen Regierungsbehörden die Anlegung von Wegen oder Canälen zugelassen, welche die Eisenbahn durchschneiden oder damit in Verbindung treten, so haben Unternehmer dagegen weder ein Widerspruchsrecht, noch können sie dieserhalb eine weitere Entschädigung in Anspruch nehmen, als die Erstattung der eventuellen Vermehrung der Unterhaltungskosten. Die Königliche Regierung wird in solchen Fällen Vorsorge treffen, daß durch solche Anlagen der Eisenbahnbetrieb in keiner Weise unterbrochen oder gestört werde.

Digitized by Google

Art. 22.

Für die Expropriation des zur Anlage der Bahn nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens sind die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften maßgebend.

Art. 23.

Innerhalb eines Jahres nach Herstellung der Bahn lassen Unternehmer auf ihre Kosten das zur Bahn und zu den Nebenwerken gehörige Terrain abpfählen und einen Catasterplan vom Ganzen anfertigen, desgleichen einen beschreibenden Status der ganzen Eisenbahnlinie nebst allem Zubehör.

Beglaubigte Abschriften dieser Actenstücke werden auf Kosten der Unternehmer bei der Königlichen Regierung verwahrlich niedergelegt.

Sollten Unternehmer in Erfüllung dieser Vorschriften sich säumig zeigen, so kann die Königliche Regierung das Erforderliche auf ihre Kosten selbst vornehmen lassen.

Art. 24.

Die Bahnstrecke von Salzbergen bis zur Niederländischen Grenze muß binnen zwei Jahren nach definitiver Ertheilung der Concession für die Betriebseröffnung fertig gestellt sein, widrigenfalls die Concession erlischt, es sei denn, daß nach Ansicht der Königlichen Regierung die Verzögerung ohne Verschulden der Unternehmer durch unüberwindliche Hindernisse herbeigeführt wäre.

II.

Vom Betriebe und dem Material.

Art. 25.

Alle Wagen müssen so eingerichtet sein, daß sie auf den Königlich-Hannoverschen Eisenbahnen zugelassen werden können.

Art. 26.

Der Transport auf der Eisenbahn hat mittelst Dampfkraft zu geschehen.

Art. 27.

Es bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten, die zur Sicherheit des Bahnbetriebes erforderlichen Signalvorrichtungen anzuordnen.

Art. 28.

Die Anzahl der täglich auf der Bahn fahrenden Personen- und Güterzüge muß dem jederzeitigen Verkehrsbedürfnisse entsprechen.

Der Fahrplan und die Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, sowie jede Abänderung in diesen Puncten unterliegt der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Es wird dabei auf eine angemessene Verbindung mit den Zügen der Hannoverschen Staatsbahnen Rücksicht zu nehmen sein.

Art. 29.

Unternehmer sind verpflichtet, nach Anordnung der Königlichen Regierung eine unmittelbare

Digitized by Google

Expedition von Personen und Gütern nach Stationen anderer Eisenbahnen einzurichten, insoweit diese anderen Bahnverwaltungen hierunter ein reciprokes Verfahren eintreten lassen.

Art. 30.

Die Annahme der für den Bau und Betrieb erforderlichen Beamten steht den Unternehmern zu. Es dürfen jedoch nur befähigte und zuverlässige Personen zur Dienstleistung bei dem Unternehmen zugelassen werden.

Ungeeignetes Dienstpersonal auf Hannoverschem Gebiete ist auf Verfügung der zuständigen Regierungsbehörde innerhalb vorzuschreibender Frist zu entlassen.

Die lediglich zur Wahrnehmung örtlicher Dienstverrichtungen bestimmten Beamten auf Hannoverschem Gebiete sollen vorzugsweise Hannoveraner sein.

Die zur Wahrnehmung der Bahnpolizei bestimmten Bediensteten sind bei der Annahme von der betreffenden Obrigkeit eidlich zu verpflichten.

Für das Dienstpersonal auf Hannoverschem Gebiete sind nach näherer Vorschrift der zuständigen Regierungsbehörde Unterstützungs- und Pensionscassen einzurichten.

Die mit dem Publicum in Berührung kommenden Bediensteten müssen durch eine Dienstkleidung kenntlich sein.

III.

Von den Tarifen und der Beförderung.

Art. 31.

Unternehmer haben während der Concessionsdauer für die Beförderung von Personen und Sachen die von der Königlichen Regierung genehmigten Gebühren zu beziehen. Abweichungen von dem genehmigten Gebührentarife, bestehen sie in einer Erhöhung oder Ermäßigung, bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

Eine Revision und neue Feststellung der Gebührentarife kann, so oft es erforderlich erscheint, von der Königlichen Regierung verfügt werden.

Die Bedingungen, unter welchen der Transport von Personen und Sachen von Unternehmern besorgt wird, unterliegen der Genehmigung der Königlichen Regierung und werden nach Maßgabe dieser Genehmigung in einem Betriebsreglement zusammengestellt und veröffentlicht.

Änderungen dieses Reglements bedürfen ebensowohl der Genehmigung Königlicher Regierung.

Art. 32.

Unternehmer sind verpflichtet, nach Maßgabe dieses Reglements ohne Ausnahme und Begünstigung alle Personen und Sachen zu befördern.

Art. 33.

Wenn Unternehmer es für nützlich halten, einige Arten von Gegenständen für geringere Preise, als die festgestellten Tarife besagen, zu befördern, so dürfen diese Preise erst nach Ablauf von drei Monaten wieder erhöht werden.

Digitized by Google

Art. 34.

Es soll beim Transportverkehr des Unternehmens keinerlei Bevorzugung eines Transportnehmers gegen den andern zulässig sein.

Art. 35.

Unternehmer sind verpflichtet, auf Verlangen der Königlichen Militairverwaltung zu jeder Zeit Truppenabtheilungen in jeder Stärke, Pferde, Kriegsmaterial, Verpflegungsbedürfnisse und Militaireffecten, sowie einzelne marschirende Militairs, unter denselben Vorschriften und Tarifsätzen zu befördern, welche hinsichtlich dieser Transporte für die Hannoverschen Landeseisenbahnen bestehen.

Nöthigenfalls sind für solche Transporte außerordentliche Fahrten einzurichten und alle vorhandenen Transportmittel, von denen eine genügende Anzahl zur Beförderung von Pferden und Geschützen geeignet sein muß, zur Verfügung zu stellen.

Auch bleibt der Königlichen Militairverwaltung vorbehalten, für dergleichen Transporte sich eigener Transport- oder Dampfwagen zu bedienen, in welchem Falle Unternehmer außer Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld beanspruchen können.

Obige Bestimmungen finden auch auf die Beförderung fremdherrlicher Truppen und Kriegsbedürfnisse, welche jedoch nur auf Geheiß oder mit Genehmigung der Königlichen Regierung geschehen darf, Anwendung.

Art. 36.

Von dem Betriebe des Eisenbahnunternehmens bleiben im Interesse der Königlichen Postverwaltung ausgeschlossen: Briefe, Zeitungen, Papiergeld, baares Geld unter 1000 Thlr. und Päckereien bis zu dem Gewichte von 15 Pfd. einschließlich.

Unternehmer haben daher der Annahme und eigenen Beförderung jener Gegenstände sich streng zu enthalten, mit Ausnahme jedoch der behuf des Betriebsdienstes erforderlichen eigenen Correspondenz und der eigenen dienstlichen Geldsendungen.

Dagegen sind Unternehmer verpflichtet, Postsendungen aller Art, sowie die begleitenden Postbeamten in allen Fahrten für die Königliche Postverwaltung unentgeltlich zu befördern.

Diese Beförderung geschieht nach Wahl der Königlichen Postverwaltung entweder in besonderen von Letzterer eingestellten und unterhaltenen Eisenbahnpostwagen oder in besonderen Abtheilungen von Personenwagen, deren innere Einrichtung von Königlicher Postverwaltung beschafft wird, und für deren Einräumung dieselbe eine Miethvergütung im Betrage von zwölf Hannoverschen Pfennigen auf die Achsmeile zu leisten hat.

Unternehmer haben an den Puncten der Eisenbahn, wo die Königliche Regierung es für nöthig erachtet, ein Local für den Postdienst zur Verfügung zu stellen, wofür die Königliche Postverwaltung eine zu vereinbarende Miethe zahlen wird.

Digitized by Google

Art. 37.

Den Königlichen Beamten, deren Dienſtverrichtungen ein Betreten der Bahn nebſt Zubehör und Gebäuden erforderlich machen, iſt jeder Zeit freier Zutritt zu gewähren.

Art. 38.

Unternehmer haben die Einrichtung einer Telegraphenleitung für Staatstelegraphenbetrieb auf dem zur Bahn gehörigen Grundeigenthum unentgeltlich zuzulaſſen.

Bei etwaigen Störungen im Betriebe des Staatstelegraphen darf die Königliche Telegraphenverwaltung aushülfsweiſe und ſoweit der Eiſenbahndienſt dies geſtattet der Apparate und Leitungen der Unternehmer ſich bedienen.

Unternehmer werden die Leitungen der Staatstelegraphen durch ihr Dienſtperſonal mit beaufſichtigen und bewachen laſſen, nach Maßgabe der dieſerhalb von der Königlichen Telegraphenverwaltung demſelben zu ertheilenden nähern Inſtruction.

Bei Zerſtörungen der Staatstelegraphenleitung, welche von dem Aufſichtsperſonale nicht ſofort beſeitigt und wiederhergeſtellt werden können, werden Unternehmer der Königlichen Telegraphenverwaltung behuf Transports der zur Wiederherſtellung der Leitung erforderlichen Perſonen und Materialien eine Locomotive koſtenlos zur Verfügung ſtellen.

Art. 39.

Nach näherer Vorſchrift der Königlichen Regierung ſind auf den Stationen und Halteſtellen der Bahn die für den Dienſt der Zollverwaltung erforderlichen Räumlichkeiten herzuſtellen und zu unterhalten, mit dem nöthigen Inventar zu verſehen und dem Bedürfniſſe entſprechend zu erleuchten und zu erwärmen.

Unternehmer haben außerdem allen Vorſchriften der Königlichen Regierung ſich zu unterwerfen, welche dieſelbe in Beziehung auf den Dienſt der Zollbeamten zu treffen für erforderlich erachtet.

IV.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 40.

Durch ein von der Königlichen Regierung zu erlaſſendes Bahnpolizeireglement werden die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen näheren polizeilichen Beſtimmungen getroffen werden.

Art. 41.

Der Königlichen Regierung und den Behörden derſelben ſteht das Recht der Oberaufſicht über die Bau- und Betriebsführung zu. Unternehmer ſind verpflichtet, alle zur Wahrnehmung dieſes Rechts erforderlichen Nachweiſungen über die Verwaltung des Unternehmens zu geben.

Irgend eine Verpflichtung übernimmt die Königliche Regierung durch Ausübung der Oberaufſicht nicht.

Digitized by Google

Art. 42.

Wegen etwaiger Kriegsbeschädigungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, können Unternehmer aus Staatsmitteln keinerlei Entschädigung beanspruchen.

Art. 43.

Unternehmer haben — insoweit durch stillschweigende Unterwerfung der Transportnehmer unter die Transportbedingungen in dem regierungsseitig genehmigten Betriebsreglement andere Rechtsverhältnisse nicht begründet sind — jeden Schaden zu vergüten, welcher beim Bau oder Betriebe an Personen und Sachen, sei es mit oder ohne Verschulden eines Beamten, entsteht, und sie können sich dieser Verpflichtung nur durch den Beweis entziehen, daß der Schaden entweder durch eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden sei.

Die Königliche Regierung übernimmt durch Ertheilung der Concession keinerlei Verpflichtung zum Schadensersatz irgend welcher Art. Vielmehr sind Unternehmer verpflichtet, die Königliche Regierung, falls dieselbe aus der Concessionsertheilung von irgend Jemandem wegen Schadensersatz belangt werden sollte, zu vertreten und schadlos zu halten.

Art. 44.

Sollte der Bau der Bahn vor Vollendung desselben aus irgend welchem Grunde wieder aufgegeben werden, so sind Unternehmer verpflichtet, die für die Eisenbahn-Anlagen etwa bereits auf Grund des Expropriationsgesetzes erworbenen Grundstücke den früheren Eigenthümern oder den Rechtsnachfolgern derselben auf deren Verlangen gegen Erstattung des Kaufpreises, nach Abzug jedoch der durch die Benutzung entstandenen Werthsverminderung, zurückzugeben.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn nicht binnen Jahresfrist nach erfolgter Einstellung des Unternehmens der Antrag auf Zurückgabe der entäußerten Fläche bei der Obrigkeit angemeldet wird, von welcher das Expropriationsverfahren geleitet ist.

Art. 45.

Um gegen Unternehmer die Befolgung der mit der Concession übernommenen Pflichten, sowie der darauf bezüglichen Anordnungen der Regierungsbehörden zu sichern, sind letztere zur Androhung, Erkennung und Einziehung von Strafen gegen die mit Ausführung des Unternehmens beauftragten Personen, sowohl während des Baues als Betriebes, berechtigt.

Die Königliche Regierung soll außerdem befugt sein, die Sequestration des Unternehmens auf Gefahr und Kosten der Unternehmer anzuordnen, wenn diese, wiederholter Ermahnung und Bestrafung ungeachtet, die Anordnungen der Regierungsbehörden nicht befolgen oder wesentlichen Bestimmungen der Concession zuwider handeln sollten.

Art. 46.

Zur Eröffnung der Fahrten auf der Bahn zum öffentlichen Verkehre ist, nach vorgängiger

Digitized by Google

technischer Prüfung der Bahnanlage und der Betriebsmittel, die Genehmigung der Königlichen Regierung erforderlich.

Der Gebrauch aller erheblich veränderten Anlagen und Constructionsweisen an der Bahn und an den Betriebsmitteln während des Betriebes, sowie aller von Neuem angeschafften Betriebsmittel, erfordert ebenfalls die vorgängige Genehmigung der Königlichen Regierung. Auch sind diejenigen Anordnungen zu befolgen, welche behuf Revision und fortlaufender Controle der steten Tüchtigkeit der Betriebsmittel während des Gebrauchs derselben demnächst erlassen werden.

Art. 47.

Unternehmer sind verpflichtet, die Bahn nebst allem Zubehör, sowie die Transportmittel fortdauernd in einem solchen Zustande zu erhalten, daß der Betrieb ohne Unterbrechung mit Sicherheit und in einer dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise geschehen kann.

Art. 48.

Unternehmer haben alle Staats- und öffentliche Abgaben und Lasten zu tragen, welche gesetzlich oder herkömmlich auf dem Bahneigenthume und dem Betriebe ruhen oder künftig gesetzlich noch auferlegt werden.

Art. 49.

Allgemeine in Beziehung auf das Eisenbahnwesen erlassene oder noch zu erlassende Gesetze finden auf das Unternehmen ohne Weiteres Anwendung.

Art. 50.

Würde die Anlage von Zweigbahnen oder Bahnen in fortgesetzter Richtung auf Staatskosten beschlossen, oder anderen Privatunternehmern von der Königlichen Regierung gestattet, so sind die zu solchem Anschluß erforderlichen baulichen Einrichtungen in Gemäßheit der von Königlicher Regierung darüber zu treffenden Verfügungen auf Kosten der neuen Unternehmung zuzulassen resp. selbst zu beschaffen.

V.

Dauer, Erlöschen und Verfall der Concession.

Art. 51.

Die Concession zum Betriebe der Bahn wird für einen Zeitraum von 99 Jahren ertheilt, anfangend mit dem Tage, an welchem der öffentliche Transportverkehr auf derselben beginnt; vergleiche jedoch Art. 53.

Nach Ablauf obigen Zeitraums tritt die Königliche Regierung von selbst in alle Rechte der Unternehmer und gelangt unmittelbar in den Besitz der Bahn und der Betriebsmittel mit allem Zubehör.

Der für diese Gegenstände zu zahlende Werth wird ermittelt wie im §. 53 bestimmt ist.

Digitized by Google

Art. 52.

Bei Beendigung der Conceſſion muß die Eiſenbahn nebſt Betriebsmitteln und allem Zubehör ſich im vollkommenen Unterhaltungszuſtande befinden.

Wenn Unternehmer während der fünf Jahre, welche dem Ablaufe der Conceſſion vorhergehen, nicht die zur Genügeleiſtung dieſer Verpflichtung erforderlichen Anordnungen treffen ſollten, ſo hat die Königliche Regierung das Recht, auf die Einnahmen Beſchlag zu legen und ſie zu benutzen um die Eiſenbahn nebſt Betriebsmitteln und allem Zubehör in guten Stand zu ſetzen.

Art. 53.

Unternehmer ſind verpflichtet, nach Ablauf von 20 Jahren, von Eröffnung des Betriebes (Art. 51) angerechnet, das Eigenthum der Bahn nebſt Betriebsmitteln und allem Zubehör an die Königliche Regierung auf deren Verlangen gegen Entſchädigung nach folgenden näheren Beſtimmungen abzutreten.

Als Entſchädigung iſt zu zahlen:

1) der zwanzigfache Betrag derjenigen Summe, welche ſich ergiebt, wenn von dem Geſammtreinertrage der letzten ſieben Betriebsjahre der Betrag der beiden ungünſtigſten Jahre abgezogen und der Reſt mit 5 getheilt wird;

2) ein Aufgeld von 15 Procent des Zwanzigfachen der sub 1 gedachten Summe.

Gegen dieſe Entſchädigung erwirbt die Königliche Regierung von ſelbſt alle Rechte der Unternehmer an der Bahn ſammt allem Zubehör und Inventar.

Die Königliche Regierung verpflichtet ſich, nach Ablauf jener 20 Jahre den auf Hannoverſchem Gebiete belegenen Theil der Bahn gegen vorgedachte Entſchädigung zu derſelben Zeit zu übernehmen, wo die Königlich-Niederländiſche Regierung den auf Niederländiſchem Gebiete belegenen Theil erwerben wird.

Art. 54.

Abgeſehen von den in den vorſtehenden Artikeln 51—53 bezeichneten Fällen erliſcht die Conceſſion:

1) wenn die für den Beginn des Baues oder für die Vollendung der Bahn oder für die Eröffnung des Betriebes vorgeſchriebenen Zeitbeſtimmungen nicht innegehalten werden, ſofern nicht etwa von Königlicher Regierung aus beſonderen Gründen Friſterſtreckungen bewilligt ſein würden;

2) bei Nichterfüllung der durch die Conceſſionsurkunde für die Unternehmer begründeten Verpflichtungen, ſofern Seitens Königlicher Regierung die Aufforderung zur Genügeleiſtung der Verpflichtungen unter Androhung der Conceſſions-Entziehung erlaſſen und dieſer Aufforderung innerhalb der vorgezeichneten Friſt keine Folge gegeben iſt.

Art. 55.

Wird nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels die Conceſſion für verfallen erklärt, ſo hat die Königliche Regierung das Recht, in den Beſitz der Bahn nebſt Betriebsmitteln und allem Zu-

Digitized by Google

behör ſich zu ſetzen und, wenn ſie es für nöthig erachtet, im öffentlichen Intereſſe den Betrieb auf Gefahr und Koſten der Unternehmer fortzuſetzen.

Außerdem iſt die Königliche Regierung während eines Jahres nach Verfall der Conceſſion befugt, die ganze Unternehmung mit allen Vortheilen und Laſten ſich anzueignen gegen Zahlung einer Entſchädigung, welche wie folgt zu berechnen iſt:

1) Wird die Conceſſion eingezogen, bevor ein Theil der Bahn in Betrieb geſetzt iſt, ſo wird der Verkaufswerth der Bahn nebſt Betriebsmitteln und Zubehör durch 3 Sachverſtändige abgeſchätzt, von denen jeder Theil einen ernennt, der dritte durch Vereinbarung der beiden erſteren, eventuell durch das Loos beſtimmt wird.

Die Königliche Regierung bezahlt den durch dieſe Schätzung ermittelten Werth nach Abzug von 20 Procent.

2) Wird die Conceſſion eingezogen, nachdem der Betrieb auf der ganzen Bahn eröffnet worden, ſo iſt die Entſchädigung gleich dem Zwanzigfachen der reinen Einnahme, welche die Unternehmung bezüglich der auf Hannoverſchem Gebiete belegenen Bahnſtrecke aufgebracht hat, berechnet nach dem Durchſchnitt der letzten 7 Betriebsjahre nach Abzug der beiden vortheilhafteſten Jahre.

Findet die Einziehung Statt, bevor der Betrieb 7 Jahre gedauert hat, ſo wird die Entſchädigung nach dem Reinertrage der kürzeren Zahl von Jahren berechnet, während welcher der Betrieb geführt iſt.

3) Wird die Conceſſion eingezogen, nachdem ein Theil der Bahn in Betrieb geſetzt worden, dann wird die Entſchädigung berechnet

a. wegen des Theils, welcher noch nicht im Betriebe war, nach dem oben sub 1 angegebenen Maßſtabe mit dem daſelbſt bezeichneten Abzuge;

b. wegen des Theils, welcher im Betriebe war, nach dem sub 2 angegebenen Maßſtabe.

In keinem Falle kann die Entſchädigung ſich höher belaufen als 80 Procent des urſprünglichen Anlage-Capitals.

Digitized by Google

I. Abtheilung. № 45.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus den Königlichen Ämtern Lingen und Freren in eine öffentliche inländische Irrenanstalt betreffend.

— das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen, bei Abstellung markenrichterlicher, holzgräflicher und markenherrlicher Berechtigungen, sowie bei Abstellung von Weiderechten im Landdrosteibezirke Osnabrück betreffend.

Verordnung, die Gemeinheits- und Markentheilungen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, den Grafschaften Bentheim und Lingen und der Voigtei Emsbüren betreffend.

— die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Stadt Harburg betreffend.

— die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Lüchow betreffend.

— die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Goslar betreffend.

(77.) **Gesetz, die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus den Königlichen Ämtern Lingen und Freren in eine öffentliche inländische Irrenanstalt betreffend.** Herrenhausen, den 28. December 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Beziehung auf die in Unseren Ämtern Lingen und Freren theilweise noch geltenden Bestimmungen der Preußischen Gesetzgebung über Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken in einer öffentlichen inländischen Irrenanstalt Folgendes zu verordnen:

[Ausgegeben zu Hannover am 9. Januar 1863.]

Digitized by Google

§. 1.

Die Vorschriften des Staatsrathsrescripts an die Kriegs- und Domainenkammern des Preußischen Staats vom 29. September 1803 und der Königlich-Preußischen Cabinetsordre vom 5. April 1804 werden in Beziehung auf die Aufnahme und Verwahrung von Gemüthskranken aus Unseren Ämtern Lingen und Freren in eine öffentliche Irrenanstalt Unseres Königreichs außer Wirksamkeit gesetzt.

Das desfallsige Verfahren richtet sich in Zukunft lediglich nach den in der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1853, die Aufnahme von Gemüthskranken in die Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim betreffend, ertheilten und den künftig zu erlassenden Vorschriften.

§. 2.

Das Verfahren, welches einer gerichtlichen Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung vorhergehen muß, richtet sich in denjenigen Theilen Unserer Ämter Lingen und Freren, in welchen die Preußische Gesetzgebung über diesen Gegenstand überhaupt Anwendung findet, nach den Vorschriften der §§. 2 bis 8, Titel 38, Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, jedoch mit der im folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderung.

§. 3.

Wenn der nach §. 5 für dies Verfahren zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Gemüthskranken bestellte Curator und die Kronanwaltschaft (der fiskalische Bediente) oder der aufgetretene Verwandte mit dem Richter darunter einverstanden sind, daß die vor der Verwaltungsbehörde ergangenen Verhandlungen das Vorhandensein des Wahn- oder Blödsinns außer Zweifel stellen, so bedarf es unter insoweiter Abänderung des §. 6 der weiteren Zuziehung von Sachverständigen nicht.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1863 in Kraft.

Unsere Minister des Innern und der Justiz haben dasselbe auszuführen.

Gegeben Herrenhausen, den 28. December 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Frhr. v. Hammerstein. Windthorst.

Daß Seine Majestät der König vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 28. December 1862.

Roscher,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(78.) **Geſetz, das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen, bei Abſtellung markenrichterlicher, holzgraflicher und markenherrlicher Berechtigungen, ſowie bei Abſtellung von Weiderechten im Landdroſteibezirke Osnabrück betreffend.** Herrenhauſen, den 28. December 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlaſſen mit Zuſtimmung der allgemeinen Ständeverſammlung über das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen, bei Abſtellung markenrichterlicher, holzgraflicher und markenherrlicher Berechtigungen, ſowie bei Abſtellung von Weiderechten im Landdroſteibezirke Osnabrück, das folgende Geſetz:

§. 1.

Für das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen, bei Abſtellung markenrichterlicher, holzgraflicher und markenherrlicher Berechtigungen, ſowie bei Abſtellung von Weiderechten im Landdroſteibezirke Osnabrück kommen die Vorſchriften des Geſetzes vom 30. Junius 1842, ſowie die Vorſchriften zur Abänderung und Ergänzung dieſes Geſetzes auch dann zur Anwendung, wenn mit der Theilung beziehungsweiſe Abſtellung keine Verkoppelung verbunden iſt.

§. 2.

Alle der Beſtimmung des §. 1 widerſtreitende Vorſchriften ſind aufgehoben.

§. 3.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 3. April 1863 in Wirkſamkeit.

Daſſelbe hat auf die zu dieſer Zeit bereits anhängigen Theilungen nur inſoweit Anwendung, als Verhältniſſe in Frage kommen, welche ſodann nicht ſchon nach den beſtehenden Vorſchriften rechtsverbindlich für beide Theile erledigt ſind.

Digitized by Google

§. 4.

Unſer Miniſterium des Innern hat die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen Vorſchriften zu erlaſſen.

Gegeben Herrenhauſen, den 28. December 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Frhr. v. Hammerſtein.

Daß Seine Majeſtät der König vorſtehendes Geſetz, nach erfolgtem Vortrage ſeines Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhauſen, den 28. December 1862.

Roſcher,
Generalſecretair des Königlichen Miniſteriums des Innern.

(79.) **Verordnung, die Gemeinheits- und Markentheilungen in dem Herzogthume Arenberg-Meppen, den Grafſchaften Bentheim und Lingen und der Voigtei Emsbüren betreffend.** Herrenhauſen, den 28. December 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Beförderung der Gemeinheits- und Markentheilungen im Herzogthume Arenberg-Meppen, den Grafſchaften Bentheim und Lingen und der Voigtei Emsbüren verordnen Wir zur Ergänzung und Abänderung der Verordnungen vom 12. Auguſt 1835 bezw. 27. October 1838, betreffend die Erſtreckung der Osnabrückſchen Gemeinheits- und Markentheilungsordnung vom 25. Junius 1822 auf die obigen Landestheile, für dieſelben wie folgt:

§. 1.

Jeder Theilnehmer einer Mark, welcher mindeſtens die Berechtigung eines Halberben hat, oder doch zu der Claſſe der am ſtärkſten berechtigten Genoſſen gehört, kann die abgeſonderte Ausmittelung ſeines Markentheils verlangen, ſofern

Digitized by Google

1) nach dem Urtheile Sachverständiger die übrigen Theilnehmer dadurch nicht in der Ausübung ihrer Berechtigungen, der Zugänge, Tränken und Wasserabzüge der Mark gehindert oder erheblich gestört werden;

2) der Antragsteller die Kosten, unbeschadet des Anspruchs auf verhältnißmäßigen Ersatz im Falle des §. 2, zu tragen bereit ist.

Mehrere Theilnehmer einer Mark, welchen zusammen mindestens die Berechtigung eines Halberben oder doch die eines am stärksten berechtigten Genossen zusteht, haben dieselbe Befugniß unter gleichen Voraussetzungen. Die Antragsteller haben die Kosten nach dem Verhältnisse ihres Theilnahmerechts zu tragen.

§. 2.

Sind die Vorarbeiten behuf Ermittelung von Sonderabfindungen aus der Mark bei späteren Auseinandersetzungen (Theilungen oder Sonderabfindungen) für diese benutzbar, so können die Theilnehmer jener ersteren von den Theilnehmern dieser letzteren verhältnißmäßigen Ersatz der durch sie bestrittenen Kosten §. 1 Ziffer 2 verlangen.

§. 3.

Der Artikel 9 der Verordnung vom 12. August 1835, sowie der Artikel 14 der Verordnung vom 17. October 1838 (siehe die Einleitung) werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ist bei der Theilung einer Gemeinheit oder Mark das Erbes- oder sonst nach Ortsverfassung oder Herkommen rechtmäßig bestehende Theilnahmeverhältniß nicht zu ermitteln, so hat die Commission in Ermangelung der Güte über den Theilungsmaßstab nach Anhörung der Betheiligten, der etwa von ihr zuzuziehenden Sachverständigen und der Obrigkeit in erster Instanz zu entscheiden.

Zu dem Ende sind

1) behuf Auseinandersetzung der Genossen die Werthverhältnisse der durch sie rechtmäßig ausgeübten Nutzungen des Theilungsgegenstandes zum Grunde zu legen,

2) die Berechtigungen Dritter vorschriftsmäßig abzufinden (vergl. §. 21 Abs. 3 und Abschnitt 13 Ziffer 4 der Osnabrücker Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnung vom 25. Junius 1822).

§. 4.

Bei jeder Auseinandersetzung und Theilung, sowie bei jeder Sonderabfindung mehrerer Theilnehmer (§. 1 Abs. 2) können von der Commission, unbeschadet des §. 37 der Osnabrücker Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnung, mehreren Theilnehmern oder Berechtigten Abfindungsflächen insgesammt zugewiesen werden, falls solches von ihnen beantragt oder es für sie nach der Lage ihrer Wirthschaftsstellen und dazu gehörigen Grundstücke zu zweckmäßiger Ausführung der Specialtheilung erforderlich ist.

Digitized by Google

§. 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 3. April 1863 in Kraft.

Jedoch hat dieselbe auf die bei ihrem Eintritt bereits anhängigen Gemeinheits- und Markentheilungen nur insoweit Anwendung, als nicht einzelne nach derselben zu beurtheilende Geschäfte schon nach den bisherigen Vorschriften rechtsverbindlich erledigt sind.

§. 6.

Alle der gegenwärtigen Verordnung widerstreitenden Vorschriften sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern hat das zur Ausführung derselben Nöthige anzuordnen.

Gegeben Herrenhausen, den 28. December 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Frhr. v. Hammerstein.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 28. December 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(80.) Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen in der Stadt Harburg betreffend. Herrenhausen, den 28. December 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Harburg Unsere landesherrliche Bestätigung des nachstehenden, unter Zustimmung der Bürgervorsteher gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der in dieser Stadt gewohnheitsrechtlich bestehenden Fristen für die Räumung der Miethwohnungen (Ziehezeiten) nachgesucht hat:

Digitized by Google

Das in der Stadt Harburg hinsichtlich der Räumung der Miethwohnungen (Ziehezeit) bestehende Gewohnheitsrecht wird aufgehoben und an dessen Stelle

1) für die Osterziehezeit die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zu dem folgenden Sonnabende einschließlich; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Montage des Monats April bis zum nächsten Sonnabende einschließlich;

2) für die Michaelisziehezeit die Zeit vom ersten Montage des Monats October bis zu dem folgenden Sonnabende einschließlich;

3) für die Johannis- und Weihnachtsziehezeit die Zeit vom 1. Julius bezw. 2. Januar bis zum 6. Julius bezw. 7. Januar einschließlich bestimmt,

und dieser Beschluß von Uns gebilligt worden ist,

so ertheilen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung dazu, und wollen, daß diese dergestalt bestätigten Bestimmungen, wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten hat, erstmalig für die sogenannte Osterziehezeit künftigen Jahrs Anwendung finden sollen.

Gegeben Herrenhausen, den 28. December 1862.

(L. S.) Georg Rex.

Gr. v. Platen-Hallermund. Frhr. v. Hammerstein.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 28. December 1862.

Roscher,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(81.) **Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Lüchow betreffend.** Herrenhausen, den 28. December 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem für die Stadt Lüchow eine Feststellung der jetzt unbestimmten Fristen für Räumung und Kündigung der Miethwohnungen (Ziehe- und Kündigungszeiten) sich als erforderlich dargestellt

Digitized by Google

hat, und zu dem desfallsigen, von der städtischen Vertretung ordnungsmäßig gefaßten, nachstehenden Beschlusse Unsere landesherrliche Bestätigung nachgesucht ist:

Für die Stadt Lüchow wird, wenn nicht contractlich ein Anderes verabredet ist, Folgendes bestimmt:

1) die Osterziehezeit auf die Zeit vom ersten Montage des Monats April bis zum folgenden Mittwoch einschließlich; falls diese aber mit der letzten Woche vor Ostern zusammenfällt, die Zeit vom zweiten Dienstage des Monats April bis zum nächsten Donnerstag einschließlich, und falls die Ziehezeit in die erste Woche nach Ostern fällt, vom ersten Dienstag des Monats April bis zum nächsten Donnerstag einschließlich;

2) die Michaelisziehezeit auf die Zeit vom ersten Montag des Monats October bis zu dem folgenden Mittwoch einschließlich;

3) die Johannis- und Weihnachtsziehezeit auf die Zeit vom 1. Julius bezw. 2. Januar bis zum 3. Julius bezw. 4. Januar einschließlich und, wenn in diese Ziehezeiten ein Sonntag fällt, vom 2. Julius bezw. 3. Januar bis zum 4. Julius bezw. 5. Januar einschließlich;

4) Wohnungs-Miethverträge werden auf ein Vierteljahr abgeschlossen angenommen und verlängern sich stillschweigend auf gleiche Zeiträume, bis Kündigung erfolgt;

5) die Kündigung kann nur auf eins der sogenannten Quartalfeste angebracht werden und muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, vorhergeht;

6) außerdem kann beim Einzuge in eine Wohnung die Kündigung sowohl vom Vermiether wie vom Miether noch bis zu Ende der Ziehezeit erfolgen;

und dieser Beschluß von Uns gebilligt ist,

so ertheilen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung dazu und wollen, daß diese dergestalt bestätigten Bestimmungen, wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten hat, erstmalig für die Osterziehezeit künftigen Jahrs, sowie für die zu Ostern künftigen Jahrs vorzunehmende Kündigung Anwendung finden sollen.

Gegeben Herrenhausen, den 28. December 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Frhr. v. Hammerstein.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 28. December 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

(82.) **Verordnung, die Ziehezeiten für Räumung der Miethwohnungen, sowie die Kündigungsfristen in der Stadt Goslar betreffend.** Herrenhausen, den 28. December 1862.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem für die Stadt Goslar eine Feststellung der jetzt unbestimmten Fristen für Räumung und Kündigung der Miethwohnungen (Ziehe- und Kündigungszeiten) sich als erforderlich dargestellt hat, und zu dem desfallsigen, von der städtischen Vertretung ordnungsmäßig gefaßten, nachstehenden Beschlusse Unsere landesherrliche Bestätigung nachgesucht ist:

Für die Stadt Goslar wird, wenn nicht contractlich ein Anderes verabredet ist, Folgendes bestimmt:

1) die Osterziehezeit auf die Tage vom 1. bis zum 3. April einschließlich;

2) die Michaelisziehezeit auf die Tage vom 1. October bis zum 3. October einschließlich;

3) die Johannis- und Weihnachtsziehezeit auf die Tage vom 1. Julius bezw. 2. Januar bis zum 3. Julius bezw. bis zum 4. Januar einschließlich.

Fallen Sonn-, Fest- oder Bußtage auf diese festgesetzten Ziehetage, so werden jene nicht mitgerechnet und wird der Ziehetermin um so viele Tage verlängert;

4) Wohnungs-Miethverträge werden als auf ein Vierteljahr eingegangen angenommen und verlängern sich stillschweigend auf gleiche Zeiträume, bis Kündigung erfolgt.

Ist Jemand im Laufe eines Quartals eingezogen, so beginnt der Anfangstermin der stillschweigenden Verlängerung mit der für das nächste Quartal festgesetzten sub № 1 angegebenen Ziehezeit;

5) Die Kündigung muß entweder vor Ablauf des Quartals, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, vorhergeht, oder doch spätestens an einem der unter Nummer 1 bezeichneten Ziehetage des Quartals, mit dessen Ablaufe der Miethvertrag aufhören soll, erfolgen;

und dieser Beschluß von Uns gebilligt ist,

so ertheilen Wir hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung dazu und wollen, daß diese dergestalt bestätigten Bestimmungen, wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu richten hat, erstmalig

Digitized by Google

für die Osterziehezeit künftigen Jahrs, sowie für die zu Ostern künftigen Jahrs vorzunehmende Kündigung Anwendung finden sollen.

Gegeben Herrenhausen, den 28. December 1862.

(L. S.) **Georg Rex.**

Gr. v. Platen-Hallermund. Frhr. v. Hammerstein.

Daß Seine Majestät der König vorstehende Verordnung, nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Herrenhausen, den 28. December 1862.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1862.

Zweite Abtheilung.

Heft 1—6.

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Diensteid der Gerichtsvögte für den Außendienst betreffend.

(1.) **Bekanntmachung des Königlichen Justiz-Ministeriums, den Diensteid der Gerichtsvögte für den Außendienst betreffend.** Hannover, den 6. Februar 1862.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 17. Julius 1858, die künftige Form der Diensteide betreffend, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Wir beschlossen haben, den Diensteid der bei den Gerichten angestellten Gerichtsvögte für den Außendienst (vergleiche Anlage der Bekanntmachung vom 17. Julius 1858, C.) in der Art zu ändern, wie die Anlage der gegenwärtigen Bekanntmachung ergiebt.

Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 17. Julius 1858 unverändert in Kraft.

Hannover, den 6. Februar 1862.

Königlich-Hannoversches Justiz-Ministerium.

v. Bar.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. Februar 1862.]

Digitized by Google

Diensteid

der Gerichtsvögte für den Außendienst.

Ich schwöre ꝛc., daß ich als Gerichtsvogt des Amtsgerichts N. N., sowie bei Versehung jedes mir etwa künftig zu übertragenden Amtes oder Geschäftes meine dienstlichen Obliegenheiten in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig erfüllen, insonderheit die mir von Behörden, Beamten und Privaten ertheilten Dienstaufträge rechtzeitig und ordnungsmäßig erledigen, bei der Beurkundung der vorgenommenen Behändigungen, Zwangsvollstreckungsacte, Inventaraufnahmen und sonstigen, in mein Amt schlagenden oder mir dienstlich aufgetragenen Handlungen, sowie bei Führung der vorschriftsmäßigen Dienstregister weder etwas zur Sache Gehöriges auslassen, noch etwas, was nicht oder anders vorgekommen, bezeugen, bei dienstlichen Acten, welche die Aufnahme eines Protocolls erfordern, sowie auch bei Inventaraufnahmen, Verkäufen und Verpachtungen, welche mir von Privaten aufgetragen werden, das Vorgekommene durch getreue Protocollführung gewissenhaft beurkunden, die vermöge des Dienstes zu meinen Händen gelangenden fremden Gelder und Sachen sorgsam und getrennt von den meinigen verwahren und den Berechtigten ohne Verzug ausantworten, der Anmaßung eines jeden unerlaubten Vortheils mich enthalten, die zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten dienstlichen Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem Königlichen Diener wohl anstehet und gebührt. So wahr ꝛc.

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Ausschreiben, die Schonung der Denkmale der Vorzeit betreffend.

(2.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern, die Schonung der Denkmale der Vorzeit betreffend. Hannover, den 26. Mai 1862.

Durch Unser Ausschreiben vom 4. November 1844, die Schonung der Denkmale der Vorzeit betreffend, ist den bezüglichen Behörden die Vorschrift ertheilt, beziehungsweise empfohlen, Alterthümer, welche sich bei Wegeanlagen, Forstausrodungen, Urbarmachungen oder sonst finden, als Urnen, Waffentheile, Geräthe ꝛc., wenn an den Fund nicht von anderer Seite begründeter Anspruch erhoben wird, an Uns unter Angabe des Fundortes einzusenden.

Wir nehmen Veranlassung, den Behörden den obigen Erlaß hierdurch in Erinnerung zu bringen und weisen zugleich die Obrigkeiten und sonstigen Uns untergebenen Angestellten hierdurch an, thunlichst dahin zu wirken, daß über Funde der fraglichen Art vom Finder nicht eher verfügt werde, als bis der Fund zu Unserer Kenntniß gebracht und Unsere Entschließung über die etwaige Erwerbung desselben erfolgt ist.

Hannover, den 26. Mai 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.
Gr. v. Borries.

[Ausgegeben zu Hannover am 3. Junius 1862.]

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Ausschreiben, die allgemeine Landesvermessung, im Besondern die Anweisung der Hoheitsgrenzen behuf derselben betreffend.

(3.) Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern an sämmtliche Obrigkeiten, die allgemeine Landesvermessung, im Besondern die Anweisung der Hoheitsgrenzen behuf derselben betreffend. Hannover, den 12. Junius 1862.

Um bei der allgemeinen Landesvermessung die richtige Aufnahme der Hoheitsgrenzen thunlichst zu sichern, ist vom Chef des Königlichen Generalstabes den mit der Vermessung betrauten Officieren die Anweisung ertheilt, allemal die zuständige Obrigkeit, und zwar schriftlich, unter möglichst genauer Bezeichnung der in Betracht kommenden Strecken, sowohl um Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse, als nöthigenfalls um Anweisung der Grenze an Ort und Stelle durch zuverlässige, der Örtlichkeit kundige, Personen zu ersuchen.

Wir veranlassen im Einvernehmen mit dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Obrigkeiten, solchem Ersuchen sorgsam und ohne Verzug mit den zu Gebote stehenden Mitteln nachzukommen, wobei die Vornahme der etwa nöthigen örtlichen Anweisung in wichtigeren Fällen durch ein Mitglied der Obrigkeit selbst, im Übrigen durch den dieserhalb mit Auftrag und Anweisung zu versehenden Vogt, in allen Fällen unter Begleitung des betreffenden Gemeindevorstandes, zu geschehen hat.

Ergeben sich Zweifel über den Lauf einer äußern oder innern Hoheitsgrenze, so sind von der Obrigkeit dem mit der Vermessung beauftragten Officiere die verschiedenen, nach Lage des Falls in Betracht kommenden, Grenzlinien zur Kenntniß zu bringen und diese nöthigenfalls an Ort und

[Ausgegeben zu Hannover am 19. Junius 1862.]

Digitized by Google

Stelle zu bezeichnen. Zugleich hat die Obrigkeit über die Zweifel sofort an die zuständige vorgesetzte Behörde behuf Erwirkung der Entscheidung darüber zu berichten, ob die eine oder andere Grenze als die richtige in die Landesvermessungskarte einzutragen, oder ob in derselben die betreffende Fläche als streitig zu bezeichnen sei. Von der ergangenen Entscheidung ist dem betreffenden Officiere baldthunlichst Nachricht zu geben.

Hannover, den 12. Junius 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium des Innern.

Gr. v. Borries.

Digitized by Google

II. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Ausschreiben, das Verfahren bei Theilung ꝛc. von Grundflächen, welche von der Landesgrenze durchschnitten werden, betreffend.

(4.) **Ausschreiben des Königlichen Ministeriums des Innern an die oberen Verwaltungsbehörden, Obrigkeiten und Theilungs-Commissionen, das Verfahren bei Theilung ꝛc. von Grundflächen, welche von der Landesgrenze durchschnitten oder berührt werden, betreffend.** Hannover, den 30. Junius 1862.

Zur Ausführung des §. 66 des Gesetzes vom 30. Junius 1842, betreffend das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen, wird auf Grund des §. 175 desselben Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Bei Theilungen ꝛc. im amtlichen Verfahren hat die Obrigkeit im Vorverfahren zu ermitteln:

1) ob und in welcher Erstreckung der Theilungsgegenstand von der Landesgrenze durchschnitten oder begrenzt wird,
2) ob und in welcher Hinsicht die Benutzung der unter der Hoheit des Nachbarstaats belegenen Fläche auf die Theilung der im Inlande belegenen Fläche von Einfluß ist.

Tritt das Eine oder Andere ein, so hat die Landdrostei darüber vor Abgabe des Stattnehmigkeitserkenntnisses an Uns zu berichten und sowohl das zur Sicherung der hiesigen Hoheitsinteressen Nöthige in Vorschlag zu bringen, als den fraglichen Einfluß Ziffer 2 im Nähern darzulegen.

§. 2.

Ergiebt sich nach Abgabe des Stattnehmigkeitserkenntnisses, daß eine Theilung ꝛc. hiesige Hoheitsinteressen auf irgend eine Weise berührt, daß namentlich die Eigenthumsgrenzen nicht mit der Landesgrenze zusammenfallen werden, oder daß die Benutzung der ausländischen Fläche auf die

[Ausgegeben zu Hannover am 9. Julius 1862.]

Digitized by Google

Theilung der inländiſchen irgendwie von Einfluß iſt, ſo hat die Theilungs-Commiſſion bezw. die Obrigkeit hierüber ungeſäumt an die Landdroſtei, ſowie dieſe an Uns, Beide in gleicher Weiſe wie nach §. 1 zu berichten.

§. 3.

Gleiche Vorſchrift tritt ein, wenn die Obrigkeit in Erfahrung bringt, daß Theilungen ꝛc. im Nachbarſtaate oder Privattheilungen im Inlande hieſige Hoheitsintereſſen auf irgend eine Weiſe berühren, daß namentlich durch dieſelben Abweichungen der Eigenthumsgrenzen von der Landesgrenze hervorgerufen oder erhalten werden ſollen, oder daß Theilungen im Nachbarſtaate auf die Benutzung von Grundflächen im Inlande irgendwie von Einfluß ſind.

§. 4.

Den Obrigkeiten bezw. Theilungs-Commiſſionen bleibt überlaſſen, behuf der nach Vorſtehendem erforderlichen Ermittelungen bekannte, im Auslande wohnende Intereſſenten im Inlande belegener Theilungsgegenſtände durch Requiſition der zuſtändigen ausländiſchen Behörden vorzuladen.

Hannover, den 30. Junius 1862.

Königlich-Hannoverſches Miniſterium des Innern.

Gr. v. Borries.

II. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die mit der freien und Hansestadt Bremen abgeschlossene Übereinkunft wegen der Erweiterung des Bremerhaven-Districts betreffend.

(5.) Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die mit der freien und Hansestadt Bremen abgeschlossene Übereinkunft wegen der Erweiterung des Bremerhaven-Districts betreffend. Hannover, den 10. November 1862.

Nachdem zur Ausführung des Artikels IV. c. des unterm 11. Januar 1827 abgeschlossenen, mittelst Verordnung vom 17. April 1827 publicirten, Staatsvertrages zwischen Hannover und Bremen am 25. Mai 1861 eine Übereinkunft getroffen ist und nachdem der Austausch der Ratificationen am 15. Junius 1861 Statt gefunden hat, so wird dieselbe hiemit bekannt gemacht.

Hannover, den 10. November 1862.

Königlich-Hannoversches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Gr. v. Platen-Hallermund.

[Ausgegeben zu Hannover am 22. November 1862.]

Digitized by Google

Übereinkunft

zwiſchen

Hannover und Bremen wegen Erweiterung des Bremerhaven-Diſtricts.

Inhalts-Verzeichniß.

§. 1. Überweiſung des Areals.
§. 2. Umfang des Areals im Allgemeinen.
§. 3. Grenzbeſchreibung des Areals.
§. 4. Künftige Grenze.
§. 5. Grenzmerkmale.
§. 6. Militairiſche Verhältniſſe:
A. Forderungen in Betreff der Deichrichtungen.
B. Forderungen in Betreff der Wege zwiſchen den verſchiedenen Befeſtigungswerken und in Betreff der erforderlichen Waſſerverbindungen.
C. Forderungen in Betreff des Fortrayons.
D. Ankauf des Areals zum Fort und zum detachirten Blockhauſe.
§. 7. Eindeichung des Außendeichslandes und Deichverlegung mit den damit in Verbindung ſtehenden Anlagen und Einrichtungen:
1) Eindeichung des Außendeichslandes.
2) Verlegung des jetzigen ſ. g. Schlafdeichs und der durch Eindeichung des Außendeichslandes zu Schlafdeichen werdenden Theile des jetzigen Bremerhavener und des jetzigen Leher Weſerdeichs.
3) Niederlegung der überflüſſig werdenden Deiche mit Sicherung der verbleibenden Grenze am bisherigen Schlafdeiche.
4) Die mit den Deichanlagen ſonſt in Verbindung ſtehenden Abwäſſerungsanſtalten, Gräben, Wege, Befriedigungen:
A. Ausgleichungskanal cfr. §. 6 sub B.
B. Neuer Abwäſſerungsgraben an der Nordſeite im Leher Außendeiche.
C. In B. mündender unterirdiſcher Kanal zur Abwäſſerung des eingedeichten Areals.
D. Neue Zollgrenzgräben:
a. vom Geeſtedeichfluſſe bis zu dem um das neue Nebenzollamt herum führenden Abwäſſerungsgraben.
b. von der Lehe-Bremerhavener Chauſſee längs des neuen Schlafdeichs bis zum Anfange der Rampe über den Weſerdeich.
E. Fahrweg neben dem sub D. b. erwähnten Graben.

Digitized by Google

F. Befriedigungsgraben neben dem Fahrwege sub E.
G. Behuf des Zollschutzes über den Weserdeich führende Palliſadirung.
H. Entwäſſerungsgraben im Binnendeichslande ſüdlich der Eiſenbahn.
5) Schauung der Deiche, Abwäſſerungsgräben und Wege.
§. 8. Die Zollgrenze.
§. 9. Verhältniſſe hinſichtlich der Grundabgaben und der dinglichen Rechte Dritter.
§. 10. Privateigenthumsverhältniſſe und Unterhaltungsarbeiten an den von der Abtretung ausgeſchloſſenen Werken.
§. 11. Maßbeſtimmungen.
§. 12. Ratification.

Nachdem Se. Majeſtät der König von Hannover und der Senat der freien Hanſeſtadt Bremen beſchloſſen haben, wegen der in der Übereinkunft vom 21. Januar 1851 unter gewiſſen Modalitäten der freien Hanſeſtadt Bremen zugeſicherten Erweiterung des Bremerhaven-Diſtricts nähere Verhandlungen eintreten zu laſſen, ſo ſind für dieſen Zweck zu Commiſſarien ernannt:

von **Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover:**

der Oberſt **Friedrich Ludwig Schomer**

und

der Regierungsrath **Johann Philipp Adolph Schönian,**

von **dem Senate der freien Hanſeſtadt Bremen:**

der Bürgermeiſter **Arnold Duckwitz**

und

der Senator **Otto Gildemeiſter,**

welche, unter Vorbehalt der Ratification, die nachſtehenden Beſtimmungen feſtgeſtellt und verabredet haben.

§. 1.

Überweiſung des Areals.

Behuf Ausführung der im §. 16 der Übereinkunft vom 21. Januar 1851 wegen Erweiterung des Bremerhaven-Diſtricts enthaltenen Zuſicherungen der Königlich-Hannoverſchen Regierung wird von Derſelben nunmehr, — nachdem conſtatirt worden iſt, daß die freie Hanſeſtadt Bremen von den im Art. IV. c. des Staatsvertrages de 11. Januar 1827 gedachten 150 Morgen Landes mindeſtens noch 60 Morgen Calenberger Maß bis jetzt nicht erhalten und daß Dieſelbe die entſprechenden Grundſtücke angekauft hat, — zum Zwecke der Erweiterung des Bremerhaven-Diſtricts das in den folgenden Paragraphen näher bezeichnete Areal unter denſelben Bedingungen, wie ſie im Staatsvertrage vom 11. Januar 1827 rückſichtlich des übrigen Bremerhaven-Diſtricts, mit Ausnahme der zu voller Hoheit abgetretenen 100 Morgen, insbeſondere auch für den darin vorgeſehenen Fall der

Digitized by Google

Erweiterung deſſelben und ferner durch die ſpäter über die Verhältniſſe des Bremerhavener Diſtricts getroffenen Verabredungen feſtgeſtellt ſind, jedoch unter den im Nachſtehenden enthaltenen Beſtimmungen, der freien Hanſeſtadt Bremen übertragen.

§. 2.

Umfang des Areals im Allgemeinen.

Dieſes Areal begreift die an den Bremerhaven-Diſtrict nördlich ſich anſchließende, von der freien Hanſeſtadt Bremen angekaufte, ſowohl Außendeichs als Binnendeichs ununterbrochene und abgerundete, im §. 3 ihrer Begrenzung nach näher bezeichnete Fläche der Leher Feldmark, und hat dieſes Areal über das früher zugeſicherte Quantum von 60 Morgen hinaus mit Rückſicht auf beſondere von der Krone Hannover bevorwortete Beſchränkungen in der Nutzung und auf beſondere von der freien Hanſeſtadt Bremen übernommene Leiſtungen eine entſprechende Vergrößerung im Binnendeichsfelde erhalten.

§. 3.

Grenzbeſchreibung des Areals.

Das an die freie Hanſeſtadt Bremen übergehende Terrain wird in der Weiſe begrenzt, wie ſolches auf der dieſer Übereinkunft angeſchloſſenen und von den beiderſeitigen Bevollmächtigten ſignirten Karte mit A. B. b. a. h. h¹. g. f. e. F. G. G¹. H. I. K. L. M. N. P. A. ſich bezeichnet findet.

Die Grenzlinie zieht ſich zunächſt von dem am nördlichen Binnenfuße des jetzigen Leher Weſerdeichs befindlichen Grenzſteine № 5 bei A. ab über den jetzigen Leher Weſerdeich an dem jetzigen Abwäſſerungsgraben und der jetzigen Grenze entlang bis zu der mit der Hauptaxe des projectirten Thurmforts in einem Abſtande von zweiundachtzig Fuß parallel laufenden Außenkante der Kappe des zu ſchüttenden Weſerdeichs bei B., welcher Punct mit dem jetzigen Grenzſteine № 3 zuſammenfallend und von dem Grenzſteine № 5 bei A. einundſechzig und ein zehntel Ruthen entfernt angenommen iſt. Die Grenzlinie verfolgt dann dieſe Außenkante der Deichkappe bis zu dem Puncte b., ſo daß der zwiſchen dieſer Außenkante der Deichkappe und der ihr parallel laufenden Krete der Steinböſchung belegene, zur Außendoſſirung und Berme des neuen Deichs zu benutzende ſechs Ruthen breite Terrainſtreifen mit der Baſis B. B¹. außerhalb der abgetretenen Fläche liegt und dieſe von der Weſer trennt.

Von dem gedachten Puncte b. zieht ſich die Grenzlinie in gerader Richtung über a. zur Hauptaxe des projectirten Thurmforts, durchſchneidet die letztere bei h., verfolgt den Fuß des Fort-Glacis h. h¹. g. f. bis zum Anſchluſſe an den nördlichen neuen Weſerdeich, erhebt ſich dann in einer auf die Längenrichtung dieſer Deichſtrecke ſenkrechten Ebene bis zur Binnenkante der Kappe dieſes Deichs, ſchreitet in derſelben Ebene bis zur Außenkante bei e. fort und läuft ſodann auf dieſer Außenkante bis zum Puncte F. in der Gegend, wo der neue Bremerhavener Weſerdeich mit dem Leher Weſerdeiche und dem neuen Schlafdeiche zuſammentrifft, dergeſtalt, daß ſowohl das zur Anlage des Thurmforts beſtimmte Terrain, wie auch der Theil des neuen Weſerdeichs außerhalb der Außenkante der Deichkappe in der Ausdehnung von b. um das Fort herum über e. bis F. von der Abtretung ausgeſchloſſen bleibt.

Digitized by Google

Von dem ebenerwähnten Puncte F., in welchem die Scheidung des neuen Bremerhavener Deichs von dem Leher Weſerdeiche ſtattfindet, läuft die Grenzlinie, den Weſerdeich überſchreitend, in öſtlicher Richtung bis H., indem ſie von G. an in einer auf 12 Fuß über dem Ebbeſpiegel gedachten Horizontalebene den nördlichen Fuß des neuen Schlafdeichs bis zur Vereinigung deſſelben mit dem Damme der Verbindungs-Eiſenbahn bei H. bezeichnet.

Demnach verbleibt die an den Deichfuß ſich anſchließende achtfüßige nördliche Berme in der Leher Feldmark.

Die Grenzlinie zieht ſich von dieſem Puncte H. in ſüdlicher Richtung über den Schlafdeich und Eiſenbahndamm und zwar in einer durch die Mittellinie des hier anzulegenden Durchlaſſes gedachten Vertikalebene bis zum Puncte I., verfolgt dann die Mitte des acht Fuß breiten, dem Eiſenbahndurchlaſſe ſich anſchließenden Entwäſſerungsgrabens in ſüdlicher Richtung zunächſt bis an die nordöſtliche Ecke des Grundſtücks von P. Ulrichs bei K., ſodann längs der Grundbeſitzungen des P. Ulrichs, Rickmers und Winkler bis L., ferner in weſtlicher und ſodann wieder in ſüdlicher Richtung längs der Grundſtücke des J. H. Eits und F. Eits bei M. N., ſo daß die genannten Grundſtücke mit der halben Grabenbreite der Feldmark Lehe verbleiben, überſchreitet bei N. den zwiſchen der Landesgrenze und Eits Grundſtücken ſich hinziehenden Weg und mündet bei P. fünf und eine halbe Ruthe weſtlich vom Grenzſteine № 8 in die bisherige Grenze, welche ſie dann in weſtlicher Richtung über die Grenzſteine № 7, № 6 bis № 5 bei A. verfolgt, von welchem Puncte die in dieſem §. enthaltene Grenzbeſchreibung ausgegangen iſt.

§. 4.

Künftige Grenze.

Die künftige Grenze des Bremerhaven-Diſtricts gegen das Königlich-Hannoverſche Territorium im Weſten der Lehe-Bremerhaven-Chauſſee erſtreckt ſich ſomit von P. über N. M. L. K. I. H. G'. G. F. e. f. g. h'. h. a. b. nach B. der anliegenden Karte, indem von der bisherigen Grenze der in das abzutretende Areal fallende Theil fünf und eine halbe Ruthe weſtlich vom Grenzſteine № 8 bis zum Grenzſteine № 3 (P. A. B. der anliegenden Karte) eingezogen, der Theil vom Grenzſteine № 11 bis P. fünf und einhalb Ruthen, weſtlich vom Grenzſteine № 8 aber beibehalten wird.

§. 5.

Grenzmerkmale.

Auf der beibehaltenen Grenze bleiben die Grenzſteine № 11, 10, 9 und 8 unverrückt. Nach Niederlegung des Schlafdeichs wird dieſe Grenze zwiſchen den eben erwähnten Grenzſteinen und über № 8 hinaus bis P. mit einem feſten ſechs Fuß hohen Hachelwerke und mit einer Dornenhecke verſehen.

Die neue Grenze des erweiterten Bremerhaven-Diſtricts ſoll an den auf der Karte mit Buchſtaben bezeichneten Puncten mit Grenzſteinen verſehen werden, welche die Bezeichnung K. H. und B., ſowie fortlaufende Nummern erhalten.

Es ſind die Zwiſchenräume zwiſchen den Grenzſteinpuncten gemeinſchaftlich aufzumeſſen und die gefundenen Größen in die Karte nach Hannoverſchem und Bremiſchem Maße einzutragen.

Digitized by Google

Die Kosten der ersten Beschaffung und der ferneren Unterhaltung sämmtlicher in diesem Paragraphen erwähnten Grenzmerkmale trägt die freie Hansestadt Bremen.

§. 6.

Militairische Verhältnisse.

Da Hannover beabsichtigt, an der nordwestlichen Ecke des abzutretenden Areals und mit diesem von derselben Eindeichung umschlossen ein Thurmfort anzulegen, das zugleich die Rückseite der beim Eingange des neuen Docks vorhandenen Batterie zu beherrschen vermag, und außerdem ein detachirtes, übrigens mit dem Thurmfort in Verbindung zu haltendes Blockhaus nahe der nordöstlichen Ecke hinter dem Schlafdeiche projectirt ist; so erfolgt die Abtretung des fraglichen Areals unter den nachfolgenden sub *A. B. C. D.* näher bezeichneten Bestimmungen:

A. Die neu aufzuführenden Deiche — mit Ausnahme der Krümmung vor der Vorderseite des Forts und der kurzen flachen Biegungen bei den Anschlüssen resp. an den Deich vor der Dockbatterie und an den Leher Weserdeich, auch mit Ausnahme der Krümmung der an die Eisenbahn sich anschließenden Deichstrecken — erhalten eine solche Lage, daß in jeder Deichstrecke die beiden Kanten der Kappe in zwei gleichlaufende völlig ebene Vertikalflächen fallen und daß die Deichböschungen eine ebene Fläche bilden, oder wo ein Übergang zu einem andern Dossirungsverhältnisse vorkommen soll, daß dieser Übergang nicht in einer einspringenden oder vorspringenden Kante, sondern unter ganz allmäligem Wechsel des Dossirungsverhältnisses eintrete.

Der bogenförmigen Deichstrecke vor den der Weser zugekehrten Theilen des Forts darf keine steilere als die dem Verhältnisse 1 zu 10 entsprechende Außendossirung gegeben werden, da hier die Außenfläche des Deichs zugleich als Glacis des Forts zu dienen hat.

Die Richtungen der Deiche sind näher in dem §. 7 und in der beigefügten Karte bezeichnet. Es wird jedoch als feststehend ausdrücklich bevorwortet, daß die Hauptaxe des Thurmforts parallel mit der Krete des geradlinigen Theils der zwischen der Dockbatterie und dem bisherigen Grenzgraben vorhandenen bis siebenzehn Fuß über den Ebbespiegel hinaufreichenden Steinböschung und zwar in der Höhe jener Krete um hundertachtundsiebenzig Fuß davon abstehend gelegt werden soll, und daß die Kanten der Kappe der längs der Weser zwischen Dockbatterie und Fort geradlinig zu führenden Deichstrecke in zwei um die Breite der Deichkappe von einander entfernte jener Hauptaxe parallele Vertikalebenen fallen müssen, von denen die durch die äußere Kante gelegte um zweiundachtzig Fuß von der durch die Hauptaxe gedachten Vertikalebene abstehen muß.

Diese Lagenbestimmung der äußeren Kante jener Deichkappe wird als maßgebend beibehalten, wenn sich auch ergeben sollte, daß die gegenwärtige Stellung des früheren Grenzsteins № 3 nicht mehr ganz der in der Grenzbeschreibung §. 3 angenommenen Übereinstimmung mit dem neuen Grenzpuncte B. entsprechend ist.

B. Hinsichtlich der Wege zwischen den verschiedenen Befestigungswerken und hinsichtlich der erforderlichen Wasserverbindungen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Zwischen der Dockbatterie und dem Fuße des Fortglacis, ferner um den Fuß dieses Glacis

Digitized by Google

herum bis zu der nördlichen Strecke des neuen Weserdeichs und dann längs dieser Deichstrecke bis zum Anschlusse an den neuen Schlasdeich wird eine für den Transport von Geschützen hinreichend feste, zugleich bis an den Deichanschluß bei F. als öffentlicher Weg dienende Straße — in einer Breite von mindestens vierzig Fuß — angelegt und unterhalten. Dieselbe ist ganz frei zu lassen und darf in der erstgenannten Strecke, wo die angegebene geringste Breite von der Hauptaxe aus gerechnet werden muß, nicht stellenweise überbrückt, oder durch Wasserverbindungen nach der Weser hin unterbrochen werden. Sollte jedoch die freie Hansestadt Bremen zu schnellerer Ausgleichung des Wasserstandes einen mit dem großen Dock in Verbindung stehenden Kanal nach der Weser, etwa in der Richtung des bisherigen Grenzgrabens, anlegen wollen, so wird für diesen Fall eine solche lediglich zur Ausgleichung des Wasserstandes zu benutzende Anlage in der Art gestattet, daß die Sohle des Kanals nicht höher als zwei Fuß und der Scheitel des den Kanal überdeckenden Gewölbes im Innern des Kanals nicht höher als zehn Fuß über dem Ebbespiegel gelegt, auch die größte Weite des Kanals nicht über zehn Fuß genommen wird.

Dem Kanale ist überhaupt eine solche Einrichtung zu geben, daß derselbe zwar für den erwähnten Zweck, aber nicht zum Durchziehen von Flößen und Kähnen nutzbare Anwendung finden kann und daß derselbe hinreichend stark construirt ist, um nicht häufigen Reparaturen unterworfen zu sein und die unverrückte Erhaltung des darüber liegenden Deich- und Straßenkörpers zu gefährden. Auch wird in diesem Falle der Kanal mit einem durch den Deichkörper gehenden starken Schott, ferner mit Fluththüren innerhalb der Steinböschung und mit einer Fächerthür neben der den Kanal überdeckenden Straße zu versehen sein.

Die Königlich-Hannoversche Regierung behält sich das Recht vor, von dem Fort aus einen unter der Gosse an der östlichen Seite der Straße hinlaufenden kleinen Spülkanal mit angemessenen Tagesschachten anzulegen und in den gedachten Ausgleichungskanal einmünden zu lassen. Für den Fall der Ausführung dieses Spülkanals ist man Hannoverscherseits damit einverstanden, daß in denselben das Wasser aus den Gossen der darüber liegenden Straße eingeleitet werde.

Eintretenden Falls wird bei der Ausmündung in den vorhin bezeichneten Ausgleichungskanal ein Schott angelegt werden, mittelst dessen das Wasser aus dem Fortgraben abgelassen und dieser Graben mit Wasser aus dem großen Dock wieder gefüllt werden kann.

Dieses Schott bleibt unter Verfügung des Fort-Commandanten; da jedoch das Ablassen und Wiederanfüllen des Fortgrabens das entsprechende Öffnen und Schließen der verschiedenen Abschlüsse des Ausgleichungskanals erfordert, so hat der Fort-Commandant bei beabsichtigter derartigter Wasserbewegung über eine angemessene Zeit dazu sich jedes Mal zuvor mit der Bremischen Wasserbaubehörde zu Bremerhaven zu benehmen, welche letztere verpflichtet ist, dem Fort-Commandanten spätestens innerhalb der auf die geschehene Anmeldung folgenden drei nächsten Tage die beabsichtigte Wasserbewegung ihrerseits zu ermöglichen.

Da es noch nicht festgestellt werden kann, daß die Wasserleitung vom Fortgraben in der eben

Digitized by Google

bezeichneten Weise wirklich erfolge, so behält sich die Königlich-Hannoversche Regierung auch vor, vom Fort aus einen Kanal unter dem Deiche hin durch den in der Nähe des Forts bogenförmig herumführenden Theil der Steinböschung zu leiten, und ist übrigens verabredet worden, daß binnen vier Wochen nach Bremischerseits erfolgter Anzeige über beabsichtigte wirkliche Ausführung des mehrerwähnten Ausgleichungskanals, Hannoverscherseits eine Erklärung darüber abgegeben werde, welche Art der Wasserverbindung mit dem Fort einzutreten habe.

Um den Wassergraben des projectirten detachirten Blockhauses ebenfalls ablassen und mit frischem Wasser wieder füllen zu können, wird Hannoverscherseits vorbehalten, einen mit der Sohle etwa fünf Fuß über dem Ebbespiegel anzulegenden kleinen Verbindungskanal vom Blockhause unter dem Schlafdeiche und unter dem jenseits des Deichs belegenen dicht an dem Weserdeiche hinlaufenden öffentlichen Wege hindurch bis zum Fortgraben zu führen. Die Erklärung über diesen Vorbehalt soll gleichzeitig mit derjenigen wegen des Fortkanals erfolgen.

Bremischerseits wird dagegen bevorwortet, daß die Anlage dieser Kanäle, wenn sie zur Ausführung kommen soll, früher vorgenommen werde, als die über diesen Kanälen und längs derselben beabsichtigten Deich- und Straßen-Anlagen hergestellt werden.

Die vorhin erwähnte vierzig Fuß breite Straße soll auf der Deichkappe bei F. gegen die öffentliche Benutzung zum Übergange über den Deich mit einem Abschlusse versehen werden; dieser muß jedoch für militairische Transporte und Verbindungen geöffnet werden können und ist die Straße zu solchen Verbindungen nach Ausweis der beigefügten Karte Anfangs auf der Deichkappe bis zu einem — das Wenden mit Fuhrwerken gestattenden, jedoch nur in der größten Breite bis zu vierzig Fuß ausgedehnten — Plateau fortzuführen und dann von dort mittelst einer Rampe in den zwischen dem Blockhause und den Deichen anzulegenden nach der Bremerhaven-Leher Chaussee weiter führenden Fahrweg hinunter zu leiten.

Da Bremischerseits beabsichtigt und Hannoverscherseits unter den im Nachfolgenden aufgezählten Bedingungen zugestanden wird, in dem nördlichsten Theile des abzutretenden Areals eine etwa sechszehn Ruthen breite zwischen jener Straße und dem neuen Schlafdeiche belegene Fläche bis zur Höhe von einundzwanzig Fuß über dem Ebbespiegel aufzutragen, so wird die mehrerwähnte Straße schon von a. an allmälig ansteigend so geführt, daß auf dreiundzwanzig Ruthen Entfernung von a. die Höhe von einundzwanzig Fuß über dem Ebbespiegel bereits erreicht ist, daß diese Höhe dann bis f. beibehalten und endlich in dem dicht an die nördliche Deichstrecke sich anlehnenden Theile die weitere Steigung von einundzwanzig Fuß an bis zur Höhe der Deichkappe (29 Fuß) in F. allmälig herausgebracht wird.

In dem um den Fuß des Fortglacis herumlaufenden bogenförmigen Theile ist der Straße eine sanfte Seitenneigung etwa in dem Verhältnisse von 1 zu 40 zu geben, damit die Straßen-Oberfläche sich mit der zum genauen Anschluß zu erhebenden Glacisfläche besser vergleicht und mit derselben keine stark einspringende Kante bildet.

Digitized by Google

Die aus der vorgeschriebenen Steigung sich ergebenden Höhenverhältnisse der Straße sind in der bogenförmigen Strecke derselben auf ihren östlichen Rand zu beziehen.

Das südlich und östlich der Straße liegende Terrain muß in eine Fläche gebracht werden, wie sie bei gleichförmiger Drehung einer Vertikalebene um die im Mittelpuncte des Straßenbogens (etwa 4½ Ruthen westlich vom Mittelpuncte des Forts) gedachte vertikale Drehungsaxe von einer geraden Linie beschrieben wird, die, indem sie fortwährend in der gedrehten Ebene bleibt, mit ihrem Anfangspuncte den östlichen Rand der steigenden Straße verfolgt und ihre Neigung gegen den Horizont nur in ganz allmäligem Übergange, jedoch so wechselt, daß zu keiner Zeit eine Erhebung über die durch den Anfangspunct gedachte Horizontallinie und nirgend eine steilere Senkung als im Verhältnisse von 1 zu 40 eintritt.

Der Auftrag zur Höhe von 21 Fuß muß sich ganz bis zum Anschluß an den neuen Schlafdeich erstrecken, und darf zwischen Schlafdeich und Fort in diesem nördlichsten Theile des Bremerhaven-Districts keine Vertiefung des Terrains bleiben, in welcher ein stehender oder liegender Feind durch das vorliegende höhere Terrain theilweisen oder vollen Schutz gegen das Feuer aus dem gedeckten Wege des Forts finden könnte.

Namentlich wird daher auch ein von der Deichkappe bei F. längs der nach Süden gekehrten Seite des neuen Schlafdeichs innerhalb des Bremerhaven-Districts hinunter geführter Weg, wenigstens innerhalb einer von F. aus 40 Ruthen langen Strecke keine so niedrige Lage erhalten dürfen, daß solcher als ein Einschnitt in die anliegende nach dem Fort zu belegene Terrainfläche erscheinen würde.

Alle im Bremerhaven-Districte vorhandenen oder neu anzulegenden öffentlichen Straßen bleiben ebenfalls der ungehinderten Benutzung zu den Verbindungen mit den verschiedenen Befestigungswerken freigestellt.

C. Um die Feuerwirkung des Forts nicht zu hindern und einem das Fort oder die Dockbatterie angreifenden Feinde keine Deckung zu gewähren, sind nicht nur die Böschungen und Bermen, wie auch die Kappe des neu anzulegenden Weserdeichs und die von der Dockbatterie bis zum Fortglacis, um letzteres herum, bis zum Anschlusse an den Leher Weserdeich führende Straße ganz frei zu lassen, sondern es darf auch auf dem übrigen abzutretenden in einer geringeren Entfernung als funfzig Ruthen vom Mittelpuncte des Forts belegenen Areale, — welche Fläche durch Versteinung bezeichnet und im Nachfolgenden unter der Benennung »Fortrayon« verstanden werden soll, — kein Gebäude aufgeführt, keine irgend feste Anpflanzung gemacht und überhaupt keine Vorrichtung getroffen werden, welche den Angriff der Befestigungswerke in irgend erheblichem Maße zu erleichtern vermöchte. Namentlich wird die Einrichtung von Dry Docks innerhalb des Fortrayons als nicht statthaft erklärt.

Sollte die freie Hanseſtadt Bremen in der Verlängerung des großen Docks einen damit verbundenen schmaleren Holzhafen anzulegen beabsichtigen, so darf der westlichen und nördlichen Begrenzung desselben innerhalb des Fortrayons keine steilere Böschung über dem Wasserspiegel gegeben

Digitized by Google

werden, als bei einer resp. der zweifachen und zehnfachen Höhe gleichkommenden Anlage sich herausstellt.

Die innerhalb des Fortrayons am oder im Holzhafen etwa zu treffenden Vorrichtungen zum Landen und Einladen von Holz, Kohlen und anderen Gegenständen müssen, insoweit sie über das umliegende Terrain sich erhebende Flächen oder Bahnen bilden, auf Pfählen angebracht sein, die nicht über einen Fuß in der größten Dimension des Querschnitts halten und so gestellt sind, daß man vom Fort aus zwischen ihnen hindurch schießen kann. — Die auf solchen Pfahlgerüsten angebrachten Flächen oder Bahnen sollen den im Falle eines zu besorgenden feindlichen Angriffs auf Verlangen des Fort-Commandanten ohne Entschädigung zu entfernenden temporären Vorrichtungen beigezählt werden.

Die Anlage einzeln stehender Landpfähle, Erdwinden und Krähne wird innerhalb des Fortrayons ohne Gewährleistung für die im Falle eines Angriffs aus der Nähe des Forts etwa erwachsenden Schäden zwar gestattet, doch dürfen die letztgenannten Vorrichtungen hier keine über die umliegende Terrainfläche um mehr als einen Fuß sich erhebende Unterbauten erhalten.

Auf den Fall, daß die freie Hansestadt Bremen den nördlichsten Theil des abzutretenden Areals zu einem Begräbnißplatze bestimmen sollte, wird bevorwortet, daß dieser Platz nur mit einem Gitterwerke auf nicht mehr als einen Fuß über das anliegende Terrain sich erhebendem Fundamente eingefriedigt werde, daß die Grabhügel etwa die Längeneinrichtung von Westen nach Osten erhalten und daß innerhalb des Fortrayons keine massive Denkmäler aufgerichtet werden, die in ihren mehr als einen Fuß über den Erdboden hervorstehenden Theilen entweder für sich oder in der Zusammenstellung mit anderen, einem dahinter tretenden Feinde Deckung gegen das Feuer aus dem Fort verschaffen könnten.

Der in den Fortrayon fallende Theil des an Bremen abzutretenden Areals kann übrigens in Friedenszeiten zu Eisenbahngleisen, zu Zimmerplätzen und zum Lagern von Waaren, Kohlen und sonstigen Gegenständen, auch zu leicht entfernbaren Vorrichtungen zum Schutz derselben gegen Wind und Wetter, sowie zu leicht wieder fortzuschaffenden niedrigen Arbeitsschoppen benutzt werden; doch dürfen solche mit keinen festen Feuerungsanlagen versehen werden, deren Mauerwerk mehr als einen Fuß über das umliegende Terrain hervortritt.

In Kriegszeiten oder im Fall eines zu befürchtenden Angriffs kann die Wegräumung der über die Terrainfläche sich erhebenden Lager von Waaren, Kohlen und sonstigen Gegenständen und deren Schutzvorrichtungen, wie auch die der auf den Zimmerplätzen etwa getroffenen Arbeitsvorrichtungen, der vorhin genannten Arbeitsschoppen und der auf Pfahlgerüsten etwa angebrachten Flächen oder Bahnen gefordert und nöthigenfalls vom Militair-Commando ohne Weiteres verfügt werden.

Sollten in solchem Falle bedeutende Kohlenvorräthe aus dem Fortrayon wegzuschaffen sein, die verfügbaren Arbeitskräfte aber nicht schnell genug damit fertig werden können, so ist dann zunächst

zu fordern, daß jene Kohlenvorräthe möglichſt raſch in einer Weiſe ausgebreitet und abgetragen werden, daß der bleibende Vorrath nicht geradezu als Schutzwehr von einem angreifenden Feinde zu benutzen ſteht.

Wegen der Koſten einer ſolchen Wegräumung und der etwa damit verbundenen Verluſte, ſowie auch für die Beſchädigungen und Zerſtörungen, welche die im Fortrayon ſtehen gebliebenen Krähne, Gerüſte, Denkſteine u. ſ. w. oder die nicht ſchnell genug weggeräumten Waaren und ſonſtigen Gegenſtände durch militairiſche Einwirkungen in den vorausgeſetzten Fällen erleiden möchten, iſt Hannoverſcherſeits keinerlei Entſchädigung zu leiſten.

II. Das zu dem projectirten Fort erforderliche Areal, welches mit Bezug auf die beigefügte Karte von b. ab auf der Außenkante der Deichkappe um das Fort herum bis e. und dann längs des Glacisfußes über f. g. h'. h. a. bis b. begrenzt ſein ſoll und welches, in ſo weit es nicht auf jetziges Schlickwatt fällt, gegenwärtig im Privatbeſitz der freien Hanſeſtadt Bremen ſich befindet, geht mit den darauf ruhenden Communal- und öffentlichen Verbandslaſten, übrigens völlig unbeſchwert, in das Eigenthum der Königlich-Hannoverſchen Regierung für den von der freien Hanſeſtadt Bremen gezahlten Erwerbpreis über, und iſt man übereingekommen, daß die der Begrenzung nach vorhin beſchriebene Fläche in der Größe von ſechs Morgen ſechsundſechszig und eine halbe Quadratruthe einſchließlich etwa ſiebenunddreißig und eine halbe Quadratruthe Schlickwatt anzunehmen und dafür ein Kaufpreis von überhaupt Eilftauſend achthundert neunundfünfzig und ein Sechstheil Thaler Gold zu entrichten ſei. Die Zahlung dieſes Kaufpreiſes ſoll innerhalb dreier Monate nach Austauſch der Ratificationen dieſer Übereinkunft in die Generalcaſſe der freien Hanſeſtadt Bremen erfolgen.

Ungeachtet auf ſolche Art das Grundeigenthum der um das Fort herumführenden Deichſtrecke innerhalb der Außenkante der Kappe derſelben auf die Königlich-Hannoverſche Regierung übergegangen iſt, ſo ſoll dadurch doch hinſichtlich der von der freien Hanſeſtadt Bremen übernommenen Verpflichtung zur Herſtellung und Unterhaltung des ganzen Deichkörpers auch in jener Strecke nichts geändert werden.

Die Erde zu den bei Anlage des Forts ferner erforderlichen Terrain-Erhöhungen und Bruſtwehren wird die freie Hanſeſtadt Bremen beim Ausgraben des Holzhafens zur Verfügung ſtellen und auf die um das Fort herum ſich erſtreckende Glacis- und Straßenfläche ſchaffen, wo ſolche jedoch ſo zu lagern iſt, daß die Aushebung der Baugrube des Forts und des Fortsgrabens nicht weſentlich dadurch erſchwert wird.

Die Königlich-Hannoverſche Regierung wird der freien Hanſeſtadt Bremen das Quantum der erforderlichen Erde näher bezeichnen, und erklärt Letztere ihr Einverſtändniß damit, daß während der Zeit der Erbauung des Forts auch auf dem abgetretenen Areale in der Nähe des Forts und namentlich auf den Straßen längs der Deiche die zum Bau erforderlichen Materialien nach näherer Verabredung

Digitized by Google

gelagert werden können und daß die für den Bau etwa gewünschten sonstigen Erleichterungen thunlichst gewährt werden.

Für die zum Bau der Befestigungswerke und zu deren Ausrüstung und Unterhaltung erforderlichen Transporte ist namentlich die Befreiung von Hafen- und Schleusengeld vereinbart, sowie auch die Benutzung der sonstigen Hafenanstalten und der an die Verbindungsbahn sich anschließenden Eisenbahngleise zu den geringsten für den Bremerhavener Verkehr zugelassenen Sätzen zugesichert worden.

Für die Anlage des hinter dem Schlafdeiche bei G. projectirten detachirten Blockhauses wird das auf der beiliegenden Karte mit α. β. γ. δ. näher bezeichnete überhaupt siebenundneunzig Quadratruthen groß angenommene, jetzt im Privatbesitze der freien Hansestadt Bremen befindliche Areal an die Königlich-Hannoversche Regierung für den Preis von Tausend fünfhundert fünfunddreißig und fünf Sechstel Thalern im Golde, unter denselben näheren Bedingungen verkauft, welche vorhin bei dem zum Fort bestimmten Areale festgestellt worden sind.

§. 7.

1) Die Eindeichung des Außendeichslandes.

Die Eindeichung des Außendeichslandes und die Deichverlegung mit den damit in Verbindung stehenden Anlagen und Einrichtungen.

Von Seiten der freien Hansestadt Bremen wird im Anschlusse an den das neue Dock und die Dockbatterie schützenden westlichen Weserdeich ein neuer Weserdeich längs der vorhandenen Steinböschung, dann auf das Watt liegend und um das Hannoverscherseits projectirte Thurmfort nach dem Leher Weserdeiche in einer Curve sich hinziehend, geschüttet und unterhalten, um den noch nicht eingedeichten Theil des jetzigen Bremerhaven-Districts, ferner das abzutretende Areal im Außendeiche, sowie das zur Anlage des projectirten Thurmforts reservirte Terrain zu schützen.

Die Steinböschung am Außendeichsfuße, deren Krete auf siebenzehn Fuß über dem Ebbespiegel liegt, erhält eine angemessene Berme und wird um das projectirte Thurmfort herum bis zu dem Puncte, wo die verlängerte Hauptaxe des Forts einschneidet, auf Kosten der freien Hansestadt Bremen fortgesetzt und unterhalten.

Die Kappe des neuen Weserdeichs erhält durchweg eine Höhe von neunundzwanzig Fuß über dem Ebbespiegel. In der von der Dockbatterie zum Thurmfort führenden Strecke läuft die westliche Kante der zehn Fuß breiten Deichkappe in einem Abstande von 6 Ruthen parallel mit der Krete der Steinböschung bis zu dem Puncte, wo diese auf das Watt biegt, und zwar dergestalt, daß die parallele Richtung mit der Hauptaxe des Forts nicht verfehlt wird. Die Außendossirung von mindestens 1 : 6 geht, funfzehn Ruthen südlich von dem Einschneidepuncte des Glacisfußes anfangend, allmälig in die für die Außendossirung um das Thurmfort bestimmte flachere Dossirung von 1 : 10 über.

In der Deichstrecke um das Fort herum wird die Dossirung 1 : 10 beibehalten. Von dem Puncte ab, wo die verlängerte Hauptaxe des Forts einschneidet, bis dahin, wo der Fuß des Fort-Glacis an den Deich anschließt, wird solche allmälig in das Verhältniß 1 : 6 übergeführt. Von

hier bis zum Anſchlußpuncte an den Leher Weſerdeich behält der Deich eine Außendoſſirung von mindeſtens 1 : 6, welche ſich bis an das untere Ende der Außendeichs-Rampe des Leher Weſerdeichs hinzieht und dieſen inſoweit verſtärkt.

Wegen dieſer Verſtärkung der Doſſirung wird ſich die freie Hanſeſtadt Bremen mit dem Deichhalter des Leher Weſerdeichs über eine etwa von dieſem beanſprucht werdende Entſchädigung verſtändigen.

Die Binnendoſſirung des neuen Weſerdeichs wird in dem Verhältniſſe 1 : 2 angelegt.

Um das Fort herum und bis zum Anſchluſſe an den Leher Weſerdeich bleibt das Anlage-Verhältniß der Binnendoſſirung deſſelben wie in der ebengenannten Deichſtrecke; doch wird hier der eigentliche Deichfuß durch die wegen des Forts erforderlichen Anlagen überdeckt.

Längs des Binnendeichsfußes, resp. des Glacis des Thurmforts wird eine mindeſtens vierzig Fuß breite öffentliche Straße zur Verbindung des Thurmforts mit der Dockbatterie und dem über den Weſerdeich und längs des Schlafdeichs zur Lehe-Bremerhavener Chauſſee führenden Wege angelegt. Für den öffentlichen Verkehr ſoll dieſe Straße nur bis auf die Deichkappe benutzt werden.

Es darf die Kappe des neuen Weſerdeichs, jedoch um das Thurmfort herum nur wenn der Commandant deſſelben es nicht aus dienſtlichen Rückſichten für unzuläſſig hält, und wenn derſelbe die an beiden Enden aufzuſtellenden Warnungstafeln hat einziehen laſſen, als Fußweg benutzt werden. Es iſt geſtattet, in die Binnendoſſirung eine nicht über dieſelbe hervorragende Treppe zu legen.

2) Verlegung des jetzigen ſ. g. Schlafdeichs und der durch Eindeichung des vorerwähnten Außendeichslandes zu Schlafdeichen werdenden Theile des jetzigen Bremerhavener und des jetzigen Leher Weſerdeiches.

Die freie Hanſeſtadt Bremen wird einen neuen Schutzdeich für die Leher Deich- und Siel-Acht in der nämlichen Höhe und Stärke des jetzigen ſ. g. Schlafdeichs herſtellen und unterhalten.

Dieſer Schlafdeich ſchließt ſich dem neuen Weſerdeiche und dem Leher Weſerdeiche an dem Puncte an, wo dieſe beiden Weſerdeiche zuſammentreffen, nimmt von da eine öſtliche Richtung bis zu dem Puncte II., wo derſelbe ſich dem Bahnkörper der Verbindungs-Eiſenbahn von Geeſtemünde nach Bremerhaven anſchließt. Von da zieht ſich derſelbe vereinigt mit dem Eiſenbahndamme über die Lehe-Bremerhavener Chauſſee bis zum Anſchluß an den Geeſtedeich, (den ſ. g. Schaafdeich) und zwar dergeſtalt, daß derſelbe durchweg eine horizontale Kappenhöhe von ſechsundzwanzig Fuß über dem Ebbeſpiegel erhält, welche jedoch bei dem Chauſſee-Übergange in der Breite der Chauſſee zu gleicher Höhe mit dem Eiſenbahndamme — auf dreiundzwanzig Fuß und neun und einen halben Zoll über dem Ebbeſpiegel — vermindert wird.

Die Seitendoſſirungen betragen 1 : 2 bei acht Fuß Kappenbreite, jedoch mit Ermäßigung der letztern auf ſechs Fuß zwiſchen der Chauſſee und dem Geeſtedeich.

Am nördlichen Deichfuße erhält der Deich eine acht Fuß breite Berme.

Digitized by Google

3) Niederlegung der überflüssig werdenden Deiche mit Sicherung der verbleibenden Grenze am bisherigen Schlafdeiche.

Nachdem dieser neue Schutzdeich einen Winter über gelegen hat, und bei der Schauung genügend ausgeführt befunden ist, kann die freie Hansestadt Bremen den jetzigen Bremerhavener Schlafdeich beseitigen.

Ebenso kann die freie Hansestadt Bremen den alten jetzigen Weserdeich von der Dockbatterie bis zum Anschlußpuncte des neuen Weserdeichs und des neuen Schlafdeichs nebst dem Erdkörper der jetzigen s. g. Flesche beseitigen, nachdem der neue Bremerhavener Weserdeich einen Winter über gelegen hat und bei der Schauung als genügend ausgeführt befunden ist.

Die Grenze am jetzigen Schlafdeiche ist, soweit sie auch künftig bestehen bleibt, unverändert zu lassen.

4) Die mit den Deichanlagen sonst in Verbindung stehenden Abwässerungs-Anstalten, Gräben, Wege, Befriedigungen.

A. Über das Project, einen zur Ausgleichung des Wasserstandes im neuen Dock und zu dessen Regulirung dienenden Kanal (einen s. g. Ausgleichungskanal) durch den westlichen neuen Weserdeich in die Weser zu führen, enthält §. 6 sub *B.* die näheren Bestimmungen.

B. Im Leher Außendeiche wird von der freien Hansestadt Bremen behuf der Entwässerung des Landes anstatt des in die abzutretende Fläche fallenden Grabens ein neuer Abwässerungsgraben, acht Fuß vom Fuße des neuen Weserdeichs in einer Breite von sechszehn Fuß mit einer Sohlentiefe auf acht Fuß über dem Ebbespiegel und einer zweifüßigen Stellwanne an der Nordkante, bis zur Weser hergestellt und unterhalten.

C. Behuf der Abwässerung des eingedeichten Areals kann die freie Hansestadt Bremen einen Kanal von etwa fünf bis sechs Quadratfuß Querschnitt durch den nördlichen neuen Weserdeich in den sub *B.* erwähnten Abwässerungsgraben führen.

D. Mit Rücksicht auf die in Folge der Verlegung des Schlafdeichs und der nördlichen Hinausrückung der Territorial-Grenze eintretenden Veränderungen der Zollgrenze wird von der freien Hansestadt Bremen ein sechszehn Fuß breiter und acht Fuß tiefer Zollgrenzgraben hergestellt und unterhalten, und zwar

a. vom Geestedeichfuße ab an der nördlichen Seite des Schlafdeichs bis zu dem um das neue Nebenzoll-Amt herumführenden Abwässerungsgraben,

b. von der westlichen Kante der Lehe-Bremerhavener Chaussee ab längs der Nordseite des neuen Schlafdeichs acht Fuß vom Deichfuße entfernt bis in die Gegend der nach dem Weserdeich führenden Rampe.

Dieser letztere Zollgrenzgraben dient zugleich als Wegegraben und von dem zwischen den Eisen-

Digitized by Google

bahnstationen 66 und 67 anzulegenden Durchlasse an bis zur Chaussee als Entwässerungsgraben (siehe weiter unten sub *H.*).

E. An den sub *D.* b. bezeichneten Graben schließt sich ein von der freien Hansestadt Bremen herzustellender und zu unterhaltender vierundzwanzig Fuß breiter öffentlicher Fahrweg an, welcher mit einer Rampe von der Lehe-Bremerhavener Chaussee ab beginnt, den hier durch einen Rampen-Kanal von zwei Fuß lichter Weite in den westlichen Chausseegraben mündenden Zollgrenzgraben überschreitet, zur Verbindung mit dem Leher Binnendeichslande dient und mittelst Rampen neben dem projectirten detachirten Blockhause vorbei über den Weserdeich nach dem Leher Außendeiche führt.

Unbeschadet der von der freien Hansestadt Bremen übernommenen Unterhaltungspflicht geht das Eigenthum dieses Weges in Übereinstimmung mit dem unterm 4. Mai und 17. Junius 1852 geschlossenen Kaufcontracte an den Flecken Lehe über.

Nach Herstellung dieses neuen Weges und einer angemessenen Abfriedigung desselben gegen das Leher Außendeichsland kann der längs des jetzigen Schlafdeichs laufende alte Weg zum Binnen- und Außendeichsfelde in seiner westlichen Strecke von P. an aufgehoben werden. Dagegen bleibt der alte Weg zwischen P. und der Lehe-Bremerhavener Chaussee längs der Eits'schen Grundstücke bis zu etwaiger anderweiter Verständigung zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Eigenthümer jener Grundstücke bestehen.

F. An der Nordseite des sub *E.* erwähnten neuen Weges wird von der freien Hansestadt Bremen ein mindestens vier Fuß breiter Graben angelegt und unterhalten.

G. Behuf des Zollschutzes wird ferner Seitens der freien Hansestadt Bremen, anfangend vom Ende des sub *D.* b. erwähnten Zollgrenzgrabens, in der Richtung der §. 4 bezeichneten neuen Grenze eine Pallisaden-Reihe von neun Fuß Höhe und Zwischenräumen von zwei Zoll zunächst am Fuße des Schlafdeichs und dann ansteigend bis zur Kappe des Weserdeichs aufgerichtet und unterhalten.

Über die Deichkappe und längs der Außendossirung bis zum Entwässerungsgraben wird behuf wehrbarer Befriedigung des Leher Deichs und Außendeichs, sowie behuf des Zollschutzes ein Schluchterwerk von der freien Hansestadt Bremen hergestellt und unterhalten, welches mit Rücksicht auf die Zollgrenze verschlossen zu halten ist und nur behuf der ungestörten Wegverbindung von und nach dem Thurmfort, sowie zum Blockhause mittelst einer leicht zu entfernenden Vorrichtung geöffnet werden darf.

H. Behuf Abwässerung der im jetzigen Binnendeiche südlich der Verbindungsbahn belegenen Grundstücke der freien Hansestadt Bremen, sowie der angrenzenden Grundstücke von Johann Heinrich Eits, F. Eits, Winkler, Rickmers und Ulrichs wird ein acht Fuß breiter Entwässerungsgraben von der Grenze (unweit des Grenzsteins № 8) mit Benutzung des zwischen den Grundstücken des J. H. Eits, F. Eits, Winkler, Rickmers und Ulrichs einer Seits und des Bremer Staats anderer Seits schon vorhandenen Grabens von der freien Hansestadt Bremen angelegt und, insoweit nicht die anderen anliegenden Grundbesitzer dazu verpflichtet sind, unterhalten.

Dieser Entwässerungsgraben führt mittelst des mit Königlich-Hannoverscher Eisenbahnverwal-

Digitized by Google

tung vereinbarten Bahndammdurchlasses zwischen den Stationen 66 und 67 in den Zollgrenzgraben, um in diesem und seiner Fortsetzung durch den Rampen-Kanal bei Station 63 den weiteren Entwässerungsweg in den westlichen Chausseegraben zu finden.

An der Südseite des Bahndammes, etwa bei I., wird ein Verschluß vor diesem Wasserdurchlasse vorgerichtet.

Um eine Aufstauung und eventuell auch eine Spülung des Zollgrenzgrabens in der Strecke von dem eben genannten Vereinigungspuncte bis zum Blockhause bewirken zu können, wird bei H. eine Abschlußwand mit einem Schütze von der freien Hansestadt Bremen vorgerichtet und unterhalten. Jene Abschlußwand ist oberhalb zur Verhinderung des Überganges mit eisernen Zacken zu versehen.

5) Schauung der Deiche, Abwässerungsgräben und Wege.

Es wird der neue Weserdeich von der Grenze des Bremerhaven-Districts bei B. bis zum Anschlußpuncte am Leher Weserdeiche von den Königlich-Hannoverschen und Hansestadt-Bremischen Deichbehörden gemeinschaftlich geschauet. Eine gleiche gemeinschaftliche Schauung findet auf dem neuen Schlafdeiche bis zur Grenze Statt.

Die Schauung der Abwässerungsgräben, soweit dieselben im Hannoverschen Territorium liegen, diejenige des vorstehend sub 4 *H.* erwähnten Grabens jedoch in seiner vollen Breite, sowie die Schauung des Weges längs des Schlafdeiches verbleibt den Leher Deichgeschworenen.

§. 8.

Die Zollgrenze.

Die neue Zollgrenze beginnt von dem Puncte, wo die Verbindungs-Eisenbahn nach Bremerhaven den Geestedeich (den s. g. Schaafdeich) überschritten hat und sich mit dem an letzteren anschließenden neuen Schlafdeich vereinigt, läuft am nördlichen Fuße desselben in westlicher Richtung über den Lehe-Bremerhavener Chaussee-Übergang, verfolgt alsdann wieder den nördlichen Fuß des neuen Schlafdeichs über H. zu dem Puncte G. in der Gegend, wo der neue Schlafdeich mit dem neuen Bremerhavener und dem Leher Weserdeiche zusammentrifft und zieht sich von da bis auf den Weserdeich bei F., von H. bis F. der neuen Territorialgrenze folgend.

Von dem Puncte F. setzt sie dieselbe Richtung noch um etwa zwei Ruthen fort, biegt dann in nordwestlicher Richtung ab nach dem an die Außenberme des neuen Weserdeichs sich anschließenden Ufer des zur Weser führenden Abwässerungs- und Zollgrenzgrabens und läuft auf diesem Ufer bis zur Weser.

Es werden demnach der erweiterte Bremerhaven-District, das zu dem projectirten Thurmfort reservirte Terrain, die Außendossirung des neuen Weserdeichs mit den Außenbermen und der Steinböschung, sowie der südlich zwischen der oben beschriebenen Zollgrenze und dem jetzigen Schlafdeiche liegende Theil der Leher Feldmark, welcher schon durch Anlage der Verbindungs-Eisenbahn vom Zollvereins-Gebiete getrennt wird, künftig dem Vereins-Auslande angehören.

Digitized by Google

Zum Schutze der Zollgrenze dienen der im §. 7 sub 4 *D.* beschriebene, an der nördlichen Kante der Berme des neuen Schlafdeichs herlaufende Zollgrenzgraben, das sich demselben in westlicher Richtung anschließende Palliſaden- und Schluchterwerk (cf. §. 7 sub 4 *G.*) und der Entwässerungs- und Zollgrenzgraben im Leher Außendeiche (cf. §. 7 sub 4 *B.*).

Den Grenzaufſichts-Beamten ſoll zur Erleichterung der Grenzaufſicht das Betreten des neuen Schlafdeichs und des neuen Weſerdeichs zwiſchen H. und B. geſtattet werden, ohne daß jedoch für den Verkehr im Bremerhaven-Diſtrict hiedurch eine Beſchränkung bedingt wird.

§. 9.

Verhältniſſe hinſichtlich der Grundabgaben und der dinglichen Rechte Dritter.

Über die auf das der freien Hanſeſtadt Bremen durch dieſe Übereinkunft überwieſene Areal Bezug habenden öffentlichen Abgaben und ſonſtigen dinglichen Rechte wird Folgendes beſtimmt:

a. die auf dem gedachten Areale ruhenden Hannoverſchen Staats- und Hoheitslaſten, — ſoweit ſolche nicht aus der der Krone Hannover hinſichtlich des jetzigen Bremerhaven-Diſtricts zuſtehenden Militairgewalt entſpringen und inſofern auch von dem erweiterten Bremerhaven-Diſtrict zu tragen ſind, — fallen mit der Überweiſung des Areals hinweg;

b. die auf dem abgetretenen Grundeigenthume ruhenden Gemeinde-, Parochial- und Schullaſten, imgleichen die Deich- und Entwäſſerungslaſten bleiben auf den verpflichteten Grundſtücken nach wie vor beſtehen und werden von der freien Hanſeſtadt Bremen nach den geſetzlichen Hannoverſchen Beſtimmungen getragen, und zwar bis dahin, daß wegen deren Abfindung ein Übereinkommen zwiſchen der freien Hanſeſtadt Bremen einer Seits und den Berechtigten (der politiſchen Gemeinde, der Kirchen- und Schulgemeinde des Fleckens Lehe, ſowie dem Deich- und Siel-Verbande daſelbſt) anderer Seits getroffen ſein wird.

Zur Erreichung eines desfallſigen angemeſſenen Übereinkommens ſagt die Königlich-Hannoverſche Regierung ihre Vermittelung zu.

c. Für den Fall, daß auf dem an die freie Hanſeſtadt Bremen übergehenden Areale noch ſonſtige dingliche Rechte Dritter irgend einer Art ruhen, oder vor dem Tage des Austauſches der Ratificationen dieſer Übereinkunft darauf radicirt ſein ſollten, werden ſolche, wenn ſie nach Bremiſcher Geſetzgebung nicht dieſelbe Klagbarkeit etwa haben, oder nicht dieſelben Vorzugsrechte wie in Hannover genießen würden, nach Hannoverſcher Geſetzgebung beurtheilt werden.

§. 10.

Privateigenthumsverhältniſſe und Unterhaltungsarbeiten an den von der Abtretung ausgeſchloſſenen Werken.

Mit Rückſicht auf die Privateigenthums-Verhältniſſe, in welche die freie Hanſeſtadt Bremen zu den nach §. 3 von der Überweiſung behuf Erweiterung des Bremerhaven-Diſtricts ausgeſchloſſenen und in das Königlich-Hannoverſche Territorium fallenden nachfolgenden Werken, ſteht:

a. zu der neuen Weſerdeichſtrecke außerhalb der Außenkante der Deichkappe nebſt Steinböſchung;

b. zu dem Abwäſſerungsgraben im Leher Außendeiche;

Digitized by Google

c. zu der nördlichen Berme des neuen Schlafdeichs;
d. zu dem Zollgrenz-Graben;
e. zu der Palliſaden-Reihe und dem Schluchterwerk;
f. zu dem Wegegraben nördlich des neben dem Zollgrenzgraben am neuen Schlafdeiche zum Weſerdeiche führenden Fahrweges,

ſowie mit Rückſicht auf die von der freien Hanſeſtadt Bremen übernommene Herſtellung und Unterhaltung jener Anlagen, wird bevorwortet, daß die freie Hanſeſtadt Bremen die Unterhaltungsarbeiten an dieſen Werken, — unbeſchadet der im §. 7 sub 5 gedachten Schauungsbefugniſſe und der von den zuſtändigen Königlich-Hannoverſchen Behörden zu ſtellenden Anforderungen in Beziehung auf die Erfüllung der Unterhaltungspflicht, — ohne vorgängige Anfrage und ohne ſpecielle Baubeaufſichtigung, ſowie hinſichtlich der zur Unterhaltung der Steinböſchung zu verwendenden Materialien auch künftig abgabenfrei vornehmen laſſen darf.

§. 11.

Maßbeſtimmungen.

Allen in den vorſtehenden Paragraphen vorkommenden Maßbeſtimmungen iſt das Hannoverſche Maß zum Grunde gelegt worden.

§. 12.

Ratification.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird den hohen Regierungen alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifications-Urkunden ſpäteſtens binnen drei Wochen vom Tage der Unterzeichnung angerechnet vorgenommen werden.

Urkundlich deſſen iſt vorſtehende Übereinkunft von den beiderſeitigen Commiſſarien unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen **Bremen**, den 25. Mai 1861.

(L. S.) **Friedrich Ludwig Schomer.**
(L. S.) **Johann Philipp Adolph Schönian.**
(L. S.) **Arnold Duckwitz.**
(L. S.) **Otto Gildemeiſter.**

II. Abtheilung. № 6.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, das Gefangenen-Transportwesen betreffend.

(6.) **Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, das Gefangenen-Transportwesen betreffend.** Hannover, den 9. December 1862.

Unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs erlassen Wir, nach zuvoriger Verhandlung mit dem Königlichen Kriegs- und dem Königlichen Finanz-Ministerium, in Beziehung auf das Gefangenen-Transportwesen folgende, die bisher in Geltung gewesenen abweichenden Bestimmungen — namentlich auch, soweit solche in der Verordnung über die Transportation der Verbrecher und Landstreicher vom 24. November 1814 enthalten sind — ersetzende, mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tretende Vorschriften.

I. Allgemeines.

§. 1.

1) Die Zuständigkeit der inländischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf Anordnung der Transporte, namentlich auch in Ansehung der Ausfertigung und Visirung der Transportzettel ꝛc., der Annahme oder Zurückweisung der Transportaten, der Aufhebung oder Unterbrechung der Transporte, sowie der Wahrnehmung des Kostenpuncts, richtet sich nach der bestehenden Gesetzgebung.

Abgesehen von den Bestimmungen der revidirten Strafproceßordnung vom 5. April 1859 wird die Zuständigkeit der Justizbehörden namentlich begründet sein bei Aus- und Durchlieferungen von Verbrechern auf Grund des unter dem 24. April 1854 publicirten Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 und ähnlicher Conventionen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. December 1862.]

In den durch die Bundes-Cartell-Convention vom 10. Februar 1831, publicirt am 25. April 1831, vorgesehenen Fällen haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Militairbehörden eintritt, die Verwaltungsbehörden das Geeignete wahrzunehmen.

2) Bei den zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörenden Transporten liegen an den Orten, wo verschiedene untere Verwaltungsbehörden (Königliche Polizei-Direction, Königliches Amt, Magistrat) sich befinden, die Geschäfte hinsichtlich der von einem anderen Orte herkommenden Transporte (vergleiche namentlich §§. 11, 14, 15 und 16) zunächst der Königlichen Polizei-Direction und, wenn eine solche an dem Orte sich nicht befindet, dem Königlichen Amte ob.

3) Inwieweit die Anordnung von Transporten entlassener Sträflinge den Directionen der Strafanstalten zu überlassen sei, wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§. 2.

Die Leitung der Transporte als solcher, die Requisition und Stellung etwaiger Fuhren u. s. w. gehört, insoweit nicht die Königliche Landgendarmerie unmittelbar einzutreten hat (vergleiche §§. 28 und 29 der Königlichen Verordnung vom 30. November 1858, betreffend das Landgendarmeriecorps), zum Geschäftskreise der Verwaltungsbehörden.

§. 3.

Die Übernachtung und Verpflegung der Transportaten erfolgt in den gerichtlichen Gefängnissen oder in den etwaigen besonderen Gefängnissen der Verwaltungsbehörden auf Rechnung der betreffenden Gefängnißbehörde.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten der Gefängnißbehörden, als solcher, sowie der Berichtigung der Verpflegungskosten, im Gegensatze zu den wiedereinzuziehenden Unterhaltungskosten (vergleiche §. 14 ff.), wird auf die desfallsigen besonderen Vorschriften*) verwiesen.

Ist eine Übernachtung an einem Orte unvermeidlich, wo gerichtliche Gefängnisse oder besondere Gefängnisse einer Verwaltungsbehörde sich nicht befinden, so ist der Transportat in einem Wirthshause oder in sonst geeigneter Weise unterzubringen und zu bewachen. Der betreffende Gemeindevorstand hat in solchen Fällen auf Requisition der Transportmannschaft für die Unterbringung und Verpflegung des Transportaten und für die etwa nöthige Hülfeleistung bei der Bewachung zu sorgen. Die desfallsigen Kosten sind, wenn Landgemeinden in Frage stehen, dem Gemeindevorstande auf Liquidation von dem betreffenden Amte aus dem Fonds der Criminal- und Polizeiuntersuchungskosten zu erstatten.

---

*) Ausschreiben der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, betreffend die Mitbenutzung der gerichtlichen Gefängnisse durch die Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1859.

Vorschriften des Königlichen Justiz-Ministeriums über die Verpflegung der Gefangenen in den Straf- und Untersuchungsgefängnissen vom 3. September 1858.

Digitized by Google

§. 4.

Es soll auf Beschleunigung der Transporte thunlichst Bedacht genommen, und es sollen dazu auf Strecken, wo Eisenbahnen sich befinden, regelmäßig diese benutzt werden.

Über die etwaige regelmäßige Beförderung der Transporte mittelst Fuhr auf einzelnen Transportstrecken bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

Die Beschleunigung wird sich mitunter auch dadurch erreichen lassen, daß ein Transportat, anstatt ihn bis zum Tage der gewöhnlichen Landgendarmerie-Correspondenz am Abgangsorte zurückzuhalten, einer anderen nicht zu entlegenen Transportroute zugeführt wird.

Zu solchen Extratransporten ist jedoch die Königliche Landgendarmerie in der Regel nicht heranzuziehen (vergleiche §. 29 letzter Absatz der Königlichen Verordnung vom 30. November 1858); es sind vielmehr eintretendenfalls andere zuverlässige Angestellte (Gefangenwärter, Amtsdiener, Polizeidiener) damit zu beauftragen.

II. Transportpapiere.

§. 5.

Behuf der Abführung arretirter Personen vor die nächste Behörde, bezw. die Behörde, in deren Bezirke die Arrestation Statt gehabt hat, oder in deren Gefängnisse bedarf es keiner Transportpapiere.

In allen anderen Fällen des Transports eines Gefangenen von einem Orte zum andern — mag der Transport nach einem Orte des Inlandes oder nach einem Orte des Auslandes bestimmt sein, — ist dem Transporte

a. ein Transportzettel (§§. 6—11.), und

b. wenn der Gefangene außer der Kleidung, welche er am Leibe trägt, Sachen mit sich führt, ein Verzeichniß dieser Sachen (Effectenverzeichniß, §. 12.) offen beizugeben.

Dem Transporte eines Gefangenen nach einer inländischen Strafanstalt ist, falls der Gefangene behuf erster Antretung einer Strafe nach der Anstalt transportirt wird, auch der Aufnahmebefehl und ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Gefangenen offen beizufügen.

Es bleibt übrigens vorbehalten, bei etwaigen Versetzungen einer großen Zahl von Sträflingen von einer Strafanstalt in eine andere hinsichtlich der Transportzettel und der Effectenverzeichnisse Vereinfachungen eintreten zu lassen.

Wegen der Transportkosten-Nachweisungen sind die §§. 14 und folgende zu vergleichen.

§. 6.

Der nach dem Formulare Anl. A. auszustellende Transportzettel soll enthalten:

a. ein Schreiben an die Behörde, welcher der Transportat zugeführt werden soll;

b. eine auf Ausführung des Transports im Königreiche, bezw. bis zur ausländischen

Grenzbehörde gerichtete Requisition an die Königliche Landgendarmerie oder die ausnahmsweise etwa zu verwendende sonstige Transportmannschaft;

c. eine Requisition wegen Aufnahme des Transportaten in die während des Transports von ihm zu berührenden Gefängnisse (vergl. §. 250 der rev. Strafproceßordnung und §. 2 des Ausschreibens der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz vom 14. Mai 1859, die Mitbenutzung der gerichtlichen Gefängnisse durch die Verwaltungsbehörden betr.).

§. 7.

Aus dem im §. 6 unter a. erwähnten Schreiben muß zu ersehen sein:

Der Vor- und Zuname, der Stand, die Beschäftigung u. s. w. des Transportaten,

das Signalement desselben, und

die Veranlassung des Transports, wobei, wenn die Gefangennahme bezw. der Transport auf Grund einer Requisition (Vorführungsbefehl, Steckbrief, Haftbefehl u. s. w.) erfolgt ist, letztere nach Datum u. s. w. ausdrücklich angezogen werden muß.

§. 8.

Bei Transporten nach einem Orte des Auslandes muß aus dem Schreiben sich ferner ergeben,

der wesentliche Inhalt der vorausgegangenen Annahmeerklärung (Auslieferungsschreiben u. s. w.),

oder,

wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des §. 8 des Gothaer Vertrags wegen der Übernahme Auszuweisender vom $\frac{\text{15. Juli 1851}}{\text{5. April 1852}}$ *) entsprechenden Passes (Wanderbuchs, Paßkarte) oder auf Grund eines Zwangspasses (vergl. §. 14 der Bekanntmachung über die Zwangspässe vom 23. Mai 1859) **) eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Dauer der Gültigkeit des Passes.

---

*) §. 8 des durch die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. April 1852 veröffentlichten Vertrags:

»Ohne Zustimmung der Behörde des zur Übernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a. der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnorts ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b. daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.«

**) §. 14 der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1859, betreffend die Zwangspässe:

»Ist der Inhaber eines Zwangspasses von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen, oder hat

Auch muß der Paß (Wanderbuch, Paßkarte, Zwangspaß) im Originale, die Annahmeerklärung (das Auslieferungsschreiben) im Originale oder in beglaubigter Abschrift dem Transportzettel offen beigefügt werden.

§. 9.

In den Fällen, wo der Transport eines Deserteurs nach einem andern Staate etwa ohne vorgängiges Annahmeschreiben, und ohne daß der Deserteur im Besitze eines gehörigen Passes sich befindet, verfügt werden sollte, finden die in dem §. 8 enthaltenen Bestimmungen selbstverständlich keine Anwendung. In diesen Fällen ist aber in dem Schreiben zu bemerken, wodurch die Eigenschaft des Transportaten als Deserteurs festgestellt ist.

§. 10.

Der Transportzettel sammt den etwaigen Anlagen ist mit dem Transportaten, gegen eine Bescheinigung über den Empfang des letzteren, an die Bestimmungsbehörde, bezw. bei den Transporten nach dem Auslande an die betreffende ausländische Grenzbehörde oder an die ausländische Transportmannschaft abzuliefern.

§. 11.

Bei den vom Auslande kommenden Transporten, wenn sie diesseits überhaupt zu übernehmen sind, kann der ausländische Transportzettel für den Transport in oder durch das Königreich beibehalten werden.

Dem ausländischen Transportzettel ist in diesem Falle aber von der diesseitigen Eingangsgrenzbehörde eine, die Ausführung des Transports nach dem inländischen Bestimmungsorte oder durch das Königreich und die Aufnahme des Transportaten in die unterwegs zu berührenden Gefängnisse genehmigende Bemerkung nachzufügen.

(Gut zum Transporte nach X, sowie zur Aufnahme des Transportaten in die unterwegs zu

---

er die Reise verzögert, so ist wegen Bestrafung und Transports desselben nach Maßgabe der Vorschriften über Vagabonden zu verfahren.

Die Polizeibehörden sind befugt, auch in sonstigen Fällen, wo Gründe vorliegen, welche den Transport als zulässig und räthlich erscheinen lassen, namentlich auch, wenn aus dem Zwangspasse selbst Umstände sich ergeben, welche nach §. 2 der Ertheilung eines Zwangspasses entgegenstehen würden, die Weiterbeförderung des Inhabers des Zwangspasses mittelst Transports zu verfügen.

Entspricht der Zwangspaß den in §. 12 enthaltenen Vorschriften, oder ist derselbe von der Behörde eines andern Staates nach einem in demselben Staate belegenen Orte zur Durchreise durch das Königreich ausgestellt (§. 13), so kann der Transport nach einem anderen Staate in der Richtung des Bestimmungsorts, ohne daß es einer vorgängigen Communication mit der Behörde des Bestimmungsorts bedarf, schon auf Grund des Zwangspasses angeordnet werden.

In Beziehung auf den Vertrag vom 15. Julius 1851 wegen der Übernahme Auszuweisender ist bei Verwandlung der Weiterbeförderung mittelst Zwangspasses in Transport fortdauernd diejenige Behörde, welche den Zwangspaß ausgestellt hat, als ausweisende (vergl. namentlich §. 11 des Vertrags) anzusehen.«

berührenden Gefängniſſe; gut zum Transporte durch das Königreich in der Richtung nach Y, ſowie zur Aufnahme des Transportaten in die unterwegs zu berührenden Gefängniſſe.)

Bei vom Auslande kommenden Transporten, welche von der Landgendarmerie unmittelbar übernommen ſind, hat dieſelbe die ausländiſchen Transportzettel zu dem fraglichen Behufe der betreffenden Behörde an dem Orte vorzulegen, wo es ohne nachtheilige Verzögerung des Transports zunächſt geſchehen kann (Ort, wo der Transportat die Eiſenbahn verläßt, wo er zunächſt übernachtet u. ſ. w.).

§. 12.

Das Verzeichniß der Sachen, welche ein Transportat außer denen, die er am Leibe trägt, mit ſich führt (Effecten-Verzeichniß) iſt von dem Gefangenwärter des Gefängniſſes des Abgangsorts, bezw. bei den vom Auslande ohne Effecten-Verzeichniß eingehenden Transportaten von dem Gefangenwärter des Gefängniſſes aufzuſtellen, in welchem der Transportat im Königreiche zunächſt übernachtet.

Das Effecten-Verzeichniß iſt mit den Effecten an die Beſtimmungsbehörde, bezw. die ausländiſche Grenzbehörde oder die ausländiſche Transportmannſchaft abzuliefern.

Das Mitnehmen von Effecten der Transportaten kann Seitens der Landgendarmerie wegen daraus für den Transportdienſt zu beſorgender beſonderen Unzuträglichkeiten abgelehnt werden. Gelder und Werthſachen dürfen den Transportaten nie belaſſen werden, ſind vielmehr von der Transportmannſchaft zu verwahren, weshalb deren Mitnahme auch nur bei geringem Gewichte zuläſſig iſt.

Effecten, deren Mitnahme unthunlich iſt, ferner Acten und ſonſtige Schriften, welche den Transportaten betreffen, mit Ausnahme der Transportpapiere, ſind in der Regel mit der Poſt oder in anderer geeigneten ſichern Weiſe an den Beſtimmungsort zu ſenden.

III. Transportkoſten.

§. 13.

Hinſichtlich der Bezahlung, Berechnung, Vergütung und Liquidation der Transportkoſten für Deſerteure und ausgetretene Militairpflichtige, welche in oder durch das Königreich oder aus demſelben transportirt werden, wird durch die gegenwärtigen Vorſchriften an dem Beſtehenden Nichts geändert.

Hinſichtlich der Transportkoſten für ſonſtige Gefangene wird Folgendes vorgeſchrieben:

A. Im Auslande erwachſene Transportkoſten.

§. 14.

Die nach den beſtehenden Vorſchriften einem andern Staate definitiv oder vorſchüſſig für einen dritten Staat dieſſeits zu erſetzenden Transportkoſten ſind, wenn zugleich mit dem Transpor-

Digitized by Google

taten eine Kostennachweisung überliefert wird, von der diesseitigen Eingangsgrenzbehörde der ausländischen Transportmannschaft gegen eine von dieser unter die Kostennachweisung zu setzende Quittung zu bezahlen.

Der Betrag der geleisteten Zahlung ist, wenn der Transportat weiter zu schaffen ist, auf dem Transportzettel kurz zu bemerken.

§. 15.

Die einem andern Staate vorschüssig für einen dritten Staat gezahlten Transportkosten sind von dem letztern, bezw. von dem etwa zum fernern vorschüssigen Ersatze verpflichteten Staate, unter Aufnahme in eine Transportkosten-Nachweisung, welcher die quittirte ausländische Kostennachweisung als Anlage beizufügen ist, wie im Inlande erwachsene Transportkosten einzuziehen und zur Vereinnahmung bezw. zur Erstattung zu bringen (vergl. §§. 20—28).

§. 16.

Wegen der einem andern Staate definitiv bezahlten Transportkosten findet eine Berechnung und Auseinandersetzung unter den Königlichen Civilbehörden nicht Statt. Es sind diese Kosten, wenn sie zur Erstattung gelangen, von der Königlichen Civilbehörde, bei welcher solches geschieht, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Königlichen Civilbehörde die Ausgabe berechnet ist, zu vereinnahmen.

Städtische Eingangsgrenzbehörden haben jedoch für diese Kosten von der nächsten Königlichen untern Verwaltungsbehörde auf Anzeige Ersatz zu erhalten. Dagegen haben aber auch die städtischen Behörden derartige Kosten, wenn sie bei ihnen durch Einziehung von den Betheiligten zur Erstattung gelangen, der nächsten Königlichen untern Verwaltungsbehörde zur Vereinnahmung zu überweisen.

§. 17.

Die Königlichen Civil-, Justiz- und unteren Verwaltungsbehörden haben die nach dem Vorstehenden ihnen obliegende Zahlung von Transportkosten aus dem Credite für Criminal- und Polizei-Untersuchungskosten zu leisten und die zur Erstattung kommenden Beträge wie zur Erstattung gelangenden Auslagen in Polizeistrafsachen*) einnahmlich zu berechnen.

---

*) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und der Justiz, betreffend die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen vom 17. März 1853, §. 21.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, betreffend die Erhebung der Geldbußen in Polizeistrafsachen u. s. w. im Herzogthume Aremberg-Meppen vom 5. Juni 1857, §. 17.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern, betreffend die Erhebung der Geldbußen u. s. w. bei den Ämtern vom 6. Julius 1859, §. 5.

Digitized by Google

§. 18.

Wird der Ersatz von Transportkosten von einer ausländischen Behörde erst, nachdem der Transportat über die diesseitige Eingangsgrenzbehörde hinaus bereits weiter geschafft ist, verlangt, so hat letztere,

wenn der Transport nach einem im Königreiche belegenen Orte gegangen ist, die Requisition der ausländischen Behörde an die betreffende Behörde des Bestimmungsorts abzugeben, von welcher im Falle der Begründung des Verlangens die Zahlung unter analoger Anwendung der in den §§. 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen zu leisten ist;

wenn aber der Transport durch das Königreich nach einem andern Staate bestimmt gewesen ist, den Ersatz abzulehnen und der ausländischen Behörde anheimzustellen, dieserhalb an den zum definitiven Ersatze verpflichteten Staat sich zu wenden.

§. 19.

Vom Auslande kommende Transporte, bei deren Überlieferung eine Kostenerstattung verlangt wird, sind — jedoch vorbehältlich desjenigen, was hinsichtlich der Übernahme der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen (vergl. §. 13 dieser Bekanntmachung und Art. 6 der Bundes-Cartell-Convention vom $\frac{10. \text{ Februar}}{25. \text{ April}}$ 1831*) bestimmt ist — von der Königlichen Landgendarmerie unmittelbar nicht zu übernehmen; es ist vielmehr die ausländische Transportmannschaft damit an die diesseitige Eingangsgrenzbehörde zu verweisen.

B. Im Inlande erwachsene Transportkosten.

§. 20.

Wegen der im Inlande erwachsenen Transportkosten ist dem Transporte eine Transportkosten-Nachweisung nur in dem Falle beizugeben, daß nach den bestehenden Vorschriften von einem andern Staate für die Kosten Ersatz zu leisten ist.

In allen sonstigen Fällen sind die im Inlande erwachsenen Transportkosten, wenn dafür Ersatz zu erlangen ist, in anderer geeigneten Weise zu ermitteln und zur Erstattung zu bringen.

§. 21.

Die Ausstellung und Beifügung der Transportkosten-Nachweisung hat von der den Transport absendenden Behörde — bei den vom Auslande kommenden Transporten von der Eingangsgrenzbehörde, bezw. von der Behörde, welcher der ausländische Transportzettel zur Visirung vorgelegt wird, (§. 11, Abs. 3) — zu geschehen.

Die Beifügung der Kostennachweisung ist auf dem Transportzettel kurz zu bemerken.

---

*) Art. 6 der Convention: »Die Ablieferung geschieht an dem nächsten Grenzorte, wo sich entweder eine Militairbehörde oder ein Gendarmerie-Commando befindet.

Digitized by Google

§. 22.

In der nach dem Formulare Anl. B. einzurichtenden Kostennachweisung ist zunächst von der ausstellenden Behörde der Name und der Wohnort des Transportaten, das Ziel des Transports, der Tag des Anfangs des Transports im Königreiche,

die dem Anspruche auf Ersatz der Kosten durch den andern Staat zu Grunde liegende Bestimmung,

der Betrag der etwa zu erstattenden Kosten der Ergreifung des Transportaten,

der Betrag der bisherigen Unterhaltungs- und Bekleidungskosten und der Betrag der etwa einem dritten Staate vorschüssig ersetzten Transportkosten zu vermerken.

§. 23.

Sodann hat die den Transport besorgende Mannschaft je für ihre Transportstrecke in die Kostennachweisung eine Bemerkung darüber einzutragen,

wenn der Transport mittelst der Eisenbahn beschafft ist,

wenn dazu lediglich mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Transportaten eine Fuhr gestellt ist, —

in letzterem Falle unter Angabe der betreffenden Entfernung nach Meilen, beziehungsweise wenn die Fuhr nicht im Hoheitsdienste geleistet ist unter Angabe der Kosten der Fuhr; —

und,

wenn Fährgelder für den Transportaten bezahlt, beziehungsweise für die lediglich mit Rücksicht auf dessen Persönlichkeit gestellte Fuhr Auslagen gemacht sind, unter Angabe des Betrags derselben.

§. 24.

Sollten dem Transportaten an den Zwischenorten Kleidungsstücke geliefert sein, so hat die Behörde, von welcher die Lieferung erfolgt ist, dieses und den Preis in der Kostennachweisung zu verzeichnen.

§. 25.

Von der Behörde des Orts, wo der Transportat vor der Ausgangsgrenze zuletzt übernachtet, ist nach den in der Kostennachweisung sich findenden Eintragungen — unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Feststellung der Kosten des Unterhalts der Gefangenen, des Eisenbahntarifs und der Bestimmungen über die Vergütung der im Hoheitsdienste geleisteten Gefangenenfuhren und unter Hinzurechnung der bis zur Auslieferung des Transportaten voraussichtlich noch erwachsenden zur Erstattung zu bringenden Kosten, — in der Kostennachweisung eine summarische Berechnung des von der ausländischen Grenzbehörde zu verlangenden Kostenbetrags aufzustellen.

Findet auf der Transportroute eine Übernachtung nicht statt, so liegt die Verpflichtung zur

Digitized by Google

Berechnung des von der ausländiſchen Grenzbehörde zu verlangenden Koſtenbetrags ꝛc. der die Koſtennachweiſung ausſtellenden Behörde (§. 21) ob.

Die Behörde hat über die Berechnung zu ihren Acten dasjenige zu vermerken, was zu den nach §§. 27 und 28 ihr obliegenden Geſchäften zu wiſſen nöthig iſt.

§. 26.

Die die Auslieferung beſorgenden Landgendarmen haben bei Überlieferung des Transportaten an die ausländiſche Grenzbehörde, dieſer neben dem Transportzettel die dieſſeitige und die etwaige beſondere ausländiſche Koſtennachweiſung (§. 15) mit dem Erſuchen um Bezahlung des Geſammtbetrags vorzulegen und über den Empfang unter der dieſſeitigen Koſtennachweiſung zu quittiren.

Die empfangenen Gelder ſind von den Landgendarmen an diejenige Behörde abzuliefern, beziehungsweiſe unfrankirt zu überſenden, welche in der Koſtennachweiſung nach §. 25 die Berechnung des Geſammt-Koſtenbetrags vorgenommen hat.

§. 27.

Dieſe Behörde hat den Gendarmen über den Empfang der Gelder eine Quittung zu ertheilen und die unter den Geldern etwa befindlichen von einer ſtädtiſchen Behörde liquidirten Auslagen dieſer letzteren zu überſenden, den Reſt aber

a. wenn ſie eine Königliche Behörde iſt, in derſelben Weiſe wie zur Erſtattung kommende Auslagen in Polizeiſtraſſachen einnahmlich zu berechnen;

b. wenn ſie eine ſtädtiſche Behörde iſt, der nächſten Königlichen untern Verwaltungsbehörde behuf ſolcher einnahmlichen Berechnung zu übermitteln.

§. 28.

Verweigert die ausländiſche Grenzbehörde die Bezahlung der Koſten, ſo iſt die Koſtennachweiſung von den Landgendarmen an die Behörde, welche die Geſammtkoſtenberechnung vorgenommen hat (§. 25), zurückzuliefern und von dieſer ſind dann — ſoweit nöthig nach vorgängiger Benehmung mit der Behörde, von welcher der Transport ausgegangen iſt, bezw. der Eingangsgrenzbehörde — die wegen Einziehung der Koſten nöthigen Verhandlungen zuzulegen.

Sobald die Koſten eingegangen ſind, iſt wegen deren Vertheilung und Berechnung in Gemäßheit der Vorſchriften im §. 27 zu verfahren.

Sollte die Einziehung der Koſten von dem auswärtigen Staate als unthunlich ſich herausſtellen, ſo ſind der Eingangsgrenzbehörde, wenn ſie eine ſtädtiſche iſt, die etwa einem dritten Staate vorſchüſſig gezahlten Transportkoſten von der die Einziehung der Koſten betreibenden Königlichen Behörde, bezw. wenn die Behörde, welche die Einziehung der Koſten zu betreiben hat,

Digitized by Google

ebenfalls eine ſtädtiſche iſt, auf deren Antrag von der nächſten Königlichen untern Verwaltungsbehörde aus dem Credite der Criminal- und Polizeiunterſuchungskoſten zu bezahlen.

Formulare zu den Transportzetteln und den Transportkoſten-Nachweiſungen werden den Behörden geliefert werden.

Hannover, den 9. December 1862.

Königlich-Hannoverſche Miniſterien
des Innern und **der Juſtiz.**

Für den Miniſter
Roſcher.

v. Bar.

Digitized by Google

Anlage A.

Königreich Hannover.

Transportzettel.

Signalement.*

1. Alter:
2. Größe: Fuß Zoll Hannoversch. Maß.
3. Statur:
4. Haare:
5. Stirn:
6. Augenbrauen:
7. Augen:
8. Nase:
9. Mund:
10. Zähne:
11. Bart:
12. Kinn:
13. Gesicht:
14. Gesichtsfarbe:
15. Spricht:
16. Besondere Kennzeichen:

17. Kleidungsstücke, welche der Transportat am Leibe trägt:

1. D (Bezeichnung der absendenden Behörde)

übersendet

d

(Bezeichnung der Behörde, an welche das Schreiben gerichtet wird)

d hieneben / und umstehend signalisirte

(Vor- und Zunamen, Beschäftigung, Stand u. s. w. des Transportaten)

aus (Wohnort des Transportaten) welche

(hier ist die Veranlassung des Transports anzugeben und das nach den §§. 7 und 8 der Bekanntmachung Erforderliche einzutragen)

2. Die Königliche Landgendarmerie wird requirirt, d vorbezeichnete Gefangene von hier nach (inländischer Bestimmungsort; ausländischer Grenzort) zu transportiren und an d dortige abzuliefern.

3. D vorbezeichnete Gefangene auf Grund dieser offenen Requisition in die auf der Transportroute im Königreiche zu berührenden Gefängnisse aufzunehmen.

(Ort der Ausstellung) den (Datum) 186

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

(Schwarzdruckstiegel) (Unterschrift)

* Bezieht sich der Transportzettel auf mehrere Personen, so ist behuf der Signalements die umstehende Seite mit zu benutzen.

Digitized by Google

Anlage B.

Königreich Hannover.

Transportkosten-Nachweisung.

1. Name und Wohnort des Transport-Gefangenen:

2. Wird transportirt von nach

3. Tag des Anfangs des Transports im Königreiche:

4. Der Anspruch auf Kostenersatz beruhet auf

(Art. VI. und IX. des Bundesbeschlusses über die Auslieferung von Verbrechern vom 26. Januar 1854; §. 11 Absatz 3 des Gothaer Vertrages; u. s. w.)

5. An bisher erwachsenen Kosten sind zu liquidiren:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. für die Ergreifung			
b. » bisherige Unterhaltung, Tage à 4 Gr.			
c. » Bekleidung			
d. » vorschüssig anderen Staaten ersetzte Transportkosten nach der anliegenden Quittung			

(Ort der Ausstellung) den (Datum) 186

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

(Schwarzdrucksiegel) (Unterschrift)

verte

	Thlr.	Sgr.	Pf.
6. Der Transport ist beschafft			
a. mittelst der Eisenbahn			
von bis (Unterschrift des transportirenden Landgendarmen)			
von bis Desgl.			
von bis Desgl.			
b. mittelst einer lediglich mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Transport-Gefangenen genommenen Fuhr			
Hoheitsfuhr			
von bis Meil. (Unterschrift des transportirenden Landgendarmen)			
von bis Desgl.			
von bis Desgl.			
sonstige Fuhr			
von bis Desgl.			
von bis Desgl.			
c. Fährgelder			
7. An Kleidungsstücken ist nachträglich geliefert:			
(Ort, Angabe des Datums, Name, Unterschrift und Schwarzdrucksiegel der betreffenden Behörde)			
8. Gesammtkosten-Berechnung.			
a. Nach Ziffer 5 kommen in Ansatz			
b. Eisenbahnfahrgelder			
c. Für im Hoheitsdienste geleistete Fuhren (à Meile 15 Gr.)			
d. Für nicht im Hoheitsdienste geleistete Fuhren			
e. Fährgelder			
f. Für Bekleidung			
g. Für Unterhaltung. Tage à 4 Gr.			
Summa			

(Ort der Ausstellung) den (Datum) 186

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

(Schwarzdrucksiegel) (Unterschrift)

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1862.

Dritte Abtheilung.

Heft 1—6.

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen

die in der III. Abtheilung der Gesetzsammlung befindlichen Bekanntmachungen und Ausschreiben

erlassen sind.

1862.

	№	Seite
I. Landdrostei Hannover.		
Verkehr mit amerikanischem Steinöl (Petroleum)	6	11
II. Landdrostei Lüneburg.		
Verlegung des Amtssitzes von Lüne nach Lüneburg	5	11
Meisterstücke der in die Handwerkszünfte eintretenden Stadtmeister .	11	19
III. Landdrostei Hildesheim.		
Benutzung des herrschaftlichen Ein- und Ausladeplatzes bei Bodenfelde	10	16
IV. Landdrostei Stade.		
Benutzung des herrschaftlichen Liege- und Löschplatzes zu Eitze a. d. Aller	1	1
Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes bei Burgdamm .	4	7
V. Landdrostei Osnabrück.		
Einrichtung der Butterfässer im Amte Aschendorf und in der Stadt Papenburg	3	5
Verkehr mit amerikanischem Steinöl (Petroleum)	7	13
Bezeichnung der Emsflußschiffe mit Nummern und Ortsnamen . .	9	15
VI. Landdrostei Aurich.		
Treiben von Stieren durch Städte und geschlossene Orte	2	4
Bezeichnung der Emsflußschiffe mit Nummern und Ortsnamen . .	8	14

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 1.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Benutzung des herrschaftlichen Liege- und Löschplatzes zu Eitze an der Aller betreffend.
— das Treiben von Stieren durch Städte und geschlossene Orte betreffend.

(1.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Benutzung des herrschaftlichen Liege- und Löschplatzes zu Eitze an der Aller betreffend. Stade, den 10. Januar 1862.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden, unter Aufhebung der seitherigen Bestimmungen, nachfolgende Anordnungen für die Benutzung des herrschaftlichen Liege- und Löschplatzes zu Eitze erlassen:

§. 1.

Die Benutzung des Liege- und Löschplatzes steht unter Leitung eines Aufsehers, dessen Anordnungen sich Jeder unweigerlich zu fügen hat.

§. 2.

Die Schiffs- und Floßführer haben sich wegen Benutzung des Liege- und Löschplatzes sofort nach ihrer Ankunft bei dem Aufseher zu melden, an welchen auch die tarifmäßigen Abgaben gegen Ausstellung einer Quitung zu bezahlen sind.

Der Aufseher hat von Ostern bis Michaelis von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, von Michaelis bis Ostern von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends auf dem Platze die nöthige Anweisung unentgeltlich zu ertheilen.

Wird außer dieser Zeit eine Anweisung verlangt, so kann der Aufseher dafür eine Vergütung von 5 Groschen verlangen.

§. 3.

Es dürfen nur solche Gegenstände auf dem Löschplatze niedergelegt werden, welche zu Schiffe angelangt sind oder auf der Aller versandt werden sollen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. Februar 1862.]

Digitized by Google

§. 4.

Die Güter sind auf dem Löschplatze nach specieller Anweisung so niederzulegen, daß dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird. Wegen eines Lagerns vor oder nach dem Transporte zum oder vom Schiffe ist die Erlaubniß und weitere Anweisung des Aufsehers einzuholen.

Das Lagern ist im Allgemeinen nur für die Zeit des Schiffsverkehrs gestattet, und muß daher der Platz, wenn solches verlangt wird, vor Eintritt des Winters geräumt werden, widrigenfalls die Räumung nach dem Ermessen der Verwaltung auf Kosten des Betreffenden geschehen wird.

§. 5.

Die zur An- und Abfuhr dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger als hierzu erforderlich auf dem Platze verweilen.

§. 6.

Personen, welche auf den Schiffen oder dem Platze nicht Geschäfte halber zu verkehren haben, müssen auf Verlangen des Aufsehers den Platz sofort verlassen.

§. 7.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers darf auf dem Platze und auf den Schiffen weder Pech oder Theer gekocht noch irgend eine andere feuergefährliche Arbeit vorgenommen werden.

§. 8.

Wenn beim Laden oder Löschen von Gütern Schutt und dergleichen auf dem Platze oder am Ufer zurückbleibt, so hat der betreffende Fuhrmann oder Schiffer denselben sofort wieder wegzuräumen.

§. 9.

Jede Verunreinigung des Liegeplatzes, sei es durch Auswerfen von Asche, Kehricht u. s. w. oder beim Laden oder Löschen von Gütern, ist auf's Strengste verboten.

§. 10.

Bauholz und schwere Steine dürfen nur nach eingeholter Anweisung des Aufsehers aus- und eingeladen, keinenfalls aber auf dem Platze verarbeitet oder beschlagen werden.

§. 11.

Beim Anlegen der Schiffe sind die auf dem Platze vorhandenen Pfähle zu benutzen.

Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen ist verboten. In dringenden Fällen kann jedoch der Aufseher Ausnahmen zulassen.

§. 12.

Schiffe, welche beladen oder gelöscht sind, müssen vom Löschplatze abgelegt werden, sobald ein anderes Schiff daselbst anlegen will.

§. 13.

Liegen mehrere Schiffe zum Laden oder Löschen nebeneinander, oder treffen dieselben auf der Fahrt zum Laden oder Löschen zusammen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff den

Digitized by Google

Übergang zu dem folgenden sowohl für Personen als für tragbare Güter gestatten, nöthigen Falls auch den Platz so lange räumen, bis das früher abfahrende Schiff abgefertigt ist.

§. 14.

Frachtschiffe dürfen vor dem Löschplatze in nicht mehr als zwei Reihen neben einander liegen.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 ₰ geahndet. Im Unvermögensfalle wird die Geldstrafe nach Bestimmung des Polizeistrafgesetzes in Gefängnißstrafe oder Strafarbeit verwandelt.

In Ansehung sonstiger Ungebührlichkeiten und Beschädigungen greifen die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, bezw. der Criminalgesetze Platz.

§. 16.

Die Ortspolizei und die Königliche Landgendarmerie werden die Ausführung und Befolgung der obigen Vorschriften unterstützen.

§. 17.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Tarif

der

für die Benutzung des herrschaftlichen Liege- und Löschplatzes zu Eitze zu entrichtenden Abgaben.

I. Liegegeld.

Für die Benutzung des Liege- und Löschplatzes wird gezahlt für jeden vollen und den angebrochenen Tag,

1) à Last (4000 ℔) der Tragfähigkeit des Schiffs . . . . . 1 Pfennig,
2) für Floßholz pro Quadratruthe . . . . . 1 Pfennig,
mindestens aber, und für Schiffe unter 1 Last Tragfähigkeit pro Tag 5 Pfennige.

Legen die Schiffe oder Flöße am Löschplatze nur vor, so ist bis zu 3 Stunden das Vorlegen ohne Laden oder Löschen . . . . . frei,

sonst für das Vorlegen bis zu 3 Stunden für je 3 Lasten der Tragfähigkeit des Schiffs . . . . . 1 Pfennig,

desgleichen für je 3 Quadratruthen des Floßes . . . . . 1 Pfennig,

mindestens jedoch . . . . . 5 Pfennige

zu zahlen.

Digitized by Google

II. Lagergeld.

Für die Benutzung des Löschplatzes zur Lagerung wird entrichtet:

1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe und weniger des Lagerraums, wöchentlich . . . . . 1 Groschen,
2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums, monatlich . . . . . 3 Groschen.

Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monate werden für voll gerechnet.

Jedoch bleiben Lagerungen bis zu 24 Stunden . . . . . frei.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

(2.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, das Treiben von Stieren durch Städte und geschlossene Orte betreffend. Aurich, den 22. Januar 1862.

Es dürfen künftig in Unserem Verwaltungsbezirk durch Städte und geschlossene Orte Stiere von 1½ Jahren und darüber nicht anders als von einem Treiber geleitet und angekettet geführt werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist auf Grund der Bestimmungen in den §§. 127 und 128 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 mit Verweis oder mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Einrichtung der Butterfässer im Amte Aschendorf und in der Stadt Papenburg betreffend.

(3.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Einrichtung der Butterfässer im Amte Aschendorf und in der Stadt Papenburg betreffend. Osnabrück, den 11. März 1862.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern wird die im §. 2 Unserer Bekanntmachung vom 17. März 1858, die Einrichtung und Eichung der Butterfässer in den Ämtern Aschendorf und Papenburg betreffend, hinsichtlich der Anfertigung von Boden und Deckel der Butterfässer enthaltene Bestimmung dahin abgeändert, daß es fernerhin gestattet sein soll, Boden und Deckel der Butterfässer im Amte Aschendorf und in der Stadt Papenburg auch aus drei gleichmäßigen Stücken anzufertigen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. April 1862.]

III. Abtheilung. № 3.

Gesetz-Sammlung
für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes bei Burgdamm betreffend.

(4.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes bei Burgdamm betreffend.** Stade, den 16. Mai 1862.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels werden nachfolgende Anordnungen für die Benutzung des herrschaftlichen Lade- und Löschplatzes bei Burgdamm erlassen.

§. 1.

Die Benutzung des Lade- und Löschplatzes steht unter Leitung eines Aufsehers, dessen Anordnungen sich Jeder unweigerlich zu fügen hat.

§. 2.

Die Schiffs- und Floßführer haben sich wegen Benutzung des Platzes sofort nach ihrer Ankunft bei dem Aufseher zu melden, an welchen auch die tarifmäßigen Abgaben gegen Ausstellung einer Quitung zu bezahlen sind.

Der Aufseher hat von Ostern bis Michaelis von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, von Michaelis bis Ostern von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends auf dem Platze die nöthige Anweisung unentgeltlich zu ertheilen.

Wird außer dieser Zeit eine Anweisung verlangt, so kann der Aufseher dafür eine Vergütung von 5 *gr* verlangen.

§. 3.

Es dürfen nur solche Gegenstände auf dem Löschplatze niedergelegt werden, welche zu Schiffe angelangt sind oder auf der Lesum versandt werden sollen.

[Ausgegeben zu Hannover am 16. Junius 1862.]

Digitized by Google

§. 4.

Die Güter sind auf dem Löschplatze so niederzulegen, daß dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird. Wegen eines Lagerns vor oder nach dem Transporte zum oder vom Schiffe ist die Erlaubniß und weitere Anweisung des Aufsehers einzuholen.

Das Lagern ist im Allgemeinen nur für die Zeit des Schiffsverkehrs gestattet, und muß daher der Platz, wenn solches verlangt wird, vor Eintritt des Winters geräumt werden, widrigenfalls die Räumung nach dem Ermessen der Verwaltung auf Kosten des Betreffenden geschehen wird.

§. 5.

Die zur An- und Abfuhr dienenden Wagen und Gespanne dürfen nicht länger als hiezu erforderlich auf dem Platze verbleiben.

§. 6.

Personen, welche auf dem Löschplatze oder auf den vor demselben liegenden Schiffen nicht Geschäfte halber zu verkehren haben, müssen auf Verlangen des Aufsehers den Löschplatz sofort verlassen.

§. 7.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Aufsehers darf auf dem Löschplatze und auf den Schiffen weder Pech oder Theer gekocht, noch irgend eine andere feuergefährliche Arbeit vorgenommen werden.

§. 8.

Wenn beim Laden oder Löschen von Gütern, Schutt u. dergl. auf dem Löschplatze zurückbleibt, so hat der betreffende Fuhrmann oder Schiffer denselben sofort wieder wegzuräumen.

§. 9.

Jede Verunreinigung der Lesum vor dem Löschplatze und des letztern selbst, sei es durch Auswerfen von Asche, Kehricht u. s. w. oder beim Laden oder Löschen von Gütern, ist aufs Strengste verboten.

§. 10.

Bauholz und schwere Steine dürfen nur nach eingeholter Anweisung des Aufsehers aus- und eingeladen, keinenfalls aber auf dem Löschplatze verarbeitet oder beschlagen werden.

§. 11.

Beim Anlegen der Schiffe sind die auf dem Löschplatze vorhandenen Pfähle zu benutzen.

Das Befestigen der Anker und das Eintreiben von Pfählen ist verboten. In dringenden Fällen kann jedoch der Aufseher Ausnahmen zulassen.

§. 12.

Schiffe, welche beladen oder gelöscht sind, müssen vom Löschplatze abgelegt werden, sobald ein anderes Schiff daselbst anlegen will.

§. 13.

Liegen mehrere Schiffe zum Laden oder Löschen neben einander, oder treffen dieselben auf der Fahrt zum Laden oder Löschen zusammen, so muß das dem Lande zunächst liegende Schiff den Über-

Digitized by Google

gang zu dem folgenden sowohl für Personen als für tragbare Güter gestatten, nöthigenfalls auch den Platz so lange räumen bis das früher abfahrende Schiff abgefertigt ist.

§. 14.

Frachtschiffe dürfen vor dem Ladeplatze in nicht mehr als zwei Reihen nebeneinander liegen.

§. 15.

Die Benutzung des Krahns, so lange derselbe in jedem Jahre aufgestellt bleibt, bedarf der Erlaubniß des Aufsehers, dessen Anweisungen dabei Folge zu geben ist.

Die Erlaubniß kann bei schweren Gegenständen, bei roher Handhabung ꝛc. versagt, bezw. zurückgezogen werden.

Derjenige, welcher den Krahn benutzt, hat denselben, wenn er solches für nöthig hält, vor dem Gebrauche zu schmieren und bleibt bis zu tadelfreier Ablieferung für den Krahn verantwortlich.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern geahndet. Im Unvermögensfalle wird die Geldstrafe nach Bestimmung des Polizeistrafgesetzes in Gefängnißstrafe oder Strafarbeit verwandelt.

In Ansehung sonstiger Ungebührlichkeiten und Beschädigungen greifen die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, bezw. der Criminalgesetze Platz.

§. 17.

Die Ortspolizei und die Königliche Landgendarmerie werden die Ausführung und Befolgung der obigen Vorschriften unterstützen.

Tarif

der

für die Benutzung des Lade- und Löschplatzes bei Burgdamm zu entrichtenden Abgaben.

A. Lösch- und Ladegeld.

1)	Für ein ein- oder zweispänniges Fuder	1 Sgr	— Sgr
2)	Für ein drei- oder vierspänniges Fuder	2 „	— „
3)	In allen übrigen Fällen z. B. beim Transporte auf Handwagen, Karren, durch Esel ꝛc. für jeden vollen Centner	— „	½ „

B. Krahngeld.

Für die Benutzung des Krahns pro Centner	— „	1 Sgr.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 4.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Verlegung des Amtssitzes von Lüne nach Lüneburg betreffend.
— den Verkehr mit amerikanischem Steinöl betreffend.
— desgleichen.
— die Bezeichnung der Emsflußschiffe mit Nummern und Ortsnamen betreffend.

(5.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg, die Verlegung des Amtssitzes von Lüne nach Lüneburg betreffend.** Lüneburg, den 15. August 1862.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs beschlossene Verlegung des Amtssitzes von Lüne nach Lüneburg nunmehr Statt gefunden hat.

In Folge dieser eingetretenen Verlegung wird das bisherige Amt Lüne künftig den Namen »Amt Lüneburg« zu führen haben.

(6.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover, den Verkehr mit amerikanischem Steinöl (Petroleum) betreffend.** Hannover, den 21. August 1862.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern für erforderlich erachtet hat, vor dem beabsichtigten Erlasse allgemeinerer Anordnungen über den Verkehr mit feuergefährlichen Leuchtstoffen, über den Verkehr mit dem neuerlich in den Handel gekommenen feuergefährlichen Leuchtstoffe »amerikanisches Steinöl«, auch Petroleum genannt, in Ausführung der Vorschriften der §§. 25 und 291 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 nähere Vorschriften schon jetzt zu erlassen, so wird

[Ausgegeben zu Hannover am 15. September 1862.]

Digitized by Google

dieserhalb unter Bezugnahme auf den §. 10 des Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Die Verarbeitung des Steinöls zum Zweck des Verkaufs, sowie die Betreibung des Handels mit Steinöl en gros oder en detail erfordert vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß.

Die Erlaubniß darf nicht ertheilt werden, bevor über das Vorhandensein der nach §§. 2, 4 und 5 erforderlichen Einrichtungen ausreichender Nachweis gegeben ist.

§. 2.

Das Steinöl darf nur in Räumen verarbeitet werden, oder in größeren Quantitäten als von 30 Pfund lagern, welche im Freien liegen, oder sich in völlig feuerfesten Gebäuden befinden und welche nach allen Seiten hin von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß entfernt sind.

Dispensation von dieser Vorschrift kann die Obrigkeit, nöthigenfalls nach Vernehmung des Gutachtens Sachverständiger über die Ungefährlichkeit der Anlage, ertheilen.

Die Lagerräume dürfen niemals mit Licht betreten werden, und müssen, wenn sie sich in Gebäuden finden, mit guter Ventilation (fortwährend erfolgendem Luftwechsel) versehen sein.

§. 3.

Die Füllung der Gefäße, in welchen Steinöl gelagert, oder zum Verkauf gebracht wird, darf nur in den §. 2 bezeichneten Lagerräumen geschehen.

§. 4.

Die Gefäße, in welchen das Steinöl zum Detail-Verkauf gebracht wird, dürfen nicht mehr als 3 Pfund Inhalt haben, und müssen von Weißblech oder Glas haltbar angefertigt und mit sicherem Verschluß versehen sein.

Die Füllung solcher Gefäße beim Verkauf ist verboten.

§. 5.

Die Detail-Verkäufer müssen in einer den Gefäßen aufgeklebten gedruckten Gebrauchsanweisung auf die Gefährlichkeit des Stoffs aufmerksam machen und bemerken, daß nie in der Nähe eines brennenden Lichtes das Gefäß geöffnet oder die Flüssigkeit ein- oder ausgegossen werden darf.

§. 6.

Lampen, in denen das Steinöl gebrannt wird, dürfen nicht unter unverputzten Decken oder freien Balkenlagen aufgehängt oder an solchen Wänden befestigt werden.

§. 7.

Übertretungen der Vorschriften der §§. 1—6 sind mit Geldbußen bis zu 25 ₰ zu bestrafen.

Bei Übertretungen gegen die Vorschriften der §§. 1—5 finden auch die Bestimmungen des §. 264 fg. des Polizeistrafgesetzes Anwendung.

Digitized by Google

(7.) Bekanntmachung der Königlichen Landdroſtei zu Osnabrück, den Verkehr mit amerikaniſchem Steinöl (Petroleum) betreffend. Osnabrück, den 22. Auguſt 1862.

Um der außerordentlichen Feuergefährlichkeit des amerikaniſchen Steinöls (Petroleum, rock-oil) zu begegnen, werden mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern unter Bezugnahme auf §. 10 und 151 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 25. Mai 1847, ſowie auf §. 25 der Gewerbeordnung vom 1. Auguſt 1847 bis auf Weiteres folgende Vorſchriften erlaſſen:

1.

Der Vertrieb des Petroleum im Groß- und Kleinhandel erfordert vorgängige Genehmigung der Local-Obrigkeit.

2.

Gebäude, in welchen der bezeichnete Stoff in größerem Vorrathe als 30 ℔ lagert, müſſen maſſiv und von harter Dachung, ſowie von anderen Gebäuden allenthalben mindeſtens 60 Fuß entfernt ſein.

Ausnahmen kann die Obrigkeit aus zureichenden Gründen geſtatten.

3.

In den Lagerräumen muß fortwährend von ſelbſt eintretender Luftwechſel (Ventilation) ſein. **Dieſelben ſind niemals mit Licht zu betreten.**

4.

Die Einfüllung des Stoffs in die zur Lagerung oder zum Vertriebe beſtimmten Gefäße darf nur in den Lagerräumen oder im Freien geſchehen. Daſſelbe gilt von dem Umfüllen aus ſolchen Gefäßen in andere.

5.

Im **Kleinhandel** darf der Stoff nur in wohlverſchloſſenen Gefäßen von Weißblech oder ſtarkem Glaſe, jedoch keines mit mehr als 3 ℔ Inhalt abgegeben werden.

Jedes Füllen, Um- und Ausfüllen dieſer Gefäße beim Vertriebe iſt verboten.

Beim Verkaufe des Stoffs hat der Verkäufer eine dem Gefäße aufzuklebende gedruckte Gebrauchsanweiſung mitzugeben, in welcher auf die Gefährlichkeit, namentlich auf die leichte Entzündbarkeit des Stoffs aufmerkſam gemacht und vor dem Öffnen des Gefäßes, ſowie vor dem Ausgießen des Stoffs in der Nähe eines brennenden Lichts oder Feuers gewarnt wird.

6.

Übertretungen der vorſtehenden Vorſchriften unterliegen, ſoweit nicht ſchärfere polizeiliche oder peinliche Strafbeſtimmungen zur Anwendung kommen, Geldbuße bis 25 Thaler.

Digitized by Google

(8.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich, die Bezeichnung der Emsflußschiffe mit Nummern und Ortsnamen betreffend.** Aurich, den 30. August 1862.

Unter Bezugnahme auf den Art. 6 des zwischen der Krone Hannover und Preußen geschlossenen Staatsvertrages vom 13. März 1843 werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels folgende Vorschriften wegen Bezeichnung der Emsflußschiffe mit Nummern und Ortsnamen erlassen:

1.

Alle die Ems befahrenden Flußschiffe sollen vom 1. October d. J. an mit einer Nummer und dem Ortsnamen versehen sein.

2.

Die Nummer soll mit mindestens vier Zoll großen deutschen Zahlen und der Ortsname mit großen lateinischen Buchstaben auf schwarzem Grunde mit weißer Ölfarbe gefertigt sein.

3.

Jedes Schiff muß an beiden Seiten des Hintertheils eine solche Bezeichnung stets sichtbar führen.

4.

Das Standesherrliche Amt Meppen ist beauftragt, die von jedem Schiffe der Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich zu führende Nummer nebst dem Ortsnamen auf Antrag der Schiffseigenthümer zu bestimmen.

Die Schiffseigenthümer haben sich dieserhalb unter Angabe ihres Wohnorts und Bezeichnung des Schiffes, auch der Tragfähigkeit desselben an das Amt Meppen zu wenden.

5.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind alle Königlichen Schiffe, alle Fährschiffe und alle kleineren Bote, welche zum Gütertransport nicht benutzt werden.

6.

Die Eigenthümer oder Führer von Schiffen, welche diesen Bestimmungen entgegenhandeln, sollen mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 ₰ belegt werden.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 5.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Bezeichnung der Emsflußschiffe mit Nummern und Ortsnamen betreffend.
— die Benutzung des herrschaftlichen Ein- und Ausladeplatzes bei Bodenfelde betreffend.

(9.) **Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück, die Bezeichnung der Emsflußschiffe mit Nummern und Ortsnamen betreffend.** Osnabrück, den 30. August 1862.

Unter Bezugnahme auf den Art. 6 des zwischen der Krone Hannover und Preußen geschlossenen Staatsvertrages vom 13. März 1843 werden mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels folgende Vorschriften wegen Bezeichnung der Emsflußschiffe mit Nummern und Ortsnamen erlassen:

1.

Alle die Ems befahrenden Flußschiffe sollen vom 1. October d. J. an mit einer Nummer und dem Ortsnamen versehen sein.

2.

Die Nummer soll mit mindestens vier Zoll großen deutschen Zahlen und der Ortsname mit großen lateinischen Buchstaben auf schwarzem Grunde mit weißer Ölfarbe gefertigt sein.

3.

Jedes Schiff muß an beiden Seiten des Hintertheils eine solche Bezeichnung stets sichtbar führen.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. October 1862.]

Digitized by Google

4.

Das Standesherrliche Amt Meppen ist beauftragt, die von jedem Schiffe der Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich zu führende Nummer nebst dem Ortsnamen auf Antrag der Schiffseigenthümer zu bestimmen.

Die Schiffseigenthümer haben sich dieserhalb unter Angabe ihres Wohnorts und Bezeichnung des Schiffes, auch der Tragfähigkeit desselben, an das Amt Meppen zu wenden.

5.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind alle Königlichen Schiffe, alle Fährschiffe und alle kleineren Boote, welche zum Gütertransport nicht benutzt werden.

6.

Die Eigenthümer oder Führer von Schiffen, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln, sollen mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 ℛ belegt werden.

(10.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim, die Benutzung des herrschaftlichen Ein- und Ausladeplatzes bei Bodenfelde betreffend.

Hildesheim, den 24. September 1862.

Mit Bezugnahme auf die über die Benutzung des herrschaftlichen Ein- und Ausladeplatzes bei Bodenfelde unterm 16. Februar 1857 erlassenen Vorschriften wird zu deren Ergänzung mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Finanzen und des Handels hiedurch ferner bestimmt, daß für die Benutzung des Ein- und Ausladeplatzes bei Bodenfelde zur Lagerung der Ein- und Ausladegüter vom 1. November d. J. an ein Lagergeld nach dem hierunter festgestellten Tarife zu entrichten ist.

Die Schiffer oder Eigenthümer haben sich wegen der beabsichtigten Lagerung der ein- oder auszuladenden Gegenstände sofort nach ihrer Ankunft bei dem mit der Aufsicht Beauftragten zu melden, und an denselben die tarifmäßige Abgabe gegen Ausstellung einer Quittung zu bezahlen.

Der mit der Aufsicht Beauftragte hat auf dem Platze die nöthige Anweisung unentgeltlich zu ertheilen.

Digitized by Google

Tarif

des für die Benutzung des Ein- und Ausladeplatzes bei Bodenfelde zu entrichtenden Lagergeldes.

Für die Benutzung des Lagerplatzes wird entrichtet:

1) bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums wöchentlich . . . . . 1 *gr*;

2) bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen für jede Quadratruthe des Lagerraums monatlich . . . . . 3 *gr*.

Lagerzeiten unter einer Woche oder beziehungsweise einem Monat werden für voll gerechnet. Jedoch bleiben Lagerungen bis zu 24 Stunden frei.

Digitized by Google

III. Abtheilung. № 6.

Geſetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1862.

Inhalt.

Ausſchreiben, die Meiſterſtücke der in die Handwerks-Zünfte eintretenden Stadtmeiſter betreffend.

(11.) **Ausſchreiben der Königlichen Landdroſtei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Verwaltungsbezirks, die Meiſterſtücke der in die Handwerks-Zünfte eintretenden Stadtmeiſter betreffend.** Lüneburg, den 8. November 1862.

Es iſt nach den bisherigen Erfahrungen als ein mit dem Zunftweſen verbundener Übelſtand hervorgetreten, daß durch die mit der Gewinnung des Meiſterrechts verbundenen Ausgaben das Betriebscapital der angehenden Meiſter gleich anfänglich, mithin zu einer Zeit geſchwächt wird, wo er deſſelben am meiſten bedarf. Zu einer unnöthigen Vermehrung dieſer Ausgaben muß es jedenfalls beitragen, wenn von den angehenden Meiſtern die Anfertigung eines zu koſtbaren oder nicht leicht verkäuflichen Meiſterſtücks verlangt wird. Es entſpricht Dies zugleich nicht der Vorſchrift im §. 88 der Bekanntmachung zum Vollzuge der Gewerbe-Ordnung.

Wir haben hieraus Anlaß genommen, die wegen Anfertigung der Meiſterſtücke bisher erlaſſenen Beſtimmungen einer Prüfung zu unterziehen, welche in Betreff der für die **Stadt-Meiſter** feſtgeſtellten Meiſterſtücke die aus der Anlage erſichtlichen Änderungen als erforderlich hat erſcheinen laſſen.

Die Zunft-Obrigkeiten Unſeres Verwaltungsbezirks erhalten die Anweiſung, den betreffenden in ihrem Bezirke vorhandenen Zünften hiervon Kenntniß zu geben, und darauf zu achten, daß künftig bei Prüfung und Aufnahme von **Stadt-Meiſtern** in entſprechender Weiſe verfahren wird.

Hinſichtlich der Meiſterſtücke der **Land-Meiſter** behält es bei den in Unſerm Ausſchreiben vom 23. April 1857 enthaltenen Beſtimmungen das Bewenden.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. December 1862.]

Digitized by Google

Vereinfachte Meisterstücke

für die

in die Handwerks-Zünfte eintretenden Stadt-Meister.

1. Bäcker.

Zwei Stück Grobbrot und zwei Stück Weißbrot von verschiedenen üblichen Sorten nach dem taxmäßigen Gewichte auszubacken.

2. Blecharbeiter.

(Siehe Klempner.)

3. Böttcher.

(Klein- und Dichtbinder.)

Zwei oder drei der nachbenannten Gegenstände nach Auswahl:

a) eine ganze oder halbe Biertonne oder ein halbes Orthoft;

b) ein Butterfaß;

c) eine ovale Balje.

4. Buchbinder.

Ein Buch in Quart, ein Buch in Octav und ein Buch in Duodez binden, eins davon, nach Auswahl des angehenden Meisters, mit vergoldetem Schnitt und Vergoldung auf der Decke.

Die Wahl der zu bindenden Bücher bleibt dem Stückmeister überlassen.

5. Büchsenmacher.

Eine Scheibenbüchse mit Stein- oder Percussionsschloß, eiserner Garnitur mit Stecher, der Lauf mit Patentschrauben und Schaft,

oder

ein Doppelgewehr mit Percussionsschlössern, Patentschrauben und Schaft.

Zur eigenen Anfertigung der Gewehrläufe ist der Stückmeister nicht verpflichtet.

6. Dachdecker.

1. Ausmessung und Berechnung der einzelnen Dachflächen nach einer dem Stückmeister vorgelegten Zeichnung eines Daches von nicht ganz gewöhnlicher Form;

2. Kostenanschlag für die vollständige Bedachung jenes Daches mit den in der fraglichen Gegend üblichen Materialien;

3. Belattung und Bedeckung wenigstens einer Seite eines Daches.

7. Drechsler.

(Holzdrechsler.)

Ein Spinnrad und eine Kegelkugel oder ein Haspel und eine Kegelkugel.

Digitized by Google

8. Drechsler.

(Horndrechsler.)

Zwei Billardkugeln, zwei feine Wundspritzen, oder ein einfach zu arbeitendes für den gewöhnlichen Gebrauch geeignetes Schachspiel von Knochen.

Es genügt übrigens in Ansehung des Schachspiels die Anfertigung je einer von den darin vorkommenden Figuren.

9. Färber.

Färben von fünf, 1 Elle großen, Stücken wollenen Zeuges in ponceauroth, küpengrün, hellblau, dunkelblau und sumackschwarz.

10. Gerber.

(Lohgerber.)

Zurichten einer Fahlhaut und verschiedener Kalbfelle.

11. Gerber

(Weißgerber.)

und Handschuhmacher.

Bereitung einer Quantität von Sämischem Leder

oder

eine Reithose von Wildleder und ein Paar Frauenhandschuhe mit Fingern.

12. Glaser.

Ein Karniesbleifenster aus 12 Scheiben oder ein s. g. Musterfenster.

13. Goldschmiede.

(Gold- und Silberarbeiter.)

Eine silberne Caffeekanne oder ein silberner Theetopf, beides mit inwendig vergoldetem Rahmguß, nach jedesmaliger Mode und ein Paar Damen-Ohrringe mit Steinen.

14. Gürtler.

Ein vergoldetes Uhrgehäuse und ein Paar plattirte Leuchter.

15. Handschuhmacher.

(Siehe Weißgerber.)

16. Hutmacher.

Ein feiner runder cylinderförmiger Filzhut nach jedesmaliger Mode und ein gleichartiger Seidenhut.

17. Klempner.

(Blecharbeiter.)

Ein Theecomfort mit Kessel, beide Stücke nach ihren Hauptbestandtheilen aus weißem Blech verfertigt,

oder

eine künstliche Lampe.

Digitized by Google

18. Knopfmacher und Posamentirer.

Eine Garnitur gestochener seidener Knöpfe, eine breite Wagenborde oder eine — nach Wahl des Stückmeisters goldene oder silberne — Tresse und ein Porteépée.

19. Korbmacher.

Eine Wiege, ein Rohrsitz und ein kleiner feiner Arbeitskorb.

20. Kürschner.

Ein Grauwerks-Rückenfutter von 100 Stück und ein Bauchfutter von denselben Thieren gleichfalls von 100 Stück.

21. Maler.

Ein Fries grau in grau mit Wasserfarben gemalt und ein Blumenfeston oder eine Arabeske in Ölfarbe.

22. Maurer.

1. Entwurf zu einem massiven Wohnhause nach bestimmtem Zwecke, vorgeschriebener Länge, Breite und Höhe, auch auf speciell angegebenem Platze, erforderlichen Falls auch mit Nebengebäuden (ebenfalls massiv).

In dem Gebäude muß eine der künstlicheren Arbeiten des Maurergewerbes (Keller mit Kreuz-, Kappen- oder Tonnen-Gewölbe) vorkommen.

Von dem Wohnhause, betreffenden Falls auch von den Nebengebäuden, werden die Grund- und Aufrisse, auch ein Längen- und Querprofil geliefert. Von der aufgegebenen künstlicheren Arbeit ist eine Specialzeichnung nach größerem Maßstabe anzufertigen, auch ist hierbei anzugeben, ob die Mauerung mit Bruch- oder gebrannten Steinen Statt finden soll.

2. Modell des künstlicheren Gebäudetheils oder eines anderen Gegenstandes, z. B. einer Bewässerungsschleuse, einer Brücke, eines Backofens in vorgeschriebener Größe von Thon oder sonst paßlichem Material; wo solches nach der Erklärung des Stückmeisters nicht zu beschaffen ist, kann ein aufzugebendes Stück des Kellergewölbes in natürlicher Größe angefertigt werden.

3. Kostenanschlag über die zum Maurergewerbe gehörenden Materialien und Arbeiten, welche zur Errichtung des obigen Gebäudes erforderlich sind.

23. Perrückenmacher.

Eine Perrücke nach jedesmaliger Mode.

24. Posamentirer.

(Siehe Knopfmacher.)

25. Rad- und Stellmacher.

Ein Wagen mit zwei Stühlen.

26. Reeper oder Reepschläger.

(Siehe Seiler.)

Digitized by Google

27. Riemer.

Ein Hinter- und ein Vorderzeug zum Kutſchgeſchirr, und
ein vollſtändiges Hauptgeſtell für ein Reitpferd.

28. Sattler.

Ein deutſcher und ein engliſcher Sattel.
Der eigenen Anfertigung des Sattelbocks durch den Stückmeiſter bedarf es nicht.

29. Schlachter.

Einen Ochſen gehörig ſchlachten.

30. Schloſſer.

Zwei der nachbenannten Gegenſtände nach Auswahl:

a) ein Schloß zu einer Hausthür;
b) ein Plätteiſen mit zwei vertieften Boden;
c) eine Feuerzange mit zweifachem Doppel-Scharnier.

31. Schmiede.

Ein Breitbeil für Zimmerleute und, in größeren Städten, daneben zwei Federn gebräuchlicher Art zu einem Kutſchwagen.

32. Schmiede.

(Kupferſchmiede.)

Eine Tortenpfanne und eine Biscuitform von Kupfer aus einem Stück getrieben.

33. Schmiede.

(Nagelſchmiede.)

Hammer, Zange und Nageleiſen in den größten gebräuchlichen Dimenſionen.

34. Schmiede.

(Zeugſchmiede.)

Ein Röhren-Bohrer und ein Kloben-Säge-Beſchlag mit aufgeſchrobenem Klobenſchlüſſel aus dem Ganzen geſchmiedet, oder ſtatt des Kloben-Säge-Beſchlages ein Ünzel.

35. Schneider.

(Herren- und Damenſchneider.)

Ein Frack, Beinkleid und eine Weſte,

oder

ein modernes Damenkleid und ein Corſet.

36. Schuhmacher.

Ein Paar Stiefel, Mannsſchuhe und Frauenſchuhe.

Digitized by Google

37. Seiler.

(Reeper oder Reepſchläger.)

Ein Anker-, Kabel- und Segeltau oder ein Windetau von 16 Klaftern, à 3 fl das Klafter.

38. Sporer.

Eine Stange und ein Paar Sporen.

39. Stellmacher.

(Siehe Rademacher.)

40. Tiſchler.

Ein moderner fournirter Secretair, nach einem vorher einzureichenden, in Grundriß, Aufriß und Durchſchnitt beſtehenden Riſſe,

oder

ein Büffet, oder ein Silberſchrank oder ein Schreibtiſch.

41. Töpfer.

Zwei der nachbenannten Gegenſtände nach Auswahl:

a) ein glaſirter Kachelofen;

b) eine irdene Schüſſel zwei Fuß weit;

c) ein irdener Topf einen Fuß hoch.

42. Tuchmacher.

(Siehe Wollenweber.)

43. Weber.

(Leine- und Drellweber.)

Ein Stück Leinewand oder ein Stück Drell mittlerer Feinheit.

44. Weber

(Wollenweber.)

auch Tuchweber.

Ein Stück feines Tuch.

45. Zimmerleute.

1. Entwurf zu einem Wohnhauſe in Fachwerk nach beſtimmtem Zweck, vorgeſchriebener Länge, Breite und Höhe, auch auf ſpeciell angegebenem Platze, erforderlichen Falls auch mit Nebengebäuden von Fachwerk.

In dem Gebäude muß eine der künſtlicheren Arbeiten des Zimmer-Gewerbes (ein einfaches Hängwerk oder ein zuſammengeſetztes Häng- und Sprengwerk) vorkommen.

Von dem Wohnhauſe, betreffenden Falls auch von den Nebengebäuden, werden die Grund- und Aufriſſe, auch ein Längen- und Querprofil geliefert. Von der aufgegebenen künſtlicheren Arbeit iſt eine Specialzeichnung nach größerem Maßſtabe anzufertigen, auch iſt hierbei anzugeben, ob die Mauerung mit Bruch- oder gebrannten Steinen Statt finden ſoll.

Digitized by Google

2. Modell des künſtlicheren Gebäudetheils oder eines anderen Gegenſtandes, z. B. einer Bewäſſerungsſchleuſe oder einer Brücke in vorgeſchriebener Größe von Holz.

3. Koſtenanſchlag über die zum Zimmergewerbe gehörenden Materialien und Arbeiten, welche zur Errichtung des obigen Gebäudes erforderlich ſind.

46. Zinngießer.

Eine oder zwei Metallformen und die in dieſen Formen verfertigten Stücke Zinn.

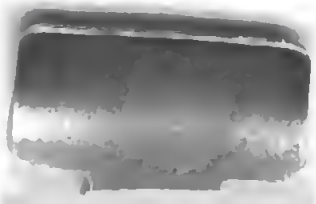

Digitized by Google